Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland

Von Max Sering





Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

Des

Vereins für Socialpolitik.

LVI.

Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1893.

Die

innere Kolonisation

im

östlichen Deutschland.

Bon

Prof. Dr. Max Sering.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1893. Alle Rechte vorbehalten.

Die Untersuchung der in dieser Schrift behandelten Thatsachen und Vorgänge ist durch die Güte Sr. Excellenz des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Herrn von Heyden wirksamst gefördert geworden; leitende und ausssührende Beamte, Gutsbesitzer, Bauern und Kolonisten haben dem Versasser bereitwillige Belehrung und offene Auskunft auf seine Fragen erteilt. Es ist ihm eine ansgenehme Pslicht, seinen aufrichtigsten Dank dafür auch an dieser Stelle auszusprechen.

Berlin, im Januar 1893.

Inhaltsverzeichnis.

Einf	iührung	≊eite 1−2
	Erster Abschnitt.	
	Allgemeine Biele und Voraussetzungen der Kolonisation	n.
I. II. III. IV.	Beranlassung und Ziel der gegenwärtigen Kolonisation in Preußen Wünschenswerter Umfang und erforderliche Richtung derselben Die Parzellierungs- und Kolonisationsgesetzgebung Großgrundbesitz und bänerliche Wirtschaft im östlichen Deutschland A. Entwicklung des beiderseitigen Verhältnisses von der Bauernbefreiung dis in die Mitte des 19. Jahrhunderts S. 63. B. Seitdem bis zur Gegenwart S. 68. C. Die neueren Enqueten über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung und die Grundeigentumsbewegung S. 76. D. Ergebnis: Die Gristenzsähigkeit der Bauernwirtschaft und die Wirkung der Parzellierungen auf die landwirtschaftsliche Produktion S. 89. Die Unmelbungen von Gutössächen zur Rentengutsbildung und ihre Ursachen. Der Großbetrieb in der Industrie und Landwirtschaft S. 93. Die kulturelle Bedeutung der Parzellierungsbewegung S. 97.	5—17 18—37 38—61 62—99
	Zweiter Abschnitt.	
	Arbeiter = Ansiedlungen.	
	Die "Seßhaftmachung" ber Arbeiter durch Berleihung von Grundeigentum S. 103.	
I. II. III.	Ansiedlung von Arbeitern im Gutsbezirk	

IV.	5.6	Seite 136—149
	Dritter Abschnitt.	
	Bauernkolonien.	
I.	Domänenparzellierungen in Neuvorpommern	153—167
II.	Private Barzellierungen im Rreife Kolberg-Rörlin	168—199
	Parzellierungsbewegung in Hinterponnmern S. 168. Statistit ber Parzellierungen im Kreise Kolberg-Körlin S. 170. Leitung bes Unternehmens S. 171. Die Kolonisten und ihre Anwerbung S. 172. Die objektiven Bedingungen der dortigen Kolonisation S. 173. Finanzielle und technische Durchsührung derselben S. 176. Die Plananlage S. 177, das Hosspitchen S. 179, die Größe der Stellen S. 180, der Gehöstbau S. 181. — Der Unternehmergewinn S. 183. Die Landpreise, die Schulden und die wirtsschaftliche Lage der Ansiedler S. 185. Die Kreditbedingungen. Ausdehnung des Rentenbankkredits auf schon bestehende Anssiedlungen S. 192. Das Aufsteigen der Arbeiter in den Bauernstand S. 194. Die volkswirtschaftlichen und socialen Wirkungen der Koleberger Kolonisation S. 194.	
Ш.	Staatliche Kolonisation in Posen und Westpreußen 2	200 - 242
	A. Aufgabe der Anfieblungskommission, Bedingungen und Umriß ihrer Thätigkeit S. 200. Der Bobenerwerb S. 202. Die Herskunft der Kolonisten S. 204. Die Bobenverteilung S. 206. B. Die Rechtsformen und die Ansiedlungsverträge S. 207. C. Die Kolonialpolitik der Ansiedlungskommission S. 211. Auswahl der Ansiedler S. 212. Plananlage und Einrichtung der Kolonien S. 213. Zwischenzeitliche Berwaltung der Ansiedlungsgüter S. 217. Örtliche Leitung der Kolonisation S. 217. Die Finanzierung der Ansiedlung und der Gehöftbau S. 219. Ergänzungsdarlehen. Berschuldung der Ansiedler S. 227.	

D Mintel & all'i & a (Surfa (ac Casa San an an an anti-	Seite
D. Birtschaftliche Erfolge. Lage der auswärtigen Kolonisten	
S. 228. Lage der aus der unmittelbaren Nachbarschaft heran-	
gezogenen Kolonisten: Die Kolonie Dollnick-Paruschke S. 234.	
E. Die zukünftige Stellung der Ansiedlungskommission S. 240.	
IV. Bolnifche Rolonien in Bofen-Beftpreußen	24 3— 26 8
1. Pinschin S. 243.	
2. Die Bank Ziemski und die Landkaufsgenoffenschaften S. 254.	
3. Die Ergänzung der behördlichen Kolonisationsthätigkeit	
durch Privatgesellschaften S. 262.	
S áluk	26 9—280
Anhang.	
I. Statistifche Tabellen betr. die fociale Glieberung ber landwirt-	
fcaftlichen Bevolkerung im öftlichen Deutschland	283-290
II. Statistif ber Bodenbewegung von 1816-1878	
III. Gin Bacht= und Arbeitsvertrag mit angefiedelten Gutsleuten .	
IV. Ansiedlungsplan der Kolonie Sotolniki im Kreise Gnesen	
V. Statut ber Spotta Ziemsta (Landtaufsgenoffenschaft) in Bofen	
1. Stutut vet Sporta Jiemvin kunvinnisgenvijenjujuji, in pojen	010-000

Der preußische Staat ist im Begriff, durch eine umfassende Rolonisation den mittleren und kleineren Grundbesitz vornehmlich in denjenigen Gebietsteilen zu mehren, wo die Ausbreitung großer Landauter die Entwickelung des ländlichen Mittelftandes gehemmt und räumlich beschränkt hat. Da die Bodenverteilung mehr als irgend eine andere wirtschaftliche Thatsache die innere Gliederung des gesellschaftlichen und politischen Lebens der Bölker bestimmt, so erscheinen die preußischen Rolonisationsgesetze geeignet, sowohl die Zustände der nächstbeteiligten öftlichen Provinzen als mittelbar ben ganzen nationalen Organismus bis in die weitesten Verzweigungen hinein glücklich zu beeinflussen. Soll aber diefe Hoffnung in Erfüllung geben, foll eine wohlhabende, freie und von staatlichem Gemeinsinn erfüllte Bevölkerung in den Kolonien für Generationen und Jahrhunderte eine gesicherte Stätte finden, muß ein allseitig wohlerwogener Plan die Arbeit leiten. Außerhalb der nordwestlichen Moorgebiete ist die Kunst zu kolonisieren im Laufe dieses Jahrhunderts nur gelegentlich in unserm Lande bethätigt und erst seit kurzer Frist ein größeres Ansiedlungsunternehmen des Staates ins Werk gesett worden. Unter solchen Umständen ist es nicht allein von wiffenschaftlichem Interesse, sondern von höchst praktischer Wichtigkeit, eine sichere Kenntnis davon zu gewinnen, was auf dem Gebiete der inneren Kolonisation in neuerer Zeit erstrebt, erreicht und verfehlt worden ift. Dieses in Ergänzung früherer Publikationen des Bereins für Socialpolitif 1 foweit darzustellen, als es dem Berfasser mit Bulfe ber vorhandenen Litteratur und mehrmonatlicher Studienreifen in Er-

¹ Bb. 32 und 33 der Bereinsschriften. Für die nordwestlichen Moorfolonien vgl. Hugenberg, "Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands." Abh. a. d. staatsw. Sem. Straßburg, Heft VIII. 1891.

fahrung zu bringen möglich gewesen ist, soll im solgenden versucht werden. Einige allgemeine Erörterungen über das Ziel, den wünsschenswerten Umfang, die gesetzlichen und wirtschaftlichen Boraussetzungen des Kolonisationswerkes sinden in den einleitenden Kapiteln ihre Stelle. Die vereinzelten Versuche einer Besiedlung der östlichen Moore bleiben außer Berücksichtigung, weil ausreichende Darstellungen in der Litteratur schon vorliegen und technische Beziehungen in Frage kommen, deren Erörterung eine gesonderte Behandlung erfordern würde.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ziele und Voraussetzungen der Kolonisation.

T.

Veranlaffung und Ziel.

Der starke Antrieb, bessen es bedurfte, um die neue Wendung der Agrarpolitik in Preußen herbeizuführen, ging aus von der Besobachtung des gewaltigen Anschwellens der Abwanderung aus den östslichen Provinzen. Das nächste Ziel der inneren Kolonisation war als ein bevölkerungspolitisches gedacht.

Gruppiert man die beutschen Länder und Provinzen nach der Höhe der Gewinne und Verluste, welche ihre Bevölkerungszisser in dem Zeitsraume zwischen den beiden letzten Volkszählungen durch Wanderungen erfahren hat (vgl. die umstehende Tabelle), so lassen sich vier größere territoriale Abschnitte unterscheiden. Drei von ihnen senden mehr Menschen über ihre Grenzen hinauß, als sie selbst an auswärtigen Zuzüglern ausnehmen. Das sind die vorwiegend landwirtschaftlichen Distrikte des Ostens, der Mitte und des Südens. Sie haben von 1885—90 nicht weniger als 873 000 Köpfe durch Wanderungen eingebüßt.

Diesen Abslußgebieten steht die vierte Gruppe als der empfangende Teil gegenüber. Sie umfaßt die wesentlich industriellen und kommerziellen Distrikte: Berlin mit seinen Bororten, die Hanseltädte, das Königereich Sachsen, die Rheinprovinz und Westfalen. Die dortige Bevölskerung hat sich von 1885—90 um rund 542 000 Köpfe stärker vermehrt, als es der Überschuß der Geburten über die Todeskälle bewirkt haben würde. Berlin mit dem Regierungsbezirk Potsdam, welcher die Berliner

	Überschuß der Geburten	Bevöl: terungs:	Verluft durch		Gewinn	•	
	über die Sterbe= fälle in	zunahme	Wand (Differ (· ·	Wanderung (Differ. Sp. 2—1)		
	dem Zeit=	1. Dezbr. 1885 bis		· · · · ·		· · · ·	
	1. Dezbr. 1885 bis 1. Dezbr. 1890	1. Dezbr. 1890 Köpfe	Röpfe	Prozent des Ge= burten= über= ichusses		Prozent des Ge= burten= über= ichusses	
	Röpfe 1	2	3	4	5	6	
On. 5	1 100 010		101 500	100.00		<u> </u>	
Oftpreußen	130 910 32 566	min. 812 3 583	131 722 28 983	100,62 89,17		_	
Bommern	106 615	15 314	91 301	85,64	_		
Westpreußen	123 894	25 452	98 442	79,51	_		
Bosen	155 229	36 024	119 205	76,80			
Regb. Frankfurt a. D	64885	20866	44 019	67,93	_		
Schlesien	237 671	112239	125432	52,79			
Gruppe I	851 770	212 666	639 104	75,04	_		
Schleswig-Holstein	70 856	67 131	3 725	5,26			
Hannov. Dlob. Braunichw.		150 423	20 491	11,99			
Broving Sachsen	177 613	151 643	25970	14,62			
Beffen-Raffau	79 654	71 972	7682	9,65	_		
Mitteld. Aleinstaaten	112 501	89 920	22581	20,07	_	_	
Gruppe II	611 538	531 089	80 449	13,15	_	_	
Großherzogtum Beffen .	45 155	36272	8 883	19,69			
Rechtsrhein. Bagern	184 789	142819	41970	22,72	_		
Baden	73 661	56 612	17049	23,16			
Elsaß=Lothringen	52383	39 151	13 232	25,30	-	_	
Bayerische Pfalz	44 918	31 964	12954	28,85			
Württemberg	97 668	41 337	56 331	57,71		—	
Hohenzollern	2 213	min. 635	2 848	129,45			
Gruppe III	500 787	347 520	153 267	30,61			
Berlin	77635	$263\ 507$	_		185872	239,52	
Regb. Potsbam	74 223	178506	_	_	$104\ 283$	140,54	
Hanfestädte	40546	$127\ 552$	_	-	87 006	214,82	
Königreich Sachsen	240 607	$320\ 681$			80 074	33,28	
Rheinproving	319 099	365 864	_		46 765	14,65	
Weftfalen	185 578	224 081			38 503	20,75	
Gruppe IV	937 688	1 480 191	<u> </u>	_	$542\ 503$	57,86	
Wiederholung.							
Gruppe I	851 770		639 104	75,04			
Gruppe II	611 538	531.089	80 449	13,15	_	_	
Gruppe III	500 787	347520		30,61	_	_	
Summe I-III	1 964 095	1091275	872 820				
Gruppe IV	937 688	1480191			$542\ 503$	57,86	
Deutsches Reich	2 901 783	2571466	330 317	11,38			
				,	1 1 1		

Vorstädte enthält, ist dank diesem Zuzuge um 230000 Köpfe stärker ansgewachsen als das ganze übrige Ostbeutschland, obwohl dessen natürliche Vermehrung diesenige von Berlin-Potsdam um fast 700000 Köpfe übertrifft.

Die Differenz zwischen den Wanderungsverlusten der drei ersten und der Zuwanderung der letzten Gruppe ist mit 330000 Köpfen auf Rechnung der überseeischen Auswanderung zu setzen.

Rede der Menschen produzierenden drei Gruppen besaß 1890 ungefähr die gleiche Volkszahl, aber zu dem großen Wanderzuge hat das mittlere Deutschland nur etwa 80000, ber Süben 150000 Köpfe gestellt, ber Often hingegen 640 000, das find 75 % feines Überschuffes der Geburten über die Sterbefälle. Das platte Land ist stets die Quelle gewesen, aus der die Städte frische Rräfte gewonnen haben, und das ständige Abströmen von Angehörigen ber Landbevölkerung in die Site des gewerblichen und fommerziellen Lebens ist in jedem vollständig besiedelten Lande eine wirtschaftliche Notwendigkeit, weil die Bodenkultur, als an eine gegebene Landfläche gefeffelt, niemals einer gleich schnellen Ausdehnung der Produktionsthätigkeit fähig ist wie die Industrie. Aber eine Bölkerwanderung nach Art berjenigen, welche gegenwärtig ben ganzen Often ergriffen hat, geht weit über dieses natürlich bebingte Maß hinaus. Sie läßt auf ein tiefes Mißbehagen ganzer Volksklassen, auf ein Kranksein bes gesellschaftlichen Draanismus ichließen. In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Röslin und Stralfund sowie in Medlenburg-Strelit ift die Bevölkerung an Bahl zurudgegangen, die geringfügige Zunahme der übrigen größeren Bezirke im Often entfällt faft ausschließlich auf die bortigen Städte. In allen preußischen Stadtfreisen öftlich der Elbe bis auf drei (Posen, Frankfurt a. d. Oder, Stralfund) hat sich die Bevölkerung über ihr natürliches Wachstum hinaus vermehrt, mährend die Ginwohnerschaft der Gutsbezirke (von weniger als 2000 Köpfen) im ganzen und die Volkszahl von 105 unter 220 Landkreisen der sechs östlichen Provinzen abgenommen hat. Dieses Schwinden der Bevölkerung trifft Gebiets= teile, welche ohnehin am weniasten dicht unter allen deutschen Land= ichaften mit Menschen besetzt find.

Während die Großstädte und Industriebezirke in ihren überfüllten Quartieren eine wachsende Reservearmee ansammeln, welche kaum in den Zeiten des höchsten gewerblichen Aufschwunges vollständig Beschäftigung findet und die Lebenshaltung der übrigen Arbeiter herabdrückt,

gebricht es den weiten Flächen der öftlichen Ackerbaudistrikte an Menschen, welche fie bestellen und abernten, stehen Taufende von ländlichen Arbeiterwohnungen leer 1. Der Mangel an tüchtigen Arbeitern hat einen Umfang angenommen, welcher ben rationellen Betrieb der Landwirt= schaft vielfach unmöglich macht. Un manchen Stellen wird ber Körnerbau burch angefäete Weibe verdrängt. Es ist eine alljährlich wiederkehrende Erscheinung, daß die Ernte nicht rechtzeitig eingebracht werden fann, bas Beu auf den Wiesen verbirbt und bie Kartoffeln über Gebühr lange im Acker liegen bleiben. In einigen Gegenden fehlt es an genügenden Arbeitsfräften felbst im Binter. Das ift der Fall, mahrend die volkswirtschaftlichen Bedingungen unfer Land auf die intensivste Ausnutzung der Bodenkräfte verweisen und die aufzubringenden Schuldenzinsen sowie die Konkurrenz der Getreide exportierenden Länder diese Betriebsweise für jeden einzelnen Besitzer zu einer unabweisbaren Rotwendiakeit machen. Die Entvölkerung der Landdistrikte unterbindet zugleich mehr als die rufsische Rollgrenze die kommerzielle und industrielle Entwickelung des Oftens: Sandel und Industrie entbehren des Ruckhaltes einer bichten und wohlhabenden Landbevölkerung. Die physische und moralische Gefundheit unserer Nation und ihre militärische Kraft erleiden durch das allzu rasche Überhandnehmen des Stadt- und Fabriklebens und durch die überfeeische Auswanderung die schwerfte Schädigung.

Auf den Grund des Übels führt eine vergleichende Betrachtung der Wanderungserscheinungen außerhalb der oftelbischen Provinzen. Gewiß beklagen die Landwirte auch im westlichen und südlichen Deutschsland die Anziehungskraft, welche die Städte und das Ausland auf die dortige Arbeiterschaft ausüben. Die obige Tabelle giebt von dieser Beswegung ein weniger vollständiges Bild, weil sie nur das Zusund Abströmen über die Grenzen der einzelnen Bezirke darstellt und das städtische und industrielle Leben innerhalb jener Landesteile reicher entwickelt ist als im Osten. Aber die öftliche Arbeitsnot wiederholt sich mit gleicher Stärke nirgendwo sonst im Deutschen Reich. Ja es giebt Landstriche, z. B. in der Eisel, deren dauernder Notstand gerade darin des gründet ist, daß die Bevölkerung mit äußerster Zähigkeit an ihrer dürfstigen Scholle hängt, daß eine zu geringe Abwanderung stattsindet.

Ein Rückgang ber Volkszahl größerer Bezirke ift außerhalb ber

¹ Nach einer Ermittelung der Landräte waren 1890 in 33 Kreisen der Provinz Oftpreußen mehr als 6000 Arbeiterwohnungen auf dem Lande unbewohnt.

Beranlaffung und Biel.

Oftprovinzen nur in Obers und Unterfranken sowie in Hohenzollern bemerkbar. In Württemberg ist die Auswanderung nicht geringer gewesen als in Schlesien. Es sind also die beiden Extreme der Grunds besitzverteilung, welche ähnliche Wanderungserscheinungen hervorbringen. Wie im Süden die Übervölkerung und die proletarische Verfassung vieler Kleingrundbesitzer, so ist im Osten die Wurzel jener Vorgänge ein gesellschaftlicher Zustand, welcher die große Menge der Besvölkerung von der Teilnahme am Grundeigentum gänzlich ausschließt. Besteht doch der Zug der östlichen Abs und Auswanderung zu wenigstens Vierfünsteln aus grundbesitzlosen Tagelöhnern.

In der That: Sowenig es möglich sein würde, die ganze Summe der im einzelnen wirksamen Motive der Abwanderung auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, und so gewiß diese Entschließungen in vielen Fällen nicht aus dewußten Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern in einem mehr instinktiven Drange erfolgen, so einleuchtend erscheint es doch, daß der übermäßigen Massenwanderung Thatsachen gesellschaftlicher Art zu Grunde liegen, gegenüber deren massenpsychologischer Wirkung die Zusfälligkeit des individuellen Falles verschwindet.

Die heutige Verfassung bes Standes der öftlichen Landarbeiter ist aus den großen Befreiungsakten der ersten Decennien unseres Jahr-hunderts hervorgegangen. Es ist die "Stein-Hardenbergische" Gesetzgebung, welche in demfelben Maße die Landarbeiter herabgedrückt wie den Bauernstand geboben, ja die Arbeiterklasse als solche, wie man mit geringer Übertreibung sagen kann, erst geschaffen hat.

Denn vor der Agrarreform bestand keine klassenmäßige Trennung des Bauern vom Arbeiter, es gab überhaupt nur wenige Tagelöhner, und diese hatten die Aussicht, daß ihnen bei günstiger Gelegenheit zum Lohn für gute Dienste eine erledigte Bauernstelle zusallen werde. Die Arbeitsverfassung der großen Güter ruhte überwiegend auf den Fronsleistungen der erbunterthänigen Dorsschaften vom spannfähigen Bauer an dis hinunter auf den Büdner. Während nun die Inhaber der selbständigen Ackernahrungen ihre Dienste und Abgaben zur Abslösung brachten und zu freien Sigentümern ihres Landes gemacht wurden, sind viele Tausende von kleinen Betrieben, denen die Regulierungsfähigkeit im Interesse der Fortsührung des Gutsbetriebes mit nunmehr rechtlich freien Arbeitern entzogen wurde, in der

¹ G. F. Knapp, "Die Bauernbefreiung." Leipzig 1887. Rap. VII.

ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zum Gutslande geschlagen, und ihre Inhaber zu besitzlosen Tagelöhnern gemacht worden. So volls zog sich gleichzeitig mit der Lösung des gutsherrlichsbäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisses die Scheidung zwischen Bauer und Arbeiter. Sie fand ihren verwaltungsrechtlichen Ausdruck in der Trennung zwischen den Landgemeinden und Gutsbezirken. Die von nun ab in größerer Anzahl auf den Gutshösen angesiedelten Tagelöhner stehen außerhalb alles Gemeindelebens und nicht nur unter der wirtschaftlichen, sondern auch unter der obrigkeitlichen Gewalt ihres Arbeitgebers.

Gleichzeitig löste die radikal einschneidende Gesetzgebung das Band, welches die im Dorfe ansässig gebliebenen Landarbeiter mit der Bauernschaft bisher zu einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft verknüpft hatte. Die Aufteilung der Gemeindeweiden und Maldungen und die Ablösung der sonstigen gemeinsamen Nutzungen entzogen zahlreichen Arbeitern ein nicht genug zu würdigendes Kapital, die Grundlage ihrer kleinen Wirtschaft, die Möglichkeit der eigenen Viehhaltung. In den Ablösungs- und Entschädigungsberechnungen erschienen jene Nutzungen nur mit dürftig kleinen Summen.

Uhnliche Verschiebungen wie die Gemeinheitsteilungen für das Verhältnis der freien Arbeiter in den Dörfern, bewirkte die im Laufe dieses Jahrhunderts um sich greifende intensivere Bodenkultur innerhalb der neuen Arbeitsverfassung ber großen Güter. Als sich das Institut der kontraktlich gebundenen Gutstagelöhner seit den zwanziger Jahren verallgemeinerte, galt es für felbstverständlich, daß man die Ur= beiterfamilien mit einem kleinen eigenen Betriebe ausstattete. Grundstücke des Auftmannes bildeten einen Teil der Gutsschläge, teil= weise hielt er sogar eigene Anspannung, hatte eine Kuh in seinem Stalle; furz, er mar ein kleiner Unternehmer. Im Winter drafch er bas Getreibe bes Gutes gegen Anteil aus. Hatte er eine tüchtige Frau, jo konnte er seine Ginnahmen wesentlich über das Durchschnittsmaß hinaus steigern. Jemehr nun aber mit der Ausbildung der Gifenbahnen und Landstraßen der Gutsbetrieb einen "fapitalistischen" Charakter annahm. der Bodenwert und die Bodenverschuldung stiegen und die Fortschritte der Technik die Erträge erhöhten, umsomehr wurde allmählich der eigene Betrieb des Instmanns eingeengt, traten feste Deputate und erhöhte Geldlöhne an deffen Stelle 1. Alles in allem bedeuteten diefe Ber-

¹ Den Fortgang bieser schon von v. d. Golt beobachteten Beränderungen sest= gestellt zu haben, bildet wohl das wichtigste Ergebnis der neuen Arbeiterenquête des

änderungen wirtschaftlich auch bei einer absoluten Zunahme der Einkunfte einen verringerten Anteil des Arbeiters an den Reinerträgen der Gutswirtschaft — für die inneren Beziehungen aber eine Lockerung oder den Wegfall der Interessemeinschaft des Arbeiters mit dem Großgrundbesitz.

Zur vollen Ausbildung ist diese Entwickelung allerdings erst in einzelnen Gegenden, namentlich auf den großen Rübenwirtschaften geslangt, noch sinden sich nicht wenige Güter, auf welchen die alte Bersfassung unverändert fortdauert, aber die allgemeine Tendenz tritt überall mehr oder weniger deutlich hervor.

Von einem gut patriarchalischen Verhältnis zwischen Gutsherrn und Arbeiter kann nur noch in seltenen Fällen die Rede sein. Es ist namentlich auf altererbten Gütern zu beobachten. Wo der Grundbesitz zu einem Handelsgegenstande geworden ist, der, mit wachsenden Schulden belastet, von Hand zu Hand geht, ist oft der Gesichtspunkt des höchsten Gewinns zur allein maßgebenden Norm der Wirtschaftsführung geworden, und hat das kalte Gelbinteresse den schroffsten Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter hervorgebracht.

So haben die Gesetzgebung und die wirtschaftliche Entwickelung zusammengewirkt, um die alte Anhänglichkeit, die innere Gebundenheit des Arbeiters an das Gut, die Landgemeinde und die Heimat immer mehr zu lösen. Dieselbe ökonomische Entwickelung aber, welche auf der einen Seite die angedeuteten Umwälzungen im Betriebe der Landwirtschaft und die Zersetzung der alten Guts- und Gemeindeorganisation herbeissührte, brachte auf der anderen Seite die moderne Großindustrie, den erleichterten Personenverkehr und die rasche Erschließung fremder, disher unkultivierter Erdteile hervor, und diese parallelgehenden Erscheinungen setzen zusammenwirkend die entwurzelten Arbeitermassen des Ostens in Bewegung.

Zunächst war es die mit der Großindustrie verwachsende Großlandwirtschaft selbst, welche die Wanderungen organisierte und nugbar machte, indem sie ihrer Arbeitsverfassung ein neues Element, die periodisch herangezogenen Wanderarbeiter einfügte. Die Ausdehnung des Hackfruchtbaus für Zucker- und Spritfabrikation verschärfte den nach Often zu ohnehin steigenden Unterschied in der Summe von Arbeit,

Ber. f. Soc.: Pol.; vgl. M. Weber, Die Lage ber Landarbeiter im öftlichen Deutsch= land. Schriften d. Ber. f. Soc.: Pol. Bb. LV S. 28, 184, 276, 375 2c.

welche im Sommer und Winter zu thun ift, und die ansässige Bevölsterung genügte nur in seltenen Fällen, um die vermehrten Feldarbeiten zu erledigen. Man fand die erforderlichen Saisonarbeiter in den Kleingüters distrikten des Sichsfeldes, des Neges und Warthebruchs, dann dehnten sich die Werbungen aus auf Oberschlesien und andere Landesteile, wo das Vorhandensein zahlreicher Kleingrundbesitzer den Lohnstand besonders tief herabgedrückt hatte.

Wirkte die Sachsengängerei ursprünglich im Sinne einer Lohnausgleichung, so giebt es heute viele Gebiete, die gleichzeitig für den Sommer Arbeitskräfte abgeben und von außen heranziehen. Die Wanderbewegung hat mit einer Art von Ansteckung immer weiter um sich gegriffen. In den oben mitgeteilten Wanderungsverlusten der einzelnen Provinzen ist die Sachsengängerei nicht einbegriffen, weil die jener Statistif zu Grunde liegenden Zählungen im Winter stattgefunden haben, während dessen Vanderarbeiter sich in ihrer Heimat befinden.

So schädlich berartige Massenssuktuationen in sittlicher und viels fach — wegen der Konkurrenz niedriger Lebenshaltung — in wirtsschaftlicher Hinsicht wirken, so weit tritt doch die allgemeine Besteutung der Sachsengängerei zurück hinter der Abwanderung in die Städte, Industriebezirke und überseeischen Länder, weil hierdurch allsjährlich viele Tausende von Landarbeitern ihrer Heimat und ihrem Beruse dauernd entzogen werden.

Wenn Mary die Proletarisierung der Landbevölkerung als die Borausserung der industriellen Entwickelung bezeichnet hat, welche für ihn nichts anderes als kapitalistische Ausbeutung der Arbeitskraft ist, so liegt darin ein Stück Wahrheit. Die Schulung der Landarbeiter zum Zusammenarbeiten in straff organisierten landwirtschaftlichen Großebetrieben prädisponiert zum Eintritt in die Arbeitsverfassung der Großeindustrie. Leute, welche einer ähnlichen Schulung entbehren, werden nur einem starken Drucke gehorchend sich der industriellen Diseciplin und Arbeitsteilung unterwerfen. Trotzem ist der Marzsche Satzeignet, eine falsche Vorstellung von den Motiven der städtischen Einswanderung aus den Landdistristen zu erwecken. Während der Kleinsgrundbesitzer nur im Drange der Not seine Heinstätte im Stiche läßt, sind es keineswegs vornehmlich die schlecht gestellten, sondern gerade auch die besser situirten Arbeiter, welche entweder selbst mit ihren

¹ Bgl. Rärger, Die Sachsengängerei. Berlin 1890.

Familien in die Stadt übersiedeln, oder doch ihre Söhne und Töchter borthin senden.

Ursprünglich zog die Industrie allerdings durch höhere Lohnanerbietungen die ihr nötigen Kräfte vom Lande heran, und es murde ihr leichter, solche zu zahlen, weil sie nicht wie die Landwirtschaft eine alt überkommene Schulbenlast zu tragen hatte. Trop der letteren hat nun aber der Arbeitermangel im Often eine folche Steigerung der Löhne hervorgebracht, daß nur noch für einzelne Diftrifte, namentlich für Schlesien und die mit ruffischen Wanderarbeitern wirtschaftenden Grenzgebiete eine wesentliche Differeng in ben Ginkommensverhältniffen ber Gutstagelöhner und benjenigen ber ungelernten Industriearbeiter, welchen die große Masse der Abwandernden beitritt, zu bemerken ist, sofern man nicht den Geldlohn allein, sondern den sehr viel höheren Naturallohn, die Erträge der Land- und Vichnutung der Landarbeiter in Rechnung sett. Nicht minder läßt die Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen an vielen Stellen beträchtliche Verbesserungen in neuerer Zeit erkennen. "Es ist auch aar nicht," fo bemerkt der lette Jahresbericht des oftpreußischen Centralvereins, "das Bestreben, mehr Geld zu verdienen, weniastens bei den verheirateten Leuten nicht, was fie zur Wanderung treibt, weil fie wiffen, daß die höheren Geldlöhne im Westen durch die teuren Preise für Wohnung, Lebensmittel 2c., die ihnen hier in natura geliefert werden, ausgeglichen werden." "Es ist heißt es weiter, "ber Wunsch nach einer ungebundenen Lebensweise und Annehmlichkeiten und Vergnügungen, die wir hier im Often den Leuten auf dem platten Lande nicht zu bieten vermögen." Gemiß muffen die Reize des städtischen Lebens für Menschen, die in dem engen und gleichförmigen Leben eines Gutsbezirkes aufgewachsen find, eine befonders starte Anziehungsfraft besitzen, so wenig Berlockendes Die Vosition eines städtischen Arbeiters sonst zu bieten scheint; aber jene Erklärung paßt zunächst nicht auf die Sunderttaufende, welche in das Ausland, nach Amerika ziehen, wo ihrer mahrlich kein Vergnügen, sondern, wie sie wohl wissen, viel hartere Arbeit als in der Beimat harrt. Wenn ferner aus allen Landesteilen gleichmäßig berichtet wird, daß acrade die intelligentesten und fräftigsten Arbeiter in die Städte geben, wenn felbst in Mecklenburg, wo die Gutstagelöhner materiell ausgezeichnet situiert sind, überaus felten die einigermaßen befähigten Rinder von Arbeitern den Beruf ihres Baters ergreifen, sondern jede andere Bosition im Sisenbahn- und Postdienst oder im Handwerk und in den Fabriken dem väterlichen Berufe vorziehen, so kann der meist entscheidende Grund gewiß nicht in äußerlichen Annehmlichkeiten. welche die Stadt bietet, erblickt werden.

Man kann die Empfindungen der Volksseele nicht verstehen, ohne den geschichtlichen Entwickelungsgang der herrschenden Ideen in Betracht zu ziehen. Der lette Grund für die östlichen Massenwanderungen ist in den psychischen und ethischen Momenten zu erblicken, welche bie fociale Frage ber Gegenwart überhaupt geschaffen haben. Gin Bug nach erhöhter Unabbanaigfeit und Selbständigkeit geht heute durch die Massen, ein Drangnach höherer focialer Stellung und Achtung der Perfonlichkeit. Es find die Ideale ber Freiheit und Menschenwurde, welche, seit den Tagen der Renaissance zu einem Gemeinaut der gebildeten Klassen geworden, im Laufe dieses Sahrhunderts bis in die untersten Schichten hindurchgesickert find, um hier freilich oft in rober Gestalt in die Erscheinung zu treten. Solche Gebanken und Empfindungen ihnen zugänglich gemacht zu haben, bas ift die Bedeutung, welche die Berleihung einer zunächst nur formalen Freiheit, die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, die Abschaffung der patrimonialen Gerichtsbarkeit, die Gewährung der Freizugigkeit für die Lage der Landarbeiter gehabt hat. Die Gindrude, welche im Militärdienste gewonnen werden, die neuerdings wefentlich erhöhte Schulbildung und die Berleihung politischer Mitbestimmungsrechte haben in der gleichen Richtung aewirkt und ihre Lebensanfpruche ungemein gesteigert. Jener Drang, aufzusteigen und unabhängig zu werden, ist es, der die Arbeitsverfassung ber öftlichen Güter sprengt, der die Besten und Energischsten aus dem Lande treibt und den Landdiftriften die Krüppel, die Greise, die In-In räumlicher Molierung hausend, führen die dolenten zurückläßt. Gutstagelöhner bas benkbar engft gebundene Dafein, ihre ganze Zeit und Arbeitskraft und ein Teil derjenigen ihrer Familienglieder gehören einem fremden Dienst; innerhalb der Arbeitsorganisation des Gutes findet allerdings ein gemiffes Aufsteigen ftatt, vom Sulfswärter jum Knecht, zum verheirateten Deputanten und Instmann, aber darüber hinaus giebt es bisher kein weiteres Vorwärtskommen. Denn nur in feltenen Fällen ift außreichende Gelegenheit gegeben, mit den zurückgelegten Ersparniffen ein Grundstück zu pachten ober zu kaufen, diefes Besitztum allmählich zu erweitern und so zu wirtschaftlicher Selbständigkeit innerhalb des eigenen Berufes zu gelangen. In den beim Berein für Socialpolitik eingelaufenen Berichten der Gutsbesitzer über die Lage der Landarbeiter wird hervorgehoben, daß bei aller Unzufriedenheit der= felben klare Bünsche häufig fehlen; nur das Verlangen nach Unabhängigkeit, selbst auf Kosten ber materiellen Lage, sei bemerkbar. Das veranlaßt manchen, die wirtschaftlich schlechtere, aber weniger gebundene Stellung des "freien" Arbeiters, ber bei ben Bauern zur Miete wohnt, derjenigen des Instmannes vorzuziehen.

Die gänzliche Aussichtslosigkeit des Gutstagelöhners ist der Grund, welcher bewirkt, daß für den Posten des von ihm zu stellenden Scharwerkers einigermaßen ordentliche Menschen kaum noch zu gewinnen sind und der Gutstagelöhner sich nicht selten genötigt sieht, die verkommensten Subjekte aus den Großstädten, frühere Sträf-linge u. s. w. in seinen Haushalt aufzunehmen.

In den Städten besteht neben der größeren Ungebundenheit der Existenz doch die Möglichkeit, durch besonders tüchtige Leistungen relativ bedeutende Sinnahmen zu erzielen.

Nach Nordamerika aber zog bisher die Elite der Landarbeiter die Aussicht, ein Stück öffentlichen Landes als Heimstätte erwerben zu können. Dorthin konnten von jeher nur die Bestgestellten wandern, und gerade die Erhöhung der Löhne hat im Anfang der 70 er und der 80 er Jahre die überseeische Auswanderung bedeutend anschwellen lassen. Erst die neuerdings eintretende Auffüllung der dortigen Kolonialgebiete und die sonstige Erschwerung der amerikanischen Erwerbsverhältnisse hat in der letzten Zeit eine gewisse Stockung in diese Bewegung gebracht.

Ist es richtig, daß die Ursache der Landslucht gerade der tüchstigsten Kräfte der öftlichen Landarbeiterschaft in ihrem Unabhängigsfeitsdrange und einem socialen Zustande zu erblicken ist, welcher jener Sehnsucht nicht Genüge zu leisten vermag, so ergiebt sich die gänzliche Hinfälligkeit eines jeden Versuches, durch äußere Mittel der elementaren Gewalt solcher Bewegung entgegenzutreten, sei es durch Beschränkung des Rechts der Freizügigkeit, sei es durch eine Form der Seshaftmachung — etwa im Wege der Verleihung von kleinen Eigentumsparzellen im Gutsbezirke —, welche eine thatsächliche Schollenpslichtigkeit des Arsbeiters gegenüber dem einzelnen Vetriebe begründen würde. Das würde ein Kurieren der Symptome der Krankheit sein, aber das Übel selbst nur verschlimmern.

Daß die Begründung derartiger Arbeiterfolonien ebenso wenig dem wahren Interesse der Gutsbesitzer wie dem der Arbeiter entspricht, wird unten näher zu entwickeln sein.

Für den Gutsbetrieb ergiebt sich die Aufgabe, eine Arbeitsverfassung auszubilden, welche in höherem Maße als die bisherige dem Unabhänsgigkeitsgefühl der Arbeiter Rechnung trägt. Wie immer aber diese Versfassung beschaffen sein mag, sie wird sich als lebensfähig erweisen nur dann, wenn sie außerhalb der Gutsbezirke eine Ergänzung findet durch

eine vermehrte Gelegenheit des Emporsteigens der Arbeiter zu voller Selbstständigkeit. Diese Möglichkeit zu erweitern, ist die Aufgabe, welche dem Staate gegenüber der ländlichen Arbeiterfrage erwächst. Dadurch wird er mittelbar das Interesse der großen Güter fördern, aber für ihn als das Organ der Gesamtheit darf die Frage, wie denselben ausreichende Arbeitskräfte zu sichern seien, nicht den maßgebenden Gesüchtspunkt bilden, von dem aus er dem socialen Probleme auf dem Lande nähertritt. Seit dem Erlaß der magna charta vom 9. Oktober 1807 giebt es in Preußen keine Menschen mehr, die als Mittel für die Zwecke anderer angesehen werden dürften.

Für den Staat handelt es sich darum, im Gesamtinteresse eine sociale Ordnung herzustellen, welche die vorhandenen Besitzunterschiede und Klassengegensätze mildert und die Ursache der Entvölkerung. ber öitlichen Provinzen mit allen ibren fchädigenden Neben= wirkungen befeitigt. Gine folche Stufenleiter von Besitzungen ift herzustellen, welche den tüchtigen Kräften ein allmähliches Aufsteigen er-Damit erst gewinnt das Privateigentum am Boben seinen vollen sittlichen und wirtschaftlichen Wert, indem es die Menschen zur äußersten Anspannung ihrer Kräfte anregt, folche Mannigfaltigkeit von lebensfähigen Stellen fördert zugleich die wirtschaftlich : technische Entwickelung am wirksamsten. Obwohl aber jede schablonenhafte Gleichförmigkeit zu vermeiden ift, wird doch der Schwerpunkt der öftlichen Rolonisationsthätigkeit in die Errichtung folder Stellen verlegt werden muffen, welche den strebsamen Arbeiterfamilien in der ersten oder doch in der zweiten Generation erreichbar find und volle wirtschaftliche Unabhängigkeit gewähren, also zum mindesten Mann und Frau der Notwendigkeit entheben, fernerhin fremde Arbeit zu suchen. spannfähige Stellen von 30-60 Morgen (7-15 ha) mittleren Bodens. Inhaber folder Besitzungen find in der Lage, ohne fremde Hulfe einen durchaus rationellen Betrieb zu führen. Sie werden der Ratur der Sache nach und zufolge aller Erfahrungen nicht zu Sachsengängern und Auswanderern, ihre erwachsenen Kinder fangen wieder als Arbeiter an und werden großenteils ihrer Beimat dauernd erhalten bleiben, wenn auch ihnen die Aussicht winkt, sich dereinst selbständig machen zu können. Gin folcher Mittelstand bildet das festeste Bollwerk gegen alle Belüfte mifleiteter städtischer Bolksmaffen, ben staatlichen Bau gewalt= fam zu zertrümmern.

Der neue Mittelftand bedarf einer öffentlichen Organisation; fie

ift gegeben in der Landgemeinde, die sich selbst regiert, durch zahlereiche gemeinsame Interessen den Gemeinsinn weckt, die gesellschaftlichen Schichten einander nahebringt, jedes einzelne Mitglied sittlich erfaßt und hebt. Teils werden die Ansiedlungen den alten Gemeinden angegliedert, teils in neuen Korporationen vereinigt werden müssen. Die Gutsbezirke sind eine Erscheinungsform der herrschaftlichen Arbeitsversfassung des landwirtschaftlichen Großbetriebes, für unabhängige Bauernsichaften bieten sie keinen Raum.

II.

Umfang und Richtung.

Um ein Bild von dem erwünschten Umfange der Kolonisations= thätiakeit in ben oftelbischen Provinzen zu gewinnen, giebt es keinen anderen gangbaren Weg als den einer vergleichenden Betrachtung der dortigen und der gesellschaftlichen Gliederung in solchen Landesteilen. welche sich einer glücklicheren Besitzverteilung erfreuen. Wir stellen die fechs öftlichen den sechs westlichen Provinzen Preußens gegenüber. Gewiß erfüllen auch die letteren nicht das Ibeal eines vollkommenen In heffen-Naffau und der Rheinproving finden wir eine übermäßige Zersplitterung bes Bobeneigentums und — entfernt von ben Städten und Industriegebieten vielfach ein elendes Grundbesitzerproletariat; in den Großbauerndiftrikten Sachfens, Schleswig-Holfteins, Hannovers 2c. fehlt es bem Arbeiter umgekehrt an ausreichenden Gelegenheiten zum Grundstückserwerb. Aber betrachtet man die preußische Westhälfte als eine Ginheit, fo gleichen fich diefe Mißstände bis zu einem gewissen Grade aus, und jedenfalls entsprechen die dortigen Zustände dem Wohle der Gefamtbevölkerung in höherem Maße als die öftlichen.

Jeber Gedanke einer schematischen Übertragung der Bobenverteilung bes einen auf das andere Gebiet würde allerdings abzulehnen sein. Abweichungen der Bodenbeschaffenheit, des Klimas, der Bevölkerungsbichtigkeit, der industriellen und Verkehrsentwickelung bedingen wirtschaftlich eine verschiedene Größe der Betriebs- und Besitzeinheiten. Die
gegebenen natürlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse machen

ben Großbetrieb für einen größeren Teil der östlichen als der westlichen Provinzen zu einer ökonomischen Notwendigkeit. Angesichts dessen, was die ostelbische Ritterschaft dem Staate gewesen ist und forts dauernd leistet, ist der Gedanke, sie zu der Bedeutungslosigkeit etwa des rheinischen Abels herabdrücken zu wollen, und das mit staatlichen Mitteln, auch aus politischen Gründen von vornherein weit abzuweisen. Nichtsdestoweniger läßt sich eine Ausdreitung des Grundbesites innershalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Ostens herbeisühren, welche das Verhältnis der Vesigenden zu den Besitzlosen, der abhängigen Personen zu den Inhabern selbständiger Betriebe dem in der Westhälfte bestehenden Zustande annähert. Wir dehnen die vergleichende Darstellung der Bodenbesitzverteilung auf die einzelnen östlichen Provinzen aus, um die Richtung erkennen zu können, in welcher sich die Kolonistation bewegen muß, um sich den örtlich verschiedenen Verhältnissen ans zupassen.

Nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 giebt es in den sechs öftlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen und Schlesien) 5586519 erwerdsthätige Menschen aller Berufe, in den sechs westlichen Provinzen hingegen 5239789. Die Haus- haltungen dieser Personen umfassen einschließlich der häuslichen Dienstboten 13919611, bezw. 13368249 Köpfe. Darunter befinden sich Personen, welche nach ihrem Hauptberufe bezw. demjenigen ihres Familienoberhauptes oder Dienstherrn zur Landwirtschaft gehören

	in den öftlichen,	in den westlichen Provinzen
Erwerbsthätige	2587086	2091433
Angehörige derfelben, nicht		
ober nur nebenfächlich		
erwerbsthätig	3839373	$\mathbf{2835455}$
Häusliches Dienstpersonal,		
im Hause der Herrschaft		
lebend	157914	147504
	$6584\overline{373}$	5 074 392

Welche socialen Positionen die 2,6 bezw. 2,1 Millionen im Hauptberuf landwirtschaftlich erwerbsthätigen Personen einnehmen, ergiebt sich aus den Tabellen I und II im ersten Anhange. In Prozentsätzen ausgesbrückt, ist ihre Gliederung die folgende. Es sind:

2*

20 I. Abschnitt. Allgemeine Ziele und Boraussetzungen ber Kolonisation.

	Often º/o	Weften ⁰ / ₀
a) Selbständige, welche nicht nebenher landwirtschaftliche Tage=		
löhnerei treiben 1	21,4	31,8
b) höheres Berwaltungs-, Rechnungs- u. Bureau-Personal a1) Familienangehörige, welche	1,3	0,5
in der Landwirtschaft ihres unter a) geführten Familienhauptes	140	22.1
thätig find	14,2	23,1
hilfenschaft und mitarbeitende		
Angehörige	36,9	55,4
c) Knechte, Mägbe, u. f. w. bei a) d) "Selbständige," welche zu=	19,2	17,4
gleich Tagelöhnerei treiben d1) Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter d) geführten Familienhauptes	13,1	13,8
thätig sind d 2) Knechte, Mägde u. s. w.	0,4	0,5
bei d)	0,1	0,0
schaft treiben	30,3	12,9
Gesinde und Tagelöhner:	63,1	44,6

Daraus ist zunächst ersichtlich, daß unter je 100 vorwiegend landwirtschaftlich Erwerbsthätigen in den westlichen Provinzen immer 10 Personen mehr als im Osten eine selbständige Wirtschaft führen, ohne zugleich landwirtschaftliche Tagelöhnerei zu treiben. Indessen ist in Betracht zu ziehen, daß sich unter den Inhabern der selbständigen Stellen zahlreiche Personen befinden, die neben ihrer landwirtschaftlichen Hauptbeschäftigung noch einen anderen Erwerb haben und deren "Selbständigkeit" in der Landwirtschaft nicht ausschließt, daß sie in ihrem Neben-

Dahin rechnet bie Statistik auch bie nicht sehr zahlreichen "sonstigen Geschäftsleiter": 3. B. Gutsadministratoren, Gestütsvorsteher, Gestütsmeister, "Schweiszer" u. s. w.

beruf abhängige Positionen einnehmen. Von den 554 602 bezw. 636 496 selbständigen Landwirten, die als ihren Hauptberuf Ackerbau und Viehzucht bezeichnet haben und nicht landwirtschaftlichen Tagelohn suchen (Ziffer a), haben folgende Beschäftigungen im Nebenerwerb:

	Often	Westen
Fischerei, Handelsgärtnerei		'
Forstwesen u. s. w	6777	4332
Industrie, Bergbau und Bau-		
wesen	46614	64817
Gaft- und Schankwirtschaft,		
Handel, Verkehr	29 070	36257
Wechselnde Lohnarbeit	45 3	517
Öffentlicher Dienst, freie Be-		
rufsarten	6170	6738
	89 084	$\overline{112661}$

Wie viele unter diesen Personen industrielle und andere Arbeiter sind, ist nicht festzustellen, ebenso fehlt ein gesonderter Nachweis über die Größenverhältnisse ihrer Wirtschaftsbetriebe.

Rechnet man die mitarbeitenden Familienangehörigen ein, so stellt sich die relative Differenz der "Selbständigen" (unter a) zu Gunsten der westlichen Provinzen nicht auf 10, sondern auf 19%. Auf 100 selbständige Wirte kommen im Westen 73, im Osten 67 mitarbeitende Familienangehörige. Da kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß die Familien der Landwirte im Osten schwächer sind als in den west-lichen Provinzen, so ergiebt sich beiläusig ein neuer Beweiß für die bekannte Thatsache, daß in denjenigen Landesteilen, deren Besitzverteilung eine größere Möglichkeit des Grundeigentumserwerbs gewährt, trotz stärkerer Vertretung der Städte und der Industrie mehr Personen bei der Landwirtschaft bleiben.

Die unter c bis e aufgeführten Kategorien umfassen ben ländslichen Arbeiterstand mit Einschluß des Gesindes. Derselbe zählt im Often 1632841, im Westen 893913 Köpfe (barunter 523453 = 32% bezw. 268566 = 30% weibliche Arbeitskräfte1); das sind 63,1, bezw. 44,6% aller im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen.

		Diten	Westen
1	c. Mägde bei a.	154880	$114\ 654$
	d. "Selbständige"	$33\ 002$	$42\ 095$
	d 1. Mitarbeit. Familienangehörige	5714	4 066
	d 2. Mägde bei d	1 247	227
	e. Tagelöhnerinnen	328 610	107 524

Unter den Arbeitern erregt das Hauptinteresse die Kategorie d): "selbständige Landwirte, welche zugleich (landwirtschaftliche) Tagelöhnerei treiben." Auffallenderweise giebt es deren mehr in der östlichen als in der westlichen Hälfte der Monarchie, nämlich dort 338 497, hier nur 276 545. Icdoch lehrt ein Blick auf den der Statistik zu Grunde geslegten Fragebogen, daß man unter jener Bezeichnung Personen von höchst verschiedener socialer Stellung zusammengefaßt hat: nicht nur die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch "selbständigen" Wirte, welche ihren Unterhalt hauptsächlich aus der eigenen Wirthschaft gewinnen und nebenher einigen Tagelohn verdienen, nicht nur die Häusler und Büdner mit eigenem Wirtschaftsbetrieb, sondern auch die bloßen Einlieger, Heuersleute, Gutstagelöhner, welche ein Stückhen Land gepachtet oder als Teil ihrer Naturallöhnung erhalten haben.

Zu einer Trennung dieser Schichten reicht das gedruckte Zahlenmaterial nicht aus. Nur die Größe der von den landwirtschaftlichen Tagelöhnern bewirtschafteten Flächen ist angegeben, unter Einschluß derjenigen geringen Zahl von kleinen Betrieben, welche sich im Besitz von nur neben sächlich zum landwirtschaftlichen Beruf gehörenden und in demselben tagelöhnernden Personen besinden. Die Tagelöhnerbetriebe sind überall ihrer großen Mehrzahl nach 0,20—1 ha groß. Es giebt deren

im Often	auf 100 Köpfe der ländl. Arbeiterschaft	im Westen	auf 100 Köpfe der ländl. Arbeiterschaft
mit weniger als 1 ha 289 912	17,75	$201\ 547$	22,54
mit mehr als 1 ha 49797	3,05	$75\;662$	8,46
Summa 339 709	20,80	277 209	31,00

Der hier hervortretende, höhere Prozentsatz der westlichen Provinzen schließt ein um so größeres Maß von Festigung und Bersselbständigung der Lebensstellung ein, als der Besitz von einem Hektar Land im Westen vielsach nicht weit unter der Grenze der vollen Selbständigkeit bleibt und solche Betriebe dort vorwiegen, welche nicht einen bloßen Bestandteil des Arbeitsverhältnisses darstellen. Wo dies der Fall ist, wie bei den "Heuerlingen" des Nordwestens, stehen die Arbeiter doch wesentlich unabhängiger als die östlichen Gutstagelöhner und ihrem Arbeitzeber menschlich näher. Die Deputatbetriebe der östlichen Provinzen sind übrigens nicht entsernt vollzählig ermittelt; soweit sie zur Aufzeichnung gekommen sind, erscheinen sie überwiegend unter den kleinsten Betrieben mit weniger als 1 ha.

Auffallend schwach find die Betriebe von mehr als 1 ha, die man

als Bübnerstellen bezeichnen kann, unter bem Tagelöhnerbesit bes Ostens vertreten; es giebt im Westen prozentual fast dreimal so viel berartige Stellen wie im Osten. Dort hat Schlesien am meisten Arbeiterbesit (fast 1/8 aller dieser Stellen), dann folgen Pommern und Brandenburg.

Die bisher angeführten, unmittelbar der Berufszählung entnommenen Ziffern geben nicht mehr als ein ungefähres, in wichtigen Teilen aber äußerst lückenhaftes Bild von der socialen Gliederung der Landbewohner im Westen und Osten.

Eine tiefer eindringende Kenntnis ist nur durch umfassende Berückssichtigung der Grundbestpreteilung überhaupt zu gewinnen. Für uns treten dabei in den Bordergrund die Fragen: 1) wie stark ist im Osten und Westen der mittlere, der bäuerliche Besit, namentlich diesenige Kategorie desselben vertreten, welche dem tüchtigen und sparsamen Arbeitsmann zugänglich und geeignet erscheint, ihn aus dem Zustande ewiger Unselbständigkeit herauszuheben? 2) wie groß ist der Procentsat der grundbesitzenden ländlichen Tagelöhner, d. h. dersenigen, welche eigenes oder Pachtland selbständig bewirtschaften? Denn darauf giebt die letzt besprochene Tabelle nur ungenügende Ausstunft.

Zur Beantwortung stehen zu Gebot: 1) die allgemeine landwirtsschaftliche Betriebsstatistik, welche im Zusammenhang mit der Berufszählung vom 5. Juni 1882 erhoben worden ist; 2) die Sonderzählung der "Hauptbetriebe", welche auf Grund der allgemeinen deutschen Betriebsstatistik für Preußen stattgefunden hat, 3) die Ergebnisse der preußischen Grundsteuereinschätzungen, für die einzelnen ländlichen Besitzungen sestellt bei Gelegenheit der Gebäudesteuerrevision von 1878.

1. Die allgemeine Betriebsstatistik zählt jeden noch so kleinen "Wirtsschaftsbetrieb", ohne Unterschied, ob der Betriebsleiter seiner Haupt = beschäftigung nach zur Landwirtschaft oder zu irgend einem anderen Beruse gehört. Auch ist der Begriff eines landwirtschaftlichen Betriebes so weit gesaßt, daß jeder Gemüse= und Obstgarten außer den Handelssgärtnereien darunter fällt.

Jene Zählung läßt daher eine beutliche Vorstellung von der Glieberung der im Hauptberufe Landbau treibenden Bevölkerung ebensjowenig gewinnen, wie die Berufsstatistik. Wir gehen nur kurz auf ihre Ergebnisse ein.

Zunächst ein Wort über ben Umfang der nebensächlich betriebenen Bodenbewirtschaftung.

¹ Bgl. Statistik bes Deutschen Reichs. N. F. Bb. V.

Im Nebenberuf gehören ber "Landwirtschaft" erwerbsthätig an im Often 421 413, im Westen nicht weniger als 879 824 Personen; darunter sind "selbständige", welche nicht zugleich im landwirtschaftlichen Tagelohn arbeiten: 347 767 (82]°/0) bezw. 758 719 (86 °/0), und rechnet man die im Betriebe mitarbeitenden Familienangehörigen ein, so gehören zu dieser Gruppe 394 901 (93 °/0) bezw. 851 550 (97 °/0). Der Rest entfällt auf Personen, die im Nebenberuf als Gesinde und landswirtschaftliche Tagelöhner thätig sind. Danach nehmen in den westlichen Provinzen etwa doppelt so viele Personen aus anderen Berufszweigen nebenher an der Bodenbestellung teil wie im Osten, und das ist der Fall, odwohl diesen anderen Hauptberufszweigen bort keineswegs wesentslich mehr Menschen zugehören (3 148 356 im Westen, 2 999 433 im Osten). Allerdings ist zu bemerken, daß in jener Statistik doppelte und dreisache, nämlich sovielmalige Zählungen derselben Personen vorkommen, als sie verschiedenen außerlandwirtschaftlichen Berufen angehören.

Die Summe aller berjenigen, welche im Haupt- oder Nebenberuf — oder auch ohne Beruf — "felbständig" Landwirtschaft treiben, ist, Doppelzählungen abgerechnet, gleich der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe.

Es giebt deren in Preußen 3 040 196 mit 20 853 532 ha lands wirtschaftlich benutter Fläche. Davon entfallen der Zahl nach auf die Größenklasse

	unter 1 ha	1—10 ha	10—100 ha	100 ha u. mehr	
	Betriebe 0/0	Betriebe º/o	Betriebe º/o	Betriebe %0	Betriebe
im Often	579 831 45,06	486 237 37,79	204 330 15,88	16 323 1,27	1 286 721
im Westen	876 893 50,01	692 388 39,49	180 078 10,27	4 116 0,23	1 753 475

und der landwirtschaftlich benutten Fläche nach

	ha	0/0	ha	0/0	ha	0/0	ha	0/0	insgefamt ha
·		, ·			ļ				12 851 366
im Westen	267 700	3,36	2 372 461	29,65 	4 413 364	55 ,1 5 	948 641	11,85	8 002 166

Dem kleinen und mittleren Betrieb (unter 100 ha) gehören also im Westen 88,15 im Osten nur 55,98% ber landwirtschaftlich benützten Fläche an, und zwar stehen die östlichen den westlichen Provinzen, wie nach der geschichtlichen Entwickelung erwartet werden nußte, weniger an Aussehmung der mittelgroßen Betriebe (10—100 ha) — die sogar der Jahl nach den Westen übertreffen — als der kleineren Wirtschaften nach. Die Statistik läßt nicht erkennen, wie viele Betriebe in einer Handschaften und kleineren Umfangs (1—100 ha) selten zutreffen, um so häusiger aber sür die größten und kleinsten Wirtschaften. Die letzteren schließen die Deputatsländereien und Einliegerparzellen ein. Diese lassen sich ausscheiden durch Abzug derjenigen Betriebe, welche ausschließlich aus fremdem Lande bestehen. Ganz oder teilweise gehören dem Betriebsleiter zu eigen Wirtschaften in der Größenklasse von

	weniger als 1 ha	1—10 ha	$^{10-100}_{ m ha}$	100 ha u. mehr	Insgefamt
Osten	$416\ 525$	$455\ 689$	200834	13 861	1086909
Weften	524 662	$630\ 147$	172475	$2\ 825$	1330109

Es ist anzunehmen, daß in diesen Fällen die Wohn- und Wirtschaftsgebäude den Betriebsleitern gehören.

Auf je 100 Köpfe der im Haupt beruf landwirtschaftlich Erwerbs- thätigen entfallen

	Landwirtschaftliche Betriebe überhaupt		Ganz od. teilweise im Eigentum	
			der Inhaber stehende Betriebe.	
	Often	Westen	Often	Westen
unter 1 ha	2 2	43	16	2 6
1—10 ha	19	34	18	31
10—100 ha	8	9	8	8
100 ha u. m	ehr 0,7	0,2	0,5	0,1

Sbenso auf 100 Köpfe der ländlichen Arbeiterschaft, einschließlich des Gesindes (c bis e der Tab. S. 20).

unter 1 ha	35	98	25	$5\hat{8}$
1—10 ha	2 9	7 8	27	72
10—100 ha	12	2 0	12	19
100 ha u. mel	fr 1	0,4	0,9	0,3

Daraus ergiebt sich zwar, daß im Westen viel umfassendere Gelegenheiten zum Grundstückserwerb gegenüber der Osthälfte Preußens vorhanden sind. Aber die allzuweite Fassung des Begriffes eines "Landwirtschaftsbetriebes" und die ungleichmäßige Beimischung von Hundertstausenben bloßer Nebenbetriebe lassen irgendwelche Schlüsse bezüglich des Maßes der Übertragbarkeit der westlichen Verfassung auf den Often nicht zu.

2. Weiter führt die im preußischen statistischen Bureau vorae= nommene Sonderzählung der Haupt- und Nebenbetriebe. Sie rechnet zu den letteren alle nur im Nebenberuf (von Angehörigen der städtischen Bevölkerung, Industriearbeitern, Förstern, Pfarrern 2c.) bewirtschafteten Betriebe, nicht minder diejenigen Wirtschaften, deren Inhaber ihrem Hauptberuf nach zwar zur Landwirtschaft gehören, aber als ihre Stellung innerhalb berfelben die bes Tagelöhners genannt haben, wohingegen die Büdner, Koffaten 2c., welche fich in erfter Linie als folche, als Befiger, Selbständige 2c. bezeichnet und nach ihrer Angabe nur nebenher bei ben Bauern und Gutsbesitzern auf Arbeit geben, als Besitzer von Hauptbetrieben angesehen worden sind. Hauptbetriebe würden demnach solche sein, deren Bewirtschaftung ben Haupterwerb der Befragten ausmacht, wenn nicht aus bem geringen Umfang bes Besitztums vielfach mit Sicherheit zu schließen wäre, daß sie doch mehr dem Arbeiterstande als dem der selbständigen Landwirte zugerechnet werden muffen. Leider find die ins einzelne gehenden Refultate jener preußischen Sonderzählung der allgemeinen Kenntnisnahme vorenthalten worden; das Einzige, was daraus zur Veröffentlichung gelangt ift, wird in einer kleinen, fast unbemerkt gebliebenen Tabelle bes Statistischen Handbuchs 1 mitgeteilt, die ich nicht anstehe, für das social= politisch interessanteste Stuck der Betriebszählung überhaupt zu halten, weil sie von der Grundbesitzverteilung, genauer von der Verteilung der Wirtschaftseinheiten innerhalb der eigentlich landwirtschaftlichen Bevölkerung ein Bild giebt (vergl. die Tabellen III und IV im ersten Anhange).

Kombiniert man die Zahl der Hauptbetriebe mit derjenigen der im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen (vgl. Tabelle I und II S. 27 und 28), so treten die Züge der socialen Verfassung für jede einzelne Provinz außerordentlich deutlich hervor.

Die Eigenart der von dieser Statistik unterschiedenen Besitzkates gorien läßt sich im allgemeinen kennzeichnen wie folgt:

Es ist anzunehmen, daß im Osten die Betriebe von weniger als 5 ha Fläche unselbständig sind in dem Sinne, daß ihre Inhaber der Nebenarbeit zum Unterhalt ihrer Familien bedürfen. Wäh-

¹ Statist. Handb. f. d. preuß. Staat, herausgeg. vom statist. Bureau. Bd. 1. Berlin, 1888. S. 192—95.

Anzahl der auf je 1000 im Hanpwirtschaftlich Erwerbsthätige entfallenden landwirtschaftlichen Hauptbetriebe und Durchschnittsgröße derselben.

))			() ()							
	unter	unter 2 ha	2—5 ha	ha	5-20 ha	0 ha	20—1	20—100 ha	über 1	über 100 ha	Insgefamt	ejamt
	Haupt: betriebe	Durch= chnitts= größe ha	Haupt: betriebe	Durch= jonitts= größe ha	Hampt: betriebe	Durch= fchiitts= größe ha	Hampt= betriebe	Durch: jchnitts: größe ha	Haupt: betriebe	Hantel fchnitts- Getriebe größe ha	Haupt: betriebe	Haupt: Thinitts: Betriebe größe ha
Oftpreußen.	38	1,2	42	8,8	09	13,1	55	44,9	2	365,3	202	29,4
Westpreußen	38	1,1	33	3,0	29	13,3	45	47,0	∞	410,9	197	33,5
Brandenburg (n. Berlin)	44	1,3	49	4,4	87	14,9	51	46,8	ઝ	545,6	236	262
Pommeen	53	1,3	43	8,9	2.2	12,6	41	44,1	10	542,4	500	42,1
Pofen	28	1,2	38	3,8	87	6,11	82	38,2	2	533,0	188	31,6
Schlefien	58	1,2	89	3,9	85	11,0	22	37,2	4	426,2	258	14,5
Öftliche Provinzen	43	1,2	56	8'8	82	12,5	88	43,4	9	466,6	221	26,2
Sachjen	29	1,2	51	3,8	95	9,11	45	45,0	4	351,9	224	21,4
Schlesmig-Holftein	21	1,4	88	8,8	96	12,9	114	46,7	9	249,4	275	30,5
Hannover	98	1,6	101	4,7	111	11,0	52	58,8	,	261,2	351	7,2
Westfalen	86	1,7	101	5,3	116	16,4	41	47,5	1	283,5	357	13,5
Heffen-Raffau	8	1,2	129	3,8	125	10,5	18	34,4	-	204,9	350	8'2
Rheinland u. Hohenzollern	122	1,2	126	4,1	113	11,2	15	42,0	0,5	171,5	376	6'9
Westliche Provinzen	08	1,4	91	4,3	109	13,3	47	48,4	0,19	285,5	329	13,8

1000 Köpfe der im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen entfällt, und Prozentanteil der verschiedenen Wirtschaftsstäche ber nach Größenklassen geschiebenen landwirtschaftlichen Hauptbetriebe, welche auf je Größenklaffen an ber Gesamtstäche.

Westliche Provinzen	Mheinland u. Hohenzollern	Heffen=Raffau	Westfalen	Hannover	Schleswig-Holstein	Sachien	Östliche Provinzen	Schlefien	Polen	Pommern	Brandenburg	Westhreußen	Ostpreußen		
115	159	98	166	138	29	34	55	71	ဗ္ဘ ဗ	3 %	59	46	47	ha	unter
2,51	6,05	3,55	3,43	2,28	0,36	0,71	0,91	0,90	0,55	0,45	0,86	0,69	0,80	0/0	unter 2 ha
419	526	486	535	479	149	197	218	325	142	173	222	157	164	ha	2_
9,92	19,99	17,64	11,04	7,90	1,83	4,09	3,75	8,67	2,39	2,04	3,21	2,37	2,75	0/0	2—5 ha
1468	1258	1310	1909	1959	1243	1112	983	945	1041	975	1293	892	792	ha	5—20 ha
32,29	47,85	47,70	39,38	32,31	15,14	23,11	16,94	25,19	17,45	11,46	18,64	13,50	13,30	0/0	0 ha
1976	609	620	1959	3094	5309	1983	1656	829	1097	1812	2409	2116	2465	ha	20—1
43,47	23,18	22,50	40,43	51,04	64,64	41,20	28,51	22,10	18,39	21,29	34,07	32,03	41,36	0/0	20—100 ha
568	77	237	277	391	1481	1487	2897	1582	3651	5509	2955	3396	2488	ha	über]
12,51	2,93	8,61	3,72	6,47	18,03	30,89	49,89	42,14	61,22	64,76	42,59	51,41	41,79	0/0	йber 100 ha
4546	2629	2751	4846	6061	8211	4813	5807	3752	5964	8507	6938	6607	5956	ha	3nsg
100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	0/0	Insgesamt

rend aber die Stellen unter 2 ha ihren Besitzern die Möglichkeit lassen, sich ihrem Hauptberuf als Lohnarbeiter voll zu widmen, ift ein Besitz von 3-5, und selbst ein solcher von 5-7 ha schlechteren Bobens zwar für den selbständigen Betrieb der Landwirtschaft zu klein, aber für den Arbeiter zu groß. Solches Besitztum erfordert die dauernde Anwesenheit des Leiters, ohne diesen doch aanz zu ernähren und zu beschäftigen. Wo sichere und ausreichende Arbeit zu finden ist - namentlich also in der Nähe von Städten, Forsten, Fabriken 2c. — find die Stellen unter 2 ha meist die Site gut situierter Arbeiterfamilien. Die Inhaber der "Büdnereien" (3-7 ha) "hungern sich" oft ohne Nebenarbeit "durch" oder helfen sich durch Aufnahme von Mietsleuten, die nicht felten der äraften Ausbeutung unterliegen. Besonders ungunftig find so fleine Birtschaften mit schwerem Boden daran, der sich nur schlecht mit dem vor= handenen dürftigen Gefpann - meist arbeiten fie verkehrtermeise mit einem Pferde, statt mit Rüben — bestellen läßt. Sind 5-7 ha auten Mittelbodens mit etwas Wiesen vorhanden, so stellt sich die Sache schon wesentlich aunstiger 1.

In der Kategorie 5—20 ha vollzieht sich der Übergang zu den selbständigen, den spannfähigen Wirtschaften, die mit 7—8 ha mittleren Bodens bei ausreichenden Wiesen beginnen. Diese Kleinbauerwirtschaften und nicht minder die Mittels und Großbauerngüter von 20—100 ha sind, von tüchtigen Wirten besetzt, als vorzügliche Produktionsstätten anzusehen, namentlich auf dem Gebiete der Tierzucht. Sie gestatten bei richtiger, den Bodenverhältnissen und Betriebsmitteln angepaßter Bemessung ihres Areals die volle und ökonomische Verwerthung der menschlichen und tierischen Arbeitskraft.

Die Kleinbauerngüter (7—15—20 ha) aber haben vor den größeren den Vorzug, daß sie eine Arbeiterfrage nicht kennen, weil alle wirtsichaftlichen Verrichtungen von der Familie des Besitzers besorgt werden können. Jene Besitzungen sind das Ziel, welches dem tüchtigen Arbeiter erreichbar zu machen sein wird.

Gerade sie find nun im Osten bisher ungemein schwach vertreten: einsichließlich einer beträchtlichen Zahl als unselbständig zu erachtender Bestriebe mit 78 Stellen auf 1000 Köpfe der im Hauptberuf landwirtsschaftlich Erwerbsthätigen gegenüber 99 Stellen in der Größe von weniger als 5 ha. Relativ zahlreich haben sich die Kleinbauern erhalten

¹ Bgl. hierzu u. a. W. Wendorf-Fdziechowa, "Über den Einfluß der Bodensverteilung auf den landwirtschaftlichen Betrieb," Bortrag, abgedruckt in: "Ursachen der Not bei den Landwirten und Grundbesitzern:" Gnesen, 1884. S. 49 ff.

in Brandenburg — hier auch mit dem größten Durchschnittsbesitz (14,9 ha) —, außerdem in Posen und Schlesien (mit nur 11,9 bezw. 11 ha, d. h. dem geringsten im Often vorkommenden Durchschnittsbesitz).

Es ist aber zu berücksichtigen, daß sich die Kleinbauern im Brandenburgischen wegen der günstigeren Absatbedingungen im allgemeinen wefentlich besser als in Schlesien und Vosen stehen und in diesen Provinzen unter ben Stellen von 5-20 ha ein unverhältnismäßig großer Prozentfat von unfelbständigen Wirtschaften vorhanden ift. Während ferner in den beiden letztgenannten Provinzen die Kleinbauern, und namentlich in Schlefien ungemein zahlreiche armfelige Parzellenbesiter, "Gärtner" und Büdner fast unvermittelt neben die gerade bort fehr stark vertretenen großen, geschlossenen Berrichaften treten 1, besteht in Brandenburg meist ein allmählicher Übergang zum ritterschaftlichen Großarundbesitz. Schlesien und Posen haben unter allen öftlichen Provinzen im Verhältnis zu ihrer landwirtschaftlichen Bevölkerung bie geringste. Brandenburg hingegen hat nächst Oftvreußen die höchste Rahl und Ausdehnung der größeren Bauerngüter (20-100 ha), wie benn überhaupt die Provinz Brandenburg sich der glücklichsten Besitzverteilung im oftelbischen Gebiete rühmen kann. Der Schwerpunkt ber Landwirtschaft liegt durchaus beim bäuerlichen Mittelstande. Der Großgrundbesit hat eine relativ geringe Gesamtausdehnung, und es fehlt bei beträchtlicher Vertretung des Kleinbauerntums jenes Ueberwiegen proletarischer Zwergwirtschaften, burch welches sich Schlesien übel auszeichnet.

Die beiden Provinzen Preußen haben einen ansehnlichen großbäuerlichen Besitz, darunter namentlich die seit der Ordenszeit meist in gesonderten Ansiedlungen sitzenden Kölmer; aber es mangelt in den meisten Teilen an kleineren Bauernstellen, welche dem weniger bemittelten Manne erreichbar wären. Zahl und Fläche des selbständigen kleinbäuerlichen Besitzes sind in diesen Provinzen pro Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung geringer als in irgend einer anderen Provinz. Was die bekannte Denkschrift des landwirtschaftlichen Ministeriums von 1861 betr. "die Veränderungen, welche die spannfähigen Bauernnahrungen seit 1816 erlitten haben", bemerkt, trifft noch heute zu: "in der Provinz Preußen ist die Stusenleiter zwischen kleinem und

¹ Über den Umfang des in derselben Hand befindlichen Großgrundbesites giebt die Betriebsstatistik keine Auskunft. Die einzige eingehende Untersuchung über die "Latisundien im preußischen Osten", die von J. Conrad in seinen Jahrbüchern (N. F. Bd. XVI. u. 3. F. Bd. II.), ist noch nicht auf die einzelnen Provinzen außer Ost= und Westpreußen ausgedehnt.

großem bäuerlichen Besitze wenig ausgefüllt. Nicht selten wohnen neben umfangreichen Hösen eine Anzahl vom Tagelohn lebender Besitzer von ganz kleinen Stellen." In den unfruchtbaren Höhendistrikten von Westpreußen sind Bauernhöse von 200 bis 250 ha keine Seltenheit.

Pommern zeichnet sich durch die stärkste Ausdehnung des (ritterschaftlichen) Großgrundbesites aus. Demselben fallen fast 2/8 der Gesamtssläche zu. Das wird namentlich durch die Verhältnisse des dis zum Jahre 1815 schwedischen Regierungsbezirks Stralsund bewirkt. Außer Pommern hat nur die ebenfalls spät zur preußischen Krone und unter die preußische Bauernschutzgesetzgebung gekommene Provinz Posen, dann Westpreußen eine annähernd gleiche Gesamtausdehnung der Großebetriebe auszuweisen.

Dem entspricht die schwache Besetzung des Bauernstandes.

Pommern hat auf den Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung zwar mehr großbäuerliche Besitzungen als Posen oder Schlesien, aber weniger als Brandenburg oder Preußen. Der Kleinbauernstand nimmt in Pommern einen geringeren Teil des Gesammtareals ein als in irgend einer anderen Provinz, weniger als selbst in Ost- und Westpreußen, obwohl die Anzahl der pommerschen Kleinbauernstellen die der preußischen im Verhältnis zur Kopfzahl der landwirtschaftlichen Erwerbsthätigen übertrifft. Der Zustand gestaltet sich allerdings in den drei Regierungsbezirken Pommerns sehr ungleichmäßig.

Die wünschenswerten Verschiebungen in der Besitzverteilung ergeben sich aus dieser Sachlage von selbst: es handelt sich vor allem darum, in Ost- und Westpreußen einen kleineren, aber spannfähigen Bauernstand zu schaffen, in Schlesien und Posen den zahlreichen Kleinstellenbesitzern Gelegenheit zu Erweiterung zu geben und den größeren Bauernstand zu mehren, in Pommern aber den kleineren und größeren bäuerlichen Besitz gleich mäßig zu stärken. Freilich bestehen innerhalb so großer Verwaltungsbezirke wie der Provinzen sehr bedeutende Verschiesdenheiten der socialen Gliederung — es kann sich hier nur um die Kennzeichnung der allgemeinen Richtung handeln, in welcher die

¹ Von der Gesamtsläche aller Betriebe (die entsprechenden Ziffern für die Haupt betriebe sind bedauerlicher Beise nach Bezirken nicht publiziert worden) entsfallen auf Betriebe von

	unter 2 ha	2-5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 ha u	. m.
in Stralsund	2,8	1,3	5,1	13,6	77,2	Prozent
in Stettin	2,5	3,5	13,8	27,0	53,2	"
in Köslin	2,5	3,2	13,3	18,5	62,6	,,

Rücksicht auf die Serstellung einer gleichmäßigeren Besitzverteilung die Kolonisation zu beeinflussen haben würde. Alles einzelne muß sich den jeweilig gegebenen Bedingungen anpassen. Das Bedürfnis und der Andrang von Käufern aus dem Arbeiterstande wird überall mehr oder weniger durchgreisend den Charakter der neuen Ansiedlungen im Sinne einer starken Bermehrung der selbständigen Kleinbauern-Stellen mitsbestimmen. —

Gin unmittelbarer Vergleich ber durch geometrische Maßstäbe charakterisierten Besitzvertheilung im Osten und im Westen ist, genau genommen, nicht zulässig. Er würde wenigstens gegenüber ben beiden rheinischen Provinzen zu ganz schiefen Schlissen führen.

Wenn in Heffen-Nassau und Rheinland jeder landwirtschaftlich Erwerbsthätige durchschnittlich nur 2,6—2,7 ha, im Osten aber außerhalb Schlesiens 5,9—8,5 ha bewirtschaftet (Tab. II S. 28 vorletze Spalte), so bedeutet das einen Unterschied der Intensität des Betriebes, welcher den Bestigungen gleicher Ausdehnung hier und dort eine ganz andere wirtschaftliche und sociale Bedeutung verleiht. Zahlreiche Stellen von 2—5 ha Umfang ernähren und beschäftigen im Rheingebiet die bäuersliche Familie vollständig, viele solche von 50 bis 100 ha erheben ihre Inhaber nach Einkommen und Arbeitsweise in die Klasse der Großegrundbesitzer.

Sher erscheint ein Vergleich der öftlichen Betriebsgrößen mit denjenigen in den 4 anderen, durch einen bedeutenden großbäuerlichen Besits
ausgezeichneten westelbischen Provinzen durchführbar. Das auf den Kopf
der landwirtschaftlichen Bevölkerung entfallende Wirtschaftsareal bleibt in
Sachsen und Westfalen nicht weit hinter dem östlichen Durchschnitt zurück;
in Schleswig-Holstein und Hannover treten die großen Weidesschen an
Stelle der umfangreichen östlichen Getreideselber derart, daß das pro
rata versügdare Areal nicht geringer ist als in den am meisten extensiv
bewirtschafteten östlichen Gebietsteilen.

In jenen vier Provinzen giebt es nun auf 1000 Köpfe der (im Hauptberuf) landwirtschaftlich Erwerbsthätigen

•	unter 2	25	5-20	20 - 100	100 ha
	ha	ha	\mathbf{ha}	ha	u. mehr
Hauptbetriebe	: 62	77	105	57	3
Durchschnittsgröße ha	: 1,5	4,6	15,1	50,1	299,9,
hingegen in den öftl. Prov.					
Hauptbetriebe	: 43	56	78	38	6
Durchschnittsgröße ha:	1,2	3,8	12,5	43,4	466,6.

Demnach ist der Osten auf tausend Angehörige der landwirtschaft- lichen Bevölkerung um je 46 bäuerliche Wirtschaften (5—100 ha) ärmer als das großbäuerliche Gebiet des Nordwestens und der Mitte.

Da aber ein Teil der Stellen von 2-5 ha in Westfalen 2c. noch zu den felbständigen gerechnet werden muß, wird man die Differenz zu Ungunsten der östlichen Provinzen auf 60 p. M. setzen können. Um also den ländlichen Mittelftand daselbst zu derselben numerischen Bedeutung, die er in jenen 4 Provinzen besitzt, zu erheben, wird es einer Vermehrung der felbständigen Stellen um 6 Prozent der landwirtschaftlich Erwerbsthätigen bedürfen, d. i. um rund 155 000 Stellen. Legt man nun, um eine Vorstellung der dazu erforderlichen Flächen zu gewinnen, nicht die Durchschnittsgröße ber hier zur Erörterung stehenben Bauernauter (5-100 ha) in ben 4 westlichen (27,3 ha), sondern in den öftlichen Provinzen (22,6 ha, abgerundet 22 ha) zu Grunde, so würde eine derartig reichliche Ausstattung ein Areal von 3,4 Mill. ha erfordern. Denkt man sich den Großarundbesitz der ostelbischen Provinzen (7.5 Mill. ha) um diese Fläche gefürzt, so würden demselben noch 4,1 Mill. ober ca. 28 Prozent des Wirtschaftsareals verbleiben (ohne die großen, felb= ständig bewirtschafteten Forstomplege1), d. i. etwa soviel wie die großen Güter gegenwärtig in der Provinz Sachsen einnehmen. Erwägt man aber, daß in den meisten Fällen weniger die Schaffung neuer Großbauernstellen als die Vermehrung des kleinbäuerlichen Besitzes und die Erweiterung bisher unselbständer Stellen in Frage stehen wird, und leat man demgemäß der Berechnung einen Durchschnittsfat von 15 ha zu Grunde, so gewinnt man ein Erfordernis von 2,3 Mill. ha, um ben landwirtschaftlichen Mittelstand im Often ber Bahl nach bemjenigen jener 4 Provinzen gleichzustellen. Unter dieser Annahme wurde dem Großgrundbesitz immer noch mehr als 1/8 des Gesamtareals verbleiben. Berhältnis des unselbständigen Besitzes im Often zu dem in den mestelbischen Provinzen wird unten noch die Rede sein.

3. Einen besseren Anhalt zur Beurteilung der Besitzverhältnisse als die Flächenmaße gewähren die Ergebnisse der Einschätzungen zur Grundsteuer; sie sind noch immer als die beste Bergleichsbasis zu betrachten, wenn auch seit der Durchführung des preußischen Katasterwerkes ein

¹ Das "Gesamt-Wirtschaftsareal" umfaßt nur das mit landwirtschaftlichen Hauptbetrieben verbundene Holzland. Die Ausscheidung desselben wäre wünschenswert gewesen, war aber nicht aussührbar, weil entsprechende Daten für die Haupt-betriebe nicht publiziert worden find.

volles Menschenalter verflossen ist und bei Feststellung der Reinerträge ftark schablonenmäßig verfahren werden mußte.

Bu einer außerordentlich forgfältigen Ermittelung der Grundsteuerreinertrags= und zugleich der Größenverhältnisse der ländlichen Befitungen hat die Gebäudesteuerrevision von 1878 Veranlassung gegeben 1. Die Höhe der preußischen Gebäudesteuer richtet sich allerdings nur außerhalb der Städte und folder ländlicher Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benut wird, nach den "Gefamtverhältnissen der zu den Gebäuden ge= hörigen ländlichen Besitzungen und nutbaren Grundstücke". Infolgebessen bezieht sich die Erhebung nur auf das platte Land im engeren Sinne unter Ausschluß ber Städte und der nach ihren Wohnungsverhältnissen stadtartigen Landgemeinden; ferner erfaßt sie ausschließlich die ländlichen Privat besitzungen, also nicht die staatlichen, kommunalen, königlichen 2c. Guter. Aber beide Beschränkungen fallen für eine Feststellung der auf dem Lande in den verschiedenen Teilen der Monarchie vorhandenen Gelegenheiten jum Grundstückserwerb wenig ins Gewicht. Nur erscheinen dieselben — namentlich in den industriellen Teilen des Westens - mit etwas zu niedrigen Biffern.

Unter "ländlichen Privatbesitzungen" sind einheitlich bewirtschaftete. zu den besteuerten Wohngebäuden gehörige Betriebe zu verstehen. Sedoch ist der Begriff ein engerer als berjenige der Betriebsstatistif: die dem Besitzer eines größeren Gutes gehörenden Arbeiterstellen und sbetriebe find niemals, wie es dort vorgeschrieben war, als besondere Wirtschafts= einheiten gezählt worden, ebensowenig Rachtgrundstücke (3. B. der Ginlieger) ohne besondere Wirtschaftsgebäude noch auch die Vorwerke eines Ritterautes, wie es in ber Betriebsstatistif geschehen konnte.

Wie viele verschiedene Grundbesitzungen ein einzelner Privatmann in seiner Sand vereinigt, ist freilich auch hier nicht zu erkennen.

Die Resultate dieser Zählung sind in den Tabellen V und VI des Anhangs wiedergegeben. Auf 1000 Versonen, welche im Hauptberuf landwirtschaftlich erwerbsthätig sind, entfallen

	Privatb	esitunger	ı mit eine	m Grundst	euerreinertr	ig von
	weniger als	30 - 90	90 - 150	150 - 300	300 - 1500	1500 Mf.
	30°Mf.	Mf.	Mf.	Mŧ.	Mŧ.	u. darüber
öftliche Provingen	109	63	26	27	27	6
westliche Provinze	n 183	118	42	44	56	8

Diese Privatbesitzungen nehmen ein:

	Pr	ozent der	nußbaren	Fläche	(einschl. der	Holzungen):
östliche Provinzen	3,5	7,8	6,7	11,6	22,1	48,3
westliche Provinzen	4,7	10,5	7,6	14,3	42, 3	20,7

Dazu ist folgendes zu bemerken: Die nugbaren Liegenschaften bes preußischen Staates sind durchschnittlich mit 3,30 Mk. Reinertrag pro Morgen = 13,20 Mk. pro Hektar eingeschät worden. Im einzelnen weichen die verschiedenen Provinzen naturgemäß weit voneinander ab. Der durchschnittliche Katastralreinertrag der ertragsfähigen Liegenschaften beträgt pro Morgen in

Preußen			1,90	Mf
Posen			2,20	=
Pommern .			2,60	=
Brandenburg		• .	2,60	=
Schlesien .			3,70	=
Sachsen			6,20	=
Westfalen .			4,10	=
Rheinprovinz			5,40	=

Im ganzen wird überall gleichmäßig ein Grundstück von weniger als 30 Mk. Grundsteuerreinertrag als Häusler= und Büdnerbesitz mit bloß haushaltungsmäßiger Wirtschaft angesehen werden können. Stellen von 30—90 Mk. sind unselbständige Kleinbetriebe, welche ihren Inhabern im allgemeinen weder ausreichenden Unterhalt noch auch die nötige Zeit zur Konzentration auf ein Handwerk oder auf Lohnarbeit gestatten². Besitzungen von 90—150 bezw. 150—300 und 300—1500 Mk. sind als spannfähige klein=, mittel= und großbäuerliche Betriebe zu bestrachten. Der auf bloße Direktion der Wirtschaft beschränkte Großsbetrieb beginnt auf Besitzungen mit 1500 Mk. Reinertrag.

Die bäuerlichen Besitzungen (90—1500 Mk. Reinertrag) entsprechen im wesentlichen den "landwirtschaftlichen Hauptbetrieben" gleicher Katesgorie in der Berusszählung; da die Abgrenzung hier nicht durch geomes

¹ zu S. 34. Bgl. "Grundeigentum und Gebäude im preußischen Staat auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878." Preuß. Statist. Bb. 103. Berlin, 1889.

² Die citierte Beröffentlichung bes statistischen Bureaus nimmt eine Ausscheibung ber unselchständigen Besitzungen vor nach Maßgabe der Grundsteuerreinerträge, welche bei der Revision der Gebäudesteuerveranlagung im Jahre 1878 seitens des Finanzministeriums als Merkmal für die untere Grenze der Selbständigkeit angenommen worden sind. Diese Grenze schwankt zwischen 17 und 78 Thir., und zwar derart, daß die hohen Sätze in fruchtbaren und verkehrsreichen, die niedrigen in armen und entlegenen Distrikten die untere Linie der selbständigen Bestitzungen bezeichnen. Offendar sind bei dieser Fixierung andere Gesichtspunkte in Frage gekommen als die volkswirtschaftlich und socialpolitisch maßgebenden.

36

trische, sondern durch Ertragsmerkmale gekennzeichnet ist, erscheint ein Bergleich der östlichen mit der Gesamtheit der westlichen Provinzen wohl ausführbar.

Während nun im Westen 142, entfallen im Osten nur 80 bäuersliche Betriebe auf je 1000 landwirtschaftlich Erwerbsthätige. Es ergiebt sich also, daß eine Vermehrung der selbständigen bäuerlichen Besitzungen um 60 pro Mille der Erwerbsthätigen, d. i. um 155000 Stellen, der öftlichen Hälfte Preußens eine ebenso starke Vertretung des ländlichen Mittelstandes verschaffen würde, wie es nicht nur in den vorhin heransgezogenen 4 vorwiegend großbäuerlichen, sondern innerhalb der Westshälfte der Monarchie überhaupt der Fall ist.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß mit der Aufteilung geeigneter großer Güter die Anzahl der landwirtschaftlich Erwerbsthätigen überhaupt zunimmt. Man wird daher, um eine gleich starke Vertretung des Mittelstandes im Osten wie im Westen zu erzielen, die gewonnene Approximativzisser nach oben hin, etwa auf 160 000—170 000 Stellen abzurunden haben.

4. Für die unselbständigen Besitzungen von weniger als 90 Mf. Grundsteuerreinertrag ergiebt sich rechnerisch ein Übergewicht des Westens von 129 für je tausend landwirtschaftlich Erwerdsthätige. Indessen hängt dies so sehr mit der im Westen viel reichlicher vorhandenen Gelegenheit zum Erwerd in der Industrie und mit anderen lokalen Einslüssen zussammen, daß man eine entsprechende Ausdehnung des Kleindesitzes im Osten keineswegs wünschen kann. Sie würde nichts anderes bewirken, als eine Vermehrung des grundbesitzenden Proletariats. Wohl der größere Teil jener geringen Besitzungen gehört im Westen Personen, welche dem Hauptberuf nach anderen Erwerdszweigen als der Landwirtschaft angehören.

Hier aber kommt nur die sociale Gliederung der eigentlich landwirtschaftlichen Berufsgruppen in Frage. Um die Verbreitung der mit Grundbesit ansässigen Landarbeiter festzustellen, ist wieder auf die Statistik der Hauptbetriede zurückzugreisen. Die letzteren gehören ausschließlich berufsmäßigen Landwirten. Allerdings sind solche Wirtschaften nicht zu den Hauptbetrieden gerechnet worden, deren Inhaber als ihren Hauptberuf die Tagelöhnerei bezeichnet haben, auch dann nicht, wenn sie sich über eigenen Grundbesitz auswiesen. Indessen ist anzunehmen, daß die meisten grundbesitzenden Tagelöhner sich im Hauptberuf als Büdner, Kossäten zc. und nur im Nedenberuf als Tagelöhner bezeichnet haben werden. Im ganzen wird die Statistik der kleinen "Hauptbetriebe" ein korrektes Bild der Verbreitung des Grundbesitzes unter den ländlichen Arbeitern ergeben 1. Diese Tagelöhners betriebe konnten oben um deswillen nicht in vergleichbarer Weise zu gesonderter Feststellung kommen, weil die Flächengröße als ausreichendes Merkmal ihrer Unselbständigkeit nicht in allen Landesteilen gleichmäßig gelten konnte. Nunmehr ist die Möglichkeit dieser Abgrenzung gewonnen. Auf 1000 hauptsächlich in der Landwirtschaft Erwerdsthätige entfallen, abzüglich der großen Güter (über 100 ha), im Westen 329, im Osten 215 Hauptbetriebe. Die Differenz zu Gunsten der Westhälfte beträgt also 114. Da nun die Heranziehung der Grundsteuereinschätzungen ergeben hat, daß die selbständigen Besitzungen daselbst um ca. 60 pro Mille stärker als im Osten vertreten sind, so ist anzunehmen, daß das entsprechende Übergewicht für die unselbständigen Stellen 54 pro Mille beträgt.

Um den grundbesitzenden Tagelöhnern im Osten eine relativ gleich starke Vertretung wie im Westen zu verschaffen, würde es demnach ersforderlich sein, für je 1000 der Erwerbsthätigen 54, d. h. rund 140000 Arbeiterstellen zu errichten.

Da indessen die Lebensfähigkeit solcher Arbeiterstellen — alles übrige gleichgesetzt — durchaus von der Summe und Art der Arbeitssgelegenheiten abhängt, vermag auch diese Berechnung eine deutliche Vorstellung von der Tragweite der hier etwa in Aussicht stehenden Entwickslung nicht zu gewähren.

¹ Freisich sind auch reine Pachtwirtschaften zu den Hauptbetrieben gerechnet, aber im allgemeinen doch nur solche, welche ihren Inhabern eine gewisse Selbständigkeit gewähren. 15,6 Proz. aller Hauptbetriebe unter 2 ha und 4,5 Proz. derzienigen von 2-5 ha haben nur Pachtland. Wesentlich größere Ziffern (44 Proz. bezw. 39 Proz. der Betriebe unter 2 ha) treten nur in Hannover und Westfalen auf, wo die "Heuerlinge" offenbar als selbständige Wirte mit Tagelöhnerei als Nebenschschäftigung behandelt worden sind.

III.

Die Parzellierungs= und Kolonisationsgesetzgebung.

"Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinschläuft zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf legale Weise hinwegzuräumen." So formulierten die leitenden Staatsmänner in der Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808 das wirtschaftspolitische Glaubensbekenntnis ihrer Zeit, aus dem das Agrarrecht der Gegenwart erwachsen ist mit seiner Freiheit des Kauses und Tausches, des Zerschlagens und Zusammenlegens, der Verschuldung und Verpfändung des Bodens.

Die Parzellierungsfreiheit wurde grundfäglich anerkannt burch das Soikt vom 9. Oktober 1807 und das Landeskulturedikt vom 14. September 1811.

"Diese unbeschränkte Disposition" — heißt es in dem von A. Thär entworsenen letzterwähnten Gesetze — "ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Berschuldung zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Kultur aller Grundstücke zu befördern Ohne den Einzelverkauf wird der Besitzer sehr oft tieser verschuldet und der Acker entkräftet. Durch die Beräußerung wird er schuldens und sorgensrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultivieren Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr

beachtenswerter Vorteil, der unserem landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Kätnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigentum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse der Unterthanen kleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten kann. Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse siegentümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Uckerdau mehr Hände, durch die vorhandenen aber infolge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher."

Einen allgemeinen Aufschwung der Landeskultur, Vermehrung der Landbevölkerung, moralische und wirtschaftliche Hebung der Arbeiterschaft, Emporsteigen ihrer tüchtigsten Elemente zu ansehnlichem Landbesitz, dies alles erwartete die idealistische Zeit des Liberalismus von dem freien Grundstücksverkehr.

Die eifrige Arbeit, welche seit anderthalb Jahrhunderten in Preußen die überkommene Grundbesitzverteilung gegen die Überkmacht des Adels, des städtischen Kapitals und des städtischen Rechts geschützt und durch umfassende Kolonisationen auf entwässerten Brüchen, auf Domänen und Forstland ausgebaut hatte, kam zum Stillstand. Mit dem großen, allerdings sich in der Sinzelaussührung lange hinziehenden Ukt der Befreiung von der Feudalverfassung trat die neue Gesellchsaft ins Leben, bereit, ihr Freiheitsideal auf allen Gebieten des wirtschaftslichen Dasseins zu erproben.

Indessen sind in Preußen die Grundsätze des freien Bodenverkehrs doch nicht zu einer ganz ehrlichen Probe gelangt. Der Gesetzgeber machte vor zwei Mächten Halt: vor der alteingewurzelten des Lehns und Fibeisommißbesitzes und der neuen Nobilität der Kapitalisten — den Gläubigern der Landwirte. Sin von dem trefslichen Scharnsweber, einem der Schöpfer der "Steins Harzellierungsgesetzes, welches zehung, ausgearbeiteter Entwurf eines Parzellierungsgesetzes, welches "den Abdau und die Zerstückelung der Landgüter" unter Befreiung der Parzellen vom Schuldnerus des Hauptgutes gegen den Widersspruch der Gläubiger und Fibeisommißanwärter ermöglichen sollte, blieb, obwohl von den Landesrepräsentanten im Jahre 1812 einstimmig

angenommen, in den ministeriellen Verhandlungen stecken1. Die Bearundung und Besprechung des Entwurfs in der erwähnten Versamm= lung spiegelt beren Anschauungen getreu wieder: man benkt aus-"Die Hypothekenschulden haben schlieklich an Broduktionsinteressen. burch die Zeitumstände eine Demobilisierung der Grundbesitzungen hervoraebracht, welche auf ähnliche Weise wie Belastung mit der Lehn= und Fibeikommißeigenschaft wirkt." Das Landeigentum ift aber "bergestalt mobil zu machen, daß es ohne Schwierigkeiten in die zum wirksamsten Anbau geeigneten Hände kommen möge". Durch Parzellierungen werden die Gutsbesitzer größeres Betriebskapital gewinnen und den Betrieb auf ben eingeschränkten Flächen um fo ergiebiger gestalten können. "Bor allem muß auf die Vermehrung der Arbeiter Bedacht genommen werden, und diese wird unter den jetigen Verhältnissen nur gesichert werden können, wenn ihnen die Aussicht zu leichter Erwerbung eines kleinen Landeigentums mit der Verbesserung ihrer Vermögensverhältnisse gewährt wird." "Endlich hat die Varzellierung noch eine fehr vorteilhafte Wirkung auf die Purifikation des Gigentums von Schulden und Reallaften, welche fich fonst burch Sahrhunderte hinschleppen können. jett kommt eine folche Wirkung nur ber notwendigen Subhaftation und auch dieser nur im gewissen Maße zu."

Der Scharnwebersche Entwurf hatte die Parzellierung hypothekarisch verschuldeter Güter wesentlich in der Weise regeln wollen, daß er den stückweisen Verkauf dis zu einem dem schuldfreien Teile des Taxwertes entsprechenden Vetrage und dei eintretender Vermittlung der Gerichte, die dann den Parzellierungsplan anlegen und die Veräußerung vornehmen sollten, auch darüber hinaus für statthaft erklärte².

Zugleich war die "radikale Aufhebung der Lehnsverhältnisse und die Befreiung der Fideikommißverbindungen von den nachteiligen Ginswirkungen auf die freie Circulation der Landgüter" beabsichtigt.

Durch die Nichtverwirklichung der Scharnweberschen Pläne ergab sich ein Rechtszustand, welcher den Hypothekengläubigern einen noch größeren Einsluß auf die Erhaltung geschlossener Güter verlieh als den Lehns= und Fideikommißanwärtern.

Nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 war nämlich, wenn auch

¹ Bgl. G. F. Knapp, "Die Bauernbefreiung." 2. Teil. "Die Regulierung ber gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse von 1706—1857 nach ben Akten." Leipz., 1887. S. 328 ff.

² Bal. Knapp a. a. D. S. 339.

nicht die eigentümliche Beräußerung, so doch die gänzliche oder teilweise Bererbpachtung von Grundstücken zugelassen, "ohne daß dem Lehnssobereigentümer, den Fideikommiß= und Lehnsnachfolgern und den insgrossierten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet" würde, wenn nur das Erbstands= oder Einkaufsgeld zur Tilgung der ersteingetragenen Schulden bezw. zum Lehn= oder Fidei=kommißgut verwendet und "in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte den Hypothekengläubiger von der Landschaftlichen Areditdirektion der Provinz oder von der Landscholizeibehörde attestiert würde, daß die Erbverpachtung ihnen unschäblich sei".

Thatsächlich sind nun besonders in Schlesien auf vielen großen Gütern mit Hulfe dieser Bestimmung "unfruchtbare oder wenig nutbare, außer Verbindung mit den Vorwerkswirtschaften belegene Grundstücke bei dem immer stärkeren Drange der kleinen Leute nach eigenem Besitz, zumal in fabrikreichen Landschaften in Erdpacht ausgethan und dabei die Revenuen der Güter erheblich verbessert worden."

Es ist aber anzunehmen, daß dies wesentlich nur auf Lehns und Fideikommißgütern in größerem Umfange geschehen ist. Jedenfalls sah man die Parzellierungen wegen der Ablösbarkeit der Erbpachten als dem Bestande jener Besitzungen gesahrdrohend an. Durch Kabinetsordre vom 28. Juli 1842 wurden die Bestimmungen des Edikts von 1807, soweit sie die Lehns und Fideikommißgüter betrasen, auf Antrag des Provinziallandtags von Brandenburg und der Niederlausit suspendiert, dis durch das Gesetz vom 2. März 1850 Bererbpachtungen und dauernde Kentenbelastungen überhaupt für unzulässig erklärt wurden.

Die Möglickeit, verschuldete Güter ohne Zustimmung der Gläubiger in Parzellen zu vererbrachten, hatte schon um deswillen niemals größere Bedeutung gewinnen können, weil Abverkäuse dieser Art den kapitals bedürftigen Grundbesitzern den eigentlichen Gegenstand ihres Bedürfnisses nicht darboten.

Die Agrarreform von 1850 brachte die Frage der Parzellierbars keit der sideikommissarisch und hypothekarisch gebundenen Güter nur um weniges ihrer Lösung näher.

Durch das Gesetz vom 3. März 1850 wurde zwar der Abverkauf kleiner Grundstücke gegen eine Unschädlichkeitsbescheinigung der Aussenandersetzungsbehörde bezw. der landschaftlichen Kreditdirektion ohne Zustimmung der Realberechtigten aller Art ermöglicht. Die derart veräußerten Trennstücke sollten aus dem Realverbande des Hauptgutes

ausscheiben und die Kaufgelber in Beziehung auf die Realberechtigten an die Stelle des Trennstuckes treten, bezw. ebenso in das hauptgut verwendet werden wie Ablösungskapitalien. Aber das Unschäblichkeits= zeugnis durfte "nur dann erteilt werden, wenn das Trennstück im Berhältnis zum Hauptaut von geringem Wert und Umfang wäre".

Eine wefentliche und burchgreifende Erleichterung für die Schaffung neuer Beimstätten auf bisher geschlossenem größeren Besitz war mit diesen Bestimmungen nicht gewonnen.

Bielmehr begunftigte die durch den Gefetgeber geschaffene Sachlage nach wie vor den Zusammenhalt gerade der großen Güter und schäbigte damit nicht nur eine gefunde sociale Entwickelung, sondern trat zugleich ben aus rein wirtschaftlichen Gründen erforderlichen Verkleinerungen der Großbetriebe äußerst hinderlich in den Weg.

Durch die neueren Arbeiten von Conrad i find wir in die Lage versett, über die Bedeutung der Familienfideikommisse für die Zusammenballung des Grundbesitzes zu urteilen. In den oftelbischen Provinzen einschließlich Sachsens bestehen aus der Zeit

					Zahl	ber	Gefamtfläche	Grundst.= Reinertrag
				Fil	eikommisse	Besitzungen	ha	Mť.
vor diesem	Jah	rhu	ınb	ert	153	798	$568\ 421$	5 198 672
1800—1850	•				72	377	$263\ 966$	2585680
1851—1870					103	306	$245\ 077$	$2\ 233\ 374$
1871—1888	2.				219	494	331 396	4 155 681
Insgesamt .					547	1975	1 408 860	14 173 407

Die von der Verfassung des Jahres 1850 untersagte, durch Gesetz vom 5. Juni 1852 wieder zugelassene Errichtung von Familienfibeikommissen hat in neuerer Zeit so bedeutend zugenommen infolge der erft jett zur Durchführung kommenden Aufhebung der Lehnsverbände unter Gestattung ihrer Umwandlung in Fibeikommisse. Der größte Teil ber neuen Stiftungen war schon vorher dem freien Verkehr entzogen.

Die Fideikommikauter belegen zusammen mehr als 3 4.6% bes Acker- und Wiesenareals jener Provinzen und 11,7% ber Waldungen, bas sind 6,21 % der Gesamtsläche, und ihre relative Bedeutung wächst mit

¹ Bgl. J. Conrad, "Die Fibeikommiffe in ben öftlichen Brovingen Breugens" in ber "Festgabe für Georg Sanffen." Tübingen 1889 und Artifel "Fibeifommiffe" in Bd. III bes "Sandwörterbuchs ber Staatswiffenschaften".

² Einschließlich der beantragten Fideikommisse.

³ Ihre Ausdehnung war nicht gang vollständig zu ermitteln.

bem Umfange der in Vergleich gezogenen Besitzkategorien. Von allen Fideiskommissen umfassen 17,38% weniger als 500 ha, 20,89%: 500 bis 1000 ha, 61,39% mehr als 1000, darunter 13,4% mehr als 5000 ha.

Nach ber von Conrad veranlaßten Auszählung aus dem "Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche" haben in den 7 östlichen Provinzen ca. 2498 Privatbesitzer zusammen 5320 Güter von mehr als 1000 ha, welche zusammen 4684254 ha umfassen, das sind 20,6% der Gesantssäche, mit 39968168 Mk. Grundsteuerreinertrag (16,0%). Davon sind wiederum 27% der Fläche und fast 30% dem Grundsteuerreinertrage nach in den Händen von Fideikommißbesitzern.

Es giebt 148 Privatbesitzer, die mehr als 5000 ha ihr eigen nennen. Insgesamt gehören ihnen 1744 Güter mit $1\,680\,224$ ha $(7,4\,^{\circ}/_{\circ})$ und $5\,857\,034$ Mf. $(4,9\,^{\circ}/_{\circ})$ Grundsteuerreinertrag; von dieser Fläche sind sideisommissarisch gebunden nicht weniger als $47,5\,^{\circ}/_{\circ}$, das sind $48,8\,^{\circ}/_{\circ}$ des Reinertrags.

Diese Zahlen bestätigen zum erstenmale ganz erakt die Beobsachtung, daß die Fideikommisse vorwiegend nicht dem mittelgroßen, dem sogenannten ritterschaftlichen Besitz, sondern dem Zusammenhalt der ganz großen Herrschaften dienen, daß sie die Tendenz zur Latisfundienbildung in beklagenswerter Beise verstärken. In Berücksichstigung der bedeutenden Flächen, welche dem hohen Adel mit autonom durch Hausgesetz geregeltem Erbrecht gehören und nicht unter den Fideikommissen aufgezählt sind, glaubt Conrad in der gebundenen Erbsolge geradezu die Hauptursache für die Latisundienbildungen im Osten sehen zu müssen.

Gewiß ist, daß, obwohl die Fideikommisse in ihrer Gesamtheit einen nicht übermäßigen Teil der nutbaren Totalfläche in Beschlag nehmen, sie den Großgrundbesitz gerade da am sestesken zusammens halten und sein weiteres Anschwellen besördern, wo schon ohnehin eine gewaltige Machts und Besitzanhäufung in den Händen Weniger der ganzen übrigen Bewölkerung den Nahrungsspielraum beengt. Das Interesse einzelner Familien tritt hier in Widerspruch zum Gesamtinteresse, und zwar sind es ausschließlich Familienrücksichten, nicht irgendwelche Vorzüge wirtschaftlicher Art, welche diese Latifundien zusammens halten.

In einzelnen Provinzen ist auch der Bruchteil des Gesamtareales, den der erbrechtlich gebundene Besitz in Anspruch nimmt, recht beträchtlich. Wir berechnen diesen Anteil unter Zugrundelegung der von Conrad er-

44 I. Abschnitt. Allgemeine Ziele und Boraussetzungen ber Kolonisation.

mittelten absoluten Zahlen und der Erhebung über die Bobenbenutzung vom Jahre 1883. Es entfallen auf die Fideikommisse Prozent des

						Acker= und		der Ge-
						Wiesen=	der Wal=	famtfläche
						areals	dungen	d. Provinz
Oftpreußen						2, 6	4,1	3,1
Westpreußen						3,1	7,2	3,7
Brandenburg	Į					5,7	9,4	6,9
Pommern						5,0	4,9	4, 6
Posen .						2,9	7,4	3 ,7
Schlesien .						7,9	25,5	13,2
Sachsen .						3,5	12,5	5,3

Diese Zahlen schließen die teilweise noch fortbestehenden Lehenssgüter (deren Umwandlung in Allodialbesitz gegen eine Absindung von 4% des Lehentaxwertes oder in ein Fideikommiß durch neuere Gesetze für sofort oder später vorgeschrieben ist) nicht ein. Ihr gegenwärtiger Umfang ist unbekannt. In den Jahren 1866 und 1867 aber umfaßten die Lehns und Fideikommißgüter zusammen von der Gesamtsläche der ertragsfähigen Liegenschaften in

Preußen	1,70	Prozent	Schlesien	11,00	Prozent
Brandenburg	8,41	=	Sachfen	7,93	=
Pommern	15,10	=	Weftfalen	6,80	=
Posen	1,68	=	Rheinprovinz	1,50	=

Nach dem allen haben namentlich in Schlesien und Pommern die Fideikommisse nicht nur für den Wald-, sondern auch für den Feldbesit eine nicht zu unterschäßende Wichtigkeit. Da nun zugleich die Staats-Domänen fast ausschließlich in großen Gütern bewirtschaftet werden, und der Besit der Souveräne und des hohen Abels noch außerdem in Betracht zu ziehen ist, ergiebt sich, daß in der That ein wesentlicher Teil des Bodens durch rechtliche Bindung dem Kleinsbesite unzugänglich gemacht worden ist. Das Grundeigentum des Staats und der Krone, der Korporationen, Stiftungen, der Lehns und Fideiskommißgüter umfaßte 1866/67 von allen ertragsfähigen Liegenschaften

¹ Es fehlen Angaben über bas Ader-, Biefen- und Balbareal von 20 Fibeis kommiggutern in Oftpreußen und je einem in Schlesien und Sachsen.

² Agl. die auf Auszüge der Fortschreibungsbeamten aus den Grundsteuerbüchern gestützte Berechnung S. 54, Jahrb. f. d. amtl. Statist. d. preuß. Staats. III. Jahrg. Berlin. 1869.

ber Provinz Preußen 20,21%, in Brandenburg 28,46, Pommern 32,24, Posen 11,53, Schlesien 21,81, Westfalen 16,63, Rheinland 27,16%.

Aber die Bedeutung der Fideikommisse und der öffentlichen Ländereien aller Art für die Festlegung des Bodenbesites erscheint doch gering aegenüber der umfassenden Macht, welche in dieser Richtung den Sppothekenaläubigern gewährt worden ift. Rein mit Sypotheken belaftetes Grundstück kann, abgesehen von dem S. 41-42 erwähnten, praktisch unwichtigen Kalle, nach bisherigem preußischem Recht ohne Ginwilligung der Gläubiger so geteilt werden, daß die Trennstücke aus der solidarischen Mithaftung für die ganze Schuld ausscheiden. Die Realfolien der Grundbücher aber forgen bafür, daß jegliche Hypothek stets das ganze Gut mit allen feinen Teilen ergreift. Früher follte zwar der Sypothekenrichter von Amts wegen barauf hinwirken, daß bei jeder Parzellierung ein Regulativ wegen der auf dem Grundstück haftenden Schulden zwischen den Kontrahenten und den Realberechtigten festgestellt werde. irgend ein Zwang gegenüber den Gläubigern war von jeher ausgeschlossen; sie konnten, murben sie nicht vollständig abgefunden, aus den nichtigsten Gründen jeden Abverkauf hindern, — eines der vielen Beispiele davon, wie die Jurisprudenz, welche gerade auf die preußischen Honotheken- und Grundbuch-Gesetze mit so großem Stolz zu blicken pfleat, mit ihrer "logischen Konsequenz" oft unbewußt für den Kapitalismus arbeitet. Der code civil verfährt bekanntlich viel weniger ängstlich mit den Hypothekengläubigern. Geder Käufer eines Grundstücks kann sich von allen barauf haftenden Schulden und Laften befreien, wenn er sich bereit erklärt, dieselben bis zum Betrage des Kaufpreises abzuzahlen. Der Gläubiger kann bagegen die Versteigerung des Grundstücks binnen 40 Tagen beantragen unter der Bedingung, daß er sich vervflichtet, den vom neuen Erwerber angegebenen Preis entweder selbst um ein Zehntel zu überbieten oder zu bewirken, daß folches Übergebot von einem andern erfolge. Unterbleibt dieser Antrag, so befreit der Drittbesitzer durch Zahlung oder Hinterlegung des Preises die Liegenschaft von allen darauf haftenden Vorzugsrechten und Hypotheken 1.

Auf diesen Ausweg ist man im Gebiete des preußischen Landrechts nicht gekommen. Was man den Familien der Bauern bis auf die neuere Zeit verweigerte, rechtliche Handhaben, ihre Güter wenigstens im Erbgange geschlossen zu erhalten, gestattete man, allen Principien des Individualismus zum Trop, den Kapitalisten im Interesse ihres uns

¹ Art. 2183-2192 code civil.

antastbaren Zinsrechtes. Die Hypotheken-Verfassung ist viel mehr als die so oft und m. E. zu allgemein verurteilten Fideikommisse das Hindernis für die Ausbreitung des Kleingrundbesitzes und die zeitgemäße Verkleinerung der Großgüter gewesen 2, und dieses Hindernis wirkte um so unadweisdarer, jemehr wiederholter Besitzwechsel und Meliorationen die Schuldenlast der Landwirtschaft anschwellen ließen.

Während die Schulden die Konsolibation, den Aufkauf ganzer Bestitungen, d. h. namentlich ganzer Bauernstellen, die überall der Zahl und meist auch der Fläche nach überwiegen, in keiner Weise hinderten, erschwerten sie die Parzellierung vornehmlich der großen Güter. Denn die Ablösung der Hypothekenschulden zum Zweck des stückweisen Landeverkaufs erfordert größere Kapitalien, wo das zu teilende Objekt ein Rittergut ist, als wo es sich um Bauernstellen handelt. Vor allen aber sind die großen Güter von jeher stärker mit Hypotheken belastet gewesen, teils infolge des häusigen Besitwechsels, dem diese immer mehr zu Gegenständen der Spekulation und des Handels gewordenen Absahwirtschaften unterliegen, teils infolge der landschaftlichen Kreditorganisation, welche die Rittergüter zu förmlichen Gläubigersideikommissen gemacht hat.

So begünstigte also die Parzellierungs: und Verschuldungsgesetzgebung dieses Jahrhunderts den Zusammenhalt und die Anhäufung des Grundbesitzes in großen Komplexen. Die Parzellierungsfreiheit galt thatsächlich und im wesentlichen nur für den bäuerlichen Besitz.

Die Konzentrationstendenzen wurden noch erhöht durch die gefellsschaftlich hervorragende und in einem gewissen Sinne bis zur Gegenswart auch politisch bevorrechtigte Position des preußischen Großgrundsbesites, während gleichzeitig die kommunalrechtliche Sonderstellung

Die Nachteile der Fibeikommisse, die schon durch die neuen Rentengutsgesetze gemilbert sind, würden verschwinden durch die Fizierung einer nicht zu weiten Maximalgrenze.

³ Wie man übrigens längst erkannt hat. Bgl. die obige Außerung Scharnswebers, ferner Dönniges, "Landeskulturgesetzgebung Preußens." Berlin, 1843. Bb. I. S. 139 und die daselbst citierten Berordnungen.

³ Das Berbot, die nach den Regulierungsgesetzen eigentümlich verliehenen Stellen über ein Viertel ihres Wertes hinaus mit hypothekarischen Schulden zu beslaften oder mehr als ein Viertel der zugehörigen Grundstücke zu parzellieren, wurde durch Geset vom 29. Dezember 1843 aufgehoben. Zenes Verbot hatte nur für einen Bruchteil aller spannfähigen Nahrungen Bedeutung gehabt. 1848 waren 70582 neu regulierte bäuerliche Eigentümer vorhanden mit 5,2 Millionen Worgen, während es in den östlichen Provinzen 1816: 254704, 1859: 269593 spannfähige Stellen mit 26,9 bezw. 25,6 Millionen Worgen gab.

ber Güter, die Thatsache, daß sie als Gutsbezirke die Armenlasten zu tragen haben, den Abverkauf von Gutsparzellen weiterhin ersichwerte.

In welchem Maße allgemeine wirtschaftliche Ursachen mit dem Einfluß der geschilderten Rechtslage zusammentrafen, um eine Erweiterung des großen auf Kosten des bäuerlichen Besites herbeizuführen, wird im nächsten Kapitel zu untersuchen sein. Hier nur ein Wort über die Verluste, welche die Parzellierungen dem Besitsstande der Bauernschaft gebracht haben. Im Wege der gänzlichen oder teilweisen Zerstückelung spannfähiger Stellen wechselten in den sechs östlichen Provinzen von 1816—1860 den Besitzer 2,5 Millionen Morgen Bauernland, im Wege der Konsolidation, d. h. des Aufkaufs ganzer bäuerlicher Nahrungen, 1,6 Millionen Morgen. Aus dem Kreise der spannfähigen Stellen schieden aus durch Dismembration 1,34 Millionen Morgen, durch Konsolidation 0,81 Millionen Morgen, zusammen 2,15 Millionen Morgen, und zwar sielen dem Großgrundbesitz im ganzen 0,9 Millionen Morgen, dem kleinen Besitz 1,2 Millionen Morgen zu.

Andererseits erwarben die spannfähigen Nahrungen von Rittergütern, Domänen, Stiftsgütern 0,5 Millionen Morgen (von Rittergütern allein nur 0,3 Millionen Morgen), so daß sich dem Großgrundbesitz gegenüber ein Nettoverlust von 0,4 Millionen Morgen (gegenüber
ben Rittergütern allein von 0,6 Millionen Morgen) ergiebt. Von den
nicht spannfähigen Besitzern gewannen die Bauern nur 0,1 Millionen
Morgen, ihr Landverlust an den Kleingrundbesitz betrug mit diesem Abzug also 1,1 Millionen Morgen. Die kleinen Stellen und die Parzellierungen haben somit dem bäuerlichen Besitz schlimmeren Abbruch gethan
als der Großgrundbesitz und die Konsolidationen. Noch deutlicher tritt
dies in der einzigen vergleichbaren Zählung aus späterer Zeit, nämlich
in der Periode 1865—1867 hervor¹. Die Nettoverluste der spannfähigen
Stellen kehren ganz vollzählig beim kleinen Besitz als Gewinne wieder.

Hier ergiebt sich zahlenmäßig die erste schlimme Folge der geschilberten Rechtsentwickelung: angesichts der Geschlossenheit des großen und des geringen Gesamtumfangs und hohen Preises der kleinen Güter bildet das Bauernland den Fonds, aus dem jedes Bedürfnis nach Arronsbierung und Erweiterung der vorhandenen Besitzungen, besonders auch der Andrang der kleinen Leute nach Grundbesitz ganz überwiegend bestriedigt wird.

¹ Nähere Angaben s. unten in Anhang II.

48

Die Gemeinschädlichkeit dieses Zustandes wird aber erst ganz greifsbar, wenn man sich vergegenwärtigt, in welcher Beise bie Parzellierungen von Bauernland in den allermeisten Fällen vor sich gehen.

Seitbem die Staatsbehörden ihre kolonisatorische Thätigkeit eingestellt haben, liegt die Vermittelung des Grundstückverkehrs und das Ansiedlungswesen vornehmlich in den Händen privater Geschäftsleute der niedrigsten Art.

Was diese Unternehmungen ins Leben gerusen hat, ift nicht das technische Bedürfnis der Auslegung und Sinrichtung neuer Ansiedelungen nach Art der umfassenden Thätigkeit nordamerikanischer "Landsagenten," — denn nur in den allerseltensten Ausnahmefällen haben unsere "Güterschlächter" eigentliche Kolonien ins Leben gerusen, und es ist bekannt genug, daß die von ihnen ausgelegten Stellen in der unwirtschaftlichsten Weise hergerichtet zu werden pslegen, wenn es gilt, an Vermessungs», Wegekosten 2c. zu sparen. Der vornehmlichste Grund dafür, daß ihre Vermittelung immer wieder eintritt, liegt vielmehr entweder in der Notwendigkeit, die Hypothekenschulden des zu teilenden Grundstücks vor der Teilung abzustoßen, oder in der Macht, welche der Güterschlächter selbst als Darlehnsgeber über den verschuldeten Besitzer gewonnen hat.

Ein Teil der Mißachtung, welche jene Unternehmer in Deutschland trifft, geht wohl aus der gesunden Empfindung hervor, daß etwas Unsittsliches an jedem Handel mit Besitztücken haftet, an die sich das Wohl und Wehe ganzer Generationen knüpft. Der Güterschacher als solcher verletzt das öffentliche Gewissen. Vornehmlich haben die Allen sichtbaren unredlichen und wucherischen Praktiken die Güterschlächter in Verrufgebracht.

Ihr Gewinn entspringt regelmäßig aus einer zweisachen Wurzel: auf der einen Seite aus der Notlage des veräußernden Bauern. Den durch Erbschaftsforderungen und Landzukauf — namentlich auch bei Gelegenheit früherer Ausschlachtungen — seltener durch Unwirtschaftlichkeit hochversichuldeten und in die Hände des Wucherers geratenen Mann, läßt dieser so lange auf dem Hofe sitzen, als es noch etwas auszupressen giebt, um ihn dann beim stückweisen Verkauf zu allen Konzessionen zu zwingen. Häufigerwirdt der Ausschlächter den Hof in der Subhastation zu billigem Preise, indem er versteht, alle ernsthaften Mitbieter fernzuhalten. Auf der anderen Seite psiegen die Käuser von Parzellen bereit zu sein, Preise zu zahlen, welche über den Wert der ungeteilten Bestzungen weit hinausgehen. Die Käuser sind entweder Bauern, welche von dem Anskauf eines passend gelegenen Stückes mit Recht eine wesentliche Steige-

rung ihrer Reinerträge erwarten, weil sie bie Parzelle ohne Vermehrung ihres Inventars und ihrer Arbeitskräfte bewirtschaften können; um so leichter laffen sie sich zu übertriebenen Preisen verführen. Ober Büdner und Roffaten benuten die Gelegenheit, um ihr kleines Besitztum zu erweitern, und hier wird es verhältnismäßig am häufigsten der Fall fein, dak die hohen Preise in der höheren Leistungsfähigkeit des Räufers eine gewisse Rechtfertigung finden. In vielen Gegenden wirtschaftet ber Rossät unzweifelhaft intensiver als der Bauer, und er hat den immer mehr in die Wagschale fallenden Vorteil, ganz ohne fremde Arbeitshülfe aus= fommen zu können. Bor allem treten unbeerbte Söhne kleiner Grundbefitzer, die mit einem geringen Kapital abgefunden sind, Handwerker, häusler und Arbeiter als Räufer auf, und sie find die geeig= netsten Ausbeutungsobjekte. Sie scheuen nicht vor der stärksten Verschuldung und dem höchsten Raufpreise zurück, zahlen aber die Zinsen für das Restkaufgeld nicht aus dem Reinertrage ihres Grundstücks, sondern aus ihrem Arbeitslohn. Im allgemeinen gilt die Anschauung, daß der Gewinn einer "Ausschlachtung" steigt mit ber Zahl ber ausgelegten Barzellen. Die Klaffe der nichtspannfähigen kleinen Wirte hat im Laufe dieses Jahrhunderts im Often eine fehr ftarke Vermehrung erfahren, obwohl dort die noch zu besprechenden Bedingungen für ihre gedeihliche Existenz selten vorhanden sind 1.

Nach der bekannten Erhebung vom Jahre 1883 sind gerade diese fleinsten Wirte am allerhöchsten mit Hypothekenschulden belastet.

Selbstverständlich sind die 17530 Bauernhöfe, welche von 1816 bis 1860 zertrümmert worden sind, nicht sämtlich auf das Konto der Güterschlächterei zu setzen; 668 = 3.8% sind im Erbgange geteilt worden, andere durch die Besitzer selbst nicht selten in der Absicht, mit dem erzielten Kauspreise ein größeres Besitztum zu erwerben, vereinzelt auch, um sich dem trägen Leben eines städtischen Kentners hingeben zu können. Aber die Parzellierungen liegen doch ganz überwiegend in den Händen der Geschäftsleute.

So hat denn die Freiheit des Grundstücksverkehrs, die allerdings eine nur partielle gewesen ist, keineswegs dazu gedient, die Berteilung des Grundeigentums gleichmäßiger zu gestalten. Gewiß hat sie die Teilnahme am Grundbesitz verallgemeinert, aber vornehmlich durch eine Bermehrung proletarischer Existenzen auf Kosten des Mittelstandes.

¹ Bgl. über die Güterschlächterei und ihre Folgen namentlich v. Miaskowski, "Erbrecht und Grundeigentumsverteilung." Schriften d. Ber. f. Soc.-Pol. Bd. XX. S. 129 und 159.

Schriften LVI. - Sering, Rolonisation.

Statt den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Ursachen dieser Mißstände auf den Grund zu gehen, hat man in den vierziger Jahren den vorübergehenden Versuch gemacht, den Güterschlächtern ihr Gewerbe einigermaßen zu erschweren — ohne allen Erfolg. Nach dem Geset vom 3. Januar 1845 und dessen Ergänzung vom 24. Mai 1853 sollten alle Parzellierungsverträge vor Gericht abgeschlossen werden und meistsbietende Grundstücksversteigerungen in Anwesenheit eines Richters stattsfinden. Der Veräußernde sollte nachweisen, daß er entweder seinen Besitztiel schon berichtigt habe oder seit einem Jahre im Vesitze des zu teilenden Grundstücks gewesen sei. Diese — gegenüber den entsprechenden Vorschriften anderer Länder z. B. Württembergs wenig energischen — Maßnahmen sielen fort mit dem Grundeigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872.

Größere Bebeutung ist benjenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1845 beizumessen, welche sich nicht gegen die Güterschlächter, sondern gegen die Ansiedler richteten und aus der Furcht der großen und bäuerslichen Besitzer vor der Ansammlung eines Proletariats in den Gesmeinden hervorgegangen waren.

Den Ansiedlern sollte der Baukonsens nicht vor Regulierung der Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse erteilt, und sollten ihnen außer den gewöhnlichen Gemeindelasten und Abgaben noch diesenigen Kosten auferlegt werden, welche dem Gemeindes, Kirchens und Schuls verdande durch ihren Sintritt erwüchsen. Diese Vorschrift wäre bei ihrer Anbestimmtheit und der Weitläusigkeit des Regulierungsversahrens einem Verbot der Ansiedlung in den meisten Fällen gleichgekommen, wenn sich die Behörden nicht zu einer laren Handhabung des Gesetze vielsach versanlaßt gesehen hätten. Noch unmittelbarer trat jene Furcht in dem Gesetz vom 24. Mai 1853 zu Tage, wonach der Obrigseit ein Widerspruchserecht gegen die Ansiedlung mit Rücksicht auf ein zu befürchtendes Answachsen der Armenlast eingeräumt wurde. Der Ansiedler konnte diesen Widerspruch nur entkräften durch den Nachweiß, daß er hinreichendes Vermögen sowohl zur Ausstührung des Baues als zur Sinrichtung der Wirtschaft besäße.

Erst das "Ansiedlungsgeset" vom 25. August 1876 hat diese Bestimmungen beseitigt. Es regelt die Verteilung der öffentlichen Lasten einheitlich für alle Grundstücksteilungen unter Aushebung jeglicher Erschwernisse für die Neuansiedlung.

Die ortspolizeiliche Genehmigung einer Ansiedlung außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ist nur zu versagen, 1. wenn

nachgewiesen wird, daß der Plat nicht durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder die Beschaffung eines solchen nicht möglich ist — eine recht munichenswerte Korrektur bes häufig von Guterichlächtern geübten Berfahrens; 2. wenn von irgend welcher Seite ein auf folche Thatfachen gegründeter Einspruch erfolgt, welche die Annahme rechtfertigen, daß bie Ansiedlung den Schut der Nutungen benachbarter Grundstücke aus bem Feld- und Gartenbau, der Forstwirtschaft und Fischerei gefährde. Die Errichtung einer ganzen Kolonie außerhalb einer Ortschaft ift von ähnlichen Voraussehungen abhängig. Außerdem ift aber in diesem Kalle mit dem beim Kreisausschuß zu stellenden Antrage auf Erteilung ber Genehmigung ein Plan der Kolonie vorzulegen und nachzuweisen, daß bie Gemeinde-, Rirchen- und Schulverhältniffe in einer bem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise geordnet sind. Diese Borichrift giebt u. a. die erwünschte Handhabe, von jedem Unternehmer einer Kolonie eine hinreichende Dotierung der neuen Gemeinde mit öffentlichem Land. eventuell mit Kapital zu erzwingen.

Für die gesamte Bewegung des Grundeigentums hatten solche reglementären Borschriften indessen nur geringe Bedeutung. Ohne einen entschlossenen Eingriff der staatlichen Gewalt konnte man eine Gesunsdung der Grundbesitzverhältnisse nicht erwarten. Wichtige Umgestaltungen der socialen Ordnung pflegen aber nicht aus der Alltagsruhe der Amtsstuden und Parlamente hervorzugehen. Sie erfordern den starken Druck mächtiger Bewegungen des politischen und wirtschaftlichen Lebens.

Die politische Erregung und Auswanderungsbewegung der dreißiger und vierziger Jahre ging in Preußen an den Fragen der Grundeigenstumsverteilung fast spurlos vorüber. Man diskutierte sie wohl, erließ auch Berfügungen weitgehender Art, aber das praktische Resultat beschränkte sich auf die Parzellierung einzelner Domänen, namentlich in Neu-Vorvonmern 1.

Der in den Jahren 1845—1849 ins Werk gesetzte Plan einer stuckweisen Veräußerung der für Ansiedelungszwecke geeigneten Domänen in den nordöstlichen Provinzen scheiterte trot sehr positiver ministerieller Anweisungen an dem passiven Widerstande der zunächst beteiligten Re-

¹ Bgl. Näheres bei Rimpler, "Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung, vornehmlich in Preußen", Leipzig, 1888, S. 155 ff. Hinsichtlich der nicht unbedeuztenden Flächen, welche der preußische Domänenfiskus im Laufe dieses Jahrhunderts allmählich veräußert hat, ist zu bemerken, daß es sich hauptsächlich nur um eine Umwandlung der bisher verzeitpachteten Bauernstellen in Sigentums₂ oder Erbpachtbesit sowie um die Beräußerung von Streuparzellen handelte.

gierungen. Man gewinnt bei einer Durchsicht der betreffenden Vershandlungen den Eindruck, daß dieses Moment jedenfalls von wesentlich größerer Bedeutung gewesen ist als die behauptete mangelnde Nachfrage nach bäuerlichen Stellen.

Nachhaltiger beeinflußten die Bewegungen jener Zeit die Grundsbesitzverhältnisse in MecklenburgsSchwerin. Man begann damals mit der Errichtung zahlreicher Häuslereien in den dortigen Domanialbörfern. Davon wird noch fpäter die Rede sein.

Erst die anfangs der 70er Jahre mächtig emporflutende Auswanderung der Landarbeiter brachte die Bedeutung der socialen Frage auf bem Lande dem allgemeinen Verständnis näher. Die Empfindung von den Gefahren, mit benen das Schwinden des mittleren Bauernstandes die gefellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände bedrohte, begann unter dem Ginfluß der gleichzeitigen großindustriellen Entwicklung die öffentliche Meinung lebhafter zu erregen; der Gedanke der inneren Kolonifation tauchte von neuem auf und fand nach zwanzigjähriger, fast munterbrochener Diskussion endlich eine entschlossene Verwirklichung. Die Bewegung 1 begann wiederum mit der Varzellierung einiger Domänen in Neu-Borpommern; es folgte die bekannte Kritik dieser staatlichen Unternehmungen seitens des Abgeordneten Sombart-Ermsleben? und der wohlgelungene Versuch desfelben, eine Musterkolonie (Steesow in der Priegnit) auf privatem Wege ins Leben zu rufen. Ihm und dem Abgeordneten Miquel gebührt namentlich das Verdienst, die weitere Behandlung des Problems immer wieder angeregt und gefördert zu haben.

Charakteristisch für die Schwierigkeiten, die sich großen Fortschritten der gesellschaftlichen Entwicklung entgegenzustellen pslegen, ist die Thatsache, daß es des Hinzutritts nationalpolitischer Tendenzen bedurfte, um die erste Kolonisation großen Stiles seit dem Untergange des ancien régime im preußischen Staate herbeizusühren. So kam das Gesetz vom 26. April 1886 betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in Posen und Westpreußen zustande, dessen Inhalt und Ausführung unten zu erörtern sein wird. Aber niemand bezweiselte, daß das Posen'sche Ansiedelungsgesetz als Vorläuser einer den ganzen Staat umfassenden organischen Neubildung anzusehen sei, und diese Erwartung wurde ers

¹ Gine Darstellung ihres Berlaufes findet man in den "Schriften d. B. f. Soc.-Pol." Bb. 32 und einem Aufsatz von Sombart-Ermsleben in Schmollers Jahrbuch für Gesetzebung Bb. 14. (1890.) S. 1093 ff.

² Sombart-Ermsleben, Die Fehler im Parzellierungsverfahren ber preußischen Staatsbomanen. Berlin, 1876.

füllt durch Erlaß des Rentengutzgesetzes vom 27. Juni 1890 und des praktisch wichtigeren vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern. Das erstere schafft eine neue privatzechtliche, das zweite die öffentlich rechtliche Grundlage der geplanten Kolonisationsthätigkeit in folgender Weise:

1) Das Rentengutsgeset durchbricht die bisherige Geschlossenheit ber größeren Besitzungen. Die Beräußerung von Grundstücken zum Zwecke der Bildung von Rentengütern ist nicht gebunden an die Einwilligung von Fibeikommis-Unwärtern und Hypothekengläubigern, vorausgesett, daß die Generalkommission -- bezw. bei landschaftlich beliehenen Grundstücken die Kreditdirektion — ein Unschädlichkeits= attest erteilt. Dies ist zulässig auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke. Unschädlich aber ift nach dem bier maßgebenden Gefet vom 3. Märg 1850 die Beräußerung regelmäßig dann, wenn das verabredete Kaufgeld oder die auferlogte Ronte den Wert des Trennîtudis erreicht. Mur fehr hoch verschuldete Güter bleiben der Parzel= ierung ohne Zustimmung der Realberechtigten unzugänglich. Das Raufgeld oder die Rente treten in Beziehung auf die letteren an die Stelle des Trennstücks. Die Hypothekengläubiger erhalten von dem ganzen Vorgang erst Kenntnis, wenn sie der Grundbuchrichter von der geschehenen Gigentumsübertragung benachrichtigt.

Das Rentengut ning frei von Hippotheken- und Grundschulden der Bestigung, von der es abgetrennt wird, begründet werden.

2) Das Wesen des Rentengutes liegt darin, daß es das (Grundseigentum mit einer festen Geldsoder Körnerrente belastet, deren Kündisgung überhaupt oder auf einen längeren Zeitraum, als es die disherige Gessetzgebung gestattete (30 Jahre), vertragsmäßig ausgeschlossen sein kann. Man verfolgte mit der Wiederbelebung dieser Rechtsform einen doppelten Zweck. Sinmal sollte sie dem wenig bemittelten Ansiedler die Möglichkeit geben, unter Vermeidung der Kapitalverschuldung Grundeigentum ohne oder gegen geringe Anzahlung zu erwerben. In dieser Richtung bildet das Rentengutsgeset den Versuch einer juristischen Konstruktion des Rodsbertussichen Gedankens, daß der Grundbesitz ein immerwährender Rentensschen Gedankens, daß der Grundbesitz ein immerwährender Rentensfonds sei, der zwar mit einer Rentenschuld belastet, aber nicht als Kapital behandelt werden könne, ohne die Existenz der Grundbesitzer zu gefährben.

Ferner wollte man die neu zu begründenden Stellen vor dem zerstörenden Sinfluß des freien Grundbesitzverkehrs und der Güterschlächterei bis zu einem gewissen Maße sicher stellen. Es ist zulässig, in den Rentengutsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Veräußerung von

Teilen bes Rentengutes und die gangliche Zerftuckelung besselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig macht. zweifelhaft gewesen, ob ichon ber bisherige Stand ber Gefetgebung eine berartige Beschränkung des Gigentumsrechtes zuließ.

Der Ausschluß der freien Parzellierbarkeit kann ebenso wie die fcon bisher gegenüber jedem Eigentumer gefetlich gestattete Auferlegung der Verpflichtung, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstücks durch Erhaltung des baulichen Zustandes der Gebäude, eines bestimmten Inventars 2c. dauernd zu sichern, im Wege der richter= lichen Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag des Verpflichteten aufgehoben werben, wenn es ein gemeinwirtschaftliches gutereffe münichenswert macht.

Die mehrfach im Interesse ber Rolonisation geforderte Wiedereinführung der Erbpacht hat die Regierung abgelehnt, weil sie die Mög= lichkeit neuer Abhängigkeitsverhältniffe und Lasten in sich schließe, deren Beseitigung erst seit kurzem durch die Gesetzgebung erreicht worben sei1.

Aber ganz dieselben Bedenken sind bei aller Anerkennung der wirt= schaftlichen Grundibee bes neuen Inftitutes in ber Beratung bes Gefetentwurfs gegen die Möglichkeit geltend gemacht worden, den Bodenbesit mit dauernden Rentenschulden zu belaften. Man wies mit Rechtauf die Gefahr hin, daß eine Art von Börigkeit besonders dann entstehen könne, wenn ber Berkäufer zugleich Arbeitgeber bes Schuldners fei. Selbst wenn man die Rente durch Ginfügung einer jährlichen Amortisationsquote tilgbar machte, fo ichien biefe Gefahr keineswegs ausgeschloffen, benn eine normale Tilgungsperiode dauert länger als zwei Menschenalter. Machte man aber die Rente ablösbar durch Kapitalzahlung, so hatte man andererseits wieder die Kapitalverschuldung, die man gerade vermeiden wollte. Über jene Bedenken konnte man sich damals nur etwa mit dem Gedanken hinmeghelfen, daß Private von der Rentengutsbildung ohne eine öffentliche Beihülfe, welche die Rentenforderung in Kapital umfest, kaum jemals Gebrauch machen würden — thatfächlich ift kein einziger derartiger Fall bekannt geworden —, das neue Rechtsinstitut vielmehr ausschließlich für den Staat und andere öffentliche Korporationen praktische Bedeutung gewinnen werde 2.

¹ Bgl. die dem Landesökonomiekollegium vorgelegte Denkschrift, betreffend Rentengüter. Schriften b. B. f. Soc. Pol. Bb. 32, S. 95.

² Bgl. hierzu u. a. die Außerungen des Ministers von Friedenthal im Landes= ökonomiekollegium. S. 91, Bd. 32. Schriften d. Ber. f. Soc.-Bol. u. ebenda S. 99 und 129.

Auf die Verhandlungen über diesen Gegenstand näher einzugehen, bietet nur noch geringes Interesse. Das Kentengutsgesetz bildet heute ein organisches Ganzes mit dem zweiterwähnten Gesetz vom Jahre 1891 und kann nur in diesem Zusammenhange gewürdigt werden. Indem das zweite Gesetz den Staatsfredit für die Zwecke der Rentengutsbildung eröffnet, hat es einerseits die letztere den Privaten zugänglich gemacht, andrerseits aber die angedeuteten Besorgnisse im wesentlichen gehoben, weil öffentliche Darlehen nur so weit in Frage kommen können, als denselben ablösbare Renten gegenüberstehen und die Besugnisse des Rentenberechtigten auf den Staat übergehen.

Das Geset vom 7. Juli 1891 stellt für die Zwecke der inneren Kolonisation nicht nur den öffentlichen Rentenbankkredit, sondern zusgleich die Arbeitskraft der staatlichen Agrarbehörden zur Verfügung.

3) Der erste Paragraph bes Gesetzes lautet: "Die auf ben Renten= gütern von mittlerem oder kleinerem Umfange 1 haftenden Renten können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbank so weit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist . . . Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung den 27fachen Betrag der Rente in 31/2 = procentigen Rentenbriefen 2 nach deren Nennwert, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde. Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente von 4% seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt." Das heißt mit anderen Worten: der Staat schießt den Raufpreis für die neu zu begründenden Bauernstellen in fofort zu verfilbernden Staatsiculbicheinen vor und wird feinerseits Gläubiger bes Unsiedlers. Rugleich gewährt die Rentenbank den Ansiedlern zur erst= maligen Einrichtung ihrer Höfe durch Aufführung der notwendigen Wohnund Wirtschaftsgebäude Darleben in 31/2 = prozentigen Rentenbriefen, die ebenfalls durch Zahlung einer Rentenbankrente von 4% verzinst und getilgt werben. Die Bankrenten stehen rechtlich ben Staatssteuern

¹ Über biefen Begriff vgl. unten S. 139 ff.

 $^{^2}$ 4 prozentige Rentenbriefe können gesetlich, werden aber thatsächlich nach ministerieller Bestimmung nicht ausgegeben. "Mit Rücksicht auf die außerordentlich großen Borteile, welche dem Rentenberechtigten aus der Umwandlung der Rente entstehen", ist das Abssindungskapital derart normiert, daß die Zinsen der Rentenbriefe nicht ganz dem Betrag der Rente gleichkommen. Der Berechtigte erhält zur Absösung einer Rente von 100 Mk. nicht $28^4/\tau$, sondern $27{>}100=2700$ Mk. in $3^{1/2}$ prozentigen Rentenbriefen, die 94,50 Mk. Zinsen bringen. Die dem Pflichtigen auferlegte Rentenbankrente beträgt in diesem Falle 108 Mk.

gleich, find seitens des Staates unkündbar und erlöschen nach Verlauf von $60^{1/2}$ Jahren.

Dem Erwerber des Rentengutes kann mährend des ersten besonders schwierigen Jahres nach der Begründung der Stelle die Zahlung der Rente auf seinen Antrag erlassen werden. Der freigelassene Betrag wird gledann dem abzulösenden Kapital zugerechnet und die jährliche Zahlung um den entfallenden geringen Betrag erhöht. Die Summen der vom Staat zur Verfügung gestellten Kredite find in ihrem Gesamtbetrage unbegrenzt. Die Abmessung im einzelnen Falle bestimmt sich durch die Rücksicht auf die notwendige Sicherheit der Verzinfung und Rückgahlung. Die Beleihungsgrenze ist aber weiter bemessen, als es bei Kreditinstituten üblich und zuläffig ift. "Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30fachen Betrages des Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Bälfte des Neuerkassenwertes der ichon vorhanbenen Gebäude oder innerhalb der ersten 3/4 des durch ritterschaftliche. landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt." "Wird der Wert der Liegenschaften durch besondere Taxe ermittelt" — was praktisch die Regel bildet — "so fann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erzielende Mehrwert mit berücksichtigt werden." In diesem Kalle wird die Übernahme der Nentenbankrente bis zur ordnungsmäßigen Berftellung der Gebäude ganz oder teilmeife ausgesett.

In der bezeichneten Liberalität kann eine Gefährdung der ftaat= lichen Rolonisationsdarlehen nicht erblickt werden, weil dieselben keineswegs einen bloßen Realfredit darstellen, sondern zugleich ein Stück Versonalfredit einschließen, tüchtige Rolonisten aber, die im Begriffe ftehen, sich und den Ihrigen eine neue und social höhere Eristenz zu erarbeiten, das höchste Maß von Bertrauen beauspruchen können. versönlichen Verhältnisse der Ansiedler unterliegen in jedem einzelnen Kall neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einer Prüfung seitens der freditgewährenden Behörde 1 (der Generalkommission); wenn irgend welche Bedenken für die dauernde Sicherheit der Rentenbank vorliegen, kann ber Antrag auf Kreditgewährung ohne weiteres zur Ablehnung kommen.

Die außerordentliche Tragweite der Eröffnung des öffentlichen Kredites für das Ansiedelungswesen bedarf nicht einer weiteren Erörterung. Man kann es aber auch als einen viel verheißenden Anfang der Besserung des so fehr im Argen liegenden Rredit-

¹ Ministerialanweisung vom 16. November 1891, 3. 12.

wesens unserer Bauernschaft überhaupt begrüßen, daß wenigstens ihren aufstrebenden Elementen Leihkapitalien unter denselben günstigen und den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs angemessenn Besdingungen zur Verfügung gestellt worden sind, welche im wesentlichen bisher nur größeren Besitzern bewilligt zu werden pflegten.

Man könnte glauben, daß dieses Ziel vollständiger ohne den Unnweg über das Rentengut erreichdar gewesen wäre durch Eröffnung geeigneter Kreditinstitute für den kleinen Besig!. Die Institution des Rentengutes gewährt indessen Borteile, welche den Kreditinstituten überhaupt nicht zu Gebot stehen.

Nicht felten nämlich wird der Ansiedler noch einen Kredit benötigen, welcher außerhalb der gesetzlichen Beleihungsgrenze zu stehen kommt. Das dietet auch für die Lebensfähigkeit seiner Wirtschaft dann regelmäßig keine Bedenken, wenn er ein energischer und thätiger Mann ist und Arbeitshülse in der Familie sindet. Für solche Zuschußkredite ist nun zwar die Aufnahme von Kapitalhypotheken auch für den Rentensütler nicht ausgeschlossen. Das Rentengutsgesetz führt das "Rentenprincip" keineswegs konsequent durch. Aber es giebt doch die Handhabe, daß auch diese nachstehenden Schulden in Form von Renten sestgesetzt werden, die seitens des Verkäusers unkünddar sind. In der That haben einzelne Generalkommissionen ihre Beamten augewiesen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der nicht auf die Rentenbank zu übernehmende Teil des Kauspreises ganz oder doch auf bestimmte Zeit in dieser Weise gestundet werde.

Heiten ift nun allerdings auch die Möglichkeit gegeben, daß eine zusgleich seitens des Ansiedlers unkündbare Rentenverpklichtung entsteht. Nach den bisherigen Ersahrungen sind jedoch die Kolonisten wenig geneigt, auf ein solches Berhältnis einzugehen, und eine "unkündbare" Rentenschuld von relativ kleinem Betrage wird wohl niemals ein geeignetes Mittel bilden, um schädliche Abhängigkeitsverhältnisse herzustellen. Namentlich sind auch derartige unablösdare Rententeile niemals ein Hindernis für die Beräußerung des Rentengutes, umsoweniger, als der ablösdare Teil der Rente stets durch Kapitalzahlung, getilgt werden kann. Solche Kapitaltilgung bedarf während der ersten zehn Jahre nach Begründung des Rentengutes der Zustimmung der Generalkommission und soll nur dann versagt werden, wenn dadurch die wirtschaftliche

¹ So Paasche, "Erbpacht und Rentengüter", Conrads Jahrbücher, R. F., Bb. 14, S. 232.

Selbständigkeit des Rentengutes gefährdet wird 1. Nach Ablauf dieser Frist ist Kapitaltilgung ohne weiteres gestattet.

Auf Antrag des Berechtigten kann übrigens auch der "unablöße bare" Rententeil stets von der Rentenbank übernommen, also ablößbar gemacht werden, sobald die notwendige Sicherheit der Rente für vors handen anzuschen, das heißt, wenn die Amortisation der erst übers nommenen Rente entsprechend weit vorgeschritten ist.

Ihrem Gesamtbetrage nach unablösbare Rentenverpflichtungen werden wohl niemals praktisch werden; ihnen steht nicht nur die Abneigung der Beteiligten, sondern namentlich auch die Thatsache entgegen, daß alle sonst gebotenen Vorteile der staatlichen Beihülse für sie wegfallen; überdies erwachsen da mancherlei Sonderkosten und Weiterungen wegen des notwendigen Jusammenwirkens verschiedener Behörden (Katasteramt, Notar, Grundbuchamt u. s. w.)

4) Als Kolonialbehörde fungiert die Generalkommission, zweisellos die am besten geeignete Instanz. Reine andere Berwaltung steht ohnehin in so unaufhörlicher und intimer Berührung mit der ländlichen Be-völkerung; ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen kann als unmittelbare Borbereitung zum Kolo-nisieren angesehen werden.

Die Funktionen, welche ben Generalkommissionen in ihrer Eigensichaft als Ansiedelungsbehörden obliegen, haben eine höchst glückliche Regelung gefunden. Das Gesetz vermeibet jede Schablonisierung. Das Maß und die Art des Eingreifens richtet sich ganz nach dem Ermessen der Behörde und den praktischen Bedürfnissen.

Entweder beschränkt sich die Generalkommission auf eine bloße Prüfung der eingehenden Anträge wegen Ablösung von Renten, die auf schon begründeten Kentengütern ruhen. Dann haben die Beteiligten selbst das ganze Ansiedelungswerk beforgt, die Generalkommission hat nur zu untersuchen, ob die im Gesetz vorgesehenen Borausssetzungen der Ablösung vorhanden sind, salso namentlich ob das Rentengut die nötige Sicherheit für die Kreditgewährung bietet, ob sein dauernder Bestand als gesichert anzusehen ist, ob die wirtschaftlichen Bedingungen eine gesbeihliche Entwickelung in Aussicht stellen.

Handelt es sich um neu zu begründende Rentengüter, so nimmt die Behörde zugleich den Rentengutsvertrag auf, regelt die Rechtsverhält=nisse und gewährt auf Wunsch Baudarleben.

[&]quot;Ministerialanweisung vom 16. November 1891, Ziffer 9.

² Ministerialanweisung Ziffer 11-12.

Ober aber sie leitet und fördert das ganze zur Rentengutsbildung erforderliche Berfahren von Anfang an bis zur Sintragung des Rentengutes in das Grundbuch. Dann untersucht sie zunächst an Ort und Stelle, ob das Gut nach Bodenbeschaffenheit, örtlicher Lage, Ausdehnung des Wiesen- im Berhältnis zum Ackerareal, sowie nach den zu schaffenden oder schon vorhandenen Berkehrs- und Absahverhältnissen zur Zerlegung in ländliche Stellen geeignet ist. "Dabei ist zu beachten, daß namentlich sür die kleineren Stellen der Boden nicht zu schwer und nicht zu leicht sein darf, daß vielmehr ein guter Mittelboden für derartige Stellen am besten ist."

Butreffendenfalls erläßt die Behörde, bezw. der beauftragte Specialkommissar, etwa in Gemeinschaft mit dem betreffenden Gutsbesitzer die erforderlichen Bekanntmachungen, legt die Kolonie aus, läßt die Rentengüter vermeffen, begrenzen und fartieren, vermittelt bie Berhandlungen zwischen Verkäufer und Käufer, prüft, ob die Anwärter ausreichende Betriebsmittel besitzen, um namentlich das notwendige Reld- und Viehinventar, ben eigenen Unterhalt bis zur nächsten Ernte und einen Teil der Rosten für die erforderlichen Wohn= und Wirtschaftsgebäude be= Alsbann veranlaßt die Generalkommission die Verichaffen zu können. traasaufnahme, vermittelt die schuldfreien Abschreibungen vom Stammgut durch Unschädlichkeitsatteste, verfügt über die zu gewährenden Baudarlehen, reguliert gegenüber den Real= und Sypothekengläubigern des Stamm= autes die Verwendung der aufgekommenen Abfindungen und bewirkt die Aufnahme bes Rentengutes in das Grundsteuerkataster und Grundbuch. Schließlich find noch burch Benehmen mit ben zuständigen Behörden die Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverhältnisse ihrer Regelung zuzuführen. Die von den Beteiligten zu tragenden Lauschalgebühren bleiben hinter den wirklichen Rosten erheblich zurück. Sie betragen der Regel nach 12 M. per ha; die gewöhnliche Stempelsteuer vom Grundeigentumsverkehr wird daneben nicht erhoben.

Mit Hülfe ihrer weitgehenden diskretionären Befugnisse und als Spenderin der Geldmittel ist die Generalkommission in der Lage, nach allen Richtungen hin für das Gedeihen der Ansiedler zu sorgen. Sie vermag hinzuwirken auf die zweckmäßige Benutung der vorhandenen, die billige Herstellung und Versicherung der neuen Gebäude. Es ist der Behörde zur Aufgabe gemacht, im Bedarfsfalle vor der Einteilung die Ent- und Bewässerung zu regeln, die Bildung von Konsumpereinen und Genossenschaften, Liehversicherungsverbänden u. s. w. anzuregen.

Ungemein wichtig ist die fluge Formulierung des Gesetzes, welche

jedesmal, wenn von der Mitwirkung des Staates in Ansiedlungsfachen die Rede ist, nur von einem "Können", niemals von einem "Müssen" spricht. "Dem Staat ift in keinem Falle eine Verpflichtung auferleat, die Begründung des Rentengutes zu übernehmen. Darleben zu gewähren oder die Ablösung durch Vermittlung der Rentenbank zu bewirken. Es ist ihm vielmehr nur eine Befuanis beigelegt und die Generalkommission also berechtigt, sowohl aus finanziellen Gründen zur Bermeidung von Einbußen der Rentenbanken, als auch aus wirt = ichaftlichen Gründen, insbesondere zur Bermeidung einer ipekulativen Ausbeutung des Gesetzes die Bermittlung des Staates gang ober teilweise abzulehnen 1." Die Bekampfung der "fpekulativen Ausbeutung des Gesetzes" richtet sich zunächst gegen die geschäftsmäßigen Parzellierungsunternehmer. Die staatliche Kolonisation erscheint in der That geeignet, die verderbliche Macht dieser Leute ganglich zu brechen, umsomehr, als auch ber bloße Zukauf von Parzellen zu schon bestehenden bäuerlichen Besitzungen unter die Bestimmungen des Rentenautsaesekes gebracht und eine gebäudelose Grundfläche zum Rentenaut gemacht werden kann2. Dabei ist die Mitwirkung tüchtiger und ehr= licher Geschäftsleute im Auftrage des parzellierenden Besitzers keinesmegs ausgeschlossen. Das Geset verstaatlicht nicht die Kolonisation, sondern stellt ihr nur die staatlichen Kräfte und Mittel zur Verfügung.

Erwachsen dem parzellierenden Gutsbesitzer aus der staatlichen Mitwirkung und der Zurückdrängung gewerbsmäßiger Vermittler außerordentliche Vorteile, so ist die Behörde doch zugleich in der Lage, zu verhüten,
daß gewissenlose Besitzer ihrerseits die Rolle der Ausbeuter übernehmen.
In mehreren Fällen sind bereits Anträge auf Vornahme von Parzellierungen abgewiesen worden wegen zu hoher Preissorderung der Besitzer. Andererseits wirken die Generalkommissionen darauf hin, daß die
letzteren den Ansiedlern durch Hüsselssistungen bei der Errichtung der Gebäude, Verschaffung von Inventar und Saatsrucht die Schwierigkeiten
des neuen Zustandes überwinden helsen.

Ich vermag das Bebenken's, daß aus der sofortigen Abfindung des Berkäufers mit Rentenbriefen eine Interesselosigkeit desselben am Gebeihen der Kolonie und daraus weiterhin eine Schädigung ihrer Entewicklung, namentlich in Hinblick auf die Ausführung größerer Kulture

Dinifterialanweisung 3. 1.

² Bgl. Mahraun, "Die preußischen Rentengutogesete. Berlin, 1892. G. 39.

arbeiten, hervorgehen werde, nicht zu teilen. Die dauernde Förderung der Ansiedlung durch kapitalkräftige Großgrundbesitzer und Unternehmer um den Preis einer dauernden Abhängigkeit der Kolonisten mag für die Besiedelung der Moore erwünscht sein, für die östlichen Gutsparzellierungen entfällt jede solche Notwendigkeit umsomehr, als das Gesetz ausreichende Handhaben giebt, um umfassende Meliorationen rechtzeitig in die Wege zu leiten, und gerade der Kolonist äußerer Anregung viel weniger bedarf, als der altansässige Wirt, weil die Neuheit aller Vershältnisse das Nachdenken und die Unternehmungslust anspornen.

Mit der Begründung der Ansiedelungen ist die Thätigkeit der Generalkommission nicht erschöpft; es liegt ihr ob, deren weitere wirtschaftliche Entwicklung im Auge zu behalten, um unwirtschaftliche Zerstückelungen, sowie jede Aussedung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Rentengüter zu verhüten. Solange eine öffentliche Rente auf dem Rentengute haftet, können derartige Veränderungen rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen.

Betrachtet man die beiden Kolonisationsgesetze als ein Ganzes, so wird man anerkennen muffen, daß sie trot einzelner sich aufdrängender und noch weiterhin zu erörternder Bedenken doch als eine der besten Schöpfungen der neueren Gesetzebung anzusehen sind.

So stark die Enttäuschung war, welche das Rentengutsgesetz von 1890 in weiten Kreisen hervorgerusen hat, so große Hoffnungen knüpften sich denn auch an die Durchführung des zweiten, des eigentlichen Kolonisationsgesetzes. Zweisel erregte jedoch die Frage, ob es gelingen werde, ausreichende Flächen zu gewinnen, auf denen eine Kolonisation im großen vor sich gehen könne. Denn das Gesetz vermeidet jeden Zwang, es wendet sich ganz und gar an die freie Initiative der Gutssebesiter.

IV.

Großgrundbesitz und bäuerliche Wirtschaft im östlichen Deutschland.

Wenn diejenigen Recht hatten, welche an ein unbedingtes Übersgewicht des großen über den kleinen Wirtschaftsbetrieb glauben, so mußte die neue Kolonisationsgesetzgebung ein toter Buchstabe bleiben.

Der Staat kauft nirgendwo Land auf, um es an Ansiedler zu verteilen; er vermittelt nur die freiwillige Übertragung des Grundseigentums vom Gutsbesißer an den Bauer und Arbeiter. Ein weitstragender Erfolg eines solchen Vorgehens war nur dann zu erwarten, wenn es im Sinklang stand mit allgemeinen Tendenzen der wirtschaftslichen Entwicklung. Die Frage, ob diese Tendenzen auf eine Verskleinerung des großen Besißes hindrängen und bisher nur durch eine hemmende Gesetzgebung aufgehalten worden sind, oder ob umgekehrt, wie so oft behauptet, die technische und ökonomische Zweckmäßigkeit den Großbetrieb unauschaltsam erweitert auf Kosten der Wirtschaft in mittleren und kleineren Betrieben, hat aber nicht nur Bedeutung für die Beurteilung der unmittelbar in Aussicht stehenden Wirkung der Kolonisationsgesetze, sondern namentlich auch für die Prognose, welche den neu begründeten Ansiedlungen für eine fernere Zukunft zu stellen ist.

Wir versuchen, eine begründete Meinung über die Sachlage zu gewinnen, indem wir die Thatsachen der socialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den öftlichen Landdistrikten seit dem Anfange dieses Jahrhunderts unter dem Gesichtspunkt ins Auge fassen, inwieweit sich der dortige bäuerliche Besitz und Betrieb als leistungs- und lebensfähig gegenüber dem Großgrundbesitz erwiesen habe. A. Bon 1816 bis Ende 1859 gingen im Wege des freien Verkehrs innerhalb des preußischen Gebietes östlich der Elbe (außer Neuvorpommern) vollständig ein durch Konsolibation mit

, , ,	ĺ	pannfähige bäu	erl. 🗧	Flächeninhal	t Durch=
		Nahrungen		Morgen	schnittlich
Rittergütern u. a. nichtbäue	rl. Besitzur	igen 8865		815 016	94
anderen spannfähigen bäuer	l. Nahrur	igen 9036		807203	89
		17 901	-	1622219.	

Einschließlich der stückweise verkauften bäuerlichen Ländereien, gaben die spannfähigen Nahrungen an den Großgrundbesit 946 539 Morgen, d. i. 3,5% ihres Besitztums nach dem Umfang des Jahres 1816 ab. Davon sielen an die Rittergüter 894 792, den Fiskus 27 884, an Städte, geisteliche oder milbe Institute 23 863 Morgen.

Hingegen gewann die Bauernschaft durch Parzellierung von Rittergütern eine Fläche von 270832 Morgen, sodaß sich diesem gegenüber ein Verlust von 623960 Morgen (2,3%) ergiebt. Ferner wurden vom Fiskus 221515, von den Städten und öffentlichen Instituten 37069 Morgen gewonnen. Der Nettoverlust an dem Großgrundbesitz stellt sich daher im ganzen auf 417123 Morgen = 1,6%.

Diese Zissern lassen indes die Beziehungen zwischen dem Großund Kleinbetriebe nicht vollständig erkennen. Es sehlt zunächst
jeder statistische Nachweis über die Stärke der Aufsaugung nicht
spannfähiger Stellen durch den Großgrundbesit. Und doch tritt das
eine mit voller Deutlichkeit hervor: Der Großgrundbesit hält das Seine
fest zusammen, die Rittergüter ziehen von den Bauern durch Konsolidation dreimal so viel Land an sich, als sie durch Parzellierung an jene
abgeben; der Prozeß wird nur durch das Dazwischentreten des Fiskus
einigermaßen ausgeglichen, und dabei handelte es sich in der Hauptsache
um nichts anderes als die Veräußerung von solchen siskalischen Grundstücken, die schon bisher von Bauern bewirtschaftet worden waren;
ein freies Konkurrenzverhältnis der großen gegenüber der kleineren Wirtschaft kommt darin nicht zum Ausdruck.

Ferner sind in der obigen Rechnung nicht in Betracht gezogen die in manchen Teilen des Oftens sehr bedeutenden Flächen, welche die Inhaber spannfähiger Nahrungen auf Grund der Agrargesetzgebung als Entschädigung für die Verleihung des Sigentums an ehemals lafsitischen Stellen und für aufgehobene Dienste und Abgaben an den Großgrunds besitz abtreten mußten.

¹ Bgl. die genauere Berechnung unten in Anhang II.

Durch Sigentums und Dienstregulierungen erlitten die spannsfähigen Bauern der öftlichen Provinzen (1816—1859) eine Sinduße von 998 307 Morgen und unter Abzug dessen, was sie infolge von Ablösungen erhielten, von 788 586 Morgen = 2,9 %. Sett man diesen Abbruch in nicht ganz zutressender Weise ausschließlich auf Rechnung der Rittergüter, so ergiebt sich im ganzen eine Minderung des bäuerlichen Besitzums zu deren Gunsten um 5,2% der Fläche, d. h. durchschnittlich um den 19. Morgen. Für den Großgrundbesit übershaupt, einschließlich des Fiskus, beträgt der entsprechende Gewinn 4,5%, oder ½2 des Bauernareals von 1816. Der Zuwachs, welchen die Bauerngüter durch Separationen mit 5,1% ihres ursprünglichen Umfangs erhielten, kann demgegenüber nicht wohl in Betracht kommen, weil dadurch im wesentlichen nur eine Anderung des Rechtstitels an solchen Flächen (z. B. Gemeindeland) herbeigeführt wurde, welche die Bauern schon vorher kraft eigenen Rechts bewirtschaftet hatten.

Man hat die Erweiterung des Areals der großen Güter im Wege des Ankaufs von Bauernland als geringfügig hinzustellen versucht. Es ist jedoch anzunehmen, daß dieser Prozeß noch wesentlich stärker hers vorgetreten sein würde, wenn die Agrargesetzgebung nicht ohnehm den Rittergütern beträchtliche bisher von Bauern besessen Wodenslächen zugewiesen hätte. Und Verluste, die zwischen 1/20 und 1/30 des Gesamtbestandes schwanken, müssen nur demjenigen als auffallend gering erscheinen, der an eine unbedingte Übermacht des großen über den kleinen Landwirschafts-Betrieb glaubt — diesem allerdings um so mehr, als die Rechtslage, wie im vorliegenden Kapitel entwickelt, die Güter-Konsolibation erleichterte, die Dismembration der größeren Besitzungen hingegen erschwerte. Einschließlich der schon (S. 47) besprochenen Verluste an den Kleingrundbesitz (4,2%) stellt sich die Gesanteinbuße der spannfähigen Rahrungen auf nicht weniger als 8,7% = 1/11.

Zieht man nur die Einschliffe des freien Verkehrs in Betracht, so ergiebt sich allerdings, wie oben angedeutet, ein sehr viel stärkeres Schwinden des Bauernbesitzes nach unten hin als gegenüber dem Groß-grundbesitz (4,2 gegen $1,6^{\rm o}/{\rm o}$).

Schon diese Thatsache läßt erkennen, daß die der industriellen Entwicklung entlehnte Schablone auf das Verhältnis des großen zum mittleren und kleineren Landwirtschaftsbetrieb nicht paßt. Es herrscht in der Beurteilung der gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Bobenbesitktategorien zwar nicht in der wissenschaftlichen , umsomehr aber in der politischen und namentlich in der socialistischen Eitteratur eine große Unklarheit.

Von einem "Konkurrenzkampfe" nach Art des gewerblichen und kommerziellen kann in der Landwirtschaft überhaupt nicht die Rede sein. In der Industrie vollzieht sich das Umsichgreisen des Groß- auf Kosten des Kleinbetriedes derart, daß die Fabriken und Manusakturen vermöge ihrer niedrigeren Produktionskosken den Preis für die Erzeugsnisse ihres Gewerbes drücken und die weniger vollkommene Technik den Handwerker dann nötigt, den selbskändigen Betried einzustellen, der ihn nicht mehr zu ernähren vermag.

In der Landwirtschaft ist das schon um deswillen anders, weil die burchschnittliche Preishöhe für ihre Erzeugnisse sich keineswegs in erster Linie durch die "gesellschaftlich notwendigen" Betriebs-Aufwendungen beitimmt, vielmehr durch das wechselnde Verhältnis der zu ernährenden Bolksmenge zur Ausdehnung des verfügbaren Bodens. Wenn die europäischen Getreidepreise seit dem Ende der napoleonischen Kriege bis in die fiebenziger Sahre fast ununterbrochen gestiegen find, so lag das nicht an der Verteuerung der Körnerproduktion auf dem schon bisher bestellten Ackerlande, sondern war eine Folge der Notwendiakeit, für die anwachsende Volkszahl größere Mengen von Rahrungsmitteln zu beschaffen und Getreide von weiteren Entfernungen heranzuziehen. Gewiß gingen mit der intensiveren Wirtschaft die Produktionskosten unserer Landwirtschaft, und gerade auf den bestbewirtschafteten Gütern in die Höhe, aber diese intensivere und deshalb kostsvieligere Rultur war eine Folge ber gestiegenen Preise - welche jene lohnender machten als die alte Wirtschaftsweise - nicht waren umgekehrt die steigenden Preise die Folge der erhöhten Broduktionskoften.

Daß aber bei steigenden Preisen auch der technisch zurückgebliebene Produzent nicht durch die "Konkurrenz" zu vernichten ist, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Der Rückgang der Geteidepreise in den 70er und 80er Jahren

¹ Bgl. namentlich die treffenden Ausführungen von Miaskowski in seiner Schrift "Erbrecht und Grundeigentumsverteilung." Bb. I. Leipz., 1872. S. 82 ff. u. passim.

² So noch in dem neuesten Erzeugnis der letteren: Kantsky, "Das Ersurter Programm", Stuttgart, 1892. der den "Todeskampf des Kleinbetriebes" in der Landswirtschaft wie in der Industrie gleichmäßig auf Rechnung der "übermäßigen Konsturenz des Großbetriebes" setzt.

66

ift andererseits nicht etwa durch die Konkurrenz des ausländischen Großbetriebes herbeigeführt worden. Der nordamerikanische Getreidebau ruht mit geringen und aus sehr deutlich erkennbaren ökonomischen Gründen immer mehr verschwindenden Ausnahmen in den Händen von Kleinfarmern. Wir kommen darauf noch zurück.

Unter sinkenden Preisen haben wieder ganz im Gegensatzur Industrie nicht die kleinen, sondern die großen, weil in höherem Maße auf den Absatz ihrer Produkte angewiesenen Landgüter unzweiselhaft stärker zu leiden.

Dennoch wird eine beträchtliche technisch=ösonomische Überlegenheit des großen über den Bauernbetrieb sich in einer allmählichen Abnahme der kleineren Wirtschaften fühlbar machen. Ergiebt nämlich die Großlandwirtschaft wesentlich höhere Reinerträge, so vermag sie auch bessere Preise für die freiwerdenden Gründstücke zu zahlen; sie wird dann um so mehr Bauernland an sich ziehen, je mehr andererseits die Bauern durch Abgaben, Schulden u. s. w. niedergedrückt und abgemattet sind.

Diese Voraussetzungen aber haben in der That für den größten Teil des deuschen Oftens bis etwa in die Mitte dieses Jahrhunderts hinein bestanden.

Runächst ist ein Teil des Bauernstandes in den ersten anderthalb Jahrzehnten nach den Freiheitskriegen zu Grunde gegangen. märsche feindlicher Armeen, die Kantonnierungen großer Beeresmassen haben zwar den Biehstand und den Ackerbau auf den Rittergütern nicht weniger als auf den Bauernhöfen geschädigt; den Nachwirkungen des Krieges und der unmittelbar nach dem Friedensschluß einsegenden landwirtschaftlichen Krisis (1820-30) erlagen in der Provinz Preußen 80% ber Rittergüter; ihr Raufpreis mar bis unter die Sälfte des landschaftlichen Taxwertes gesunken, und bei ben Subhaftationen fielen die nachstehenden Sprotheken einschließlich mehrerer Millionen Pfandbriefe aus 1. Damals kauften namentlich wohlhabende Städter maffenhaft adlige Güter auf. Im Ganzen überdauerten die Bauern die Kriegs= wirkungen zunächst viel besser als der Adel2. Aber nicht wenige, namentlich solche bäuerliche Eigentümer, welche die Agrargesetzgebung neu geschaffen hatte, unterlagen boch der Krisis, teils erschöpft durch die früheren Dienstverpflichtungen, teils infolge des Migverhältnisses der ihnen auferlegten Ablösungsrenten zu den gesunkenen Kornpreisen.

¹ Lette, Berteilung bes Grundeigentums. Berlin, 1858. S. 120.

² Ebenda S. 36.

Mit dem vierten Jahrzehnt sett dann ein großer Aufschwung für die beutsche Landwirtschaft ein, welcher bis in die 60 er und 70 er Jahre anhält. Die Getreide- und Biehpreise steigen, die moderne Technik feiert ihre Triumphe; es ift die Zeit der Ginführung der Drainage, der verbefferten Geräte und Maschinen, des fünstlichen Düngers, der systematischen Veredelung der Viehraffen, der ersten Ausbreitung der Zuckerrübenkultur, der Zuckerfabriken und Brennereien. Diese Entwicklung fommt zunächst nur dem Großbetriebe zu statten, nicht weil der mittlere und kleinere Betrieb den höheren Kulturmethoden nicht zugänglich mare - im Gegenteil hat derfelbe gerade für die intensive Wirtschaft be= beutende Vorzüge vor der einheitlichen Bearbeitung ausgedehnter Flächen burch bezahlte Leute - fondern weil die Großgrundbesiter in jener Bewegung die Führung übernehmen. Ihre beffere Bildung befähigt fie, alle Fortschritte der Wissenschaft und Technik sich schneller geistig anzueignen, und die landschaftliche Kreditorganisation führt ihnen außreichende Kapitalien zu, um diese Kenntnisse praktisch verwerten zu Die Nachwirkungen der napoleonischen Kriege und der Krisis von 1820-30 werden vom Großbesitz nun um so rascher überwunden. als auch der Ausbau des Gisenbahn- und Landstraßenneges in erster Linie ihm zu statten kommt. Die von 1830-50 eintretende Verdoppeber Bobenpreise gilt nur für die vom Großgrundbesit ausgeführten Ankäufe. Die Bauern haben wesentlich länger unter den Kriegsschäden und Kriegsschulden zu leiben; denn die Agrargesetzgebung hat sie in neue und ungewohnte Lebensbedingungen versett, ihr Land beschnitten oder mit Renten belastet; es fehlt ihnen an Betriebskapital und Betriebskredit, es fehlt ihnen vor allem an Bildung und Bildungsbrang, an Elastizität des Denkens und Mut der Neuerung, weil eine Sahrhunderte lange Unfreiheit ihr geistiges Leben gebrochen, ihre Empfindungen abgestumpft hat. Nur langfam und unvollkommen ahmen die Bestsituierten und Bestbegabten unter ihnen das technische Vorbild bes Großbetriebes nach. Der stärkste Auskauf von Bauernland durch den Großbesit hat von 1830-1850 stattgefunden. "Damals murden" fo berichtet Prof. Schubert in Königsberg 1 — "fehr viele in freies Eigentum übergegangene Bauernhöfe von den benachbarten größeren Gutsbesitzern zu den geringsten Preisen aufgekauft. Einen andern Teil solcher

^{1 &}quot;Statistische Darstellung der fortschreitenden Entwicklung der Landwirtschaft und des auswärtigen Handelsverkehrs in der Provinz Preußen." Archiv f. Landesstunde der preußischen Monarchie Bd. IV, 4. Quartal 1856. Berlin. S. 251.

68

Bauernhöfe sah man zersplittern, um späterhin auch noch in vereinzelten Resten als Anhang größeren Grundbesitzungen einverleibt zu werben. Durch diese sogenannten Hofschlächtereien wurden in einzelnen Rreisen ganze Dorfschaften bäuerlicher Wirte bis auf das lette Erbe ausgekauft Bei einem großen Teil berselben trat ein bedrohlicher Rustand der Verarmung ein: Verarmung aber erzeugt auf der Bildungs= stufe des armen Mannes in der Regel Erschlaffung Wenn auch auf einigen Bauernhöfen durch Erbteilung ober partiellen Verkauf zwei, felbst drei gesonderte Wirtschaften entstanden waren, so war doch eine weit größere Anzahl der Bauerwirtschaften durch Auskauf zu Grunde gegangen ... Die ganze Hauptmaffe ber Zunahme ber Bevölkerung fiel vorzugsweise auf die Eigenkätner, häusler und vorzugsweise auf die Losleute, mithin auf die grundbesitzlosen Rlaffen der Landbewohner, welche als Ackerbauproletarier ihr Hauptnahrungsmittel — oft für viele Wochen ihr einziges — in den Kartoffeln besaßen, und daher bei mißratener Ernte in dieser Frucht fast immer hilflos einem Notstand preis-Am meisten Abbruch erlitt der bäuerliche Besitz nach gegeben maren." der Statistif von 1816-59 durch freihändige Einziehung seitens der Großgüter in Lommern und Schlefien1.

B. Seit den fünfziger Jahren ist eine wesentliche Anderung der Zustände zu beobachten. Die Bauern werden wohlhabender und kräftiger; sie fangen an, ihren Betried zu verbessern und ihr Besitztum zusammenzuhalten. Der preußische "Bauer hat den Besitz seines Sigentums würdigen gelernt," so berichtet Schubert vom Jahrzehnt 1846 – 56, "und bleibt in der Regel taub gegen die verlockenden Anerdietungen zum Berkauf: er weiß sich auf seinem Sigentum zu behaupten, da er sich auch seines Teils, obschon in geringerem Maße, an dem Aufschwunge beteiligt hat." Auch die Zersplitterung der Höse sindet, ungeachtet des allgemeinen Bunsches nach Sigentum, nicht mehr im gleichen Zahlensverhältnis wie vor 1846 statt, "und am geringsten erscheint die Bermehrung des numerischen Berhältnisses in der Klasse der Losleute und anderer Ackerbauproletarier." Uhnliche Nachrichten liegen aus allen Teilen des deutschen Ostens vor, jedoch setzt der Aufschwung der bäuerslichen Wirtschaft in den polnischen Sprachgebieten wesentlich später und

¹ In den Regierungsbezirken Stettin und Köslin 4,1 Proz., einschließlich der Rettoverluste durch die Agrargesetzgebung (abzüglich der Gewinne durch Separationen) 7,1 Proz. der Fläche von 1816, einschließlich derjenigen an den Kleinbesitz: 13,2 Proz. Im Regierungsbezirk Stralsund sind diese Verlustzissern: 2,3—3,1—5,7 Proz., in Schlesien: 1,4—4,9—12,8 Proz.

weniger energisch ein. Während hier die Aufsaugung von Bauernland bis in die neueste Zeit fortdauert, hat dieser Prozeß in den deutschen Distrikten seit den fünfziger Jahren eine merkliche Hemmung erfahren und ist vielsach bereits in sein Gegenteil umgeschlagen: den Auskauf von Rittergütern durch die Bauern.

Die Virtschaftsweise der ostdeutschen Bauern hat in den letzen vier Jahrzehnten eine bedeutende Umgestaltung erfahren; die techsnischen Fortschritte der großen Güter sind mit den nötigen Modifikationen mehr und mehr auf den Kleinbetried übertragen worden. Alle neueren Untersuchungen ergeben, daß die dis vor kurzem herrschende Meinung die technische Leistungsfähigkeit der Bauernwirtschaft weit unterschätt hat. Die Reinerträge der großen Güter übertreffen heute nicht mehr die der mittleren Bestungen. Bauernland ist infolgedessen nicht mehr billiger, sondern teurer als Gutsland. Meigen hatte vollständig recht, wenn er in seinem 1868 erschienenen Werke über den "Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates" bemerkte, daß "Bauerngüter und Gärtnerstellen einen Preis erreicht haben, welcher nur bei wirklich bestehendem Bedürfnis das Jusammenlegen derselben zu Großbesitz gestattet und ebensoviel Anreiz enthält, an geeigneter Stelle durch Zerschlagen größerer Güter zu Bauernstellen Ersat zu schaffen."

Was damals richtig war, trifft heute in verstärktem Maße zu. Denn einmal sind die Bauernwirtschaften seitdem noch weiter fortgeschritten, die Ackerbauschulen, die Wanderlehrer, die landwirtschaftlichen Vereine, vor allem auch das Beispiel vieler gut geleiteter Großbetriebe und die erfreuliche Entwicklung einzelner Zweige des Genossenschaftswesens, namentlich der fabrikmäßigen Sammelmolkereien haben zusammengewirkt, um den mittleren Betrieb auf eine sehr viel höhere Stufe zu heben.

Allerdings find die Großgrundbesiger in vielen Gegenden gerade des ostelbischen Gebietes noch immer als die Träger des landwirtschaftlichen Fortschrittes anzusehen und den Bauern im Hinblick auf die rationelle Wirtschaftsführung wesentlich voraus; aber es kann nicht scharf genug betont werden, daß dies nicht ein Vorzug des Großbetriebes, sondern der höheren presönlichen Intelligenz ist, und ferner, daß sich dieser Abstand zusehends vermindert. Derselbe ist im größeren Teile der östlichen Provinzen heute schon so gering geworden, daß er durch die eigentümlichen Vorzüge der Arbeit und Überwachung im Kleinen meist vollständig ausgeglichen wird.

Das technische Übergewicht, welches nach einzelnen Richtungen hin die teilweise stärkere Maschinenbenutzung und die bessere Arbeitsteilung dem landwirtschaftlichen Großbetriebe gewährt, ist aus Gründen, die

man in jedem ökonomischen Handbuch dargelegt findet, gering und den entsprechenden Unterschieden in der Industrie gang unvergleichbar 1. Nur auf den ichlechteren Böden, die einen ertensiven Betrieb verlangen, besitt der Großbetrieb wohl dauernde Vorzüge vor der Kleinkultur; benn die Anwendung arbeitsparender Methoden gewinnt da ausschlaggebende Wichtigkeit, namentlich fann ber umfangreiche Besitz verhältnismäßig größere Strecken brach liegen laffen und fich mit einer geringeren Rente von der Alächeneinheit begnügen.

Überall, wo eine intensivere Kultur am Plate ist, kommen jene Vorzüge nur wenig in Betracht gegenüber den zunehmenden Schwierigkeiten, welche dem Großbetrieb aus der Arbeiterfrage ermachsen. Recht empfindet sie der Großgrundbesitz gegenwärtig als eine Lebens= frage. Es handelt sich nicht allein um die Steigerung der Arbeitslöhne. Gewiß ist es richtig, wenn Konrad-Jakobken2 bemerkt, daß die Verteuerung der Wirtschaftskosten, besonders die Steigerung der Arbeitslöhne sich in den großen Wirtschaften sehr viel mehr fühlbar macht als in den kleinen und hierin einer der wefentlichsten Gründe für das stärkere Steigen ber Preise fleinerer Grundstücke zu suchen sei. Im Brandenburgischen rechnet man, daß normale bäuerliche Besitzungen unter 100 Morgen fast gang ohne Beihülfe von Tagelöhnern auskommen. Höfe von 140-200 Morgen halten einen Knecht und eine Maad und beschäftigen Tagelöhner meift nur zur Beu-, Getreide- und Bacfruchternte; erst in Bauernwirtschaften von mehr als 240 bis Morgen pflegen einzelne Arbeiter mährend des ganzen Sahres beichäftigt und als ständige Tagelöhner gehalten zu werden 3.

Wichtiger als die Ersparnis an barem Arbeitslohn ist aber die verständnisvolle hingabe an den Beruf, die Sorgfalt der Arbeit, welche vor dem bezahlten Gutstagelöhner und Knecht den Mann auszeichnet, der auf seiner eigenen Scholle mit den Seinen sich zum felben Werk "In wirtschaftlicher Hinsicht" — so bemerkt ein herverbindet.

¹ Die Analyse bes landwirtschaftlichen Großbetriebes bei Karl Mary ift abjolut ungenügend. — Die "bewußte technologische Unwendung der Wiffenschaft", die "neue höhere Synthefe, ber Berein von Agrifultur und Induftrie" find bem Mittel- und Rleinbetriebe ebenfo juganglich wie dem Großbetriebe.

² Die bäuerlichen Berhältniffe in Graudeng. Schriften des Bereins für Socialpolitif. Bb. 23. Leipzig, 1883. S. 262.

³ Bgl. von Canstein, "Bon den bäuerlichen Erwerbs- und Wohlstandsverhältniffen in ber Mark Branbenburg " Berhandlungen bes fal. Lanbesökonomiekolle= giums. III. Seffion der II. Situngsperiode. Berlin, 1883. S. 31 und 32.

vorragender Großlandwirt im Posenschen — "ist der Bauer ein trefslicher Produzent, namentlich auf dem Gebiete der Pferdes und Rindsviehzucht. Nicht nur unter den Augen, nein unter der Hand des Besitzers gedeiht das Vieh vorzüglich; es wird individualisiert, jede kleine Hilfe rechtzeitig gegeben, jeder Schaden ferngehalten. Wie mit dem Vieh, ist es auch mit dem Gerät. Vom Haufe an dis auf das kleinste Stück Brett wird auf dem Bauernhose alles konserviert." Es ist kein Jufall, daß die deutsche Viehzucht ihre höchste Vollendung in den nordswestlichen und südösklichen Bauerngebieten findet 2, und was die Kleinsbauern im Rheinthal dem Voden abgewinnen, vermöchte kein noch so gut geseiteter Riesenbetrieb hervorzubringen 3.

So bewährt benn in der Landwirtschaft die Urform aller Unternehmung, die Geschlechtsgemeinschaft, die Familie, ihre alte Kraft und zeigt sich auf dem Felde und im Stalle, in Ackerdau und Biehzucht den neueren Arbeitsgemeinschaften nach Art der Manufaktur und Fabrik um so mehr als gleichwertig, ja überlegen, je mehr die wachsende Bevölkerung der Erde erhöhte Erträge mit erhöhter individueller Leistung zu entnehmen nötigt, je höher andererseits die Ansprüche und der Widerwille der Handarbeiter gegen den fremden Dienst steigen.

Die aus der Arbeitsverfassung hervorgehenden Vorteile der bäuerslichen Wirtschaft vor dem Großbetriebe wurden während der landwirtsschaftlichen Krisis der letten beiden Jahrzehnte um so sichtbarer, als der Rückgang der Getreidepreise die großen Absamirtschaften am schwersten treffen mußte.

Endlich ist in Betracht zu ziehen, daß der rasche Aufschwung der

¹ B. Wendorff=Fdziechowa, Ursachen der Not bei den Landwirten und Grundsbesitzern. Gnesen, 1884. S. 50.

² Die "Erfolge ber Oldenburger Pferdezucht beruhen wesentlich auf dem Umstande, daß die Besitzer oder deren Familienangehörige ihre Zuchttiere in vielen Fällen selbst pflegen und warten. Denn so erfreuen sich die Tiere einer Behandlung, die ihnen anderwärts, wo sie fremden Leuten überwiesen werden müssen, wohl selten in so sachfundiger und ausmerksamer Beise zu teil werden tann." (S. XLVI, Sd. Lübben, Sürwürden, Oldenburger Gestütbuch.) Bremen, 1891. Dasselbe gilt von der Pferdezucht in Ostprenßen, der Rindviehzucht in Baiern, um Meßkirch 2c.

³ über die Frage der Konkurrenzfähigkeit der Bauernwirtschaft vgl. namentlich die lehrreiche Untersuchung von Dr. Kupleb: "If der bäuerliche Wirtschaftsbetrieb u. s. w. konkurrenzfähig?" Thiels Landw. Jahrbücher Bb. IV. Berlin, 1885. — Aus der älteren Litteratur außer der bekannten Schrift von Bernhardi: J. St. Mill, Principles of political economy I, Kap. IX, § 4.

großen Güter bis in die sechsziger und siebenziger Jahre hinein einen maßlosen Besitzwechsel und dem entsprechende Verschuldung zur Folge gehabt hat.

Nach Robbertus ¹ sind im Laufe eines Menschenalters (1835 bis 1864) auf je 100 Rittergüter in Schlesien 229 Besitzveränderungen ersfolgt, in Posen 222, in Pommern 204, in der Neus und Kurmark 202 bzw. 151, also eine durchschnittliche Besitzdauer von 14—15 Jahren! Einschließlich Sachsens und Bestsalens erlitten die von ihm gezählten 4771 Rittergüter 23 654 Besitzveränderungen (200,9 Prozent), darunter 61 Prozent freiwillige Verkäuse, 33 Prozent Vererbungen, 6 Prozent notwendige Subhastationen.

Nach den im Jahre 1883 probeweise angestellten und leider nicht fortgesetzten "Ermittelungen der Grundbuchschulden in 52 Amtsgerichtssbezirken des preußischen Staats" waren in den herangezogenen östlichen Distrikten durchschnittlich belastet die "Güter" (mehr als 600 Thlr. Grundsteuer Reinertrag) mit 91,9 M. pro Thaler Reinertrag, die Bauernhöfe (100 bis 500 Thaler Grundsteuer-Reinertrag) mit 61,6 M., die bäuerlichen Stellen (30 bis 100 Thaler Grundsteuer-Reinertrag) mit 60,8 M., von welch letzteren Posten durch den Mehrwert der Gebäude 28,8 M. gedeckt wurden.

In den Jahren 1886/87 bis 1888/89 wurden von je 10000 ha zwangsweise versteigert in der Klasse der

, ,	Rleinbetriebe	Mittelbetricbe	Größere Betriebe
	(2-10 ha)	(10-50 ha)	(über 50 ha)
in	ha	ha	ha
Ostpreußen	44-40-48	42 - 36 - 31	71— 48— 69
Westpreußen	34—21—2 3	60 - 34 - 26	164—111—129
Brandenburg	13- 9-11	11- 7- 7	52 — 42 — 29
Pommern	15-11-10	12—13—1 0	55 — 67 — 3 9
Posen	33-20-27	33-24-23	170— 93— 84
Schlesien	20-18-19	22-20-23	52 — 58 — 7 0

Es trafen also Umstände dauernder und mehr vorübergehender Natur zusammen, um in den letzten Jahrzehnten dem bäuerlichen Besitz eine größere Festigkeit und vielfach ein Übergewicht gegenüber dem Großbetriebe zu verschaffen. Seit längerer Zeit erscheint dem bäuerslichen Besitzstande gefährlicher als der Großbetrieb der alle Erwägungen

¹ Bur Erklärung und Abhülfe ber heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. Jena, 1876. Bb. I Tabelle am Schluß.

² Bearbeitet von Meiten. Berlin, 1884.

ökonomischer Zweckmäßigkeit bei ber Preisnormierung ausschlichende Drang ber Arbeiter und Kleinbesiger nach Grundeigentum und Selbständigkeit.

Trothem hat nun in manchen Gegenden das Auskaufen der Bauern durch den Großgrundbesitz nicht aufgehört.

Die Käufer sind entweder die Inhaber großer, meist sideikommissarisch gebundener Herrschaften, welche vielfach die Praxis verfolgen, ihre nicht verbrauchten Revenüen immer wieder in Grundbesit anzulegen, den Aft absägend, auf dem sie sigen! Ühnliches wiederholt sich in Distrikten, wo der Großgrundbesit in Form zahlreicher Rittergüter im ganzen überwiegt. Auch hier macht sich die Sucht, Land unter jeder Bedingung an sich zu ziehen, bemerkbar, allerdings oft genug zum Ruin der Käufer.

Es handelt sich auch in diesen Fällen nicht um ökonomisch zu begründende Borgänge, nicht um die Bethätigung einer Überlegenheit der großen über die Produktion im Kleinen, sondern um die Erweiterung einer ohnehin schon übermäßig ausgedehnten Machtsphäre ohne irgendewelche volkswirtschaftliche oder technische Rechtsertigung.

Neben den Majoratsherren sind dem Bestande des mittleren Bauernsbesites nach wie vor vielsach verderblich geworden die kapitalistisch gesleiteten Zuckerfahriken. "Es scheint fast," bemerkt Miaskowski inicht ganz mit Unrecht, "als ob die unter besonderer staatlicher Prostektion stehende Nübenzuckerindustrie für die Enteignung des deutschen Bauernstandes im 19. Jahrhundert dieselbe Bedeutung haben wird, wie sie die ebenfalls staatlich begünstigte Wollindustrie mit ihren hohen Wollspreisen für die Verwandlung der bäuerlichen Ücker in gutsherrschaftliche Wiesen und Weiden seit dem 15. Jahrhundert in England gehabt hat."

In der That hat die Zuckerfabrikation in manchen Gegenden, so namentlich in Teilen der Provinzen Sachsen und in Mittelschlesien wahre Verheerungen unter dem Bauernstande angerichtet. Als die Zuckersindustrie, ursprünglich ein städtisches Gewerbe, seit Ende der dreißiger Jahre auf das Land hinauszog², war ihr Streben naturgemäß daraufgerichtet, sich die nötigen zuckerreichen Nüben durch eigenen Betrieb zu sichern, und sie war in der Lage, den Gutsbesitzern und Bauern uners

¹ Agl. v. Miaskowski, Referat im Landesökonomiekollegium. Berhandlungen besselben III. Session ber II. Sitzungsperiode. Berlin, 1883. S. 617.

² Bgl. S. 61: "Einige Nachrichten von bem gegenwärtigen Zuftande ber Landwirtschaft und insbesondere ber land wirtschaftlichen Gewerbe in der Prov. Sachsen." 13. allgemeine Wanderversammlung der Land- und Forstwirte. Magdeburg, 1850.

hörte Kauf- ober Pachtpreise zu bieten. Dieser Vorgang hat sich mit der räumlichen Ausbreitung der Industrie vielfach wiederholt.

Die Zuckersteuer, weil bis vor kurzem nach dem Quantum der zu verarbeitenden Rüben bemessen, hat mehr als alles andere die jorafältige Züchtung möglichst zuckerreicher Rüben erforderlich gemacht, und diejenigen allerdings wenig zahlreichen Fabriken galten daher als die rentabelsten, welche das notwendige Rohmaterial ausschließlich auf eigenen Ackern bauten 1. Bei jenem Zusammenkauf ober Zusammenpachten von Bauernländereien wirkte also ein ökonomisch etechnisches Moment wesentlich mit. Auch ist wiederum anzuerkennen, daß der landwirtschaftliche Großbetrieb den außerordentlichen Fortschritten der Agrifultur, welche sich mit bem gewinnreichen Rübenbau verknüpften, der Tiefkultur, der gründlichen Ausdüngung, der Anwendung verhefferter Geräte Bahn gebrochen hat. Andererseits ift aber ebenso gewiß, daß es überall doch im wesentlichen nur die frühere Ausbeutung der günstigen Konjunktur gewesen ist, welche die großen Rübengüter auf Kosten der Bauern anwachsen ließ. Diefer Borgang ist keineswegs eine notwendige Begleiterscheinung der Zuckerfabrikation etwa nach Art der Bernichtung und Auffaugung der kleineren durch die größeren Brauereien, Webereien 2c. Bei weitem die Mehrzahl der Bauern, die mit der Zuckerindustrie in Berührung gekommen sind, hat sich nicht auskaufen lassen; sie beteiligten sich vielmehr ihrerseits an der Rübenproduktion, wurden durch sie wohl= habend und reich und stehen heute technisch hinter der Großwirtschaft nicht zurück2. Richtig ist nur, daß eine fehr weitgehende Zersplitterung

¹ S. Paafche, Zuderinduftrie und Zuderhandel ber Welt. Jena, 1891. 3.45. 2 Im Braunschweigischen, "befonders im Sügellande, wo der Anbau der Zuckerrübe zubem die Intelligenz bes Landmanns angeregt und bare Rapitalien in die Wirtschaft hineingebracht hat, unterscheibet sich die Bewirtschaftung ber größeren und felbst der mittleren Bauernhöfe betreffs der Intensität des Betriebes, der vollführten Meliorationen und der erzielten Erträge nur in den durch die Größe bebingten Berhältniffen von ben großen Gütern und Domanen." Bgl. Ökonomierat Dr. Burftenbinders Bericht in den Schriften des Ber. f. Soc. Pol., Bd. XXIII (Bäuerliche Zuftande, Bb. II). Leipzig, 1883. S. 92. Und ähnlich heißt es von der Proving Sachsen (Halberstadt). "Neue verbefferte Pflüge und Eggen, Drillmaschinen, Sactmaschinen find überall im Gebrauch, und die Berwendung von fünftlichem Dünger hat in toloffalem Mage zugenommen; es ift nichts Ungewöhnliches, daß ein Kleingrundbesitzer für den Morgen Rüben 1 Centner Chilijalpeter und 2 Centner Superphosphat ausftreut; ohne fünftlichen ober Stalldunger wird überhaupt felten eine Frucht gebaut Die Tieffultur ift fast burchgehends eingeführt. Die größeren bauerlichen Wirte gehen überall mit gutem Beifpiel poran, und es

ber Rübenproduktion — Süddeutschland, Oderbruch — namentlich unter dem bisherigen Steuersnstem den Betrieb und die Rentabilität der Kabriken geschädigt hat. Etwa die Hälfte aller verarbeiteten Rüben wird gegenwärtig von Kaufrübenlieferanten bezogen, und es ist immer mehr gelungen, die letteren durch Abgabe von autem Samen und geeignetem fünstlichem Dünger, durch strenge Vorschriften über Anbau, Fruchtfolge, Bearbeitung 2c., besonders aber durch Gewährung von Anteilen am Reingewinn oder Bezahlung der Rüben nach dem Zuckergehalt zu forgfältiger Rultur anzuhalten 1. Ferner sind die Buckerfabriken ihrer ganz überwiegenden Zahl nach Aktiengefellschaften, und ihre Aktionäre große und mittlere Landwirte, welche die Verpflichtung jum Rübenbau übernommen haben, — ein Verhältnis, welches sich gerade in Deutschland immer mehr ausgebreitet und dazu beigetragen hat, unfere Zuckerinduftrie zur bestentwickelten aller Länder zu machen. Es ist übrigens anzunehmen, daß die neu eingeführte Fabrikatsteuer die vorhandenen Konzentrationstendenzen des Rübenbaus wefentlich abichwächen wird, wie die allmähliche Beseitigung ber Buckererportprämien die Vermehrung der Fahriken verlangsamen wird.

Außerhalb der eigentlichen Latifundiengebiete und Rübengegenden haben, wie schon bemerkt, die polnischen Gebietsteile bis auf die Gegenswart ein andauerndes Überführen von Bauernland in Gutsbesitz zu beklagen. Das ist eine Wiederholung der Vorgänge, die sich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts überall im Often abspielten; die Beswegung scheint aber heute ihren Höhepunkt überschritten zu haben.

C. Leiber gestattet die Unvollkommenheit der preußischen Grundseigentumssund Betriebsstatistik nicht, die im Borigen angedeuteten Bewegungstendenzen überall zahlenmäßig zu belegen. Die "Beränderungen der spannfähigen Nahrungen" sind nach dem Jahre 1859 nur noch für den Beitraum von 1865—1867 durch eine allgemeine Erhebung sestgestellt worden. Das Ergebnis derselben ist in Tabelle B des II. Anhanges surz zusammengefaßt; es läßt den in den Beziehungen zwischen Gutssund Bauernbesitz eingetretenen Umschwung in einem Ausschnitt erkennen: Das Anwachsen der Rittergüter auf Kosten der kleineren Betriebe hat, den ganzen Osten als eine Einheit betrachtet, aufgehört; Gewinn und

dürfte zwischen ihrer Wirtschaft und der des Großgrundbesites kaum ein Unterschied zu sinden sein. Sehr viele dieser bäuerlichen Wirte haben Realschulen, Gymnasien, Ackerbauschulen besucht." Bgl. W. Gerland, ebenda S. 137.

1 Haasche a. a. D.

Verluft halten sich nach beiden Seiten hin die Wage. Gine Vermehrung bes Gutslandes hat nur in Pommern und in ganz unbedeutendem Grade im Brandenburgischen stattgefunden; dem stehen aber ebenso starke Versluste gegenüber, welche die Rittergüter in Preußen, Posen und Schlesien zu Gunsten der Bauern erlitten haben.

Für die spätere Zeit sehlt es an allen einheitlichen Aufnahmen, welche mit den früheren vergleichbar wären. Die Tabelle C des II. Anhanges stellt die mittleren ländlichen Besitzungen nach der Zählung von 1858 mit den ländlichen Privatbesitzungen zusammen, welche gelegentslich der Gebäudesteuer-Revision von 1878 zur Aufzeichnung gelangt sind. Obwohl nun im Jahre 1858 der Begriff einer ländlichen Besitzung viel weiter als 1878 gefaßt worden ist, ergiebt sich eine rechnerische Abnahme der Betriebe von 30 — 300 Morgen nur für Ostpreußen und Posen, überall sonst eine bedeutende Vermehrung.

Angesichts des ungenügenden Zustandes der Bodenbesitstatistit ist es doppelt erwünscht, daß eine Reihe von neueren Enquêten über die Bewegung des Grundeigentums und ihre Ursachen eingehende Auskunft giebt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen erscheinen wichtig genug, um eine auszugsweise Wiedergabe zu rechtfertigen.

Für Littauen und Masuren wird berichtet: "In der Wirtschaftsweise unserer Bauern hat sich ein ungeheurer Fortschritt vollzogen; das lebende Inventar unserer Bauernhöfe in besserer Lage repräsentiert heute mindestens den sechsfachen Betrag des Wertes, welchen es vor 30 Jahren hatte. Die Fortschritte, welche auf dem

¹ Es find bies 1) bie im Auftrag bes Minifters für Landwirtschaft im Sahre 1882 von den landwirtschaftlichen Centralvereinen angestellten Erhebungen über Berfchulbung und Dismembration von Gütern und Bauernhöfen (Berhandl. bes königl. Landesökonomiekollegiums, III. Seffion der II. Sigungsperiode. Berlin, 1883.) Ich citiere dieselbe mit "L. Ö. K." Leiber ist eine Frage nach dem Maße des Auffaugens von Bauernbesit burch bie großen Guter nicht gestellt worden. Die meisten Bereine gehen aber unaufgefordert darauf ein; 2) die gleichzeitig angestellte Unterfuchung des Ber. f. Soc.-Pol. vgl. "Bäuerl. Zuftande in Deutschland" in Bb. 22-24 ber Bereinsschriften (citiert mit "Bäuerl. Buft." Bb. I-III); 3) die "Ermittelungen über bie allgemeine Lage ber Landwirtschaft in Preugen" (Berlin, 1890 und 91), angestellt auf Beranlaffung des landwirtschaftlichen Ministeriums seit 1888-1889. Diefe Sammlung enthält eine Anzahl von teilweife ausgezeichneten Monographien über die Buftande in einzelnen typischen Gemeinden und Gutsbezirken. Ich citiere fie mit "Ermittelungen." Endlich murben, soweit möglich, die hierauf bezüglichen von Weber dargestellten Resultate der Arbeiterenquête des Ber. für Social-Politik ("Schriften" Bb. LV.) berudfichtigt und eigene Reisenotizen bes Berfaffers perwertet.

Gebiete ber Landes-Pferdes und Biehzucht gemacht worden sind, haben die Physiognomie der bäuerlichen Wirtschaften total verändert". "Unser ganzer Bauernstand hat sich in materieller und intellektueller Beziehung so gehoben, daß esk keinen zweiten Stand in unserem Volksleben giebt, der einen größeren Fortschritt für sich beanspruchen dürfte²."

"In dem Zeitraum von 1830 bis ca. 1855 vollzog sich hier und da eine Aufsaugung des kleinen Grundbesitzs durch den Großgrundbesit; es sind in dieser Zeit viele große Güter durch Aufkauf ganzer Dorfsichaften entstanden. Der Grund für diese Erscheinung lag in dem schnellen Steigen der Bodenpreise bei dem gleichzeitigen tiesen Stand der bäuerlichen Wirtschaften. In dem Maße, als sich die Wirtschaftsweise des Bauern besserte, in dem Maße erhöhte sich seine Widerstandsstähigkeit gegen die Absorbtion durch den Großgrundbesitz, und heute kann man behaupten, daß sich die wirtschaftliche Lage des eigentlichen Bauernstandes in allen besseren Gegenden in höherem Maße gebessert hat, als diesenige des Großgrundbesitzes." Auch ist es "eine eigentümsliche Erscheinung, daß das Parzellieren von Bauerngütern — welches in den siedziger Jahren eine große Rolle gespielt hat — mit einemmal fast gänzlich aufgehört hat".

Dagegen lassen die späteren Jahresberichte des Centralvereins und die diesjährige Enquête des Vereins für Socialpolitik ersehen, daß neuerdings mehrere große Güter zur Parzellierung gekommen sind. Im ganzen ist der Besitzwechsel unter den Bauern gering, nur im Kreise Pillkallen hat (1890) eine Anzahl von größeren und kleineren Grundstücken teils durch Verkauf im ganzen, teils durch Parzellierung die Hand gewechselt.

In dem Bezirk des oftpreußischen landwirtschaftlichen Centralvereins (Regierungsbezirk Königsberg und Kreis Heydekrug) muß zwar "die Bewirtschaftung der Bauerngüter im großen und ganzen noch als eine mangelhafte und in manchen entlegenen Gegenden geradezu eine ungeeignete bezeichnet werden; andererseits läßt sich doch nicht verkennen, daß seit den letzten 20 Jahren auch in Bezug auf die Bewirtschaftung einer stets wachsenden Anzahl von bäuerlichen Wirtschaften recht erhebliche Fortschritte gemacht worden sind, so daß dieselben ein recht erfreuliches Bild liesern".

¹ L. Ö. K. S. 3 und 4.

² Bäuerliche Zuftande II. S. 329.

³ Schriften des Ber. f. Soc.-Bol. LV. S. 45 u. 46.

⁴ Bäuerliche Buftande II. S. 298.

In den meisten Kreisen ist der Wohlstand und Ertragswert der Grundftücke ftarker gestiegen als die Verschuldung 1. Die Kaufpreise sind im Steigen begriffen. Die Auffaugung von Bauernland durch benachbarte Güter findet (1882) "in größerem Umfange nur in folchen Rreisen ftatt, in denen ein aut situierter und altbefestigter Großgrundbesitz einen großen Wert auf die Ausdehnung und Arrondierung der vorhandenen Güterkomplere leat, während die betreffenden Bauern nicht recht fortkommen und sich in schlechter Lage befinden. In den meisten Kreisen mit über= wiegendem bäuerlichen Besitz können derartige Auffaugungen naturgemäß entweder nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, so daß die Zahl der im ganzen Regierungsbezirk Rönigsberg von Gütern ausgekauften Bauern auch schon beshalb keine fehr große sein wird, weil die Voraussetzung ber gemischten Lage von Guts- und Bauernländereien im hiesigen Bezirk nicht die Regel bildet 2. Damit übereinstimmend wird im Jahre 1891 berichtet, daß in den rübenbauenden Teilen des Kreises Gerdauen die Majorate sich durch Zukauf zu vergrößern streben. Dort kommen gleichzeitig im kleineren Grundbesit zahlreiche Parzellierungen vor3. Im übrigen find die letteren neuerdings felten geworden:

"Bon 1870—76 ist in fast allen Kreisen eine kleine Zahl mittlerer Güter und eine etwas größere Zahl von Bauernhösen durch gewerbs-mäßige Unternehmer ausgeschlachtet worden. Seit 1877 oder 1878 haben die Ausschlachtungen fast ganz aufgehört."4) Nur noch aus dem Kreise Hendekrug werden aus jüngster Zeit zahlreiche Parzellierungen, und zwar nicht allein von bäuerlichen Besitzungen, sondern auch von Gütern gemeldet. Ebenso schreiten größere Besitzer bei der Schwierigkeit, hinreichende Arbeitskräfte zu gewinnen, immer mehr zur Verpachtung, und zwar in kleinen Parzellen⁵).

Die pommersche ökonomische Gesellschaft (Regierungsbezirk Stettin und Köslin) berichtet im Jahre 1882, daß bis in die 50er Jahre (auch wohl noch später) ohnstreitig die meisten der verschwundenen Bauernshöse unzerschlagen von den Großgrundbesitzern käuslich erstanden worden seien. In den letzten Dezennien habe man davon Abstand gesnommen. Der Betrieb des Großbesitzes erheische in seinen gegenwärtigen

¹ L. Ö. R. S. 5.

² Bäuerliche Buftanbe II. S. 286.

³ Schriften b. Ber. f. Soc.=Bol. XV. S. 119.

⁴ L. Ö. R. S. 13.

⁵ Ber. d. Centralv. für 1891 S. 7 u. ebenda für 1890.

⁶ L. Ö. K. S. 130.

Grenzen so viel Betriebskapital, daß es vollständig irrationell wäre, das Arbeitsfeld ohne ergiebiges Betriebskapital noch weiter zu vergrößern. Vielfach bestände größte Geneigtheit, die eigenen Latifundien zu verskleinern. Thatsächlich sind in den 80er Jahren und in neuester Zeit zahlreiche große Güter namentlich im Kolberger Kreise, ebenso in Belgard, Bublig, Neustettin, Kammin Gülzow, Schlawe, Bütow, Lauenburg zerschlagen worden. Davon Näheres unten in Abschnitt III.

Parzellierungen von Bauernland sind in der wohlhanderen Rüstengegend, dem Pyriger Distrikt und an der Oder, nicht häusig. "Die Bollbauern haben sich mit seltenen Ausnahmefällen erhalten, seit Jahrshunderten auf derselben Scholle sitzend. Hingegen ist die Lage der Bauern in den unfruchtbaren Bezirken der Provinz wenig erfreulich; Parzellierungen sinden häusig statt. In der Rummelsburger Gegend ist noch der Bauernstand infolge derselben "nahezu im Verschwinden".

Auch in Neuvorpommern sieht es wenig erfreulich aus. Von einem Auskaufen ber Bauern wird zwar wenig berichtet — es ist schon seit der Schwedenzeit nicht mehr viel übrig zu diesem Zwecke. Um so mehr sind die nicht seltenen Parzellierungen von Bauerngütern zu besklagen. In neuerer Zeit sind davon auch einige größere Güter (auf Usedom Bollin und im Kreise Ückermünde) betroffen worden.

Bon der Wirtschaftsweise in den wohlhabenderen Küstendistrikten heißt es, sie sei gemeiniglich "ganz rationell", leide aber auf den größeren Stellen vielfach unter einer bemerkenswerten Schwerfälligkeit. "Der kleinere Besitz, auch wenn er durch Kühe bearbeitet wird, trägt in der Regel viel deutlicher das Gepräge einer sorgfältigen Wirtschaft." Ausnahmen sinden sich namentlich in den großen kapitalkräftigen Bauernhösen im Rügenwalder Amt.

Die bäuerlichen Verhältnisse im Brandenburgischen haben eine sehr eingehende und treffliche Darstellung seitens des Generalsekretärs Dr. von Canstein gefunden². Dort heißt es: "Der Betrieb der bäuerlichen Wirtschaften in unserer Provinz hat in neuerer Zeit und besonders im Laufe der letzten 20 Jahre recht erhebliche Fortschritte gemacht und berechtigte Hoffnungen für eine Steigerung der Betriebseresultate wachgerufen. Dieselben bekunden sich sowohl in Bezug auf die Benutzung verbesserter Geräte, wie auf die Viehhaltung und die sonstigen Wirtschaftseinrichtungen. Fast durchweg sieht man die schwers

¹ Ermittelungen S. 392 und 402.

² L. Ö. R. S. 22—123.

fälligen Pflüge durch solche neuerer Konstruktion, meistenteils Schwingpflüge erset; ferner finden sich vielfach der dreis und vierscharige Schälpflug, die Ringelwalze, die Säemaschine, ja selbst die Drillmaschine in den bäuerlichen Wirtschaften angewendet. Auch Dreschmaschinen und manche andere neuere Geräte haben schon umfangreiche Benutung gefunden.

Weniger erhebliche Fortschritte hat dagegen die Bewirtschaftung bes Ackers selbst gemacht. Allerdings haben die bäuerlichen Wirte mit sehr geringen Ausnahmen die alte Dreifelberwirtschaft verlassen und durch die verbesserte Dreifelberwirtschaft und noch häufiger durch mehr= ichlägige Fruchtwechselwirtschaft ersett. Der hackfruchtbau hat im Laufe ber letten Jahrzehnte bedeutend an Umfang zugenommen, haupt= jächlich gefördert durch den infolge verbefferter Kommunikationsmittel erleichterten Absatz, sowie durch die in neuerer Zeit zahlreich vermehrten Spiritusbrennereien, Stärke- und Zuderfabriken. Die Dünger verhältnisse der bäuerlichen Wirtschaften haben sich in den meisten Gegenden sichtlich gebeffert, die Anwendung künstlicher Düngemittel nimmt zu. Die Erkenntnis von dem Werte bes Mergels zur Verbefferung der leichteren Bodenarten hat sich ebenfalls in immer weiteren Kreisen Indessen giebt es noch einen ganz erheblichen Rest von Wirtschaften, in welchen man für rationellen Fruchtwechsel geringes oder gar kein Verständnis hat. Auch ist bis jett die Bedeutung der Tieffultur noch nicht allgemein erkannt. Immerhin findet fie hier und bort Eingang.

Größere Fortschritte als bei der Bodenkultur sind im allgemeinen bezüglich der Viehhaltung zu beobachten. Pslege und Haltung des Viehes hat sich fast allgemein verbessert. Man überzeugt sich immer mehr, daß nur durch gute Vehandlung und Pslege gute Resultate aus der Viehzucht zu erzielen sind, und so sieht man denn vielsach bereits in den Stalleinrichtungen in Bezug auf die Reinlichkeit und hinsichtlich der Zubereitung des Futters erhebliche Verbesserungen. In immer weiterem Umfange haben sich die bäuerlichen Wirte der Aufzucht besserer Viehrassen, besonders beim Milchvieh, besleißigt. Die Tier= und Jung= viehschauen haben in sehr erheblicher Weise die fast allgemeine Ein= sührung besserer Viehrassen, besonders des Holländer Viehes, in den bäuerlichen Wirtschaften gefördert."

Einen vollen Erfolg erzielen die Molkereigenoffenschaften 2.

¹ L. Ö. K. S. 85-87.

² Ber. d. Centralv. f. Brandenburg 1890 S. 71.

"Das Bedürfnis noch weitergehender landwirtschaftlicher Fachbildung mehrt sich nicht nur bei den Großgrundbesitzern, es tritt sogar besonders lebhaft bei den mittleren Grundbesitzern, bei den Bauern auf. Es ist höchst erfreulich, die von Jahr zu Jahr steigenden Anforderungen, welche an den landwirtschaftlichen Centralverein gestellt werden, zu besobachten."

"Ankauf unbequem zur Hoflage und zum Gutsareal belegener Bauernhöfe hat nach der Separation wohl überall stattgesunden, aber die langsam durch dauernden Ankauf bewirkte Auskaufung der Bauern, 11m das eigene Areal zu vergrößern, sinden wir nur dort, wo der Großgrundbesit sichon von früher her dominiert²," d. h. in den drei nördlichen, an die pommersche Grenze stoßenden Kreisen Prenzlau, Königsberg und Soldin³. "Man möchte hier beinahe das Gesetz der Attraktion anwenden, denn im Gegensatz dort, wo der bäuerliche Grundbesitz vorherrscht, liegt die Neigung, die Rittergüter zu zerschlagen und unter die Bauern zu verteilen, vor, wie in der Gegend von Belzig, in der Westpriegnitz an der Elbe und im Kreise Kottbus."

"Auch die Verpachtung ganzer Nittergüter an die Vauern der benachbarten Dörfer in Parzellen von 10—50 Morgen ist neuerdings nicht selten der Ganz allgemein werden die Kirchen- und Pfarräcker, früher in Selbstbewirtschaftung oder dauernd an das benachbarte Nittergut oder in Erbpacht an einen besonderen Pfarrbauer vergeben, heute in dieser Weise genutzt." Das gilt übrigens nicht nur von Brandenburg, sondern wohl allgemein für den ganzen Often. "An manchen Orten wird durch die Verpachtung eine nicht geringe sociale Anderung dadurch hervorgerusen, daß frühere Tagelöhner als Pächter auftreten, mit dem gepachteten Acker eine selbständige Wirtschaft ansangen und sich dadurch mehr und mehr von den Bauern emanzipieren."

Die Pachtpreise sind jedoch oft zu hoch, die Pachtperioden zu kurz. Parzellierungen von Baucenhöfen sind in dem überwiegend bäuer= lichen Gebiete des Oftens und Südostens der Provinz selten⁵. Außer=

Schriften LVI. - Gering, Rolonifation.

¹ Cbenda S. 106.

² L. Ö. R. S. 29.

³ Ebenda S. 71—72. Auch in den Zuckerrübenbau treibenden Teilen bes Kreifes Lebus sind Zukäuse häusig vorgekommen.

⁴ S. 41 daselbst.

⁵ L. Ö. K. S. 82 ff.

halb dieser Distrikte wird lebhaft über Ausschlächtereien geklagt, obwohl in vielen Fällen die Teilung an sich als volkswirtschaftlich nüglich ans gesehen werden muß.

Andererseits kaufen die Bauern gern Büdnerstellen für die nicht erbenden Söhne auf. Berkäufe von Bauernhöfen an andere Personen als die Söhne und Schwiegersöhne des Besitzers sind selten.

Westpreußen. "Es muß anerkannt werden, daß die bäuerlichen Bestiger in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl in der Technik der Landwirtsschaft die erfreulichsten Fortschritte gemacht haben, daß sie ihre Felder sorssam bestellen, für die Anregungen, die sie in ihren Vereinsversammlungen empfangen, ein offenes Ohr und für die Verbesserungen, die sie in größeren Wirtschaften sahen, ein offenes Auge haben. Fleiß und Sparsamkeit in ihrem Haushalt, wie in ihrer Wirtschaft, sind den meisten von ihnen eigen. An dem Rübendau sür die Zuckersabriken nehmen auch viele kleinere Grundbesiger Teil, und ihre wohlbestandenen und gepslegten Rübenselber liefern den Beweiß, wie bald und wie einssichtig sie in diese bisher ihnen fremde und ein höheres Waß von Intelligenz fordernde Kultur sich hineingefunden haben".

Dies bezieht sich namentlich auf die fruchtbaren und von tüchtigen deutsichen Kolonisten bewohnten Niederungsdistrikte der Weichsel mit ihren Nebenschiffen; man findet dort im allgemeinen eine ausgedehnte Maschinenverwendung und ziemlich rationelle Wirtschaft³, die allerdings infolge ungenügender Organisation des Personalkredites noch unter einem empfindlichen Mangel an Betriebskapital leidet.

Nennenswerte Konfolibationen mit großen Gütern haben hier schon um beswillen nicht stattgefunden, weil solche nur in geringer Zahl vorstommen. Hingegen hat sich in den 70er Jahren die Zahl der bäuerlichen Nahrungen, die im übrigen keine wesentlichen Veränderungen zeigt, im Weichsel-Nogat-Delta (Marienburg) durch Parzellierungen vermindert, indem die Parzellen meist von benachbarten Bauern erworben wurden.

In den Höhendistrikten finden sich zahlreiche große Güter, welche meist in den händen deutscher Besitzer sind, gut bewirtschaftet werden und "den bäuerlichen Wirten ein Beispiel geben". Es läßt sich im

¹ Bgl. namentlich ben Bericht aus dem Kreife Königsberg, welcher betont, daß den Inhabern der zahlreich begründeten Kleinstellen bei reichlicher Arbeitägelegensheit wohl ergeht.

² £. Ö. ℜ. ⊖. 16.

³ Bgl. Ermittelungen I. S. 146.

allgemeinen den letteren nachrühmen, daß sie den kulturellen Bestrebungen der Großgrundbesitzer, den Anregungen der Wanderlehrer 2c. mit Verständnis folgen. Die "erheblichen technischen Fortschritte, welche bie bäuerlichen Wirtschaften seit 20 Jahren gemacht haben, zeigen fich in der Einführung forgfältigerer Bestellung und Anschaffung von Ackergeräten neuerer Konstruktion, sowie landwirtschaftlicher Maschinen. Haltung der Nuttiere hat fich gebessert; man fieht auf gute Saat; die Fruchtfolgen sind rationeller geworden" 1. Das gilt jedoch erklärlicher Weise mehr von den größeren als von den gerade in den unfruchtbaren Teilen Weftpreußens ziemlich zahlreichen kleinen, nicht fpannfähigen Wirten, und mehr von den deutschen als den polnischen Bauern, welche an geistiger Regsamkeit und landwirtschaftlicher Tüchtigkeit bei aller neuerdings zu bemerkenden Hebung noch hinter den Deutschen zurück-Ganz jammervolle Zustände, eine völlig wild gehandhabte Wirtschaft, die indolenteste (kassubische) Bevölkerung findet sich im ärmsten Teile ber Proving, im Kreise Carthaus?. Hier nimmt glücklichermeise der Fiskus neuerdings bedeutende Aufforstungen auf angekauften Gemeindeländereien vor.

Bei dieser Sachlage ist anzunehmen, daß die Reinerträge auf den großen Gütern der westpreußischen Höhendistrikte die der Bauernwirtsschaften vielsach, namentlich in den weniger fruchtbaren Teilen überstreffen³. Gerade für die Kultur schlechterer Böden bietet unzweiselhaft der Großbetrieb ohnehin besondere technische Vorzüge. Aber jenes Verhältnis ist doch in einer fortschreitenden Umbildung begriffen. Die beweglichen Klagen der westpreußischen Großlandwirte⁴ lassen das deutlich genug erkennen.

Die noch in den siebenziger Jahren häusigen Vereinigungen von Bauernland mit großen Gütern im Wege der Konsolidation und Dismembration bäuerlicher Höfe haben ihr Ende erreicht. Im Gegensteil sinden seit etwa einem Jahrzehnt zahlreiche parzellenweise Verkäuse von großen Besitzungen namentlich in den Kreisen Flatow, Konitz, Pr. Stargard, Schlochau, Deutsch-Krone, Straßburg 2c. statt. —

¹ Bal. Bäuerliche Buftande II. S. 245.

² Bal. u. a. Ermittelungen II. S. 21 ff.

³ Das entsprechende für die Provinz Weftpreußen überhaupt gegebene Urteil Ömlers, Bäuerliche Zuftände II. S. 247, ift entschieden zu weit formuliert.

^{4 &}quot;Die Abschwenkung bisher gouvernemental gefinnter Landwirte in das Lager ber Pessimisten vollzieht sich mit unerwarteter Schnelligkeit." Bericht des Centrals vereins wester. Landwirte f. 1891. S. 6.

In den einzelnen Teilen Schlefien Bliegen die Verhältnisse außerordentlich verschiedenartig. Im größten Teil ber Regierungsbezirke Lieg = nit und Breglau, sowie im nördlichen Oberschlefien icheint bas früher sehr häufige Auskaufen der Bauern mit ihrem zunehmenden Wohlstand und der Verbesserung ihrer Wirtschaften neuerdings nachgelassen Es wird mehrfach hervorgehoben, daß der Grund und mahen. Boden zu teuer geworben fei. Die größeren Grundbesitzer könnten nicht erwarten, die Zinsen der für den Ankauf angewendeten Geldbeträge herauszuwirtschaften, auch seien die kleineren Grundeigentümer oft gerade zum Verkauf ihres Eigentums an den wohlhabenden Nachbar am allerweniasten geneigt. Dem entspricht die Thatsache, daß umgekehrt Parzellierungen von zahlreichen Rittergütern in verschiedenen Kreisen vorgefommen sind (Bolfenhann, Bunglau, Oberlausit, Militsch, Grottfau); auch parzellenweises Verpachten von Rittergütern wird aus mehreren Rreisen gemeldet (Hirschberg, Sprottau, Grottkau).

Nicht minder haben in vielen Diftrikten, die in den 70er Jahren häufigen Ausschlächtereien von Bauernhöfen aufgehört oder sich stark verringert, und zwar, wie vielfach ausdrücklich hervorgehoben wird, in Folge der verbesserten Bermögensverhältnisse der Bauern, bez. des sehr hohen Bertes der ungeteilten Objekte (Grottkau, Steinau a. D., Schweidnitz, Neumarkt, Münsterberg, Grafschaft Glatz, Breslau, Frankenskein, Sprottau 2c.).

Andrerseits aber dauert das Zusammenschlagen von Bauernland fort von seiten gewisser gerrschaften (Herzogliche Verwaltung von Öls, Herrschaft Kamenz) und in Gegenden, wo zahlreiche sonstige Dominien nebeneinander liegen, so namentlich auf den weniger ergiebigen Sandböden des rechten Oderusers (Namslau, Öls, Trebnik); vor allem aber sind sehr zahlreiche Bauerngüter vernichtet worden durch Aufkauf seitens der Rübengüter. "Das Großkapital der Zuckersabrikanten kann Preise für Grund und Boden zahlen, deren Verzinsung dem Bauern durch die ortsübliche Wirtschaftsweise nicht möglich wird; er zieht dasher nicht selten vor, die verlockenden Preisamerbietungen anzunehmen und die dislang selbständige Bauernnahrung der Sinverleibung in den Großgrundbesitz hinzugeben." Das gilt namentlich für die Kreise Vreslau, und Ohlau, aber auch Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Zauer und Liegnitz, während in anderen Gegenden der Bauernstand gerade durch den Kübenbau gehoben und befestigt worden ist.

¹ Vgl. L. Ö. K. S. 204 und 238.

In Liegnis und Ohlau finden auch höchst umfassende Parzellierungen von Bauernhöfen, und zwar vorwiegend zur Arrondierung größerer Güter statt. Spekuliert der kapitalistische Güterschlächter hier auf den Appetit der großen Besitzer, so rechnet er auf den Landhunger der kleinen Leute in den ärmlichen Gegenden der Oberlausit, wo ebensalls zahlreiche Parzellierungen vorkommen.

Alles in allem bietet Schlesien und namentlich Mittelschlesien ein so ungünstiges Bild der Grundeigentumsbewegung wie kein anderer von Deutschen bewohnter Teil der öftlichen Provinzen. Die schlesischen Magnaten vereinigen sich mit den Breslauer Kapitalisten, um dem ländlichen Mittelstande fortdauernd Abbruch zu thun.

Noch viel trauriger aber sieht es in dem äußersten Süden der Broving aus. Die dort vorherrschenden Latifundien kaufen fast alljährlich einzelne Parzellen und ganze Bauernstellen auf, soweit lettere überhauvt noch vorhanden find. Bis zu 2/3 der Gemeindegemarkungen befinden sich in den Händen des Großgrundbesites; das ist teils allerdings schon von Alters her der Fall — bekanntlich hat gerade dort die Agrargesetzgebung die trauriasten Wirkungen gehabt. Nicht weniger als 30-50% des Grundsteuerreinertrags werden überdies von den noch lange laufenden Ablösungs= rentenabsorbiert. Dazu schlechte Erbgewohnheiten, erdrückende Verschuldung, Wucher, schlechte Wirtschaft auf schlechtem Boden, unerschwingliche Armenund Schullaften: das ift die Signatur des vorwiegend polnischen Ackerbauproletariats großer Teile Oberschlesiens. Gewerbsmäßige Ausschlachtungen finden überall statt, wo überhaupt noch geeignete Objekte und Käufer zu finden sind. Die vielfach auftretende Verpachtung von geringen Parzellen feitens der Latifundienbesitzer an kleine Leute ist dort nicht ein Zeichen der Schwäche der großen, sondern der ganglichen Berelendung der kleinen Besitzer.

Nach einer vom Oberpräsibenten der Provinz veranlaßten, freilich nicht ganz zuverlässigen Statistik sind in der Zeit von 1850—1880 die Bauerngüter in Schlesien von 45 799 auf 40 876, die dazu gehörigen Flächen von 1 091177 auf 896372 ha, d. h. um 114805 ha zurückgesgangen; von dieser Berminderung entfallen auf den Regierungsbezirk Oppeln 49 523, auf Breslau sogar 69 933 ha, während im Regierungsbezirk Liegnit das bäuerliche Areal um 4651 ha zugenommen hat.

Proving Pofen. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß zu dersfelben Zeit, da im ganzen übrigen östlichen Deutschland ein greifbarer Aufschwung des Bauernstandes einsett, in Posen ein wahrhaft verderblicher Nies

bergang besselben beginnt. In der Zeit von 1823—1859 war der Bestand ber Bofen'ichen Bauernschaft fast gang stabil geblieben. Im freien Verkehr gingen nur 208 spannfähige Nahrungen, das sind 0,43 %, ein, unter Abrechnung der Gewinne durch die Separationen sogar nur 143 oder 0.29 %. Vosen zeichnete sich in dieser Sinsicht vor allen übrigen Brovinzen aus. Gin fast jäher Zerfall bes bäuerlichen Mittelstandes fennzeichnet dagegen die Entwicklung der Proving mährend der letten 2 bis 3 Jahrzehnte. Nach einer auf Anordnung des Dberpräsidenten angestellten Ermittlung find von 1859—1880 im Regierungsbezirk Vosen 6779, in Bromberg 1617, zusammen 8396 spannfähige Wirtschaften verschwunden, das sind 17,54% und um 1/4 mehr als in allen öftlichen Provinzen zusammengenommen mährend des fast doppelt so langen Zeitraumes von 1816-1859. Der Verluft an Fläche betrug abzüglich bes gegenüberstehenden — hier nicht auszuscheidenden — Zuwachses im Wege ber Separationen von 1859 bis 1880 im Regierungsbezirk Vosen 6%, in der ganzen Proving 3%.

Ein sehr bebeutender Teil dieser Einbußen ist auf Rechnung der Dismembrationen zu setzen und kehrt als Gewinn der nicht spannfähigen Kleinstellen wieder. Die Jahl der letzteren hat von 1859—1880 um 10856 oder 32 %, das dazu gehörige Areal um 225007 oder 75 % zugenommen. Ein anderer nicht genau sestzustellender Teil des Verlustes aber ist herbeigeführt worden durch Auskaufen von Bauerngütern seitens des Großgrundbesites. Zu den 1806 selbständigen Gutsbezirken der Provinz gehörten im Jahre 1880 500 inkommunalisierte und weitere 2332 noch nicht kommunalrechtlich, aber privatrechtlich verbundene einstige bäuerliche Nahrungen. Die Gutsbezirke umfaßten 5 108 975 Morgen, die dazu geschlagenen Bauernstellen 29 280 bez. 148 953 Morgen. Im Regierungsbezirk Posen, wo die Bauern die stärkste Landeinbuße erlitten, gehören zu den selbständigen Gutsbezirken, einschließlich der dazu geschlagenen bäuerlichen Nahrungen, nicht weniger als 2/8, im Regierungsbezirk Bromberg etwas mehr als 1/2 der Gesamtsläche.

Im wesentlichen sind diese Vorgänge zurückzuführen auf den nies brigen Kulturzustand der polnischen Bauernschaft und die daraus hersvorgehende Hülflosigkeit gegenüber dem Andrang der deutschen Großsgrundbesitzer. Der polnische Bauer wirtschaftet dis zur Gegenwart außerordentlich schlecht. Das vor kurzem noch üllerall herrschende Ackersbausystem ist, wie der Posensche Centralverein berichtet, die alte

⁴ Lat. L. D. R. S. 159 ff.

Treifelberwirtschaft ohne Futterbau in der Brache und mit geringem Hadfruchtbau. Die Bestellung ersolgt meistens in 4—6 surchigen Beeten; der Dünger wird sorglos behandelt, nachlässig ausgestreut und nachlässig untergedracht, die Saat nicht selten im Herbst mit Gänsen und Rindvieh beweidet. Wo nicht ein ausreichender Wiesenbessig vorhanden ist, wird das Vieh höchst kümmerlich ernährt. Die Viehställe bieten keinen ausreichenden Schutz; das Vieh wird niemals geputzt, auf die Auswahl der Juchtiere nicht die mindeste Kücksicht genommen. Die mit staatlicher Unterstützung eingerichteten Bullenstationen sind meistens infolge ungenügender Benutzung wieder eingegangen. Vesser ist durchsweg die Haltung der Pferde, für welche der polnische Bauer eine besiondere Vorliebe hat, aber gerade an der Pferdeanspannung kranken und gehen manche Wirtschaften von zu geringer Größe zu Grunde.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, daß man bis vor wenigen Jahren, wie dem Verfasser ein dortiger Großgrundbesitzer erzählte, Bauernland fast umsonst kaufte; man zahlte nur für Gebäude und Inventar. Es giebt kaum ein Gut, welches nicht zahlreiche Vauernshöfe aufgesogen hätte; von manchen Vörfern ist nur noch die Kirche übrig geblieben.

Ganz besonders verderblich wirkte die erst nach 1850 allgemein beginnende Ablöfung der Reallasten und die Aufhebung der Weidegemeinschaften und Streunutzungen. Der damit verbundene Wegfall der autsherrlichen Unterstützungen einerseits und die Durchbrechung der alten Wirtschaftsgewohnheiten andererseits brachten eine allgemeine Verwirrung und massenhaften Zusammenbruch hervor. "Alles schien kopfüber zu gehen. Land war zu Spottpreisen zu haben, und Zwangsverkäufe kamen in erschreckendem Umfange vor." Der gleichzeitige Aufschwung ber landwirtschaftlichen Technik trat fast ausschließlich auf ben großen Gütern zu Tage, und zwar gilt dies in erster Linie von den deutschen Gütern, die heute schon etwa 2/8 des Großgrundbesites der Proving umfassen. In abgeschwächtem Maße beteiligten sich an jenen Fortschritten auch die deutschen Kolonistendörfer. Sie hatten sich von alters her eine größere Unabhängigkeit zu wahren gewußt als die früher streng leibeigene polnische Bevölkerung; fie vermochten fich rascher in die neuen Berhältniffe zu finden und find ziemlich unverfürzt erhalten geblieben.

Die polnischen Bauern wurden nicht nur vom Großgrundbesit außegekauft, sondern sielen zugleich einem ungeheueren Güterschacher anheim. "In früheren Jahren war das Verfahren gang und gäbe, daß Wuchersgeschäfte betreibende Güterhändler die in großer Zahl erworbenen Bauern-

wirtschaften — ein solcher Geschäftsmann in der Stadt Krotoschin soll zeitweilig gegen 100 größere und kleinere Wirtschaften besessen haben — wieder an Bauern gegen eine geringe Anzahlung unter Festsetzung solcher Zahlungsbedingungen für den Kaufgelderrest ausgaben, daß der Erwerber von vornherein hoffnungslos dem Bankerott entgegenging und der Versküfer bald wieder in den Besitz des verkauften Grundstückes gelangte, wenn er das geringe Vermögen des Käusers aufgesogen hatte." Das rapide Anwachsen der kleinen Besitzungen, welches im Zusammenhang mit der Güterschlächterei stattgefunden hat, ist um so weniger als ein Vorteil anzusehen, als die Besitzer meist nicht heraufgekommene Arbeiter, sondern zurückgekommene Bauern sind.

Auch eine Minderung der Zahl der großen Güter und ein Zusfammenballen derfelben zu umfangreichen Herrschaften tritt in Posen hervor 1 — weder zum Borteil der Landeskultur, noch der socialen Bershältnisse.

Erft in der neuesten Zeit ift eine langfame Underung zum Befferen in der Lage der polnischen Bauern zu bemerken. Die Krisis, welche die tief einschneidenden Umgestaltungen der Agrargesetzgebung zur Folge hatten, scheint sich ihrem Ende zuzuneigen, nachdem namentlich der Futterbau allmählich mehr Eingang gefunden hat und dadurch die große Schwierigkeit beseitigt ift, welche durch die Aufhebung der Beideberechtigungen entstanden war. Läßt auch die Wirtschaftsweise der polnischen Bauernschaft noch sehr viel zu wünschen übrig2, so macht sich boch in vielen Gegenden ein kultureller Fortschritt geltend. Wohl die wichtigste Thatsache in der neueren Entwicklung Posens ift die Entstehung eines aebildeten Mittelstandes polnischer Nationalität. Angehörige desfelben nehmen sich in Verbindung mit der Geiftlichkeit und dem polnischen Abel in anerkennenswerter Beise bes Bauernstandes an. Man gründet landwirtschaftliche Vereine, Vorschußtassen und ländliche Genossenschaften In vielen Gegenden kommt die allgemeine Wirtschafts= konjunktur und sociale Bewegung dem Bauernstande zu statten; auch der polnische Arbeiter beginnt ein wenig felbstbewußter und anspruchsvoller zu werden; die steigenden Löhne bei sinkenden Preisen und die Ausbreitung des Hackfruchtbaues nötigen den Großgrundbesiger, feine Kräfte zu konzentrieren. In besseren Gegenden, wie bei Gnefen,

¹ Bgl. Bendorff-Zdziechowa, Ursachen der Not. Gnejen, 1884. S. 53.

² Man findet darüber neuere Berichte in den "Ermittelungen" Bb. II. S. 39 und 49 ff.

ist heute, wie Verf. dort in Erfahrung brachte, der kleine Besitz teurer als der große; das Auskausen von Bauernland hat daher nachgelassen, und mancher, auch mancher wohl situierte Großgrundbesitzer fühlt sich geneigt, entlegene Teile seines Gutes abzugeben. Parzellierungen versichuldeter großer Güter sind neuerdings nicht selten vorgekommen. Trozdem ist anzunehmen, daß in weiten Distrikten der Auskauf der polnischen Bauern durch den Großgrundbesitz wieder aufgenommen werden wird, wenn die rückläusige Weltmarktskonjunktur sich dauernd wieder aufwärts wenden wird, es sei denn, daß der polnische Kleingrundbesitz das Beispiel der aus höher kultivierten Gegenden hereinkommenden deutschen Kolonisten nachahmt.

Ergebnis und Ausblick.

1. Aus allem Vorhergehenden folgt, daß die Vermehrung des Bauernstandes keineswegs, wie die jocialistische Litteratur glauben machen will, der Schaffung von wirtschaftlich hinsiechenden, schwächlichen Eristenzen gleichzuachten ist, welche man fünstlich gegenüber dem weit überlegenen Großbetriebe werde halten müssen. Die Gefahr, die den bäuerlichen Besitz in gewissen Gegenden auch außerhalb der polnischen Gebietsteile von feiten der großen Güter nach wie vor bedroht, liegt nicht im großen Betricbe, fondern im großen Besit als folchem. Nicht die Ritterauter — deren Inhaber ihren Ginkunften nach überwiegend dem Mittelstande angehören — sondern das Großkapital und die außerhalb Schlesiens und Pofens glücklicherweise nicht allzuweit verbreiteten Latifundien thun dem Bauernstande Abbruch. Daß ihnen gegenüber die Rentengutsgesetze erwünschten Schut gewährt haben, ift nicht die Anerkennung einer wirtschaftlichen Schwäche des bäuerlichen Betriebes, sondern eine Maßregel, vergleichbar der Herstellung Deichen, welche die Niederung vor dem Abertritt der Ströme aus ihrem Bette fichern.

Biel verderblicher als die Großlandwirtschaft hat sich in neuerer Zeit das Andrängen von Parzellenkäufern für die Bauern erwiesen. Auch hiergegen schützen in Zukunft die einschränkenden Bestimmungen der Rentenguts= und Ablösungsverträge. Aber die Birkungen der Kolonisationsgesetze in dieser Richtung reichen über den Kreis der nächsteteiligten neuen Ansiedelungen weit hinaus. Indem sie die Privilegien des Leihkapitals durchbrechen, erschließen sie den Besitzlosen und "kleinen Leuten" Erwerbsgelegenheiten, welche bisher allein das bäuerliche Areal

geboten hatte. Die Parzellierungen von Bauerngütern werden in dem Maße abnehmen, als die großen Güter Bodenflächen zum Verkauf stellen.

2. Die wirtschaftlich-technischen Leistungen ber Bauerngüter im oftelbischen Deutschland stehen den größeren Gütern gegenwärtig noch im großen und ganzen nach. "Der Biehstand ber Bauern ift von schlechterer Qualität, die Kütterung weniger rationell, die Düngerbehandlung eine unzulängliche, das Saataut ist weniger forgfältig ausgewählt und gereinigt, die neueren Maschinen, sowie die künstlichen Düngemittel sind von ihnen weniger verwertet, der Ucker mehr verunfrautet und weniger tief gepflügt, baber die Ernte geringer und von schlechterer Qualität1." Man könnte sich dem gegenüber etwa mit bem Gedanken an den socialen Gewinn tröften wollen, welchen die Bermehrung des ländlichen Mittelstandes in sich schließt. "Wenn wir finden," jo bemerkte Geh. Rat Thiel auf der Generalversammlung des Bereins für Socialpolitif 18822, "baß wir einen gefunden Bauernstand nur behalten können, wenn wir auf die höchstmögliche Produktion verzichten, so würde ich wegen der großen Bedeutung des Bauernstandes für unfer ganzes Volkstum mehr Wert darauf legen, daß wir einen tüchtigen Bauernstand haben, als daß pro Morgen ein Scheffel mehr gewonnen wird." Das ist ganz im Sinne von Friedrich List geiprochen: "Man ist", - bemerkt er - "unter Anleitung ber Schule ber Tauschwertstheorie imstande zu unterscheiben, welche Art des Guts= besites, der große, mittlere oder fleine oder die Zwergwirtschaft den meisten Brutto- oder Reinertrag gewähre. Damit ist aber noch gar nicht gefagt, welche Art des Besitztums den tüchtigsten und ehrenhafteften Bürger, den beften und dauerhaftesten Staat und die mächtigste und anaesehenste Nation produciere"3.

Indessen bedarf es thatsächlich nicht jener Resignation. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sich der Abstand, welcher die Wirtschafts- weise der bäuerlichen von derjenigen der großen Güter trennt, von Jahr zu Jahr zusehends verringert. Dieser Abstand erscheint als ein Erbteil aus der Zeit der Unfreiheit, als eine Folge der klassenmäßigen Trennung der Bauern von den rascher fortschreitenden Elementen unter den Groß-grundbesitzern. Je mehr der Klassenmetrichied sich durch die Vermehrung

⁷ Bgl. Conrad, "Agrarstatistische Untersuchungen." Jahrbücher f. Nationalökonomie. Neue Folge. Bb. 16 S. 129.

² Berhandlungen besfelben. Leipzig, 1882. S. 43.

³ Bgl. Fr. Lift, "Die Aderverfaffung, die Zwergwirtschaft und die Auswansberung" 1842. Gesammelte Schriften 1850, Bb. II. S. 151.

ber Bauerngüter, die steigende allgemeine Bildung und die Ausbreitung des Gefühls der allen Landwirten gemeinsamen Interessen ausgleicht, um so mehr wird auch die bäuerliche Wirtschaft den Errungenschaften ber Wiffenschaft und Technik zugänglich werden. Schon jest mehren fich die Beziehungen zwischen dem Groß- und Kleinbesit durch das verfönliche Kennenlernen und Nähertreten in den landwirtschaftlichen Bereinen, durch gemeinsame Unternehmungen aller Art, wie Molfereigenoffenschaften, Berdbuchanlagen, Maffenbezug von Dünger u. f. w. in erfreulicher Weise. Die Rolonisation selbst ist geeignet, den bäuerlichen Hang zum trägen Festhalten am Altüberkommenen zu durchbrechen, das Nachdenken und die Energie jedes einzelnen Anfiedlers anzuregen. Es steht daher zu erwarten, daß in nicht allzu langer Zeit der Bauernbetrieb im Often durchmeg, wie es in einzelnen Teilen schon jest der Fall ift, auf die Höhe etwa des in Oldenburg, im Königreich Sachsen, in Teilen von Braunschweig 2c. erreichten Standes gehoben werde, wo in Bezug auf die Intensität und Gute der Bewirtschaftung ein Unterschied zwischen größeren und kleineren Gütern kaum noch mahr= nehmbar ist2. Wenn man in Nordamerika immer wieder beobachten fann, daß die eingewanderten Bauern und früheren Gutstagelöhner des deutschen Oftens nach kurzer Übergangszeit an Regjamkeit des Geistes und wirtschaftlicher Tüchtigkeit den eingeborenen Farmern in nichts nachstehen, wenn andererseits die kleine und mittlere Farm nach allen Richtungen hin fich der Großlandwirtschaft ebenbürtig zur Seite stellt, fo beweift dies thatsächlich, daß das Zurudbleiben des beutschen Bauernbetriebes weder — wie selbstverständlich ist — als Folge eines etwaigen Mangels an natürlicher Begabung, noch als eine unvermeidliche Eigentümlichkeit des mittleren und Kleinbetriebes, sondern ausschließlich als Wirkung des Bleigewichtes einer traurigen socialen Geschichte und Verfassung anzusehen ist.

Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß schlechterdings jeder Zweig der Bodenkultur im mittleren und kleineren Betriebe ebenso rationell wie im großen betrieben werden kann, ja, daß ganz im Gegensiatzur industriellen Entwicklung, die fortschreitende Intensität der Bodenkultur dem kleineren gegenüber dem Großbetriebe ein sehr wesentsliches Übergewicht verleiht.

¹ Bgl. u. a. Bericht bes landwirtschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg 1890, S. 11 und Berhandl. d. L. Ö. K., Febr. 1883, S. 30 u. 101-² Kutleb. a. a. O. S. 44 und oben S. 71 Ann. 2 und 74 Ann. 2.

Aus der Thatsache, daß die Großgrundbesitzer die Jührer auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Fortschritts sind, folgt nur, daß es eine arge Schädigung unserer Entwicklung bedeuten würde, wenn der Großsbetried im Often gänzlich aufhören sollte. Nirgendwo thut eine absolute Gleichmacherei gut; die Differenzierung ist die Boraussezung aller Entswicklung; es sind nicht nur die staatlichen, sondern auch die wirtschaftslichen Leistungen unserer öftlichen Grundaristokratie, welche ihren Fortsbestand als ein nationales Bedürfnis erscheinen lassen. Indessen steht ihre Beseitigung auf dem Bege der inneren Kolonisation auch gar nicht in Frage. Es werden gerade die schlechter bewirtschafteten Güter sein, die vornehmlich zur Parzellierung kommen. Solche Besitzungen, die als Bersucks- und Musterstätten der landwirtschaftlichen Kultur allen anderen vorangehen, werden in genügender Zahl erhalten bleiben.

Aber ganz abgesehen von der vor sich gehenden Sebung der Bauernwirtschaft, bedeutet die Kolonisation keineswegs eine Minderung, sondern eine unmittelbare Steigerung ber Bodenproduktion. Die meisten unserer großen Güter find gegenwärtig viel zu umfangreich, als daß fie einen ausreichend intensiven Betrieb auf der ganzen Wirtschaftsfläche gestatteten. Sie find zu einer Zeit entstanden und angewachsen, wo die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht jene Koncentration der Rapital= und Arbeitsfraft auf die einzelne Ackerparzelle erforderten, die aegen= wärtig eine privat= und volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist. Vielfach find überdies die Gehöfte fehr ungunftig zu den Grundstücken gelegen, weil ihre Stelle ursprünglich mit Rücksicht auf die größere Sicherheit gegen feindlichen Einbruch oder auf irgend welche lokalen Berhältniffe, namentlich die billigste Wassergewinnung, ausgewählt worden ift 1. So fommt es, daß die Außenschläge — oft 1/5 bis 1/4 des ganzen Areals heute fast durchweg ganz extensiv, z. B. durch Anbau von Lupinen ober als perennierende Kutterschläge bewirtschaftet werden. Auch die Anlage von Vorwerken pflegt daran wenig zu ändern, denn nur auf sehr großen Nebenhöfen lohnt es sich, einen vollständig felbständigen Betrieb unter einem eigenen Verwalter einzurichten. So lange die feine Wollschafzucht rentabel war, bedurften die Vorwerke geringer Kontrollen und Ergänzungen vom Haupthofe; sie produzierten den Dünger für die Außenschläge, von benen ein erheblicher Teil als Weide und in Brache liegen blieb. Heute

¹ Bgl. v. Thünen, Der isolierte Staat. Teil I. 3. Aufl. Berl., 1875. S. 103.
Settegaft, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. Berlin, 1875. S. 309.

find die zu bearbeitenden Flächen viel größer, und der Nebenhof erfordert unaufhörliche Beaufsichtigung, Gespannleistung, Gestellung von Arbeitern 2c. seitens des Hauptgutes. Auf intensiv bewirtschafteten Gütern Neuvorponnnerns mit schwerem Boden rechnet man, daß Ackerländereien, die mehr als 2 km vom Haupthofe entsernt sind, überhaupt nicht mehr nutbringend zu bestellen sind. Solche Außenschläge sind meist geradezu eine Last für die Güter, und die schlechte Bewirtschaftung dieser Felder, die Stalldung kaum je zu sehen bekommen, bedeutet einen unmittelbaren Verlust für die Volkswirtschaft. Zede Steigerung der Löhne und der Arbeitsintensität verengert aber die Fläche, welche mit Vorteil vom Gutshof aus intensiv bewirtschaftet werden kann.

Der verbreitete Mangel an ausreichendem Betriebskapital wird durch die zu große Ausdehnung der Güter mit verschuldet.

Die Verkleinerung des Gutsareals wird also nach zwei Richtungen hin die Bodenproduktion steigern. Indem die Kolonisation die disherige Gutsfläche mit einer größeren Zahl von Wirtschaftscentren bedeckt, werden auch die bisher wegen ungünstiger Lage zum Gutshof ungenigend bestellten Schläge in volle Kultur gebracht. Für die zurückbehaltenen Restgüter aber steht eine erhöhte Summe von Arbeit und Kapitalkraft zur Verfügung, und ihre Besiger werden bei verminderter Zinsenlast bald den gleichen oder einen höheren Reinertrag als vorher von der ungeteilten Gutsssläche erzielen.

Dies führt zu den Gründen, welche die für Biele überraschend starken Anmeldungen von aufzuteilenden Gutsflächen veranlaßt haben.

3. Zur Rentengutsbildung sind angeboten worden der Generalsfommission zu Bromberg (aus Posen, Osts und Westpreußen) bis zum 15. März 1892: 89500 ha, derzenigen zu Franksurt a./O., vorwiegend aus Pommern, weniger aus Brandenburg, bis August 1892: 36000 ha, endlich der Generalkommission zu Breslau bis Juni 1892: 12000 ha. Das sind zusammen 137500 ha. Gegenwärtig stehen rund 150000 ha zur Verfügung. Die Anmeldungen betreffen teils ganze Güter, teils Stücke von solchen.

Im ersteren Fall dürfte großenteils die Überschuldung als Grund der beabsichtigten Parzellierung anzusehen sein. Man sucht durch sie der drohenden Subhastation vorzubeugen. Insoweit sind also jene Answeldungen ein Ausdruck der wirtschaftlichen Krisis, unter welcher die großen Güter mehr als die kleineren zu leiden haben. Die Ursache der Krisis ist die bestehende Überlastung der ersteren mit Restkaufschillingen

und Erbschaftsquoten, und fie ist akut geworden durch die finkende Preisbewegung bei steigenden Löhnen. Daß der öftliche Bauernftand bisher weniger hoch verschuldet ist als der Großgrundbesit und daher in seiner Gesamtheit eine größere Summe von Kaufkraft repräsentiert, lieat wesentlich daran, daß der mittlere Betrieb im Often an der kavitalistischen Entwicklung der Landwirtschaft in geringerem Maße als der Großgrundbesit teilgenommen hat, baß seine Grundstücke weniger zu Gegenständen des Handels= und Kreditverkehrs geworden sind und zum Teil noch den älteren Erbgewohnheiten unterliegen. Sollen aber an die Stelle ruinierter Großgrundbesiger nicht Bauern treten, die ebenfo von vorneherein dem Zusammenbruch mit Sicherheit entgegengeben, so wird man verhüten müssen, daß sie sich beim Ankauf mit unerschwinglichen Renten und Kapitalzinsen belasten, und ferner der Frage näher treten muffen, wie der ungefunden Preisbildung im Bodenverkehr und im Zusammenhang damit der Überschuldung für die fernere Zukunft überhaupt vorgebeugt werden könne. Andernfalls arbeiten wir ausschließlich für die Grundrentenempfänger, die Rapitalisten, und schaffen statt freier Bauern barbende Zinsknechte.

Die Anmeldung von Gutsteilen zur Parzellierung erscheint burch das Bedürfnis der erhöhten Konzentration der Arbeits- und Rapitalkraft auf verkleinerte Flächen bedingt. Die Begründung von Arbeiterstellen ift, wie zuverläfsig verlautet, nur in feltenen Ausnahmefällen Zweck jener Anerbietungen gewesen. Es handelt sich also barum, unbenutte oder unvollkommen nutbare Flächen abzustoßen, um die Wirtschaft dem vorhandenen Arbeitsangebot besser anpassen zu können und die Mittel zum Ankauf verbesserter Maschinen, zur Durchführung der Tiefkultur, zur Beschaffung wertvoller Niehbestände, zur Vornahme von Ent= und Bewässerungen, Errichtung industrieller Anlagen 2c. zu erhalten.

Die privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte, welche für solches Vorgehen in Betracht kommen, haben überall dazu geführt, daß mit fortschreitender Rultur und Volkszahl die Betriebseinheiten verkleinert worden find. Steigerung der Produktionsmittel und Arbeitsleiftungen mit Beschränkung des Raumes ihrer Anwendung ift ein Entwicklungsgeset, dessen experimentellen Beweiß man überall da geführt sieht, wo nicht irgendwelche Rechtsinstitutionen sich seiner Verwirklichung entgegenstellten. In Nordamerika, wo keinerlei solche Hindernisse bestanden, nimmt die durchschnittliche Größe der Farmen von den seit kurzem erschlossenen Weststaaten nach der altbesiedelten Ostküste hin genau im umgekehrten Verhältnis zur Bevölkerungsdichtigkeit stusenweise ab. Eine Reise in jener Richtung giebt ein Bild von der zeitlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur, und dies ist demjenigen diametral entgegengesetz, welches die socialistische Theorie erwarten lassen würde. Die vielgerühmten "Weizenfabriken" und "Riesenfarmen", die man heute noch in Californien, im Red-River-Thal, im westlichen Canada sindet, haben nur in Ländern mit unzgeheuerem Bodenübersluß bei ganz ertensiver Kultur ihre Stelle. Wächst die Bevölkerung, bessern sich die Verkehrsverbindungen, steigen die Preise des Bodens und der Vodenprodukte, erfordern alle diese Veränzberungen eine intensivere Wirtschaft, so wird der Großbetrieb unrenztabel und beginnen die Parzellierungen.

Das sind Erscheinungen, die nicht nur durch Sigentümlichkeiten des "privatwirtschaftlichen Systems", sondern durch die objektive wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, also volkswirtschaftlich bedingt sind. Nach Settegast beträgt der Bedarf an Arbeitskraft für den Morgen (1/4 ha) je nach der mehr oder minder entwickelten Intensität des Betriebes

bei	bauernder Weide	Handarbeitstage . 1—2
=	Wiesen mittlerer Güte	. 4—10
	Körner- und Feldgraswirtschaft	
	Fruchtwechselwirtschaft	
=	Industriewirtschaft	. 60—1302

Diese Arbeitsauswendungen lassen sich durch Übertragung der Leistung auf tierische, Damps und Naturkräfte vermindern, aber in Ländern, welche nicht wie Teile von England in der Lage sind, den Schwerpunkt ihrer Produktion in die Weidewirtschaft zu verlegen, läßt sich die Arbeitsintensität doch nur bis zu einem beschränkten Grade durch erhöhte Kapitalsverwendung ersetzen. Andererseits ist die Koncentration

¹ Bgl. den zahlenmäßigen Nachweis in des Verfassers "Landwirschaftlicher Konkurrenz Nordamerikas." Leipzig, 1887. S. 462, vgl. auch S. 255 daselbst. Es handelt sich hier nicht etwa nur um eine geometrische Verkleinerung der Betriebse einheiten, sondern um die Verdrängung des Große durch den Mittele und Kleinbetrieb.

² Bgl. H. Settegast, "Die Landwirtschaft und ihr Betrieb." Bb. 3, S. 135. Leipzig, 1875.

96

ber Arbeitsleistungen in der Landwirtschaft nicht zu erreichen durch eine beliebig zu steigernde Ansammlung der Arbeiter in einem Betriebe. In der Industrie können die zu verarbeitenden Rohstoffe und dementsprechend die Produktionsmittel und Arbeitskräfte dis zu dem Maße am selben Ort gehäuft werden, von wo an die einheitliche Leitung des Arbeitsprozesses die geistigen Kräfte der Dirigenten des Ganzen übersteigen würde. In der Landwirtschaft sind zerstreute Flächen von einem sesten Punkte auß zu bestellen, abzuernten und mit den nötigen Ersahmitteln für die verbrauchten Pslanzennährstoffe zu versehen. Die zunehmende Arbeitsintensität macht es daher erforderlich, die Produktionscentren selbst zu vermehren.

Dazu kommt aber noch ein zweites, sehr wesentliches Moment: die fortschreitende Produktivität verlangt nicht nur eine gesteigerte Summe von Muskelarbeit, sondern auch eine erhöhte Qualität der einzelnen Arbeitsleistung.

Im industriellen Betriebe bedeutet die zunehmende Intensität im ganzen zunehmende Schablonenhaftigkeit der Produktion; jede Verrichtung wird in Teiloperationen zerlegt, zahllose specialifierte Arbeitsberufe kommen "treibhausmäßig" zur Ausbildung, und die unendlich vereinfachten Teilarbeiten werden immer mehr durch Maschinen übernommen. Die fortschreitende Landwirtschaft erfordert statt machsender Gleichförmigkeit zunehmenden Wechsel der angebauten Früchte, bedingt statt der vereinfachenden Specialisierung die verständnisvollste Individualisierung jeder Arbeit, die individuellste Behandlung jeder Bodenparzelle und jedes Tieres. Bei aller Wichtigkeit ber Auswahl geeigneter Geräte und maschineller Hülfsmittel tritt doch deren ohnehin relativ geringe Bedeutung hinter der perfönlichen Singabe und Tüchtigkeit des einzelnen Mannes zurück. Die auch in der Landwirtschaft bis zu einem gewissen Maße angebrachte Arbeitsteilung besteht weniger in der Ausbildung und Bereinigung zahlreicher Teilarbeiter als in der relativen Bevorzugung eines bestimmten Wirtschaftszweiges innerhalb des einzelnen vielseitigen Betriebes.

Je mehr nun das Anwachsen der Bewölferung jenen Anforderungen eine erhöhte Wichtigkeit verleiht, um so mehr erweist sich die Arbeit des felbständigen Wirtes und seiner Angehörigen derjenigen überlegen, welche im fremden Dienste und beshalb ohne genügendes Sigeninteresse geschieht, um so mehr reift die Landwirtschaft einer Unwandlung

entgegen, welche darin besteht, daß sich der Großbetrieb in kleinere Wirtschaften auflöst, der Arbeiter zum Bauer wird.

Diese Umgestaltung würde auch bei uns längst eingesetzt haben, wenn nicht die Hypothekenverfassung die großen Güter in der früher geschilderten Weise zu fast unzerreißbaren Einheiten gemacht und deren kommunalrechtliche Sonderstellung nicht minder jede Veräußerung von kleinerern Parzellen erschwert hätte. Beide Umstände haben die Renstabilität unserer großen Landgüter und die technische Entwicklung der ostdeutschen Landwirtschaft schwer geschädigt.

Es ist bekannt, daß die Rentengutsgesetz hervorgegangen sind aus dem Anblick der vielseitigen Schädigungen, welche unser nationaler Organismus durch die Massenwanderung der Landarbeiter erleidet. Dieselbe erscheint nunmehr in einer neuen Beleuchtung. Der Betrieb auf den unverminderten Gutsslächen hätte trot ungenügender Produktivität noch längere
Zeit fortgeführt werden können um den Preis einer fortschreitenden Herabdrückung der Lebenshaltung der ländlichen Arbeiter. Die Steigerung des absoluten Betrages der Arbeitslöhne, die erhöhten Lebensansprüche der arbeitenden Klasse sind, wie schon oft, so auch jetzt der Hebel des wirtschaftlichen Fortschritts geworden.

4. Die umfassenden Anneldungen zur Rentengutsbildung hängen allerdings, wie schon bemerkt, mit der momentanen Weltmarktskonjunktur zusammen; der Rückgang der Preise für die wichtigsten Bodenprodukte hat die Position der in höherem Maße für den eigenen Bedarf produzierenden Bauernbetriebe gegenüber den großen Absamirtschaften verstärkt. Aber die allgemeinen Entwicklungstendenzen der Land- und Bolkswirtschaft geben die Sicherheit, daß die auf Verkleinerung der Betriebseinheiten gerichtete Bewegung anhalten wird. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß in ein oder zwei Menschenaltern der Bauernstand im Osten nach Zahl und Besitzkand eine Stärkung gewonnen haben wird, welche hinter den oben (Kapitel II) formulierten Vünschen nicht zurückbleibt.

Die ungemeine Tragweite, welche diese Aussicht für unsere gesamte Kulturentwicklung besitzt, ift nicht zu verkennen. Das Zusammendrängen

¹ Bgl. über die ganz entsprechende Entwicklung, die Entstehung des Kolonats, die Umwandlung der ländlichen Sklaven in Bauern zur Zeit des römischen Kaiserreichs: Rodbertus, Zur Geschichte d. agrar. Entwicklung Roms. Hilbebrands Jahrb. Bd. II und Weber, "Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staatsund Privatrecht." Stuttgart, 1891. S. 220 ff.

großer Bolksmaffen in den Städten und Industriebezirken, die Ginglieberung von Hunderten und Taufenden in den starren Mechanismus der Kabrifarbeit gefährdet im höchsten Mage deren körperliche und geistige Entwicklung. Das rapide Anwachsen der Großstädte bedeutet eine fortschreitende Verfchlechterung unferes Volkstums. Wie immer die gewerbliche Verfaffung fich in Zukunft gestalten mag, die Zusammenhäufung als solche ist geeignet. schablonenhafte Menschen von verkümmerter Individualität hervorzubringen. Es stände traurig um die Zukunft des Menschengeschlechtes, wenn ähnliche Formen des gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande Blat greifen würden. Nun ift aber gewiß, daß die ländliche Ent= wicklung sich nicht in der Richtung einer zunehmenden Ausbildung großer Arbeitsgemeinschaften mehr oder weniger socialistischer Natur bewegt, welche ben Ginzelnen herabdrücken, sei es nun zu Gunften weniger Bevorzugter, fei es zu Gunften großer Berbande oder "ber Gefellschaft", sondern in der Richtung fortschreitender Berselbständigung des einzelnen arbeitenden Wirtes und ber Einzelfamilie, denen größere Organisationen nur ergänzend zur Seite treten. Das heißt nichts anderes als: die Freiheit flüchtet aus den Städten auf das Land - jene mahre Freiheit, welche nicht besteht in der Berrschaft beberrschter Majoritäten. sondern sich gründet auf die harmonische Ausbildung der körverlichen und geistigen Kräfte zu geschlossenen Individualitäten, die sich in Selbstzucht und echtem Gemeinsinn nach eigener Bestimmung bethätigen. Gegen= über ber fortschreitenden Socialifierung in den Städten machen die technische Entwicklung und ber Selbständigkeitsbrang ber Bevölkerung das platte Land zur Beimstätte eines gefunden Individualismus.

Für die städtische und namentlich auch für die dortige Arbeiter= bevölkerung liegt keine Veranlaffung vor, diefe Sachlage zu Allerdings schwindet jede Aussicht, den Landmann von den Segnungen eines Zustandes zu überzeugen, der ihn zum Arbeiter in socialistischen. übrigens von vornherein technisch aanz Riesenbetrieben machen würde. Aber in dem Make, als es ge= lingen wird, den wohlsituierten Bauernstand zu mehren, die Landarbeiter in Grundbesiter zu verwandeln, wird sich die fociale Stellung der handarbeitenden Klassen überhaupt heben, der Zuzug vom Lande in die Städte geringer werden und aufhören, die Lebenshaltung der bortigen Bevölkerung herabzudrücken. Im Gegenteil wird gerade biefer Buzug von unverbrauchten Kräften die städtische Arbeiterbevölkerung stärken in dem Bemühen, Lebensformen auszubilden, welche geeignet find, die schädlichen Wirkungen des Fabriklebens zu milbern. Die Grundlage, auf der sich die Lohnstala aufdaut, wird nicht das Einkommen des Landproletariers sein, sondern, wie im westlichen Nordamerika, das des wohlstuierten Bauern — vorausgesetzt freilich, daß es gelingt, den Ansiedlern Erwerdsdedingungen zu sichern, welche verhüten, daß der Lohn für ihre Arbeit zu Gunsten der Gläubiger eine Verkürzung ersfahre, die sie zu einer Hungereristenz verurteilt.

Zweiter Abschnitt.

Arbeiter=Ansiedlungen.

Seit langer Zeit ist als das durchgreifende Mittel, um alle Schwierigkeiten und Gefahren der ländlichen Arbeiterfrage zu über= winden, die "Seghaftmachung", die Umwandlung der Arbeiter in fleine Unternehmer im Wege der Verleihung von kleinen Gigentumsparzellen gepriesen worden. Gine mächtige sittliche Triebfeder liege im eigenen Grundbesitze und der Aussicht, solchen durch Tüchtigkeit und versönliche Ausdauer zu erringen. Der ländliche Tagelöhner trete damit gewiffermaßen in ein und diefelbe Rlaffe mit dem ganzen Stand der Bobenbesitzer, dem er sich als vollberechtigtes, wenn auch als unterstes Glied anreihe. "Gine Menge gleichartiger Interessen verbinden ihn nun mit dem großen Grundbesitzer, und zwar sind diese von so entscheidender Wichtigkeit, daß ein allgemeiner, dauernder Zwiespalt zwischen Arbeiter und Arbeitgeber fast zur Unmöglichkeit wird. Sedem grundbesitzenden Tagelöhner ist die Aussicht eröffnet, durch Kleik, Sparfamkeit und gute Bewirtschaftung feine Liegenschaften fo weit zu vergrößern, daß der Ertrag derselben allein ihm den nötigen Lebens= unterhalt sichert und er die Arbeit für Fremde gänzlich aufgeben kann" 1. "Die eigene Scholle bewahrt ihn vor Mangel in Zeiten der Arbeits= losigkeit und schützt ihn vor dem Berabsinken auf die Stufe des Broletariers Mit feinem Lofe zufrieden, feiner Kraft vertrauend, gewöhnlich ausgezeichnet durch Geschicklichkeit, Bereitwilligkeit und Fleiß, ist er überall als Arbeiter geschätzt und eines entsprechenden Arbeits=

¹ Frhr. Th. v. d. Golf, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. Danzig, 1872. S. 212. 2. Aufl. 1874. S. 290.

lohnes sicher. An ihm scheitern alle Verführungskünste socialistischer Agitatoren" 2c. 1.

Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Anschauung weist man auf bie Zustände hin, welche in großen Teilen von Süd- und Westdeutschland vorkommen. Materiell und moralisch stehen die dortigen grundbesitzenden Tagelöhner zweifellos am höchsten unter allen ländlichen Arbeitern des Deutschen Reiches. In den aunstigeren Distriften gewährt der gartenmäßige Anbau von Handelsgewächsen und Gemüsen einen fehr bedeutenden Robertrag. Die entwickelte Industrie gestattet jeder im landwirtschaftlichen Betriebe nicht benutharen Kraft leicht eine angemessene Verwertung. Die grundbesitzenden Tagelöhner haben einen Plat in der Gemeindeverfaffung und bilden den Übergang zum Bauernftand, die Unterschiede zwischen Arbeitgeber und enehmer sind gering. Jeder einzelne fühlt sich getragen und erhoben von dem genoffenschaftlichen Geist, der in den alten Dorfgemeinden fortlebt; er gehört einem geachteten Stande an, hat eine Standesehre und wird in feiner ganzen Haltung von den Nachbarn kontrolliert und lebhaft beeinflußt. Er hat den Chrgeiz und in vielen Fällen die thatsächliche Möglichkeit, allmählich seine Lage zu verbessern, seine Wirtschaft zu erweitern, sich und feiner Familie eine höhere Stellung in der Gesellschaft zu erringen. Die größere geistige und sittliche Bildung der unteren Klassen, durch die ber Oftbeutsche bei einem Besuche 3. B. der babischen Rheinebene überrascht! wird, hat ihr wirtschaftliches Kundament in der weitverbreiteten Teilnahme am Grundeigentum.

Gewiß erscheint cs als ein erstrebenswertes Ziel, ähnliche Vershältnisse ohne die auch im Süden nicht fehlenden Schattenseiten im öftlichen Deutschland entstehen zu sehen. Aber es ist etwas anderes, allgemeine Ziele aufzustellen und sich für Ibeale zu erwärmen, als sie in die Wirklichkeit verantwortlich überzusühren. Dazu bedarf es der nüchternsten Erwägung der geschichtlich gewordenen und natürlich bedingten Thatsachen des bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftslichen Zustandes, an den alle weitere Entwicklung notwendig ans knüpfen muß.

Der Often hat wenig Industrie. An die Stelle der volfreichen Landgemeinden des Südens treten großenteils herrschaftlich regierte

¹ Settegaft, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. Bb. III. S. 118.

Sutsbezirke und kleine Dorfschaften mit stagnierendem Gemeinsleben. Die Winter sind länger, die ländlichen Verrichtungen und der Bedarf an Arbeitskräften verteilen sich weniger gleichmäßig über das ganze Jahr. Die im allgemeinen geringere Ergiebigkeit des Bodens und die Angunst der Absatzerhältnisse beschränken den Kreis des lebensfähigen Kleinbesitzes.

Das sind die Ursachen, welche die meisten Versuche zur Schaffung von eigentümlich besessen Arbeiterstellen zum Unheil aller Beteiligten haben ausschlagen lassen. Man nuß indessen drei Formen der Errichtung von Arbeiterstellen unterscheiden.

Unsiedlung von Arbeitern im Gutsbezirk.

Es ist dem Verfasser nur eine zu einem Gutsbezirk gehörige Arbeiterskolonie aus eigner Anschauung bekannt geworden, welche für den Besitzer den Erfolg gehabt hat, ihm ständige Arbeitskräfte zu sichern — zwar nicht im Wege der Verleihung von Sigentumsparzellen, aber mit Hülfe eines langdauernden Pachtverhältnisses, welches sich in den hier wesentlichen Momenten nur wenig vom Sigentum unterscheidet und sehr viel Ähnlichskeit mit dem Rentengutsverhältnis besitzt.

Es handelt sich um eine vorzüglich bewirtschaftete Herrschaft in einem der Grenzgebiete der deutschen und polnischen Sprache. Die dortige Arbeiterkolonie hat folgende Vorgeschichte.

Aus Anlaß einer Familienauseinandersetzung verkaufte der frühere Besitzer — der das Gut zur Zeit der ersten polnischen Revolution billig erstanden hatte — in den vierziger Jahren einen anders schwer verwertbaren Teil seines Besitzums in kleinen Stücken, teils um Barmittel zu gewinnen, teils auch um dem Gute Arbeitskräfte zu sichern. Man setzte 120—150 Kolonisten als Sigentümer von je 10—15 Morgen eines guten Mittelbodens mit entsprechenden Wiesen an. In der That machte man dabei ein sehr gutes Geschäft, und etwa 25 Jahre lang stellte die Kolonie ziemlich zahlreiche Arbeitskräfte für den Gutsbetrieb. Auch die Kolonisten kamen, wie berichtet wird, wirtschaftlich gut voran. Aber gerade dies führte dazu, daß die Kolonie bald ein ganz neues Aussehen gewann: aus der Arbeiterkolonie wurde ein Bauerndorf. Schon 10 Jahre nach der Gründung verließen einzelne Kolonisten die Ansiedlung, um sich

mit ihren Ersparnissen und dem Erlös für das veräußerte Anweserr anderweitig anzukausen und selbständig zu machen. Die Käuser waren nicht Auswärtige, sondern zurückbleibende Kolonisten. Die Bewegung griff immer weiter um sich. Heute sind die kleinsten Stellen 20 bis 30 Morgen groß; manche haben ein Besitztum von 100—140 Morgen.

Die Ansiedlung, welche sich in einem großen Bogen auf der Grenze des Gutes hinzieht, macht den Sindruck einer mäßig wohlhabenden Ortschaft mit strebsamer Bevölkerung. Die Felder sind gut imstande, die Gehöfte ordentlich umzäunt und mit Obstgärten umgeben, die Lehmswände der Wohnhäuser sind ganz oder teilweise durch massives Mauerswerk ersetzt. Für den Gutsbetrieb hat jene Umwandlung die Folgegehabt, daß die Kolonie nur noch in sehr geringem Maße Arbeitskräfte abzugeben vermag. Nuten gewährt ihm die Ansiedlung nur noch insosern, als sie eine gute Abnehmerin für einzelne Produkte, namentslich Kiefernholz, bildet.

Etwa in derselben Zeit machte man auf einem benachbarten Gute eine nicht minder lehrreiche Erfahrung. Man hatte dort eine Anzahl von Stellen zu je 10 Morgen guten Bodens in 99jährige Zeitpacht ausgegeben, um Arbeitsfräfte zu gewinnen. — Die Gründung blieb ohne jeden Erfolg. Denn noch heute arbeiten die Kolonisten, die sich übrigens in sehr dürftiger Lage befinden, wo es ihnen gerade paßt, namentlich in den nahegelegenen königlichen Forsten; für das Gut bilden sie sehr unbequeme Wohngenossen.

So entschloß man sich denn auf der ersterwähnten Herrschaft vor etwa 10 Jahren zu einem neuen höchst sinnreichen Verfahren. In der Nähe des Gutshofes, aber auf einem Grundstücke, welches wenig Wert hat — nämlich auf abgeholztem Kieferngrunde — legte man eine Arbeiterkolonie in Stücken von 8 Morgen (2 ha) aus. Es gelang auch, einige 30 frühere Tagelöhner als Ansiedler zu gewinnen, und mit diesen schloß man Pachtverträge folgenden Inhalts:

Die Pachtung läuft auf 60 Jahre. Der Pachtzins beträgt 30 Mf. pro ha, das sind $12^{1/2}$ % bes Bobenwertes', welcher nach Aussage des Besitzers und entsprechend den in jener Gegend üblichen Preisen für berartig schlechte Sandböden 240 Mf. pro ha beträgt; der Pächter entsagt ausdrücklich dem Einwande der Verletzung über die Hälfte. Er hat den Betrag von 120 Mf. als unverzinsliche Kaution beim Verpächter sofort zu hinterlegen, und diese Summe wird während

¹ Bgl. den wörtlichen Text unten im Anhang III.

ber ersten 6 Pachtjahre mit 20 Mit. jährlich in Anrechnung gebracht. Die regelmäßigen Zahlungen beginnen erst nach Ablauf von 2-3 Freijahren. In der Zwischenzeit inuß aber der Rächter Haus, Scheune und Stall auf eigene Roften ordnungsmäßig erbauen, wogegen er befugt ift, die Gebäude beim Aufhören der Bacht abzubrechen und mitzunehmen. Der Bächter träat nicht nur die Gebäudesteuern, sondern alle Staats. Rommunal-, Schul-, Kirchen- und Pfarrabgaben und -Laften, die auf fein Grundstück fallen würden, wenn er Sigentumer mare. Es wird dafür vorläufig eine vom Verpächter jedesmal auszulegende Paufch= jumme unter Vorbehalt späterer Erhöhung festgesett. Vächter hat keinerlei Anspruch auf Ersatz ber ihm vorgeschriebenen beträchtlichen Meliorationen, noch unter irgend welchen Umständen auf Remission der Pacht. Er muß fich aber feinerseits jeden Schaden, der ihm durch das etwa zu hoch aufgestaute Wasser eines zum Gute gehörenden und zu industriellen und Beriefelungszwecken dienenden Sees gefallen lassen. Das Rechtsverhältnis geht auf die Witwe des Bächters über; unter keiner Bedingung darf aber der Rächter fündigen oder ohne Erlaubnis untervervachten, während der Besitzer bei jeder Verletzung der höchst lästigen Bedingungen fündigen oder fofort ermittieren kann. Nach Ablauf der Lachtzeit muß Rächter die Stelle auf Verlangen zu einem Breife kaufen, der durch zwei vom Besitzer einseitig zu bestimmende Sachverständige fixiert werden soll. Bächter darf dieselben nur ab= lehnen, wenn sie "nach gesetlichen Bestimmungen zu dieser Abschätzung nicht qualifiziert find." Der Raufpreis ift bann zur einen Sälfte fofort, zur anderen binnen 5 Jahren zu entrichten und in der Zwischenzeit mit 5% zu verzinsen; alle Kosten, Stempel 2c. trägt der Bächter bezw. Käufer.

Die Hauptsache aber ist der nebenhergehende, alljährlich erneuerte Arbeitsvertrag, der für 20 Kolonisten gemeinsam gilt¹. Danach sind diese Leute bezw. ihre Angehörigen vom 1. Mai bis zum Ende der Kartoffelernte ununterbrochen zu den verschiedenen Aktordarbeiten der Saison verpslichtet; alle haften solidarisch dafür, daß sie im Falle der Erkrankung, der militärischen Sinziehung, der Entlassung und des Aussbleibens eines von ihnen bei Vermeidung hoher Konventionalstrase Ersahmänner stellen. Der vierte Teil des beim Torstich im Frühjahr versbienten Lohnes wird vorläusig einbehalten und dieser Betrag erst nach Erfüllung der letzten kontraktlich übernommenen Verpslichtung ausbezahlt.

¹ Bgl. den Wortlaut desfelben im Anhang III.

Außerdem werden noch besondere Grasschnittverträge mit den Kolonisten abgeschlossen; sie werben den zweiten Schnitt auf Anteil am 2. oder 4. Haufen, je nach Qualität der Wiese, dürsen aber das Heu erst abrücken, wenn sie bei der Kartoffelernte mitgearbeitet haben.

Der Gutsherr äußerte sich recht zufrieden über den Erfola seines Systems. 30 Mit. Pacht pro Heftar würde er nie im großen bekommen. nur der Besitz einer Brennerei hindere ihn, sein ganzes Gut zu parzellieren. Auch sei es ihm vollständig auf jene Weise gelungen, wirklich sichere Arbeiter zu beschaffen. Die Leute würden durch die ständige Arbeitsgelegenheit und durch die Notwendigkeit, Heu für ihr Vieh vom But zu erhalten, festgehalten. Gin Teil finde im Winter Beschäftigung in ben Gutsforsten. Sachsengangerei fame bisher fast gar nicht por; höchstens gingen gelegentlich ledige Mädchen gegen ben Willen der Eltern fort. Mit feinem eigenen Pachtgrundstücke habe ber Mann nicht länger als 10-12 Tage zu thun, namentlich bei ber Bestellung und bei ber Roggen- und Haferernte. Alles übrige beforgen Frau und Kind. Die Löhne seien wesentlich niedriger als diejenigen, welche an freie Wanderarbeiter zu gahlen fein würden. Die im Anhange angeführten Akfordfätze find thatfächlich nur etwa halb so hoch, als sie nach dem Ergebnis ber Arbeiterenquête des Vereins für Socialpolitik im größten Teile ber betreffenden Proving üblich find.

Den Kolonisten aber ergeht es nach Ansicht ihres Arbeitgebers ganz gut. Einzelne halten ein Pferd für Lohnsuhren. Alle haben je eine Kuh, Schweine sund Hühner. Die kleinen Gehöfte machen in der That einen besseren Eindruck, als die meisten Tagelöhnerwohnungen, die man sonst in jener Gegend zu sehen bekommt. Auf der anderen Seite aber gab der Besitzer zu, daß seine Inkleute ausdauernder arbeiten als die Pächter, weil jene besser genährt wären. Die Kolonisten könnten ihre Pacht erschwingen, weil sie sich eben durchhungerten, und er müßte gestehen, daß das die Polen noch besser könnten als die Deutschen, die übrigens in der Kolonie überwiegen. Unter allen Umständen müßte man einheimische Leute nehmen; die wüßten sich am besten durchzuschlagen.

Es wird wenige geben, die glauben, daß das geschilderte Vorgehen einen Weg zur Lösung der Arbeiterfrage bezeichne, noch auch, daß es jener Herschaft gelingen wird, mit Hülfe ihrer wohl klaufulierten Versträge sich dauernd einen Stamm von unterthänigen Leuten sichern zu können. Es darf nur ein Funken von demjenigen Selbstgefühl im Herzen ihrer Rächter aufglimmen, welches bereits Hunderttausende von öftlichen Lands

arbeitern erfüllt und durch die erweiterte Gelegenheit zum Grundeigenstumserwerb erneute Stärkung erfahren wird, und jene Kolonie wird ohne weiteres zusammenbrechen.

Man ersieht aber aus jenem Beispiel die Gefahr, welche die Herbeischrung einer unlösdaren Seßhaftigkeit der Arbeiter auf den Gütern in sich schließt. Sie kommen dadurch leicht in eine Abhängigkeit, die viel schlimmer ist, als die des schlechtest gestellten Instmannes. Wo es gelingt, die Arbeiter durch geeignete Verträge an das Gut zu ketten oder wo sie thatsächlich auf einen Arbeitgeber angewiesen sind, da "sind sie nur dem Namen nach frei, in der That an die Scholle gesesselt, die gebundensten von allen Arbeitern".

Daß in dieser Richtung die vom Rentengutsgesetz gegebene Möglichkeit der Auferlegung unablösbarer Renten die größten Bedenken bietet, liegt auf der Hand. Und obwohl im ganzen die oftbeutschen Gutsbesitzer sich bisher wenig geneigt zeigen, davon Gebrauch zu machen, darf boch nicht unerwähnt bleiben, daß vereinzelt schon Vorschläge formuliert worden find, welche darauf hinauslaufen, die alte Schollenpflichtigkeit in aller Form wiederherzustellen. "Die Begründung von Rentengütern wird namentlich dort stattfinden können" — so schreibt einer der Direktoren der sogenannten "polnischen Rettungsbank" 2 — "wo der Grundbesitzer erhebliche Barmittel besitzt und nur den ökonomisch-socialen Zweck verfolgt, wirkliche Arbeiterstellen zu schaffen, bei welchen der Rentengutsgeber und enehmer in dauerndem Konnere bleiben wollen. Es werden bann zweckmäßig die Anzahl der Tage, die der Rentengutsnehmer selbst oder durch einen tüchtigen Arbeiter leisten muß, ebenso der Lohn pro Tag und sonstige, die Arbeitsleiftung sichernde Bestimmungen im Rentengutsvertrage festgesett. Allerdings können diefelben gegen den Rechtsnachfolger des Rentengutsnehmers nur durch ein für den Geber bedungenes Vorkaufsrecht verwirklicht werden, da Arbeitsleistungen nur perfönlich übernommen werden dürfen (§ 91, Gef. vom 2. März 1850). Auch muß der Wert der zu leistenden Arbeit in Geld ausgedrückt werden."

Unzweifelhaft widersprechen alle solche Arbeitsverträge zwar nicht bem Wortlaut, aber dem Sinne der bestehenden Gesetzgebung 3. Auch ist anzunehmen, daß jene Plane die Rechnung ohne den Wirt machen; wie

¹ Rittergutsbesitzer Wendorsszichowa, "Über Kontraktbrüchigkeit d. Arbeiter." Landwirtschaftliches Centralblatt f. die Prov. Posen, 22. Nov. 1889.

² Dr. Th. von Ralfftein, "Der Großgrundbesit gegenüber ber Rentengüter= gesetzgebung." Bosen, 1892. S. 26.

³ Bal. § 7 des Landeskulturedikts vom 14. September 1811.

zuverlässig verlautet, haben in denjenigen Fällen, wo man Versuche in der angedeuteten Richtung angestellt hat, die Arbeiter sich geweigert, darauf einzugehen.

Es muß aber betont werden, daß jede äußerliche Fesselung der Arbeiter auch dem Interesse der Gutsbesitzer keineswegs entspricht. Bekanntlich waren es nicht nur die auffässigen dienstpslichtigen Bauern, sondern die Gutsbesitzer selbst, welche im Jahre 1848 die Beseitigung der noch bestehenden, an den Bodenbesitz geknüpften Dienste gefordert haben. Wenn man über die Interesselosigkeit klagt, mit der die heustigen Gutstagelöhner ihre Arbeit thun, was ist da von einem Manne zu erwarten, der eine ihm auferlegte Rente auf Grund einer dauernden und unwiderrusslichen Verpslichtung abarbeitet! Ist doch die ganze ältere Arbeitsversassung zu Grunde gegangen an den zahllosen Reibungen, welche sich zwischen den Gutsherren und unterthänigen Bauern entswischen, und der technischen Unmöglichseit, einen intensiven Betrieb mit unfreien, an die Scholle gebundenen Leuten zu führen.

Es mag einzelne alte Familienbesitzungen geben, auf benen sich ein freundliches Verhältnis zwischen der Herrschaft und den im Gutsbezirk mit Eigentum ansässigen und auf die dortige Arbeitsgelegenheit angewiesenen Leuten erhalten hat 1. Im ganzen trifft das Wort von Thünens zu: "Den Tagelöhnern auf den Gütern ihre Wohnung eigentümlich übergeben, hieße zwischen zwei vielleicht seindselig gegeneinander gesinnten Personen, die in steter Berührung miteinander bleiben, eine unlösliche Sheschließen 2".

Haben aber die im Gutsbezirke angesiedelten Arbeiter die rechtliche und thatsächliche Freiheit, sich überall außerhalb Arbeit zu suchen, so verliert die Ansiedlung für den Besitzer jeden Wert — sie werden vielzleicht zu Sachsengängern, kehren nur im Winter ohne Ersparnisse zurück, gefährden sein Hab und Gut und fallen seiner Armenverpslegung anheim³.

Alle Reformen des Arbeitsverhältnisses, die von bleibendem Erfolge auch für den Arbeitgeber begleitet sein sollen, können nur bestehen in einer Hebung und Besserung der Stellung der Arbeiter, nicht in deren Herabsbrückung. Es giebt am Ende des 19. Jahrhunderts schlechterdings keinen

¹ Agl. Rebe bes Herrn von Below-Saleske im Deutschen Landwirtschaftsrat März 1892. (Berhandl. besselben. Berlin, 1892. S. 391.)

² Bgl. Schumacher-Zarchlin, im "Ber. ber vom Medlenb. patr. Berein einges. Kommission zur Beratung ber Arbeiterverhältnisse." Schwerin, 1873. S. 78.

³ Bal. Schramm-Slebruch im "Reichsboten" vom 31. Mai 1891.

andern Weg, den Gutsbetrieben einen festen Stamm von tüchtigen und strebsamen Arbeitern zu sichern, als daß man ihnen die begründete Überzeugung zu wecken weiß, daß sie ihr Interesse dort besser wahrnehmen als anderwärts.

Wenn das für die Löfung der Arbeiterfrage vom Standpunkte der Arbeitgeber zutrifft, so ist jener Gesichtspunkt für den Staat als unsunbedingt maßgebend zu betrachten. Gewiß ist es für die Gesamtheit von großer Bedeutung, daß der heimische Boden den höchstmöglichen Ertrag bringe und eine wesentliche Zahl von Großbetrieben erhalten bleibe. Aber diese Ziele dürfen nicht auf Kosten der Arbeiterschaft erreicht werden. Den emporstrebenden unteren Klassen hat der Staat den Wegzu ehnen, statt zu verlegen, hat ihren Angehörigen das Aufsteigen zu den höheren gesellschaftlichen Schichten zu erleichtern und die Klassengegensätze zu überbrücken, statt sie zu schärfen. Jene wirtschaftliche widerstreitet aber auch gar nicht dieser socialen Aufgabe — vielmehr ist die Lösung der einen ohne die andere nicht denkbar.

II.

Selbständige Arbeiterkolonien.

Die Arbeiterkolonien innerhalb ber Gutsbezirke haben ben einen Borzug, daß es das Interesse ber Besitzer selbst erheischt, den angesiedelten Leuten einigermaßen ständige Beschäftigung zu sichern, sie also nicht in größerer Zahl anzusezen, als diesem Erfordernis entspricht. Der Fehler liegt für beide Teile gleichmäßig in der auf lebenslängliche Dauer und selbst darüber hinaus berechneten gegenseitigen Gebundenheit, der starren Festigkeit der Beziehungen. Das Arbeitsverhältnis muß auf Wunsch des einen Teiles lösbar sein, wenn nicht unerträgliche Zustände eintreten sollen.

Die Nachteile — einschließlich ber Unterstützungspflichten bes Gutsbesitzers für Leute, die nicht auf dem Gute arbeiten — nicht minder
aber die Borzüge der dem Gutsbezirk eingegliederten Ansiedlungen
fallen regelmäßig fort in solchen Arbeiterkolonien, welche selbständige
Landgemeinden bilden. Wo sich im öftlichen Deutschland ländliche Stellen,
deren Inhaber auf Lohnarbeit angewiesen sind, in größerer Zahl auf
einem Punkt zusammendrängen, macht sich die allgemeine Ungunst der
dortigen Lebensbedingungen sür den Parzellenbesitz meist mit aller Härte
geltend.

Es ist bekannt, daß die populationistischen Tendenzen der friederiscianischen Zeit vielfach vollständige Zwerggüterkolonien ins Leben gerufen haben. Sie waren zum Teil ursprünglich als Spinnerdörfer

¹ Bgl. Schmoller, "Die preußischen Kolonieen bes 17. u. 18. Jahrhundertst." Schriften d. Ber. f. Soc.=Pol. Bb. 32. Leipz. 1886. S. 38.

Schriften LVI. -- Gering, Rolonisation.

gedacht. Auch wo sie nicht, wie es oft der Fall ist, auf schlechtem Wald- und Sandboden ohne entsprechende Wiefen und Weiden angelegt worben sind, in den Niederungen, die man aus Sumpf und Moor in fruchtbare Acker und Wiesen verwandelt hat, leiden sie alle unter demfelben Übel, am Mangel ausreichender Erwerbsgelegenheit. Sie bilden ben eigentlichen Berd ber Sachsengängerei; in den ärmeren Gegenden find fie weit und breit als "Diebs"= und "Räuberkolonien" verrufen. Ent= sprechende Verhältnisse findet man auch außerhalb der älteren Kolonien in weiten Distrikten der östlichen Provinzen, namentlich in den ärmeren Teilen Schlesiens und des westpreußisch-pommerschen Höhenrudens; die dortigen Büdner - Gemeinden find teils Erzeugnisse der Güterschlächtereien dieses Jahrhunderts, teils (Schlesien) die traurigen Reste der alten großlandwirtschaftlichen Arbeitsverfassung, welche die Agrargesetzung zertrümmert hat, ohne sich um das Schicksal der befreiten "Gärtner" zu Aber auch aus großen und wohlhabenden Bauerndörfern feben wir vielfach die Eigenkätner sich aufmachen, mit ihren erwachsenen Kindern, um in anderen Himmelsgegenden die lohnende Arbeit zu suchen, welche fie als Ergänzung bes Erwerbs auf eigenem Grund und Boden gebrauchen und in der Heimat nicht finden können 1. Nicht blok Rübenarbeiter, sondern Tausende von Handwerkern, Maurern, Zimmerleuten 2c. treten alljährlich im Frühjahr diese Wanderung an und überlassen den zurückbleibenden Frauen die Besorgung der kleinen Wirtschaft, ein Zustand, der aufs äußerste zersetzend einwirkt auf die Grundlagen aller Gefittung, das Familien= und Gemeindeleben.

Während die süddeutschen grundbesitzenden Tagelöhner im ganzen unter den ländlichen Arbeitern des Deutschen Reiches die bestgestellte Kategorie bilden, und zwar namentlich auch aus dem Grunde, weil sie mit ihren Arbeitgebern, den Bauern, social auf derselben Stufe stehen, hat die Enquête des Vereins für Socialpolitik ergeben, daß überall, wo zahlreiche grundbesitzende Tagelöhner in den östlichen Großgüterdistrikten vorhanden sind, das Lohnniveau das bei weitem niedrigste ist, hingegen innerhalb größerer Landabschnitte am höchsten regelmäßig da steht, wo sie gänzlich sehlen oder nur vereinzelt vorkommen. Aus den verschiedensten Gegenden wird gleichmäßig berichtet, daß die Existenz der einigermaßen zahlreich vorhandenen Eigenkätner eine äußerst kümmerliche und schlechter

¹ Bgl. Conrad, "Agrarstatistische Untersuchungen." Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bb. 16. Jena, 1888. S. 131.

² Agl. Weber, Die Lage der Landarbeiter im oftelbischen Deutschland. Schr. bes Ber. f. Soc.-Pol. Bb. 55, S. 36, 86, 113, 193, 263, 272, 278, 281 2c.

ist, als die der Inftleute. Meist steht bei ihnen der Kartoffelkonsum ganz und gar im Vordergrunde der Lebenshaltung; in Westpreußen giebt es wie in Irland ganze Gemeinden, die nicht im Stande sind, sich Salz zu kaufen. Ihren tiefsten Stand scheinen die Löhne da zu erreichen, wo das Bessitztum der Kolonisten so groß ist, daß sie nicht auf längere Zeit abstommen können, ohne doch ihre vollständige Beschäftigung und Ernährung auf dem eigenen Lande zu sinden. Besonders häusig sindet sich dies Verhältnis in den ausgedehnten, von Privaten angelegten Kolonien im Südwesten von Westpreußen, sowie in Schlesien.

Auch in Schleswig Solftein hat man im vorigen Jahrhunsbert auf parzellierten Domänen neben anderen heute vortrefflich situierten Gemeinden Kolonien mit zahlreichen kleinen, nicht in sich lebensfähigen Stellen gebildet. Dort herrscht seitdem ununterbrochen das äußerste Elend. "Diese Kolonien haben viel Geld gekostet und sind eine Plage der Nachbarschaft geworden".

Ahnliche Verhältnisse treten übrigens nicht minder in Süd- und Westbeutschland auf, wo bei weit vorgeschrittener Parzellierung des Bodens dem Aleingrundbesitz die Anlehnung an zahlreiche mittlere oder größere Betriebe oder an Städte und Industrien sehlt; wie schon hervorgehoben, ist die Abwanderung aus solchen Gegenden keineswegs geringer als aus den ostbeutschen Großgüterdistrikten. Hier wie dort ein grundbesitzendes Proletariat, dem das eigene Land zum Hemmis der vollen und wirtschaftlichen Kraftbethätigung, zur Ursache der physssschen und geistigen Verkümmerung geworden ist.

Es möge hier ein kurzer Bericht über einige Parzellenkolonien in Westpreußen und Pommern seine Stelle finden². Auf sonstige Bildungen der Art wird noch in anderem Zusammenhange zu versweisen sein.

In der neuesten Zeit hat eine außerordentlich umfassende Parzellierungsbewegung in den Höhendistrikten Westpreußens Platz gegriffen.

¹ Agl. Bokelmann, Korreferat im L. Ö. K. 1879. Schriften b. Bereins für Soc. Pol. Bb. 32. S. 80. Ebenso v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentums= verteilung. ibid. Bb. 20. S. 56 ff.

² Die Schilderung der westpreußischen Ansiedlungen stützt sich vornehmlich auf die Aussagen eines in der nächsten Nachbarschaft ansässigen Gutsbesitzers, welcher in der Lage gewesen ift, die Entwickelung der Kolonien von Ansang an zu verfolgen.

Der Grund dieser Güterzertrümmerungen ist eine bittere Notwendigkeit, ihr Zwed nicht die Sicherung von Arbeitsfräften, sondern die Befferung ber Bermögensverhältniffe ber Gutsbesiter unter Beschränkung ober Ginstellung des großwirtschaftlichen Betriebes. Gbenso wie im Losenschen gelten diejenigen Güter bort als glänzend fituiert, welche nur mit landichaft. lichen Schulden belaftet find; nicht felten steigt die Verschuldung bis zu 4/5 bes Gutswertes und höher. Es giebt Besitzungen von 5000 Morgen, bie man nur, um ihren Rredit nicht zu schädigen, vor Erlag bes neuen Einkommensteuergesetes noch zur ersten Klasse der Ginkommensteuer, b. h. mit einem Einkommen von 3000-3600 Mk. eingeschätt hat. Sehr viele Großgrundbesiter fallen in niedrigere Steuerflassen. Der Auffauf von Bauernland von biefer Seite hat längst aufgehört. Bei allen jenen Barzellierungen find nun möglichft viele Kleinstellen gegründet worden, weil erfahrungsgemäß die kleinen Parzellen infolge des Andranges von Arbeitern, die geradezu ihren Arbeitslohn kapitalisieren, am höchsten bezahlt zu werden pflegen. Wir übergeben die neuesten, meift mit bulfe von regulären Guterschlächtern ins Werk gegetten "Rolonifationen". Lehrreicher erscheinen einige ältere Unternehmungen gleicher Art, weil ihre Früchte zur völligen Reife gelangt find.

Im J. 1863 hat ein Justigrat B. drei große Rolonien auf einer ihm gehörenden Herrschaft von 18000 Morgen im Kreise Flatow aeschaffen, und die von ihm belaffenen Reftguter find ebenfalls zum großen Teile späterhin zur Aufteilung gelangt. So find die Gemeinden Neu-Grunau, Buttenbufch und Neu-Battrow entstanden, die heute zusammen etwa 1400 Einwohner gählen. Die auf dem früheren Gutskompley noch bestehenden vier größeren Betriebe umfassen etwa 7000 Morgen. Die meisten Stellen wurden in einer Größe von 10-25 Morgen (2,5 bis 6,25 ha) ausgelegt. B. erzielte etwa einen doppelt so hohen Kauferlöß, als wenn er feine Besitzung im Gangen veräußert hatte. Gin Biertel bes Preises wurde angezahlt, der Reft durch hypothekarische Dar= leben zu 6%, auf ben größeren Stellen zu 5% gedeckt. An eine Dotierung der Gemeinden dachte damals niemand. Neu Battrow ist 16 Sahre. hüttenbusch 10 Jahre lang ohne Schule gewesen. Erst bei den neueren Parzellierungen hat die Regierung auf Grund des Anfiedlungsgesetzes von 1876 eine angemeffene Ausstattung ber Schule mit Land und Geld burchzuseten vermocht. Auch bei den neuesten Zerschlagungen find burch= weg hohe Preise erzielt worden. Gin Restgut von 1700 Morgen mit sehr leichtem Boden, welches mit 4 Mf. pro Morgen verpachtet war, ift zu 120-140 Mt. für die gleiche Fläche zum Berkauf gekommen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Bodenkultur durch die Rolonisation eine ganz erstaunliche Verbesserung erfahren hat. einst Buchenwaldungen standen, auf moorigem Sand und wildem Torfbruch, sieht man heute ausgedehnte Felder, und werden gute Ernten von Roggen, Safer, Rüben, Seu u. f. w. gewonnen. Unter den benachbarten Großgrundbesitzern ift nur eine Stimme der Bewunderung für die großartige Leistung, welche ein emfiger Bienenfleiß hier zustande gebracht hat. "Mit dem immensen Kapital, das jene Leute in ihren Armen und Beinen haben, kann der Großgrundbesit nicht konkurrieren." bemerkte einer meiner Gewährsmänner. Das Bild der Ansiedlungen hat sich im Laufe der Jahre fortschreitend verschönert. Zuerst hauften viele der Kolonisten in Erdlöchern, wie man das heute noch in neuen Rolonien Westpreußens vereinzelt und auf der nordamerikanischen Prärie im großen sehen kann. Dann wurden ganz einfache Gebäude mit Lehmwänden und Strohbächern errichtet und fpäter zum großen Teil massiv unterfangen und massiv gedeckt. Es wird behauptet, daß in diesen übrigens rein deutschen Kolonien infolge der ungunstigen wirtschaftlichen Bedingungen niemand, aus persönlichen Ursachen nur wenige zu Grunde gegangen seien. Die Wohlstandsverhältnisse und gefellschaftlichen Zustände haben sich aber in den einzelnen Kolonien sehr verschieden gestaltet. In Neugrunau sind aus den ursprünglich vorhandenen 107 Stellen zu 10-25 Morgen 65 mit je 15-50 Morgen geworden. Die Stellen haben sich von 5 zu 5 Jahren durch Auskauf ber allzu kleinen vergrößert. Die letteren sind durchweg mit gutem Gewinn verkauft worden und ihre Besitzer nach Amerika oder in andere Kolonien der Nachbarschaft gewandert. Seute ist der Wohlstand von Neugrungu relativ befriedigend. Mit einem gewaltigen Aufwand von Arbeit haben sich einzelne vom Tagelöhner zum wohlbestallten Bauer emporgeschwungen; so pachtete 3. B. vor 26 Jahren ein Tagelöhner in Neugrungu eine kleine Stelle. faufte sich bann nach 4 Jahren in Neubattrow an, verkaufte wieder nach einiger Zeit, und hat heute 50 Morgen Land und ein schönes Gehöft. Die Kinder der Neugrunguer Besitzer gehen auf Arbeit, vielfach auch auf Sachsengängerei; alle aber streben banach, irgend ein Lacht- ober Eigentumsgrundstück zu erwerben.

In Hüttenbusch ist die Besitzverteilung ziemlich unverändert geblieben. Dort sitzen zahlreiche Handwerker, Ziegler, Maurer, die des Sommers auswärts Arbeit suchen; andere gehen auf die Rübengüter, Knechte und Mägde sind für die benachbarten Besitzer gar nicht zu haben, im Winter arbeitet alles im Walbe; kurz, es ift ein großes Centrum für Wanderarbeiter aller Arten zustande gekommen.

In berselben Gegend liegt ein Gut mit äußerst schlechtem Boden, welches vor kurzem auf 25 Jahre in Parzellen von 10 bis 30 Morgen verpachtet worden ist. Hier ist ein reines Proletarierdorf, eine echte "Räuberkolonie" entstanden. Manche der Pächter erhalten sich notdürftig, hauptsächlich durch Forstarbeit, sehr viele aber sind schon auf- und davongegangen.

Es ergiebt sich, daß, wo diese Parzellenkolonien gediehen sind, es geschehen ist mit einer ungeheuerlichen Arbeits= und Kapitalverschwendung und unter Überwindung einer langen Periode von keineswegs unvermeidslichen Entbehrungen. Zugleich sind aber sociale Gebilde an den Tag gekommen, deren Nachahmung als Aufgabe einer staatlich geförderten Kolonisation nicht angesehen werden kann.

Für die Gutsbesitzer haben manche der zahlreichen westpreußischen Rolonien, in benen Stellen von 10 bis 30 Morgen Land vorherrichen, allerdings ben Erfolg gehabt, daß eine gewisse Summe von Arbeitsfräften dort stets verfügbar ist, obwohl durchweg eine starke Sachsengängerei stattfindet. An derselben beteiligen sich die Männer nur vereinzelt, sondern vorwiegend Mädchen. Vielfach haben die benachbarten Güter mit den Kolonisten Verträge berart geschlossen, daß sie ihnen freie Weibe gewähren, für die bann die Leute 15 bis 20 Tage ohne Barlohn arbeiten. Außerdem bleibt immer noch eine Anzahl von Sommertagen übrig, welche ber Rolonist den Gütern zur Verfügung stellt. Seine eigene Getreideernte verhindert ihn nur selten ganz, sich an der Gutsernte zu beteiligen, weil die lettere im allgemeinen früher beginnt. Anders verhält es sich mit der Kartoffelernte. große Knappheit an Hulfskräften. Die Leute bringen immer zuerst die eigene Frucht aus, dann kommen sie freilich mit Frau und Kind auf die Güter.

Indessen stehen den Vorteilen, die dem Großbetrieb daraus erswachsen, die gedrückten Arbeitslöhne und die im ganzen sehr ärmliche Lage der meisten Kolonisten, die weder ordentliche Landwirte noch ganze Arbeiter sind, gegenüber 1.

¹ Die entsprechende Beurteilung bei Kärger, "Sachsengängerei", Berlin, 1890, S. 232, ift sehr optimistisch gefärbt und einseitig vom Standpunkte bes Arbeitgebers gedacht.

Es giebt allerdings einzelne eigentliche Arbeiterkolonien, die sich einigermaßen befriedigender Wohlstandsverhältnisse erfreuen. Dahin gehört z. B. eine ziemlich große Landgemeinde im Kreise Greifswald: Lühmannsdorf.

Im Jahre 1827 von einem Herrn von Lühmann gegründet, besteht die Ansiedlung auß 91 Stellen, die zusammen 121 ha fehr leichten, aber ertragssicheren Bodens bei ausreichenden Wiesen besitzen (66 ha Ackerland vorwiegend 6. Klasse, 29 ha Wiese, 28 ha Weide, mit durchschnittlich 10 bezw. 24 und 8 Mf. Grundstücksreinertrag). Die auf beiden Seiten der Landstraße von Wolgast nach Güttow aufgereihten Säufer, meist mit zwei Eingängen und Wohnungen find recht hübsch und freundlich gehalten. Die Bewohner machen in ihrer ganzen Erscheinung und ihren Gesprächen den Gindruck von ordentlichen und zufriedenen Leuten. Bei der letten Wahl wurden nur drei jocialdemokratische Stimmzettel abgegeben. Die Auswanderung ift gering, Sachsengängerei unbekannt. Die Leute von Lühmannsdorf finden nämlich fehr reichliche Arbeits= gelegenheiten in der näheren und weiteren Umgegend durch Anzahl großer Güter mit bedeutendem Forstbesit, einen Zimmerplat mit Schneidemühle, sowie in den Städten Wolgast, Gutfow und Greifswald.

Der Stamm der Kolonisten besteht nicht aus Landarbeitern, sons bern aus Handwerkern, vorwiegend Jimmerleuten; die Besorgung ihrer kleinen Landwirtschaft liegt im wesentlichen den Frauen ob. Die ebensfalls zahlreich vertretenen Maurer arbeiten während des ganzen Sommers in den genannten Städten und kommen dann alle 8 oder 14 Tage nach Hause. Daneben giebt es einige Weber. 50—60 Männer und Frauen sinden auf den benachbarten drei Gütern Beschäftigung. Es sind das aber in der Hauptsache Mietseinwohner, nicht mit eigenem Grundbesitz ansässige Leute. Als eigentliche Landarbeiterkolonie kann also Lühmannsdorf nicht angesehen werden.

Die Ortschaft enthielt ursprünglich einige 30 Stellen von je 2—3 ha Land. Heute sind 51 Stellen kleiner als $^{1/2}$ ha, 31 haben 1—2 ha, 5: 3—4 ha, je eine hat 5, 6, 10 und 11 ha. Man baut, und zwar meist mit dem Spaten Kartosseln, Roggen und Hafer. Ziegen und Schweine, in vielen Haushaltungen auch eine Kuh liefern den Bedarf an Milch und Fleisch.

So leben die Leute zwar in sicheren, aber trot hoher Löhne doch

¹ Rach ben Aften bes Landratsamtes Greifsmalb.

recht engen Berhältniffen. Mein trefflicher Gewährsmann im Orte faßte feine Meinung dahin zusammen: "Jeder hett fin lütt Nest und kann brin ruhig sin un steiht of keiner mit dem Knüppel hinner em". Er bezeichnete aber auch den Grund, wegen deffen es unmöglich ift, bak bie Kolonie jemals zu größerem Wohlstande gelangt: "Jeder Logel will fein Nest vergrößern". Sat ein Besitzer ein paar hundert Mark erübrigt. so kauft er Land, und zwar kauft immer einer vom andern. Dadurch werden die Preise in die Höhe getrieben — der Morgen (1/4 ha) kostet heute 300 Mf. — und werden immer neue Schulden kontrahiert. Rurz. die Kolonie leidet unter dem Landhunger und Landmangel aller Zwerggütlerdorfschaften. Als wesentliche Verbesserung wird empfunden, daß ber aus dem letten Kriege rühmlichst bekannte General Graf B. B. feit 8 Jahren in der Nachbarschaft einen Plan von 75 ha in Varzellen von 1/4 bis 34 ha zu mäßigem Zinse verpachtet. Er thue es nur, um die kleinen Leute zu unterstüßen, war die Meinung, wie man überhaupt viel Rühmens= wertes von seiner Hulfsbereitschaft zu erzählen wußte. Wirklich geholfen könne aber namentlich benjenigen unter ihnen, die Landwirte sind, doch nur dadurch werden, daß, wie schon einmal geplant gewesen sei, die benachbarte Domane Giesekenhagen in geeigneter Beise parzelliert würde.

Hier wie anderwärts in Neuvorpommern war man bitter enttäuscht, daß die Parzellierungsbewegung der siebenziger Jahre so rasch zum Stillstande gekommen sei.

Alles in allem ergeben die selbständigen Arbeiterkolonien ein wenig erfreuliches Bild. Selbst da, wo sie verhältnismäßig günstig situiert sind, b. h. reichliche Arbeitsgelegenheit und die Auswahl zwischen verschiesbenen Arbeitgebern besitzen, leiden sie an dem Kardinalsehler, daß ihnen der selbständige und wohlstuierte Mittelstand sehlt. Alle Einwohner stehen auf derselben Stufe der Dürftigkeit, keinerlei Ausblick auf eine freiere und bessere Zukunft erleichtert die täglich gleiche Arbeitsmühe; dem Streben, durch Fleiß und Tüchtigkeit voranzukommen, ist ein aussereichendes Ziel nicht vor Augen gestellt. Nach wie vor ist der Arbeiter in solchen Kolonien gesellschaftlich isoliert; die Klust, welche ihn vom Bauer und Großgrundbesitzer trennt, ist keineswegs überbrückt.

Die Leute in den Arbeiterkolonien erinnern in vielen Zügen an die Einwohner von Kommunistengemeinden, die Verfasser in Nordamerika beslicht hat. Da geht es den Leuten in materieller Hinsicht meist ganz gut — so lange sie sich den Befehlen der Gemeindeoberen freiwillig

fügen. Es liegt aber etwas Gebrücktes, Trauriges, Unfreies auf solchen Gemeinwesen, es sehlt die urwüchsige Kraft und Sigenart der rechten Bauern oder Farmer. Wie man dort immer wieder die Erschrung macht, daß die rührigen und selbstbewußten jungen Leute in jener Umgebung nicht lange aushalten, so sind auch die Arbeiterkolonien bestimmt nicht der Ort, an dem die regsamen Slemente der Arbeitersichaft sich wohlfühlen und Spielraum zur Bethätigung ihrer Kraft gewinnen können. Sinen Weg zur Beschränkung der Auswanderung gerade der besten Landbewohner, zur geistigen und sittlichen Hebung der Arbeiterschaft bezeichnen sie nicht.

Zutreffend bemerkt Freiherr v. d. Goly 1: "Eine Ansiedelung, die lediglich oder fast lediglich aus grundbesitzenden Arbeiten besteht, ist ein krankhaftes Glied am socialen Körper und kann nicht gedeihen, weder wirtschaftlich noch moralisch".

Von anderen Gesichtspunkten würden in unmittelbarer Nachbarschaft großer und industriereicher Städte gelegene Kolonieen zu beurteilen sein, die in erster Linie zur Aufnahme von besser gestellten gewerblichen Arbeitern, von Handwerkern, Händlern, kleinen Beamten 2c. bestimmt wären. Einzelne Ansiedlungen der Art auf passend gelegenen Gütern sind bereits geplant und bei den Generalkommissionen zur Anmeldung gelangt. Solche Kolonien erscheinen als Glieder der städtischen Gemeinschaft, der Schwerpunkt ihrer Aufgabe liegt ganz und gar in der Beschaffung gesunder und billiger Wohnungen. Die Gewährung eines öffentlichen Rentenkredites für diesen Zweck giebt eine sehr beachtenswerte Handhabe, um das Grundeigentum mit solchen Verfügungsbeschränkungen zu deslasten, welche eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Aussnutzung der Wohnräume sicher stellen. Ohne diese Vorsorge ist die Gesahr groß, daß in den geplanten kleinen Hänsern sich alle Mißstände der Mietskasernen in verstärktem Maße einstellen?

Bekanntlich hat man auch in den Städten die Erfahrung gemacht, daß eine strenge räumliche Isolierung der Arbeiter in gesonderten Duartieren wenig geeignet ist, die feindseligen Empfindungen schroffer Klassengegensätz mildern. Was man dort durch die Nebeneinanderstellung kostdarerer und einfacher Häuser zu erstreben haben würde, ist auf dem Lande in viel vollskommenerer, aber auch in keiner anderen Weise zu erreichen, als durch eine

¹ Handbuch der gesamten Laudwirtschaft. Bd. I, Tübingen 1890, S. 657.

² Bgl. H. Herkner, Die oberelfässische Baumwollindustrie. Straßburg 1887. Buch III, Kap. IV: Die wirklichen Arbeiterwohnungsverhältnisse Mülhausens.

entsprechend manigsaltige Verteilung der nutbaren Flächen, durch die Besgründung von bäuerlichen Gemeinden mit größeren und kleineren Bessitzungen. In solchen Dorfschaften allein finden eigentliche Arbeiterstellen die angemessene kommunale Eingliederung und gesellschaftliche Anlehnung. Denn so gewiß das kleine Grundeigentum, unmittelbar neben den Großsbetrieb gestellt, den Arbeiter eher herabdrückt als emporhebt, so wesentslich näher bringt der eigene Grundbesitz den Arbeiter dem Bauer.

Sin lehrreicher Versuch der planmäßigen Erweiterung vorhandener Dorfschaften durch die Anlage von Arbeiterstellen hat im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin stattgefunden.

III.

Rolonisation im Großherzogtum Medlenburg-Schwerin.

Die Formen, unter benen fich die hier zu besprechenden Vorgange vollzogen haben, hängen mit der politischen Verfassung Mecklenburgs Ühnlich wie im Preußen des vorigen Jahrhunderts handhabt der Landesherr die souveräne Gewalt bis in die unteren Instanzen hinein nur da, wo er zugleich Grundeigentumer ift: Außerhalb desselben sind die Angehörigen der Ritterim Domanium. schaft, die Großgrundbesitzer, Behörden fraft eigenen Rechts. Ritterauter bilden ebenso wie die einzelnen Stadtgemeinden kleine Staaten im Staate. So unbeschränkt die Macht des Landesherrn im Domanium ift, so unbedeutend find seine Berrschaftsrechte gegenüber ber Ritterschaft. Sie stehen weit hinter bem Mage zurud, welches bie preußischen Herrscher schon seit Friedrich Wilhelm I. dem Adel abgezwungen hatten. Rur im Domanium findet man daher bis zum heutigen Tage eine Verwaltung, welche nach ben Gesichtspunkten eines modernen Staates, d. h. nach Maßgabe ihres Verhältnisses zur salus publica beurteilt werden fann; im Gebiet der Ritterschaft hingegen eine durch die modernen Ideen gemilberte, aber doch gang ausgeprägte Klassenherrschaft des Großgrundbesites. Es ist bekannt, welche Folgen dieser Zustand für die sociale Geschichte des Landes gehabt hat. Die ziemlich gleichmäßig über das ganze Großherzogtum verbreiteten Besitzungen der Ritterschaft umfassen einschließlich der mit ihr verbundenen Klostergüter nicht weniger als 47% der Gesamtfläche des Großherzogtums; 42% entfallen auf das Domanium und 11% auf bie Stadtgebiete. In dem ritterschaftlichen Territorium ist nun seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, d. h. seit dem Umsichgreisen des mosdernen, für den Absat arbeitenden Landwirtschaftsbetriedes der Bauernstand fast gänzlich vernichtet worden. Man nimmt an, daß um 1670 noch etwa 12000 ritterschaftliche Bauernhusen bestanden haben; im Jahre 1755 umsaste der "alte Husenbestand" daselbst nur noch 4472 Höse 1, und heute zählt man 1230 bäuerliche Anwesen, darunter 607 Zeitpachts, 623 Erbpachtsellen und 117 Anteile an 6 in den Händen von Bauernschaften besindlichen Rittergütern; außerdem eristieren 127 Büdners und 62 Häuslerstellen (unter setzeren 54 auf zwei von den im bäuerlichen Besitz stehenden Gütern)². Rechnet man die Klostergüter ein, so ergiebt sich ein Bestand von 1649 Privatbauern, 146 Büdnern und 68 Häuslern.

Im Domanium hingegen hat sich der mittlere Grundbesitz trotz gänzlich unsicherer Rechtsverhältnisse — auch hier galten die Bauern bis vor kurzem als Zeitpächter — seit Jahrhunderten vollzählig erhalten. Nur etwa ein Fünftel des Gesamtareals des Domaniums wird gegenwärtig in großen Gütern, der ganz überwiegende Teil in kleinen Betrieben bewirtschaftet. In diesem Jahrhundert sind dann, namentlich seit 1867, die Zeitpächter in sehr selbständig gestellte Erbpächter verwandelt und ihre Kanonverpslichtungen ablösbar gemacht worden.

Fährt man heute durch das Land, so sieht man im Ritterschaftslichen stundenweit kein einziges Dorf — an ihrer Stelle herrschaftliche Wohnhäuser und Parks, daneben große Wirtschaftsgebäude und Katen der Gutstagelöhner. Die Bahnhöfe sind selbst Sonntags fast menschensleer; wer da eins und aussteigt sind Gutsbesißer, Diener in Livree und Passagiere der vierten Klasse. Die ganz vereinzelt in Gruppen von meist 2—5 wie verloren stehenden Bauerngehöfte bilden niemals eine Gesmeinde; ihre Inhaber sind, wie man versichert und wie nicht zu verswundern ist, selten sleißige und tüchtige Wirte.

Im Domanium aber erfreut der Anblick der zahlreichen, regelmäßig 10-25 Gehöfte umfassenden, wohlhabenden Dorfschaften. Seit 1869 bilden sie selbständige Gemeinden; ihre früher bei unsicherem Besitz und starker Bevormundung recht zurückgebliebene Wirtschaft fängt neuerdings an, sich den modernen Anforderungen allmählich anzupassen.

¹ Bgl. Raasche, Rechtliche und wirtschaftliche Lage bes Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin. Schr. b. Ber. f. Soc.-Pol., Bb. 24, S. 381.

² Bgl. ben Medlenburg-Schwerinschen Staatskalender für 1892.

Dort findet man nun auch neben den von alters her geschlossenen Bauernhöfen überall einen beträchtlichen Kleingrundbesig: Büdnereien und Häustereien. Sie sind fast durchweg eine Schöpfung der neueren Zeit. Nach der letzen Zählung (1892) giebt es im Domanium neben 337 größeren Gütern (229 Pachthöfen, 108 Erbpachthöfen) und 5436 Bausernstellen von meist 25—50 ha: 7262 Büdnerstellen und 7704 Häußelereien, daneben eine Anzahl von Schmieden, Krügen, Mühlen 2c.

1. Die Büdnerstellen i find teilweise schon um die Mitte bes vorigen Sahrhunderts entstanden. Damals lagen zahlreiche Bauernhufen noch vom 30 jährigen Kriege her wüft, trotbem hatte bas Land unter einer beträchtlichen Auswanderung zu leiden. Da man nun, wie es in einem Berzoglichen Erlaß? vom Jahre 1753 heißt, den eigentlichen Grund "bes vielfältigen Wegziehens der Unterthanen darin anzutreffen meinte, daß es bis daher in den Amtern und Domänen an zureichlicher Gelegenheit, sich niederzulassen und an hinlänglichen Wohnungen fehlte", wurde verfügt, daß zur Errichtung von Büdnerstellen aus muften Ländereien je 100 m. Duadratruten (0,217 ha) und mehr zu Haus, Hof und Gartenland gegen eine jährliche Grundheuer von 4 Thlrn. hergegeben werden follten. Die Ausiedler erhielten Holz zum ersten Anbau, später auch zur Keuerung mit freier Anfuhr, ferner die Erlaubnis zum Holzfammeln und Stämmeroben in den fürftlichen Waldungen, endlich freie Beide auf dem Dorfanger für eine Ruh, ein Jungvieh und einige Bölke ober Schafe. Auch murden zwei Freisahre gemährt. Auf diese Beise entstanden in der Zeit von 1753—1800 etwa 4000 Bübnereien. — Seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts traten wie in Preußen die bevölferungspolitischen Tendenzen ber Domänenverwaltung zurück, und die fiskalischen Gesichtspunkte um so mehr in den Vordergrund. Von nun an follten Budner nur noch bei befonderem Bedürfnis angesett werden, niemals mehr als 100 Quadratruten, nur ein Freijahr, keine Weibefreiheit und kein Holz, jedoch ftatt bessen gegen Stichlohn 4000 Soben Torf erhalten. (Verordnungen von 1809, 1810, 1820, 1838.) Auch wurde ihnen (bis 1825) zur Verhütung von Forstfrevel unterfagt, Pferde zu halten.

¹ Die nachfolgende Darstellung der rechtlichen Entwickelung des Kleingrunds besitzes im Mecklenburgischen Domanium stützt sich vornehmlich auf die verschiedenen Schriften des Geh. Finanzrates C. W. A. Bald: "Domaniale Verhältnisse in M.=Schw.", Wismar 1864, "Finanzverhältnisse in M.=Schw.", ib. 1877 und "Verswaltungsnormen in M.=Schw." Schwein 1883.

² Rgl. Lindig in den Schriften d. Ber. f. Soc.-Pol. Bb. 52, S. 288.

Eine wesentliche Anderung in den Besitzverhältnissen der Büdner ergab fich aus den Feldregulierungen (Separationen), welche feit den dreißiger Jahren im Domanium vorgenommen wurden. Für den Wegfall der Weidefreiheit auf der Dorfweide erhielten die Büdner Entschädigungen in Ackerland. Auch wurden ihnen entlegene und sterile Feld= abschnitte, die nicht anders zu verwerten waren, möglichst gegen Verzicht auf ältere Nutungsrechte zugelegt, fo daß heute von den älteren Büdnern nur noch wenige auf den ursprünglichen Besitz beschränkt sind. Gbenfo entstanden gelegentlich der Separationen ganz neue Büdnereien von mehreren hundert bis einigen taufend Quadratruten bis in die neuere Man wies ihnen entweder überschüssige kleine Acker= flächen oder aber (feit 1852) "bei hervortretendem Bedürfnisse nach Kleingrundbesit;" auch entbehrliche Abschnitte von schon separierten Bauernhufen zu. Mehrfach find in diefer Weise auf den Außenschlägen größerer Feldmarken besondere Büdnerkolonien, meist nach dem Mutterort mit bem Zusat "Neu-" benannt, entstanden. Der Preis für Land und Erbstandsgeld murbe öffentlich meistbietend in einer Summe aufgebracht; die Stellen mußten vom Erwerber bebaut werden, und zwar in der Weise, daß die Feuerstellen harte Bedachung erhielten.

Endlich gab die allgemeine Vererbpachtung der Domanialbauern seit 1867 häufig Veranlassung zur Erweiterung der vorhandenen Büdenerstellen aus überschüssigen Hufenlandereien der Bauern. 1830 bestanden 5300, 1855: 7042, 1892: 7262 Büdnereien.

Ihr Durchschnittsbesit ist 2000 Quadratruten = 4,34 ha; dafür zahlen sie an die Gutsherrschaft einen jährlichen Kornkanon, jedoch ebenso wie die bäuerlichen Erbpächter nicht in natura, sondern in bar nach je 20 jährigen Durchschnittspreisen des Noggens. Ist nach Ablauf der 20 jährigen Periode der Durchschnittspreis gestiegen, so wird der Kanon entsprechend erhöht; andernfalls bleibt derselbe unverändert, eine Erniedrigung sindet nicht statt.

Seit der allgemeinen Vererbpachtung von 1867 ist der Kornkanon ablösdar geworden. Die Ablösungssumme beträgt das 25 sache der Rente und ist in einem Satzu erlegen. Für bloße Zuwachsländereien ist ein bares Kaufgeld bis zur Höhe des 50 sachen Betrages des vorher ermittelten Kornkanons zu erlegen, ebenso in den seltenen Fällen, wo Büdnereien noch ganz neu entstehen. Dieser Kauspreis ist dann bis zur Auszahlung mit 5% zu verzinsen.

Seit der Neuregelung ihrer Nechtsverhältnisse im Jahre 1867 unterliegen die Büdnerstellen keinen anderen Dispositionsbeschränkungen

als dem Verbot der Parzellierung und Konsolidation, sowie dem Vorbehalt amtlicher Anerkennung bei jedem Besitzwechsel. Sie sind frei verschuldbar. Für die kleineren Büdner (von einem geringeren Hufenstand als 37½ bonitierten Scheffeln) gilt das gemeine Erbrecht, für die größeren die Intestaterbsolge der bäuerlichen Erbpächter, d. h. Anerbensrecht mit beschränkter Verschuldbarkeit.

Die Bäuslereien sind feit dem Jahre 1846 entstanden. Nach einem Rammercirkular diefes Jahres follten die Bewerber nur einen eigenen Hauß- und Hofplat von 15-25 Quadratruten gegen eine Jahresrekognition von 28 Schilling (1,75 Mk.) erhalten. Seit 1857 wurde dann die erbrachtliche Hingabe eines kleinen Gartens von wechfelnder Größe gegen Erbstandsgeld gestattet. Seit 1862 bilbet folche Vererbrachtung eines Gartens bis zu 60 Quadratruten (= 0,13 ha) die Regel, fo daß die neueren häusler einschließlich haus- und hofplat meist 85 Quadratruten (0,184 ha) Grundbesit haben. älteren Säusler find gelegentlich der Feldregulierungen möglichst auf biefen Besitz gebracht worden. 1850 bestanden schon 1301, 1860 2197, 1870 3638, 1876 4827 Häuslereien mit einem Gesamtareal von ca. 300 000 Quadratruten. Ihr heutiger Bestand umfaßt 7704 Stellen. Die erforderlichen Flächen wurden teils bei Gelegenheit der Feldregulierungen, teils bei der Vererbpachtung der Bauern zur Bebauung referviert. Noch heute sind berartige Refervate vorhanden und bereits in geeignete Parzellen von 85 Quadratruten abgeteilt. Ausnahmsweise wird auch den bäuerlichen Erbpächtern gestattet, einzelne Säuslerstellen von ihrer Hufe abzutrennen. Daher ift die Anzahl der Häuslereien noch heute in Zunahme begriffen, obwohl im wefentlichen das für sie verfügbare Land erschöpft ist.

Der ursprüngliche Zweck der Begründung von Häuslereien ift, wie Bald berichtet, weniger die Erleichterung der Niederlassung durch Bersmehrung der Wohnungen gewesen als die Gewinnung gesunder und geräumiger Häuser. Aber der Wunsch, der zu jener Zeit wieder mächtig anschwellenden Auswanderung entgegenzutreten, hat unzweiselhaft die Errichtung der Häuslereien mit beeinflußt. Thatsächlich wirkte ihre Vermehrung als eine wenn auch zunächst wenig durchgreisende Abhülse gegen die traurigen Zustände, welche, aus der älteren Gesetzgebung über Heimatswesen und Armenwersorgung hervorgegangen, allgemein als ein Hauptgrund der Auswanderung erkannt wurden. Jene Gesetze ketteten wider den Willen des Besitzers und Arbeiters den letzteren, wenn er nicht ein anderes Obbach fand, an das einzelne Gut oder den eins

zelnen Bauernhof, wo er dann als Armer verpslegt werden mußte und Arbeit gegen geringen Lohn zu leisten hatte. Ein Verziehen von Ort zu Ort war fast unmöglich, da sich jedes Gut gegen das andere, das Domanium, die Ritterschaft und die Städte gegeneinander abschlossen und es auf dem Lande schlechterdings an Wohnungen sehlte, die aussegereicht hätten, um die anwachsende Bevölkerung aufzunehmen. Denn jeder scheute sich, mehr Wohnungen zu errichten und zu erhalten, als der eigene Arbeitsbedarf unbedingt erforderte, weil sich an die Gewährung der Niederlassung die Verpslichtung zur Armenverpslegung knüpste und der Mangel anderweitiger Niedswohnungen bewirfte, daß der Gekündigte blied oder selbst nach voraufgegangener Klage und Käumung in die bisherigen Mietswohnungen wieder immittiert werden mußte. Für diesenigen aber, die ein Untersommen nicht sinden konnten, gab es nur das Landarmenhaus, den Detentionsort sür Vagadunden und Trunkensbolde, ein Unterkommen, mehr als das Zuchthaus gesürchtet.

Der Begehr nach häuslereien war denn auch außerordentlich lebshaft troß der ziemlich schwierigen Bedingungen, mit denen die Domasnialverwaltung deren Erwerb aus Furcht vor Steigerung der Armenslaften verknüpfte.

Die Konzession zum Hausbau sollte nur an Domanialeingesessene beim Eingehen einer bisherigen Arbeiterwohnung oder beim nachgewiesenen Mangel guter Wohnungen, sowie bei einer wünschenswerten Vermehrung der ländlichen Arbeiter nach Ermessen der Kammer erteilt werden.

In der Häuslerei durfte nur eine Familie wohnen, fämtliche Bewohner follten demfelben Haushalt angehören, die Aufnahme von Einliegern war nicht gestattet.

Die Gebäude mußten nach Normalrissen, die Wohnhäuser, mit benen Stall- und Scheunenraum verbunden werden konnte, massiv, die Wirtschaftsgebäude mit gemauertem Fachwerk und seuersesten Dächern errichtet werden. Das Wohngelaß einer normalen Häusterei umfaßt 2 Stuben einschließlich Werkstatt nebst 1—2 Kammern oder eine Stube nebst 2—3 Kammern, ferner Küche, Speise- und Vorratskammer. Ein solches Haus koftete etwa 1000 Thlr., d. h. der Erwerber wohnte mehr

¹ Bgl. die anschauliche neueste Darstellung dieser Zustände bei Lindig, Ausewanderungswesen in Mecklenburg. Schr. d. Ber. f. Soc.-Pol., Bd. 52, 1892; ferner Balck, Domaniale Berhältnisse. S. 184 ff. und C. v. Lehsten, Aushebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg und deren Folgen. Parchim, 1834.

als doppelt so teuer, als im Mietskaten. Der Anwärter mußte sich über das Sigentum von zwei Dritteln des Baukapitals ausweisen.

Alle späteren Anderungen der Gebäude sollten dem Amtskonsens unterliegen, die Gutsherrschaft das Vorkaufsrecht und die Besugnis haben, die Häuslerbriese, d. h. die Bedingungen, unter denen die Stelle übernommen worden war, jeder Zeit zu ändern 2c. Gegenüber dem allem galt "als ausreichendes Äquivalent" die Sicherheit, welche der Häusler gewann gegen "die Willfür der Grundbesitzer, die nur zu oft ihre Sinlieger und Tagelöhner aus Wohnung und Arbeit auf die Straße drängten".

Seit 1868 sind auch die Verhältnisse der Häusler wesentlich versändert worden. Sie können ihr bisher unablösdares Grundgeld und ihren Kanon zum 25 fachen Betrage kapitalisieren und bar auszahlen. Werden neue Häuslereien errichtet, so nuß das Grundgeld zum 25 fachen Betrage sofort bar entrichtet werden. Für den Erbpachtgarten, ebenso für Zuwachsländereien wird ein Kaufgeld im 50 fachen Betrage des vorher zu ermittelnden Kanons auferlegt. Eine Kreditierung des Kaufgeldes findet nur für bestimmte Jahre gegen 5 % Verzinsung statt.

Im Gegensatz zu den Büdnern haben die Häusler von der Ablösung allgemein Gebrauch gemacht. Es handelte sich dabei um verhältnismäßig geringe Summen, und sie erlangten mit der Ablösung Schutz vor jeder Steigerung des Kanons³.

Der Häuslerbesitz unterliegt heute keiner anderen wesentlichen Ginsichränkung mehr, als dem Verbot der Parzellierung und Konsolidation sowie dem Vorbehalt eines amtlichen Anerkennungsbriefes beim Besitzswechsel. Das Vorkaufsrecht der Kammer ist weggefallen. Die Häuslers

¹ Bgl. Bald, Domanialverhältnisse. S. 169.

 $^{^2}$ Der Bodenpreis ftellt sich dabei regelmäßig wohl auf 200—300 Mf. pro preuß. Morgen.

³ Unrichtig ift, wenn Ruprecht (Die Erbpacht, Göttingen 1882, S. 149) bie allgemeine Ablösung der Häuslerrenten darauf zurückführt, daß gerade für ganz kleine Wirte Schulden jeder Art etwas Drückendes haben, ja wohl gar als unehrenshaft erscheinen. Der größte Teil des Zinses sei für die Rutung der Gebäude, also eines vergänglichen Kapitals, zu zahlen gewesen. Thatsäcklich haben die Häusler ihre Häuser auf eigene Rechnung, und zwar meist mit geliehenem Kapital aufgebaut. Es giebt kaum einen Häusler, der nicht eine beträchtliche Hypothekensschuld hätte.

stellen vererben nach gemeinem Recht. Auch gelten nur noch die allsgemeinen baupolizeilichen Vorschriften.

3. Die Lage der medlenburgischen Kolonisten gestaltet sich felbst= verständlich je nach Größe und Güte ihres Besitztums, Menge der Arbeitsgelegenheit u. f. w. ziemlich verschieden. Im allgemeinen aber fann man fagen, daß die Säusler gut prosperieren, mährend es bei den Büdnern wohl nur zum kleineren Teil der Fall ift. Bielfach sind die letteren mit sehr dürftigem Boden, namentlich auf den Grenzen der Gemarkungen abgefunden worden, und vor allem ist der Umfang ihres Besitztums meist höchst unglücklich bemessen. Sie haben, wie schon bemerkt, durchschnittlich 4,34 ha Land; im einzelnen bewegt sich die Größe ber Büdnereien zwischen 1,5 und 7-8 ha. Das ist in den allermeisten Källen zu wenig, um einer Familie ausreichende Nahrung und Beschäftigung zu geben. Einzelne wirtschaften mit einem Pferd, ohne es voll ausnuten zu können, andere mit Rühen, aber viele Stellen find auch zu klein, um deren zwei halten und anspannen zu können. Andererseits ist der Büdnerbesitz meift zu groß, als daß er mit dem Spaten bearbeitet ober die Ackerbestellung leicht und billig von anderen erlangt werden könnte. Die Büdner sind genötigt, regelmäßig auf Lohnarbeit zu gehen oder ein Handwerk zu treiben, können sich aber weder diesem Berufe noch der Landwirtschaft recht widmen. Ihre Wirtschaften sind denn auch meist schlecht im Stande; viele halten an der alten bäuerlichen Schlageinteilung fest und laffen nicht felten die Hälfte ihres Besitztums als Ruhweide und Brache liegen. Obwohl ihre Pacht (foweit festzustellen: 10-20 Mf. pro ha) gering ist, sind sie daher regelmäßig in äußerst dürftiger Lage. Um beften find noch die Inhaber der kleinsten und größten Büdnereien daran. Jene stehen sich ähnlich wie die Säusler, gehen regelmäßig auf Arbeit und verdienen dabei das Winterfutter für ihre Ruh. Das Urteil, welches biefe kleinen Leute über ihre Lage haben, ist gewöhnlich: "Man fann bei ben Lasten bestehen und ist sein eigener Herr." Es giebt aber auch Büdner von 6-8 ha, die 2-3 Rühe halten, mit diesen ackern. Gelegenheit haben. Milch zu verkaufen. einen Einlieger aufnehmen, der 20 Thir. Miete gabit, und auf folche Weise sich erträglich durchschlagen. Bielfach sind übrigens den Büdnern eines Ortes gemeinsame Beiben bei ber Separation angewiesen worben.

Die Häuslereien sind unmittelbar am Dorfe, meist in geraben Reihen aufgebaut. Der Erbpachtgarten liegt gleich am Hause und ist regelmäßig von guter Beschaffenheit. Die Größe der Stelle ist sehr zweckmäßig darauf berechnet, daß die kleine Wirtschaft fast ganz

von der Frau bestellt werden kann. Die Häusler sind teils Handwerker, auch Händler, teils aber, und wohl vorwiegend, Landarbeiter und zwar bei der Kleinheit ihres Besitzes wirklich berufsmäßige Arbeiter. Bei ihrer Ansetung wurde sorgfältig darauf geachtet, ob dauernde Gelegensheit zu gutgelohnter Tagelöhners, bezw. Handwerkerarbeit bestände 1. Nur im Hagenower Amt scheinen im Verhältnis zu der lokalen Arbeitssnachfrage zu viele Häuslereien angelegt zu sein.

Sehr wichtig ist die Teilnahme an der Nutung der Gemeindeländereien. Seit 1848 war es allgemein Gebrauch geworben, daß die Domänenverwaltung an Häusler und Ginlieger Parzellen in billige Zeitpacht gab. Aus diesen, im ganzen 16000 ha umfassenden, fogenannten Einliegerländereien wurden im Jahre 1869 die in felbftändige Landgemeinden umgewandelten Dorfschaften im Sinne einer Entschädigung für die zu übernehmenden Armenlasten botiert. Die Gemeindeländereien follten urfprünglich 5% der gangen Feldmark umfassen; sie betragen thatsächlich 3-20% je nach der Bodengüte. die ersten sechs Jahre mußten sie gesetlich den derzeitigen Benutern zu ben bisherigen Bedingungen überlassen bleiben. Die meisten Gemeinden verwenden sie nach wie vor in der alten Weise. Die Grundstücke werden entweder durch Meistgebot oder zu ermäßigten Breisen nach örtlich bestimmten Regeln verpachtet. So erhalten 3. B. die Häusler in Gietow bei Malchin die Einliegerkaveln der Reihe nach entsprechend ihrem Lebensalter; die Parzellen umfassen 0,43 ha Acker und 0,1 ha Wiese, wofür eine Pacht von 12-13 Mf. zu entrichten ift. findet sich vielfach Gelegenheit, vom Domanium Wiesenparzellen zu pachten. In gleicher Weise pflegen die Pfarräcker benutt zu werden. Wo noch Gemeindeweiden existieren, nehmen die Häusler daran teil. Manche haben sogenannte Gigentumsparzellen, b. h. fleine, bei Gelegenbeit der Neuordnung der Domanialgemeinden verfügbar gewordene Ader=. Wiesen= und Weidestücke, vom Fiskus käuflich erworben. Bäußler geben auf die Güter zur Erntearbeit und bedingen sich gegen ermäßigten Tagelohn ein Kuder Beu bei eigener Werbung aus. biefe Weife find sie fast burchweg in der Lage, eine Ruh halten zu können; außerdem haben sie Ziegen, Schweine, Geflügel. Sie bauen Flachs, ben die Frauen verspinnen. Jede freie Minute wird in der kleinen Wirtschaft ausgenutt, das Land vorzüglich gedüngt.

Die früher in Medlenburg vielfach ausgesprochene Befürchtung,

¹ Bgl. Balck, Domaniale Berhältniffe. 3. 168.

baß aus den Häuslern Faulenzer und Diebe werden würden, hat sich als durchaus nichtig herausgestellt. Die Mecklenburger Häusler bilden eine wohlhabende, sleißige und zuverlässige Arbeiterbevölkerung; sie stellen thatsächlich die besten Arbeitskräfte im ganzen Lande. Bon einem Klassengegensat der Häusler zu den Bauern kann in Mecklenburg keine Rede sein. Meist Berwandte der letteren, sind sie geachtete Mitglieder der Gemeinde und nehmen an allen Rechten und Pflichten derselben vollen Anteil. Ihr Hausstand zeugt durchweg von äußerster Ordnung und Tüchtigkeit der Hausstand zeugt durchweg von äußerster Ordnung und Tüchtigkeit der Hausstand der Familie wie beim Bauer von ausschlaggebender Wichtigkeit; ihre Stellung gegenüber dem Manne wird dadurch wesentlich gehoben; dabei beschränkt sich aber ihr Wirkungsfreis auf das Haus und dessen nächste Umgebung und entfremdet sie nicht den Ausgaben der Gattin und Mutter.

Als weniger erfreuliche Erscheinung ist hervorzuheben, daß die Häusler neuerdings überwiegend eine oder zwei Einliegerfamilien aufsnehmen. Das ist eine notwendige Folge des hohen Preises der Häusselereien, die traditionell in Massivbauten hergestellt werden.

Es wurde schon bemerkt, daß das Einfamilienhaus ca. 3000 Mark Das ist für einen Mann, beffen Ginkommen kaum auf mehr als 600-700 Mf. zu veranschlagen ift, zu viel. Obwohl beim Aufbau ber Sauslereien ebenso wie ber Budnereien bie ichon anfässigen Wirte den Ansiedlern mit Fuhren und sonstigen Diensten häufig geholfen haben, find folche Stellen wohl allgemein wenigstens bis jur Hälfte verschuldet. Richtet man nun 2 ober 3 Wohnungen im felben Saufe ein, so kommt dies nicht im Verhältnis teurer zu fteben. Häuser von 2 - 3 Wohnungen mit je einer größeren Stube, einer kleinen Kammer, Rüche und Diele in demfelben Raume koften 4000 bis 6000 Mf. Die Mietwohnungen sind stark begehrt; benn der Einlieger im Dorf steht unabhängiger als der Gutstagelöhner und ist vor allem der schlimmsten Plage der letteren, der Verpflichtung zum Halten von Hofgangern enthoben. Die Miete beträgt 60-80 Mf. einschließlich der Nutung eines kleinen Gartens (8 Quadratruten) und Stalles. Auf diese Beise wohnen die Säusler oft beinahe umsonst,

¹ Bgl. Schumacher-Zarchlin in den Verhandlungen der Verliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber, herausgegeben von v. d. Goltz. Danzig 1872, S. 56 und in den Verhandlungen der 20. Versammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates Verlin, 1892. S. 395.

ohne daß die Einlieger übermäßig bedrückt würden. Aber das enge Zufammenwohnen mehrerer Familien hat doch naheliegende Nachteile.

4. Die Wirkungen, welche die Erhaltung und Erweiterung der Bauerndörfer im medlenburgischen Domanium auf das Arbeitsangebot gehabt hat, ergeben sich aus den im Großherzogtum beantworteten Fragebogen des Vereins für Socialpolitik. Allerdings fehlen aus einigen Landesteilen, fo 3. B. aus dem geschlossenen, ritterschaftlichen Gebiete des äußersten Südostens von Mecklenburg-Schwerin (Gegend um Benzlin) alle Nachrichten. Ordnet man die vorliegenden Berichte nach dem Gefichtspunkte, ob ausreichende Arbeitskräfte für den großlandwirtschaft= lichen Betrieb vorhanden sind oder nicht, so lassen sich folgende landichaftliche Gruppen unterscheiden. Der ganze Strich von Lübz über Goldberg und Krakow nach Malchin sowie über Malchow und Waren nach Stavenhagen klagt nicht über Arbeitermangel, es werden zahlreiche freie Arbeiter aus den Domanialbörfern bezogen, auswärtige zum Rübenbau und, wo Brennereien bestehen, auch zum Kartoffelbau. Die aus diesen Bezirken vorliegenden Berichte stammen fämtlich von Gütern, die entweder im Domanium oder an der Grenze desfelben bezw. der Stadtgebiete liegen.

Nördlich von der Gisenbahn Malchin-Teterow-Güstrow erstreckt sich bis etwa zur Recknitz ein fast vollständig geschlossenes ritterschaftliches Gebiet, östlich durch den Domanialdistrift Dargun, westlich durch den großherzoglichen Landstrich von Gustrow nach Rostock begrenzt. Hier findet ein ziemlich bedeutender Zuckerrübenbau ftatt. Sechs vorliegende Berichte verneinen gleichmäßig die Frage, ob Arbeiter an Ort und Stelle in genügender Zahl vorhanden feien. Biele Arbeiterwohnungen fteben leer, fremde Wanderarbeiter werden nicht nur zum Rübenbau, sondern auch zu allen anderen ländlichen Arbeiten verwendet. Nur zwei oder drei Berichterstatter geben eine andere Antwort. Der eine ist der Befiter eines 23 km nordöstlich von Güstrow und in der Nähe mehrerer Domanialdörfer gelegenen Rittergutes. Er bemerkt, daß, so lange keine Rüben gebaut würden, man ausreichende freie Arbeiter aus den Dörfern und Städten haben könne; im Winter arbeiten auch die Maurer aus den Dörfern gern auf dem Lande. Fast mit denfelben Worten antwortet der Bachter eines großherzoglichen haushaltungsgutes aus bem Darguner Domanialgebiet. Der britte ift herr v. Thünen auf Tellow, wo die bekannte Anteilswirtschaft besteht; derfelbe berichtet, daß außer ber Erntezeit im ganzen hinreichend Arbeiter vorhanden feien.

Eine dritte Gruppe umfaßt das vorwiegend domaniale Gebiet des

Nordostens von Ribnit bis Wismar, süblich burch die Recknit sowie bie Linie Güstrow-Sternberg begrenzt. Von neun vorliegenden Berichten lautet nur einer ungünstig; ein Wismarer Pachthof klagt über die Konsturrenz der Staatsbahn.

Aus dem ritterschaftlichen Gebiete östlich vom Schweriner See berichten der Güter über ihre Arbeiterverhältnisse. Obwohl dort Körnerbau, teilweise verbunden mit Weidewirtschaft, vorherrscht und nur auf einigen wenigen Gütern Rüben gebaut werden, so besteht doch ein entschiedener Arbeitermangel. Viele Gutstagelöhnerwohnungen stehen leer, freie Arbeiter aber sind schwer zu haben. Zur Ernte bezieht man solche aus den Domanialdörfern der Haben. Zur Ernte bezieht man solche aus den Domanialdörfern der Haben. Fegend. Ganz entsprechend liegen die Verhältnisse in den vorherrschend ritterschaftlichen Distrikten, westlich der Linie Wismar-Schwerin und nördlich Schwerin-Badebusch. Sechs ungünstigen Berichten stehen nur zwei günstige aus der Nähe des auf seinem Westufer großherzoglichen Schweriner Sees gegens über mit der Bemerkung, die Angaben träsen nicht zu für die meisten Güter des Bezirkes.

Der ganze Südwesten endlich, das Dreieck Schwerin Boizenburgs Parchim umfassend, welches nur an den Rändern ritterschaftliche Terristorien besitzt, kennt keinen Arbeitermangel; nur vereinzelt werden Landssberger und andere Wanderarbeiter zur Ernte und zu dem sporadisch auftretenden Rübenbau bezogen. Umgekehrt entsenden die Hagenower Sanddörfer zur Ernte viele Schnitter nach den nordöstlichen, ritterschaftslichen Distrikten.

Mit diesen einzelnen Nachrichten stimmt die Bemerkung eines einsgesandten Generalberichtes vollkommen überein: In Gegenden, wo größere Bauerndörfer vorkommen, ist Arbeitermangel kaum fühlbar.

In der Zeit von 1840—1864 verlor Mecklenburg durch Auswansberung etwa den siebenten Teil seiner damaligen Einwohnerschaft, nämlich 95 234 Köpfe. Davon entsielen auf die Städte und Kämmereis güter 11,5 %, auf das Domanium 31,1 %, auf ritterschaftliche Güter 57,4 % o 1. Die überseische Auswanderung aus Mecklenburg hat neuersdings nachgelassen, hauptsächlich infolge der Schwierigkeiten, welche heute die Ansiedlung in Nordamerika dietet. Um so stärker tritt die Abswanderung in die Städte und Industriedezirke hervor. Die Bevölskerung des Domaniums nahm von 1867 die 1890 um 3387, d. h.

¹ Aus der Begründung des noch zu erwähnenden Antrags v. Müller im Mecklenburgischen Landtag 1889.

1,7%, die der Ritterschaft um 20643 Köpfe = 14.0% ab. mährend fich die Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Schwerin um 17674 ober 3,15% vermehrte1. Die Hauptabnahme im Domanium entfällt auf die größeren Lachthöfe; von 1880-1885 minderte fich beren Bevölkerung um 5,47%, diejenige der bäuerlichen Gemeinden nur um 0,68%. Erscheint biefer Rückgang auch als gering, jo läßt die Thatsache, baß überhaupt die Bevölkerung im Domanium abnimmt, darauf ichließen. daß immerhin die Verhältnisse keinesweas völlig befriedigend liegen. Aus verschiedenen Ortschaften wird übereinstimmend berichtet, daß der Sohn eines anfässigen Tagearbeiters fast nie als solcher wiederum sein Brot sucht, daß gerade die intelligenteren Kinder der fleißigen und dadurch beffer fituierten Arbeiter höchstens bis zur Militarzeit im Berufe ber Eltern ausharren, um bann in ben Städten, im Bahn- und Boftbienit ihr Brot zu fuchen. Auch die nicht erbenden Bauernföhne bleiben der Werden sie nicht Landwirtschaft nur zum geringen Teil erhalten. Wirtschafter und Inspektoren, so ergreifen fie ein Handwerk. Nur ein= zelne begnügen sich damit, eine Büdnerei oder Häuslerei zu erstehen.

In der That leidet die medlenburgische Agrarverfassung, so Vortreffliches die Verwaltung zu ihrer Fortbildung geleistet hat, unter mefentlichen Mängeln. Zunächst ist die einmal gegebene sociale Gliederung allzu ftarr, und ihre Stufen sind zu weit. Die unselbständigen Wirte, Büdner und Säusler stehen fast unvermittelt neben den Mittel= und Großbauern, es fehlt an einer genügenden Zahl felbständiger Kleinbauernstellen. Die Bauernhöfe aber sind nach medlenburgischem Recht streng geschlossen; ein Abverkauf von Grundstücken ist (ebenso wie die Konsolidation mit anderen Stellen) überaus erschwert. fehlt daher dem unselbständigen Kleingrundbesitzer die Aussicht, durch allmähliche Erweiterung seines Areals oder durch Verkauf seines alten und Erwerb eines neuen Besitztums emporzusteigen. Schon bas Betreten ber untersten Stufe ber ländlichen Besitklassen ist schwierig. Allerbings fommt es vor, daß frühere Gutstagelöhner und Devutatiften eine Häuslerei erwerben, aber sie können bies nicht, ohne eine kundbare Kapitalschuld zu übernehmen, und gerade dies hindert erfahrungsmäßig fehr eingreifend ihre Ansiedlung3. Endlich leiden die in den Domanialbörfern mit Grundbesitz anfässigen Arbeiter vielfach unter ber weiten

¹ Bgl. S. 319 Lindig a. a. D.

² Ebendas. S. 324.

³ Bal. S. 57 Berhandl. d. Berliner Konf. ländlicher Arbeitgeber. Danzig 1872.

Entfernung ihres Wohnorts von den Arbeitsstellen; es giebt mit anderen Worten noch zu viel und zu umfangreiche geschlossene Rittergüter und zu wenig Bauerndörfer.

Die Ritterschaft bat fich zu einer entschlossenen Ansiedlungspolitik bisher nicht beguemen können. Nach einer Verordnung vom 20. Mai 1868 ift es den Ritterautsbesitzern gestattet, beschränkte Teile des Gutsareals zu Erbzinsstellen megzugeben, ohne daß es des agnatischen oder lehnsherrlichen Konfenfes bedarf, es sei denn, daß das Gut zum Beimfalle steht. Diese Bestimmung ist schon beshalb ohne jeden Erfolg geblieben, weil nach wie vor die Hypothekengläubiger dem Abverkauf zustimmen muffen, die Einholung dieses Konfenses aber Umstände und Kosten verursacht und ihr Erfolg stets ein problematischer sein würde. Man hat neuerdings an die Erweiterung der Parzellierungsgesetzgebung im Sinne ber Ermöglichung einer Anlage von besonderen Arbeiterkolonien gedacht 1. Es braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden, wie unglücklich berartige Schöpfungen ausfallen mußten. Bon anderer Seite (Schumacher-Barchlin) ist die Neubegründung und Erweiterung bäuerlicher Gemeinden befürwortet2 und in neuerer Zeit auch ein ent= sprechender Antrag (v. Müller) seitens des Landtags der Regierung zur Erwägung überwiesen worden. Gewiß wäre zu wünschen, daß bas Vorgeben Preußens in Mecklenburg Nachahmung fände. Bei den eigentümlichen Verwaltungszuständen des Landes liegt aber die Gefahr nahe, daß, wenn es überhaupt zu einer Kolonisation im ritterschaftlichen Gebiet kommen follte, das nächstliegende Interesse der großen Güter furzsichtig in den Vordergrund gerückt werden würde, d. h. daß man versuchen wurde, Arbeitsfräfte an die Güter zu fesseln unter Vermeidung bes Anwachsens der Armenlasten. Selbständige Arbeiterkolonien, denen vor allem die Aufgabe zufiele, in diefer Weise den Gutsbetrieb finanziell zu entlasten, würden mit Notwendigkeit der Kategorie der Räuberkolonien anheimfallen.

Ergebnis und Folgerungen.

Ländliche Anwesen, welche zur Ernährung und Beschäftigung ihrer Eigentümer nicht ausreichen, sind der Regel nach nur da lebensfähig und geeignet, die Arbeiter wirtschaftlich und gesellschaftlich zu heben,

¹ Bgl. S. 23 Bericht der vom medlenburgisch = patriotischen Berein ernannten Rommission zur Beratung über die Berhältnisse der ländlichen Arbeiterklasse. Schwerin 1873.

² Bgl. S. 85 ebenba.

wo 1. die Zahl solcher Stellen im Verhältnis zu den vorhandenen Erwerbsgelegenheiten nicht zu groß und eine Auswahl zwischen versichiedenen Arbeitgebern vorhanden ist; 2. die Größe der Stellen darauf berechnet ist, daß sie im wesentlichen von Frau und Kindern bewirtschaftet werden können, den Mann aber nicht hindern, seine Hauptstraft der Lohnarbeit zu widmen; 3. die grundbesitzenden Arbeiter Glieder von Landgemeinden bilden, deren Kern aus selbständigen bäuerlichen Nahrungen besteht.

Bei der Frage der Arbeitsgelegenheit kommt im Often namentlich die Schwierigkeit in Betracht, genügende Winterarbeit zu beschaffen. Die Rlage ift dort fehr häufig, daß die Lage der anfässigen freien Tagelöhner sich fortbauernd verschlechtere burch die Ausbreitung bes auch bei den Bauern schon in großem Umfange üblichen Maschinen= drusches. Früher hatten die Tagelöhner beim Dreschen mit dem Flegel ben ganzen Winter hindurch zu thun. Jest wird schon im Gerbst die Ernte ausgebroichen: den Arbeitern bleibt dann mährend der kalten Sahreszeit oft gar feine Beschäftigung. Im allgemeinen ift heute auf ausreichendes Auskommen der Kleinautler im Winter nur in der Nähe von industriereichen Städten oder bedeutenden Waldungen zu rechnen. ben Zeiten der landwirtschaftlichen Krisis keineswegs seltenen und nach Lage der preußischen Gesetzgebung leider nicht zu hindernden Devastierungen von Forsten haben diefe Arbeitsgelegenheit vielfach beschnitten. Gerade das Schwinden des Winterverdienstes hat auch aus aroken Bauerndörfern viele Kleinstellenbesitzer mit den Ihrigen gur Ausmanberung ober Sachsengängerei getrieben.

Eine gemisse Konkurrenz um den Arbeiter ist erforderlich, wenn die Löhne nicht durch die Seghaftmachung sofort gedrückt werden follen.

Das Areal des grundbesigenden Tagelöhners wird am besten in ähnlicher Beise bemessen werden wie in Mecklenburg-Schwerin, wo es sich einschließlich der Pachtgrundstücke durchschnittlich wohl auf ½ ha besten Ackerdodens mit einer kleinen Biesenparzelle belausen mag. Auch v. d. Golt halt die Zuteilung von ½—¾4 ha für das Richtigste¹. Solches Besitztum gewährt, wenn die Hausfrau tüchtig ist, einen bedeutenden Teil der notwendigen, namentlich auch tierischen Nahrungsmittel und einen Rückhalt für Zeiten der Arbeitslosigkeit, gestattet aber dem Manne eine gewisse Freiheit der Bewegung, im Nots

¹ Ländliche Arbeiterfrage S. 291. Bgl Rimpler, Domanialpolitik. Leipzig, 1888. S. 135.

falle eine längere Entfernung von der Wirtschaft und den Erwerb eines Jahreslohnes, der hinter dem Verdienst des besitzlosen Tagelöhners nicht oder nur wenig zurückleidt. Bei leichterem Boden dürften 2 ha Ackersland und Wiese als angemessenes Maximum zu bezeichnen sein. Größere Eigentumsparzellen, die nicht volle Selbständigkeit gewähren, führen leicht zu einer planlosen Kraftzersplitterung oder, was noch schlimmer und häusiger ist, zu dem Versuch, sich auf dem kleinen Besitztum, ohne alle Lohnarbeit aufzusuchen, hungernd, faulenzend und stehlend durchzuhelsen.

Die Forderung, die Ansiedlung von Tagelöhnern mit eigenem Grundbesitz in den Gutsbezirken oder in gesonderten Gemeinden zu versmeiden, den Schwerpunkt der Kolonisation vielmehr in die Herstellung von selbständigen Bauernwirtschaften zu legen, denen Arbeiterstellen nur ergänzend hinzutreten, deckt sich vollständig mit der Ansicht Miaskowskis:

"Die Boraussetzungen eines sethaften Arbeiterstandes sind ein kräftiger Bauernstand, an den sich derselbe anlehnen kann, sowie gesunde Gemeindeverhältnisse, welche den mannigfach abgestuften Bauern-, sowie den besitzenden und besitzlosen Arbeiterstand gleichmäßig umfassen. Denn der Kleinbesitz erweist sich nur im engsten Zusammenhang mit dem bäuerlichen Grundeigentum und im nämlichen Kommunalverbande mit demselben als lebensfähig 1." Ühnlich äußert sich Frhr. v. d. Golz?: "Grundbesitzende Tagelöhner können nur dort gedeihen, wo sie im engen Zusammenhang, also in nächster Nachbarschaft und womöglich auch in dem nämlichen kommunalen Verbande mit einer bäuerlichen Gesmeinde sich besinden. — Wollen wir einen lebenskräftigen grundbesitzens ben Arbeiterstand, so müssen wir zunächst kräftige Bauerngemeinden haben."

Auch eine Anzahl von hervorragenden Praktikern, Großgrundbesitzern und Interessenten-Versammlungen haben sich im gleichen Sinne außgesprochen³. Nicht minder trat im Landtage die hier vertretene Anschaung immer wieder wenigstens in der Form hervor, daß es mit der bloßen "Seßhaftmachung" der Arbeiter nicht gethan sei, daß die Arbeiter der Anlehnung an den vermehrten bäuerlichen Besitz bedürften *.

¹ v. Miastowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. Leinzig, 1882. Abt. I. S. 33—34.

² Ländliche Arbeiterfrage. 2. Aufl. Danzig 1874. S. 364.

³ Bgl. Referat von v. Knebel Döberit Triebrichsborff in der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft vom 6. Mai 1887. (Beil. zu Nr. 12 der Wochenschrift ders. 1887.) Ferner die auf Antrag der Herren von Below Saleske, Schumacher-Barchlin sowie des Verfassers vom Deutschen Landwirtschaftsrat am 9. März 1892 gefaßte Resolution.

⁴ So namentlich in den Reden von v. Kleift=Regow, Miquel, Combart.

Diese Ideen haben denn auch die Fassung des Kolonisationsgesetzes vom 7. Juli 1891 beeinflußt. Dasselbe enthält sich zwar mit vorsichtiger Jurüchhaltung aller die künftige Organisation der Kolonien betreffenden Borschriften und überläßt die gesamte Sinzelaussührung dem sachkundigen Ermessen der leitenden Behörden. Aber das Gesetz stellt die Errichtung eigentlicher Arbeiterstellen überhaupt außerhalb des Bereichs der staatlichen Förderung, der letzteren die Schaffung des sesten Kernes bäuerlicher Besitzungen überlassen, an den Arbeiterstellen zu schließen, den Privaten anheimgestellt bleibt.

Es gestattet die Beihülfe des öffentlichen Kredits und der Agrarbehörden nur für die Errichtung von "Rentengütern mittleren und fleineren Umfanges" — der Antrag, auch "fleine" Stellen der gefetlichen Borteile teilhaftig zu machen, ift nicht zur Annahme gelangt. Nach den Ausführungsbestimmungen gelten infolge deffen als ausgeichlossen von jenen Begünftigungen nach oben bin folche Rentengüter, bei welchen der Besitzer nur die Leitung und Aufsicht über die Wirtschaft führt, ohne sich selbst an den groben Arbeiten zu beteiligen. nach unten aber folche, deren Hauptbestandteil das Wohnhaus ift, mährend die dazu gehörige Landwirtschaft nur eine untergeordnete Bedeutung besitt. "Auch bei diesen kleinen Gütern" — heißt es wörtlich — "muß die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz in dem Renten= aute liegen, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob der Besitzer und feine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Rentengutes verwenden oder aber in der Lage find. behufs vollständiger Beschaffung ihrer Existenzmittel nebenher auch in der Nachbarschaft Arbeit suchen zu muffen. Sierbei ist es nicht ausgeschlossen, daß bei Errichtung einer Rolonie auch die erforderlichen Sandwerker angesetzt und ihnen, auch wenn sie nur einen geringen Landbesit erwerben, die Vorteile des Gesetzes zugewendet werden, da derartige Leute ein notwendiges Bedürfnis für die zu bildende Kolonie sind. Lediglich auf Säufern haftende Renten dürfen dagegen auf die Rentenbanken nicht übernommen werden."

Das heißt nichts anderes, als daß — abgesehen von den Handswerkerstellen — die Rentengüter zwar nicht vollständig, aber doch annähernd die Selbständigkeit des angesiedelten Wirtes verbürgen, seine Arbeitskraft, wenn auch nicht diejenige seiner Angehörigen der Hauptsache nach in Anspruch nehmen müssen. Denn wie anders als durch die stänstige Arbeit des Besitzers sollte er in seinem Lande die Grundlage seiner Existenz sinden können? Die Ansiedelung von Tagelöhnern, welche nach

wie vor ihren Haupterwerb aus der Lohnarbeit gewinnen, kann der Regel nach nicht mit öffentlicher Hülfe erfolgen.

In den Verhandlungen der zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs eingesetzen Kommission des Abgeordnetenhauses, wurde aus Anlak des erwähnten Antrages, die "fleinen Stellen" zuzulaffen, unter Zustimmung ber Mehrheit ausgeführt: "Wenn größere ländliche Grundbesiter bes Oftens sich auf ihren Gütern stets einen hinreichenden Bestand an ländlichen Arbeitern durch Seghaftmachung berfelben sichern wollten, sei ihnen durch das Gefet von 1890 eine erweiterte Möglichkeit dazu gewährt worden. Wollten fie von derfelben Gebrauch machen, so müßten fie dies Unternehmen aber auch mit eigenen Mitteln und ohne Buhülfenahme bes Staatsfredits burchführen. Waren fie hierzu pekuniär nicht im stande, so sollten sie sich barauf überhaupt nicht einlassen. Für den Staat läge aber keine Beranlaffung vor, hier helfend einzutreten, da berartige kleine Stellen, welche 3. B. nur aus einem Hause und etwas Gartenland beständen, weder finanzielle Sicherheit für die Bulaffung der Rente gemähren murden noch auch die Gemähr felbständiger Eristenz für ihre Besitzer in sich trügen und die Anhänglichkeit ber letteren an den eigenen Grund und Boden, die Liebe zur eigenen Scholle zu erwecken nicht geeignet feien."

Bei einer andern Gelegenheit äußerte der Finanzminister: "Das aber sollte nach meiner Meinung durch die Aufnahme oder Beibehaltung des Wortes "kleinere" ausgeschlossen werden, daß hier die Rente konstituiert werde bloß auf einen Hausdesitz, sondern es sollte eine ländliche Besitzung vorhanden sein, bei welcher das Haus nicht die Hauptsache, sondern die Nebensache ist und die eigentliche wirtschaftliche Selbständigkeit sich ergiebt nicht aus dem Besitze eines Hauses, sondern eines ländlichen Betriebes Wir wollen mittlere und kleinere Besitzungen machen, die in ihrem natürlichen ländlichen Betriebe eine gewisse Selbständigkeit haben."

Immerhin gestattet das Gesetz die Begründung von solchen Stellen mit öffentlicher Hülfe, welche darauf berechnet sind, daß der Besitzer einen Teil seiner Einkunfte durch Lohnarbeit beschaffen soll. Auch erscheint der Begriff einer "kleineren Stelle, welche die Grundlage der wirtschaftslichen Existenz des Besitzers gewährt", sehr dehnbar. Die Generalskommission zu Franksurt a. D. geht davon aus, daß nach den Berhältnissen ihres Bezirks ein Rentengut in der Regel wenigstens 2,5 (und höchstens 70) ha umfassen solle. Es würden also namentlich Parzellen von der unglücklichen Größe der mecklendurgischen Büdnereien oder der

geschilberten westpreußischen Ansiedelungen (3—6 ha) dahin gerechnet werden nüssen.

Gerade für berartige Stellen ift es nun von der höchsten Wichtigkeit, daß sie niemals anders als in Zusammenhang mit solchen Dorfgemeinden begründet werden, wo jeder arbeitsfreie Tag sofort in ber nächsten Nachbarschaft nutbringend verwertet werden kann und ber moralische und wirtschaftliche Ginfluß höher stehender Gemeindegenoffen sich unaufhörlich geltend macht, auch Gelegenheit zum Lachten, etwa von Gemeindeland, vorhanden ift, fo daß die fehlerhafte Größe des Besitztums leicht forrigiert werden fann. Größere, aber unselbständige Stellen, in isolierten Gruppen ober vereinzelt etwa auf den Außenschlägen eines Gutes angelegt, fesseln ben Mann viel fester an ben Großbetrieb als ein kleinerer Besitz. Er kann sich nicht auf längere Zeit vom Hause entfernen und muß Arbeit in unmittelbarer Rähe suchen. Das heißt aber soviel, als daß er jeden angebotenen Lohn nehmen muß; die ihm etwa auferlegten Verfügungsbeschränkungen und unablösbaren an den Gutsbesitzer zu entrichtenden Renten können die Abhängigkeit bis zu einem unerträglichen Grade steigern. Um so größer ist die Gefahr, daß der Büdner alle Freudigkeit des fleißigen Schaffens verliert, überhaupt nicht mehr auf Lohnarbeit geht und den Fehlbetrag der eigenen Wirtschaft in unrechtmäßiger Weise zu ergänzen sucht.

Daß unter besonders günstigen Bedingungen unselbständige Stellen der hier besprochenen Kategorie die Grundlage einer auskömmlichen Existenz gewähren können, ist nicht zu leugnen, aber angesichts der Schwierigkeit, ihre Lebensfähigkeit im voraus richtig zu beurteilen, werden die Generalkommissionen gut thun, ihrer Begründung nur mit äußerster Vorsicht nahe zu treten, sie, wenn überhaupt, nur im Zussammenhang mit alten oder neu entstehenden bäuerlichen Gemeinden und auch da nur in geringer Zahl, soweit die am Ort vorhandene Erwerbsgelegenheit zweifellos ausreicht, zulassen, im wesentlichen aber sich auf die Schaszung von ganz selbständigen Stellen beschränken.

Gewiß bildet auch die Vermehrung des selbständigen Mittelstandes, den wichtigsten Teil des Kolonisationswerkes und des zu lösenden socialen Problems. Was den tüchtigsten und willenskräftigsten Arbeitern als heißersehntes Ziel vorschwebt, ist viel weniger die eigene Scholle, als das Eigenherrsein, die Freiheit, welche das Besitztum ihnen gewährt.

Aus verschiedenen Teilen des Oftens wird berichtet, es bestände nur geringe Neigung unter den deutschen Arbeitern, Stellen zu erwerben, welche sie nötigen, weiterhin auf Arbeit zu gehen; sie wüßten, daß sie sich als Instleute wefentlich besser befänden, denn als Eigentümer derartiger Rentengüter 1.

Sener Unabhängigkeitsdrang ift allerdings nicht überall gleichmäßig Es macht sich in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied zwischen deutschen und polnischen Arbeitern bemerkbar. Auch ist, wie schon hier zu betonen ist, der Begriff der "wirtschaftlichen Existenz" und "Selbständigkeit" ein sehr verschiedener, je nach den Lebensgewohn= heiten der Bevölkerung. Die Kassuben im Karthäuser Kreise leben fast ausschließlich von Kartoffeln, die sie in Heringslake tauchen, um am Salz zu fparen. Die Lebenshaltung der polnischen Arbeiter steht überhaupt weit hinter berjenigen der deutschen zurück. Nicht felten tommen jene, wie glaubhaft berichtet wird, zur Arbeit mit einem Stud Brot und einigen Zwiebeln als Tagesration in der Tasche. Mit Hülfe folder Arbeiter sind bereits zahlreiche Rolonien entstanden, welche nach beutschen Beariffen durchaus den Charafter von Proletarieransiedlungen tragen. Davon wird unten noch näher zu berichten sein. In den Oftfreisen von Bommern tragen die Deutschen Bedenken, an dem Grunderwerb teilzunehmen2, weil ihnen zu wenig Areal geboten wird; die Parzellierungen gelingen nur, wenn Bolen beteiligt find. Damit übereinstimmend berichten westpreußische Besitzer, daß durch Auslegung zu fleiner Stellen das Vordringen des Volentums begunftigt wird3.

Die Beförderung berartiger Ansiedlungen durch den Staat würde nichts anderes bedeuten, als die Verwendung öffentlicher Mittel zur Ausbreitung dauernden Elends und zur Proletarisierung der eigenen Bevölkerung.

Die "selbständigen" Stellen mussen durchaus hinreichen zur Unterhaltung einer Familie nach Maßgabe der Konsumtionsansprüche der beutschen bestgestellten Arbeiter und Kleinbauern.

Nach Lage der Gesetzgebung kann die staatlich geförderte Kolonisation nur dann eine in sich klare und volle Leistung zum Segen der Bevölkerung hervordringen, wenn sie eine echte Bauernkolonisation in diesem Sinne ist und allen Zwitterbildungen, die weder ganze Landwirte noch ganze Arbeiter, um so wahrscheinlicher aber grundsbesitzende Proletarier zu Tage fördern, mit äußerstem Mißtrauen entsgegentritt.

¹ Schriften d. B. f. S. Bd. 55. S. 193 ff. u. a. a. St.

² Ebenda. S. 284.

³ Ebenda. S. 281.

Für selbständige Kleinbauernstellen ist in den meisten Gegenden eine lebhafte Nachfrage vorhanden. Daß auch grundbesitzlose Arbeiter in nicht seltenen Fällen als Anwärter zum Ankauf solcher Anwesen auftreten können, wird im nächsten Abschnitt näher nachzuweisen sein. Aber es ist doch nur eine Slite von Arbeitern, für welche derartige Erwerbungen in Betracht kommen. In der Hauptsache werden die Käufer Leute sein, welche schon eine eigene kleine Wirtschaft besitzen und aus deren Auflösung die Mittel zur Verselbständigung gewinnen oder die Parzellierungen zur Abrundung ihres bisherigen Besitztums besnutzen.

Nun ist es zwar als ein Fortschritt für die ganze Arbeiterschaft zu begrüßen, wenn auch nur einer relativ kleinen Auswahl eine vermehrte Aussicht eröffnet wird, sich unmittelbar in den Bauernstand aufschwingen zu können. Sine durchgreisende Wirkung der Kolonisation ist jedoch nicht zu erwarten, wenn es nicht gelingt, einen Weg ausfindig zu machen, welcher die aufstrebenden Slemente der Arbeiterklasse der Rotswendisseit enthebt, den Abstand vom Gutstagelöhner zum selbständigen Kleinbauer mit einem Schritte zu überwinden. Auch können Gemeinden, die ausschließlich aus kleineren und größeren Bauerns ohne alle Arbeitersstellen bestehen, als wirtschaftlich und social gesunde Bildungen nicht angesehen werden.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten könnte man bedauern, daß die öffentliche Hülfe der Errichtung von Häuslereien für ländliche Arsbeiter nach Mecklenburgischem Muster versagt worden ist. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß andernfalls Mißbräuche, namentlich eine zu starke Häufung von Arbeiterstellen schwerer zu vermeiden sein würden, als es gegenwärtig der Fall ist, wo deren Errichtung den Arbeitgebern allein überlassen bleibt. Jene Gesahr war in Mecklenburg gering, weil die Domanialbehörde die Häuslereien ins Leben rief, und zwar zu einer Zeit, als sie selbst Trägerin der Armenlasten im ganzen Domanium war.

Andererseits bedarf es kaum einer Begründung, daß das Interesse ber großen Güter einschließlich der Domänen die Entstehung von solchen Bestigungen in den Gemeinden wünschenswert macht, deren Kleinheit ihre Inhaber nötigt, Lohnarbeit aufzusuchen.

Die vielfach ausgesprochene Befürchtung, im Often würde um beswillen die Errichtung von Häuslereien im allgemeinen nicht glücken, weil die Dorfschaften meist zu weit von den Gütern entfernt lägen, verliert in dem Maße an Bedeutung, als neue Gemeinden zwischen den Gütern entstehen.

Neue Gemeinden bilden sich entweder da, wo ganze Güter zur Rerschlagung kommen oder wo Teile von solchen abgetrennt werden. Im letteren Falle werden allerdings die Trennstücke des einzelnen Gutes felten umfangreich genug fein, um die Grundlage für ein neu zu bil= bendes Gemeinwesen abzugeben. Aber fehr häufig werden die Behörden mit Erfolg barauf hinzuwirken in ber Lage fein, daß mehrere Befiter ihre aneinanderstoßenden und wegen der weiten Entfernung von den betreffenden Wirtschaftshöfen wenig ergiebigen Grundstücke nach gemeinfamem Plane zur Parzellierung bringen. Solche Situationen bilbeit den nationalökonomisch richtigsten Platz für neue Dorfschaften: Landeskultur wird am wirksamsten gefördert, weil große Centren einer intensiven Wirtschaft da entstehen, wo der Boden bisher am wenigsten produktiv zur Ausnutzung kam. Die neugebildeten Bauernhöfe stehen nicht isoliert, losgelöst von allem Verkehr und allen Anregungen, wie die vergessenen bäuerlichen Anwesen im Gebiet der mecklenburgischen Ritterschaft; im Nachbarverbande mit eigener Schule, etwa auch eigenem Pfarrhaus und genoffenschaftlichen Einrichtungen aller Art, sind fie in der Lage, eine Existenz zu führen, deren Mann, Weib und Kind froh zu werden vermögen.

Werden nun dort je einige Häuslereien auf dem besten Boden ausgelegt, so wird man um so eher auf Käuser rechnen können, je mehr die fortschreitende Parzellierungsbewegung die Höffnung auf eine spätere Berselbständigung für die Erwerber jener kleinsten Bestigungen begründet. Helsen die beteiligten Gutscherren bei dem einfach zu haltenden Hausdau, und bes gnügen sie sich mit einem Äquivalent (Rente oder Kauspreis), dessen Jahresbetrag nicht höher ist als die landesübliche Pacht, gewährt man den Käusern in Anrechnung auf den verabredeten anständigen Lohn Wiesengras und Weidenutzung, damit sie eine Kuh halten können, so ist zu erwarten, daß sich hier für beide Teile gedeihliche Beziehungen entwickeln werden. Man vermeide nur allen Zwang, alle Bersuche, welche, wenn auch nur dem Scheine nach, darauf hinauslausen, eine neue Grundshörigkeit zu schaffen.

Sine beträchtliche Schwierigkeit liegt in der Beschaffung der Baugelder. Es ist indessen zu erwarten, daß das private Kapital der von den Rentenbanken eingeschlagenen Richtung bald folgen wird, daß solide Kreditinstitute und Baugesellschaften die erforderliche Ergänzung der staatlichen Kolonisations-Unternehmungen bewirken werden. Anfänge dieser Art werden schon heute sichtbar.

Durchaus notwendig ist es, die ohnehin in jedem Fall ersorberliche Landdotation für die neue Gemeinde mit Rücksicht auf die steuerlich wenig leistungsfähigen Häusler und ihre etwaigen Einlieger derart zu erhöhen, daß die durch sie erwachsenden Mehrausgaben für Schulwesen u. s. w. daraus bestritten werden können. Darauf zu halten, wird die Aufgabe der Generalkommission sein, die nötige gesetzliche Handhabe dietet das Ansiedlungsgesetz von 1876. Damit ist auch das wirksamste Mittel gegeben, um zu starken Häusungen von unsselbständigen Stellen zu begegnen.

Daß aus folchen Gemeinden "Räuberkolonien" werden, brauchen bie Gutsbesitzer nicht zu fürchten.

In ähnlicher Weise könnten unter günstigen Umständen Häuslereien auch in schon vorhandenen Dorfschaften durch Abtretung passend gelegener und zu inkommunalisierender Grundstücke unter Gewährung einer entsprechenden Gemeindedotation von benachbarten Gütern begründet werden. Schumacher-Zarchlin hält — zunächst in Rücksicht auf Mecklenburg — die Vermehrung des Kleinbesitzes in den dortigen Domanialdörfern für so sehr im Interesse der Gutsbesitzer gelegen, daß er die kostenlose Überweisung der zu besiedelnden Parzellen an die Dorfschaften befürwortet 1.

In manchen Fällen wird es möglich werden, daß die großen Güter ben Hauptteil ihrer Arbeiter, wie es in Württemberg und anderwärts vorkommt, in den Dörfern finden, indem sie mit den Kleinbesigern feste Jahresabkommen schließen, wonach dieselben täglich eine gewisse Zahl von Leuten in den Gutsbetrieb senden.

Aber der Regel nach werden doch die Güter eines auf dem Gutshof wohnenden Stammes von ständigen Tagelöhnern nicht entbehren können, und hier kommt eine Abänderung des heutigen Instrerhältnisses in Frage. Der Kredsschaden des letzteren liegt in der neuerdings eintretens den Beschränkung des eigenen Wirtschaftsbetriebes, dem Zwang, Scharwerker zu stellen, und der allzu engen Gebundenheit des ganzen Verhältnisses, welches sich zum guten Teil gerade aus der nach der anderen Seite für beide Teile höchst erwünschen Naturallöhnung ergiebt.

Es handelt sich darum, ein Verhältnis herauszubilden, welches die Borzüge des alten Zustandes mit einem größeren Maße von Selbstänbigkeit des Tagelöhners vereinigt.

¹ Bericht der Kommission des medlenburgischen patriotischen Bereins zur Beratung der ländlichen Arbeiterverhältnisse. Schwerin 1874. S. 85. So auch v. d. Golt a. a. D. S. 366.

Schriften LVI. - Sering, Rolonifation.

Diefes Verhältnis ist in der Verleihung von Grundeigentum innerhalb des Gutsbezirkes aus den oben entwickelten Gründen nicht "Nur wenn es dem Arbeiter frei steht, zu ziehen, zu erblicken. wohin er will, wird ein andauernd gutes Verhältnis zwischen ländlichen Arbeitern und Arbeitgebern statthaben können" 1. "Nicht seßhafte Arbeiter find den widerwillig sekhaften und deshalb unzufriedenen weitaus vorzuziehen"2. Wohl aber hat sich bereits in verschiedenen Gegenden aut bewährt die Ansiedlung von Arbeitern mit einigen Morgen Bachtland auf kurze Bachttermine, und es ist anzunehmen, daß diesem Berhältnis eine größere Ausbreitung bevorsteht. Es ist leicht lösbar, der Bächter führt wie ber Instmann alten Stils als kleiner Unternehmer eine eigene Wirtschaft. Alle sittlichen Vorzüge einer folchen machen sich geltend. Die Söhe und Qualität ber Ginkunfte bes Bächters hängen weniger vom guten Willen des Gutsherrn ab, als es beim Deputanten der Fall ift. Der Übergang vom Inft- zum Pachtverhältnis wurde für beide Teile ein fast unmerklicher fein, die fociale Stellung des Gutstagelöhners aber sich sehr wesentlich verändern. Er hat nun ein Anrecht auf das Land, nicht weil er im Dienste des Gutes steht, sondern weil er dafür bezahlt. Diese Zahlung braucht nicht geringer — sollte aber auch nicht höher sein, als dem üblichen Lachtzinse, der im Großbetriebe zu erzielenden Bobenrente entfpricht. Damit entfällt zugleich ein hauptgrund, welcher zur Beschränkung der Landnutzung der Instleute bei steigender Wirtschaftsintensität geführt hat. Das überaus verhaßte Scharmerkerverhältnis verträgt sich allerdings nicht mehr mit der Stellung bes Rleinpächters. Aber seine Kinder werden um so eher bereit sein, auf bem Gute freiwillig zu arbeiten, je mehr die Handarbeit überhaupt zu einem geachteten Berufe wird und je beffere Aussichten auf ein späteres gutes Fortkommen sich dem jungen Landarbeiter eröffnen. Bekanntlich ist das Arbeiterpächterverhältnis bei den nordwestdeutschen Bauern weit verbreitet; aber auch auf dortigen großen Gütern3 ift es wie am Nieberrhein 4 — mit meist günstigem Erfolge — vielfach eingeführt.

¹ Aus einem beim Berein für Socialpolitik eingegangenen Berichte eines medlenburgischen Rittergutsbesitzers.

² Aus ben Berhandlungen ber Kommiffion jur Beratung bes zweiten Renten- gutägesetes.

³ Bgl. vor Allem die Darftellung der durchaus auf Pachtverhältnissen beruhenden Arbeitsverfassung in Schleswig-Holstein bei Großmann, Die ländl. Arbeiterverhältenisse in Schlesb. Schriften b. B. f. Soc.-Pol. Bb. 54, S. 451 ff.

⁴ Bal. Auhagen, Die ländl. Arbeiterph. i. d. Rheinprov. Ebenda S. 717.

Bielleicht ist es ein Fingerzeig für die künftige Entwickelung der oftelbischen Arbeitsversassung, daß gerade dort, wo sie räumlich mit der nordwestdeutschen zusammenstößt, im Regierungsbezirk Lünedurg, sie der letzteren Platz macht, das "Heuerlingsverhältnis" durch die darauf gerichtete Thätigkeit der Gutsbesitzer immer mehr um sich greift. Es sind den daselbst angesetzen Leuten "eine neugedaute Wohnung, $1-1^{1/4}$ ha Acker und etwas Weideland gegen billige Pacht und die Verpflichtung, zu billigem Tagelohn stets auf dem Gute zu arbeiten, überlassen worden, und dieses Übereinsommen ist stets zur beiderseitigen Zusriedenheit ausegeschlagen." Nur in unmittelbarer Nähe Hamburgs und der Harburger Industrie (entsprechendes wird aus Westfalen gemeldet) sind die in gleicher Richtung gemachten Versuche erfolglos geblieben, weil die Arbeiter immer gleichsam auf dem Sprunge stehen, günstige Lohnkonjunkturen im Gewerbe und Handel wahrzunehmen. Derartige Einslüsse treten im Osten im ganzen zurück.

Die Gesichtspunkte, welche im Interesse der Arbeiter eine Beschränskung ihres Wirtschaftsareals da wünschenswert machen, wo sie Eigenstümer des Landes sind, fallen bei dem Pachtverhältnis sort. Es hans delt sich hier nur um eine Anpassung der Arbeitsanforderungen des Gutsbetriebes und der Arbeiterstelle. Im Nordwesten umfaßt die Landsuweisung auf größeren Gütern meist 3/4 bis $1^{1/2}$ ha Acker und Wiese.

Über die entsprechenden Versuche im östlichen Deutschland 2 fehlt es leider an näheren Angaben, namentlich auch hinsichtlich der Dauer der betreffenden Kontrakte. Wie verderblich eine langjährige Bindung zu wirken vermag, zumal dann, wenn dem Pächter die Verpflichtung zum Eigensaufbau der Gebäude auferlegt wird, ist schon oben betont worden.

Indessen würde ein genaueres Singehen auf jene Bestrebungen auch geringes Interesse bieten — in dieser Richtung nuß jedes Gut nach den gegebenen lokalen Verhältnissen und Ansprüchen verfahren.

Bon vornherein ift das eine gewiß: alle Bersuche, das Arbeitsvershältnis neu zu ordnen, werden vergeblich bleiben, wenn es nicht gelingt, dieselben in einen organischen Zusammenhang zu bringen mit den großen Umgestaltungen der Besitzverteilung, welche sich außerhalb der Gutsbetriebe gegenwärtig vollziehen.

Für diejenigen nicht fehr zahlreichen Güter, auf denen noch befrie-

¹ Bgl. Rärger, Die Ländlichen Arbeiterverhältniffe in Nordwestbeutschland. Bb. LIII. Schriften b. Ber. f. Soc.-Pol. S. 211, 164, 185, 75, 76.

² Bgl. Weber in Bb. LV. das. S. 194, 279, 402, 482, 500, 634, 636.

bigende Arbeiterverhältnisse auf der Grundlage menschlich naher Beziehungen zwischen Besitzer und Arbeiter bestehen, hat allerdings die äußere Konstruktion des Arbeitsverhältnisses überhaupt nur eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Um so wichtiger ift es für alle anderen, eine Arbeitsverfassung auszubilden, welche geeignet erscheint, dem Gute zufriedene und arbeitsfrohe Kräfte zu sichern. Darauf kommt es auch für den Arbeitsgeber viel mehr an, als auf die absolute Höhe der Löhne 1. Insofern fallen die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter durchaus zusammen.

Zufriedene und strebsame Arbeiter werden nun nicht anders zu gewinnen sein, als in der Weise, daß man dem tüchtigen Mann die Gewißheit giebt, durch andauernden Fleiß auf dem Gute genug erübrigen
zu können, um nach längerer Thätigkeit draußen ein freies Eigentum
zu erwerben. Es handelt sich mit anderen Worten darum, das
Gutstagelöhnerverhältnis zu einem Durchgangsstadium zum Kleingrundbesitzertum zu machen. Zu diesem Ziele hin scheint nun thatsächlich
gerade eine rationell geordnete Kleinpacht einen gangdaren Weg überall
da zu weisen, wo das Instverhältnis mit beträchtlicher Eigenwirtschaft
unhaltbar geworden ist. Denn indem sie die Nachteile des letzteren vermeidet, teilt sie dessen Borzug, daß sie eine ausgezeichnete Borbereitung
zur selbständigen Führung einer Wirtschaft bildet und gestattet, durch
persönliche Tüchtigkeit namentlich auch der Frau des Arbeiters das
Einkommen wesentlich zu erhöhen und Ersparnisse für die Zukunft zu
fannneln.

Werben dem Gutstagelöhner ausreichend günftige Pacht= und Arbeitsbedingungen geboten, so erscheint mit der Ausbreitung solcher Berhältnisse bei gleichzeitiger Vermehrung der Kleinbauern= und Häuslerstellen die Arbeiterfrage sowohl im Sinne eines natio= nalen Problems als im Sinne der Arbeiterbeschaffung für den Guts= betrieb der Lösung nahegerückt, weil diese Lösung dem wahren Interesse ber Arbeiter selbst entspricht. Denn nun ist der niederdrückende Bann der Aussichtslosigkeit und unabänderlichen Gebundenheit ihres Daseins gelöst. Machte bisher die Hoffnung des Arbeiterkindes Halt vor der unübersteigbaren Schranke des Tagelöhnerverhältnisses in seinen verschiedenen Formen, suchten daher gerade die kräftigsten und tüchtigsten ihr Heil in den Städten oder jenseits des Ozeans, so gewährt nun die Heimat ein höheres Lebensziel, welches die Mühen eines arbeitsreichen

¹ Bgl. die entsprechende Bemerkung eines pommerschen Arbeitgebers €. 402, Schriften d. Ber. f. Soc.=Pol. Bb. LV.

Lebens verlohnt. Der Knecht und Gutstagelöhner steigt auf zum Kleinvächter und häusler, die allerbesten bringen es zum Bauer, andere hinterlaffen ihren Kindern doch so viel an Haus, Land, Wirtschaftsinventar, daß wenigstens sie hoffen können, die volle Unabhängiakeit als Landwirte zu erringen. In den wenigen in neuerer Zeit entstandenen Bauernkolonien habe ich eine beträchtliche Anzahl von fehr wohl= situierten Bauern kennen gelernt, welche vom Later her aus den Rreisen der Gutstagelöhner hervorgegangen waren. Für fehr viele tüchtige Leute wird die Hoffnung, sich ober doch die Nachkommen zu freien Grundbesitzern machen zu können, einen stärkeren Reiz ausüben als ber zweifelhafte Vorzug der Stellung eines städtischen Arbeiters. Anziehungsfraft des Grunderwerbs in der Beimat wird um fo stärker Ansiedlung in Nordamerika mit dem Schwinden fein, als die ber koftenlos als "Beimftätten" zu vergebenden öffentlichen Ländereien neuerdings wesentlich erschwert worden ist.

Arbeiten in der angedeuteten Weise die Gutsbesitzer Hand in Hand mit der staatlichen Kolonisation, so wird die mehrsach ausgesprochene Besorgnis, die letztere werde den Arbeitermangel nur vermehren, sich als nichtig herausstellen. Große Güter sind unter allen Umständen am besten situiert, wenn sie zwischen wohlhabenden und volkreichen Gemeinden liegen. Unzweiselhaft werden auch die Kinder der selbstäns dig en Kolonisten keine Scheu tragen, als Gutsarbeiter thätig zu sein, wenn sie damit in einen aussichtsreichen, emporsteigenden Stand eintreten.

Das Maß der Geneigtheit zum Dienste auf dem Gute wird freilich wesentlich von der Art der Behandlung und Verkehrsformen abhängen, die da üblich sind. Es wird eine der besten Segnungen der Kolonistation im Osten sein, wenn sie mit der größeren Ausgleichung der Bestigunterschiede den unter unseren Gebildeten so weit verbreiteten Klassenshochmut zu beseitigen hilft, welcher in den Jahrhunderte alten Klassensgegensähen der ostelbischen Gebiete seine Hauptwurzel hat.

Dritter Abschnitt.

Bauernkolonien.

Domänenparzellierungen in Neuvorpommern.

In den 30 er und 40 er Jahren hat der Domänenfiskus in Neuvorpommern und Rügen einige Kolonien gegründet, wovon die meisten (4) im Kreise Grimmen liegen 1.

Bestand der Stellen in den fiskalischen Kolonien des Kreises Grimmen' aus den 30er und 40er Jahren.

		.0 /	
	Groß=Eln	ien horst.	
	Güter= u. Bauernftellen	Rossätenstellen	Büdnerstellen
1835:	4, darunter 1 Doppelbauerhof		
	(114 ha, 64, 57, 58 ha)	_	5 neue und 3 alte (1/4—2 ha)
1864:	3		60
1891:	3 (112, 64, 45 ha)	$5 \ (v. 7-10 \ ha)$) 55 (von 1/4—5ha)
	Sievert	shagen.	
1835:	5 (41—84 ha)	_	4
1864:	3	_	46
1891:	1 Gut (195 ha) kein Bauernhof	1 (11,63 ha)	39 (0,50—7,50ha)
	Trans	tow.	
1850:	13 (36—70 ha)		12 neue und 8 alte
			(1,2-1,7 ha)
1864:	6	9	43
1891:	4 (20,3—23,75 ha)	37 (7—19 ha)	34 (0,5—6,6 ha)
	b	arunter 5 v. 19 h	a

¹ Bgl. oben S. 51.

Neuendorf.

Güter- und Bauernstellen Roffätenstellen Bübnerstellen 1850: 1 Vorwerk (206 ha), 10

Bauernstellen (20-35 ha) 4 alte (je v. 12 ha) 15 (1/4-2 ha)

1864: 1 Vorwerk, 8 Bauernstellen 6 20

1891: 1 Borwerf (260,4 ha), 6

Bauernstellen (21,50—32 ha) 7 (11—20 ha) 19 (0,08—9 ha)

Die vorstehende Tabelle giebt einen, wenn nicht gang präzisen, jo boch einigermaßen genügenden Aufschluß über die Beränderungen, welche den ursprünglichen Plan dieser Grimmener Kolonien im Laufe der Jahre total umgestaltet haben 1. 2/8 der neu begründeten Bauernhöfe find verschwunden, fie find teils aufgesogen vom Großbesit, teils und zwar überwiegend in kleinere Stellen zerschlagen worden. Die Bahl ber "Büdnerstellen" hat sich vervierfacht, und diese find meistens so klein, daß sie ihren Besitzern ein selbständiges Ausfommen nicht gewähren. Gine sehr starke Verschiebung bes ursprünglichen Besitzstandes ist namentlich auch in den beiden älteren, d. h. gerade in denjenigen Rolonien eingetreten, welche unter den besten Bebingungen ins Leben getreten find. Die im Jahre 1834 kolonisierten Vorwerke Groß-Elmenhorst und Sievertshagen sind nicht, wie es bei den späteren Domänenvarzellierungen geschehen ist, an den Meistbietenden. fondern auf Grund einer forgfältigen, die Ertragsverhältniffe jeder Stelle ermittelnden Tare, in wohlarrondierten mittleren Besitzungen gegen Rente vergeben worden. Die Boden- und Verkehrsverhältnisse find durchaus gunstige; und bennoch ist heute in Sievertshagen kein einziger Bauernhof mehr vorhanden, in Groß-Elmenhorst aber ist auf ben Trümmern der ausgeschlachteten Höfe eine "Büdnerkolonie" entstanden, deren traurige Zustände erkennen lassen, daß die Grundfäte bes freien Verkehrs genügen, um in zwei Generationen eine blühende Ansiedlung in eine Stätte des Elends zu verwandeln.

Die Verhältnisse von Groß-Elmenhorst habe ich aus den Akten der Kgl. Regierung zu Stralsund und durch eigene Anschauung kennen gelernt, und dürfte eine Skizze von dem, was ich hinsichtlich der Entwicklung und Zustände dieser Kolonie in Erfahrung bringen konnte. all-

¹ Die Angaben für die jeweiligen Anfangsjahre der Kolonien sind den Akten der Kgl. Regierung zu Stralsund, für 1864 der Kgl. Berordnung vom 11. April 1864 über die Regelung der kommunalen Berhältnisse der Kreises Grimmen — der Umsfang der einzelnen Stellen ist hier nicht genannt — für 1891 den Klassensteuerrollen entnommen.

gemeineres Interesse bieten. Groß-Elmenhorst liegt 11 km süblich von Stralsund an der Berliner Sisenbahn, benachbart dem älteren Büdnerborf Elmenhorst und dem Borwerk Reu-Elmenhorst. Die Kolonie umsfaßt (außer den Hofräumen, kleinen Hausgärten 2c.) 1166 Morgen nutbare Liegenschaften mit einem Katastralreinertrag von 2262 Thlrn. (5,8 Mk. pro Morgen) und wieß zur Zeit der Grundsteuereinschätzung folgende Kulturarten und Bonitätsklassen (in Morgen) auf:

Rlaffe: 2		3	4	5	6	7	Total	Reinertrag pro Morgen Mf.
Acterland	54	286	436	22 0	34		1031	6,1
Gärten	_	4	1	1			6	10,1
Wiefen	_	16	5	40	17	4 8	126	3,1
Wasserstücke						_	3	0,3

Nach dem Klassisstationstarif für den Kreis Grimmen ist der Reinsertrag so veranschlagt (Mk. 1/10 p. Morgen):

Rlaf	je: 2	3	4	5	6	7
Acterland	120	81	54	42	24	15
Gärten	150	120	90	60	30	15
Wiesen	120	90	60	39	18	6

Die Aufteilung der Domäne, deren Pachtablauf zu Trinitatis 1835 bevorstand, wurde durch Erlaß des Finanzministers Maassen unterm 13. Mai 1834 gleichzeitig mit ber Parzellierung von Sievertshaaen verfüat. Das ganze Areal sollte unter Überweisung ber 708 Morgen umfassenden Holzungen an die Forstverwaltung in möglichst abgerundeten Stellen vom Umfange gewöhnlicher Bauernstellen an tüchtige Landwirte zu vollem Eigentum gegen eine dem neu zu ermittelnden Ertrage entsprechende Rente übertragen werden. Bon der letteren follten 1/5 in 3 Jahresraten (1. April 1837, 1838 und 1839) zu 4% zur Ablösung kommen, "die übrigen 4/3 aber als Kanon stehen bleiben fönnen, bis der Erwerber aut finden möchte, allmählich, jedoch jedesmal nicht unter einer Kapitalzahlung von 100 Thlr. und zu 4% ben Kanon abzulösen." "Damit jedoch der Zweck der Vermehrung und Beförderung eines kräftigen Bauernstandes besto sicherer erreicht und nicht Spekulanten Gelegenheit gegeben wird, entweder schon vorhandene Güter noch zu vergrößern oder kleineren Landwirten ihr Bedürfnis an Grund und Boden aus der zweiten hand gegen unverhältnismäßige Breise zu überlaffen, gebe ich - fo beißt es in dem Ministerialerlaß - der Kal. Regierung anheim, mit erprobten Landwirten aus dem Bauernstande, auf die vorbemerkten Bedingungen in Unterhandlung zu treten, dabei aber höhere Genehmigung vorzubehalten und diefe, unter Einreichung ber Verhandlungen, einzuholen."

Der von der Stralfunder Regierung entworfene Parzellierungsplan faßte die Errichtung von 7 Bauernhöfen zu 166-188 Morgen, barunter 1/5-1/8 Wiesen ins Auge. "Sollen die Ackerwirtschaften den Besitzern ein durftiges Auskommen gewähren, so muffen fie nach Art der hiesigen Landwirtschaft die Haltung eines vollen Gespanns von 4 Pferden ermöglichen." Der Minister monierte jedoch, daß die 7 projektierten Bauernstellen zu niedrig taxiert seien — die Verzinsung des Kaufkapitales zu 4% würde einen Ausfall gegen die bisherige Pacht ergeben haben — ein befferer Erfolg werde zu erzielen fein, wenn bas Land nur in 5 Stellen veräußert murde, weil dann eine beffere Berwertung der Arbeitsfrafte möglich sei. Demgemäß wurden 5 Bauernstellen mit insgesamt 1201 Morgen 88 Quadratruten zum freihändigen Verkauf gestellt und einschließlich ber nieberen Jagd zu einer (in 3 Jahren zu 1/5 abzulösenden) Jahresrente von 1092 Thir. 19 Sgr. 1 Pfg., also pro Morgen zu 2,72 Mt. veranschlagt, einem wohl auch für die damalige Zeit mäßigen Sate. Die Stellen fanden benn auch reichliche Rachfrage und wurden zum Anschlagswerte übernommen.

Die Gutsgebäube (strohgebecktes Wohnhaus, 60' lang, 40' tief, "von der Art wie man sie hier noch auf vielen größeren Landwirtschaften sindet", alte Scheune und Ställe) wurden von dem bisherigen, dem Bauernstande angehörenden Pächter übernommen, "weil es eine Härte gewesen wäre, ihn zu vertreiben", und diesem gestattet, 2 Stellen zu erwerben. Die sonstigen Bauernstellen gestaltete man dem Werte nach ganz gleichsmäßig und verloste sie an die acceptierten Bewerber, "weil die Bauernsich leichter darin sinden, daß ein Nachdar eine größere Fläche von Grundstücken hat, als darin, daß ein anderer Nachdar seinen Hof für einen geringeren Preis erhält."

Die bisherige Pacht für die Domäne hatte 909 Thlr. 15 Sgr. 9 Pfg. betragen, so daß allein die Bauernstellen einen Mehrbetrag von 183 Thlr. 3 Sar. 4 Pfg. ergaben.

Außerbem wurden aber 33 Morgen 55 Quadratruten — vorwiegend Gartenland — nebst 4 Tagelöhnerkaten an 5 neue und 3 alte Büdner, teils freihändig, teils (2) licitando verkauft, teils auch zur Abkindung von Weideberechtigungen überlassen.

Die kleinen Leute sind dabei wie gewöhnlich am schlechtesten wegsgekommen. Die einzige neue Büdnerstelle, welche ohne Gebäude zum Berkauf kam, deren Wert daher einigermaßen zu beurteilen ist, erzielte

in der Versteigerung für 3 Morgen 126 Duadratruten ein Kaufgeld von 530 Thlr., d. h. 143 Thlr. pro Morgen (!) und war sogar ursprünglich mit 692 Thlr. 3 Sgr. ausgedoten. Der Erläuterungsbericht, welcher die meistbietende Versteigerung der Katen, "alter schlechter Strohhütten", die ihren Garten unmittelbar angrenzend erhalten, bestürwortet, bemerkt dazu: "Der Drang nach Erwerd eines solchen kleinen Eigentums ist sehr groß und ohne Zweifel ein ansehnliches Kaufgeld zu erzielen." Die Büdner hatten überdies den ganzen Kaufpreis in 3 Jahresraten zu entrichten, ohne daß eine Rente stehen blieb.

Um den Übergang der Ansiedler in ihre neue Verfassung zu erleichtern, wurden die Grundstücke der nicht vom bisherigen Pächter übernommenen Stellen von einem sachverständigen Landwirt unter Zuziehung
eines Feldmesser in 6 Schläge geteilt. Der Pächter, den man noch
ein Jahr lang im Besitz der ganzen Fläche ließ, verpslichtete sich, die
nächsten Winterschläge, denen für diesmal nur eine Furche gegeben
werden sollte, gegen gehörige — im Kausvertrag festgesetze — Entschädigung für Saaten und Ackerarbeit zu bestellen und den Dünger zu
gleichen Teilen auf die Winterschläge zu verteilen. Im nächsten Frühjahr (1836) bestellten die Ansiedler ihr Sommergetreide selbst.

Innerhalb zweier Jahre nach ber Übernahme hatten fie Wohnhaus, Scheune und Stallung in angemeffenem Umfang zu errichten.

Die einzige Bestimmung, welche ben künftigen Bestand ber neuen Stellen sicher stellen sollte, lautet: Der Erwerber darf den Bauernhof weder ganz noch teilweise vor dem 1. Januar 1839 einem anderen überlassen, wenn nicht vorher die Genehmigung der Regierung dazu nachgesucht und erteilt ist. Späterhin steht die Parzellierung frei, jedoch ist davon der Regierung Anzeige zu machen, und muß nach deren Bestimmung zuvor ein verhältnismäßiger Teil der Domänenabgabe abgelöst werden.

Das Schicksal ber Bauernhöfe ist in wenigen Worten erzählt. Der Bauernhof Nr. 4 und ein Stück von Nr. 5 wurde in den 60er Jahren "durch Juden" parzelliert. Der lette Besitzer von Nr. 4 war, wie berichtet wird, ein unfähiger Wirt, Nr. 5 gehörte dem damaligen Bürgermeister eines benachbarten Städtchens und war von diesem ganz vernachlässigt worden, die Stelle wurde subhastiert und dann zertrümmert. In ursprünglicher Größe bestehen nur noch der Doppelhof (mit jett 112 ha) und Hof Nr. 1 (64 ha). Auf beiden steht noch die Regierungsrente, im ersteren Fall in der alten Höhe (340 Thlr. jährlich), im zweiten sind nur 4 Thaler getilgt worden (jetige Rente 166 Thlr.). Beide haben bereits mehrsach

burch Veräußerung den Besitzer gewechselt; der vorletzte Inhaber von Hof 1 mußte aus Not verkausen — er konnte nicht mehr die Steuern aufbringen. Für den Doppelhof wurden beim letzten Wechsel 45 000 Thlr. bezahlt (Preis im Jahre 1835: 12253 Thlr.). Wenn die mir von vertrauenswürdiger Seite gemachten Mitteilungen zutreffen, so berechnet sich das jährliche Jins= und Rentenauskommen der beiden Höfe gegenwärtig auf 5855 bezw. 1867 Mk. oder pro ha auf 34,40 bezw. 29,20 Mk., eine wenigstens im ersteren Fall nicht unbedenkliche Belastung!

Der auf den parzellierten Bauernstellen entstandenen großen Büdnerfolonie fehlen alle Bedingungen zu einer auskömmlichen Eriftenz. Büdner (vorwiegend frühere Tagelöhner) haben nicht mehr als 1/4-5 ha Land, sind also auf Nebenerwerb angewiesen. Aber gerade baran fehlt es. Einzelne betreiben ein Sandwert; es befindet sich eine Biaffava= Befen-Kabrik am Ort; man fertigt sogenannte Sensenstreicher, wenige Bübner sind Ziegler. Die meisten aber suchen Verdienst bei den benachbarten Gütern. Dabin nehmen sie auch ihre Frauen mit, wenn fie nicht kleine Kinder haben, mas meift der Fall ift. Der Tagelohn beträgt in der Ernte 2 Mt., für Frauen 1 Mf. nebst Kost, sonst 0,80 bis 1 Mf. bezw. 0,60-0,80 Mf. im Sommer, im Winter 0,50 bezw. 0,40 Mf. Im Winter aber giebt es oft auch zum geringsten Lohn nicht ausreichende Beschäftigung auf den Gütern. Im benachbarten Forst werden nur bestimmte Leute, angeblich 15 an Zahl, beschäftigt. In ber kalten Jahreszeit herrscht daher vielfach bittere Not. Man lebt auf Borg und ist bann von vornherein auch im Sommer in bedrängter Lage. Dazu kommt, daß die Grundstücke durchweg viel zu teuer, schon bei der Parzellierung in den 60er Jahren mit 70, 80 Thlrn. pro Morgen (ohne Gebäude) bezahlt worden sind, heute ist ein Preis von 100 Thirn, nichts Seltenes, ja ein benachbarter Besitzer hat Bargellen gu 150 Thir. pro Morgen abverkauft. Fast alle Büdner sind daher hoch verschuldet: die Verschuldung schwillt bei höchst regem Besitwechsel immer Viele verschaffen sich badurch eine kleine Nebeneinnahme, weiter an. daß sie Mietsleute aufnehmen — sie richten dann ihre Wohnhäuser von vornherein darauf ein oder bauen auch befondere Mietskaten. So kommt es, daß Groß-Elmenhorst, obwohl nur einige 60 grundbesitzende Familien vorhanden sind, 498 Einwohner zählt. Gerade jene Mietzleute vermehren aber das allgemeine Elend; sie beengen die Arbeitsgelegenheit. oft find fie im Winter gang außer Brot und laufen davon, ohne ihre Miete zu zahlen. Die Einlieger machen ber Forstverwaltung besonders viel zu schaffen, da sie auf den Holzdiehstahl geradezu angewiesen sind.

So ist denn Groß-Elmenhorst ein echtes Proletarierdorf geworden; schon im äußeren Sindruck tritt dies zu Tage, man sieht viele verwahrloste Häuser, verfallene Giebel, schlechte Strohdächer. Die Armenlasten sind groß und die gewöhnlichen Begleiterscheinungen des Elends: zahlereiche uneheliche Geburten und Verbrechen (Brandstiftung) fehlen auch hier nicht. Daß, wie man erzählt, die sauer verdienten Groschen vielsach von den Frauen in unnützem Flitterkram, von den Männern bei Saussereich vergeudet werden, kann den nicht Wunder nehmen, der sich um die Psychologie des Proletariates gekümmert hat.

Nur wenigen ist es gelungen, sich eine erträgliche und gesicherte Existenz auf einem Besitztum zu gründen, welches zur Ernährung einer Familie ausreicht. Das sind entweder folche, die mit einigermaßen beträchtlichen Mitteln ansingen (ein früherer Berliner Kellerwirt, ein Holzhändler), oder aber Leute, welche, mit ungewöhnlicher Energie begabt und mit Hülfe einer tüchtigen Lebensgefährtin es fertig gebracht haben, trot aller Ungunst der Berhältnisse ihr kleines Besitztum ganz allmählich, von $2^{1/2}$ auf 5, 16 und 40 Morgen zu erweitern und nun ihren Kindern ein Erbe hinterlassen können, das freilich erkauft ist durch frühen Berfall ihrer Kräfte und den Berzicht auf alle äußere Lebensfreude.

Die in den Jahren 1875 und 1876 von der Domänenwerwaltung in Neuvorpommern gegründeten vier Bauernkolonien haben in der Litteratur ischon eine so ausgiedige Besprechung gefunden, daß es nicht erforderlich scheint, ihre Entwicklung noch einmal eingehend zu erörtern. Sinige principielle Fragen, welche sich an die damaligen Borgänge knüpften, können heute ebenfalls als erledigt angesehen werden.

Durch die Sombartsche und Rimplersche Kritik bes zu jener Zeit eingeschlagenen Ansiedlungsverfahrens ift in allen sachverständigen

¹ Sombart-Ermsleben Die Fehler im Parzellierungsversahren der preußischen Staatsdomänen. Berlin 1876. H. Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumssverteilung vornehmlich in Preußen. Leipzig 1888. S. 170 ff. Der betreffende Abschnitt dieser sorgfältigen Darstellung findet sich abgedruckt in Bb. 32 der Schriften des Bereins für Socialpolitik. Bgl. auch im selben Bande S. 63 u. 66 ff.

Rreisen zur Anerkennung gelangt, mas sich in den großen Rolonialgebieten Amerikas längst herausgestellt hat, wie falsch es ist, wenn man die künftigen Beimstätten -- ober gar die Acker und Wiesen getrennt! - wie Kaffeefacte öffentlich versteigert und bem frefulativen Güterhandel zugänglich macht, wenn man die Kolonisten gleichzeitig burch ungeeignete Zahlungsbedingungen zwingt, bei Privatgläubigern teueren und stets fündbaren Rredit zu suchen. Die Plane ber in den siebenziger Kahren angelegten vier Kolonien wurden schematisch in Anlehnung an eine alte Verfügung aus dem Jahre 1840 aufgestellt, wonach die Größe einer bäuerlichen Nahrung auf 100 Morgen, die einer Roffatenstelle auf etwa 50 Morgen mittleren Bodens beftimmt und außerdem fogenannte Büdnerstellen von 2-6 Morgen nach Bedarf zur Beräußerung geftellt werden follten. Sierin, wie in vielerlei technischen Einzelheiten machte sich eine mangelnde Fühlung der Finanzverwaltung, welcher damals die Domänen unterstanden, mit den Bedürfnissen des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes bemerkbar.

Die Schilberung, welche Nimpler von der Lage der einzelnen hier zur Erörterung stehenden Kolonien entwirft, habe ich in allem Wesentzlichen bestätigt gefunden. Nichtsdestoweniger glaube ich die Verhältnisse in den drei von mir besuchten Kolonien Upatel, Redebas und Karrinz-Mittelhof kurz berühren zu sollen, weil seit der Rimplerschen Untersuchung einige erwähnenswerte Veränderungen eingetreten sind, vor allem aber, weil sich hier die Gelegenheit bietet, der immer wieder aufztauchenden falschen Meinung entgegenzutreten, als habe sich die Koloznisation im Regierungsbezirk Stralfund als gänzlich versehlt herauszgestellt. Die Anschauung, die neuvorpommerschen Kolonien aus den siedenziger Jahren seien "Käubernester" geworden, ist bei den dortigen Großgrundbesitzern noch immer weit verbreitet und hat auch in den Schriften des Vereins sür Socialpolitik über die "Verhältnisse der Landarbeiter" Ausnahme gefunden.

Das sind unrichtige Verallgemeinerungen, die angesichts der Reformsbedürftigkeit der agrarischen Zustände Neuvorpommerns geradezu als gemeinschädlich bezeichnet werden müssen.

Eine höchst blühende und wohlhabende Ansiedlung ist auf der ehemaligen Domäne Upatel im Kreise Greifswald entstanden. Die Ansiedlung umfaßt 285 ha, ist nur 3 km von der Stadt Güţsow, 6 km vom Bahnhof Züssow entsernt und unmittelbar an der beide Orte

¹ Bgl. Bb. 55 S. 332.

verbindenden Chausse gelegen. Das Ackerland, vorwiegend 3. und 4. Klasse ist ein warmer Lehmboden, sicher in seinen Erträgen, durchweg fleefähig, in den niedrigen Lagen drainiert. Das Berhältnis der Wiesenzu den Ackerslächen ist 1:9,6. Der ursprüngliche Parzellierungsplan hatte 5 Bauernz, 10 Kossätenz und 20 (!) Büdnerstellen in der obenzenannten Größe (die Büdnereien zu ³/4 ha) vorgesehen. Die Bauernzund Kossätengrundstücke wurden gleich im ersten Termine verkauft, hingegen fanden sich nur 6 Bewerder sür die schon mit Häusern verziehenen Büdnerstellen ein. Es stellte sich heraus, daß der Wunsch, dem vielsach ausgesprochenen Verlangen nach energischer Vermehrung der seshaften Arbeiter entgegenzukommen, sich nicht verwirklichen ließ. Man legte daher die kleinen Grundstücke zu 5 Büdnerstellen von 2,8 bis 4,4 ha zusammen und beraumte mit Ersolg einen neuen Verkaußzetermin an.

Balb ergab sich, daß die Größe der Bauernstellen in einem unrichtigen Verhältnis zu der Gespannkraft der neu gebildeten Höse stand.
Zur Bestellung von 25 ha dortigen Bodens reichen zwei starke Pferde
nicht aus. Die Bauern sehen sich genötigt, drei Pferde zu halten,
die wiederum nicht ganz zur Ausnuhung kommen. Aus diesem
Grunde, und um das landesübliche Gespann des Viererzuges verwenden zu können, kauften zwei Bauern je eine angrenzende Kossätenund Büdnerstelle aus, und ist anzunehmen, daß späterhin noch andere
berartige Konsolidationen vorkommen werden.

Ganz unglücklich aber waren nunmehr die Büdnerstellen bemessen; sie waren zu groß, als daß ihre Besitzer auswärts dauernden Nebenserwerd suchen konnten, und doch viel zu klein, um eine selbständige Existenz und rationelle Wirtschaft zu gestatten. Die Büdner wären moralisch und wirtschaftlich zu Grunde gegangen, hätten sie nicht Geslegenheit gesunden, im benachbarten Gützen vom Kirchenacker noch Land hinzuzupachten, so daß sie mit Nutzen ein Pferd halten können. Mit Kühen wirtschaften die nordbeutschen Kleinbauern leider sehr unsgern. Sinzelne Büdner kaufen auch von den umfangreichen Wiesengrundstücken der Stadt Graß auf dem Halme. Übrigens wurde neuerdings eine Büdnerei mit einer anderen vereinigt. Im ganzen sind die Kossätensstellen von 12—15 ha wohl am besten bedacht, weil sie mit 2 kleinen Pferden meist angemessen wirtschaften können und alle Arbeiten mit ihren Angehörigen allein besorgen, während die Bauern je einen Knecht und eine Magd halten müssen. Da eine Bauernstelle von einem

spekulativen Erwerber sogleich in 3 Parzellen zerlegt worden war, existieren heute in Upatel noch 4 Bauern (von 39,29, 25 und 24 ha), 11 Kossäten (10 mit 10-15 ha, 1 mit 8,2 ha) und 3 Büdner (mit $3^{1/2}$ und 4 ha eigenem Besitz).

Obwohl die Kolonisten durchweg mit geringen Mitteln und starken Schulden ansingen, daher in den ersten Jahren hart zu kämpfen hatten, giebt es heute kaum einen einzigen, der nicht alljährlich Abzahlungen vorsnähme. Es hat sich durch Zufall eine Auslese von recht ordentlichen Kolonisten in Upatel zusammengefunden. Alle greifen tüchtig zu. "Keiner von uns will den Herrn spielen," sagte man mir. Das Wirtsshaus wird kaum benutzt. Ein einziger Kolonist ist zu Grunde gegangen, und zwar gerade derjenige, welcher am meisten Geld mitgebracht hatte. Er war ein schlechter Wirt, machte 1888 Bankerott und wird jetzt als Ortsarmer verpslegt. Einer ist durch eine reiche Heirat in den Stand gesetzt worden, alle Schulden abzustoßen.

Die Wirtschaftsgebäude der Kossäten und Bauern sind in Lehmsfachwerk, seltener in Ziegelfachwerk — die Scheunen teilweise in Brettersverschalung —, die Wohnhäuser durchweg massiv gehalten. Man rechnet, daß der Ausbau einer Bauernstelle bei den sehr hohen Preisen und Löhnen der siebenziger Jahre 10-12 Tausend Mk., einer Kossätenstelle 6-7 Tausend Mk. gekostet hat, eine Last, unter der die Besitzer lange zu leiden gehabt haben.

Feder Hof hat eine Häcksel-, Dresch- und Reinigungsmaschine mit Göpelbetrieb; auf 25 ha werden 7—8 gute Milchkühe mit einer entsprechenden Zahl Jungvieh und Schweinen gehalten. Biele ziehen außersbem Absahlen. Hauptsächlich aber gewinnt man die Barmittel aus dem Verkauf von setten Kälbern und Schweinen, dann von Butter und Korn. Der Besiger, welchem der größere Teil der alten Gutsgebäude überwiesen worden ist, hat 1888 sich genötigt gesehen, einen umfangsreichen Andau zu machen.

Einer der Bauern von Upatel erzälte mir seine Familiengeschichte: Sein Bater war Arbeiter, hatte sich ein paar hundert Thaler erspart und kaufte in Trantow, der oben erwähnten, i. J. 1849 parzellierten Domäne, eine Parzelle von 5 Morgen mit Katen. Mit seinen weiteren Ersparnissen erwarb er dann 40 Morgen; der Sohn hat jetzt 116 Morgen. Gleichzeitig besitzt aber seine Schwester in Upatel eine Kossätenstelle von 50 und sein Bruder in Trantow eine solche von etwa 40 Morgen. "Das alles," bemerkte der Mann, "haben wir dem Bater zu danken, der ehrlich, redlich und fleißig war und guten Kredit fand."

Ühnlich erfreulich liegen, wie Rimpler berichtet, die Dinge in Vorland 1. —

Die dritte Unsiedlung, Redebas, im Kreise Franzburg an einer guten Chaussee, 8 km von Barth gelegen, eignete sich weniger zur Anlage einer Kolonie als Upatel. Zunächst ist das Verhältnis der Wiesen (41,3 ha) zum Ackerlande (592,8 ha) weniger günstig. Dafür bauen indessen die Kolonisten Futterrüben und Klee und schicken das Lieh auf die Stoppelweide. Die Bonitierung des Ackerlandes bewegt sich porwiegend in den höheren Rlaffen. Aber für Neuansiedler ift ein dankbarer Sandboben, welcher sichere Erträge bringt, günstiger, als der in Redebas vorherrschende unsichere Weizenboden. Da derselbe stellenweise stark thon= haltig und dann nur mit 4 Pferden richtig zu bearbeiten ist, so wirkte hier bas bekannte Ansidlungsschema ganz besonders verderblich. Sehr bald nach der Auflassung begann eine starke Verschiebung des Besitztandes; schon bei der ersten Aufteilung hatten auffallend viele Zusammenkäufe auch von feiten nicht landwirtschaftlicher Bieter stattgefunden. Seute sind außer dem bestehen gebliebenen Vorwerk (157 ha) von den ursprünglich ausgelegten 11 größeren, 9 mittleren und 14 kleinen Stellen nur 8 Bauern-, 6 Roffaten- und 7 Büdnerstellen übrig. Jeder Landhandel aber steigert die Schuldenlast, und unter diesen Umständen machten sich die teueren Baupreise doppelt schlimm fühlbar. Die Verschuldung ist thatsächlich fehr groß, und viele Besitzer stehen auf schwachen Füßen. Gin Kolonist, ber 21 ha für 15 300 Mt. erstanden hatte, erzählte mir, seine allerdings fehr umfangreichen Gebäude hätten 9000 Mf. gekostet, und er habe noch 24 000 Mf. zu 4 und 41/2 0/0 zu verzinsen. Er vermag sich mühsam zu halten, weil die Frau und zwei erwachsene Kinder mitarbeiten und fremde Leute nicht zugezogen werden. Zwei Ansiedler sind in Konkurs geraten, davon allerdings einer infolge Verurteilung zu einer längeren Die allgemeine Verschuldung würde noch bedeutender Freiheitsstrafe. fein, wenn die Ansiedler vom Fiskus nicht zu durchaus mäßigen Preisen (120 bis 240 Mt. pro Morgen) gekauft hätten. Auch in Redebas war man der Ansicht, daß die Kossäten mit 2 Pferden auf 15-20 ha am besten durchkämen. Die Büdner (2-7 ha) wirtschaften auf dem schweren Boden in ganz ungenügender Weise mit einem, auch zwei Pferden. Sie suchen teils Nebenerwerb durch Lohnfuhren, teils sind fie Handwerker, je einer ist Raufmann, Vostagent, Arbeiter.

So wenig erfreulich die Verhältnisse in Redebas sich gestaltet haben,

¹ Bgl. S. 206 a. a. D.

jo unrichtig würde es doch sein, hier von einer Räuberkolonie zu sprechen. Sin benachbarter Besitzer klagte zwar, daß er aus der Ansiedlung keine Arbeitshülfe erhalten könne. Man hätte nach seiner Ansicht besser gesthan, ausschließlich kleine Parzellen abzuverkausen. Auch hob er hervor, daß auf einer Strecke von 5 km längs der Chaussee 5 Wirtshäuser seien, von denen drei in Redebas lägen. Tanz und Spiel seien wesentslich schuld, daß es vielen Kolonisten schlecht ergehe. Über Felddiebstähle sei aber nicht zu klagen. Dazu seien die Leute nicht arm genug.

Für am meisten verunglückt hält man allgemein — so auch Rimpler - die Rolonie Karrin-Mittelhof (Kreis Greifswald), welche zwischen ber Beene und der Chaussee nach dem 3-4 km entfernten Wolgast Ich hatte nicht den Gindruck, daß die dortigen Verhältnisse wefentlich schlechter seien als in Redebas. Der Boden ist allerdings viel niedriger bonitiert. Die sehr umfangreichen Wiesen (263 Morgen gegen 723 Morgen Acker) find meist von schlechter Beschaffenheit, vielfach nichts als dürftige Hütungen. Indeffen ift ber vorzugsweise vertretene, dem Vorwerk, den Bauern und Koffaten zugewiesene Acker 4. und 5. Klaffe kleefähig, ziemlich sicher und vor allem — was für kleinere Besitzer sehr wichtig ist — leicht zu bearbeiten. Auf einer benachbarten, in hoher Rultur befindlichen Domane wird auf Acter 4. Rlaffe Weizen gebaut. Wenn fast ein Drittel des Ackerlandes aus sehr dürftigem Sandboden besteht — die Hälfte desfelben ist dem Vorwerk, die andere den unmittelbar an der Beene angesetzen Büdnern zugeteilt jo erscheint diese Sachlage ungünftiger, als sie thatsächlich ist. Die Ertragsfähigkeit des durch die Nähe des Meeres befeuchteten Sandbodens ist in erstaunlichem Grade gehoben worden durch den im Strome und in der Oftsee leicht zu werbenden Seetang. Mit Bulfe des billigen Dungmaterials baut man Roggen, Hafer und Kartoffeln, baneben Lupinen. Das gewonnene Stroh wird ohne Nachteil für den Acker an Raufleute und an eine chemische Fabrik in Wolgast verkauft.

Die in der Entwicklung von Karrin-Mittelhof zu beklagenden Mißstände dürften weniger die Folge einer Ungunst des Bodens als der hohen Bodenpreise und der Vergebung desselben an beliebige Restektanten ohne alle Kenntnis ihrer Personalien anzusehen sein. Zur Festsetzung des Kaufgelderminimums hatte man in Upatel 20%, in Rededas 10% dem Grundsteuerreinertrag zugezählt und diese Summe nach Abzug der zu erwartenden Grundsteuern mit 4% fapitalisiert. In beiden Fällen war der thatsächliche Kauferlös hinter dem Anschlag zurückgeblieben. In Karrin-Mittelhof aber rechnete man darauf, daß seitens

der zahlreichen Kleinwirte in den benachbarten Dörfern eine starke Nachfrage nach Grundbesitz stattfinden mürde; man schlug 44 % auf den Grundsteuer= reinertrag, um das Raufgeldminimum festzustellen, und diefes wurde bei der Versteigerung noch überboten. Die zu 4% gerechneten Zinsen von dem aufgekommenen Raufpreise find höher als die Pacht, bei der der lette Besitzer sich nicht hatte halten können: er hatte eben deshalb die Entlassung aus dem Bachtverhältnis beantragt und die Anregung zur Parzellierung gegeben. Banz besonders hoch wurden die schlechten Büdnergrundstücke bezahlt. Während die Bauern= und Koffätenhöfe um 5775 Mf. hinter dem An= schlage (115860 Mf.) zurücklieben, überschritt der Erlöß aus den Büdnereien ben Anschlag (65817 Mt.) um 6624 Mt. Der Fiskus hat mit anderen Worten in Karrin-Mittelhof ein Verfahren eingeschlagen, welches sich von dem der Güterschlächter wenig unterscheidet — er ben Landhunger der kleinen Leute auf Kosten der Sicherheit ihres Fortkommens ausgebeutet. Dem Plane nach follten angelegt werden: ein Restgut (71 ha), 3 Bauerngehöfte von 27-32 ha, 4 Koffäten= und 23 (!) Büdnerstellen von 14,3—15,5 bezw. 1,2—1,6 ha. Schon bei der Versteigerung, dann in der Beriode der ersten Anfiedlung, wurde jedoch eine größere Zahl von Büdnereien in einer Sand vereinigt, nachträglich eine folche mit einem Bauernhof, und ebenso wurden 2 Kossätenstellen zusammengelegt. Daraus ergiebt sich ber gegenwärtige Bestand von einem Vorwerk, 4 Bauern=, 2 Kossäten= stellen — fämtlich innerhalb der oben bezeichneten Größenverhältnisse endlich 8 Büdnereien, von welch letteren 5 je 1½ ha groß sind und je eine 6, 7 und 10 ha umfaßt.

Auf 5 von diesen 15 Anwesen sind nun die Besitzer teils zu Grunde gegangen, teils in ausgeprägt schlechter Lage. 1. Zunächst geriet der Restgutsbesitzer in Konkurs infolge gänzlichen Mangels an Mitteln und zu hohen Kauspreises. Das Vorwerk wurde vom Fiskus, der es im Wege der Zwangsversteigerung erworben hatte, verpachtet, — da der erste Pächter sein Fortkommen nicht fand, wieder zurückgenommen und zu erheblich abgemindertem Pachtzins an den Inhaber einer Bauernstelle ausgegeben. Dieser hatte früher anderweit einen Hof besessen und durch dessen Parzellierung ausreichende Mittel erworden; besindet sich heute mit Hülfe seiner kräftigen Söhne in guter Lage. 2. Der Besitzer einer Bauernstelle mußte den Hof räumen, obwohl er reichliche Mittel besessen hatte. Er war früher Wirtschafter auf großen Gütern gewesen, konnte sich in die Anforderungen des bäuerlichen Betriebes nicht sinden und wurde zum Säufer und Spieler. Der neue Erwerber,

ein bisheriger Büdner aus der Nachbarschaft, ist ein überaus thätiger Wirt; er zahlt nicht nur pünktlich seine Zinsen, wie mir einer seiner Gläubiger erzählte, sondern vermindert auch allmählich seine allerdings beträchtliche Schuld. 3. Der Besiter von 6 zusammengekausten Büdnerstellen wurde wegen Meineides zu einer Zuchthausstrase verurteilt, nun führen seine Söhne die Wirtschaft. 4. Ein als liederlich versrusener Schneider und Musikant haust in einer entsetzlich zerfallenen früheren Katenwohnung, zu der 5 Morgen Acker und Wiese gehören. Es erscheint fraglich, ob er sich halten kann. 5. Der Schmied, dem eine Kossätenstelle gehört, fand an Ort und Stelle nicht genug zu thun und ist verzogen; er läßt seine Stelle durch einen Verwandten aus der Nachbarschaft bewirtschaften.

Man sieht, trot des zu hohen Kauspreises mußten fast in allen Fällen Ursachen mehr persönlicher Natur hinzutreten, um den betreffenden Wirt von seiner Scholle zu verdrängen. Die Zähigkeit, Energie, Entbehrungsfähigkeit, mit welcher oft gerade Neuansiedler aller Ungunst der Verhältnisse und allem Voraussagen zum Trot auf ihrem Besit sich zu behaupten wissen, kann gar nicht genug bewundert werden. So schlagen sich denn auch die noch nicht erwähnten 10 Kolonisten von Karrin-Mittelhof bei harter Arbeit mühsam durch; einige haben schon begonnen, ihre Schulden abzuzahlen, allerdings manche auch bereits neue Erbschaftsschulden übernommen. Die Bauern sinden einen guten Absatsür Schweine und Fettkälber in Wolgast. Der außer dem Schmied noch vorhandene Kossät betreibt die Müllerei, und ebenso haben sämtsliche Inhaber von Büdnerstellen einen Nebenerwerb, zwei als Fischer, zwei als Landarbeiter, ein anderer als händler u. s. w. 1.

Aus der Geschichte der neueren Domänenparzellierungen in Reuvorpommern ergiebt sich vor allem die Wahrheit, daß der Kolonisator
in einem alten Kulturlande nicht versahren darf, wie es die Weite und
relative Geringwertigkeit der zu besiedelnden menschenleeren Flächen der
nordamerikanischen Regierung gestattet, ja aufgenötigt hat, d. h. sich
nicht begnügen darf, das Land schablonenmäßig zu vermessen, zu veräußern und es den Kolonisten anheimzustellen, die wirtschaftlich angemessene Form und Größe ihrer Heimstätten durch Kauf und Tausch
herbeizussississen. Bei uns bedarf es der sorgfältigsten Abwägung der

¹ Die hier gegebene Darftellung weicht in Einzelheiten von der Rimplerschen ab. Diese durfte sich auf einen offiziellen Bericht stützen, der nachweisliche Unsrichtigkeiten enthält.

nach den Boden- und Absatverhältnissen schwankenden Bedürfnisse des großen, mittleren und Kleinbetriebes, wenn nicht dauernde Schwierigsteiten für die Wirtschaft entstehen oder durch den um sich greisenden Grundstückshandel die ohnehin nicht zu vermeidenden beträchtlichen Schuldenlasten der Kolonisten in verderblicher Weise gesteigert werden sollen.

Ferner drängt sich die Erwägung auf, daß das Gedeihen einer Kolonie, wie aller anderen menschlichen Institutionen, nicht nur von den äußeren Bedingungen, sondern in gleich hohem Maße von den Menschen selbst abhängt, welche daraus Lebendiges gestalten sollen. Gewiß haben die Wirtschaftsbedingungen einen bedeutenden Sinsluß auf die Menschen und ihre Charafterentwickelung. Aber der innere Gehalt, den sie in die neuen Verhältnisse mitbringen, bildet unter allen Umständen die erste Boraussehung des wirtschaftlichen Gelingens.

Daß im ganzen die neueren Domänenparzellierungen nicht zu den glänzenden Leistungen der preußischen Berwaltung zu zählen sind, kann durchaus nicht wunder nehmen. Biele Jahrzehnte einer wesentlich negativ gerichteten Agrarpolitik hatten die Kontinuität der kolonisatorischen Überlieserungen und Erfahrungen unterbrochen, und die neue Aufgabe wurde in die Hände von Behörden gelegt, denen alle zu ihrer glücklichen Durchführung erforderlichen Vorausssehungen sehlten und nach der Natur ihrer auf ganz anderm Gebiet liegenden sonstigen Aufgaben sehlen mußten.

II.

Private Parzellierungen im Kreife Kolberg=Körlin.

Die Kolonisation der Zukunft ist diesenige auf Privatgütern unter mehr oder minder eingreisender Bermittlung der Generalkommissionen. Hier ist die bestgelungene der mir bekannt gewordenen privaten Koslonisationen zu besprechen; sie bietet hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte Interesse, daß sie erkennen läßt, wie die private und die öffentsliche Thätigkeit sich im Ansiedlungswesen gegenseitig nüßlich ergänzen können und an welchen Punkten die staatliche Kontrolle den privaten Sigennut vornehmlich zu beschränken haben wird.

Wie oben (S. 79) erwähnt, hat eine nicht unbedeutende Bewegung in Hinterpommern Plat gegriffen, welche auf Verkleinerung der Ritters güter gerichtet ist und zur gänzlichen Zerstückelung einer größeren Anzahl von solchen geführt hat 1. In der Hauptsache sind die verkauften Parzellen den kleineren Nachbarbesitzungen zugeschlagen worden, oder man hat nach dem gewöhnlichen Schema der Güterschlächterei zahlreiche unselbständige neue Stellen gegründet.

Wie dem Verfasser von vertrauenswürdiger Seite mitgeteilt wird, haben 3. B. im Kreise Bublit die Gutsparzellierungen folgendes Erzgebnis gehabt:

¹ Bgl. hierzu S. 283—284, 381—383, 402—403. Schriften bes Ver. f. Soc.-Pol. Bb. LV.

Name	g desf.	Al	Anzahl der neugeschaffenen Stellen bezw. abverkauften Parzellen							eran3. Be			
des Gutes	Umfang ha	unter I ha	1—5 ha	5-7 ha	7-15	$\frac{15-25}{\text{ha}}$	$\frac{25-40}{\mathrm{ha}}$	75 ha	206 ha	250 ha	Reftgüteranz. Größe ha		Bemerkungen
Gust	268	2	13	6	4		_	_		_	1	197	
Kl. Karzenburg A.	708	10	5	_		_	_	_	_	_		684	an den Forstfis= kus zur Auffor= stung verkauft.
Berrehne	1020	1	15		3	_	—	1	1	1	1	400	-
Pobanz	1332	1	8	_	5	1.		_			1		Sine abgeholzte Waldparzelle und die noch ftehenden Schonungen find noch zu verkaufen.
Kölfewiese	825	2	_	_	4	12	13	_	_	_	1	425	foll noch parzel= liert werden.

In Gust sind die Parzellen von dort bereits ansässigen Besitzern gekauft worden. In Klein-Karzenburg haben die disherigen Pächter und Tagelöhner die überaus kleinen Trennstücke erworden. In Zerrehne sind zwei neue Ansiedlungen außerhalb des Dorfes entstanden. Bon drei Parzellenerwerbern wurden disherige herrschaftliche Tagelöhnerhäuser angekauft und die notwendigen Ställe und Scheunen neu erdaut. Die übrigen Parzellen sind meist von den im Gemeindebezirk Zerrehne bereits ansässigen Besitzern angekauft worden. Über Kölkewiese sehlen nähere Angaben. In Podanz ist die Parzellerung am besten geslungen. Dort sind die kleineren Parzellen unter 5 ha in den Besitz von schon vorhandenen Sigentümern, die von mehr als 5 ha meist in die Hände von Arbeitern übergegangen. "Es sind gute Besitzungen mit schönem ertragsfähigen Acker und Wiesen geworden, und sinden die Erwerber ihr gutes Auskommen."

Von der Entstehung einer leistungsfähigen Bauernkolonie kann aber auch dort nicht die Rede sein.

Anders verhält es sich im Kreise Kolberg-Körlin. Seit dem Ende der siebenziger Jahre sind dort (bis Ende 1891) 11 große Güter mit 5 Vorwerken und 1 großer Bauernhof, die zusammen rund 30 000 Morgen (7480 ha) umfaßten und sämtlich in der westlichen Hälfte des Kreises nebeneinander gelegen waren, zerschlagen worden. Daraus sind 15 Restgüter und 239 neue, darunter nur 30—40 unselbständige Stellen entstanden (vgl. die Tabelle S. 170). Sin weiteres Gut von 450 ha ist zur Parzellierung angekauft, und mit dessen Besiedlung wird die

Statistisches Ergebnis ber Parzellierungen im Kreise Kolberg-Körlin.

170				III.	Abso	hnitt.	Bau	ernfi	olonien.				
1 Davon eine Stelle an 2 Won einem Bauer für doppelt gezählt. NB. Die Tabelle ist auf prototolle zusammengestellt worden.	Summe 1—12:	12. Seehof (Landgem. Gr Jeftin)	11. Petershagen	9. Gervin A. 1890/91 10. Sternin 1891	Summe 1—8: 3638,34	8. Althof mit Vorwerk Mönchsgrund feit 1887	7. Schwedt seit 1887	6. Gandelin Aug. 1888 bis	3. Neurefe B. 1886 4. Simöhel 1879/81 5. Klein-Jestin	1. Reffin 1878/81, 1885/86 2. Renrefe A. 1886	Guna	uno Jahr der Parzellie=	Name des Gutes
telle an uer für ! ift auf vorden.	7480,26	122,65	2361,19	295,23 1062,84	3638,34	404,28	461,87	615.42	338,02 545,46 295,15	725,40 252,74	ha	Gutes	Umfang
Davon eine Stelle an den Restgutsbesitzer von Neurese B., in der Summierung ist dieselbe nicht mitgezählt. In einem Bauer für seine zwei Söhne erworben und schon in 2 Hoslagen aufgebaut. Diese Stelle ist in der Summierung It. B. Die Tabelle ist auf Grund der Klassen und Einkommensteuerrollen sowie der Grund- und Gebäudesteuer-Fortschreibungs- sammengestellt worden.	1—12: 7480,26 ca. 556 4 15 12 36 79 58 17 5 6 3 - 1 1 1 1 15 3	ca. 10 — — 1 1 — — — — — — — — — — —	ca. 50 —— 1 2 7 ———— 4 (200)	ca. 24 1 1 2 1 7 8 — 1 — — — 1 ca. 60 1 1 — 1 4 13 3 1 3 — — — — 1	433 2.13 932 60 36 14 4 2 3 - 1 1 1 9 123	28 — 1 — 71 — — — 1 — 2 {	215 22 1	51 1 1 1 1 6 6 1 1 - 1 2 2 1 16	41 — 2 2 2 3 11 —— 1 & orm. —— 1 60 2 1—10 7 62 —— — 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 — 1 — 1 1 — 1	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	10-1 15 2 20-2 25-3 30-3 35-4 40-4 45-5 50-5	ha ha ha ha ha 5 ha 0 ha	රු රට
oe nicht mitge Diese Stelle - und Gebäu	3910 254		= 2200		1238,19	,50		160,46	182,61 156,50 108,08	143,75	Größe Ins		der Restgü 1en Stell e n
tgezähl le ift dubefte	54 -	2	14	28 	188 139	12		29 	13 29 3	50 3 19 1	Stel	len	ter und
t. n b	<u> </u>	<u> </u>		÷ 15	- -	*	17	21	∞ ^{22,} 9	36 4	ausgel	baut 1	
zähft. ift in ber Summierung desteuer-Fortschreibungs-	— ca. 300 — —	ca. 8	<u>42 (?)</u> - -	205 (7) - (n. 22	171 7 1 1	7 4 — 1		8 11 1	26 2 (im Ganzen ca. 25) 15 8	40 24 1 1 1 11 17 3 —	$ \begin{array}{r} \text{Unter} \\ \hline 1-5 \\ \hline 5-10 \\ \hline 10-1 \\ \hline 15-2 \\ \end{array} $		An benachbarte Besitzer wurs ben abverkauft Parzellen von:

Zahl der neugegründeten bäuerlichen Anwesen auf etwa 300 anwachsen. Ist es demnach zwar unrichtig, wenn man behauptet hat, im Kreise Kolberg seien bereits ebenso viele Ansiedlungen ins Leben gerusen wie seitens der Ansiedlungskommission in Posen und Westpreußen, so liegt hier immerhin ein Unternehmen vor, welches wegen seiner socialen Bebeutung Beachtung verdient. Es erscheint als ein höchst bemerkenswertes Symptom für die Lage der Landwirtschaft im Osten und das veränderte Verhältnis des kleinen zum großen Grundbesig, wenn mehrere hundert Tagelöhner und Bauernsöhne in ein und demselben Bezirk ein Dußend Rittergüter auskaufen und daraus einige hundert neue leistungsfähige Produktionsstätten bilden konnten, ohne jede andere Förderung als die eines geschickten Geschäftsmannes und ohne eine andere sinanzielle Unterstützung, als die des privaten Kredits, dem erst im letzen Jahre der Kredit der Kentendank zur Seite getreten ist.

Um über die Thätigkeit des Kolberger Unternehmers unbeeinflußte Nachrichten zu gewinnen, habe ich die einzelnen Ansiedlungen ohne Begleitung und unangemeldet besucht, din von Haus zu Haus gegangen und habe erst nachträglich die leitende Persönlichkeit und einige unparteiische Sachefenner um Auskunft gebeten. Ernsthafte Klagen über die Geschäftsegebahrung des Unternehmers sind mir nur seitens eines Kittergutsebesitzers zu Ohren gekommen, welcher einen großen Teil seines Gutes durch jenen gegen Provision hatte parzellieren lassen.

Von den Ansiedlern habe ich, abgesehen von einem unbedeutenden Fall, keinerlei entsprechende Beschwerden gehört, obwohl ich solche Außerungen nahe legte und die Kolonisten in dem schwierigen Ansangsstadium ihrer Wirtschaft zu Klagen geneigt zu sein pflegen. Man hat es also mit einem Unternehmen zu thun, welches auch im Hindlick auf die ganze Handhabung und Leitung über dem Niveau der gewöhnslichen Güterschlächterei sieht. Thatsächlich hat der Kolberger Geschäftsmann verstanden, sich das Vertrauen der Ansiedler in hohem Maße zu gewinnen. Er verkehrt mit allen auf "Du und Du", ist allgemeiner Verater, Rechtsbeistand, Familiensreund. Er selbst sagte mir, sein ganzes Geschäft würde ruiniert sein, wenn er einen einzigen Ansiedler unredlich behandeln wollte.

Für das Gelingen seines Unternehmens ist von besonderer Bedeutung gewesen, daß er — als Sohn eines Getreibehändlers in einem

¹ Die in den Landtagsverhandlungen mehrfach angegebenen hohen Ziffern was ren den Grundsteuer-Fortschreibungsprotokollen entnommen, bezogen sich also thats jächlich auf alle neu gebildeten Grundstücke, einschließlich der Abjacentenkäufe.

Dorfe bes heute kolonisierten Teils bes Kreises aufgewachsen — jedersmann in der Gegend kennt und in der Lage gewesen ist, die richtigen Leute als Kolonisten auszuwählen. Er hat immer eine große Zahl von geeigneten Personen hinter sich, die sofort bei jeder beginnenden Parzellierung als Käufer herangezogen werden können.

Für das Borankommen des Kolonisten ist zähe Energie und Festigsteit des Charakters wichtiger, als der Besitz großer Mittel. In Ländern wie Nordamerika sorgt schon die Schwierigkeit der Berhältnisse dafür, daß der Zuzug in die Koloniegebiete im ganzen aus derartigen Slementen besteht. Bei einer Kolonisation in der nächsten Nachbarschaft der alten Heimat nuß eine zielbewußte Leitung die nötige Auslese treffen.

Ich muß nun gestehen, daß ich noch selten eine so große Zahl von tüchtigen, ernsten und arbeitsamen Menschen beisammen gesehen habe, wie auf den Kolberger Kolonien. Die meisten Ansiedler sind frühere Tagelöhner, Knechte und Büdner, die sich ein paar hundert Thaler gespart haben und damit eine Stelle von 30—40 Morgen nehst Gebäuden übernehmen; vorwiegend junge verheiratete Leute und von lebendigem Unabhängigkeitsdrange beseelt, arbeiten sie auf ihrem Sigentum, dem Erbe ihrer Kinder, ganz anders als in fremdem Dienste. Auf den größeren Stellen sinden sich frühere Kossäten, Bauernsöhne oder auch ältere Bauern mit erwachsenen Kindern. Im ganzen sind dem Unternehmer mehr solche Leute genehm, die sich ihr Vermögen selbst erworben, als die es ererbt haben. Auch bemerkte er, daß er — und zwar aus rein geschäftlichen Gründen 1 — solchen Anwärtern den Vorzug gebe, die religiös seien und zur Kirche hielten.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Kolonisten aussindig zu machen, welche in ihrem Charakter die Gewähr des Überwindens aller Mühfalen der Ansiedlung bieten, dürfte sich auch für die Begründung von Rentengutskolonien die Heranziehung ordentlicher Geschäftsleute regelsmäßig empfehlen. Denn man wird nur selten Beamte oder Gutsbesitzer sinden, welche jene eingehende Personals und Lokalkenntnis, jenes Geschick im Verkehr mit den Ansiedlern besitzen, wovon der Erfolg einer inneren Kolonisation in hohem Maße abhängt. Auch bezüglich der Projektierung und Aussührung des Ansiedlungswerkes kann im einszelnen Fall die Privatunternehmung Vorzüge vor der behördlichen Kolonisation besitzen, weil mittelmäßige Beamte leicht der reglementssmäßigen Schablone verfallen, die nirgendwo weniger als im Ansiedlungswesen angebracht ist. Erfreulicher Weise hat das Geset nach allen

¹ Der Unternehmer ift Jude.

Richtungen hin den beteiligten Privaten und Behörden volle Freiheit der Ausführung gelaffen und doch den letzteren genug Mittel in die Hand gegeben, um Mißbräuchen entgegenzutreten. —

Die objektiven Bedingungen für die Umwandlung von großen Gütern in Kleinbesit sind im Kolbergischen sehr günstige.

Die Kolonien liegen in einer Entfernung von 10—25 km von den beiden Städten des Kreises Kolberg und Körlin entfernt und teils unmittelbar an guten Chaussen, teils sind sie durch kurze Landwege mit den letzeren verdunden. Die Gegend ist bereits ziemlich reich mit Bauerngemeinden besetzt. Während im Regierungsbezirk Stralsund auf 691 Gutsbezirke nur 185 Landgemeinden entfallen, giebt es im Regierungsbezirk Köslin 980 Gutsbezirke und 917 Landgemeinden; im Kreise Kolberg-Körlin 62 Gutsbezirke und 77 Landgemeinden. Schon vor der Parzellierung befanden sich neben 8 jetzt aufgeteilten Gutsbezirken ebensoviele Dörfer desselben Namens. Die Ortschaften sind allerdings klein; sie haben meist nur je ein oder zwei Dutzend Wohngebäude. Aber außersdem giebt es in der nächsten Nachdarschaft einige größere Bauerns und Büdnerdörfer, wie Simözel, Büsson, Mohrow und Spie.

Es liegt auf der Hand, daß die Rolonisation sich sehr viel einfacher da gestaltet, wo sie sich an schon vorhandene Ansiedlungen angliedert, als wo sie gleichsam aus dem Nichts erwächst. Die Kirchen- und Schulverhältniffe find leicht zu ordnen. Die neu anziehenden Kolonisten finden in den vorhandenen Ortschaften für die Zeit des Aufbaus der Gehöfte ein passendes Unterkommen und bringen vielerlei Inventar, Gerätschaften und Vieh, mitunter auch Stall und Scheune mit. Die Dorfhandwerker helfen bei ber Ginrichtung ber neuen Stellen; in großer Ausdehnung leisten auch die in der Gegend wohnenden Verwandten und Freunde durch Fuhren, Arbeitsverrichtungen, Torflieferung 2c. Hülfe. Die im Rolbergischen angesetzten Rolonisten stammen ohne Ausnahme aus der nächsten Nachbarschaft ihrer heutigen Wohnpläte. daher auch von vornherein genau mit den lokalen Wirtschaftsbedingungen und Gewohnheiten bekannt gewesen; es bedurfte nicht erst des Ablaufs einer langen und schwierigen Übergangszeit, bis sie sich heimisch gemacht hatten, wie es in Nordamerika, in Brasilien und hinsichtlich ber meisten Unfiedler auch in Pofen-Weftpreußen der Fall ift. Sehr zahlreiche, ichon anfässige kleine Wirte haben ferner die Gelegenheit der Barzellierung benutt, um ihren Besit durch Zukauf von Acker- und namentlich von Wiefenparzellen zu vergrößern. Gerade folche Käufer erleichtern aber indirekt die Einrichtung der neuen Ansiedlungen, weil sie der Notwendigkeit enthoben find, neue Hoflagen aufzubauen und oft nicht

ein einziges Stück neuen Inventars zu beschaffen brauchen, um ihren Neuerwerb zu bewirtschaften. Da sie die eigene Arbeit nicht veranschlagen, bedeutet dann für sie der vermehrte Ertrag eine nur um die Zinsen des Kaufpreises verkürzte Zunahme des Neinertrags, und sie sind eben deshalb bereit, höhere Ankaufspreise zu zahlen, als die eigentslichen Neuansiedler.

Auch die natürlichen Verhältnisse des Kolberg-Körliner Kreises kommen den Kolonisationszwecken durchaus entgegen. Die Gegend der neuen Ansiedlungen gehört zu dem fruchtbaren Landstrich, welcher sich von der Odermundung an öftlich der hinterpommerschen Rufte entlang zieht und sich auszeichnet durch einen höchst ergiebigen, von den Ginwirkungen der Oftsee befruchteten Lehmboden. Während bei der Grundsteuereinschätzung der durchschnittliche Reinertrag für alle Rulturarten im Regierungsbezirk Röslin auf 15 Sar. pro Morgen geschätzt wurde, stellt sich berfelbe für die parzellierten Güter im Kolberger Rreife auf 26 Sgr. (vgl. die nebenstehende Tabelle). Dabei ist der Boden biefer Güter nicht so schwer wie in den eigentlichen Strandbörfern, etwa wie im Rügenwalder Amte. Die Parzellanten in hinterpommern haben die Erfahrung gemacht, daß auf schwerem Boden eine Karzellierung felten gelingt, denn die kleinen Leute, welche als Kolonisten hauptfächlich in Betracht fommen, lieben nicht allzukleine Stellen und haben boch nicht die Mittel, schweres Land richtig zu bewirtschaften. gehören Bauernhöfe mit 2 oder 4 starken Pferden, für folche Besitzungen find aber genügend zahlreiche Käufer dort schwer zu finden. Für kleine Ansiedler ift ein dankbarer Mittelboden, der mit einem Pferd, eventuell mit Rühen bestellt werden kann, der vorteilhafteste, und eben solcher, nämlich Acter 4. und 5. Klaffe (Kat.=R.=E. 42 und 24 Sgr. pro Morgen), herrscht auf den Kolberger Ansiedlungsgütern durchaus vor.

Wiesen sind auf den parzellierten Gütern in solcher Ausdehnung vorhanden, daß ihre Fläche zu der des Ackerlandes sich durchschnittlich verhält wie 1:6; in einzelnen der parzellierten Gutsbezirke, die wenig eigene Wiesen besitzen, besteht doch die Möglichkeit, solche in Nachdargemeinden zu pachten oder zu kaufen. Ein reichlicher Wiesenwachs ist aber auch da, wo kleefähiger Boden vorhanden ist, gerade für Neusansiedler von großer Wichtigkeit, weil ein solcher sie in die Lage verstet, mit verhältnismäßig geringer Arbeit den reichlichen Dung zu erzielen, welcher erforderlich ist, um die vielsach, namentlich auf den bisseherigen Außenschlägen in schlechter Kultur gestandenen Ackerländereien in guten Ertrag zu bringen. Auch an Torfmooren ist kein Mangel.

Grunbsteuereinfchägung ber im Rolberger Rreise parzellierten Güter. Die nicht benannten Zissern sind preußische Morgen.

3 4 5 6 7 8 Summe	4,46	- 32,77 23,55 131,92 -	_	42,26 44,67 7.56		49.60 4		39,21 30,23 37,57	-	1
4 5 6	4,46 90,69 114.94 102.60	32,77 23,55 131,92	_	- 42,26 44,67		49,60 4				_
4 5	4,46	32,77	_	- 42,26		49,60	6.21	19,21	 ·]	2
4	4,46	-	15,51	. 1	_					34.04
	5 4,46	.		1	27,31	108,89	98,66	48,80	1	58.18
8	10		10,54	83,05	4,03	19,20	31,85	6,51	1	2.10
	9,05	11,19	-	20,31	18,27	10,20	13,26	.	1	1
2	7,27	.	-	1	1	5,95	.	1	1	!
1	4,64	.	1	1	1	1	i	1	1	1
) (925,65	1776,03	799,49	1861,76	1071,58	1168,39	10585,09	796,90
8	27,25	-	ı	1			١	١	I	1
2	95,98	29,58	21,34	30,93	13,32	69,99	.		1	25.50
9	60'099	144,13	96,20	60,20	142,02	470,16	42,30	27,44	i	212,81
تن	8	9	301,88	1089,96	255,08	844,81	450,94	777,85	1	268,94 212,81 25,50
4	485,06	343,41	441,68	335,14	344,97	480,10	436,50	363,10	١	23.85 265.80
3	1	92,01	64,55	212,54	40,91	1	141,84	1	l	23.85
2		1	1	17,26	1		ı	1	!	١
	Reffin	క్ష	ž	0	RL=Zeftin	Gandelin	n G	~,	©a. 1–8	9. Gervin A.
	3 4 5 6 7 8 5 1 2	Neffin - 485,06 600,20 660,09 95,98 27,25 1868,58 4,64 7,27	Neffin — 485,06 600,20 660,09 95,98 27,25 1868,58 4,64 7,27 Neurefe N. — 92,01,343,41 504,48,144,13 29,58 — 1113,61 — — —	Meffin — 485,06 600,20 660,99 95,98 27,25 1186,58 4,64 7,27 Meurefe W. — 92,01 343,41 504,48 144,13 29,58 — 1118,61 — — — Meurefe W. — 64,55 441,68 301,88 96,20 21,34 — — — —	Meffin. — 485,06 600,20 660,99 95,98 27,25 1868,58 4,64 7,27 Meurefe 3t. — 92,01 343,41 504,48 144,13 29,58 - 1113,61 - - Meurefe 3t. — 64,55 441,68 301,88 96,20 21,34 - - - Gimößel 47,26 212,54 335,14 1089,96 60,20 30,33 - 1776,03 - -	Neffin. — 485,06 600,20 660,09 95,98 27,25 1868,58 4,64 7,27 Neureje N. — 92,01 343,41 504,48 144,18 29,58 — 1113.61 — — Seureje N. — 92,01 343,41 504,48 144,18 29,58 — — — Seureje N. — 92,01 343,41 301,88 96,20 21,34 — — — — Seinejed 47,26 212,54 1089,96 60,20 30,33 — 1776,93 — — — R Seitin — 40,91 344,97 255,08 142,02 13,32 4,19 799,49 — — —	2 3 4 5 6 7 8 7 1 2 2 3 4 5 6 7 8 7 1 2 3 3 4 5 6 7 8 7 1 2 3 3 4 5 6 6 7 8 7 2 3 3 4 5 6 6 6 6 6 6 6 6 3 3 4 6 6 6 6 6 6 6 6 3 3 4 6 6 6 6 6 6 4 3 5 6 6 6 6 6 4 3 5 6 6 6 6 4 3 5 6 6 6 4 4 6 6 6 5 6 6 6 6 7 8 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	Neffin - 485,06 600,20 660,09 95,98 27,25 1868,58 4,64 7,27 Neurele N. — 92,01 343,41 - - 485,06 600,20 660,09 95,98 27,25 1868,58 4,64 7,27 Neurele N. — 64,55 441,68 301,88 96,20 21,34 - 925,65 - - Ciminglet 47,26 212,54,335,14 1089,96 60,20 30,93 - - - - RL-Seftim - 40,91 344,97 255,081 42,02 13,32 4,19 799,49 - - Gambelin - 48,01 - 48,1476,16 66,69 - 1861,76 - 5,95 Chuebt - 141,84,436,50 450,94 42,30 - 1071,58 - -	Neffur - 485,06 600,20 660,99 55,98 27,25 1868,58 4,64 7,27 Neurefe N. - 92,01 343,41 504,48 144,13 29,58 - 1113 61 - - Neurefe N. - 64,55 441,68 301,88 96,20 21,34 - 92,5,65 - - Shunget 47,26 212,54 335,14 1089,96 60,20 30,93 - 1776,03 - - Schingter - 40,91 344,97 255,08 142,02 13,32 4,19 739,49 - - Schingter - 480,10 848,11 76,16 6,69 - 1817,76 - 5,95 Schingter - 141,84 486,50 450,94 42,30 - 1071,38 - 5,95 Wittloff - - - 363,10 777,85 27,44 - 1168,39 - -	2 3 4 5 6 7 8 7 1 2 3 4 5 6 7 8 7 8 7 1 2 3 3 4 5 6 6 6 6 6 6 7 8 7 8 7 8 3 3 4 5 6 6 6 6 6 6 6 6 6

;	aligen ergr.		asijer: sbütj	Š	06	45	ಯ	8	-	٠ ا	ļ	1
,	in ehem um. 1 in Silb	=	uə b unkjağ	5	24	18	15	12	6.	·	2	-
:	für de ürftenti Morgei	1	19disW		98	21	15	9	4	2	_	1
	ıstarı† reis F ür einen	1	nslsiA		150	120	8	09	33	24	12	9
	ptatioi R ertrag fi		ersbR dunl		120	66	99	45	24	12	9	ೲ
	Klajji Rein	;	offn13e		7	23	က	4	,c	9	2	∞
	Grund= fteuerrein= ertrag	×1111.	1958,97	1260,42	2285,17	1038,92	1861,37	1767,30	1372,62	12929,00	889,72	
	Summe Nutland		2829,59	1516,95	2171,28	1146,56	2270,64	1801,43	1677,83	14 733,51	1134,64	
	Waffer= ftücke		6,94	0,85	12,48	}	1	!	1	23,18	. 1	
	Gärten		1,92	1,74	5,23	1,81	1	3,59	11,63	29,91		
	uog eu		135,73 105,39	15,90	37,15	21,81	101,33	327,13	212,57	957,01	152,28	
	Weiden		457,44	104,04	121,68	204,80	109,71	168,31	121,29	1381,17	87,29	
			1. Reffin 2. Renrese N	3. Reurese B.	4. Simöhel	5. RL-Jestin	6. Gandelin	7. Schwedt	٠,	Sa. 1–8	ij	

Endlich verdient hervorgehoben zu werden, daß die Baulichkeiten auf den parzellierten Gütern, soweit ich sie kennen gelernt habe, nicht derart glänzend waren, daß sie nicht verhältnismäßig leicht für kleinere Restgüter oder durch Translocierung annähernd zu ihrem vollen Wert benutzt werden konnten.

Die Parzellierungen sind in folgender Beise finanziell und techenisch durchgeführt worden:

Der Geschäftsmann verkauft die Parzellen entweder auf Provision oder — was heute die Regel ist — auf eigene Rechnung. In beiden Fällen müssen zunächst die zur Abstoßung der Hypothekenschulden, beziehungsweise zum Ankauf des Gutes erforderlichen Kapitalien besorgt werden. Das hat regelmäßig ein bestimmter Finanzmann in Kolberg übernommen, mit dem der Unternehmer in dauernden Beziehungen steht. Die Kreissparkasse giebt solchen Geschäftsleuten Kredit zu 5-600 gegen Hinterlegung von Effekten und Wechseln oder gegen Bürgschaft.

Ist die Parzellierung beschlossen, so stellt der Unternehmer den Parzellierungsplan mit Hülfe eines Ratasterbeamten auf und macht den beabsichtigten Verkauf durch Zeitungsinserate und Plakate in den benachbarten Vörfern, bekannt. An bestimmten Tagen jeder Woche findet er sich an Ort und Stelle ein, begeht mit den Reslektanten die Feldmark, sucht sie von den Vorteilen des Ankaufs zu überzeugen — wobei die Männer sich im ganzen zugänglicher zeigen als ihre Frauen — und schließt dann die Rauspunktation ab. Dieselbe enthält die Klausel, der Verkauf solle für den Fall erfolgen, daß die Parzellierung vollständig zustande komme. Läßt sich übersehen, daß dies der Fall sein wird, so werden die Kausverträge notariell ausgesertigt und erfolgt die Übergabe des Grundstücks gegen die ausbedungene Anzahlung.

Die Termine werden meist im Herbst und Winter abgehalten; dann beginnt im Frühjahr nach Abschluß des Vertrags der Hausdau und die Bestellung. Auf einzelnen Gütern haben die Ansiedler die volle Ernte übernommen; wo das nicht der Fall ist, pflegt der Unternehmer im Herbst einige Morgen einzusäen, um das Einleben in die neue Wirtschaft zu erleichtern. Die Auflassung erfolgt wegen der langwierigen Vermessungen meist erst ein bis zwei Jahre nach Übernahme der Stellen. Vis dahin wird auch häusig die Zinszahlung gestundet, indem die rückständigen Beträge zum Kapital geschlagen werden.

In der Zwischenzeit verschafft der Unternehmer den Ansiedlern Geld zur ersten Hypothek und übernimmt einen etwa fehlenden Rest selbst an zweiter Stelle. Unmittelbar nach der Auflassung werden die schon

vorher vom Notar ausgefertigten, zur Eintragung der Hypotheken ersforderlichen Anträge und Urkunden vom Käufer unterzeichnet und bei Gericht eingereicht. Mit dem geliehenen Gelde wird dann der Kolberger Finanzmann, die Kreisfparkasse und der Besitzer befriedigt.

Die Hypothekengläubiger der Ansiedler sind hauptsächlich Kolberger Privatleute, vielsach auch die Sparkasse, welche bis zum 30sachen des Grundsteuer-Reinertrags und zur Hälfte des Feuerkassenwertes der Gebäude Kredit giebt. Die Landschaft beleiht Grundstücke von wenigstens 80 Mk. Grundsteuerreinertrag, ist jedoch nur auf den Restgütern als Gläubigerin zu sinden. Es sind erstaunlich hohe Summen, ich schäße 3—4 Millionen Mk., die aus der Stadt Kolberg im Wege des Individualkredits den Ansiedlern zugestossen sind. Neuerdings macht sich indessen die allmählich eingetretene Erschöpfung der Kolberger Ersparnisse fühlbar, und ist daher das Gesetz vom 7. Juli 1891 höchst gelegen gestommen. Der dadurch eröffnete Kentenbanksredit ist bereits für zwei Parzellierungen in Anspruch genommen worden.

Die Überführung ber zerschlagenen Gutsbezirke in Landgemeinden ist — abgesehen von einem Fall — noch nicht erfolgt. Man wollte damit bis zum Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung warten. Infolgebessen ruhen de jure die Gemeindelasten noch auf den Restsgütern, und sind die Rechtsverhältnisse an den vorgesehenen gemeinsamen Lehms, Kiess und Mergelgruben und an den Wegen noch nicht überall klar geordnet. Sonstige Gemeindeländereien sind meines Wissensnirgendwo ausgeworsen worden — ein entschiedener Fehler, der sich durch hohe Kommunalstenern bald genug fühlbar machen wird.

Es wurde bereits erwähnt, daß aus den vollständig begebenen 11 Gütern mit ihren Vorwerken zunächst 15 Restgüter geschaffen worden sind; dieselben umfassen im ganzen 3910 ha, d. i. mehr als die Hälfte des ganzen in Betracht kommenden Areals. Sieht man indessen von dem 2400 ha großen Gut Petershagen mit seinen drei Vorwerken ab, welches einsach in vier Stücke außer zehn kleinen Stellen zerschlagen worden ist, und ebenso ab von dem parzellierten Bauernhof Seehof, so bleiben als zur Besiedlung gekommen zehn Güter mit rund 5000 ha übrig, und die aus diesen gebildeten elf Restgüter umfassen zusammen 1700 ha, oder durchschnittlich 155 ha = 34 % der Gesamtsläche. Im ganzen ist also der Besitsstand dieser Güter durch die Parzellierung auf den dritten Teil ihres disherigen Umfanges reduziert worden, und sind 2/8 des Landes in kleineren Stellen zur Verteilung gelangt. Der Kolberger Unternehmer hat die Größe der Restgüter einsach den vorhandenen

massiven Wirtschaftsgebäuden und den Bünschen der Reflektanten angepaßt. Im einzelnen bewegt sich ihr Flächeninhalt zwischen 70 und 400 ha; die Erwerber gehören teilweise dem Bauernstande an. einer der alten Besitzer ist geblieben. Die auf den Gutshöfen vorgenommenen baulichen Veränderungen sind durchweg gering. Hie und da wurde eine Fachwerkscheune abgerissen und das Material zum Aufbau von Kolonistenhäusern verwandt; gelegentlich wurde die Hoflage in zwei Stellen geteilt, indem man Brandgiebel einbaute und die neuen Hoflagen durch einen Zaun trennte. Die Tagelöhnerkaten find meist an Ansiedler verkauft worden, während man die Restgutstage= löhner in bisherige, zu dem neuen Zweck aptierte Wirtschaftsgebäude, und zwar teilweise sehr schlecht — in einem Fall in dem bisherigen Schweinestall — unterbrachte. Auf diese Weise machte die Verwendung der Gutsgebäude zu ihrem vollen Werte geringe Schwierigkeiten, gang im Gegensatz zu den Anfiedlungen in Bofen-Westpreußen, wo diese Frage viel Kopfzerbrechens verursacht, weil die der Ansiedlungskommiffion gestellte Aufgabe die möglichste Ginschränkung der Restauter Die Kolberger Restgüter haben überall das beste, unmittelbar am Sof gelegene Land mit reichlichen Wiefen erhalten, sie find durchweg höchst lebensfähige Besitzungen geblieben.

In den meisten Fällen ist auch weder für den Ökonomen noch den Socialpolitiker Grund vorhanden, die Beibehaltung solcher größeren Betriebe zu beklagen. Aber allerdings hat dieselbe in einzelnen Kolonien, nämlich in Gandelin und Althof dazu geführt, daß die Kolonisten ausschließlich auf das schlechtere Land und die ungünstigen Feldlagen beschränkt worden sind.

In Gandelin (615 ha) find drei größere Güter gebildet worden: zunächst ein eigentliches Restgut von 160 ha; das dazu gehörige Schäfereigut
von 53 ha ist von einem Bauer für sich und seine zwei Söhne erworden und in zwei Hossagen aufgebaut worden; das Vorwerk Elisenhof,
97 ha, hat ein anderer Bauer gekauft; er hat neun Kinder, darunter
fünf außgediente Söhne, und bewirtschaftet sein Besitztum mit diesen
ohne Knechte und mit nur einer Magd. Diese drei Stellen haben das
beste Land bekommen, außerdem haben die schon ansässigen Bauern des
Dorses Gandelin einen Vinnenschlag von 25 ha erworden. So sind die
sleineren Kolonisten im wesentlichen auf die Außenschläge beschränkt geblieben, die seit 20 Jahren keinen Dung erhalten haben und meist nicht
ohne weiteres kleefähig sind; dabei haben diese Stellen nur wenig Wiesen,
nicht mehr als zu je einer Kuh gehört, kurz, der Ansiedelungsplan ist hier

als entschieden versehlt anzusehen. Nicht besser steht es in Althof. Auch hier ist das beste Land an das Restgut mit 150, das frühere Borwerk mit 112 ha und einen größeren Bauern mit 47 ha gekommen. Die acht ausgebauten kleinen Kolonisten aber sitzen am Rande eines Wiesensthales auf ausgehungertem, wenn auch von Natur ganz gutem Acker mit schlechten, nassen, vielsach fußhoch mit Moos bedeckten Wiesen, die nur durch jahrelange Arbeit, Entwässerung und Erdeauskarren in Ordnung gebracht werden können.

In allen anderen Kolonien, die ich befucht habe — das find fämtliche bis auf zwei — ist die Bodenverteilung wesentlich besser gelungen, und für die Gesamtheit der Ansiedler günstiger.

Der Plan, nach dem die Ansiedlungsftellen verteilt worden find, ift überall in den Grundzügen der gleiche. Die in centraler Lage, am Dorf oder Gutshof gelegenen Stellen find meift befonders begehrt, schon im Interesse der schulpflichtigen Kinder; sie stehen höher im Preis und werden namentlich an Handwerker und Handelsleute abgegeben. Die bäuerlichen Stellen find fast durchweg ausgebaut worden. Ihre Grundstücke sind zwischen die vorhandenen Wege womöglich so eingemessen, daß bas gesamte zugehörige Land, mindestens aber der Acker in einem Plane liegt und regelmäßig zwei Stellen von verschiedenen Wegen her mit ber Schmalseite aneinander stoßen. Für 9 Rolonien habe ich aus ben Gebäudesteuer-Fortschreibungsprotokollen konstatieren können, daß von ben zugehörigen 200 kleinen und mittelgroßen Stellen 46 mit Benutung schon vorhandener Gebäude und 154 auf dem Kelde ganz neu errichtet worden find, also in jeder dieser Ansiedlungen sind durchschnittlich 5 Stellen neben den Restgütern mit Verwertung alter Baulichkeiten entstanden, 16 Stellen aber ausgebaut worden. An neuen Verbindungswegen sucht der Unternehmer möglichst zu sparen; er hat solche hauptfächlich nur zu den parzellierten Wiesen und Mooren gezogen.

Man hat demnach — ebenso wie auf den zerschlagenen neuvorpommersichen Domänen — ein modificiertes Hofspikem in Anwendung gebracht, und es muß hervorgehoben werden, daß es in beiden Fällen unter voller Zustimmung der Ansiedler geschehen ist. Sie glauben die Beobachtung gemacht zu haben, daß die "Ausgebauten" in den alten Ortschaften am besten vorwärtskommen. Die wirtschaftlichen Vorzüge des Hosspischems liegen auf der

¹ Die kleineren Ansiedler sind dort keineswegs, wie ein Berichterstatter in Bb. 55 ber Schriften d. Ber. f. Soc. Pol. (Seite 282) in unrichtiger Verallgemeinerung beshauptet, "auf die schlechten Außenschläge" beschränkt worden.

12*

hand und find oft genug besprochen worden. Der Nachteil, daß bei der Rumessung geschlossener Besitzeinheiten der Ausgleich verschiedener Bodenarten nicht immer leicht zu bewerkstelligen ist, pflegt dem gegenüber von den Ansiedlern wenig beachtet zu werden. In der That ist die hofweise Ansiedlung recht eigentlich dem Gefühlsleben des modernen Kolonisten angepaßt. Der Gedanke des genoffenschaftlichen Rusammenichlusses zum gemeinsamen Schutz und gemeinsamen Wirtschaftsplan ist länast verblakt, um so stärker tritt die Empfindung der individuellen Selbständigkeit hervor. Der Rolonist muß gang auf eigenen Füßen stehen, will aber auch auf seinem schwer erkämpften Eigentum freier Herr sein, ohne den Gemeindegenossen einen über das eigene Ermeffen hinausgehenden Ginfluß auf feinen Betrieb und fein Berhalten zu gestatten. Zum Wirtshausleben und nachbarlichen Klatsch haben Mann und Frau wenig Zeit. Daß aber der Besuch der Gemeindeversammlung, der Kirche und Schule oder munschenswerte gemeinschaftliche Unternehmungen unter der Zerstreutheit der Gehöfte irgendwie aelitten hätten, ift mir niemals zu Ohren gekommen, bes öfteren aber das Gegenteil ausdrücklich bezeugt worden.

Wenn ganz Nordamerika mit Einzelhöfen besiedelt worden ist, so ist dies ein vollgültiger Beweis für die Übereinstimmung der "Berseinödung" mit den Bedürfnissen der Kolonisation.

Die Größe der Stellen richtet sich im Kolbergischen durchaus nach der Nachfrage. Da, wie schon erwähnt, die meisten Ansiedler dem Arbeiterstande angehören, herrschen solche Stellen vor, welche zwar außereichen, den Erwerbern mit ihren Angehörigen Nahrung und Beschäftigung zu gewähren, aber keiner fremden Arbeitskräfte bedürfen und meist nur mit einem Pferde bewirtschaftet werden. Bei mittlerem Boden entsprechen diesen Anforderungen Stellen von 30–40 Morgen. Es sind deren auf allen Gütern zusammen 79 vorhanden; der gleichen wirtschaftlichen Kategorie können noch die Mehrzahl der 36 Stellen von 20–30 und 58 Stellen von 40–60 Morgen zugerechnet werden. Demenach bestehen 173 Kossätens oder Kleinbauernstellen. Der mittlere Grundbesit (60–200 Morgen) ist mit 35 Stellen, der Parzellenbesit (weniger als 20 Morgen) — meist in den Händen von Handwerkern — mit 31 Stellen vertreten.

Dem Plane nach foll jede dieser Besitzungen bei leichterem Boden

¹ Bgl. Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas. Leipzig 1887.
S. 107 ff.

wenigstens 20 %, bei mittlerem 10 % gute Wiesen haben, und im großen und ganzen hat sich das auch durchführen lassen.

Unternehmer und Ansiedler legen ferner großes Gewicht darauf. daß jeder genug Moorland hat, um seinen Bedarf an Brennmaterial auf eigenem Boden becken zu können. Durchweg gewinnen die Kolonisten, wie vorgreifend bemerkt fein mag, Rlachs und einige Wolle, die von der Familie im Winter gesponnen und gewebt werden. Maschinen kommen nur in geringem Umfange zur Verwendung; nur auf den größeren Stellen sieht man Göpelwerke zum Betriebe von Säckselschneide- und Drefchmaschinen. Die meisten Kolonisten breschen mit ber hand. Dies alles ist ungemein wichtig, sowohl für die anfängliche als für die dauernde Entwickelung der Rolonien; nichts erschwert mehr das Aufsteigen bes Arbeiters zum felbständigen Landmann, des Büdners zum Bauern als die Notwendigkeit, in den ersten schweren Jahren, solange die Wirtschaft noch nicht in vollem Gange ift und die beschränkten Mittel burch ben Aufbau und die Ausrüftung ber Stelle gang absorbiert werben, für Löhne, Maschinen und den laufenden Unterhalt viel bares Geld ausgeben zu muffen. Es kommt alles darauf an, hierbei zu sparen und es nach Möglichkeit durch Nupbarmachung desjenigen Kapitals zu erfeten, welches jeder einzelne in feinen gefunden Gliedern mitbringt.

Die Hauptschwierigkeit aber bei der Ginrichtung kleiner Betriebe liegt im Bau der Wohn= und Wirtschaftsgebäude. Die bauliche Aus= rüftung erforbert hier einen relativ bedeutenderen Aufwand als auf großen Besitzungen; foll eine Gutsparzellierung wirtschaftlich Erfolg haben, muß diefer Nachteil des Kleinbetriebs nach Möglichkeit durch praktische und billige Bauweise ausgeglichen werden. Rolberg hat man diese Aufgabe, wie mir scheint, in sehr geschickter Weise gelöst. Regelmäßig besorgt der Unternehmer den Rohbau. verwertet dabei zugleich die Waldbeftande der parzellierten Güter, nimmt aus ihnen die Balten und Staaken, läßt bann roben und verkauft bas Land. Schlechte Riefernschonungen werden zu den größeren Stellen gelegt und muffen zu einem billigen Preise mit übernommen werden. So erhält der Ansiedler feine Wohn- und Birtichaftsgebäude in Solz gerichtet, das Wohnhaus nach Vorschrift massiv gedeckt, mit Feueresse, Thüren und Fenstern versehen. Hingegen bleibt ihm das Ginkleben der Lehmwände, die Vervollständigung des Fundamentes durch Feld= steine, das Dielen der meisten Zimmer und der ganze innere und äußere Ausput überlassen. Die Nachbarn und Freunde helfen bei den ersten Arbeiten ohne Barvergütung mit. Je nach den Ein-

nahmen wird dann allmählich alles in der freien Zeit vollendet. So machen's die Bauern jener Gegend allgemein, und ähnlich ist Friedrich der Große bei seinen Kolonisationen in Lommern verfahren, wo die Forstverwaltung das Holz hergab, die schon anfässigen Bauern es anfahren mußten und die kleineren ausländischen Kolonisten ihre im Robbau hergestellten Gebäude ganz umsonst erhielten 1. Gine normale Hoflage besteht jedesmal aus einem Wohnhaus mit zwei Wohnungen von je einer Stube, Rammer und Rüche nebst Reller, außerdem Stall und Scheune unter einem Dach : 3 wei Wohnungen, um gleich für bas Alter Kürsorge zu treffen. Die eine Wohnung wird manchmal ungedielt gelaffen und vorläufig als Stall benutt. Einzelne Ansiedler halten übrigens den Doppelbau — namentlich die Doppelküche — für unpraktisch. Solche Hoflage koftet für eine Stelle von 30-40 Morgen in bar nicht mehr als 600-800 Thaler, je nach Größe und Umfang der vom Unternehmer gelieferten Arbeit und Materialien. Im ganzen kommt es dem Rolonisten billiger, durch den Unternehmer, als in Entreprise durch ortsanfässige Zimmerleute bauen zu lassen. Im letteren Falle erhält das Haus vielleicht stärkere Balken, und der Ansiedler hat weniger Mühe. bafür aber auch 3-500 Thaler mehr an Kapital aufzuwenden. Ziegelbauten auf den Ansiedlungsgütern von Bosen-Westpreußen machen einen viel beffern Gindruck, aber dem Sachkenner werden die Rolberger Nachwerkhäuser, denen übrigens tüchtige Hausfrauen bald einen Hauch von Behagen zu geben missen, mehr zusagen. Die Lehmbauten geben im Winter warme, im Sommer fühle Räume, die meiften Reparaturen können vom Ansiedler selbst besorgt werden. Rach ein oder zwei Sahrzehnten werden auch die Kolberger Kolonisten Häuser mit maffiven Wänden haben, aber ein gutes Stud weiter fein, als wenn sie alänzender angefangen hätten.

Nach dem allen sind die technisch sökonomischen Grundlagen für die wirtschaftliche Existenz der Ansiedler, soweit sie auch dem Außenstehenden bei einem Besuch der Kolonien greisbar vor die Augen treten, im ganzen höchst zweckentsprechend und in nachahmenswerter Weise gelegt. Als sehlerhaft ist nur wiederholt hervorzuheben die gänzlich ungenügende Ausstatung mit öffentlichen Ländereien; namentlich würden auch die Forstbestände vielsach besser als solche erhalten geblieben sein. —

Weniger erfreulich gestaltet sich das Bild, wenn man den mehr verborgenen Thatsachen der Preisregelung, der erzielten Prosite und

¹ Wie aus den im Stettiner Archiv vorhandenen Aften hervorgeht.

auferlegten Laften nachfpürt. Die Kolberger Kolonisation ist ein rein geschäftliches Unternehmen; sie unterliegt daher von vornherein dem Berdacht, daß auch ihre besten Einrichtungen vor allem den Sinn haben, die Kolonisten umsomehr zur Zahlung ihrer Schuldverbindlichkeiten zu befähigen, und gestatten sollen, diese Verpslichtungen entsprechend höher zu schrauben.

Nun ist es gewiß kein Vorwurf, wenn die Verkäufer ebenso wie der Parzellant und seine Hintermänner aus der Kolonisation einen angemessenen Gewinn ziehen wollen. Nur wenn diese Mögelichkeit gesichert erscheint, kann man erwarten, daß die Parzellierungen weiterhin in dem erwünschten Umfange fortschreiten werden. Es fragt sich nur, ob jene Gewinne die Grenze nicht überschreiten, welche durch die Kücksicht auf das Gedeihen der Kolonisten gezogen werden sollte.

Es ift nicht leicht, zuwerlässige Nachrichten über das Maß der bei den Kolberger Parzellierungen erzielten Profite zu gewinnen. Nach Außsigage des Unternehmers hätte seine Provision in mehreren Fällen 4 % des Berkaufspreises betragen. Nach anderen Duellen werden bei den hinterpommerschen Parzellierungen regelmäßig 5—8 %, manchmal 10 % — dieser Saß ist in Westpreußen der allgemein übliche — gefordert, worin jedoch die Vergütung für die sämtlichen Kosten an Vermessungssgebühren u. s. w. einbegriffen ist. Daß die eigentlichen Verkaußsgewinne recht bedeutende sind, unterliegt ebenfallskeinem Zweisel. Denn ein Gutsbesißer nach dem andern hat sich in dortiger Gegend zum parzellenweisen Verkauf unter Vermittelung desselben Unternehmers entsichlossen, und der letztere hält heute den sessen An- und Verkauf für vorteilhafter als die Parzellierung gegen Provision.

Die einzigen positiven und zuverlässigen Angaben über die erzielten Parzellierungsgewinne sind die folgenden : Der Kauspreis des rund 540 ha großen Guts Simößel hatte im Jahre 1872 225 000 Mark, oder das 33fache des Grundsteuerreinertrags betragen; bei der 1879 besonnenen Parzellierung wurden 396 186 Mark, d. i. das 57fache des Grundsteuerreinertrags, oder 171 186 Mark = 76 % mehr als 1872 erzielt. Der Verkauf im ganzen hat also bei günstiger Marktsonjunktur 417 Mark pro ha, bei der Parzellierung in schon ungünstiger Zeit

¹ Bgl. den vom Kreisbaumeister Seliger für die Ansiedlungskommission i. J. 1886 erstatteten, in der Wochenschrift der Pommerschen Ökonomischen Gesellschaft, Beilage Rr. 12, 1887, abgedruckten Bericht. Derselben Quelle sind die noch folgenden Ansgaben über den früheren Biehstand der parzellierten Güter entnommen.

735 Mark pro ha gebracht. — Das Gut Nessin war i. J. 1871 für ben übermäßig hohen Preis von 595 000 Mk. (823 Mk. pro ha), d. i. zum 101 sachen des Grundsteuerreinertrages im ganzen verkauft worden. Die Parzellierung fand in zwei Perioden statt. Die erste begann im Dezember 1878 und endete 1881. Nachdem etwa 200 ha abgezweigt waren, ging das Gut in die Hände eines neuen Bestigers für 396 000 Mk. (ca. 720 Mk. pro ha) über. Derselbe konnte sich "wegen zu teueren Einkauß" nicht halten. Daher wurde die Barzellierung im Dezember 1883 wieder aufgenommen, sie endete 1885. Der bei der Zerschlagung in beiden Perioden erzielte Verskaufspreis betrug 605 506 Mk. Hierzu ist der Wert einer Restparzelle von

ca. 19 ha zum Wert des Ankaufspreises 15 687 = (823 Mk. pro ha) zu rechnen, ergiebt zusammen 621 143 Mk. d. s. s. 859 Mk. pro ha oder das 106fache des Grundsteuer-Reinertrags.

Außerdem sind aus dem Gute für verkaufte Holzbestände etwa 24 000 Mk., für Gebäude, Juventarien und Getreides vorräte 6 000 =

30 000 Mt. vereinnahmt worden.

Im ganzen wurden also 651 143 oder ca. 56 000 Mf. = 9,2 $^{\rm o}$ 0 mehr als i. J. 1871 erzielt.

Endlich wurde mir von vertrauenswürdiger Seite berichtet, das Gut S. (1100 ha), welches landschaftlich (außer der Forst) auf 205 800 Mf. taxiert war, sei für 285 000 Mf. angekauft worden mit 30 000 Mf. Anzahlung. Vierzehn Tage darauf habe der Parzellant das Hauptgut mit 400 ha für 186 000 Mf. und 30 000 Mf. Anzahlung weiter verkauft. Auf dem Rest sei für 30 000 Mf. schlagbares Holzgewesen, so daß die zu parzellierenden 700 ha dem Geschäftsmann nicht mehr als 69 000 Mf. = 98,57 Mf. pro ha gekostet hätten, während Parzellen von $12^{1/2}$ ha (darunter die eine Hälfte mäßige Kiesernschonung, die andere Acker, Wiese und Moor) für 7000 Mf. oder mit 560 Mf. pro ha zum Berkauf gekommen wären.

Nach diesen Zahlen ist es keineswegs unwahrscheinlich, was sachstundige Beobachter behaupten, daß bei der stückweisen Landveräußerung im allgemeinen 30 bis 50 % mehr erzielt würden als bei normalen Berkäufen im ganzen 1.

¹ Damit stimmt die Angabe des oben erwähnten Berichtes an den Ver. f. Soc. Pol. ziemlich überein, wonach die Kolberger Parzellanten 10−15 Proz. über den "reellen Wert" ihrerseits bezahlt und dann 15−20 Proz. verdient hätten. Vgl. S. 383 Bb. LV der Vereinsschriften.

Andererseits gehen die Preise, welche die Kolonisten für ihr Land bezahlt haben, nicht über benjenigen Betrag hinaus, welcher in jener Gegend für bäuerliche Grundstücke üblich ist. Sie betragen unter Sinschluß eines entsprechenden Teiles Wiesen und Moor in centraler Lage je nach der Bodengüte 75—100 Thlr. pro Morgen (900—1200 Mf. pro ha) und sinken von da aus dis zur Gemarkungsgrenze auf 50—60 Thlr. (600—720 Mf. pro ha). Für gesonderte Wiesenparzellen ist natürlich wesentlich mehr, 100 dis 200 Thlr. pro Morgen, — letzterer Betrag 3. B. für Nieselwiesen bei Nessin — zu zahlen. Der niedrigste Preisssür den schlechtesten Boden betrug (in Simößel) 100 Mk. pro Morgen.

Die Kolonisten glauben keineswegs übervorteilt, sondern ganz ansgemessen behandelt zu sein. Aber wer giebt heute noch etwas auf die Werturteile im freien Grundstücksverkehr!

Der einzige hierbei für den Socialpolitiker verwendbare Maßstab ist das Verhältnis des vom Boden bei energischer und sachkundiger Arbeit zu erzielenden Ertrages zu den aus dem Kaufpreiß sowie aus den Kosten der Ausrüstung und des Betriebs resultierenden Zinsverpslichtungen unter Zuschlag einer beträchtlichen Risistoprämie. Gewährt die Differenz einen anständigen Arbeitslohn, so kann der Kaufpreiß als billig ansgesehen werden, andernfalls liegt eine verwersliche Ausbeutung der Arbeitskraft vor. Run haben die Kolonisten oder hat doch ein größer Teil derselben die Aufgabe, bisher wenig bearbeiteteß oder ausgesogenes Land almählich in vollen Kulturzustand zu bringen. Bei der Bemessung ihrer Lasten muß dies unbedingt in Betracht gezogen werden.

Das Naufobjekt ist das Grundstück in seinem gegenwärtigen Zustande. Was daraus die Arbeits und Kapitalkraft der Ansiedler nach Ablauf langer Jahre zu erzielen vermag, kann unmöglich für den gegenwärtigen Kaufpreis ausschlaggebend sein. Das wäre eine für das Gebeihen der Ansiedler äußerst gefährliche Unbilligkeit selbst für den Fall, daß ein Freijahr gewährt würde, wie es das Kolonisationsgesetz von 1891 bezüglich der Kente gestattet. Im Kolbergischen aber kommen Freijahre überhaupt nicht in Frage, höchstens werden Stundungen für die erste Zeit, nämlich dis zur Auflassung bewilligt und die erlassenen Beträge dann zum Schuldkapital geschlagen. Nur wenn in der ansgedeuteten Weise versahren wird, können Leute, die mit einigermaßen ausreichendem — beim Kleinbetrieb durch erhöhte Arbeitsleistung wesentlich heradzuminderndem — Betriebskapital versehen sind, mit Sicherheit darauf rechnen, unter Inkaufnahme einiger entbehrungsreicher Jahre eine gesestigte wirtschaftliche Existenz bei harter Arbeit zu errins

gen, andernfalls muß die bestvorbereitete Kolonisation an den Kaufbedingungen mehr oder weniger zu nichte werden.

Einen ziemlich zutreffenden Anhalt zur Beurteilung der Gesamtlage der Kolberger Ansiedler geben die Einschätzungen zur Klassen- und Einschmensteuer, die ich in einzelnen Kolonien (im Herbst 1891) einsiehen konnte. Manche Gemeindes bezw. Gutsvorsteher haben schon vor Erlaß des neuen Einkommensteuergesetzes, die Einschätzung im Sinne der Selbstdeklaration gehandhabt, derart, daß jeder Steuerpflichtige seinen Landbesitz, Biehstand und seine Schuldverbindlichkeiten angeben und letztere durch die Zinsquittungen belegen mußte. Es ist anzunehmen, daß namentlich die Schuldangaben ziemlich korrekt sind. Es liegen mir derartige Daten für vier Kolonieen mit 81 Ansiedlern und für vier Restgüter vor. (Bgl. die nebenstehende Tabelle.)

In jenen Kolonien sind zwei Stellen ganz schuldenfrei. Die übrigen sind durchschnittlich 10 ha groß, ihre durchschnittliche Schuldbelastung beträgt 5170 Mf., das Zinsensoll 229,10 Mf. Die Belastung der Restgüter, soweit ich sie konstatieren konnte, ist 6470 bezw. 270 Mf. sür je 10 ha, das ist in Rücksicht auf die begünstigte Lage dieser Güter etwa ebensoviel, wie bei den kleinen Stellen. Den Schulden der Kolonistenstellen sind ihre baren Ginnahmen gegenüberzustellen. Dieselben werden fast ausschließlich aus der Berwertung tierischer Produkte gewonnen. Nur wenige Stellen bringen Roggen und Kartosseln in nenenswerten Mengen zum Berkauf. Die Feldsrüchte dienen teils dem Konsum in den Famlien, teils zum Berfüttern.

Dieser. Wirtschaftsplan ist wohl begründet. Denn die eigentümlichen technischen Vorzüge der Kleinwirtschaft machen sich vor allem auf
dem Gebiete der Viehzucht geltend. Es kommt für die kleine Wirtschaft
ferner darauf an, möglichst hochwertige Produkte von geringem Volumen
zu erzeugen, um die Schwierigkeiten des Absates im kleinen besser überwinden zu können. Wenn aber in der ganzen gemäßigten Zone das
Schwein recht eigentlich zum Haustier der Kolonisten geworden ist, so
macht sich darin zugleich die Leichtigkeit der Ernährung dieser "Allesfresser", die Möglichkeit der vollkommensten Verwertung aller Wirtschweinezucht ganz im Vordergrunde der Absatwirtschaft; die Kälberzucht und die Butterproduktion treten ergänzend hinzu, die
letztere namentlich in benjenigen Kolonien, welche der Stadt Kolberg
näher liegen. Daneben sindet überall einige Gestügelzucht (Gänse,

Hypothekarifche Schulden und Biehstand in vier Anfiedlungen.

Kolonistenstellen, für welche Angaben vorliegen	n, für we vorliegen	r welche gen	Ungal	nec	© ct	Schuldenstand	qui	Jahres- zins	ıd	pro ha betragen	etrage	Ħ	Biehst jenigen	Riehstand (abzüglich bes: enigen d. schulbenfr. Stellen	züglich denfr. S	des= itellen
		=uə	Abhi fauld	Abzügl. der huldenfreien	Lotal	Danc	Davon zu		im	im ganzen	Abzüç fauli	Abzügl. der fculdenfr.		in Klammern.)	mern.)	
	gvluz	ddidT =	յգսչոյչ	Flächen= inhalt ha	Marf.	4 %	4 % 41/2 %	Mar£	die Schul Mt. –	die der Stellen Schuld Zins SchuldZins Mt. Mt. Mt. Mt.	Schul Schul	Stellen Schuldzins Mt. Mf.	Herps	əqüR	gəiagnu $\mathcal E$	9jn@S
Simöhel	24	24 209,52	22	186,64	99 100	26 800	99 100 26 800 72 300	4325	473	20,64	530	23,17	20 (17)	473 20,641 530 23,17 20 (17) 46(40) 22 (20) 84(71)	22 (20)	84(71)
Gandelin	25	230,56	25	230,56	84 700	13500	84 700 13 500 71 200	3744	363 16,24	16,24		1	24 —	4	٠.	5 .
Schwedt	22	221,00	55	221,00		2000	133 400 7000 126 400	5968	604	604 27,09		1	23 —	54 - 31	31	20 (?)
Althof	10	10 154,10	10	154,10		12 000	92 932 12 000 80 932	4122	609	26,70	1	1	15 —	25]	17 (?)	37 (?)
	81	815,18	79	81 815,18 79 792,30 410 122 59 300 350 832 18 159 503 22,27 517 22,91 82	410 122	59 300	350 832	18 159	503	72,22	517	22,91		169 —	į	

Dasfelbe auf vier Resigüter.

Srife		311	111	Rahreszing	pro ha	ha				
ha	Schuld	4%	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀	Mt.	Shuld Mt.	Zins M£.	Pferde	Hauptvieh Jungvie	Jungvieh	Schafe
462,09	299 000	191 000	108 000	12 500	647	27,042	32	65	98	3—400

Dazu kommen 4—6 MK. pro ha ältere Rentenschuld, in der Summe nicht berücksichtigt. Auf den vier einzelnen Gitern: 26,60.–27,76.–25,87.–30,44 MK.

Hühner) statt. Schafe findet man fast auf allen Anwesen, aber sie dienen wesentlich nur für den Wollbedarf der Familie.

Zur Arbeit werden die Kühe nur auf den kleinsten Stellen (unter 5—6 ha) regelmäßig benutt. Wer irgend kann, hält sich ein Pferd, weil er damit zur Stadt fahren und seine Produkte auf diese Weise leichter verwerten kann.

Man rechnet nun im Kolbergischen allgemein, daß auf einem in voller Kultur stehenden Anwesen von 10 ha mit reichlichen Wiesen 3—4 Kühe gehalten und auf jede Kuh 300 Mf. Bareinnahme gewonnen werden fönnen, als Erlöß für je drei fette Schweine und ein Fettfalb, eventuell Butter 1, — eine Annahme, die ich auf Grund vieler Einzelangaben und in Übereinstimmung mit einem hervorragenden dort anfässigen Großslandwirt als zutreffend bezeichnen kann.

Danach murbe, wenn nicht unerwartete Störungen eintreten, ein folder Besitz einen Überschuß über die vorerwähnte durchschnittliche Zinsverpflichtung ergeben, der eine allmähliche Tilgung der Schuld und die Deckung der notwendigen, wie schon erwähnt, geringen Barausgaben gestattet, mahrend gleichzeitig der Nahrungs-, Feuerungs- und der Hauptteil bes Kleidungsbedarfes im Wege der Gigenwirtschaft aut gedeckt wird. In der That haben in der ältesten Rolonie (Simökel) schon zahlreiche Ansiedler, vielleicht zwei Drittel von allen, darunter viele folche, die keineswegs mehr mitgebracht hatten als den üblichen Betrag, einen Teil ihrer Schuld abbezahlt, obwohl gerade biefe Ansiedlung viel leichten Boden und wenig Wiesen hat, folche vielmehr in den Nachbargemeinden in teilweise beträchtlicher Entfernung hinzugepachtet oder getauft werden mußten. Den bortigen Kolonisten sind die hohen Schweinepreise der achtziger Jahre zu statten gekommen. Die Rechnung stellt sich indessen wesentlich ungunftiger, wenn man in Betracht zieht, daß die große Menge der Ansiedler sich noch in den ersten Anfängen ihrer Wirtschaft befindet, daß es viele Jahre dauert, ehe die weniger auten Lagen in volle Rultur gebracht find, und eine Anzahl von Stellen überhaupt niemals eine so starke Besetzung mit Vieh finden können, wie es oben als möglich vorausgesett wurde.

Im Durchschnitt entfallen in den erwähnten 4 Kolonien auf 81 Stellen mit je 10 ha Land: nur 2,1 statt 3-4 Kühen und 1 Pferd,

¹ Jm Sommer 1890 brachten Schweine pro Etr. 44 Mk., 1891 nur noch 35 Mk., Fettkälber 34 Pfg. pro Pfd. lebend Gewicht, Butter in der Stadt Kolberg 0.90—1 Mk.

während von den Restgütern auf der gleichen Fläche nur 0,7 Pferde und 1,34 Kühe gehalten werden.

In der besten der jüngeren Kolonien, in Schwedt, beträgt der Bestand an Kühen für je 10 ha durchschnittlich 2,44, die Zinsverpslichtung für die gleiche Fläche 271 Mt., in Simögel entsprechend 2,2 Stück bezw. 240—260 Mt., in den beiden schlechtesten Kolonien, Gandelin und Althof ebenso 1,91 und 1,62 Stück bezw. 162 und 267 Mt. Die Zahl der von den Kolonisten gehaltenen bezw. jährlich verkauften Schweine war statistisch nicht sestzustellen. Erwägt man jedoch, daß in vielen Fällen die Verschuldung die genannten Durchschnittsbeträge überschreitet, und daß eine Einnahme von 300 Mt. auf jede Kuh bei einem Neusansiedler als Maximalbetrag gelten muß, so ist von vornherein einsleuchtend, daß sich noch recht viele Kolonisten in sehr engen und unssicheren Verhältnissen besinden müssen.

Nehmen wir den häufigen Fall der Ansiedlung eines disherigen Tagelöhners auf einer Stelle von 30 Morgen. Man verlangt, daß er 1500 Mt. Vermögen habe — einschließlich der Kuh, des Kalbes, des toten Inventars, welches er mitbringt —, ohne freilich zu kontrollieren, ob der nachgewiesene Betrag, wie es öfter vorkommt, etwa von Verwandten geliehen ist. Der Mann zahlt dann 600—1000 Mark an; nur bei Leuten, die als sehr zuverlässig und energisch bekannt sind, bes gnügt man sich mit einem geringeren Vermögensnachweis (500—900 Mt.) und einer Anzahlung von 300 Mk.

Bei einem mittleren Preis von 200 Mf. pro Morgen kostet das Land 2000 Thlr., ferner die Hoflage 700 Thlr., der Brunnen 100, die Vervollständigung des Inventars 200, Saatkorn 50 Thlr. Das sind zusammen 3050 Thlr.

Der Kolonist behält dann vielleicht 2700 Thlr. Schulden, von denen er 1000 mit 4, 1700 Thlr. mit $4^{1/2}$ %, d. h. jährlich das Ganze mit 116,5 Thlr. (349,5 Mt.) verzinsen muß, wozu dann noch die Grunds und Gebäudesteuern nehst Kommunalsteuern kommen. Bei solcher Sachslage kann der Ansiedler nur dann, und zwar knapp durchkommen, wenn er und seine Frau sehr tüchtig und sleißig sind, wenn ihnen kein Unglück zustößt und die Preise für tierische Produkte lohnen. Kosten die Schweine, wie es in den letzten Jahren der Fall war, 36 Mk. pro Centner, so werden die Zinsen durch vier settgemachte Schweine zu je 2 Centnern und ein Fettkalb gedeckt. Außerdem kommt einiges Gesstügel und etwas Butter zum Verkauf. Zum Fleischverbrauch in der Familie bleibt kaum noch etwas übrig; der Fettbedarf wird, wie

ich häufig feststellen konnte, durch amerikanisches Schmalz befriedigt, welches man beim Krämer kauft. Sind zahlreiche und ausschließlich unerwachsene Kinder vorhanden, so geht es äußerst dürftig zu, nicht nur deshalb, weil viele hungrige Münder zu füllen sind, sondern namentlich auch, weil dann die Milch im Haufe verzehrt und die Aufzucht von Jungvieh erschwert wird. An eine Minderung der Schuldenlast kann man erst denken, wenn die Kinder erwachsen sind und auswärts auf Arbeit gehen. Bis dahin "quält man sich nur für die Zinsen" — das ist eine oft zu hörende Äußerung — und lebt wesentlich schlechter als vorher im Tagelöhnerverhältnis.

Erareift nun etwa eine Seuche den Viehstand — thatsächlich haben die Schweine in den Kolonien schon mehrfach unter Rotlauf zu leiden gehabt — frepiert eine Ruh oder ein Pferd, mißraten der Roggen oder Die Kartoffeln, treten fonstige Unglücksfälle ein, wird z. B. Die Frau frank oder ftirbt fie, dann heißt es Stundungen nachsuchen und womöglich neue Schulden machen. Dann flammt wohl eines Nachts das mühfam gebaute Saus auf, von dem verzweifelten Besitzer angezündet, und der Ansiedler wird wieder zum Tagelöhner. Solche Brände sind in den Kolberger wie in vielen anderen Kolonien, die ich besucht habe, mehrfach vorgekommen. Auch Marktkonjunkturen, wie die im Jahre 1892 eingetretenen — b. h. niedrige Fleisch= und hohe Getreidepreise find nur schwer zu ertragen. Die Getreidezölle nüten bem kleinen Ansiedler unter folden Umständen nichts - im Gegenteil, fie schädigen ihn, weil es sich nicht lohnt, teueres Korn zu verfüttern und doch die ganze Wirtschaft auf Berstellung tierischer Produkte zugeschnitten ift. Zum Ankauf von Kraftfuttermitteln unter Berkauf von Getreide entschließt fich der Kleinbauer wegen mancher Schwierigkeiten nicht leicht. Seinem Interesse entsprechen daher hohe Fleisch- und Fettpreise bei mäßigen Getreidepreisen.

Das angeführte Beispiel giebt nun allerdings ein Bild von der Lage vieler der Kolberger Wirtschaften; ich habe aber einerseits noch schlimmere Fälle kennen lernen, wo auf 30 Morgen 3500 Thlr., auf 32 Morgen 4000 Thlr. Schulden haften. Dann arbeiten die Besitzer nur für die Gläubiger und bei einer Plage, die sich kein Tagelöhner jemals gefallen lassen würde, bleibt für die Familie erbärmlich wenig zum Leben übrig. Wo die oben gerügten Fehler des Ansiedlungsplanes bestehen, wo die Kolonisten auf ausgehungerten Außenschlägen sitzen und mit schlechten Wiesen ausgestattet sind, da sieht man viel sorgenvolle Gesichter und hört die bittersten Klagen.

Auf der anderen Seite ist aber doch um so stärker zu betonen, daß

wohl die Mehrzahl der Ansiedler sich in günstigeren Verhältnissen besindet und hoffnungsvoll in die Zukunft blickt.

Vor allem bringt der Boden, wo er fich in alter Kultur befindet, überall sehr sichere Erträge und ist, wo dies nicht zutrifft, für jede Melioration fehr empfänglich. Nicht wenige Kolonisten haben mit größeren Mitteln angefangen. Das find teils Bauern, Bauernföhne ober Roffäten aus der Nachbarschaft, welche eine größere Wirtschaft, etwa ein Restaut, erworben haben und meist ausgezeichnet prosperieren; teils find es Büdner, d. h. Leute, die früher im Tagelohn gearbeitet und aus dem Verkauf ihres kleinen Grundbesites soviel erübrigt haben, daß sie ohne erdrückende Schulden sich selbständig machen konnten. Andere weniger Bemittelte kommen mit Sulfe ihrer Eltern, Schwiegereltern ober auch folder erwachsenen Kinder, die ihren baren Arbeitslohn mit in der väterlichen Wirtschaft verwenden, über die ersten schweren Jahre hinweg. Anderen wiederum ift es gelungen, aus eigener Kraft diese Zeit ohne Unfall, wenn auch unter Entbehrungen aller Art zu überwinden, und sie find nun in sicherem Aufsteigen begriffen, weil ihr vermehrter Biehstand reichlichen Dung und das Land vollen Ertrag giebt. Einzelne frühere Gutstagelöhner, die nur eine Ruh und ein paar hundert Mark mit= brachten, sind aut gefahren, indem sie sich zunächst mit 10 Morgen besten Ackers (für 3000 Mk.) begnügten, und nebenher Lohnarbeit auffuchten. Einen folden traf ich, ber bei 3000 Mf. Schulden außer einem Pferd, welches er zu Lohnfuhren benutt, zwei Kühe besitt, jährlich vier fette Schweine verkauft und sein reichliches Auskommen findet.

Wenn aber in der ältesten Kolonie nach dem Urteil eines höchst sachkundigen ortsanfässigen Mannes ein Drittel aller Ansiedler noch "auf schwachen Füßen" steht, so daß jede ungünstige Preiskonjunktur, jedes Viehsterben und jede Mißernte sie der Früchte ihres Fleißes zu berauben droht, so wird es nicht übertrieben sein, wenn man dieses Urteil in dem Sinne verallgemeinert, daß man einen noch etwas größeren Bruchteil der Ansiedler in den übrigen Kolonien auf längere Zeit hinaus in ihrer wirtschaftlichen Existenz für sehr gefährdet erachtet.

Drei Ursachen treffen zusammen, um dieses immerhin wenig erstreuliche Resultat zu zeitigen. Die erste ist der Unabhängigkeitsdrang der Arbeiter. Sie unternehmen es, mit Ersparnissen, welche zur Aussrüftung eines kleinbäuerlichen Anwesens nicht vollständig ausreichen, sofort die volle Selbständigkeit zu erringen. Bei den Landpreisen, welche im Kolbergischen verlangt werden, ist dies nicht möglich, ohne ein sehr besdeutendes Risiko zu lausen.

Die durchschnittlichen Landpreise find zunächst insofern zu hoch, als sie den vielfach ungenügenden Rulturzustand der Grundstücke nicht hinlänglich berücksichtigen. Sie gestatten bann die Verzinsung auch bei außreichendem eigenen Betriebskapital des Ansiedlers während der ersten Jahre nur unter ben äußersten Entbehrungen. Wenn in einem Falle ein Ansiedler auf 50 Morgen (bisher Ziegler), ber ein Bermögen von 1800 Thirn. eingebracht hatte, pro Morgen 60 Thir. zu bezahlen und vom erften Tage an zu verzinsen hatte, dabei aber in den erften beiden Jahren faft allen Roggen faufen mußte, weil ber Boden gang fraftlos war und im britten Sahre kaum genug gewann, um die Zinsen herauszuwirtschaften, fo liegt hier ein Fall bedauerlicher Übervorteilung vor. Bon vornherein muß ferner ein Aufschlag von 30-50% auf die im großen üblichen für unzuläffig gelten, da die Ansiedler dem zwar wefentlich höhere Roherträge als der Großbetrieb hauptfächlich deshalb abaewinnen, weil sie die aanze Fläche zu vollkommen gleichmäßiger Verwertung bringen, bafür aber auch ein viel höheres Maß von Arbeit und Baukapital auf die gleiche Fläche verwenden Die großen Käufer sind, wie so oft, auch im Rolbergi= schen, beffer gefahren als die kleinen. 3. B. hat der Reftgutsbesitzer in G. pro Morgen 3. und 4. Klasse 240 Mt. einschließlich der Gebände, des lebenden und toten Inventars bezahlt, ein in der Nähe des Reftauts anfäffiger Kolonist (10,4 ha) 200 Mt. für das fahle Land, die niedrig eingeschätten und gänzlich kraftlosen Außenschläge kosteten den Ansiedlern dort 150-180 Mk. pro Morgen - in der That ein gang unbilliges Verhältnis. Gine allgemeine Ermäßigung der Landpreise um 20% murde die Lage der Kolberger Kolonisten sehr wesentlich günstiger gestaltet und doch noch den bisherigen Besitzern einen beträchtlichen Mehrerlöß gegenüber einem Verkauf im ganzen gewährt haben.

Dazu kommt drittens die außerordentliche Ungunst der Bedingungen, unter denen die Kolonisten Kredit erhalten. Sie haben ihre kündbaren Kapitalschulden regelmäßig mit $4^{1/2}$ %, nur ausnahmsweise mit 4, vereinzelt mit 5% zu verzinsen — selbstverständlich ohne daß hierin eine Amortisationsquote einbegriffen wäre —, obwohl sie eine durchaus genügende Sicherheit leisten. Selbst in dem häusigen Falle, daß der gesamte Ankausswert ihres Landes im Wege der Kredits beschafft worden ist, stehen die Forderungen vollkommen sicher, weil dis zu deren Eintragung, d. h. innerhalb wenigstens eines Wirtschaftsjahres durch den Ausdau des Gehöfts und die Verbesserung des Vodens der Wert des Besitztums um einige hundert Mark, dis zu einem möglichen Zus

sammenbruch aber um eben soviele Thaler gewachsen ist. Thatsächlich find in den bisher immerhin vereinzelten Källen, wo die Besitzer sich nicht halten konnten und ber Generalunternehmer sich zur Rücknahme ber Stelle veranlaßt sah - zum Konturse läßt er es im Interesse ber Reputation seines Geschäfts nicht kommen —, Verluste für die Gläubiger nicht eingetreten. Sier macht sich also die ungenügende Organisation, unter der unfer gesamter kleinbäuerlicher Kredit zu leiden hat, schr empfindlich geltend. Das neue Gesetz über die Eröffnung des Rentenbankkredits für Ansiedlungszwecke hat diesen Mißständen im Kolbergischen nur unvollkommen abgeholfen. Es gestattet die Vermittlung der Rentenbank nur für den Fall der Ablöfung von Renten, die auf Rentengütern haften. Der Rentenbankfredit konnte dort aus diesem Grunde bisher nur in benjenigen beiben Fällen gewährt werden, wo die betreffenden parzellierten Güter noch nicht zur Auflassung gekommen, Kapitalhypotheken also noch nicht eingetragen waren. Die Ansiedler von Gervin und Sternin 3ahlen für 3/4 des Tarwertes ihrer Stellen 4% an die Rentenbank und werden diese Schuld in $60^{1/2}$ Jahren getilgt haben. Begreiflich, daß die Inhaber der älteren, bereits aufgelaffenen und mit Kapitalhypotheken belasteten Stellen mit Neid auf ihre begünstigten Kameraden sehen. Kür iene könnte der Rentenbankfredit, der ihre Zinspflicht um 1/6—1/5 erleichtern würde, nur unter der Voraussezung flüssig gemacht werden, daß sich jemand fände, der bereit wäre, die Kapitalhypotheken zu übernehmen und ihrer Umwandlung in Rentenschulden bis zur gesetzlichen Beleihungsgrenze der Rentenbank zuzustimmen, den Reft aber anderweit unterzubringen. An solcher Umwandlung haben jedoch nur die Ansiedler ein Interesse, und sie würden, wenn ein Privatunternehmer die Sache in die Hand nähme, diesem voraussichtlich eine beträchtliche Vergütung gemähren muffen. Diefer Umweg könnte erspart werden, wenn den Rentenbanken die Befugnis gewährt würde, den Inhabern von mittleren und kleineren Grundstücken bis zur gesetlichen Beleihungs= grenze Rentenbriefe zum Zweck der Abstohung der Hypotheken und ihrer Umwandlung in ablösbare Rentenschulden zu gewähren. Das würde allerdings ein Vorgang von außerordentlicher Tragweite sein, es murde die Verstaatlichung des Immobiliarkredits der bäuerlichen Besitzungen Aber der Staat murde dabei feinerlei Risiko übernehmen, welches seine Finanzen irgendwie tangiert, die wahrlich spruchreife Frage der Organisation des bäuerlichen Kredits würde mit einem Schlage ihre Erledigung gefunden haben. Daß sie aber gerade im Often nur im

Schriften LVI. - Sering, Rolonisation.

Wege der öffentlichen Veranstaltung zu lösen ist, unterliegt meines Ersachtens nicht dem mindesten Zweifel. —

Die Erfahrungen der Rolberger Rolonisation lassen erkennen, daß ber unvermittelte Übergang des grundbesitlofen Tagelöhners zur Stellung bes selbständigen Landwirts in einer Gegend mit gunftigen Bobenverhältnissen keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehört. Thatsächlich befindet sich dort bereits eine größere Zahl von Personen, welche diesen Schritt gewagt haben, in gesicherten Verhältnissen. Wenn namentlich Großgrundbesiter, welche nicht Gelegenheit gehabt haben, Kolonistenwirtschaften aus der Nähe kennen zu lernen, solchen Versuchen meist gänzlich ablehnend und ungläubig gegenüberstehen, so übersehen sie den bewundernswerten Mut im Ertragen von Entbehrungen und gewaltigen Anstrengungen, ben ber Mann "aus bem Bolf" zu bethätigen pflegt, wenn er den Kampf um die perfönliche Unabhängigkeit und die Zukunft feiner Kamilie aufgenommen hat. Diese Eigenschaften laffen erwarten, daß selbst von demjenigen Teil der Kolberger Kolonisten, der heute noch als in seiner Existenz gefährbet anzusehen ist, boch wohl schließlich die Mehrheit das ersehnte Ziel erreichen wird.

Mit größerer Sicherheit wird der Aufstieg unter allen Umständen derart bewerkstelligt, daß der Arbeiter die Zwischenstuse des Häuslers, Büdners. Kleinvächters nicht verschmäht.

Zugleich aber ist hervorzuheben, daß für die kommenden Kolonisationen die leitenden Behörden Handhaben genug besitzen, um den unversmittelten Übergang zu erleichtern: insbesondere den billigen Staatskredit und die in ihre Hand gelegte Kontrolle über die gesorderten Landpreise. Sie können und müssen solche Unbilligkeiten verhüten, welche namentslich in der Bewertung von zunächst beinahe ertraglosen Grundstücken im Kolbergischen vorgekommen sind, sie müssen verhindern, daß die Borsteile des niedrigen (reellen) Zinssußes der Staatsgelder durch erhöhte Landpreise dem Ansiedler entzogen werden.

Die bisher zu Tage getretenen volkswirtschaftlichen und socialen Wirkungen der Kolonisation im Kolbergischen lassen sich zum Teil zahlensmäßig darlegen. Die Bevölkerungss und Wohlstandsverhältnisse in der westlichen Hälfte jenes Kreises sind dadurch von Grund auf verändert worden. Das Gut Nessin wurde vor der Parzellierung mit 14 Arbeitersfamilien (8 Tagelöhners, 6 Deputantenfamilien), 5 Dienstboten und Besamten bewirtschaftet. Im Jahresdurchschnitt standen dort in täglicher Arbeit 40—45 Menschen. Im Gutsbezirk lebten 182 Seelen. Jest wohnen dort statt einer: 50 grundbesitzende Familien, und die

lette Volkszählung konstatierte 64 Haushaltungen mit 375 Köpfen, also mehr als doppelt so viel wie früher. Entsprechend ist das Wachstum in allen anderen Rolonien gewesen. Insgesamt hatten bafelbst am 1. Dezember 1890 rund 2200 Leute ihr Domizil 1, wobei zu berücksichtigen ist, daß damals die Parzellierung auf zwei Gütern noch nicht zum Abschluß gekommen war. Rolberg-Körlin ist Dank der Rolonisation ber einzige Kreis in Hinterpommern, bessen Land bevölkerung seit 1885 einen Zuwachs (von 684 Köpfen) aufweist?. Man kann annehmen, daß auf den parzellierten Gütern heute wenigstens 1200 Menschen mehr leben als früher, und, da die ganze Nachbarschaft die Gelegenheit der Parzellierungen zur Ausdehnung des Besitzes benutt hat, daß noch mehr Personen durch dieselben von der Ab- oder Auswanderung zurückgehalten worden find. Während ferner vor der Aufteilung einem Dutend Großgrundbesiter etwa 1000 unmittelbar und mittelbar abhängige Personen gegenüberstanden, existieren heute auf den parzellierten Besitzungen nur noch 4 Inhaber von mehr als 1000 Morgen, während etwa 1500 Personen den grundbesitzenden Familien zuzurechnen sind. Es besteht jett ein ganz allmählicher socialer Übergang vom Restgutsbesiter zum arundbesitzenden Tagelöhner und Gesinde.

Der Wohlstand der ganzen Gegend hat sich durch die Kolonisation bedeutend gehoben; die Kolberger Krämer und Handwerker verspüren dies durch einen verstärkten Umsat. Während vor 10 Jahren der dortige Wochenmarkt fast leer blieb, begegnet man heute an den Markttagen zahlreichen Bauernwagen, die durch ihr Schild verkünden, daß sie von den Kolonien kommen, und der ehrwürdige Marktplat ist gedrängt besetzt bis in die Nebenstraßen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Boden der Kolonien heute sehr viel höhere Werte hervorbringt als früher, es ist sogar wahrscheinlich, daß er größere Werte zum Verkauf nach außen liefert,

² Die einzigen Kreise bes Regierungsbezirks Köslin, beren Bevölkerung seit 1885 zugenommmen hat, sind:

					×	Davon entfallei	ı auț	die	Städte
Rolberg=Rörlin	mit	1098	Röpfen			Kolberg und	Körl	in	414
Köslin	=	200	=			Köslin			550
Stolp	=	283	=			Stolp			1442
Lauenburg .	, =	674	=			Lauenburg			834
-						Ū		13	*

¹ Ortsanwesende Bewölkerung, abzüglich der vorübergehend Anwesenden, einsschließlich der aus den Haushaltungen vorübergehend Abwesenden. Die Bewölkerung der mit einer älteren Landgemeinde verschmolzenen Kolonie Simöhel ist auf 200 Köpfe geschäht worden.

obwohl eine so viel größere Zahl von Menschen unmittelbar auf diesen Flächen ihre Nahrung gewinnt. Gewiß exportieren die Kolonien weniger Setreide als ehebem die geschlossenen Güter, statt dessen aber kommen umssomehr tierische Produkte auf den Markt: Fleisch, Butter, Milch, Geflügel 2c.

	in N	teffin	in S	imöţel	Zusa	nımen
	vor der Parzellie=	nach derfelben	vor der Barzellie=	nach derfelben	vor	nach
	rung.	(1886)	rung.	(1891)	der Parz	ellierung
Pferde (einschließ=						
lich Fohlen)	28	59	15	30	43	89
Kühe und Ochsen	45	154	24	62	69	216
Jungvieh	22	57	12	37	34	94
Schweine	40	218	20	120	60	218
Schafe	1200	243	500	334	1700	577

Der Biehstand umfaßte bezw. umfaßt:

Demnach hat sich auf beiden Gütern zusammen der Bestand an Pferden verdoppelt, an Kühen und Jungvieh verdreisacht, an Schweinen beinahe verviersacht, hingegen an Schasen auf ½ seines früheren Umfangs vermindert. Rechnet man 1 Kuh = 10, 1 Stück Jungvieh = 5, 1 Schwein oder Schas = 1 Vieheinheit, so ergiebt sich, daß, abgesehen von den Pferden auf beiden Gütern zusammen vor der Parzellierung 2620, nach derselben, 3445 Einheiten vorhanden waren. Dabei ist hervorzuheben, daß die starke bäuerliche Viehhaltung der Ausdruck einer durchaus intensiven Absamirtschaft, nicht etwa des veralteten extensiven Bauernbetriebes ist.

Es ist vollkommen klar, daß, sobald statt eines Besitzers mit 20 Arbeiterfamilien, 60 grundbesitzende Familien eine Fläche von 2000 Morgen bestellen, diese ganz anders in Kultur kommen muß, wenn auch der Kolonist keine Dampfpslüge gebraucht. Ganz abgesehen davon, daß der Eigentümer unvergleichlich viel besser arbeitet als der Tagelöhner in fremdem Dienst, hat man nun statt eines 60 Wirtschaftscentren, und die ganze Fläche erhält gleichmäßig starke Düngung. Die Kolonisten bearbeiten Jahr für Jahr das ganze Land, die Wiesen liesern reichelichen Stalldung, neben dem auch künstliche Düngemittel vielsach zur Berwendung kommen. Wegen der außerordentlich gestiegenen Intensität des Betriebes kann die aus der Tabelle ersichtliche Verdoppelung des

Pferdebestandes keineswegs als Ausdruck einer Kraftverschwendung ansgesehen werden.

Der Kolonist ist wirtschaftlichen Neuerungen und Belehrungen leichter zugänglich als der Durchschnittsbauer. Man klagte nur, daß es den Ansiedlern an Gelegenheit zur Belehrung, besonders hinsichtlich der Berwendung von Kunstdünger fehle, — von dem Institut der Wanderlehrer, welche gerade hier ein höchst dankbares Feld der Thätigkeit finden würden, hatte niemand noch gehört.

Daß die außerordentliche Zunahme des Viehstandes nicht etwa auf eine ungewöhnlich schlechte frühere Verfassung der parzellierten Güter zurückzuführen ist, ergiebt eine Zusammenstellung, welche ein im Kreise Kolberg ansässiger Großgrundbesitzer mir zur Verfügung gestellt hat; seine Verechnung giebt zugleich über die größere militärische und finanzielle Kraft des kleinen Grundbesitzes Aufschluß. Er vergleicht die Verhältnisse seine alter Kultur befindlichen und wegen vorzüglicher Vewirtschaftung weit bekannten Gutes mit denen eines benachbarten Dorfes, welches ziemlich die gleichen Vodenklassen aufweist. Auf 100 ha entfallen

	auf	dem (Bute	::	im Dorfe
Haushaltungen		5			21
Einwohner		31			108
Staatssteuern Mf		168			318
Pferde		6			14
Rühe		8			33
Jungvieh		6			22
Schafe		154			53

Rechnet man 2 Stück Jungvieh bezw. 10 Schafe — 1 Kuh, so umfaßt ber Viehstand (außer ben Pferden) auf dem Gute 26, im Dorfe 49 Kuhswerte. Die Anzahl der Schweine und Gänse ist nicht genau zu konstatieren, eine Schätzung ergiebt etwa den 6fachen Betrag zu Gunsten des Dorfes. Es tritt durch einen Vergleich dieser mit den oben gegebenen entsprechenden Zahlen zu Tage, daß die Kolonien noch nicht zur vollen Entwickelung ihres Wirtschaftsbetriebes gekommen sind, daß das Verhältnis der Leistungsfähigkeit des Kleinbesitzes ein noch günstigeres ist, als ihr gegenwärtiger Viehstand erkennen läßt.

Das stärkere Steueraufkommen von der im kleinen bewirtschafteten Fläche wird durch den höheren Ertrag der Gebäudesteuer und der bisseherigen Klassensteuer bewirkt, welch letztere trot ihres geringeren Prozentsbetrages von der gleichen Fläche mehr einbrachte, als die Einkommens

fteuer bes Gutsbesitzers einschließlich der Klassensteuer seiner Beamten und Arbeiter. Daß die indirekten Steuern einen bedeutenden Mehr= betrag im Dorf gegenüber dem Gutsbezirk liefern, ist selbstverständlich.

In der erwähnten Landgemeinde, welche 505 ha Land besitzt, haben sich beim letzten Ersatzeschäft 15 Mann zum Militärdienst gestellt, davon wurden 5 angenommen, während sich für das Gut, obwohl es 972 ha umfaßt, 6 stellten und nur einer als brauchbar ausgehoben wurde.

Denkt man sich die in Kolberg erfolgte Umwandlung mit den erforderlichen Berbesserungen auch nur auf ein Drittel oder die Hälfte der öftlichen Provinzen übertragen, so eröffnet sich ein höchst erfreulicher Ausblick auf deren zukünftige Entwickelung: Abnahme der Auswanderung und starke Zunahme statt des Schwindens der ländlichen Bevölkerung, Ausgleichung der socialen Gegensäße, allgemeine Steigerung der Bodenproduktion und des Wohlstands, Ausblühen der Städte und ihrer Industrie — denn sie haben nunmehr das bislang sehlende konstuntionsfähige Hinterland gewonnen — und im Zusammenhang damit ein rasches Wachsen der militärischen und finanziellen Kraft des Landes.

Welchen Einfluß die bäuerliche Kolonisation auf das Arbeitsangebot und damit auf die Lage der verbleibenden großen Güter ausüben wird, läßt sich an dem Kolbergischen Beispiel noch nicht im Sinne einer thatsächlichen Beodachtung, aber doch mit Wahrscheinlichkeit seststellen. Es wurde schon bemerkt, daß die dort gebildeten Restgüter durchweg höchst lebensfähige Betriebe geblieben sind, einzelne machen geradezu glänzende Geschäfte und geben den Kolonisten ein vorzügliches Beispiel hochintensiver Kultur. Im Verhältnis zur Fläche halten sie mins destens den doppelten Nutzviehstand wie vorher die ungeteilten Besütungen. Als ständige Arbeiter dienen teils kontraktlich gebundene Gutsstagelöhner, namentlich aber unverheiratetes Gesinde.

Von den Kolonisten, die meist junge Leute mit kleinen Kindern sind und mit ihrer eigenen Wirtschaft mehr als genug zu thun haben, erhalten nun die Restgüter bisher ebensowenig wie die großen Nachbars besitzungen eine nennenswerte Arbeitshülse. Sigentliche Lohnarbeiter sind nur die wenigen Kolonisten, welche, ohne ein Handwerf zu treiben, weniger als 5—6 ha besitzen. Aber schon giebt es einige Gehöfte, die in ihren erwachsenen Kindern Arbeiter stellen, und dieses Anzgebot wird von Jahr zu Jahr steigen, weil die neuen Wirtschaften meist nicht ausreichen, um mehrere erwachsene Leute dauernd zu besschäftigen, und ein ungemein großer Kindersegen zu den typischen

Sigentümlichkeiten der Kolonisten gehört. Es ist also die zweite Generation, welche in den bäuerlichen Kolonien einen Überschuß von Arbeitskräften gewährt. Gewiß wird stets ein Teil derselben, namentslich durch die Militärzeit veranlaßt, in den Städten sein Heil suchen, aber jedes große Gut wird gewiß mehr Arbeitskräfte sinden, wenn es zwischen volkreichen Gemeinden, als wenn es zwischen lauter ans deren großen Gütern gelegen ist.

III.

Staatliche Kolonisation in Posen und Westpreußen.

A. Aufgabe der Ansiedlungstommission, Bedingungen und Umrif ihrer Thätigkeit.

Durch das Gesetz vom 26. April 1886 wurde der preußischen Staatsregierung ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, "um zur Stärkung des deutschen Slements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch Anssiedlung deutscher Bauern und Arbeiter 1) Grundstücke käuslich zu erwerben, 2) soweit erforderlich, diesenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen a) aus der erstmaligen Einrichtung; b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeindes, Kirchens und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden".

Die zur Ausstührung des Gesetzes eingesetze und unmittelbar dem Staatsministerium untergeordnete "Ansiedlungskommission" hat ihre Aufgabe mit dem lebendigsten Interesse ergriffen: Durchblättert man ihre alljährlich dem Landtage vorgelegten Denkschriften und besucht

Dieselben lassen trotz reichen Inhalts wegen ihres vorsichtigen Amtöstils ben Uneingeweihten gerade bezüglich der interessantesten Fragen oft in Stich. Jene Borsicht dürfte sich aber rechtsertigten durch die Gesahr des Dareinredens und des vorzeitigen Besserwissenwollens in Dingen, die noch im Werden sind und nur an Ort und Stelle sachtundig erfaßt werden können. Die Denkschriften der Ansiedlungskommission sind hier selbstwerständlich ausgiedig benutzt worden; ebenso eine Rede des Versassen, Arbeitersrage und Kolonisation in den öftlichen Provinzen Preußens." Verlin. 1892.

man außer ihren älteren einige neuere Kolonien, so treten von Jahr zu Jahr fortschreitende Verbesserungen in dem eingeschlagenen Verfahren und ein größeres Waß von Sicherheit in der Ausübung der Kunst zu Tage, mit wohlüberlegtem Plane das Gedeihen der neu entstehenden Gemeinwesen vorzubereiten. Wenn die Kommission nichts anderes erreicht hätte, als Erfahrungen zu sammeln, welche seitens der Generalskommissionen benutzt werden können, so würde ihre Arbeit keine vergebsliche gewesen sein.

Die socialvolitischen Ziele des Vosenschen Ansiedlungsgesetzes fallen mit denen des allgemeinen Kolonisationsgesetzes von 1891 zusammen. Es handelt sich darum, die in den Ansiedlungsprovinzen besonders tiefe Kluft zwischen Urm und Reich durch eine Vermehrung des ländlichen Mittelstandes fünstlich zu überbrücken. Abgesehen von Kommern hat der Großgrundbesit in keiner preußischen Provinz ein gleich großes Übergewicht wie in Posen und Westpreußen. Es giebt in Posen Kreistage - bekanntlich find fie dort noch in der alten Weise zusammengesett -, in denen 100 Ritterautsbesitzer Stimme haben. Das sociale Programm der Ansiedlungskommission weicht von dem der Generalkommissionen nur insofern etwas ab, als jene ausdrücklich neben den mittleren auch "kleine" Unwesen, d. h. eigentliche Arbeiterstellen zu schaffen berufen ist, ohne daß das Gesetz einen bestimmten Anhaltspunkt in betreff der Größe derselben gewährt, während die "fleineren" Stellen der Generalkommissionen ein gewisses Maß von Selbständigkeit in sich schließen müssen, bloße Häuslereien mit etwas Garten und Kartoffelland nicht dazu gehören.

Die weitere Darstellung wird ergeben, daß dieser Unterschied praktisch geringe Bedeutung gewonnen hat. Hingegen ist der Wirksamkeit der Ansiedlungskommission in materieller und formaler Hinsicht ein scharfes Sondergepräge durch zwei Momente verliehen worden. Sinnal steht ihre sociale Aufgabe im Dienste nationalpolitischer Interessen. Das durch wird die Thätigkeit der Behörde nach verschiedenen Richtungen hin kompliziert und erschwert, ihre Borbildlichkeit für die künstigen Rentengutsbildungen eingeschränkt. Ferner betreibt die Ansiedlungskommission die Besiedlungsgeschäfte als Unternehmerin, sie kauft und verkauft die zu kolonissierenden Ländereien auf eigene Rechnung, ihre Verantwortzlichkeit erstreckt sich namentlich auch den Kolonisten gegenüber auf Dinge, welche den Generalkommissionen fern bleiben, weil sie nur als Berzwaltungsbehörden vermittelnd und anordnend thätig werden, privatzwirtschaftlich und privatrechtlich aber niemals anders als durch Gewährung von Darlehen am Ansiedlungswerk teilnehmen.

1. Der Landerwerb. Die germanisierenden Tendenzen beichränken die Ansiedlungskommission zunächst im wesentlichen auf die Besiedlung und den Erwerb von polnischen Besitzungen. Deutsche Güter werben grundfätlich nur dann angekauft, wenn ihr Übergang in polnische Hände bevorzustehen scheint und sonstige Gründe politischer Natur es munichenswert machen. Dadurch werden die Raufpreise für die Erwerbungen der Kommission in die Höhe getrieben, und sie gelangt regel= mäkia in den Besitz von solchen Gütern, deren Kulturzustand gering. oft genug von folden, deren Produktivkraft durch jahrelangen Raubbau erschöpft ift. Denn polnische Besitzer entschließen sich meift nur im äußersten Drange der Not, wenn sie ihr Grundeigentum seit langem als eine Last empfunden haben, mit der Ansiedlungskommission in Beziehung zu treten. Überhaupt aber befindet sich noch ein auffallend großer Teil der polnischen Wirtschaften in starker Bermahrlofung. Auf den zur Besiedlung erworbenen Besitzungen fehlt es fast überall an ausreichender Beackerung und Düngung, an Unterhaltung der Wege und Vorfluten. Die verwil= berten Gräben genügen nicht zur Abführung der regelmäßigen Nieder= ichläge, und die besseren Bobenarten leiden allermeist an stagnierender Namentlich ailt dies von den in den fruchtbaren Niederungen der Proving. Vosen gelegenen Gütern, auf welche die Kommission ihr Augenmerk vornehmlich richten mußte.

Sobald diese Sachlage klar wurde, entschloß sich die Kommission zu einer wefentlichen Erweiterung ihres Programms. Während fie anfangs von der Ansicht ausgegangen war, daß die erforderlichen Bodenverbefferungen den Ansiedlern zu überlaffen seien, tam sie nun zu dem Ent= ichluffe, diese Arbeiten selbst in die Sand zu nehmen. ließen es die Schäden, welche den Feldfrüchten durch den hohen Grundwasserstand im Jahre 1888 zugefügt wurden, als unerläßlich erscheinen, die Besiedlung durch umfassende Drainagen vorzubereiten. Rolonialvolitische, finanzielle und technische Erwägungen fielen hierfür gleichmäßig in die Wagschale. "Der Kleinbetrieb der Ansiedler erheischt ein ertragssicheres Land, wenn auch zunächst mit mäßigen Durchschnitts= erträgen." Von dem Ansiedler, der auf ertraglosen Flächen wirtschaftet, fann man nicht erwarten, daß er seinen Renten- und Binsverpflichtungen punktlich nachkommt. Auch die niedrigste Rente ist noch zu hoch, zwingt ihn, seine letten Ersparnisse, die Hausbau und Inventarbeschaffung übrig gelaffen haben, in der erften Zeit aufzubrauchen, Notdarleben begehren und Stundungen erbitten zu muffen. Endlich bietet die Ausführung der Entwässerungsarbeiten im großwirtschaftlichen Betriebe naheliegende

Vorteile gegenüber der nachträglichen Erledigung. Jur Unterhaltung der Drainagen und Vorslutsanlagen wird den Ansiedlern der Beitritt zu einer öffentlichen Entwässerungsgenossenschaft vertragsmäßig auferlegt. Bis zum 1. Januar 1892 sind rund 10000 ha mit einem Kostenauswand von 1,7 Mill. Mt. drainiert, außerdem Projekte zur Melioration umfangsreicher Bruchs und Wiesenssächen ausgearbeitet und ins Werk gesetzt worden.

Durch solches Vorgehen wird die posen-westpreußische Kolonisation nach Art der friedericianischen schon in ihren vorbereitenden Stadien zu einem bedeutenden Aft praktischer Produktionspolitik. Aber zugleich ergiebt sich eine beträchtliche Verzögerung des Ansiedlungswerkes und eine entsprechende Verlängerung des kostspieligen Staatsbetriebes auf den Gütern.

Bis zum 31. Dezember 1891 hat die Ansiedlungskommission 100 Büter und 32 Bauernwirtschaften (barunter 24 bezw. 11 in ber Subhastation) mit 58 530,72 ha Land für 36 070 828,17 Mf. angekauft. Der Hektar kostete demnach durchschnittlich 614 Mk., während die Motive zum Geset von 1886 einen Durchschnittspreis von 560 Mf. in Aussicht genommen hatten. Nicht alle diese Erwerbungen können — gang abge= sehen von dem derzeitigen Kulturzustande der Besitzungen — als zur Ro= lonisation geeignet bezeichnet werden. Manche Ansiedlungsgüter haben einen überaus dürftigen Boden bei gleichzeitigem Kehlen ausreichender Wiesenländereien. Auf solche Flächen gehören große Söfe, die mit mög= lichster Ersparnis an Arbeit extensiv wirthschaften, die Kleinkultur führt da notwendig zum Siechtum. Es wäre der beste Ausweg, wenn diese Güter, soweit sie noch nicht varzelliert sind, wieder im ganzen oder in großen Studen abgestoßen und teilweise gur Aufforstung bestimmt murben. Die ungünstigen Erwerbungen entfallen indessen wohl ausschließlich auf die Anfangszeit der Kommissionsthätigkeit. Nicht weniger als 27 242 ha b. i. fast die Hälfte der ganzen Fläche, sind in den ersten 11/2 Jahren erstanden worden, ein Massenkauf, der seinen Grund gewiß nicht allein in dem damals stärkeren Angebot findet. Späterhin hat man immer mehr eine wählerische Sorgfalt in Anwendung gebracht2. Dies läßt zahlenmäßig die folgende Berechnung einigermaßen erkennen:

Die Ansiedlungskommission kaufte

¹ Bis Ende 1892 rund 67 000 ha.

² Denfichrift 1889. S. 6.

1886		1887		1888		1889		1890		1891
Grundft.= reinertrag pro ha Mf.	Güter	Grundft.= reinertrag pro ha Mt.	Güter	Grundft.= reinertrag pro ha Mt.	Güter	Grundft reinertrag pro ha Mf.	Güter	Grundft.= reinertrag pro ha M f.	Güter	Grundft.= reinertrag pro ha Mt.
_	3	4,52	1	8 ,6 8	_	_	1	4,42		_
6,60	3	8,86	3	9,14	2	9,11	2	8,60	3	9,78
7,83	14	7,69	7	8,81	2	7,98	6	8,81	1	7,35
11,68	7	9,20	8,	7,08	4	9,47	3	12,25	14	9,38
7,89	27	7,49	19	7,89	8	9,21	12	9,17	18	9,25
2	Grundft. 6,60 7,83 11,68	Grundfr: Grundfr: Grundfr: Grundfr: Grundfr: Grundfr: 3 6,600 3 7,83 14 3 11,68 7	Company Comp	The state of the	Company Comp	Content Cont	The sequence of the sequence	Content Cont	The state of the	Complete Complete

Dazu ift zu bemerken, daß der durchschnittliche Grundsteuer-Reinsertrag aller nutbaren Grundstücke im Regierungsbezirk Marienwerder 6,80 Mk. pro ha, in Danzig 5,60, in Posen und Bromberg 8,40 Mk. beträgt. Der Durchschnittskaufpreis war 1886—1890:616 Mk., 1891:679 Mark.

Auch die bequeme, aber höchst bedenkliche, übrigens immer nur in beschränktem Umfange geübte Praxis, polnische Bauernstellen anzukaufen, um sie dann an Deutsche weiterzugeben, ist neuerdings vollständig einsgestellt worden.

2. Die Herkunft der Kolonisten. Wie in ihren Landerwerbungen, so ist die posensche Ansiedlungskommission auch in ihren Beräußerungen auf einen bestimmten Kreis von Personen, nämlich im wesentlichen auf solche deutsche Bauern und Arbeiter beschränkt, welche noch nicht in den national gemischten Distrikten Grundbesitz haben. Sie zieht ihre Ansiedler vielsach von bedeutenden Entsernungen, großenteils aus West= und Süddeutschland heran, es handelt sich also in Posen=Westpreußen mehr um eine äußere als um eine innere Kolonisation.

Diese Eigentümlichkeit ist im Laufe ber Jahre immer ichärfer hervorgetreten, wie die nebenstehende Tabelle ergiebt.

(Siehe Tabelle auf S. 205.)

Danach sind 1886—88 weniger als die Hälfte, 1891 aber sast 4.5 aller zur Begebung gelangten Stellen an provinzialsrembe Erwerber veräußert worden, und auch von denjenigen Kolonisten, welche aus den Ansiedlungsprovinzen stammen, ist die Mehrzahl von anderen Gegenden als aus der unmittelbaren Nachbarschaft ihres heutigen Wohnsortes gekommen. Sinzelne Kolonien sind ausschließlich für süde und

Statistif der in den einzelnen Zeitabschnitten begebenen Stellen nach der Herkunft ihrer Erwerber.

Bon den Erwerbern stammen aus	188	6/88	18	889	18	390	18	891	188	6/91
Bosen und Westpreußen	165 94	53,1	99 58	48,5	69 49	39,4	53 76	22,3	386 277 °	43, 7
3usammen % der Gesamtzahl Sachsen, Hannover, SchleswHolft Westfalen, Heinsand Württemberg	259 11 11 1 1	83,3	157 6 27 11 2	77,0	118 12 16 19 3	67,4	129 4 41 8 10	66,8	663 33 95 39 16	75,1
dem westelbischen Gebiete	24 28	7,7	46	22,5	50 7	28,5	63 1	32,6	183 37	20
Gesamtsumme:	311		204		175		193		883	

westdeutsiche Ansiedler reserviert worden; den letzteren siel i. J. 1891 bereits ein Drittel von allen begebenen Stellen zu.

Je mehr die posensche Kolonisation sich mit der Heranziehung ortse und landfremder Personen verknüpft, umsomehr treten die Vorzüge, aber auch die besonderen Schwierigkeiten hervor, welche jeder äußeren Kolonistation eigentümlich find.

Ahnlich wie in Nordamerika der Zusammenfluß verschiedener Nationalitäten, so wirkt in Posen das Nebeneinanderarbeiten von Ansgehörigen verschiedener deutscher Stämme ungemein anregend auf den wirtschaftlichen Betrieb. Die Ansiedler vom Niederrhein, Westfalen und

¹ Berechnet nach Anlage VIII der Denkschrift 1891 und den entsprechenden Rachwersen der Borjahre. Die Zahl der Erwerber ist nicht genau gleich derjenigen der angesetzten Kolonisten, da vielfach mehrere Stellen in derselben Hand vereinigt worden sind. Im Jahre 1892 sind rund 300 neue Stellen begeben worden.

² Darunter 98 Schlefier, 86 Pommern, 78 Brandenburger, 15 Oftpreußen.

Schleswig-Holftein haben ihre entwickelte Milchwirtschaft, die Württemsberger ihren Obstbau und ihre Obstweingewinnung, die Hannoveraner die bäuerliche Zuckerrübenkultur, die Rommern ihre vortreffliche Schweines und Gänsezucht, die Badenser den heimischen Tabakbau in die neue Heimat übertragen. Die meist reicher bemittelten Abkömmlinge der alten, wirtschaftlich höher entwickelten Kulturgebiete westlich der Elbe haben vielsach wahre Musterwirtschaften in Posen geschaffen.

Andererseits bedingte das Heranziehen dieser willkommenen Elemente eine Summe von Vorkehrungen, welche bestimmt sind, den Ankömm-lingen nicht nur die Übersiedlung, sondern namentlich auch das Gin-leben in ganz fremde Verhältnisse zu erleichtern.

3. Die Bodenverteilung. Endlich ergab sich für die Ansseldungskommission aus dem Wortlaut und Sinn des auszuführenden Gesetzes die Notwendigkeit, die angekauften Flächen thunlichst unverkürzt zur Neubegründung kleiner und mittlerer Anwesen zu verwenden. Die Kommission vermeidet es daher gänzlich, größere Restgüter bestehen zu lassen oder Grundstücke zu veräußern, welche nur zur Vergrößerung des Besitzes schon ansässiger Wirte, nicht aber zur Errichtung neuer Stellen dienen sollen. Bis zum 1. Januar 1892 waren die Plansarbeiten für 57 Ansiedlungsgüter vollendet. Darüber ist in folgender Weise disponiert worden.

Es wurden ausgelegt: 1338 kleinere Stellen mit 19772 oder durchschnittlich 15 ha und zur Verwertung der vorhandenen Guts- und Vorwerksaebäude 54 Restauter mit 4565 oder durchschnittlich 84 ha Land. Die Restauter umfassen bemnach nicht mehr als 15% ber aanzen Fläche; es find gang überwiegend Großbauernwirtschaften. Referviert wurden: Zur vorläufigen Verpachtung an Ansiedler und um einem späteren Zuzug genügen zu können, 1644 ha, ferner für öffentliche Zwecke (als Gemeinde-, Rirchen- und Schulland u. f. w.) 1497 ha, für den Forftfiskus 1151 ha; 698 ha find Seen und ungeteilte Torfbrüche. Nur 14 Parzellen mit 171 ha find bisher durch Verkauf in anderer Weise als zur Begründung neuer Anwesen verwertet worden. Bei einer so durchgreifenden Zerstückelung können die vorhandenen Gutsgebäude meist nur mit einem geringen Prozentsat ihres bisherigen Wertes zur Verwendung kommen. Gin verhältnismäßig großer Teil der Wirtschaftsgebäude wird, als den Zwecken des Kleinbetriebes nicht leicht anzupaffen, abgebrochen. Die herrschaftlichen Wohnungen werden meist in Schulen verwandelt. Die allerdings selten vorkommenden schloßartigen Gebäude sucht man

möglichst durch Verkauf an öffentliche Anstalten und Korporationen zu verwerten.

Nach allen hier behandelten Richtungen hin gestalten sich die kolonisatorischen Aufgaben der Generalkommissionen einfacher. können nicht in die Lage kommen, für die zu besiedelnden Strecken aus politischen Gründen zu hohe Preise zu bewilligen; es steht nichts im Wege, übertriebene Preisforderungen der parzellierenden Besitzer abzulehnen. Die Güter außerhalb ber polnischen Landesteile eignen sich im allgemeinen wegen ihres höheren Rulturzustandes besser zur Parzellierung. Sanz regelmäßig wird es sich um eine eigentlich innere Koloni= sation, d. h. um die Vermehrung und Stärkung des Kleingrundbesites durch Aufteilung von Landgütern an Leute aus der nächsten Umgebung Der Abverkauf von Parzellen an benachbarte Grundbesitzer bietet keine Bedenken. Säufig wird nur die Zerteilung von Gutsteilen ohne alle Gebäude in Frage kommen, und sofern ganze Besitzungen parzelliert werden sollen, wird man, ohne die Ansiedler auf die schlechteren Strecken zu beschränken, Restgüter belaffen können, deren Größe sich dem Umfange der vorhandenen massiven und für den Kleinbetrieb nicht verwendbaren Gutsgebäude anpaßt.

B. Die Rechtsformen

ber Kolonisation in Posen-Westpreußen sind in der Hauptsache mit densjenigen identisch, welche das Rentengutsgeset allgemein zugänglich gesmacht hat. Die wichtigsten Bestimmungen des letzteren sind dem posenschen Ansiedlungsgeset entnommen worden. Dasselbe läßt allerdings auch die Zeitpacht und den Verkauf zu freiem Eigentum offen. Beide Rechtssformen haben jedoch nur selten Anwendung gefunden.

Zu freiem Eigentum sind nur die vorhin erwähnten (14) Zuwachsparzellen verkauft worden. Bis zum 1. Januar 1892 kamen zur Begebung in Zeitpacht 165 Stellen und 2 Restgüter mit 2367 ha, gegen Rente hingegen 672 Stellen und 27 Restgüter mit 12 792 ha.

Ausschließlich aus Pachtstellen bestehen m. W. zwei unter einigen 40 fertigen ober in der Besiedlung begriffenen Kolonien; das sind solche, in denen der Fiskus den Aufdau aller Gehöfte versuchsweise übernommen hat. In zwei weiteren kommt das Verhältnis in größerem Umfange, sonst noch vereinzelt, nämlich da vor, wo eine besonders schwierige Situation, die Kleinheit der Stellen und die Mittellosigkeit der Erwerber den siskalischen Hausdau erwünscht machten. Überall aber

gilt das Zeitpachtverhältnis als ein vorläufiges, als Übergang zum Sigentumserwerb gegen Rente, der eintreten foll, sobald die Pächter genügendes Kapital besitzen, um die vorgeschriebene Anzahlung für die Gebäude leisten zu können 1.

Die Zeitpacht eignet sich nach ben Erfahrungen ber Ansiedlungsfommission wenig für die bäuerliche Kolonisation, weil der Pächter nicht so innig mit der Scholle verwächst wie der Eigentümer; sie eignet sich am wenigsten für den deutschen Osten, wo der Kleinpächter sich als solcher isoliert fühlt und seine Stellung wie eine Art von capitis deminutio empfindet.

Höngegen hat sich das Institut des Rentengutes rasch und zur Zufriedenheit der Ansiedler eingebürgert.

Eine Anzahlung für den Landerwerb findet dabei nicht statt, d. h. man "beleiht" die Stellen bis zu 100 %. Die Ansiedler können ihre Mittel vollständig auf die Inbetriehsetzung ihres Besitztums verwenden. Während das Rentengut nach dieser Richtung die Vorzüge des Pachtverhältnisses nutdar macht, vermeidet es doch dessen Nachteile. Der Rentengutsbesitzer ist vor jeder Steigerung der Rente sicher, alle Vodenverbesserungen und Kulturfortschritte kommen ihm und den Seinen voll zu statten, alle Wotive werden in ihm lebendig, welche den Sigentümer zu Fleiß und Wirtschaftlichkeit anspornen. Dem Kolonisator gestattet die Institution des Rentengutes, dauernd die Hand über seinen Schöpfungen zu halten, den Bestand, die zweckentsprechende Besetzung und Ausestattung der neubegründeten Stellen zu sichern.

Um sich solchen Einsluß im national-politischen Interesse für immer zu erhalten, hat die Ansiedlungskommission für den zehnten Teil der Rente die Ablösdarkeit ausgeschlossen, d. h. in den Rentengutsverträgen bestimmt, daß dieser Teil nur mit Justimmung beider Parteien abgelöst werden könne. Betress der übrigen ⁹/10 hat der Fiskus auf das Recht der Kündigung für einen Zeitraum von 50 Jahren verzichtet, während dem Ansiedler die Tilgung jederzeit freisteht.

Tropdem wird irgend welche Ablösung in absehbarer Zeit nicht stattfinden. Denn 1) ist eine regelrechte Amortisation durch Bildung einer sich Zins auf Zins ansammelnden Tilgungsmasse — im Gegensat von Rentenbankschulden des Kolonialgesetzes vom 7./6. 91 — nicht vorsgesehen; der Ansiedler darf niemals weniger als den zehnten Teil der

¹ In einer Rolonie kommen freilich auch Bächter mit Eigenaufbau vor.

² Bgl. ein Vertragsformular i. d. Denkschrift f. d. J. 1888 S. 53.

Rente in einer Zahlung — mit sechsmonatlicher Kündigung — zur Ablösung bringen. Da 2) die Rente höchstens 3 % des zur Anrechnung gekommenen Bodenwertes, in manchen Fällen nur 2 %, das Ablösungskapital also das 331/8= oder das 50fache der Rente ausmacht, wird die Ablösung für die Ansiedler erst dann vorteilhaft werden können. wenn der hypothekarische Zinsfuß unter 3 bezw. 2 % sinkt. 3) darf der Fiskus nach dem Ansiedlungsgesetz niemals einen höheren Betrag als den 25fachen der Rente zur Ablösung fordern, wenn lettere auf seinen Untrag erfolgt, und so entfällt auch auf dieser Seite jedes wirtschaftliche Intereffe an der Tilgung. Db diese Sachlage von den Ansiedlern noch als günstig angesehen werden wird, wenn nach Überwindung der Zeit des Einrichtens und Einarbeitens Ersparnisse gemacht werden können, muß bezweifelt werben. Der Entwickelung ber Rolonien aber kann es nicht zum Vorteil gereichen, daß mit der Erschwerung der Ablösung der Anreiz zur Kavitalbildung und Schuldentlastung vermindert wird. Gründe, welche zu jener eigentümlichen Regelung geführt haben, werden noch zu erwähnen sein.

Wunderlicherweise haben manche in der dauernden Rentenbelastung ein geeignetes Mittel sehen wollen, um die Ansiedler vor Überschuldung zu schützen. Das hieße denn doch den Teufel durch Beelzebub außetreiben. Rechtlich ist die Belastungsbefugnis der Rentengutsbesitzer unbegrenzt, und bei steigendem Bodenwert steht die Kente der Auferlegung sonstiger Schulden auch faktisch nicht im Wege.

Mit mehr Recht könnte als Verschuldungsbeschränkung die Bestimmung aufgefaßt werden, welche die Rentengutsverträge der Ansiedlungsstommission hinsichtlich der Rechtsnachfolge in den Rentengutsbesitz entshalten. Weder das Sigentum noch die pachtweise Nuzung des ganzen Rentenguts oder von Teilen desselben kann ohne Genehmigung der Behörde an Dritte übertragen werden. In jedem Fall des nicht genehmigten Besitzwechsels, auch eines solchen Wechsels im Wege der Subshastation oder des Erbganges steht dem Fiskus das Recht des Wiederstaufs zum derzeitigen Tarwert — unter Abrechnung der während der Freizahre gewährten Ruzungen sowie des auf der Stelle lastenden Rentenstapitals — gegen den Käufer und seinen Rechtsnachfolger zu. Die Genehmigung zu einem Besitz und Sigentumswechsel soll versagt werden,

¹ Die juristische Formulierung dieser Bestimmungen ist übrigens wenig glücklich, wenn es heißt: "daß das Sigentum der Stelle im Wege der Beräußerung oder der Berpachtung nicht an andere Personen übertragen werden darf" 2c.

Schriften LVI. - Sering, Rolonisation.

"wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß zufolge bes Wechsels die Erreichung der Ziele des Gesetzes vom 26. April 1886 in Frage gestellt werde". Dadurch gewinnt jedes Kreditgeschäft mit einem Rentengutsbesitzer ein Moment der Unsicherheit. Soweit ich in Erfahrung bringen konnte, schreckt dies indessen gerade die wucherischen Geldversleiher keineswegs ab; sie helsen sich durch eine erhöhte "Risikoprämie."

Allerdings aber bedeutet die erwähnte Vorschrift in Verbindung mit den nachbenannten Festsetzungen den gänzlichen Ausschluß des spekuslativen Güterhandels und Güterzertrümmerns und beseitigt damit den häusigsten Anlaß zur Aufnahme unproduktiver Varlehen; sie bietet auch eine — bisher nicht benutzte — Handhabe, um eine Überlastung der Stelle durch Erbschaftsschulden zu verhindern.

Der erste Erwerber eines Rentengutes und alle seine Rechtsnachsfolger sind verpflichtet, es zu bewohnen und selbst zu bewirtschaften, — sosern ihnen nicht gestattet wird, die Bewirtschaftung durch einen von der Behörde genehmigten Stellvertreter oder Pächter führen zu lassen. Das sind die Bedingungen, unter denen man auch in Nordamerika öffentliches Land als heimatstätten überweist; nur hat man den Gedanken des "settlement and improvement" in Posen-Westpreußen zu einer sehr viel konsequenteren Durchsührung gebracht. Ferner sind die Ansiedler verbunden, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Stelle durch Erhaltung bes guten baulichen Zustandes der darauf errichteten bezw. zu errichtenden Gebäude sowie des Inventars zu bewahren. Im Falle der Nichtsbesolgung dieser Vorschriften tritt das siskalische Wiederkaufsrecht ein.

Die versagte Einwilligung zu einer Veräußerung ober Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der übernommenen Stelle kann durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde nur dann ersieht werden, wenn es nach deren Ermessen, gemeinwirtschaftliche Intersessen" als wünschenswert erscheinen lassen.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß die Ansiedler nur mit Genehmisgung des Fiskus spirituose Getränke vertreiben dürsen, daß sie vertragssmäßig gehalten sind, vom Tage der Übergabe an ihre Gebäude, daß gesamte Mobiliar und Inventar gegen Feuersgefahr sowie die auf dem Halme stehende Ernte gegen Hagelschaden bei bestimmten Gesellschaften zu versichern, den zu erlassenden Statuten über die Verteilung der Schulslasten beizutreten und die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Vorslutzgräben, Brunnen, gemeinschaftlichen Mergels, Sands und Kießgruben, die Haltung der erforderlichen Zuchtstiere und Zuchteber als Kommunalslast auf die neu zu bildenden Gemeinden zu übernehmen.

Die eingegangenen Verpflichtungen und Verfügungsbeschränkungen werden in das Grundbuch eingetragen, und zwar haben das Wiederstaufsrecht und die Veräußerungsbeschränkungen den Vorrang vor den anderen Lasten, so daß jene unter allen Umständen auf den neuen Erwerber übergehen.

Daß man die Dispositionsbeschränkungen nicht allzu engherzig handhabt, scheint aus der Thatsache hervorzugehen, daß von 771 Bestützungen am 1. Dezember 1891 schon 53, d. s. s. 6,87 %, sich in der zweiten Hand befanden. Es würde sich keineswegs empsehlen, jene Bestimmungen etwa zu einer starren Festlegung der einmal gebildeten Besitzeinheiten zu benutzen, da das wirtschaftliche Bedürfnis häusig sehr bald nach der Auslegung einer Kolonie eine Veränderung der ursprünglichen Plananlage erfordert.

C. Rolonialpolitif der Ansiedlungstommission.

Wie schon ausgeführt, konnte die Ansiedlungskommission nur ausenahmsweise ihre Kolonien unmittelbar aus nachbarlichen Kreisen schon anfässiger Wirte heraus entwickeln. In welcher Weise sie biese relativeinfache Aufgabe gelöst hat, soll unten (unter D) an einem Beispiel dargelegt werden. Hier handelt es sich um den regelmäßigen Fall der Anssiedlung ortse oder landfremder Kolonisten.

Die Ansiedlungskommission konnte sich kaum darauf beschränken, beliebige Durchschnittsbauern heranzuziehen, die schlecht und recht ihr Geschäft verstanden und das Land mit deutschen Kindern bevölkerten. Eine ernsthafte Auffassung der Ziele des der Behörde übertragenen Werkes mußte zu dem Versuche führen, möglichst solche Kolonisten zu gewinnen, die fähig waren, durch ausgezeichneten Betrieb, überlegene Intelligenz und einen gewissen Wohlstand die deutsche Kultur würdig zu vertreten.

Sehr balb stellte sich heraus, daß solche Wirte zahlreicher im Westen und Süben zu sinden waren, als im Osten, weil die dortigen Bauern und Kleingrundbesitzer nicht nur wirtschaftlich meist weiter fortgeschritten, sondern auch in der Lage sind, aus dem Verkauf ihres heimatlichen Besitztums resativ bedeutende Mittel stüfsig zu machen. Je fremder aber die neuen Ankömmlinge den neuen Verhältnissen gegenübertraten, je größere Schwierigkeiten sie demnach zu überwinden hatten, umsomehr mußte sich die Ansiedlungskommission veranlaßt sehen, ihnen helfend zur Seite zu stehen.

14*

Dazu kam die Erwägung, daß es keinen anderen Weg gäbe, um das Interesse gerade dieser Kreise zu gewinnen, als möglichst rasch eine Anzahl von wohlhabenden und sichtbar gedeihenden Ansiedlungen ins Leben zu rusen. "Nicht die Prospekte der Ansiedlungskommission, sondern die Mitteilungen Angesiedelter, denen es gut geht, machen die beste Reklame für die Ansiedlung."

So wurde das Werk der posenswestpreußischen Kolonisation immersmehr auf die provinzialfremden Zuzügler eingerichtet, und je vollskommener es der Kommission gelang, Leute aus den wohlhabenderen Kulturgebieten heranzuziehen, um so höhere Anforderungen konnte auch sie ihrerseits an die neuen Bewerber stellen. Damit aber gewann ihr Werk immermehr neben der socialen und nationalpolitischen Bedeutung die einer umfassenden Kulturmaßregel.

Wir fassen zunächst die allgemeinen Maßnahmen ins Auge, mit denen die Behörde das Werk der Ansiedlung vorbereitet: die Auswahl der Ansiedler, die Entwerfung der Ansiedlungspläne und die Hebung des allgemeinen Kulturzustandes der Güter, um sodann das Ansiedlungs-werk selbst nach seinen finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu prüfen.

1. Die Auswahl der Ansiedler. Die Aufgabe, tüchtige Unfiedler zu gewinnen, bietet besondere Schwierigkeiten für eine öffentliche Behörde, welche die Fürforge und - bis zu einem gewiffen Grade — auch die Berantwortung für deren Fortkommen übernimmt. Die Gefahr ift groß, daß sich allerlei träges Volk, Leute, die anderweit Schiffbruch gelitten haben, von der bäuerlichen Wirtschaft nichts verstehen und der Arbeit des Kolonisten moralisch nicht gewachsen sind. herdrängen. Nur bestimmte Gesellschaftsschichten liefern brauchbare Rolonisten. "Der beste Ansiedler," bemerkt die Denkschrift für das Jahr 1888, "ift augenscheinlich der Mann, welcher durch die Ansiedlung selbst wirtschaftlich und social einige oder mehrere Stufen hinaufsteigt. Er wird im Gefühl der Befriedigung über den Fortschritt in seiner Gesamtlage die Mühen und Widerwärtigkeiten der ersten Einrichtung leicht überwinden und sich bei Sparfamkeit und Fleiß ein gedeihliches Fortfommen fichern." Infpektoren, bankerotte Gutsbesitzer und Gemerbetreibende, furz Angehörige solcher Klassen, welche nicht gewohnt find, förperliche Arbeit zu verrichten, haben sich in Posen-Westpreußen ebenso wie in Nordamerika im ganzen als schlechte Kolonisten erwiesen.

Die Ansiedlungskommission verlangt, daß jeder Anwärter in einem Fragebogen unter Bestätigung der Heimatsbehörde über seine Personalien,

Bermögensverhältnisse und Wünsche genaue Auskunft erteilt. Die Heimats= behörden werden oft noch um weitere Aufschlüsse ersucht. Am meisten Gewicht aber legt man auf die eingehende Unterhaltung mit denjenigen, welche sich in der Stadt Vosen oder an Ort und Stelle zur Besichtiauna ber Ansiedlung und zum Abschluß der Kaufpunktation einfinden. Coweit irgend möglich, vermeidet man, Versonen Grundstücke endgültig zuzuweisen, welche man nicht vorher in dieser Weise unter die Lupe ge= nommen hat. Im großen und ganzen ift der Rommission die Auswahl der Kolonisten nach allen Eindrücken, die ich im Berkehr mit ihnen gewonnen habe, aut geglückt. Gewiß fehlt es nicht an einzelnen, deren verfönliches Auftreten, deren Haushalt und Wirtschaft davon zeugt, daß sie ihren Beruf verfehlt haben; man findet Leute, die lieber Barmonium spielen, Hausfrauen, die sich lieber herausputen, als auf bem Felde und im Stalle arbeiten, ehemalige Handwerker, die besser bei ihrer Profession und in ihrer Beimat geblieben waren. Aber das find immerhin feltene Ausnahmen. Im ganzen machen die Kolonisten dem deutschen Namen alle Chre. Es find ernsthafte, fleißige Wirte und gute Familienpater, die gewonnen zu haben für die Ansiedlungsprovinzen gewiß kein Nachteil ist. Man kann fagen, daß die Summe von wirtschaftlicher Rultur und Wohlhabenheit, welche die jährlich hinzugezogenen Rolo= niften ihrer neuen Beimat zugeführt haben, in demfelben Verhältnis wie der Prozentsat von Angehörigen alter Kulturgebiete zugenommen hat (val. oben S. 205). Die von den angemeldeten Bewerbern nachgewiesenen Durchschnittsvermögen ftiegen 1889-91 ftufenweife von 4096 auf 6617 Mt. Auf den im eigenen Betriebe bei vollzählig zugezogener Familie stehenden 771 Anwesen der neuen Ansiedlungen lebten nach einer Zählung vom 1. Dezember 1891 im ganzen 4481 Personen und einschließlich bes Gefindes 5082, darunter 2670 oder 52,53 % Provinzialfremde.

2. Die Plananlage und Einrichtung. In Nordamerika hat nichts mehr zur raschen Anglisierung der fremden Kolonisten beisgetragen, als ihre durch die Landgesetzgebung bewirkte schofweise Ansiedslung und räumliche Zerstreuung unter die der Zahl nach meist überswiegenden eingeborenen Farmer. In Posens Westpreußen handelte es sich aber gerade darum, national gefestigte Kolonien zu schaffen. Wesentslich deshalb hat man von der Anwendung des reinen Hofsystems regelsmäßig Abstand genommen. Andererseits aber ließen wirtschaftliche Gründe die Errichtung von völlig geschlossenen Dorflagen nicht als ratsam erscheinen, und so wählte man eine Ansiedlungsform, welche zwischen dem Hausendorf und dem Hofsystem die Mitte hält. Jeder Kolonist ers

hält seine Grundstücke in thunlichst zusammenhängender und annähernd rechteckiger Gestalt berart zugemessen, daß die Grenzraine womöglich in der Richtung des Hauptgefälles des betr. Feldabschnitts laufen. Die Wohnhäufer liegen reihenweise den alten und den neu ausgelegten Wegen entlang, ein jedes am Ende des zugehörigen Ackerstreifens. In vielen Fällen murde es leicht zu bewerkstelligen und wirtschaftlich stets richtiger gemesen sein, wenn man die mit den Gehöften zu besetzenden Wege quer durch die Mitte der parallelen Ackerstreifen gezogen hätte, wie es in älteren oftbeutschen Kolonien oft geschehen ift. Wo die Beschaffenheit des Bodens es erforderlich machte, sind für die einzelnen Besitzer statt eines, zwei oder drei Ackerplane ausgelegt worden. Die Wiefenparzellen liegen naturgemäß meift gesondert für sich. Wo wenig Wiesen vorhanden find und einzelne Anfiedler sich gang ohne jolche behelfen muffen, sucht man diesen Nachteil auszugleichen durch Zuweifung ergiebigeren und vor allem durchaus kleefähigen Ackerbodens. Die kleinsten Stellen erhalten überall das beste Land in der Rähe des alten Gutshofes. 280 große Streden dürftigen Bodens vorhanden find, bilbet man größere Stellen oder Restauter schon deshalb, weil sich hier die notwendige Ergänzung durch ertragreichere Ländereien leichter bewerkstelligen läßt. verwendet folche Stude zu größeren Dotationen für die Gemeinden. etwa zum Zweck der Aufforstung.

Das Bilb einer modernen Ansiedlung in Posen und Westpreußen ähnelt sehr den alten Kolonialdörfern, mit denen die deutschen Ansiedler schon in der Zeit vom 11. dis 14. Jahrhundert manche Gegenden des ehemals slavischen Gebiets durchset, und die französischen Kolonisten die Ufer des St. Lorenz bedeckt haben. Hier wie dort hat sich diese Anlage als geeignet erwiesen, die Nationalität der Ansiedler ungeschwächt zu erhalten. Zur Veranschaulichung des Gesagten fügen wir den Plan einer besonders einsach gestalteten posenschen Kolonie bei (vgl. unten Anhang IV).

Die Plananlage ist übrigens niemals als eine unveränderliche gebacht; vielmehr können die Grenzen nach den Wünschen der Ansiedler gerückt und dadurch größere oder kleinere Planstücke gebildet werden.

Was die Größe der auszulegenden Stellen anlangt, so war die Kommission von vornherein der Ansicht, daß der Schwerpunkt der Kolonissation in die Begründung kleiner und mittlerer bäuerlicher, spannfähiger, d. h. solcher Anwesen gelegt werden sollte, welche je einer Familie eine auskömmliche Existenz bei voller Ausnutzung der Arbeitskräfte des Anssiedlers ohne Nebenerwerb und ohne Zuhülsenahme anderer als häuslich

bediensteter Arbeitskräfte gewähren. Die Stellen sollten nur ausnahmssweise mehr Gespannkraft als die von zwei Pferden erfordern. Hingegen war die Anlage einer größeren Zahl von zur Spatenkultur geeigneten Stellen da vorgesehen, wo lohnender Nebenverdienst in Forsten, Fabriken, Steinbrüchen u. s. w. vorhanden wäre.

Diese Absichten haben sich auch durchführen lassen mit Ausnahme der Errichtung von eigentlichen Arbeiterstellen. Die Ansiedlungskommission äußert sich hierüber wie folgt: "Die Ansehung kapitalschwacher Landwirte mit einem Vermögen von unter 1000 Mf. hat ihre besonderen Schwierigkeiten, weil die baulichen Ginrichtungen kleiner Anwesen unverhältnismäßig teuer sind, was ungunstig auf die Ansiedlungsbedingungen einwirft; dann aber auch darum, weil die Besitzer diefer kleinen Bermögen besonders auspruchsvoll sind, da sie durchaus ihre wirtschaftliche Selbständigkeit durch die Unsiedlungskommission erreichen wollen. Dieser Selbständigkeitstrieb erichwert ganz besonders die Erfüllung der vom Gesetzgeber gestellten Aufgabe der Ansiedlung deutscher Tagearbeiter — b. i. die Seghaftmachung von Leuten mit fo kleinem Grundbesit, daß sie zu ihrem Unterhalt Nebenverdienst aufsuchen muffen. Der Unabhängigkeitszug ist so mächtig unter der anziehenden deutschen Bevölkerung, daß er die Handwerker vielfach verleitet, unter Vernachläffigung des Handwerks sich lediglich auf die Landwirtschaft zu legen, und die Ackerwirte auf kleinen und unselbständigen Rahrungen veranlaßt, ihr Areal durch Zupacht von Ackern um jeden Preis zu vergrößern, nur um einen selbständigen Wirtschaftsbetrieb auf eigene Rechnung zu ermöglichen und die Lohnarbeit erläßlich zu machen"2. Das stimmt mit den entsprechenden Beobachtungen in den anderen Provinzen überein. In Vosen kommt aber hinzu, daß Anwärter aus dem Kreise deutscher Arbeiter überhaupt nur in fehr geringer Zahl vorhanden find. letteren ftellen dort eine Auslese im ungunftigen Sinne dar, weil die beften Kräfte fortgezogen find und den genügsameren Bolen das Feld geräumt haben. Übrigens find mir vereinzelt Klagen zu Ohren gekommen, daß landsbergische Wanderarbeiter, die gern im Posenschen geblieben wären, auf den Unfiedlungsgütern keine Gelegenheit zur Niederlaffung gefunden hätten, weil zu wenig kleine Stellen ausgelegt worden wären.

Unter keinen Umständen wird die posen-westpreußische Kolonisation eine Bermehrung des Angebots von Arbeitskräften zur ummittelbaren

¹ Bgl. Denkschrift 1886, €. 1144 und 1887 €. 1097.

² Denkichrift 1890, €. 11.

Folge haben. Nach der schon erwähnten Ermittelung vom 1. Dezember 1891, welche sich auf 771 Ansiedler und Stellen erstreckte, suchen nur 31 von ihnen landwirtschaftliche, 5 forstliche und 3 sonstige Lohnarbeit auf, das sind im ganzen 39 Personen oder 5 % der Gesamtzahl.

Eine besonders große Nachfrage besteht nach Bestyungen von 7—10 ha mit gutem Boden, genau wie im Kreise Kolberg-Körlin. Wo günstige Bodenverhältnisse die Existenz einer Familie auf solchen Wirtschaften gesichert erscheinen ließen, hat man diese Größenklasse daher überall stark vermehrt. Von jenen 771 Stellen sind 355 oder 46,1 % 5—15 ha groß. Sie sind durchweg als selbständige Wirtschaften zu betrachten. Ihre Besiger haben heute meistens soviel Hetar gleich guten Landes, wie sie früher Morgen besaßen, sie arbeiten ohne fremde Hülfe regelmäßig mit einem Pferde. Es folgen 248 = 33,3 % mittlere Bauernstellen von 15 bis 30 ha — und 95 = 11,1 % größere Höße mit mehr als 30 ha Land. — Die unselbständigen Bestyungen von weniger als 5 ha bezissen sich auf 73 oder 9,5 % Gs sind überwiegend Handwerferstellen.

Um Gelegenheit zu bieten für die spätere Erweiterung der Wirtsschaften und dem Ansiedlungsbedürfnisse eines späteren Anzuges zu genügen, pflegen besondere Reservate ausgelegt zu werden, welche zunächst zur Verpachtung kommen (vgl. oben S. 206). Ebenso dietet sich Gelegensheit zur pachtweisen Erweiterung der Ansiedlerstellen auf den öffentlichen Ländereien, mit denen die neu einzurichtenden Gemeinden überall außersordentlich reichlich ausgestattet werden.

Das Gemeinbeland umfaßt stets mindestens 5% ober ganzen Gemarkung, das ist etwa ebensoviel, wie es in Nordamerika und in Mecklensburg üblich ist. Es umfaßt eine Dotation für die Schule und, soweit es sich um Begründung eines neuen Kirchensystems handelt, für die Kirche, serner das Schulzendienstland, gemeinsame Kiess, Lehms und Mergelgruben und als Hauptteil ein Gemeindes (event. Gemeindes glieders) Vermögen zur Erleichterung der kommunalen Lasten. Um eine allseitige Ruzung der Dotationsländereien zu ermöglichen, werden sie regelmäßig an verschiedenen Stellen in der Feldmark verteilt. In der ersten Zeit wurde der Wert der öffentlichen Grundstücke den Anssiedlern zur Last geschrieben; seit 1888 kommen sie zur kostenlosen Übersweisung. Richt minder wird überall das Schulgehöft der neuen Ges

¹ Denkichrift 1888, S. 11.

² Bgl. Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Landwirtschaft, Rosonisation und Berkehrswesen 2c. Leivzig 1887. S. 129 und oben S. 131.

meinde mit der nötigen Einrichtung des Schulzimmers kostenfrei übersgeben. In Lubowo hat die Kommission eine stattliche Kirche errichtet, anderswo Bethäuser oder Betsäle bereit gestellt, wo ersorderlich, für die vorläusige Anstellung von Lehrern und Geistlichen Sorge getragen. Sie hat Bolksbibliotheken geschaffen, die in den Wintermonaten sleißig benutzt werden. Die in einzelnen Gemeinden eingerichteten Krugstellen kommen nicht zum Verkauf, sondern nur zur Verpachtung, der Pachtertrag kann der Gemeinde teilweise überwiesen werden.

3. Die zwischenzeitliche Verwaltung der Anfied lung &= güter. Die urfprüngliche Absicht, die angekauften Güter womöglich auf furze Fristen bis zum Anzuge der Ansiedler zu verpachten, ist früh wieder aufgegeben, die vorläufige Überweifung der Güter an die Domänenabteilung ber Bezirksregierung ichon 1888 rückgängig gemacht worden. Die Bewirtschaftung erfolgt seitdem durch Beamte der Ansiedlungs kommission. Dieser Übergang war ein Ausbruck der Auffassung, daß die Zwischenverwaltung nicht nach rein fiskalischen Gesichtspunkten, sondern im Sinne einer Vorbereitung des Ansiedlungswerkes geführt werden sollte, und darauf ist der ganze Betrieb thatsächlich immer mehr zugeschnitten worden. Sobald ein neu erworbenes Gut übernommen ift. beginnen außer den ichon erwähnten Entwässerungsarbeiten umfassende Meliorationen aller Art. Die Wege werden gebeffert, unter Vermehrung des Viehstandes und der Spannkraft die Felder gründlich beackert und stark gedüngt, der auf den polnischen Gütern meist sehr vernachlässigte Hackfruchtbau wird erweitert, auf geeigneten Streden werden Serradellaund Lupinenkulturen zu Gründüngungszwecken angelegt, vereinzelt hat man Moorkulturen eingerichtet. Das allerdings schwer zu erreichende Ziel ift, jede einzelne Parzelle den Ansiedlern in gehobenem Kraftzustande überweisen zu können.

Angesichts bessen können die sinanziellen Resultate der Zwischenverwaltung nicht nach dem Maßstade eines gewöhnlichen Landwirtschaftsbetriebes beurteilt werden. Aber allerdings treten hier auch die Nachteile sehr deutlich zu Tage, welche jeder kompliziertere Regiebetrieb in
sich schließt. Die unumgänglichen Kontrollen der Oberrechnungskammer
erschweren die Geschäftsführung außerordentlich und haben die Anstellung
sehr zahlreicher Bureaubeamten und Wirtschaftsassisstenten erforderlich gemacht. Seit 1888 erforderten die Zwischenverwaltungen Zuschüsse
von mehr als 1/2 Will. Mt.

4. Örtliche Leitung der Kolonisation. Gilt ein Gut als besiedlungsfähig, so erhalten die für geeignet angesehenen Anwärter

Nachricht. Denjenigen, welche von einer größeren Entfernung als 300 km anziehen, werden die Reisekosten für die überschießende Strecke verqutet. Der staatliche Gutsverwalter fungiert als "Ansiedlungsvermittler". Seine Thätiakeit ist für das Gelingen der Kolonisation, für das weitere Kortkommen der Kolonisten von der allergrößten Bedeutung. Er leitet bas gange Werk an Ort und Stelle, verhandelt mit den Rauflustigen über daß zu mählende Planstück, weist ihnen den Bauplat an, vermittelt den Bertragsabschluß, ift ber tägliche Berater und helfer ber Rolonisten in allen Angelegenheiten ihrer Wirtschaft. Seine Thätiakeit dauert so lange, als der Gutsbetrieb fortgesett werden fann; man pflegt eine Anzahl der ausgelegten Anwesen, namentlich das Restaut erft dann aus ber Hand zu geben, wenn die Kolonie in der Hauptsache fertig, und ihr Betrieb im Zuge ift. Denn der Wirtschaftsapparat bes Großbetriebs aiebt dem Verwalter die Mittel zur ausgiebigsten Förderung jedes einzelnen feiner Pflegebefohlenen. Er bringt die neu Anziehenden gegen eine geringe Mietsentschäbigung in Holzbaraden ober auch im Gutsgebäude vorläufig unter, stattet sie im ersten Sabre, ebe sie eigene Ernten gewinnen fönnen, aus den Gutserträgen nach Maßgabe der Größe bezw. der Rentenlast ihrer Stelle mit Mundvorräten an Roggen und Kartoffeln, mit Saatgut für die Frühjahrsbestellung, Rauhfutter und Stroh kostenfrei aus, leiftet nach Möglichkeit Aushülfe mit Gefpannleiftungen und vermittelt den Verkehr mit der Ansiedlungskommission. Die lettere besorat die vorgeschriebene Feuer- und Hagelversicherung bei bewährten Gefellschaften unter Auswirfung von Rabatten. Um ben Obstbau zu fördern, kauft sie Pflänzlinge im großen an und hat zunächst einen Teil der Anichaffungskosten auf ihre Konds übernommen, sie forgt für leicht faßliche Anleitungen zur Pflege ber Bäume und für praktische Demonstrationen. Die Ansiedlungskommission vermittelt den Ankauf von Dünger und sonstigen Bedarfsartikeln der Wirtschaft: sie hat mehrfach edles Bieh für die Zwischenverwaltungen wie für die Ansiedler selbst bezogen. In der Absicht, die Aufzucht von guten Biehraffen auch den ärmeren Wirten zu ermöglichen, verleiht die Kommission neuerdings Simmenthaler Bieh unter Verzicht auf jegliche Verzinfung der Kosten, aber unter Vorbehalt der Überwachung der Pflege und Fütterung der Die Ansiedler haben das Recht, durch Teilzahlungen oder Tiere. in einer Summe das geliehene Stuck zu erwerben; das mährend ber Dauer bes Bertrags etwa geworfene Ralb wird ihr freies Gigentum. Die Ansiedlungsvermittler haben darauf zu sehen, daß die Tiere aut

gepflegt, gefüttert, bewegt und die Ställe im reinlichen Zustande gehalten werden, widrigenfalls sie das Vieh sofort wieder abholen dürfen.

Durch all diese Maßnahmen wird den Ansiedlern der Übergang in die neuen Verhältnisse in der That ungemein erleichtert und ihr ganzer Wirtschaftsbetrieb dauernd gefördert, ohne daß doch eine stärkere Bescinträchtigung der Selbständigkeit des Ansiedlers dadurch herbeigeführt würde, als sie andernfalls durch die Abhängigkeit von einem vielleicht wucherischen Privatunternehmer bedingt wäre.

Wichtiger als alle anderen technischen Vorkehrungen ist die Art und Weise der Ausrüftung der neubegründeten Stellen mit Gebäuden und Inventar, weil dadurch der Auswand sehr bedeutender Mittel ersfordert wird.

Wir betrachten die Regelung dieser Angelegenheit in Zusammenshang mit der ihr eng verknüpften Frage der Finanzierung des Ansfiedlungswerkes überhaupt.

5. Die Finanzierung der Ansiedlung und der Gehöftbau. Die für das Gebeihen der Ansiedlungen überaus bedeutungsvolle Frage der Bodenbewertung hat von Anfang an die Ansiedlungsfommission aufs lebhafteste beschäftigt und ninnnt nach wie vor ihr ganzes Interesse in Anspruch, ohne daß dieselbe noch als endgültig gelöst betrachtet werden könnte. Es kam darauf an, zwei Gesichtspunkte miteinander in Einklang zu setzen.

Einerseits hatte die Behörde nach dem Gesetz "eine angemessene Schadloshaltung des Staates" vorzusehen. Sie ging demnach aus von der Grundlage der von ihr selbst gezahlten Kaufpreise der Güter, erstrebte die Deckung der staatlichen Selbstkosten.

Andererseits fragte es sich: wie hoch darf die Belastung des Anssiedlers sein, um eine angemessene Lebenshaltung desselben zu ermögslichen? Man kam zu dem Beschluß, in keinem Falle mehr als 3% des Selbstkostenpreises zu verlangen, indem man das allgemeine Sinken des Zinssußes und den verhältnismäßig hohen Auswand des Kleinwirtes für (Vebäudebeschaffung in Erwägung zog¹. Offenbar mußte gleichzeitig in Betracht kommen, daß Anzahlungen vom Ansiedler überhaupt nicht verlangt werden, vielmehr die kapitalisierte Schuld der Regel nach dem vollen Wert des überwiesenen Bodens gleichkommt. Außerdem werden für den Fall, daß der Ansiedler, wie es die Regel ist, sein Geshöft vollständig nen ausbauen muß, drei volle Freijahre derart gewährt,

¹ Denkichrift 1886, €. 1144.

daß die Rente für diese Zeit vollständig erlassen wird. Übernimmt er ganz oder teilweise fertige Gehöftsanlagen, so werden weniger oder gar keine Freijahre zugestanden.

Mls Selbstkosten gelten alle zur laftenfreien Übernahme des Gutes aufgewendeten Barmittel, ferner die zur ordnungsmäßigen Aufnahme bes großwirtschaftlichen Betriebs, für Beschaffung von Saaten, Inberal. auß Ansiedlunasfonds zugeschoffenen Beträge, ventarien u. während man das im regelmäßigen Betrieb der Zwischenverwaltung eintretende Deficit nicht in Betracht gieht. Um den reinen Bodenpreis zu ermitteln, werden von der Summe der genannten Posten diejenigen Wertobjekte abgesetzt, welche mit dem Gut erworben sind, nach dessen Teilung aber zu besonderer Veräußerung fommen, daber den Kaufpreis um ihren Erlöß mindern. Das sind: 1) die Gebäude nach dem Werte, welchen sie — soweit sie bestehen bleiben — künftig für den Ansiedler haben, eventuell nach ihrem Abbruchswert. 2) Das zum Verkauf gelangende Inventar. Auch der Wert der auf dem Boden befindlichen Holzbestände wird natürlich gesondert in Rechnung gestellt. Der Rest bildet den auf die einzelnen Ansiedlerstellen zu verteilenden Bodenanrechnungswert.

Rach einer für 25 varzellierte Güter vorliegenden Rechnung betrug deren Ankaufspreis 7 779 151 Mk. und einschließlich der baren Aufwendung des Fiskus für Lastentilgung, sowie der verhältnismäßig unbedeutende Posten für Vervollständigung des Inventars u. f. w. 8 106 986 Mf. Der Feuerversicherungswert der auf jenen Gütern vorhandenen Gebäude war 2210815 Mk., der Schätzungswert des erworbenen Inventars 453 636 Mf. Der Raufpreis für den Boden allein kann also auf 5 442 485 Mf. angenommen werden. Die Veräußerung des Inventars beckte annähernd beffen Taxwert. Hingegen mußte sich aus den schon entwickelten Gründen ein fehr wesentlicher Ausfall bei der Verwendung der Gutsgebäude ergeben. Bei allerdings mäßiger Bewertung brachten fie eine Summe von 605 610 Mt., d. i. fast ein Viertel bes Feuerkaffenwertes, der bekanntlich meist etwas höher ist als der momentanen Beschaffenheit der Gebäude entspricht. Durch diesen Ausfall (1 605 205 Mit.) erhöhte sich der Bodenwert um 29,5 %. Man wird dieses Resultat verallgemeinern, also annehmen können, daß die gänzliche Auflösung eines Großbetriebes ohne Belaffung eines größeren Restautes im allgemeinen

¹ Denkichrift 1889, €. 16.

einen Kapitalverlust in der genannten Höhe (d. s. ca. 7% des Guts= wertes) bedingt.

Andererseits aber beträgt, wie bemerkt, die Rente höchstens 3°0 o des Bodenanrechnungswertes, während der landesübliche Zinsfuß 4°00 ist, und der Staat bei einer von ihm verlangten Ablösung der Rente nicht mehr als den 25 fachen Betrag der letteren verlangen dars. Das bedeutet soviel, als den Erlaß des vierten Teils der Anrechnungs-werte. Da nun ferner die Gemeinde-, Schul- und Kirchendotation mit wenigstens 5°00 der Gemarkung den Ansiedlern umsonst über-wiesen wird, so kann man sagen, daß sie den Boden zu dessen Berlust an Gebäudekapital trägt, welcher aus der Parzellierung entsteht. Er hat nur die Aussicht, denselben vielleicht später einmal ersetzt zu erhalten, wenn die Ansiedler ihrerseits auf Ablösung der Kente provozieren sollten.

Die Ansiedler in Posen-Westpreußen haben demnach den zur Zeit wohl nirgendwo sonst dem Kleinbesitzer gebotenen Vorzug, den Boden zu demselben Preise wie der Großgrundbesitzer zu erwerben. Daran wird auch nichts durch den Umstand geändert, daß die Ansiedlungsstommission im allgemeinen die Güter etwas höher bezahlt als der Privatmann. Denn dieser Aufschlag wird weitaus durch die umsassenden Leistungen aufgewogen, welche die Zwischenverwaltungen den Ansiedlern durch die Instandsetzung der Felder, den Wegebau, die Überweizung der Ernten und die zahlreichen noch zu erwähnenden Bauhülsen kostenlosgewähren. Solche Unterstützungen sind auf mindestens 10 % des Anstaufspreises der Güter zu veranschlagen 1. Die Kolonisten übernehmen außer der Bodenrente nur die Kosten für die Drainagen und die Gebäude.

Man sieht: von einem "Staatskapitalismus" kann bei dem Vorgehen der Ansiedlungskommission durchaus nicht gesprochen werden. Wenn indessen der grundsähliche Verzicht auf jeden Handelsgewinn durchaus zu billigen ist, so erheben sich gegen die Sinzelausführung der Bodenbewertung doch erhebliche Bedenken.

Zunächst ist barauf hinzuweisen, daß die oben angestellte Durchsichnittsberechnung der siskalischen Selbstkosten und Bodenverkaufspreise insofern ein nicht ganz zutreffendes Bild giebt, als dabei die zufälligen Unterschiede in den Ankaufspreisen der einzelnen Güter bereits als ausgeglichen erscheinen. Ursprünglich beabsichtigte allerdings die Kommission solchen Ausgleich der Kapitalwerte auf Grund eines umfassenden

¹ Denkichrift 1891, G. 8.

Tazverfahrens vorzunehmen. Leider hat sie diesen Plan indessen wegen der Kompliziertheit der Rechnungs- und Tazoperationen, nicht durchgeführt. Sie stellt überall den jeweiligen Ankaufspreis für den Boden unverändert den Kolonisten in Rechnung, aber in solchen Fällen, wo anzunehmen ist, daß eine Berzinsung mit 3% eine unverhältnismäßig starke Belastung der betreffenden Kolonie gegenüber anderen Ansiedlungen bewirken würde, wird die Rente entsprechend erniedrigt. Dieselbe beträgt also im Durchschnitt etwas weniger als 3%, in einzelnen Kolonien ist sie auf $2^{1/2}$, 2 und in einem Fall sogar auf $1^{3/4}$ % normiert worden. Der Prozentsat gilt jedesmal einheitlich für alle Ansiedler derselben Kolonie.

Aus diesem Versahren ergiebt sich der große Übelstand, daß die Ablösungskapitalien durch ganz zufällige Momente bestimmt werden. Sie sind hoch, wenn die Kommission etwa aus politischen Gründen teuer, niedrig, wenn sie z. B. in der Subhastation billig gekauft hat. Die Ansiedler empsinden diesen Mißstand nur deshalb bisher nicht, weil heute noch niemand an die Ablösung denkt.

Auch die Verteilung der Anrechnungswerte auf die einzelnen Grundstücke erscheint nicht einwandsfrei. Die Repartierung erfolgt nur ausenahmsweise auf Grund einer neuer Bonitierung, vielmehr regelmäßig nach dem Verhältnis der vor einem Menschenalter in höchst schematischer Weise ermittelten Grundsteuers Reinerträge, wobei man dann die seit der Katastrierung in der Kulturart veränderten Flächen nach den Grundsäten der GrundsteuersBonitierung einer Ergänzungsschätzung unterwirft. Sine ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Stellen ist dabei garnicht zu umgehen, und sind Klagen in dieser Richtung seitens der Ansiedler mehrfach laut geworden.

Nicht minder aber tastet man bei der Normierung des Prozentsates der Renten Mangels eindringlicher neuer Ertragstaxen im Dunkeln.

Das theoretisch allein Richtige würde eine ganz individuell gehandshabte Rentenfixierung auf Grund einer genauen Prüfung der Ertragsfähigkeit jeder einzelnen ausgelegten Stelle sein. Die dadurch verurssachte Arbeit würde auch wohl bewältigt werden können, wenn man speciell dafür geschulte Beamte befäße oder heranbilden wollte. Leistete man aber auf sorgfältige Ertragstaxen ohnehin Verzicht, so hätte man die erforderlichen Kürzungen der pekuniären Normalbelastung der Ansiedler ebensogut in Pausch und Bogen an den Bodenpreisen wie an den Zinssäßen

¹ Denkschrift 1886.

² Denkichrift 1888, S. 11.

vornehmen und der Oberrechnungskammer gegenüber verantworten können, um in anderen Fällen die Bodenpreise bei der Veräußerung entsprechend zu erhöhen. Letteres ist thatsächlich mehrsach geschehen.

Die Mängel der Rentenberechnung und Verteilung treten allerdings um deswillen einigermaßen zurück, weil, wie schon angedeutet, die Renten im ganzen sehr mäßig bemessen werden. Nach einem vorsliegenden Nachweiß betragen sie für 344 neue Stellen mit 6570 ha Land durchschnittlich nicht mehr als 16,5 Mk. pr. ha; das ist wohl weniger als der im freien Verkehr festgesetzte Pachtzins bestragen würde.

In einzelnen Fällen kommen aber zweifellos auch Überlastungen vor, deren Abstellung nur auf dem lästigen Wege der Beschwerde zu erzielen ist. —

Die Kosten der Drainage (124—180 Mk. pr. ha) sind mit 3% zu verzinsen und in der kurz bemessenen Frist von 25 Jahren zu tilgen — ursprünglich waren sogar 10 Jahre in Aussicht genommen²! —. Der dadurch herbeigeführte Aufschlag beträgt meist 1—6 Mk. pr. ha je nach der mehr oder weniger durchgeführten Entwässerung³.

Für den Gehöftbau und die Inventarbeschaffung fordert die Ansfiedlungskommission den Besitz eines Barvermögens in Höhe von einem Drittel des Bodenanrechnungswertes und die Hinterlegung einer entsprechenden Summe, die dann gemäß dem Fortschritt des Baues und der Stelleneinrichtung zur Rückzahlung kommt.

Man nahm an, daß jener Betrag ausreichen müßte, wenn man für eine billige Beschaffung der Baumaterialien Sorge trüge. Zu diesem Zwecke erweiterte man die auf den Gütern vorhandenen Ziegeleien und richtete zahlreiche neue ein; Ende 1891 standen deren 42 auf den Ansiedlungsgütern in Betried. Die Backsteine werden zum Herstellungspreise abgegeben, und wo der Sigenbetried nicht thunlich ist, im großen angeskauft. Sine von der Kommission auf einem waldreichen Besistum errichtete Dampsschneidennühle liefert billige Bauhölzer. Die Gutsverwaltungen lassen auf den Feldmarken Fundamentsteine werden und die Baumaterialien ansahren; auch such incht man für geeignete Unternehmer und Handwerker Sorge zu tragen. Für die Zeit des Gehöftbaus werden, wie schon bemerkt, provisorische Unterfunstsräume zur Verfügung gestellt. Durch jene Maße

¹ Denkichrift 1891, Unlage 13, S. 92.

² Denkschrift 1887, S. 1097.

³ Denkichrift 1889, €. 20.

nahmen erreichte man, daß sich die besiedelten Gutkseldmarken rasch mit solide gebauten Gehöftkanlagen bedeckten. Aber sehr bald ergab sich auch, daß die Ansiedler — ebenso wie die kleinen Bauunternehmer — regelsmäßig die Kosten, die auß dem Gehöftbau erwachsen, keineswegs überssehen, daß sie sich weit über die vorhandenen Mittel hinauß einsaurichten die Neigung haben, oft viel zu groß und unzweckmäßig bauen.

Bon vornherein hatte die Behörde, um die nötigen Erfahrungen auf diesem Gebiete zu gewinnen, den vollständigen Bau der Gehöfte in einzelnen Pachtfolonien selbst übernommen. Dann ging man dazu über, überall einzelne, namentlich die schlechteren, abgelegenen und fleinen Stellen zu bedauen. Dieselben werden entweder in Pacht oder zu Kente, im letzteren Fall gegen eine Anzahlung vergeben. Auf Anraten der Kommission bestellen sich die Ansiedler bei ihr häusig den Ausbau der Scheuer, um sofort einen sicheren Ort zur Bergung ihrer Habseligkeiten zu haben.

Im ganzen hat das Bauamt der Ansiedlungskommission bis Ende 1891 488 Gebäude hergestellt, darunter außer 1 Kirche, 1 Pfarrhaus, 2 Bethäusern, 33 Schulen, 22 Krügen und 7 Schmiedeanlagen: 168 Wohnhäuser, teils ohne, teils mit Stall und Scheuer unter demselben Dach, 53 Ställe mit Scheuern unter einem Dach, 35 Ställe und 119 Scheunen.

Freilich ergab sich aus dem allen eine erneute Vermehrung der Verwaltungsarbeit, und ebenso wie die Gutsverwaltungen seufzen die Baubeamten über die unendliche Häufung des Schreibwerkes, welche hier namentlich die Verrechung der Baumaterialien zum Zwecke der Nachweisung der siskalischen Kosten gegenüber der Oberrechnungskammer erforderlich macht.

Aber man gewann durch die eigenen Bauunternehmungen die Möglichkeit, den Ansiedlern mit sachkundigstem Kate an die Hand zu gehen. Seit 1889 werden nicht nur Bauentwürfe nehst Kostenanschlägen für Ansiedlerbauten im Baubüreau kostenfrei bearbeitet, sondern außersdem sämtliche Baupläne einer Revision vor Beginn des Baues unterzogen. Ganz besonders hat sich das z. B. in Ustaszewo angewendete Berfahren bewährt, wonach die Komnission die Gehöftbauten im Auftrag und auf Rechnung der Ansiedler als Unternehmerin aussührt. Dabei wird einerseits die Selbständigkeit derselben in höherem Maße, als bei dem rein siskalischen Bau gewahrt; ihre Bünsche können berücksichtigt, sie selbst in Tagesohn oder Atkord bei dem Bau beschäftigt werden. Ans

¹ Denkichrift 1889, €. 11.

dererseits besitt die Behörde eine sichere Handhabe, um die Befolgung ihrer auf möglichst sparsame Einrichtung gerichteten Ratschläge durchszusehen, während ihre sinanziellen und wirtschaftlichen Bebenken sonst keineswegs immer genügend Berücksichtigung sinden.

Trot aller dieser Mühen und forgfältigen Vorkehrungen ist es bisher nicht gelungen, die Bauaufwendungen mit der Kapitalkraft der weniger bemittelten Ansiedler in Sinklang zu setzen.

Wer heute die Kolonien der Ansiedlungskommission besucht, wird sich allerdings angenehm berührt fühlen von dem Bilde eines behaglichen Wohlstandes, welches dieselben zu bieten scheinen. Rechts und links von dem Wege liegen die schmucken neuen Gehöfte der Kolonisten meist umgeben von Obstbaumanlagen; mit Interesse bemerkt man, wie die Eigentümlichkeiten der einzelnen Stämme in den Bauten vielsach hervortreten. Man sieht niederrheinische Langhäuser, weitläusige west fälische Bauernhöse, einzelne amerikanische Farmanlagen, die von den von dort zurückgekommenen Auswanderern errichtet sind. Aber es ist nicht zu verkennen, daß dieses annutige Vild zum Teil hervorgebracht ist unter gänzlicher Erschöpfung der finanziellen Kräfte der Ansiedler.

Für 39 vom Baubureau der Kommission ausgeführte Pachtgehöfte stellten sich die Baukosten durchschnittlich auf 356 Mt. pro ha oder 52% des Bodenwertes. Jene 39 Stellen sind im Durchschnitt 17 ha groß. Auf 7 Pachtstellen von durchschnittlich 9 ha anscheisnend sehr schlechten Bodens beträgt das Gebäudekapital 120% des Bodenwertes; dabei sind die Kosten der Inventarbeschaffung selbsteverständlich noch ganz außer Ansatz geblieben. Die den Denkschristen beigegebenen sehr dankenswerten Nachweisungen über die vom Fiskus ausgeführten Bauten lassen ersehen, daß auch anderwärts und die Gegenwart die Baukosten für kleinbäuerliche Stellen (7—12 ha) sast immer ungefähr ebensoviel betragen wie der Bodenanrechnungswert 1. Selbstverständlich ist das Verhältnis günstiger für die größeren Stellen und günstiger für solche mit ergiedigem als mit weniger gutem und deshalb besonders billigem Boden; gerade kleine und schlechtere Answesen sieh aber vorwiegend von der Behörde vollständig bebaut worden.

Zieht man den Durchschnitt für eine bedeutende Zahl von Stellen verschiedener Größe, so erscheint das Wertverhältnis des Bodens und der Gebäude keineswegs anormal. Auf 344 Ansiedlerstellen von durchsichnittlich 19,1 ha ist der Grundwert der Stelle 10561 Mk., der Feuers

¹ Bgl. 3. B. Denkschrift 1891, Ant. VI. Schriften LVI. — Sering, Kolonisation.

kassenwert der Gebäude 6410 Mk., der Versicherungswert des Mobiliars einschließlich des Inventars 3135 Mk. 1.

Das Verhältnis des Gebäudes zum Landwerte ist also gleich 60,7%, zum Gesantwert der Stelle = 31,8% (Land 53,6, Inventar 14,6%)². Auf den oben erwähnten 25 von der Kommission angekauften Gütern machten die Gutsgebäude vor der Aufteilung 40% des Bodenwertes oder 27,3% des Gesantwertes aus, d. i. genau gleich dem in ganz Ostdeutschland geltenden Durchschnitt³. Daß die in Parzellen besiedelten Gutsfeldmarken im Verhältnis zum Grundwert nur 20% mehr an Baukapital erfordern als die ungeteilten Güter, ist sogar ein auffallend geringer Aufschlag, der einerseits aus der Lieferung billigen Baumaterials und der billigen Bewertung der erhalten bleibenden Gutsgebäude, anderers seits daraus zu erklären ist, daß der hierbei erlittene Ausfall auf den Bodenwert geschlagen worden ist.

Selbst ein Verhältnis des Boden- zum Gebäudewert von 1:1 und mehr ist bei kleineren Stellen keineswegs etwas Ungewöhnliches.

Sbensowenig kann der absolute Betrag der Baukosten als zu hoch gelten. Die Kunst des Gehöftbaues ist fortschreitend vervollkommnet worden. Die meisten Stellen sind keineswegs luxuriös ausgestattet. Auf den kleineren Stellen (7—12 ha) ist regelmäßig das massive Wohn- und Stallgebäude unter einem Dache vereinigt, die Scheunenbauten sind meist in Riegelwerk und Bretterverschalung hergestellt, mit Rohr oder Dachpappe gedeckt. Ein solches Gehöft kostet meist 5500—6300 Mk., und ein bedeutender Vetrag wird davon an Barauswendungen für den Ansiedler gespart, wenn er sich mit der eigenen Arbeit am Bau beteiligt.

Der Fehler liegt also nicht ober boch nur ausnahmsweise barin, baß man über die Bedüfnisse des bäuerlichen Betriebes hinaus gebaut hat, vielmehr darin, daß die Sehöfte sofort in einem auf Generationen berechneten Zustande hingestellt werden zu einer Zeit, wo alles darauf ankommt, am Anlagekapital zu sparen, um den Betrieb in vollen Gang zu setzen. Es ist ganz besonders falsch, wenn man auf verunkrauteten und dungleeren Boden Häuser setz, die man sonst nur dei altensfässigen, wohlstwierten Bauern auf sicherem Kulturboden sindet,

¹ Ebendafelbst Anl. XIII.

² Nach einer Berechnung aus dem Jahre 1889 ist auf 276 Stellen das Wertsverhältnis der drei Faktoren Land, Gebäude und Wirtschaftsinventar (ohne sonstiges Mobiliar) wie 61,2:29,3:9,5.

³ Bgl. C. v. Seelhorft, Die Belaftung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirtschaft. Jena 1829. S. 22.

oder wenn man auf Söhenboden von dürftigster chemischer und physikalischer Beschaffenheit dieselbe Bauschablone in Anwendung bringt, wie auf reichem Niederungsboden. —

Die nächste Folge biefes Verfahrens ist gewesen, daß bas nachzuweisende Barvermögen von einem Drittel des Bobenanrechnungswertes nur in feltenen Fällen genügt hat, um den Aufwand zur betriebsfähigen Ausruftung der Stellen zu beden. Ursprünglich hatte die Kommission in Aussicht genommen, für diesen Kall die Hälfte jenes Betrages als "Erganzungsbarleben" zu geben in bem Sinne, daß bas lettere wefentlich zur Beschaffung des toten und lebenden Inventars bienen follte. Sie hat sich fehr bald genötigt gesehen, die Beleihungsgrenze auszudehnen; heute gewährt man erforderlichenfalls Ergänzungsdarleben bei kleineren Stellen bis zu 15 ha im Betrage von 100% bes eingebrachten Ber= mögens, bei größeren von 50 bezw. 25%. Das Ergänzungsbarleben follte ursprünglich mit 3% verzinst werden und den Bestimmungen über die Freijahre unterliegen 1. Seute sind die Erganzungsdarlehen mit 4% zu verzinsen, eine Freizeit wird nicht gewährt, und die Rückzahlung muß ratenweise in einer Frist von 10-20 Jahren erfolgen; baraus erwächst also für die erste Zeit eine Zinsverpflichtung von mindestens 9%. Das ift eine Reaclung, welche als zweckentsprechend nicht angesehen werden kann angesichts der Thatsache, daß die Ergänzungsdarlehen meist nicht zur Beschaffung von Betriebs- sondern von Gebäudekapital bienen. Für die oben ermähnten 344 Stellen erhebt sich durch die Verzinsung der Drainagekosten und Ergänzungsbarleben die Durchschnittsbelastung pro ha auf 21,0 Mf. und einschließlich der Rückzahlungen auf etwa 27 Mf. In vielen einzelnen Fällen aber beträgt die Sahresichuld felbstverständlich wesentlich mehr. Wo die Ansiedler keine anderen als diese Verbindlich= feiten haben, ist die Last tropdem in allen denjenigen Ansiedlungen sehr wohl erträglich. deren Boden drainiert und innerhalb der Freijahre in einen ertragsfähigen Zustand gebracht worden ist. Da nun aber ein großer Teil der bisher angesetzten Kolonisten höchstens noch einen Notgroschen mehr, als sie nachzuweisen hatten, befessen, einzelne sogger, um den Vermögensnachweis führen zu können, geliehene Gelder beigebracht haben, und auch der doppelte Betrag des letteren, wie aus den obigen Angaben über bas Baukapital erhellt, keineswegs immer zur Ausruftung der Stellen genügen konnte, so haben sich recht viele genötigt gesehen,

¹ Bgl. Denkschrift 1888 S. 51.

noch bei Privaten Schulben zu machen, für welche sehr hohe Zinsen zu gahlen find.

D. Wirtschaftliche Erfolge.

Es ist nicht leicht, heute schon ein abschließendes Urteil über den wirtschaftlich-socialen Erfolg des Werkes der Ansiedlungskommission abzugeben. Alles ist dort noch in der Entstehung und Entwickelung begriffen, nur wenige Stellen in den älteren Ansiedlungen haben bereits ihre volle Betriebsfähigkeit erreicht. Kombiniert man aber den Eindruck, den man beim Besuch einer Anzahl von Kolonien gewinnt, mit den vorsentwickelten ätiologischen Womenten, so dürfte sich doch ein annähernd zutreffendes Urteil gewinnen lassen.

Man hat zunächst zwischen solchen Ansiedlungen zu unterscheiben, welche der äußeren, und solchen, die der inneren Kolonisation angehören, d. h. die durch auswärtige Kolonisten besetzt oder aber unmittelbar aus der wirtschaftlichen und persönlichen Kraft schon vorhandener, benachsbarter Dörfer heraus entwickelt worden sind.

Die ganz überwiegende Mehrzahl gehört der ersteren Gruppe an, und nur sie ist im Borigen berücksichtigt worden. Die in einem Akt erfolgende Schöpfung jener Fremdenkolonien setzt Ansiedler von nicht unbedeutender Kapitalskraft voraus. Im großen und ganzen trifft diese Annahme mehr für die Ansiedler von West- und Süddeutschland als für die ostdeutschen Kolonisten zu. Die West- und Süddeutschen haben regel- mäßig aus dem Verkauf ihres kleinen aber wertvollen heimischen Besitzes beträchtliche Mittel erzielt, sie verstehen auch dem Boden durch intensive Kultur die höchsten Erträge abzugewinnen. Sie sind mit relativ kleinen Stellen, die immerhin die heimischen meist um das Vier- und Fünffache übertreffen, zufrieden, erheben aber um so höhere Anforderungen an deren Beschaffenheit. Ihren Wünschen entsprechend sind sie meist auf wertvolleren Böden und in guter Verkehrslage angesiedelt worden.

Die aus den öftlichen Provinzen und namentlich aus Vosen-Westspreußen selbst (aber nicht aus der nächsten Nachbarschaft) herangezogenen Kolonisten sind nicht nur im allgemeinen weniger wohlhabend; an eine mehr extensive Wirtschaft gewöhnt, sind sie auch geneigt, von vornherein mehr Land aufzunehmen, als ihren Betriedsmitteln und Arbeitskräften entspricht. Sie nussen umsomehr Arbeit ersparende Maschinen beschaffen; oft genug wird ihnen zu viel und gar nicht passende Maschinerie gegen

¹ Berfaffer hat deren fieben gefehen.

Abzahlung zu teueren Preisen von Agenten aufgedrängt, deren Beredsiamkeit ebenso wie in Nordamerika den Kolonisten leicht verderblich wird. Unter diesen ärmeren ostbeutschen Ansiedlern sindet man sehr viele, die alle ihre Mittel in Gebäuden und Maschinen festgelegt haben, hoch versichuldet und schlechterdings nicht in der Lage sind, ihre Wirtschaften in ertragsfähigen Zustand zu versetzen. Auch sind gerade die schlechtesten und entlegensten Güter vorzugsweise mit solchen Kolonisten besetzt worden.

Die mit Ortsfremden besiedelten Stellen und Kolonien zerfallen demgemäß wiederum in zwei Gruppen: solche, die wegen ihrer natürlichen Bodenbeschaffenheit und günftigen Berkehrsverhältnisse der intensiven Wirtschaft zugänglich sind und mit Hülfe genügender Betriebsmittel ders selben rasch entgegengeführt werden, — und solche, denen diese Boraussistungen fehlen.

Die ersteren sind als gang vorzüglich gelungen zu bezeichnen. Hier fommen die forgfältigen Vorkehrungen der Ansiedlungsbehörde voll zur Geltung. Bon vornberein mit einigermaßen außreichendem Liebstavel besett, gewinnen diese Anwesen durch reichliche Verwendung von Dünger und forgfältige Bearbeitung schnell einen gehobenen Ertragszustand. Der allgemein übliche Gebrauch von Kunstdünger ist von durchschlagendem Erfolg begleitet. Gewiß entsprechen auch diese Stellen noch nicht allen Unforderungen fertiger Produktionsstätten eines alten Kulturgebietes, oft fehlt es felbst noch an einer geordneten Schlageinteilung, aber man sieht wohlgebaute Tiere, wohlbestellte und reich bestandene Getreide= (Beizen=). Kartoffels. Zuckerrübenfelder, findet eine teilweise vorzüglich betriebene Milchwirtschaft und Jungviehzucht. Die Ansiedler kommen ihren Rentenund Zinsverpflichtungen ohne alle Schwierigkeiten nach und gehen gesicherten Wohlstandsverhältnissen entgegen. Für ihre neue Heimat sind fie wahre Träger der Kultur, ein leuchtendes Beispiel des fortgeschrit= tenen Landbaus. Unter diesen Kolonisten findet man allerdings auch nicht wenige Oftbeutsche, in erster Linie Brandenburger, die meift vorzügliche Rolonisten abgeben, namentlich neuerdings folche aus dem Oderbruch, bann Schlefier und Pommern; aber Leute vom Niederrhein, Westfalen, Hannoveraner, Württemberger herrschen doch vor. wenige unter ihnen sind durch übertriebene Baulust in schlechte Lage geraten.

Ich habe äußerst selten einen westbeutschen Ansiedler getroffen, der nicht mit seinem Schickfal höchst zufrieden gewesen wäre. Alle diese Kolonisten haben das Gefühl, einen guten Tausch gemacht, sich selbst in erhöhten Wohlstand gebracht zu haben und ihren meist erstaunlich zahls

reichen Kindern eine sichere Zufunft erringen zu können. Der beste Beweiß für ihr Wohlergeben ist die Thatsache, daß sie bereits zu freiwilligen Einwanderungsagenten geworden find. "Der größte Teil der Buzügler besteht heute aus engeren Landsleuten von früher angezogenen Ansiedlern" 1. Nicht selten findet man Zugewanderte, die sich in ber Nähe einer landsmännischen Kolonie freihandig angefauft haben. Auch eine badische Regierungskommission2, welche kurzlich die Logenschen Ansiedlungen bereift und ihr Augenmerk vornehmlich auf die Lage ber füd- und westbeutschen Kolonisten gerichtet hat, ist voll des Lobes über das Gesehene. Sie hat "ben Gindruck gewonnen, daß die Organisation des Ansiedlungswesens und die Durchführung des Ansiedlungsgeschäftes bis in alle Einzelheiten wahrhaft muftergultig ausgebilbet ift und ebensowohl von praktischem wie von socialem Verständnis der Leiter beredtes Zeugnis ablegt." Dieses Werk ift eben gang wesentlich auf Leute nach Art der füddeutschen Kolonisten zugeschnitten. badischen Sachverständigen sind daher der Ansicht, daß sich für (nach badischen Begriffen!) "weniger bemittelte Ansiedler von weitherein der Ankauf in Pofen entschieden mehr empfiehlt als anderwärts". Sie zielen bamit zunächst hin auf einige in Niederschleffen zur Rentengutsbildung ausgebotene und von der Kommiffion befuchte Besitzungen. Die letzteren seien zwar nach ihren Boden- und Klimaverhältnissen für alle in Baden gepflanzten Kulturgewächse einschließlich des Obstbaues wohlgeeignet. Jedoch seien die Bodenpreise dort zu hoch, und es fehlen die ausgiebigen Unterstützungen der Ansiedlungskommission. Die Ansied= lung in Vosen-Westpreußen ist aber auch der Auswanderung nach Nordamerika vorzuziehen. Gin aus dem Westen Nordamerikas zurückaemanberter Westfale, bessen Wirtschaft besonders gut imstande ist, bemerkte ben badischen Sachverständigen, daß die Ansiedlungsbedingungen in Amerika wesentlich ungunftiger lägen als in Posen. Das ift unzweifelhaft richtig. Auch dort muß der Rolonist, seitdem das öffentliche Land in allen besseren Teilen, abgesehen von den entlegenen nordwestlichen Rüftengebieten des Stillen Dzeans, vergeben ift, wenigstens 4-6000 Mf. mitbringen; er erhalt dafür zwar mehr Land als in Posen, aber die

¹ Denkschrift 1891. Anlagen zu ben stenogr. Berichten b. Abgeordnetenhauses für 1892. Bb. 2 S. 1312.

² Dieselbe bestand aus den hervorragendsten Sachverständigen (Buchenberger, Lydtin, Frank, Junghanns). Bgl. ihren für die bäuerliche Bevölkerung ihrer Heinat bestimmten Bericht in der Beilage zum "Wochenblatt des landwirtschaftl. Bereins im Großherzogtum Baden", Nr. 31, vom 3. August 1889.

Preise für alle Produkte sind sehr viel niedriger, die Absatverhältnisse schwieriger, die Kolonisten kinden keinerlei öffentliche Beihülfe, und vor allem ist das Sinleben in die fremden Verhältnisse doch unvergleichlich viel mühsamer.

Jenem glänzenden Bilbe fehlt aber nicht ein düsterer Hintergrund. Das sind die mit ärmeren, ganz vorwiegend aus dem Osten stammenden Ansiedlern besetzen Stellen und Kolonien. Wegen ihrer größeren Anspruchslosigkeit und Jähigkeit taugen diese Abkömmlinge einer rauheren Heimat zur Besiedlung der von Natur weniger ergiedigen Böden unzweiselhaft besser, als die West- und Süddeutschen. Gerade in derartigen Kolonien erweisen sich jedoch die kostspieligen Gehöftanlagen als ein großer ökonomischer Fehler; je niedriger die Bodenrente, um so notwendiger ist die äußerste Sparsamkeit in der Verwendung von stehenden Kapitalien und Generalunkosten. Auf ganz leichten Böden ist schon aus diesem Grunde der eigentliche Kleinbetrieh überhaupt nicht am Plaze, und auch solche von vornherein ganz versehlte Anlagen sind, wie schon angedeutet, in der ersten Zeit vereinzelt (z. B. in Michelsdorf, Kr. (Inesen) geschaffen worden.

Aber selbst in den besten Kolonien, wo andere vortrefslich prosperieren, besindet sich jene Klasse von ostdeutschen Ansiedlern meist in der schon angedeuteten traurigen Lage: Zu wenig Kapital, zu teuere Gebäude, oft zu viel Land, zu viel Maschinerie, die Schulden hoch. Die Wirtschaften sind dürstig mit Vieh ausgestattet, das fast durchweg ausgehungerte Land müßte in den ersten Jahren massenhaft Dung erhalten, aber dazu sehlen die Mittel. Die Ernten reichen daher oft nicht hin, um die Renten und Zinsen aufzubringen. Dazu kommt, daß die Witterungsverhältnisse seit 1887 ungewöhnlich ungünstig gewesen, und eigentliche Fehlernten, allerdings gerade auch auf den besseren Böden stattgefunden haben.

Die Ansiedlungskommission begnügt sich, jene gefährbeten Existenzen durch leihweise Überlassung von Saatgut und Düngemitteln, Gewährung von Leihkühen und Bewilligung von Stundungen zu unterstützen. Sie trägt mit Recht Bedenken, die einmal festgesetzten Bedingungen abzuändern, weil die Gefahr nahe liegt, daß sie dadurch die Arbeitsenergie bei trägen und leichtsinnigen Personen abschwächt, die Ausscheidung solcher Elemente verzögert und die Ansiedler wie eine Art von Staatspensionären sich fühlen lehrt. Auf jene Weise wird immerhin ein großer Teil der heute in bedrängter Lage besindlichen Ansiedler über die ersten, schwierigsten Jahre hinwegkommen, mühsam von der Kommission gehalten. Die

Stundungen werden sich häufen, und schließlich wird die Behörde gegensüber solchen Leuten, die ihr als ordentliche Männer bekannt sind, nicht umhin können, die aufgehäuften Restforderungen niederzuschlagen. Komsmen dann einige gute Ernten und gute Preise, so werden sie sich, wo die Bodenverhältnisse nicht zu ungünstige sind, erholen, ihr Land in genügenden Kraftzustand versetzen und zu einem gesicherten Wohlstande vordringen können. Bei anderen aber wird der Zusammenbruch nicht zu vermeiden sein.

Der Gegensatz zwischen den beiben Kategorien von Ansiedlungen tritt scharf hervor, wenn man etwa Lubowo-Lubowko (Kr. Gnefen), Komorowo (Gnefen) und Uftaszewo (Kreis Znin) in Vergleich stellt. Alle drei Ansiedlungen haben etwa gleich günstige Boden- und Absaßverhältnisse. Ustaszewo und Komorowo leiden allerdinas unter bem Mangel an ausreichenden Wiesen, mit benen Lubowo reichlich versehen In Lubowo besteht der Kern der Ansiedler aus Rheinländern, Hannoveranern und Schlesiern, baran schließen sich einige Süddeutsche, Brandenburger und Lommern. Komorowo ist hauptsächlich von Ostdeutschen, darunter mehreren Westpreußen, auch einigen Thüringern, Uftaszewo ausschließlich von Württembergern besiedelt. Die ersteren beiden Rolonien gehören zu den ältesten in Vosen- Westpreußen; in Ustaszewo ist die Besiedelung soeben abgeschlossen. Tropdem hat nach einer Bählung von Ende 1891 Komorowo ben geringsten Biehstand unter ben drei Ortschaften, nämlich je ein Stück Rindvieh auf 3,6 ha, in Lubowo und Ustaszewo wird ein foldes schon auf 2,7 und 3,1 ha gehalten, auf einzelnen Stellen natürlich wesentlich mehr. Die meisten Landwirte die zahlen Rente allein aus bem Verkauf Schweinen, die niederrheinischen Wirte gewinnen daneben fehr bedeutende Einnahmen — sie rechnen 200 Mk. pro Ruh — aus dem Absak von Butter und Käse; auch kommt viel Geld in die Kolonie durch den Berkauf von Weizen, Roggen und Zuckerrüben. Nicht wenige legen bereits, wie sie unter dem Siegel der Verschwiegenheit versichern, Ersparniffe jurud. Das Aufbringen ber Rente macht durchaus keine Schwierigfeiten, obwohl im Interesse einzelner ichlecht Situierter ichon Maffenpetitionen um Erlaß der Jahresrente ergangen find. Auch die Württemberger in Ustaszewo prosperieren ausgezeichnet. Wegen sparsamerer Bauweise sind die Schulden im allgemeinen wohl noch geringer als in Lubowo; auch hier wird die Rente aus den Erträgnissen des Stalls allein mit Leichtiakeit aufgebracht. Lorläufig treibt man außer Schweinezucht Aufzucht von Fettkälbern und verkauft Weizen, Roggen, Zucker-

rüben, Obstwein, Geflügel. Die Begründung einer Molkereigenoffenichaft steht in Aussicht, wie denn überhaupt viel genoffenschaftlicher und geschäftlicher Sinn in diesen landsmännisch einheitlichen und kulturell hochstehenden Gemeinden hervortritt 1. Ein Ansiedler hat eine Dampfdreschmaschine angeschafft, die an die übrigen und an benachbarte Befißer verliehen wird. Bielfach halten je zwei oder drei Nachbarn gemeinsam ein Göpelwerk, eine Drillmaschine. Hier wie in Lubowo fand ich vortreffliches Hollander und Simmenthaler Bieh, letteres von der Rommiffion importiert. Die Preise für die edleren Produkte (Butter, Buckerrüben 20.) find, wie die Ansiedler erzählen, nicht niedriger als in ihrer Heimat. In Komorowo hingegen findet man trot des vorzüglichen Weizenbodens der Rolonie und trot mäßiger Rente neben einzelnen autsituierten Wirten (Pommern) auffallend viele entmutigte und geradezu verzweifelte Eristenzen, Leute, die ihr Lettes verbraucht haben und von Klagen überfließen. Niemand gehört dort dem Ruftikalverein an, dem fast alle Ansiedler im benachbarten Lubowo beigetreten sind. Nicht viel besser scheint es vielen Ansiedlern in Bismarcksfelde (Gnesen) zu gehen. Aber es find dort auch einige Westfalen und Hannoveraner, die sich in fehr auten Verhältnissen befinden.

Beispiele des Emporsteigens der Eingewanderten auf eine höhere sociale Stufe sind unter den Abkömmlingen der alten Kulturgebiete häusig, fast in jedem Falle hat eine wesentliche Verbesserung statzgefunden. Sine Württembergerin, die mit 2 Töchtern, einem Schwiegerssohn und 8 Enkelkindern zugezogen ist, hatte früher einen hochverschulzdeten Besitz von 8 Morgen im Neckarthal, die Kinder mußten dort auf Arbeit gehen. Heute besitzt sie mit dem Schwiegersohn zusammen 46 Morgen, ohne daß sie andere Schulden als bei der Kommission hat. Ein anderer hatte in Württemberg 15 Morgen, heute neunt er 80 Morgen sein eigen; er hat 2 Pferde und den Stall voll herrlicher Kühe. Beide versicherten, die Kente aufzubringen, sei "ein reiner Spaß". Ein junger Arbeitsmann aus der Provinz Brandenburg, der in der Heimat

Die Ansiedlungskommission beklagt, 3. B. in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1888, daß ihre eifrigen Bemühungen, die Ansiedler zu Ankaufse, Maschinens und Kreditgenossenschaften zu vereinigen, sonst wenig Erfolg gehabt haben. "Die Bereinigung zu genossenschaftlichen Zwecken erfordert ein so großes Maß von personslicher und sachlicher Kenntnis der gegenseitigen Berhältnisse und so weit gehendes Bertrauen zu einander, daß sie zunächst kaum in den lose zusammengewürfelten Anssiedlungsgemeinden erreichbar sein wird." Inzwischen ist ein Raisseisenscher Darslehnskassensin aubowo zustande gekommen.

12 Morgen schlechtesten Bodens hochverschuldet besessen hatte, wirtschaftet jett auf 32 Morgen besten Bodens, macht Ersparnisse und trägt sich mit der Absicht, dennächst das Doppelte an Land aufzunehmen, um für seine Kinder ein gesichertes Unterkommen zu schaffen.

Aber unter den Kolonisten, die aus dem ferneren Often stammen, gehört solch sicheres Emporsteigen zu den Ausnahmen. Wer daher das Ansiedlungswerk von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, daß es vornehmlich der Hebung der Landarbeiterbevölkerung im Often dienen soll, muß sich von dem Vorgehen der Ansiedlungskommission enttäuscht fühlen. Dieselbe hat thatsächlich ganz andere Ziele erstrebt und erreicht.

Daß daraus keinerlei Schlüsse auf die entsprechenden Möglichskeiten der inneren Kolonisation im Osten überhaupt gezogen werden können, beweisen die vorzüglichen Erfolge, mit denen die Ansiedlungsstommission einzelne bäuerliche Kolonien durch Ansiedlung von disherigen ostdeutschen Tagelöhnern geschaffen hat. Das ist nämlich überall da gelungen, wo eine eigentliche innere Kolonisation in Frage kam. Beispiele dieser Art sind DollnicksParuschke (Kreis Flatow) und Kodissau (Kreis Carthaus). Da die Thätigkeit der Generalkommissionen auf dem Gebiete der Rentengutsbildung wohl ausschließlich sich in jenem Rahmen bewegen wird, möge hier eine etwas näher eingehende Schilderung der erstgenannten Kolonie solgen.

Dollnick mit dem Vorwerk Paruschke, ein bis auf den Grund vernachlässigtes Großgut von 824 ha mit schlechten Gebäuden und im
allgemeinen keineswegs günstigen Bodenverhältnissen, wurde von der Unsiedlungskommission im ersten Jahre ihrer Thätigkeit (1886) für 230 457 Mk. einschließlich der Nebenkosten erworden, und zwar wesentlich als ein Versuchsobjekt in der Absicht, auf dieser Besitzung, welche wegen ihrer Bodenbeschaffenheit, Terrainformation und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse besondere Schwierigkeiten bot, Erfahrungen zu sammeln².

Die Bodenverhältnisse lagen insofern schwierig, als ein beträchtlicher Teil des Areals, nämlich 210 ha, aus Waldland besteht, die Wiesen nur 19 (die Weiden 8 ha) umfassen und auch vom Ackerland ein Teil sehr wenig wertvoll ist: 54 ha gehören zur 8. Grundsteuerklasse (0,30 Mk.

¹ Dieser Gesichtspunkt hat auch das frühere Urteil des Versaffers bestimmt. Bgl. die oben citierte Rede.

² Bgl. Denkschrift ber Ansiedlungskommission für das Jahr 1886. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Berhand. des Abgeordnetenhauses. 2. Session, 16. Legislaturperiode 1887, Band II. Nr. 20, Seite 1145.

Grundsteuerreinertrag pro Morgen), 211 zur 7. Klaffe (0,60 Mf. Reinertrag); 226 ha sind zur 6. Klasse (1,50 Mf. Reinertrag) und 84 ha zur 5. Klasse (2,70 Mf. Reinertrag) eingeschätt. Über dieses Areal wurde in der Weise disponiert, daß etwa die Hälfte der Holzungen den beteiligten beiden Gemeinden zur Deckung der Schulkoften überwiefen, einige schlechte oder entlegene Schläge an benachbarte Grundbesitzer zu freiem Eigentume abgetreten und ber Rest (617 ha) in 19 Stellen zerlegt wurde. Darunter sind drei größere Bauernhöfe mit 119, 92 und 86 ha in den alten Guts= bezw. Vorwerksgebäuden etabliert. Schmied und Schuhmacher des Ortes haben 5 bezw. 13 ha, 5 Ansiedler 18-20, 7 20-25, einer 27 und zwei je 37 ha. Dazu gehören in sieben Fällen und namentlich bei den größeren Stellen Waldparzellen von meist 3-8 ha. Durch die Abstohung größerer ungeeigneter Streden und durch eine fehr forgfältige, auf doppelte Tare gegründete Einteilung der Stellen ist es erreicht worden, daß bei ben meisten die 5. und 6. Grundsteuerbonitierungsklasse überwiegt, während nur zwei Stellen vorwiegend Grundstücke der 6. und 7. Ackerklaffe und zwei andere, darunter eine mit 37 ha ausschließlich solches Land erhalten haben. Das Durchschnitts-Besitztum läßt sich baher charakteri= sieren als bestehend aus einem dankbaren Sandboden, für Roggen, Hafer und Kartoffeln gut geeignet und streckenweise kleefähig. Das Land learbeitet sich leicht und bringt ziemlich sichere Ernten. Gine Drainage war nicht erforderlich. Im allgemeinen kann man fagen, daß ein derartiger Boden für weniger bemittelte Besitzer besser geeignet ist als jehr schwerer Boden. Sie brauchen weniger Gefpannkraft und haben unter ungunstigen Witterungsverhältniffen weniger zu leiden.

Da das Terrain stark koupiert und außerdem durch die Sisenbahn, den Glumniasluß und mehrere kleine Bäche in viele Abschnitte geteilt ist, hat man im Sinverständnis mit den Ansiedlern die Bauernhöfe über die ganze Gemarkung verteilt. Jeder wohnt auf seiner Stelle, meist in geschlossen ausgeworfenem Ackerlande, jedoch so, daß regel= mäßig vier Höfe in unmittelbarer Nähe von einander liegen.

Die Grundstücke wurden meistbietend verkauft mit der Einschränstung, daß die Taxe nicht um mehr als 10% überboten werden durfte. Die gleich hoch bietenden sollten durch das Los bestimmt werden. Man hat dieses Versahren inzwischen namentlich deshalb längst aufgegeben, weil es eine hinreichend forgfältige Auslese der Ansiedler nicht gestattet. Übermäßig verteuert wurden indes die Grundstücke durch die Versteigerung nicht, die Kaufpreise hielten sich vielmehr innerhalb der

landesüblichen Grenze. Sie betrugen durchschnittlich 293 Mk. pro ha., für die an die Ansiedler verteilten 617 ha im ganzen 180 933 Mk. Die von dieser Fläche zu entrichtende Jahresrente beträgt 5689 Mk. oder 9,22 Mk. pro ha. Einschließlich der Lands, Gebäudes und Inventarverskäuse wurde im ganzen ein Preis von 245 909,02 Mk., also troz der erwähnten bedeutenden Landschenkungen ein Überschuß gegen den Sinskaufspreis von 15 451,30 Mk. erzielt, der jedoch durch den Bewirtschaftungszuschuß während der Zwischenverwaltung (5652,92 Mk.), durch Herstellung einer zerfallenen Mühlens und Stauanlage mit anschlagssmäßig 10 000 Mk. und durch einen Schulbau (12 000) Mk. wieder in ein Desicit von 12 201,62 Mk., d. h. 4,73 % der siskalischen Gesamtsauswendungen verwandelt wurde.

Die fämtlich aus den Nachbardörfern stammenden Kolonisten sind überwiegend aus dem Arbeiterstande hervorgegangen. Es sind teils Knechte, die sich einiges gespart haben, namentlich aber Büdner, die früher 2 bis $2^{1/2}$ ha Land hatten und heute auf Stellen von 19-20 ha sizen, daneben einige Bauernsöhne auf größeren Stellen.

Die Ansiedler haben ihre Gehöfte durchweg gang felbständig aufgebaut, ohne von der Gutsverwaltung mit Gespannleistungen, durch Barackenbauten u. f. w. irgendwelche Sulfe zu erhalten. Die Ansiedlungskommission hat sich barauf beschränkt, die Wege einigermaßen herzurichten, in einer gang primitiven Ziegelei Baufteine herzustellen und zum Selbstkostenpreife abzugeben, aber nichts von all den forgfältigen Borkehrungen bethätigt, mit denen sie sonst die Kolonialgründung vorbereitet und fortlaufend unterftügt. Die Unsiedler fuhren die Ziegel felber an, strichen selber ihre Lehmpaten, um die inneren Wände auszuseten, und halfen den Sandwerkern beim Sausbau. Im ersten Jahre forate man zunächst nur für die Unterbringung ber Rühe und Schweine. Auch die meist aus der Nachbarschaft translocierten Bretterscheunen wurden fogleich aufgeschlagen, um die von der Kommission verteilte lette Gutsernte bergen zu können. Ein Verschlag im Stall diente vorläufig als Wohnung. Erft im zweiten Jahre folgte der Bau des Wohnhauses nach. Während die Ställe fast überall aus Fachwerk mit Lehmwänden bestehen, find die Wohngebäude meiftens aus Ziegelfachwerk. Daneben fieht man einzelne Lehmpisébauten; Feldsteine zur Fundamentierung entnahm man bem Acter. Bei allen diefen Arbeiten halfen die Verwandten aus der Nachbarschaft und ebenso die Kolonisten sich gegenseitig. Auf diese Weise

¹ Denkichrift 1887 Anl. XV.

fam eine Ansiedlung zustande, die ein ganz erfreuliches Bild bietet und vor allem den Borzug besitzt, daß sie wenig gekostet hat. Der von der Kommission verlangte Vermögensnachweis von 1/3 des Bodenanrechnungs= wertes hat im ganzen vollständig genügt, um die Kosten des Baues und die Ausrüstung der Stelle zu ermöglichen. Zu dem nachgewiesenen Vermögen gehörte das Inventar, welches die Ansiedler zum größten Teile mitbrachten: ein paar Kühe, Pferde, Schweine, Ackergerätschaften. Nur einige kleine Ansiedler erhielten von der Behörde Ergänzungsdarlehen im Höchstbetrage von 600 Mk.; im ganzen wurden 4400 Mk. an sol= chen Darlehen verteilt, die heute mit 176 Mk. zu verzinsen sind.

Von den Ansiedlern hat sich nur einer, der Besitzer des zweiten Bauerngutshofes, nicht halten können. Zur Zeit meines Besuches war er wegen Brandstiftung gefänglich eingezogen. Nach Ansicht feiner Genossen ist er an der zu nachsichtigem Behandlung und den Unterstützungen der Kommission zu Grunde gegangen: Hätte er sich ebenso durch die ersten Schwieriakeiten hindurcharbeiten müssen wie die übrigen, so wäre er nicht zum Verbrecher geworden. Außerdem ist noch ein früherer Gastwirt, der von der Landwirtschaft nichts verstand und wenig arbeitete, fortgezogen, indem er feine Stelle mit Rugen verkaufte. Alle anderen befinden fich in guten Vermögensverhältnissen; man sieht lauter hoffnungsvolle und arbeitsfreudige Menschen in der Kolonie. Allerdings dreschen nur 8 mit eigener Maschine, und nur 2 verwenden fünstlichen Dünger. Aber gerade darin, daß sie durch erhöhte Arbeit an Kapital zu sparen wissen, liegt ein Grund für ihre guten wirtschaftlichen Erfolge. In den arbeitslosen Wintermonaten wird das Getreide mit dem Flegel ausgedroschen, bare Geldauslagen werden überall möglichst vermieden. Die eigene Wirtschaft liefert den Ansiedlern etwa ihren gesamten Unterhalt. In allen Wohnhäusern sieht man Spinn- und Webstühle. Die Frauen fertigen Leinen= und Wollhemden und Kleidungsstücke für den Familien= bedarf. "Selber gesponnen und selber gemacht, das ist des Bauern richtige Tracht", so sagte mir eine prächtige Kolonistenfrau. bauen die Ansiedler Flachs und halten einige Schafe. Gin Wirtshaus ift nicht im Dorfe. Die meisten Kolonisten haben 5 bis 6 Rühe und verkaufen jährlich wenigstens ein Kalb. Das meiste Geld aber bringen die Schweine und fetten Ganfe. Auch haben alle einigen Roggen zum Berkauf übrig. 9 Ansiedler ziehen Fohlen auf, 7 halten Bienenstöcke. Auf Lohnarbeit geht kein einziger.

Als der Fiskus das Gut erwarb, hatte es 27 Pferde, 45 Rinder, 28 Schafe und 21 Schweine. Am 1. Dezember 1891 bejaß die Ans

siedlung 59 Pferde, 135 Rinder über und 55 unter einem Jahre, zusammen 190 Stück, ferner 142 Schafe, 133 Schweine, 73 Gänfe. Nach einer von der Ansiedlungskommission aufgestellten Rechnung umsfaßte das von den Ansiedlern Eingebrachte folgende Summen:

nachgewiesenes Vermögen				514 88	Mf.
Notgroschen				5 7 00	=
geschätzter Hausrat .				9 500	=
	zujo	m	nen	66 688	Mf.
dazu fommen die Ergänzungsdar-					
lehen mit				4400	=
	3uic	ımı	ıen	71 088	202f.

Diesem "Soll" steht als "Haben" gegenüber der heutige Gebäudes versicherungswert mit

130 610 Wf.

fo daß sich ein rechnungsmäßiger Überschuß von $99\,972\,$ Mf. $=149,9\,\%$ ergiebt.

Hypothekarische Schulben hat kein einziger Ansiedler, persönliche Schulden sind nur bei den Anverwandten aufgenommen. Die Ansiedler sind überzeugt, daß sie gut gefahren sind, und alle darin einig, daß die Rente sehr mäßig und leicht zu erschwingen sei. Rein einziger ist mit der seit dem 1. April 1891 fälligen Rentenzahlung im Rückstand gesblieben.

Kein Wunder, daß, wenn eine Stelle frei wird, sofort zahlreiche Bewerber aus der Nachbarschaft sich einfinden. Trot der zerstreuten Lage der Gehöfte ist das Gemeindeleben rege, die Gemeindeversammlung stets gut besucht.

So ist denn also Dollnick-Paruschke eine nach allen Richtungen trefflich gelungene Ansiedlung dank ihrer sorgfältigen Plananlage und dem hart ausdauernden Fleiße, der Ordnungsliede und Sparsamkeit ihrer Bewohner. Nur über eines wird ziemlich allgemein geklagt: die Stellen sind für die Bodenverhältnisse meist zu klein. Für die vorherrschende Größe von 15 bis 20 ha Ackerland sei eine Bespannung von einem Pferde zu gering; die allgemein übliche mit 2 Pferden aber komme nicht voll zur Ausnutzung.

Überblickt man das ganze Gebiet der posen-westpreußischen Kolonifation, so wird man nicht umbin können, der Ansiedlungskommission die Anerkennung zu zollen, daß fie ihre Aufgabe nach großen Gefichtspunkten aufgefaßt und mit gewiffenhafter Singabe bis ins Ginzelne hinein durchgeführt hat. Es giebt kein Kolonialgebiet der Erde, wo das Gebeihen der Ansiedler in so sorafältiger und verständnisvoller Weise vorbereitet murde, wie in Bosen-Bestpreußen. Daß Fehler vorgekommen find, wird von vornherein niemanden Wunder nehmen, der die Jugendlichkeit der staatlichen Kolonisation in Preußen und die ungeheuere Summe von verfehlten Unternehmungen in Betracht zieht, die fich mit den großen Kolonisationen anderer Länder wie der Vereinigten Staaten von jeher verknüpft haben. Der Grund für die wefentlichsten Mängel des Werkes der Ansiedlungskommission aber liegt darin, daß sie zwei ganz verschiedene Aufgaben gleichzeitig zu löfen hatte: die Ansiedlung von Einwanderern aus alten und reichen Kulturgebieten und von Abfömmlingen ärmerer Gegenden und Gefellschaftsichichten. Die erstere Aufgabe ist überraschend aut geglückt, die zweite nur da, wo die Ansiedler die Anlehnung an ihr unmittelbar benachbartes Beimatedorf befagen. Die Beranziehung unbemittelter und wirtschaftlich weniger fortgeschrittener Rolonisten von weiterher mußte mißlingen, weil diese Aufgabe in Wideripruch stand zu der erstgenannten; jene Kolonisten sind zurückgeblieben, weil sie mit ihren höher stehenden Genossen nicht Schritt halten konnten. Man mutete ihnen Aufwendungen und Leistungen zu, denen sie wirt= schaftlich nicht gewachsen waren.

Hente handelt es sich darum, Mittel und Wege zu sinden, um für die Zukunft jene Fehler auszuschließen. Man könnte daran denken, der Ansiedlungskommission den billigen Rat zu geben, in Zukunft etwa nach dem Muster der älteren friedericianischen oder der oben geschilderten Kolberger Kolonisation zu versahren, d. h. vor allem auf eine so sparsame Herkellung der Ansiedlungen hinzuwirken, daß auch ärmeren auswärtigen Anwärtern die Riederlassung wirtschaftlich ermöglicht werde. Indessen ist zunächst die Frage zu beantworten, ob es fernerhin noch als richtig angesehen werden kann, wenn die Ansiedlungskommission sich bemüht, an ihrem Teile die sociale Auswärtsbewegung der unteren Volksschichten des Ostens zu sördern. Dies führt zu einer Erörterung der künftigen Stellung der Ansiedlungskommission überhaupt.

E. Die zufünftige Stellung der Anfiedlungstommiffion.

Durch ben Erlaß des Gefetes, betreffend die Beforderung der Errichtung von Rentengütern, ist der Ansiedlungskommission eine Konfurrentin erwachsen: die Generalkommission zu Bromberg. Das Gefek hat ausschließlich socialvolitische Tendenzen. Dem entsprechend vermittelt und bewirkt die Bromberger Kolonialbehörde die Ansiedlung von Arbeitern und Bauern ohne allen Unterschied der Nationalität; sie unterstütt pflichtgemäß die im nächsten Kapitel zu besprechenden polonisierenben Bestrebungen, fofern sie mit den focialen Zielen des Gefetes in Einklang zu bringen find. So ergiebt sich ber wunderliche Widerspruch, daß der preußische Staat auf der einen Seite mit öffentlichen Mitteln polnische Gutsbesitzer auskauft, um deutsche Bauern anzusiedeln, auf der anderen aber ebenso den Auskauf deutscher Besitzer und die Ansiedlung polnischer Bauern mit öffentlichen Geldern unterstütt. Das ist ein Zustand, der in einem geordneten Staatswesen schlechterdings unerträglich ericbeinen muß. Es handelt sich darum, eine angemessene Arbeitsteilung zwischen der Ansiedlungs- und der Generalkommission zu finden.

Dabei wird man nicht den heftigen Widerstand außer Acht lassen dürfen, den das Werk der Ansiedlungskommission bei der polnischen Bevölkerung gefunden hat. Stellt man sich auf den Standspunkt, daß die polnisch redenden Preußen als vollkommen gleichberechtigte Landsleute anzuerkennen sind, so wird man in der That nicht umhin können, das Verlezende nachzuempfinden, welches die heutige Form des der Ansiedlungskommission übertragenen Werkes besitzt. Das Kränkende liegt aber mehr in der Form als in der Sache selbst. Die deutsche Kolonisation tritt auf in der Gestalt eines Kampses gegen das Polentum, während sie thatsächlich geeignet ist, den Wohlstand und die Kultur der polnischen Landesteile und namentlich auch der polnischen Bauern in der wirksamsten Beise zu heben.

Noch steht deren wirtschaftliche Verfassung auf einer sehr tiefen Stufe. Hier kann nur die Belehrung Wandel schaffen — aber nicht die Beslehrung durch Wort und Schrift, die bei den Bauern meist wenig versichlägt, sondern durch das Beispiel, durch Errichtung von Musterstätten des modernen bäuerlichen intensiven Betriebes.

Macht man die Errichtung von folden Kulturcentren zur eigentlichen Aufgabe der Ansiedlungskommission, so ergiebt sich die Lösung der angedeuteten Schwierigkeiten sowohl gegenüber der polnischen Bevölkerung als in Sinblick auf die Abgrenzung der Thätigkeit der Generals gegenüber derjenigen der Ansiedlungskommission. Die letztere gewinnt den Charafter einer Landeskulturbehörde anstatt einer Germasnisierungsinstanz und überläßt einen wesentlichen Teil ihrer bisherigen Funktionen der Generalkommission.

Mit anderen Worten: man beschränke die Ansiedlungskommission auf denjenigen Teil ihrer Aufgabe, dem sie ohnehin ihre ganze Reigung zugewandt hat und ihre Erfolge verdankt. Ihre Kolonisation möge im jelben Sinne gehandhabt werden, in dem der Große Kurfürst und seine Nachfolger Franzosen, Niederländer, Schweizer, Pfälzer in ihre Länder herangezogen haben.

Bon Anfang an ist das Gesamtvorgehen der Unsiedlungskommission von dem erfolgreichen Bestreben getragen gewesen, Kolonien ins Leben zu rufen, welche von der deutschen Kultur in ihrer vollen Entwickelung Kunde geben, und diese kulturelle Thätigkeit ist von Jahr zu Jahr mehr in der Vorliebe für die westdeutschen Ansiedler, den wachsenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Kolonisten, der größeren Sorgfalt in der Auswahl der Ansiedlungsgüter und vielem einzelnen hervorgetreten.

Man nehme ihr aber ab, was ihr in der Hauptsache mißglückt ist, weil es sich mit dem andern Ziel nicht in Einklang bringen ließ: die Aufgabe, ostdeutschen Arbeitern und Kleinbauern Gelegenheit zur Verselbständigung und zum billigen Landerwerd zu gewähren. Bisher war die Ansiedlungskommission die einzige Stelle, welche diesem socialen Vedürfnis zu dienen hatte. Seitdem die Generalkommission die Parzscllierungen mit staatlichen Mitteln fördert, ist jede Notwendigkeit entstallen, jene Thätigkeit fortzusehen. Es bedarf weder des großen Apparates der Ansiedlungskommission, noch auch beträchtlicher Opfer des Staates, um ein Werk der eigentlichen inneren Kolonisation zu vollbringen, wie die posensche Kolonialbehörde selbst in einzelnen wohlgelungenen Schöpfungen erwiesen hat.

Aus dieser Auffassung ergeben sich zwei praktische Forderungen: Man unterlasse es, fernerhin Kolonisten anzusetzen, die nicht viel mehr für sich haben, als daß sie ordentliche Leute und Deutsche sind. Es dürsen nur solche Ansiedler zugelassen werden, welche fähig sind, ihre neue Heimat durch ihre Ersparnisse und ihre Intelligenz zu befruchten. Die Ansiedler müssen die in den polnischen Distrikten so tief darniederliegende Viehzucht und die Kunst, dem Boden die höchsten Erträge abzugewinnen, verstehen und Mittel genug besitzen, um einen kapitalkräftigen Betrieb selbständig ins Werk zu setzen. Es genügt nicht, Kolonien wie Vollnick-Paruschke zu schaffen, welche sich in ihrem Kul-

Schriften LVI. - Sering, Rolonisation.

16

turniveau kaum über die schon vorhandenen deutschen Gemeinden erheben. Um ungeeignete Elemente fernzuhalten, ist vor allem erforderlich, die nachzuweisende Vermögenssumme wesentlich zu erhöhen. Thatsächlich ist es der Ansiedlungskommission bereits gelungen, in vielen Fällen, ohne die zuzuweisende Fläche auszudehnen, solchen erhöhten Anforderungen Geltung zu verschaffen. Polnische Ansiedler sollten principiell nicht ausgeschlossen werden, aber allerdings wird man unter ihnen noch seltener passende Rolonisten sinden, als es unter den Angehörigen der ärmeren ostdeutschen Gegenden der Fall ist.

Ferner lasse man die Vorschrift fallen, bei den Ankäusen nach nationalpolitischen Rücksichten zu versahren, d. h. im wesentlichen nur von Polen zu kausen. Man lasse jedes Gut zum Erwerbe zu, welches sich zur Besiedlung eignet, einerlei ob des Besigers Muttersprache deutsch oder polnisch ist. Als passend zur Schaffung von Musterkolonien können aber nur solche Güter angesehen werden, die nach ihren Boden- und Absatzerhältnissen eine intensive Kleinkultur gestatten. Giebt man der Ansiedlungskommission in ihren Ankäusen freie Hand, so wird man zugleich die Landpreise, die heute durch politische Rücksichten in die Höhe getrieben werden, ermäßigen und das gesamte Kolonisationswerk wesentlich erleichtern.

Mit diesem Vorschlage können selbst diesenigen einverstanden sein, welche nach wie vor in der Thätigkeit der Ansiedlungskommission die Germanisierungstendenzen vorherrschen lassen wollen. Denn deutsche Bauernschaften sind unter allen Umständen für die Festigung des Deutschstums von größerer Bedeutung als deutsche Gutsdesitzer, die durchweg mit polnischen Arbeitern wirtschaften. Aber auch für die polnische Besvölkerung, sosern sie gut preußisch ist, dürste jedes Argernis, welches das Werk der Ansiedlungskommission disher erregt hat, beseitigt werden, wenn sie nicht mehr die Aufgabe verfolgt, die Polen zu verdrängen und die Deutschen als solche an die Stelle zu setzen, sondern sich auf eine wirtschaftliche Kulturaufgabe beschränkt. Ein Anlaß zur Klage über unsgleichmäßige Behandlung wird um so weniger vorliegen, als die Anssiedlung polnischer Kleingrundbesitzer gleichzeitig durch die Generalskommission mit staatlichen Mitteln in ausgebehntem Maße befördert wird.

IV.

Polnische Rolonien in Pofen-Westprengen.

Der Erlaß des Gesetes vom 26. April 1886, betreffend die Beforderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, ließ auf polnischer Seite ben Plan reifen, durch einen Gegenstoß die beabsichtigte Ausbreitung des deutschen Clementes zu parieren. Man faßte den Entschluß, nach Art der Ansiedlungskommission Güter zu parzellieren und sie an volnische Ansiedler zu verteilen. Um für die Koloni= sationsunternehmungen den erforderlichen Kredit zu finden, kam man auf ben Gedanken, Landerwerbsgenoffenschaften zu gründen, — eine höchst glückliche Idee um deswillen, weil die ohnehin bedeutende Kreditfähigkeit, welche die Ansiedler besitzen, durch ihre gegenseitige solidarische Haftung noch gesteigert und die ganze Finanzgebahrung des Ansiedlungswerkes außerordentlich erleichtert wird. Im Juli 1888 trat der "Ackerbau- und Kreditverein", E. G. (mit unbeschränkter Haftung) zu Pinschin (Kreis Pr. Stargard) zum Zwecke des Ankaufs des gleichnamigen Ritterguts ins Leben. Andere ähnliche Gründungen folgten bald nach. Als Kredit= Vermittelungsinstitut dient denfelben die ebenfalls im Sahre 1888 gu Posen begründete Bank Ziemski. Das Vorgeben und die Erfolge dieser Unternehmungen find hier nach ihrer socialpolitischen Seite zu würdigen.

1. Pinschin. Das frühere Rittergut dieses Namens liegt unweit der Ostbahnstation Hochstüblau im Höhendistrikt des Kreises Pr. Stargard; es umfaßt 1182,81 ha, darunter 1084,97 ha steuerpslichtige Liegensschaften mit 1682,14 Thir. Grundsteuer-Reinertrag. Die ehemaligen Gigentümer (L. F.'sche Erben) hatten die hochverschuldete Besitzung der

Ansiedlungskommission zum Kauf angeboten, ihre Offerte war jedoch abgewiesen worden wegen der deutschen Nationalität der Eigentümer und weil der Sachverständige der Kommission das Gut für nicht besiedlungswürdig erklärt hatte. Nach dem Scheitern aller anderen Verkaufsversuche gelang es, das Besitztum an das Konsortium der ersten polnischen Kolonisiationsgenossenschaft zu verkaufen. In dessen Auftrag kam der Güteragent Salomon zu Danzig beim Kreisausschuß unter Einreichung eines Parzellierungsplanes um die Ansiedlungsgenehmigung mit dem Bemerken ein, daß eine zwecks Ankaufs des Gutes zu bildendende Genossenscher Gigentümerin desselben werden solle. Es lag eine Erklärung der Genossen vor, wonach sie die Steuern und Abgaben samt und sonders als Gutssebesitzer tragen und durch Statut auf die einzelnen landwirtschaftlichen Genossenschafter umlegen wollten. Die Genehmigung wurde unter der Bedingung erteilt, daß die Genossenschaft als Eigentümerin des Rittergutes in das Grundbuch eingetragen werden sollte.

Run erst traten die eigentlichen (Fründer der Genossenschaft hervor; die polnischen Zeitungen forderten zur Theilnahme an dem geplanten Unternehmen im Wege des Beitritts zur Genossenschaft oder der Kapitalseinlage auf. Ihr Jubel über die Bewilligung der Parzellierung zeigte, daß man auf das Erheben von Schwierigkeiten seitens der Staatsbehörden gerechnet hatte, und froh war, sie über den eigentlichen Sinn des Untersnehmens getäuscht zu haben.

Die Befiedlung nahm bald ihren Anfang, und alle nachträglichen Belästigungen seitens der Polizeibehörden — Berweigerung des Baufonsenses, Niederlegung einiger ohne solchen errichteten Baulichkeiten vermochten sie nur vorübergebend zu stören; jene Magnahmen wurden auf Anweisung des Ministeriums als der gesetlichen Grundlage ent= behrend rückgängig gemacht. Juriftisch konnte zweifelhaft erscheinen, ob der Ankauf von Grundbesitz zu den im Gesetz vorgesehenen 3meden der eingeschriebenen Genoffenschaften gerechnet werden könne. deffen murde die vom Regierungspräsidenten von Danzig erhobene Auflösungsklage abschlägig beschieden mit der Begründung, daß nach dem damals geltenden Genoffenschaftsgesetz von 1868 die Prüfung, ob eine Gefellschaft unter die rechtlichen Formen der Genoffenschaft gebracht werden könne, lediglich dem Richter zustehe, welcher das Genoffenschaftsregifter führt, der Rechtsweg also unzulässig fei. Bon einem Vorgeben auf Grund bes § 79 bes inzwischen ergangenen neuen Genoffenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Klage im Berwaltungestreitverfahren auf Auflösung, weil die Genoffenschaft andere als die im § 1 des Gesetzes

bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolge) nahm die Regierung Abstand angesichts der inzwischen bereits weit fortgeschrittenen Besiedlung der Gutsgemartung. Sollte die rechtliche Auffassung der Danziger Regierung die richtige sein, so würde heute für Kolonisationszwecke die "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892 offen stehen.

Der Ackerbaus und Kreditverein Pinschin ift eine reine Landkaufssgenoffenschaft; er hat keine andere Aufgabe, als durch die solidarische Haftung der Genoffen für einander jedem derfelben den Ankauf eines ländlichen Unwesens mit Hülfe billigen Kredites zu erleichtern. Mit einer Produktivgenoffenschaft hat der Verein nichts gemein.

Nach dem Kaufvertrag, auf Grund deffen die Auflaffung von Pinschin an die Genoffenschaft am 30. November 1888 erfolgte, betrug der Raufpreis 400 000 Mt., d. h. 368 Mf. pro ha oder das 79 fache des Grundsteuerreinertrages - einschließlich einer Summe von 25 000 Mf., welche die Verkäufer vertragsmäßig an den erwähnten Kaufmann Salomon und einige an der Gründung beteiligte polnische Herren als Gründergewinn zu überweisen hatten. In Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm die Räuferin 300 000 Mt. der eingetragenen Hypothekenschulden: ber Reft follte mit 75 000 Mit. bei der Auflassung gezahlt werden. Berkäufer verpflichteten sich, nach Kräften dabin zu wirken, daß die hinter ber Landichaft (die das Gut mit 233895 Mf. beliehen hatte) eingetragenen Privatgläubiger bei prompter Zinszahlung ihre Kapitalien bis zum 1. Juli 1898 unfündbar zu 4% verzinslich stehen ließen — für ben Kall, daß dies nicht gelungen wäre, hatte sich die Räuferin das Recht vorbehalten, vom Bertrage guruckzutreten. Der zur Zeit in der Landichaft befindliche Amortisationsfonds in Höhe von 15118 Mf. blieb Sigentum der Berfäufer.

Die erforderliche Baranzahlung, von der übrigens ein Teil erlassen sein soll, wurde in der Hauptsache gedeckt aus dem Erlös für das an die Genossenschafter verkaufte Gutsinventar und aus deren statuten-mäßigen Anzahlungen, die auf 50 Mk. pro ha angesetzt wurden. Auch ging die Gutsbrennerei in Flammen auf und brachte eine gute Entsichäbigung.

Andererseits wurde die auf dem Gut ruhende Zinsenlast wesentlich dadurch erhöht, daß die Landschaft ihr 31/2% eiges Darlehen kündigte und die Genoffenschaft nötigte, unter erschwerten Bedingungen Ersatzusinden. Im Februar 1889 übernahm die Nationalhypotheken Kreditgesellschaft, E. G., zu Stettin die Pfandbriefschuld im Betrage von

233895 Mf. als unfündbare Forderung, mit $4^{3'}4^{\circ}/_{0}$ Annuitäten verzinselich, darunter $^{1/2}$ 0/0 Amortisation, so daß letztere am 1. Januar 1945 vollendet sein wird. Für den Fall nicht prompter Zahlung der Annuistäten oder Kosten wurden 60/0 Berzugszinsen und 100/0 des rückstänsdigen Betrages als Konventionalstrase stipuliert. Außerdem verlangte die Stettiner Gesellschaft die Aufnahme der noch zu erwähnenden, für die Genossenschafter äußerst drückenden Bestimmungen über den Reservessonds in das Statut der Genossenschafte.

Wie fich die Schuldverhältnisse der letteren weiter entwickelten, vermochte ich im einzelnen nicht festzustellen. Die Netto-Bilanz vom Ende Juni 1890 giebt unter den Laffiven den Betrag des Areditorenkonto auf 337 647 Mf., das Acceptenkonto auf 862 Mk. an; die Schuld der Genoffenschaft betrug damals also im ganzen 338 509 Mf. Nach der Bilanz von Ende Juni 1891 belief fich das Rreditoren- und Acceptenfonto noch auf 321 069,87 und 727,50 Mf., zusammen 321 797,37 Mf.; an Zinsen hatte die Genossenschaft 1890/91 14357 Det. oder pro ha ca. 13 Mt. zu zahlen. Diefe Zahlungen werden in der Weise aufgebracht, daß jeder Genoffe, der eine Parzelle von der Genoffenschaft erworben hat — nur an Genoffen wird Land abgegeben — den durch den Vorstand festgestellten ganzen Raufpreis ohne Rücksicht auf die erwähnte statutarische Anzahlung jährlich mit 5% in vier gleichen Quartalsraten zu verzinsen hat. Davon werden zugleich die Verwaltungs= fosten gebeckt, die vornehmlich in dem Gehalt des Direktors bestehen1. Diefe Bahlungen find fo lange zu leiften, bis die darin enthaltenen, nicht allgemein bestimmten Amortisationsquoten — 1/2—3/4 % — mitsamt der Baranzahlung den jeweilig vereinbarten Kaufpreis erreicht haben. Vor Ründigung der landschaftlichen Schuld nahm man an, daß in dieser Weise — durch Ansammlung eines Amortisationsfonds — die Schuldenber Genoffenschaft binnen 27 Jahren getilgt werden könnten (?).

Neben den eigentlichen Ansiedlern besteht noch eine zweite Kategorie von Genossen, die nur sinanziell beteiligt sind. Sie zahlen auf ihren Geschäftsanteil vierteljährlich mindestens 1 Mk. so lange bis dieser den Betrag von 500 Mk. erreicht hat.

Zur weiteren Sicherung der Gläubiger dient der Refervefonds. Derfelbe besteht 1) aus den Eintrittsgeldern — jeder aufgenommene Bewerber zahlt unter diesem Titel 10 Mk. in die gemeinsame Kasse; 2) einem Drittel des "Reingewinns" — ein solcher konnte sich ergeben

¹ Rach Ausfage des Borsipenden des Aufsichtsrats beträgt dasselbe 2400 Mf.

aus der 11/2 Jahre lang fortgesetten Restgutswirtschaft; namentlich aber geht der Reingewinn, soweit es sich nicht um bloße Einzahlungen aus dem mit einem Aufschlag angesetzen Grundstückskaufpreisen bandelt, aus Kreditgeschäften der Genoffenschaft hervor. Dieselbe giebt an Mitalieder Darlehen zu 6 % (!) und auf 3 Monate gegen Wechsel, welche vom Darlehensnehmer und zwei Bürgen gezeichnet find; bei jeder Brolongation sind überdies 5% Gebühr zu entrichten. Nach der Netto-Bilanz von ult. Juni 1890 belief sich das aktive Weckselkonto der Genossenichaft auf 23 385,56 Mf., ult. Juni 1891 auf 51 643,96 Mf. (im ganzen gewährte die Genoffenschaft 1890/91 einen Wechselfredit von 87 401,15 Mf., wovon 35757,19 Mf. zurückgezahlt wurden); 3) den Hauptbestandteil des Reservesonds machen die fämtlichen Gebäude- und Inventarien aus, welche sich auf den Vereinsländereien befinden. Auf Verlangen der National-Hypotheken-Rreditgesellichaft wurde nämlich im Dezember 1888 folgende Bestimmung in das Genossenschaftsstatut aufgenommen: "§ 14 e. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mit eigenen Mitteln seine Barzelle mit den nach landwirtschaftlichen Principien genügenden Gebäuden und Inventarien zu versehen und sowohl die Gebäude als auch die Inventarien in einem einer rationellen Bewirtschaftung entsprechenden Zustande zu unterhalten. Gebäude und Inventarien werden der Genoffenschaft zum Eigentum mit dem Charakter des Reservefonds überlaffen, und wird zu diesem Zwecke ein Berzeichnis und eine Tare derfelben angefertigt und von dem Genoffenichafter mit der Erklärung unterschrieben, daß die bezeichneten Gegenstände Eigentum der Genoffenschaft find, und daß er diefelben nur in Gemahrjam habe. Dies Verzeichnis wird jährlich einmal nach Ab- und Zugang ergänzt und, jo oft Zugang vorhanden ift, von dem Genoffenschafter mit derfelben Erflärung unterschrieben. Die Gebäude dürfen nur an einem unter Zustimmung des Vorstandes gewählten Plat errichtet werden."

Die Beitrittserklärung lautet: "Ich trete hiermit der Genossenschaft bei und unterwerse mich dem Statut derselben Der Wert der Gebäude und Inwentarstücke, mit welchen ich die Parzelle nach § 14 e des Statuts zu versehen habe, ist auf . . . Mf. veranschlagt. Diese Gebäudes und Inwentarstücke, und zwar nicht nur diesenigen, welche sich sichon jetzt auf der Parzelle befinden, sondern auch diesenigen, welche ich fünftig errichten, bezw. auf die Parzelle bringen werde, soll gemäß § 14 e des Statuts mit dem Augenblick der Errichtung bezw. Einbringung Eigentum der Genossenschaft werden. Ich erkenne hiermit an, daß ich

Da nach dem Genoffenschaftsgesetz ein ausscheidender ober ausgeschlossener Genosse keinerlei Anspruch an den Reservefonds und das fonstige Vermögen der Genossenschaft hat, und der Ausschluß eines iraendwie mikliebigen Mitgliedes geringe Schwierigkeiten macht, fo steben die einzelnen Genoffen in der allerengsten Abhängigkeit von der Majorität der Generalversammlung oder genauer von dem Vorstande, der über biefelbe durchaus verfügt. Der § 8 des Statuts bestimmt: "Auf Antrag des Vorstandes fann die Generalversammlung (mit einfacher Stimmenmehrheit) ein Mitglied ausschließen: a) wenn es feinen Berpflichtungen der Genoffenschaft gegenüber nicht nachkommt" — also bei jedem Berzug in der Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten . . . "c) wenn es eine unredliche That begeht, oder der Ausschweifung sich überläßt, oder ieine Wirtschaft vernachlässiat — ohne Rücksicht darauf, ob sein Betragen Gegenstand einer gerichtlichen ober polizeilichen Untersuchung war. Der Rechtsweg darüber, ob ein statutarischer Ausschließungsgrund vorgelegen habe, wird ausgeschloffen." Durch biefe Bestimmung ift ber schlimmsten Willfür Thur und Thor geöffnet, erscheinen namentlich diejenigen wenigen deutschen und evangelischen Genoffen in ihrer wirschaftlichen Existenz aufs äußerste gefährbet, die man wohl des Scheins der politischen und religiösen Indifferenz halber zunächst aufgenommen hat 1. Thatfächlich find bereits mehrere — nach Ausfage des Auffichtsratsvorsitzenden 6 Genoffen — ausgeschloffen worden. Sie haben dann nur Anspruch auf die binnen 3 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres erfolgende Auszahlung ihres Geschäftsauthabens, welches besteht 1) in ber Baranzahlung (50 Mf. pro ha) 2) demjenigen Teil ihres jähr= lichen Beitrags, welcher über die Dedung der auf fie entfallenden Quote der Grundbuchzinsen und Verwaltungskoften hinausgeht 3) den nicht erhobenen etwaigen "Dividenden". Als folche werden 2/8 des "Reingewinns" nach dem Verhältnis der Geschäftsauthaben verteilt; die ausgeschlossenen Mitalieder verlieren jedoch den Anspruch auf die Dividende für das laufende Rechnungsjahr.

Auch ohne Zustimmung der Generalversammlung hat ferner der Borstand das Recht, falls "ein Genossenschafter seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, die diesem Genossenschafter zustehen

¹ Die heute eintretenden Mitglieder haben eine von ihrem Ortsgeiftlichen unterschriedene Bescheinigung darüber vorzulegen, daß der Anwärter unbescholten, katholisch und seine Muttersprache die polnische sei.

ben Berechtigungen" meistbietend zu versteigern. Der Zuschlag darf nur an Personen ersolgen, welche Mitglieder des Bereins geworden sind. Andererseits darf jeder Genossenschafter — jedoch nur "unter Zustimmung des Vorstandes — seine Bereinsrechte und Pflichten einem anderen Genossenschafter, oder einem solchen abtreten, welcher als Mitglied vom Vorstande aufgenommen wird." Die gerichtliche Auflassung der gekauften Parzelle mit den zugehörigen Gebäuden, Inventarien und Vorräten sann der einzelne Genossenschafter erst fordern nach vollständiger Tilgung der im Grundbuch von Pinschin (Abt. III) eingetragenen Schulden der Genossenschaft.

Von demfelben ungenoffenschaftlichen Geist wie die mitgeteilten Bestimmungen über die Besugnisse des Vorstandes zeugt die Regelung des Stimmrechtes in der Generalversammlung durch das ältere Statut. "Jeder anwesende Genossenschafter hat eine Stimme; wer jedoch auf seinen Geschäftsanteil schon 200 Mt. eingezahlt hat, hat 2 Stimmen, und für jede darüber voll eingezahlten 100 Mt. immer je 1 Stimme."

Die durch das neue Genossenschaftsgesetz bedingte Abänderung des Abstimmungsmodus hat auf die wirkliche Verteilung der Machtverhält-nisse innerhalb der Genossenschaft kaum einen Einfluß ausgeübt. Die Genossenschaft steht thatsächlich unter dem absoluten Regiment eines Geistlichen aus der Nachbarschaft, der Vorsitzender des Aufsichtsrates ist. Da der letztere die Vergütung, Zeitdauer und Bedingungen der Anstellung der Vorstandsmitglieder (Direktor, Rendant, Kassenkontrolleur) bestimmt, hat er den Vorstand, dieser aber hat wieder die einzelnen Gesnossenschafter schon deshalb ganz in der Hand, weil ihm Handhaben genug zu Gebot stehen, sie auszuschließen und damit wirtschaftlich zu vernichten. Daß in der Generalversammlung sich jemals eine Majorität gegen den geistlichen Oberleiter zusammensinden könne, wird niemand für möglich halten, der die tiesdevote Haltung beobachtet hat, mit welcher die Genossen jenem Manne begegnen. Zum Übersluß bestimmt noch das Statut (§ 17): "in ihren persönlichen Angelegenheiten dürfen die Mits-

Dies wird mit Recht in einem Artifel der "Blätter für Genoffenschaftsswesen" hervorgehoben, abgedruckt bei Frhr. v. Broich, "Socialreform und Genoffenschaftswesen," S. 118 ff. Berlin 1870. Die durch das neue Genoffenschaftsgesetz notwendig herbeigeführten Abänderungen des Statuts sind mir leider unbekannt geblieben, da die gegenwärtig geltenden Satungen angeblich nur in einem geschriesbenen Exemplar vorhanden sind. An den grundlegenden Bestimmungen des bisher gültigen Statuts ist kaum etwas geändert worden, und dieses letztere charakterisiert hinlänglich — worauf es hier ankommt — das Wesen der Genoffenschaft.

glieder auf den Bersammlungen weder das Wort ergreifen noch mitstimmen."

Den Gründern und thatsächlichen Leitern der Genoffenschaft fällt denn auch die alleinige Verantwortung für die Art und Weise zu, in welcher das eigentliche Besiedlungswerk sich vollzogen hat.

Zunächst ein Wort über die natürlichen Bedingungen der Kolonissation in Pinschin, die Bodenverhältnisse nach der Grundsteuereinschätzung. Der Gutsbezirf Pinschin umfaßt:

(Siehe Tabelle auf 3. 251.)

Die zum Erwerb durch die Kolonisten bestimmten (steuerpslichtigen) Grundstücke — die steuerfreien sind Pfarräcker 2c. — stehen nach dieser Bonitierung mit 11 Sgr. Grundsteuerreinertrag pro Morgen weit unter dem ohnehin niedrigen Durchschnitt des Kreises Pr. Stargard (17 Sgr.) und dem des Regierungsdezirkes Danzig (25 Sgr.). Mehr als der 5. Teil des (steuerpslichtigen) Areals entfällt auf dürstige Kiesernbestände und Weiden, die als Ackerland zur Verteilung gekommen sind. Die Wiesen umfassen weniger als 5 Proz. des Areals, sind naß und sauer infolge des Rückstaus von einer Mühle. Von dem eigentlichen Ackerboden gehören 54 Proz. zur 7. und 8. Klasse, d. h. haben einen äußerst dürstigen Sandboden, von dem Rest sind einige Strecken nicht schlecht, sie können als guter Roggenboden gelten, aber auch sie sind ohne Krast, weil heruntergewirtschaftet.

Wie derartige Gemarkungen zu behandeln find, zeigt das oben (S. 234) erörterte Beispiel von Dollnick-Paruschke. Bur ganglichen Aufteilung an kleine Wirte eignen sie sich überhaupt nicht. Können die schlechtesten Streden nicht abgestoßen werben, fo find fie vorwiegend teils der Bemeinde zur Aufforstung, teils großen Bauernhöfen bezw. dem Restaut neben befferem Lande zu überweisen. Im übrigen können mittelgroße Stellen gebildet werden berart, daß sie nach Maggabe einer jorgfältigen Bonitierung je einige kleefähige Ackerstücke und eine Wiesenparzelle er-Als Mindestmaß für ein zur Ernährung einer Familie außreichendes Besitztum muß eine derartige Kläche von etwa 20 ha angesehen werden. In der That hatte auch der ursprüngliche Varzellierungsplan Anwesen von dieser Größe, nämlich 57 Parzellen von meift 15-25 ha in Aussicht genommen. Aber dieser Plan ist im Laufe der Jahre verlaffen morden. Um 30. Juni 1891 bestanden nach Angabe eines Borstandsmitgliedes 143 neue Stellen, davon nur 10 mit mehr als 20 ha (4: 20-25, 3: 25-30, ie 1: 30 bis 35, 35-40 u. 50-55 ha),10 stehen an der Grenze der Selbständigkeit mit 15-20 ha; 16 um-

Aderland.

Maffe	Tariffat pro Morgen Sgr.	Steuer= pflichtig Morgen	Steuer= frei Morgen	Summe Morgen	Rein= ertrag Thlr.	Durchschn. Ertrag pro Morgen Sgr.
4 5 6 7 8	42 30 18 9 3	103,1 380,4 957,9 1 119,4 595,9	73,7 107,3 7,8 3,5 —	176,8 487,7 1 015,7 1 122,9 595,9	247,52 487,71 609,48 336,87 59,59	- - - -
	l I	3 156,7	242,3	3 389,0	1 741,17	15
4	75	6,2	Särten. –	6,2	15,45	75
	ı ı	·	u Biejen.	,	,	ı
5 6 7 8	24 15 9 6	38,6 40,8 27,8 85,9	7,6 - - 21,7	46,2 40,8 27,8 107,6	36,98 20,38 8,83 21,52	
0		193,1	29,3	222,4	87,21	12
	,	Ş	Weiden.			
2 3 4 5	6 4 2 1	13,6 103,0 33,3 39,9 189,8	- 4,3 - 4,3	13,6 103,0 37,6 39,8 194,1	2,71 13,74 2,50 1,33	
		•	13unger		20,20	,,
6 8	4 1	485,3 303,2 788,5	 	- -	64,71 10,10 74,81	
		•	– i jer stüd	— fo	14,01	••
2	1	5,6	-	-	0,19	1
Reinertrag	Fläche: insgejamt: Morgen:	Summe 4 339,9 1 682,14 11	275,9 256,97 24	turen: 4615,8 1939,11 13	Włorgen Thaler Sgr.	

fassen 10-15 ha. Nicht weniger als 107 neue Stellen reichen auch bei den bescheidensten Lebensansprüchen nicht hin, um die Familien der Ansiedler zu ernähren. Davon haben 31 weniger als 3, 27: 3-5, 33: 5-7, 16: 7-10 ha.

Inzwischen sind noch "etwa" 4 größere Parzellen zwischen 15 und 40 ha parzelliert worden.

Nach der von mir eingesehenen Gutskarte nehft Parzellenverzeichnis haben, abgesehen von den Handwerkerstellen in der Dorflage, Dutzende von kleinen Stellen nichts anderes als einen Streifen Landes niedrigster Bonität (Acker 7. und 8., Weide, Holzung) ohne alle Wiesen erhalten. Man hat ohne weiteres die ursprünglich ausgelegten großen Parzellen durch parallele Linien geteilt.

Im höchsten Maße verwerflich erscheint es, wenn die Genossenschaft, wie schon angedeutet, selbst die Holzungen, und zwar ebenfalls in ganz kleinen Parzellen als Ackergrundstücke verkauft hat. Auf einer höchst dürftigen Riefernschonung z. B., die als Holzung 8. Klasse katastriert ist und ca. 29 ha umfaßt, sind nicht weniger als 13 Stellen entstanden. Was die axmen Leute da bauen sollen, außer etwa Lupinen, ist nicht ersichtlich. Das Holz ist überdies größtenteils an Händler von der Genossenschaft vorher verkauft worden; für solche abgeholzte Strecken haben die betreffenden Ansiedler allerdings ein Freizahr.

So ift denn der Eindruck, den der Besucher von Vinschin erhält. fehr ungunftig. Es ift eine echte Arbeiterkolonie 1 entstanden; die gang überwiegende Dehrzahl der Ansiedler ift nicht imstande, sich auf ihrer Scholle felbst zu erhalten, ift vielmehr darauf angewiesen, auf den benachbarten Gütern, an der Eifenbahn, im Königlichen Forste (wo der Tagelohn angeblich 0,75-1 Mf. beträgt), ober aber durch Sachsengängerei auf den Rübengütern oder gar in den westfälischen Bergwerken ihren Unterhalt zu verdienen. Man darf sich allerdings nicht daran stoßen, wenn einige Neuansiedler noch in jämmerlichen provijorischen Buden und hutten aus Zweigwerk hausen; das ift ein vorübergehender Zustand. Es ist als ein Verdienst der geistlichen Leitung anzuerkennen, daß die fertigen Wohnungen im ganzen freundlich gehalten find, einige haben Obstpflanzungen vor dem Haus, Blumen und Gardinen Dabei sind die Bäuser in verständiger Weise billig, am Kenster. meist aus Lehmfachwerk, teils mit Holzverkleidung gebaut, einzelne aus dem Material der alten Gutsgebäude massiv aufgeführt. Reder wohnt

¹ Wir behandeln fie in diesem Abschnitt wegen ihres mittelbaren Zusammenshanges mit der Bauernkolonisation der Ansiedlungskommission.

auf seiner Parzelle. Die Gutsgebäude haben geschickte Verwertung gesunden. Wentger erfreulich ist, daß nicht selten in einem Hause 2 und 3 Familien recht eng zusammenwohnen. Selbstverständlich ist der Viehstand in jämmerlicher Verfassung, gering an Zahl und schlecht genährt. Der größte Besitzer im Orte hatte zur Zeit meines Besuchs — Frühsjahr 1891 — nur 3 Kühe, 6 Stück Jungvieh, wenige Schweine; viele, wohl die meisten Parzellenbesitzer haben nur Schweine; sie leihen sich von ihren größeren Nachbarn daß zur Feldarbeit erforderliche Gespann gegen Varzahlung. Sinen Vauernhof besuchten wir, der weder Rinder noch Schweine hatte; der betreffende besaß nur ein Pferd. Es war gerade dersenige, dem daß schönste Vacksteinhaus in der Kolonie gehörte — er hatte sein Geld verbaut.

Die finanzielle Belaftung der einzelnen Stellen ift, wenn die Aussagen mehrerer, allerdings im Beisein von Vorstandsmitgliedern befragter Unsiedler zutreffen, $4^{1/2}$ —5 Mf. pro Worgen, entsprechend einem Kauspreis von 90—100 Mf. Das erscheint angesichts der durchschnittlichen Beschaffenheit und des ausgehungerten Zustandes der Parzellen durchaus nicht wenig 1. Nach übereinstimmender Aussage mehrerer Gewährsmänner ist die Ernte in den Jahren nach der Gründung, abgesehen von wenigen begünstigten Feldern in der Nähe des alten Gutshofes jämmerlich schlecht gewesen. Auch 1891 wurde nach ganz zuverlässigen Berichten fast gar nichts an Wintergetreide und Kartoffeln geerntet, so daß die Ansiedler ihren Verpslichtungen nicht nachkommen konnten.

Jener Sat bezieht sich auch nur auf die Kosten des kahlen Bodens, die auf den zugeteilten Parzellen stehende Ernte ist besonders verkauft worden; Gebäude und Inventarien waren "aus eigenen Mitteln" zu besichaffen, was die Ansiedler für diesen Zweck von Berwandten geliehen haben, entzieht sich der Ermittelung. Nicht minder fehlen in obiger Summe die Kosten des Wechselkredits bei der Genossenschaft, welcher außer daren Darlehen auch die gestundeten Zinszahlungen umfaßt, und, wie die obenerwähnten Zahlen erkennen lassen, bedeutend angeschwollen ist — es sehlen die Steuern und die von der Genossenschaft übersnommenen Patronatslasten — man hat für die Pfarre neue und sehr schöne Wirtschaftsgebäude errichtet.

Der Kaufpreis ist übrigens für die Stellen in der Dorflage durch meistbietende Versteigerung wesentlich über den Durchschnitt — angeblich auf 180—240 Mf. p. Worgen — hinaufgetrieben worden.

¹ Es bebarf faum der Bemerfung, daß die ichon anjässigen Anfiedler gegen- über den neu anziehenden ein Intereffe an hohen Bodenpreisen hatten.

Trot alledem erscheint es als glaubhaft, wenn ein Vorstandsmitsglied aussagt, daß im allgemeinen die Beiträge der Genossenschafter regelmäßig eingehen — sie werden nicht aus dem Ertrage der eigenen Landwirtschaft, sondern bei äußerster Genügsamkeit aus dem Arbeitslohn bestritten, den die Kolonisten außerhalb verdienen.

Man mag die Kolonie Pinschin vom nationalpolitischen Standspunkte auß für gelungen ansehen — in socialer und wirtschaftlicher Hinschicht ist sie gänzlich verunglückt. Was die innere Kolonisation soll: die Erhebung von Arbeitern zur Selbständigkeit oder doch die Anbahnung eines Weges zur Selbständigkeit, die Vermehrung des wohlhabenden und gesicherten Mittelstandes, die Ausgleichung der socialen Gegensätze — alles dies ist in Pinschin nicht erreicht worden. Man hat ein Proletariers dorf geschaffen.

Die Borzüge, welche die genoffenschaftliche vor der privaten Unsiedlungsunternehmung auszeichnen sollten, fehlen sämtlich: die Ersparung des Gründergewinns, die Vermittelung eines billigen Personalkredits, die Auskührung eines dem dauernden Interesse der Genossen entsprechenden Besiedlungsplanes, die gemeinsame Venuzung von Maschinen 20. Vielmehr erinnern die Vestimmungen über den Ausschluß von der Genossenschaft, die teueren Darlehnssund Verzugszinsen, die ganz unwirtschaftliche Abholzung und Parzellierung des Waldes, die meistebietende Versteigerung der Handwerkerstellen im Dorf, in sataler Weise an das Vorgehen gewöhnlicher Güterschlächter.

2. Die übrigen polnischen Landkaufsgenoffensichaften und die Bank Ziemski.

Außer der Genossenschaft in Pinschin besteht eine entsprechende Bildung in Waldow, Kreis Kulm, deren Verhältnisse mir nicht bekannt sind. Die ganze übrige polnische Kolonisation gruppiert sich um die im Jahre 1888 gegründete Aftiengesellschaft "Bank Ziemski" (Bodenbank) zu Posen. Gegenstand des Unternehmens ist die kommissionsweise Vermittlung von Parzellierungen und sonstigem Grundstücksverkehr, sowie die Hypothekenregulierung. Das Grundsapital beträgt 1 200 000 Mk. in auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 Mk.; es ist dis zum Januar 1891 voll eingezahlt worden und erzielte in den drei letzten Rechnungszahren eine Dividende von 4 %. Man hätte mehr verteilen können, wie die Jahresberichte gelegentlich hervorheben, wenn der geschäftliche Gesichtspunkt in vorderster Linie stände. Wir referieren über die Thätigkeit der Bank auf Grund ihrer gedruckten Rechnschaftsberichte.

In den ersten Jahren begegnete sie außerordentlichen Schwierigkeiten. Sie fand wenig Entgegenkommen bei den Besitzern; ihre Vermittlung

wurde meift nur dann begehrt, wenn alle anderen Auswege verfagten - man betrachtete sie als "Rettungsbank" - das ist nach wie vor ihr populärer Name. Infolgedessen hatte sie jedesmal zur Tilgung ber hohen Hypothekenschulden fast den ganzen Raufpreis für die Barzellen auszulegen: durch die Anzahlungen der Ansiedler aber erhielt sie davon felten mehr als den dritten Teil zuruck. Der ganze Reft mußte als Sypothek auf den neugebildeten Parzellen fteben bleiben. Die Barzellierungen absorbierten also dauernd sehr bedeutende Teile der beschränkten Mittel der Bank. Söhere Anzahlungen zu verlangen, verbot die Rückficht auf das geringe Vermögen der Ansiedler und die Konkurrenz anderer Parzellierungsunternehmer. Für viele sonst brauchbare Raufreflektanten war schon der geforderte Barbetrag zu hoch, umsomehr als die Bank auch auf möglichst rasche Abzahlung des Restkaufgeldes und eine hohe Berginfung bringen mußte. Die üblichen Rückzahlungsfriften betrugen, soweit ersichtlich, 10 Jahre, die geforderte Berzinfung war 41/20/0. Enblich hing das Maß des Risitos, welches die zur Schuldentilgung ausgelegten Bankfapitalien liefen, bevor es gelang, die Auflassung aller Barzellen an die neuen Bewerber zu bewirken, fast gang von dem guten Willen der Besitzer ab. Die Bank war niemals Herrin der Situation bei den Parzellierungen, vielmehr ganz an ihre oft widerspenstigen Auftraggeber gebunden, die zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl der Bank wie den Ansiedlern gegenüber nicht gezwungen werden konnten, da sie meist nichts hatten 1.

Obwohl die Bank "aus Rücksicht auf die von ihr verfolgten idealen Zwecke" die Parzellierungsprovision unter das übliche Maß, nämlich auf 3% der Verkaufssumme herabsetzte, trotz massenhafter Anträge auf Verkaufsvermittlung und starker Nachfrage seitens der Ansiedlungserestetanten, brachte sie aus diesen Gründen nur wenige und unbedeutende Parzellierungsgeschäfte, von denen noch unten die Nede sein wird, zustande. Sie sah sich genötigt, einen Teil ihrer Fonds durch gewöhnsliche Hypothekenkreditgeschäfte zu verwerten, einen anderen sogar in (posenschen und galizischen) Pfandbriesen anzulegen, wobei mansgenehme Kursverluste nicht ausblieben.

Es ergab sich die Notwendigkeit, eine andere Organisation zu treffen. Nach dem Muster der Genossenschaften zu Pinschin und Waldow schufman im Sommer 1890 eine sogenannte Spotka ziemska (ländliche Genossenschaft) zu Posen, und ebenso im Jahre 1891 eine solche zu Thorn.

¹ Bgí. Bank Ziemski w Poznaniu, Sprawozdanie i bilans roczny z dnia 30 Czerwca 1891 r. Bojen 1891. S. 16.

Diefe Landkaufgenoffenschaften unterscheiben fich von den älteren dadurch, daß fie sich nicht auf eine einzelne Kolonie beschränken, sondern das gefamte Parzellierungsgeschäft für je eine Provinz in die Sand nehmen. Die Genoffenschaft als solche erwirbt die Grundstücke und verteilt sie an ihre Mitalieder, d. h. an die in den verschiedenen Gegenden sich niederlassenden Ansiedler, die ihrerseits solidarisch (jedoch mit beschränkter Haftung) für die Schulden aller Ansiedlungen einstehen. Daraus eraab sich ein doppelter Vorteil. Da die Genossenschaft die Güter felbst aufauft, so kann sie die Parzellierungen unabhängig von den Besitzern durchführen und die Bank von den rein technischen Parzellierungsgeschäften entlasten. Bor allem vermag nunmehr die Bank den Umsat ihrer Kapitalien zn vervielfachen. Denn als Eigentümerin bes gefauften Gutes erhält die Genossenschaft leicht bei der Landschaft, einer Hypothekenbank oder bei ber Kirche Kredit; meift bedarf es gar nicht einer Ablösung der vorhandenen Sypotheken, weil die Genoffenschaft den Bläubigern eine viel größere Sicherheit gemährt, als ein einzelner Butsbesitzer. Die Bank hat also bei jeder Parzellierung nur noch benjenigen Teil des Kaufgeldes auszulegen, der dem Besitzer als Überschuß über seine hnvothekarischen Schulden hinaus in bar gezahlt werden muß, und diese Quote wird meift binnen kurzer Frist aus den Anzahlungen, welche die Genoffenschaft seitens der Mitalieder erhält, zum größten Teil zurückcritattet.

Während die Bank bei ihren in Kommission für Private bewirkten Parzellierungen dis Mitte 1891 für jeden Morgen durchschnittlich ca. 102 Mk. verausgabte und ca. 40,70 Mk. zurückerhielt, verbrauchten die Senossenschaften an Auslagen durchschnittlich 20,05 Mk. pro Morgen, wovon sie der Bank 7,20 Mk. zurückerstatteten. Mit demselben Umsazfapital konnte daher das Parzellierungsgeschäft mehr als verdreisacht werden, und um diese Chance mit um so größerer Krast auszunüßen, forderte die Bank zum Oktober 1890 und Januar 1891 die volle Sinsahlung der dis dahin erst zur Hälfte eingekommenen Aktien. Sie steht mit den Landkaufsgenossenschaften in Kontoforrentverhältnis, indem sie ihre Kasse führt und alle Geldgeschäfte besorgt.

Die immerhin schwierige Organisation der Landkaufsgenossenschaften hätte vielleicht nicht stattgefunden, wenn man zur Zeit ihrer Gründung schon gewußt hätte, daß sich für die Zwecke der polnischen Kolonisation eine neue und unversiegliche Kreditquelle binnen kurzem eröffnen würde: die königliche Kentenbank zu Bromberg. Waren die Genossenschaften gegründet worden, um den privaten und Anstaltskredit für

die polnischen Ansiedlungen zu erschließen; so bot sich nun der Staatsskredit zu diesem Zwecke bereitwillig dar. Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ist die Thätigkeit der Bank Ziemski in ein neues, drittes Stadium getreten. Wie der Jahresbericht der Bank für 1891—92 anerkennend hervorhebt, ermöglicht ihr das neue Gesetz eine erweiterte Thätigkeit im Wege der kommissionsweisen Durchführung von Einzelsparzellierungen. Denn nunmehr erhält sie ^{3/4} des Taxwertes jeder Parzelle binnen kurzer Zeit in Rentendriefen zurück; die Ansiedler brauchen diesen Teil des Reskaufgeldes nur mit 4 ^{0/0}, einschließlich einer Amortisationsquote, zu verzinsen und haben meist nur ^{1/4} der Taxe in dar zu zahlen. Benötigen sie noch außer dem Rentenkredit irgend welche Vorsichfüse, so handelt es sich um verhältnismäßig kleine Summen bei kurzsfristiger Rückzahlung.

Ferner übernimmt die Generalkommission auf Wunsch alle technischen Parzellierungsarbeiten; mit ihrem Eintreten sind auch — nach dem Bankberichte — alle die Schwierigkeiten gefallen, welche bisher seitens der Kreisausschüsse aus Anlaß der erforderlichen Ansiedlungsgenehmigung gemacht wurden. Diese Genehmigung liegt heute in dem von der Generalkommission bestätigten Rentengutsvertrage.

Trot der Erleichterungen, welche das Kolonisationsgeset von 1891 dem Ansiedlungswesen gebracht hat, gelten indessen die beiden einmal vorhandenen spokki keineswegs als überflüssig geworden und mit Recht. Die ihnen nach wie vor zufallenden Aufgaben werden unten im Zusammenhang mit den Funktionen, welche dem privaten Finanzinstitut in Ergänzung der Generalkommission und Nentendank zufallen, zu würdigen sein.

Nach dem vorigen hat man zu unterscheiben zwischen solchen Parzellierungen, welche die Bank Ziemski im Auftrage von Privatpersonen selbst durchgeführt hat, und solchen, welche durch die Spólka ziemska vorgenommen, von der Bank aber nur sinanziell unterstützt worden sind. Über den Umfang dieser Unternehmungen geben die nachfolgenden Tabellen Auskunft.

(S. Tabellen S. 258. 259 u. 260.)

Ein genauer Nachweis über die Größe der einzelnen Parzellen liegt nur für die in Tabelle I unter 1-8 aufgeführten Unternehmungen der Bank Ziemski vor 1 .

Unter Abzug der vom bisherigen Besitzer zurückbehaltenen Parzellen bezw. der Restgüter find danach bis zum 1. Juli 1890 59 Trennstücke

¹ Bgl. Bericht ber Bank Ziemski für 1889--1890. Schriften LVI. -- Sering, Kolonisation.

I. Parzellierungen der Bant Ziemsti.

Bis zum 30. Juni 1896 vollendete Parzellierungen.

Preis der verfauften Parzellen M£.	33 225,00	39 729,80	60 582,00	36 213,00	39 169,00	47 737,50	14 985,00	90 405,00	362 046,30
Größe derfelben ha	98'08	36,51	88,55	29,78	13,79	52,57	22,71	122,24	l
Zahl der Parzellen	5	x	4	x	6.	6	ಌ	18	64
Vom Befițer geforderter Minimafpreis Mt.	33 225,00	39 729,80	00'000 09	27,000,00	38 000,00	45 000,00	13 800,00	82 000,000	388 754,80
Grundsteuer= Reinertrag M£.	463,92	450,03	1 222,92	371,46	169,44	508,83	293,25	1 225,11	: Î
Flächeninhalt ha	98'08	36,51	83,55	29,78	13,79	52,57	22,71	122,24	:392,01
Rreis	Roften	Inowraslaw	Dbornid*	Straßburg	Rosten	Roften	Shroda	Roften	. Zusammen:
Name ber Befihung	Lustowo	Szymborze	Maniewo	Nieżywięć	Krzywin	Romybwór	Roszuty	Swiniec	
Libe. Munner		2	30	4	1.0	9	7	x	

nach ihrem Stande am 1. Juli 1892.

				, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		330111		Es wurden verkauft	n verf	fauft			
٠,١	Name			Aein-Ertrag	rener=	Befitzer	Parzellen	ellen				Berkaufserlös	rlöŝ
Ř	der Befihung	Kreis	Größe	im ganzen	pro ha	geforderter Minimal= preis	Unsahl	Durch≠ fcnitts≠ größe	Reft	Restgüter	im ganzen	im ganzen pro ha	oro ha
			ha	Mŧ.	∭ŧ.	Mt.		ра	ha	ha	ha	Mť.	M.
Aruê Will	Kruscyny	Straßburg	828,95	4 342,62	5,25	378 735,00	331)	8,9	35	630	828,95	433 194,00	523
Aunery Czarfów	Rarfón Garfón	Roften	70,34 1	1 209,60	17,19	121 500,00	32)	1	!		70,33	141 005,00 2 014	2 014
Sieb Sieb	Lormeri Siedlinowo Komndwór	Strefno Rofdmin	31,47			16 500,00 162 000.00	2 5	15,5 5,5			31,47	$\frac{18345,00}{123067.00}$	583 603
Lażyn Górezyn	որ Արբ	Thorn Pofen	104,90 45,56	770,85 517,29	7,35 11,37	68 078,00 58 576,50	Ξ	C-4	-	4	104,90 45,56	68 078,00 58 576,00	
Sup Rose	Dupiewo und Kodlozinki	Pofen	3:3,78	384,03	11,37	16 200,00	baen) in ganzen	barn) im ganzen verkauft			33,78	19 050,00	564
Biel Biel Bial	Kirchengut Wielfa Lefa Twardowo Bialożewin	Goftyn Pofen Anin	95,91 48,94 120,04	1 271,58 441,93 1 325,58	13,26 9,03 11,04	57 000,00 32 400,00 80 000,00	Ή. 	8 ganzen verkauft an die Nachbarn)		[]	44,31 48,94 98,70	17 400,00 32 400,00 72 146,00	393 661 728
	_	Summe 8—18	1 650,61			990 989,50							
	3) 88	Bom 1. Juli	li 1891	1 bis	30.	Juni 18	1892 beg	begonnene		rzell	Parzellierungen.	e 11.	
See	Edmundowo Siedlemin		98,06 300,00	! !	1	11	988 988	16 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20	o. e	1 1	98,06 103,00	40 172,00 88 600,00 944 956 00	409 860
Saraab Saraab Obolei	Sarzabkowo Sbolanów	Gnefen —	268,54	3 209,70	12,00	156 470,00	8 9 9	2,41 2,∞ 2,∞ 2,∞	v. 2+ '	1 1 1		177 000,00 43 466,00 2	0.1
	-		1 159,76				1			1		1	1
	Ñ	Summe 1—23,	8202'88	1	-	1	1	1	i	ı	I		
1			-		-		_	_	-	_	_	_	

1) Außerdem 65 ha an einen benachbarten Besitzer. *) Eine Parzelle an einen Ziegeleiunternehmer, eine an die Provings verwaltung, eine von 32 ha an einen Bauer. *) Städtische Besitz mit Mibse und Ziegelei.

. Parzellierungen der Spotta Ziemsta zu Bofen bis zum 1. Januar 1892.

I	<u>.83</u>	ro ha Mŧ.	529 383	359 464 949	١,		759 925	695
	Verfaufspreis	im ganzen pro ha M£. W£.			ļ. -			
	erfan	ganze M£.	256 616,40 159 700,00	235 330,00 95 220,00 375 439,92	1		46 354,00 24 110,00 70 464,00	118 995,00 230 105,00
	 &	im	256 159	235 95 375	_		24 70	<u> </u>
	ellen	Durch= Zahl spröße ha	∞	_ 371 ha	1	1895	3,4 8,6 4,1	15 16
	Parz	3ah1	59	9 2 2 1000 t	ī	uli	33	23 11 23
	Berkaufte Parzellen	Größe in ganzen ha	474 417	380') 9 — 205 2 — 24.21 2 — und ein Refigut von 371 ha	1	III. Parzellierungen der Spolfa Ziemska zu Thorn Justi 1891 bezw. vom 1. Justi 1891 bis 1. Justi 1892.		1/6 91 200,6 12 baju bis 1/6 92 164,7 11 371,3 23
	reis	pro ha	390 336	310 463 731	1	181 89	661	634
	Ankaufspreis	neg	255 000 390 140 000 336	258 800 95 000 440 000	908	Zien Ti]	74 000	247 635 634 321 635
	Nut.	im ganzen	255 140	258 95 440	1188800	Ha Su	74	247 321
	93	r Haft	0,00	0,00				6,33
	Lake	ber Landschaft	315 400,00 152 001,65	297 600,00 91 200,00 384 400,00		1 der 100 11		6,12 215 036,33
0	Grundsteuer: Reinertrag	pro ha	5,40 8,40	6,40 7,15 11,10	1	III. Parzellierungen 1. Juli 1891 bezw.	09'9	
2	Frundsteuer Reinertrag	im ganzen WŁ.	3 531,09 3 502,59	5 324,70 1 466,16 6 085,59	0,13	llier) 1	735,09	390,50 2 388,42 502,12 1 041,17
	 .⊗ .∞	ii gan			19 91	ar3e 189		2 38
		Größe ha	654,08 417,06	838,97 205,41 602 46	2 712,98 19 910,13	æ.:11	111,62	390,50 502,12
i		@r	65	 % % % % % %	271	Ēģ.	=	
		ह्या इं	Wongrowih Ecrimm	Wongrowik Wongrowik Vofen:Oft	men			nen
		Kreis	Wongrow Schrimm	Wongrowih Wongrowih Pofen±Oft	Busammen	bis zum	Stuhm	Stargard Zufammen
		88		ल हर हर	œ	б i з		
	Benennung	drundstückes	Lofiniet Jaskólfi und Exton	nn) ovice			2	ofo
	Jenen	gung janup	Lofiniek Jaskólki Gotom	Kaliszany Rowe Varamovice			Trzciano	2 Jablówko
	191111		1 2 36 8	24 % 8 % % %	•		<u> </u>	<u>~~</u>
1	i aouti	a. 6418		20 12 110				••

1) Dabei ein See von 323 ha; ohne denjelben beträgt der Erundsteuer-Reinertrag 10,08 Mt. pro ha.

burch Vermittlung der Bank Ziemski verkauft worden. Darunter ist je eines von 36, 18, 12 und 10 ha Flächeninhalt, alle anderen, nämlich 55, müssen nach Maßgabe der Grundsteuerreinertragsverhältnisse als unterhalb der Grenze der Selbständigkeit stehend angesehen werden. Zwei umfassen 7—10 ha, 8:5—7 ha, 27:2—5 und 18 weniger als 2 ha. Zu keiner von jenen 8 ersten Parzellierungen waren Ansiedlungsegenehmigungen seitens der Kreisbehörde erforderlich, es sind also neue Ortschaften dabei nicht gebildet worden; in seltenen Fällen bedurfte es auch nur des Ansiedlungskonsenses der Ortsbehörde, weil die Käuser sich regelmäßig nicht ausbauten. Meist wird es sich um den bloßen Abverkauf kleinerer Stücke an schon ansässige Wirte gehandelt haben. Wo das aber nicht der Fall war, sind sast ausschließlich Arbeiterstellen entstanden.

Kür die späteren Parzellierungen sehlen genauere Angaben über die Größenverhältnisse der einzelne Trennstücke. Die in der Tabelle I. 2 aufgeführten Durchschnittszahlen gewähren nur eine fehr ungenügende Vorstellung von den thatsächlichen Besitzverhältnissen in den neuen Anfiedlungen. So viel aber laffen auch die Durchschnittsangaben im Bujammenhang mit einzelnen, im vorletten Jahresbericht der Bank gegebenen Notizen erkennen, daß die neubegrundeten Stellen überwiegend Bu den unselbständigen zu rechnen find. In der größten bisher geichaffenen Ansiedlung, Kruscynn, die nach der Grundsteuereinschätzung einen fehr dürftigen Boben haben muß, find bis 1. Juli 1891 — außer den 3 Restgütern zur Verwertung des Haupthofes und zweier Vorwerke mit 252, 175 und 137 ha — bis zum 1. Juli 1891 eine Parzelle mit 25 ha und 26 Parzellen von 21/2-10 ha, bis zum 1. Juli 92 im ganzen 33 Parzellen mit durchschnittlich 3,9 ha gebildet worden. In der nächstgroßen Ansiedlung Nowydwor mit ähnlichen Bodenverhältnissen find 45 Trennstucke von durchschnittlich 4,5 ha geschaffen worden u. f. w. — Dem letten Jahresbericht der Bank für 1891/92, dem die Tabelle I, 3 entnommen ift, fehlen alle Angaben über die Beschaffenheit des Bodens und die Größe der einzelnen verkauften Varzellen 1.

¹ Aus den "Ergebniffen der Grundsteuerveranlagung" läßt sich die Bodenbeschaffenheit der parzellierten Grundstücke nur ausnahmsweise, nämlich da ersehen, wo ganze Güter zur Austeilung gesommen sind. Dies ist der Fall in dem unter 22 aufgeführten Gutsdezirk Jarzadkowo, Kreis Gnesen; hier scheint es sich um eine wesentlich bessere Ansiedlung zu handeln.

In den von den beiden Landkaufsgenossenschaften zu Posen und Thorn gegründeten Ansiedlungen scheint es im allgemeinen nicht viel günstiger zu stehen, sofern man dort überhaupt eine größere Zahl von Kolonisten aus dem Arbeiter- und Bauernstande angesetzt und nicht, wie in den unter II, 2 und 4 genannten Fällen, einen angekauften großen Besitz einfach in zwei Stücke geteilt hat. Vergleicht man den außer- ordentlich niedrigen Grundsteuerreinertrag in Kosiniek, Trzciano und Jablowko mit der Zahl und Durchschnittsgröße der gebildeten Parzellen, so ist auch hier der Eindruck wenig günstig. Kaliszany und Naramo- vice dürsten vorteilhafte Ausnahmen bilden, wie dem Versasser bezüglich der ersteren Ansiedlung von einem Augenzeugen bestätigt wird.

Unter Einrechnung von einer im Jahre 1892 von der Posener Kaufsgenossenschaft erworbenen Besitzung (Marcowice — 535 ha) und neun im Entstehen begriffenen Bankparzellierungen mit 1725 ha sind bis zum 1. Juli 1892 mit Hülfe der Bank Ziemski 8677 ha in Umsatz gebracht und 350 bis 400 neue Ansiedlungen begründet worden; einschließlich der Genossenschaft Pinschin sind es 500—550 Stellen. Soweit der Vergleich zwischen den geforderten Minimalpreisen und den thatsächlich erzielten Kauspreisen ersehen läßt, sind die früheren Vesitzer dabei durchweg gut gefahren. Von den meisten Ansiedlern ist nicht das Gleiche anzunehmen; man hat ihnen großenteils elendes Land in so kleiche ausunehmen; man hat ihnen großenteils elendes Land in so kleiche stücken zugewiesen, daß von einer außkömmlichen Wirtschaft kaum die Rede sein kann. Man hat in der Hauptsache nichts anderes erreicht, als eine Anzahl bankerotter Besitzer zu retten, indem man ihnen die Kräfte einiger hundert Prosesenzier zur Verfügung stellte.

Das hier abgegebene Urteil beruht allerdings, wie wiederholt hervorgehoben sein mag, auf eigener Anschauung nur soweit die Kolonie Pinschin in Frage kommt, in allen übrigen Fällen auf Kombinationen aus den wenig vollständigen Berichten der Bank und der Posener Landkaufsgenossenschaft. Es sindet indessen eine Unterstützung in gewissen allgemeinen, schon oben (S. 142) erörterten Erscheinungen.

Da heute sowohl die Bank Ziemsti als die Landkaufsgenoffensichaften die Beihülfe der Generalkommission und die finanziellen Mittel des Staates in Anspruch nehmen, ist zu hoffen, daß der Einfluß der Behörde für die Zukunft die erwähnten Mißbräuche abschneiben werde.

3. Die Ergänzung der behördlichen Kolonisations thätigkeit durch Privat-Gesellschaften. Wenn die polnische Kolonisation einer Kritik ihrer socialen und volkswirtschaftlichen Wirfungen nicht Stand hält, so ist ihren geistigen Trägern das Verdienst

zuzuerkennen, daß sie mit großem Scharfsinn und Geschick die Mittel und Wege aussindig gemacht haben, durch welche die organisierte Privatethätigkeit die innere Kolonisation zu fördern vermag und in Ergänzung der öffentlichen Organisation fördern muß, um überall, wo die wirtsichaftlichen Bedingungen die Umwandlung von Gutsbetrieben in Bauernsgemeinden angezeigt erscheinen lassen, die Kolonisation praktisch zu ersmöglichen.

Die Thätigkeit der Generalkommissionen bedarf der privaten Ergänsung nach der technischen und finanziellen Seite.

Kür jeden Gutsbesiger, der sich zum Abverkauf größerer Teile seines Besitztums ober zur ganglichen Parzellierung besselben entschloffen hat, ift es von Wichtigkeit, die Angelegenheit ohne Unterbrechungen durchzuführen; auf schlecht rentierenden Gütern ift die Beschleunigung des Verfahrens oft eine Lebensfrage. Das den Generalkommissionen zur Verfügung stehende Versonal reicht aber entfernt nicht aus, um dem massenhaften Angebot von aufzuteilenden Gütern rasch zu genügen, und die Beschaffung von hinreichend qualifizierten technischen Beamten wird noch auf lange Zeit hinter dem Bedarf zurückbleiben. Die Heran= ziehung privater Kräfte ift daber ganz unentbehrlich. Die Generalkommission nimmt die zur Parzellierung angemeldeten Güter in der Reihe nach dem Datum ber Anmelbungen vor; viele werden Jahre lang auf Erlebigung des Verfahrens warten muffen, es fei denn, daß Private die fämtlichen Vorarbeiten ausführen und der Generalkommission nur die Prüfung des Ganzen, die Aufnahme der Bobentaren, die Gemährung der öffentlichen Darleben, die Regelung der Rechtsverhältnisse übrig lassen. Daß aber das Parzellierungsprojekt, der Regulierungsplan und der Abschluß der Borverträge im ganzen besser von großen Instituten beforgt werden, die mit der Generalkommission in dauernder Kühlung steben, als von Ginzelunternehmern, ist einleuchtend. Dazu kommt noch ein anderer Gesichtspunkt. Die schwierige geeignete Ansiedler, "Rentengutsnehmer" zu beschaffen, liegt überhaupt nicht der Generalkommission ob. Sie nimmt zwar Anmeldungen ent= gegen, läßt die Bewerber nach dem Mufter der Ansiedlungskommission unter Bestätigung ber Ortsbehörde Personalfragebogen ausfüllen und macht die Lifte der Bewerber allen Spezial-Kommissaren des Bezirks zugänglich; die letteren geben den für paffend erachteten Reflektanten Nachricht, wenn in der gewünschten Gegend Rentengüter gebilbet werden, auch gehen sie den Besitzern und Bewerbern mit Rat und Auskunft an die Hand; immer bleibt es aber schließlich Sache bes Besitzers, seine

Parzellen an den Mann zu bringen, mit den Bewerbern sich zu einigen und die Vorverträge abzuschließen. Welche Dienste hierbei private Agenten leisten können, wurde schon betont (S. 171 und 172); sie sind der Regel nach wohl nicht zu entbehren.

Kerner bedarf es durchaus der Mitwirkung von geeigneten Kinanzinstituten, um die Rolonisation gerade da möglich zu machen, wo die Bermögenslage der Besitzer eine Parzellierung am bringlichsten erfordert 1. Die Unschädlichkeitsatteste, welche die Generalkommission oder die landschaftliche Kreditdirektion erteilen muß, um die Parzellen ohne Mitwirkung der Gläubiger aus dem Schuldnerus des Gutes zu lösen, können nur dann erteilt werden, wenn 1) bei einer Parzellierung eines ganzen Gutes die von der Rentenbank (bis zu 3/4 der neuen Tare) zu gewährende Beleihung mit Rentenbriefen und die baren Anzahlungen ber Ansiedler zur Dedung der Hypothekenschulden ausreichen und 2) bei der Veräußerung von Gutsteilen der jeweilige Rest den bestehen bleibenden Realberechtigungen eine volle Sicherheit bietet. Im ersteren Falle wird ein fo glatter Verlauf des Besiedlungs-Geschäfts vorausgesett. daß der Abschluß der endgiltigen Rentengutsverträge in einem Aft erfolgen kann. Regelmäßig wird der Parzellenverkauf successive von der Grenze nach der Mitte zu — vor sich gehen, und dann wird der Bunkt, von dem an das Unschädlichkeitsattest versaat werden muß. um so früher eintreten, je höher bas Gut verschuldet ift. Um eine Stockung in dem ichon weit vorgeschrittenen Verfahren aus jenem Anlag zu verhüten, muß der "Rentengutsgeber" mit seinen Gläubigern schon vor der Provokation ein festes Abkommen treffen, welches die lastenfreie Abschreibung aller Parzellen ermöglicht. Ohne flüffige Geldmittel wird folches Abkommen aber der Regel nach schwer zu erzielen sein. Das Recht des Gläubigers, bei Aufteilung des verpfändeten Grundstücks fein ganges Rapital juruckzufordern, kann nicht geschmälert werben. Bei vorzeitigen Rückzahlungen werben die Gläubiger oft eine erhebliche Vergütung verlangen; namentlich haben die Sypothekenbanken verstanden, sich in dieser Hinsicht gehörig zu verklaufulieren. Ein entsprechendes Versehen im Voranichlage fann mährend des Parzellierungsverfahrens die Subhastation des Hauptqutes und der noch nicht übereigneten Rentengüter zur Folge haben. Run haben in vielen

¹ Bgl. hierüber die unterrichtenden Ausführungen des Direktors der Bank Ziemski Dr. Th. von Kalkstein, in "Der Großgrundbesitz gegenüber der Rentengutszgesetzung. Gin Beitrag zur Parzellierungspraxis." Posen 1892.

Fällen die Generalkommissionen günstige Arrangements mit den Gläubigern herbeigeführt — aber wo immer Zahlungen vor Ausfertigung der Rentenbriefe nötig werden, ist die Mitwirkung eines Kingnzinstitutes regelmäßig unentbehrlich, wenn der stark verschuldete Besiker nicht mucherischen Gläubigern in die Sände fallen foll. Gewöhnliche Banken eignen fich zur Ordnung der Verhältnisse nur dann, wenn das Verfahren ichon soweit vorgerückt ist, daß ihre Kalkulation auf Grund der festgesetzten Rentenbriefbeleihung erfolgen kann. Da jedoch die Abschätzung der Liegenschaften meift erst gegen Ende des Verfahrens, vor Bildung der Rentengüter erfolgt, beruht bis dahin jede Berauslagung von Bankgeldern auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, die gewöhnliche Bankhäuser nicht anwenden; event. bleibt ein Teil ihrer Forderungen als Hypothek auf dem Hauptaut ober als eine nicht zu realisierende Privatrente auf den Rentengütern hängen. Besonders schwierig gestaltet sich jene Vorausberechnung, wenn der Rentengutsnehmer den Verkäufer teilweise mit Rentenbriefen aus dem ihm zugesagten Baudarleben zu befriedigen beabsichtigt. nachdem der Bau-Unternehmer überwiegend auß den Bar-Anzahlungen durch Vermittlung der Generalkommiffion abgefunden ift. Denn die Auszahlung der Baudarlehen seitens der Rentenbank erfolgt erst nach ordnungs= mäßiger Berstellung ber Gebäude. Unter Umständen bedürfen die Anfiedler privater Vorschüffe zum Bau für den höher belasteten Besitz. Aus allen diesen Gründen ist die Mitwirkung eines Finanzinstitutes höchst wünschenswert, welches zugleich die Vorarbeiten sachkundig zu erledigen und dem Besitzer von vornherein mit seinem Rat beizustehen vermag.

Diese Aufgabe hat sich die Bank Ziemski gestellt und hoffentlich werden bald andere Institute ihrem Beispiel folgen. Die Beleihungsgrenze jener Bank ist bisher regelmäßig weiter als die der Rentenbank,
weil für sie nicht die Taxe, sondern der Kaufpreis der Rentengüter
maßgebend ist und sie deren Bermögens- und Personalverhältnisse
außerdem in Betracht zieht. Sie ist daher in der Lage, eventuell auch
Privatrenten, welche hinter den Rentenbankrenten stehen bleiben (Kaufsgelbreste) gegen Auszahlung ihres Kapitalwertes zu übernehmen.

Endlich giebt cs Fälle, in benen die Verschuldung von zur Parzellierung geeigneten Gütern so hoch ist, daß Unschädlichkeitsatteste in nennenswertem Umfang überhaupt nicht erteilt werden können und Arrangements mit den Gläubigern, die den successiven Verkauf von Parzellen ermöglichen, nicht zustande kommen oder die Besitzer eine Parzellierung nicht abwarten können, weil die Subhastation unmittels bar bevorsteht. In so kritischen Lagen kann weder die Generalkommission,

noch auch ein Finanzinstitut, wenn es nicht felbst das ganze Risiko ber Parzellierung übernimmt, den Besitzern helfen und das Gintreten wucherischer Güterschlächter verhindern. Am nächsten liegt der Gedanke, ben Generalkommissionen Fonds zu überweisen, aus denen sie in geeigneten Fällen Güter zur Parzellierung ankaufen können. So lange dies nicht geschieht, ist hier das gegebene Feld für Landkaufsgenoffenschaften. Sie haben von vornherein den Vorzug, daß sie die Güter im gangen — unter Umständen in der Subhastation — daber meift billiger erwerben fonnen, als es im Ginzelfauf möglich ift. Alle erforderlichen Finanggeschäfte lassen sich leicht abwickeln, wenn der Aredit der Ansiedler durch deren genoffenschaftlichen Zusammenschluß potenziert wird. Es ist wohl begreiflich, daß die Bank Ziemski die Beziehungen zu den beiden Landkaufsgenoffenschaften nach wie vor hoch hält. Die Bank erteilt denselben Kredit, sie dect namentlich die Ankaufspreise in der nötigen Höhe nach Maßgabe ber Sicherheit, welche ihr die Haftung der Genoffenschafter und der Wert der zur Parzellierung erworbenen Besitztümer gewährt. Die Genoffenschaft ist verpflichtet, ihre Geldgeschäfte nur mit Sulfe der Bank Ziemski zu betreiben - fofern diefe das einzelne Geschäft annimmt und gleich günftige Bedingungen gewährt wie jede andere Kreditgefellschaft. Die Bankprovision ist nicht allgemein geregelt, foll aber nie mehr als ein Drittel des bei dem jedesmaligen Geschäft von der Spółka erzielten Reingewinns überschreiten. In der laufenden Rechnung zahlen sich die Parteien gegenseitig 4% von den bewerkitelligten Einzahlungen 1.

Seit Erlaß des Kolonisationsgesetzes von 1891 erhält die Bank die auf den Besitzungen der Spolka eingetragenen Sypotheken meist in 2-3 Jahren zurück, weil nunmehr die Genossenschaften selbst jedes Gesichäft entsprechend rasch endgültig abwickeln.

Das Statut der Posener Genossenschaft ist unten in Anhang V. abgedruckt². Die Subsummierung ihrer Zwecke unter die Form der

¹ Bgl. ben (in polnischer Sprache) erschienenen Bericht ber Posener Genoffensichaft für 1891. Posen 1892. S. 6.

² Das Thorner Statut, welches "auf Grund der mit dem Posener gemachten Ersahrungen" aufgestellt und "verbessert" ist, unterscheidet sich von letzterem vor allem durch stärkere Betonung der Rechte des Vorstandes und durch eine für den Laien weniger klare, die Sachlage verschleiernde Formulierung der von den Genossen übernehmenden Haftpslichten. Der Geschäftsantcil beträgt in Thorn 500, in Posen 1000 Mf., hier wie dort kann jeder Genosse höchstens 50 Geschäftsantcile haben.

Genoffenschaft erfolgt in der Weise, daß jeder Genosse so viele Geschäftsanteile erwirbt, als dem Preise seiner Parzelle in runder Summe entspricht. Die Höhe der Geschäftsguthaben, nach deren Verhältnis der "Reingewinn" verteilt, bezw. auf den Geschäftsanteil gutgeschrieben wird, richtet sich nach den eingezahlten Summen.

Die großen Mißstände, welche oben für die Landkaufsgenoffenschaft Binichin geschildert wurden, verknüpfen sich notwendig mit dieser Organijation offenbar nur so lange, als die Genoffenschaft Sigentümerin des erworbenen Landes bleibt. In dem Pinschiner Genoffenschaftsbrief heißt es: Die Genoffenschaft "garantiert und überweist hiermit im Sinne des Statuts die Parzelle X" und ferner: "jeder Genoffenschafter hat bas Recht zu verlangen, daß nach Tilgung ber gangen Genoffenschaftsschuld die Parzelle nebst Gebäuden 2c. ihm ohne Schulden aufgelassen und die Beiträge ihm erlaffen werden." Diefer Zustand bedingt in Zusammenhang mit den unerhört lästigen Bestimmungen über den Reservefonds eine Abhängigkeit der Genossen vom Lorstande, welche sich deutsche Anfiedler niemals gefallen laffen würden; auch polnische Bauern find, wie mir von polnischer Seite mitgeteilt wurde, nur fehr ichwer in berartige Berbände zu bringen gewesen. Ohne den starken Druck der Geist= lichen märe dies kaum gelungen. Das Vojener und Thorner Genoffenichaftsftatut enthält nichts über den Anspruch der Genoffen, die Auflaffung ihrer Parzellen zu verlangen; der Natur der Sache nach konnte aber bis zum Erlaß des Kolonisationsgesetzes die einzelne Parzelle nicht aus der Mithaft für die Hypothekenschulden des ganzen Gutes entlaffen werben; die Auflassung war also praktisch vor Tilgung dieser Schuld regelmäßig ausgeschlossen.

Heute ist das anders. Aus dem letten Berichte der Bank Ziemski¹ geht hervor, daß die Genossenschaften den Rentenbankkredit in Anspruch nehmen. Dies ist aber nicht anders möglich, als im Wege der Überweisung der einzelnen Parzellen an die Ansiedler zu freiem Eigentum. Ob in solchen Fällen die Genossen meist austreten oder im Verbande bleiben, ist nicht ersichtlich. Es ist anzunehmen, daß das lettere die Regel bilden wird, weil die Ansiedler dann mit um so höheren Anteilen an der Dividende participieren, während das Risiko, Nachschüffe leisten

¹ Die Jahresberichte ber Genoffenschaften für 1892 find zur Zeit bes Absichluffes biefes Buches noch nicht erschienen.

² Ende 1891 zahlte die Posener Genoffenschaft 10% Dividende auf die bis zum Ansang bes Jahres gemachten Sinzahlungen.

zu müssen, sehr gering ist. Auf solche Weise vollzieht sich ein Ausgleich zwischen ben verschieden hohen Preisen der Güter. Allerdings ist die Gefahr, daß die älteren Genossen auf Kosten der neu eintretenden Gewinne zu machen versuchen, nicht ausgeschlossen. Es spricht nicht gerade für ein richtiges Verhalten der beiden bestehenden großen Genossenschaften, wenn die Bank Ziemski in ihrem letzen Bericht die Hohen Gewinne ausspricht, sie würden schließlich das Mittel sinden, um ihre "hohen Gewinne" gerecht zu verteilen. Daß die Genossenschaften überaus geeignete Instanzen sind, um große gemeinsame Unternehmungen: Ents und Bewässerungen, Wegeanlagen, Beschaffung von Baumaterialien und Maschinen, Errichtung von Sammelmolkereien 2c. durchzusühren, ist von vornherein einleuchtend.

Der Gedanke der genoffenschaftlichen Kolonialbildung ist übrigens nicht neu. Sie ist schon im vorigen Jahrhundert in Preußen seitens der salzburger, naffauer, pfälzer, schweizer, französischen Kolonisten in Anwendung gebracht worden. Auch die ostfriesischen Fehnkolonien sind großenteils das Werk von Genoffenschaften?

¹ Bgl. G. Schmoller, Die preußische Kolonisation bes 17. und 18. Jahrhunsberts. Schriften 5. Ber. f. Soc. Bol. Bb. 32, S. 39.

² Bgl. Hugenberg, Junere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands. Straßsburg 1891. S. 100.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß das Problem der socialen und wirtschaftlichen Regeneration des öftlichen Deutschland nicht anders als in der Weise zu lösen ift, daß die begonnene innere Rolonisation im Sinne einer echten Bauernkolonisation gehandhabt wird. eine Fortsetzung der großen Bewegung bilben, welche im Mittelalter die deutsche Kultur nach dem Often trug, eine Wiederaufnahme der Politik Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, welche den preußischen Staat begründeten, indem fie das Königtum über die gefellschaftlichen Mächte und Klasseninteressen stellten, den Bauernstand vor dem nahen Untergange retteten und ihr Land vor Zuständen nach Art der britiichen, irischen, medlenburgischen, bewahrten. Das 19. Jahrhundert hat den überkommenen bäuerlichen Besitsftand stark vermindert. Die Art der Grundentlastung, das zeitweilige technisch-ökonomische Übergewicht des erft seitdem zur vollen Blüte gelangten landwirtschaftlichen Großbetriebes und ein durchaus kapitalistisch gedachtes Grundbesitrecht wirkten in derjelben Richtung zusammen. Das Anwachsen ber großen Güter hat die jocialen Gegenfäße herbeigeführt, welche heute in der Landflucht der Besiplosen zu Tage treten; die auf zertrümmerten Bauerngütern zahlreich entstandenen Zwergaüter aber haben jene Gegenfäte nicht nur nicht milbern helfen, sondern verschärft, weil sie an die Stelle von Angehörigen des Mittelstandes grundbesitende Proletarier setten.

Heute gilt es, diese Entwicklung wieder zurückzubilden. Auf bisseherigen Gutöflächen sind Bauerngemeinden zu schaffen, deren Kern aus selbständigen Wirten besteht, während Arbeiterstellen sich in beschränkter Zahl ergänzend angliedern.

Friedrich der Große hat den Gutsbesitzern Prämien gegeben für die Ansetzung bäuerlicher Wirte. Heute bedarf es dessen nicht mehr, weil die Ausbreitung von Bauernbetrieben nicht nur eine politische und sociale, sondern zugleich eine volkswirtschaftliche Forderung ist; die Parzellierung geeigneter Flächen bedingt eine erhöhte Produktivität des Landbauß und bringt auß diesem Grunde den bisherigen Besitzern unmittelbaren Vorteil. Es genügt, die zu veräußernden Parzellen auß der hypothekarischen Fesselung zu lösen — welche den Großgrundbesitz in ähnlicher Weise zu einem unangreisbaren Gesamtsideisommiß der Kapistalisten gemacht hat, wie die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts alles Bauernland als eine Art "Gesamtsideisommiß der Bauern" beshandelte — und den Ansiedlungslustigen Kredit zum Bodenerwerb unter den sonst nur dem Großgrundbesitz zugestandenen Bedingungen zu geswähren. Dies ist der Sinn des Kolonisationsgesetzes von 1891.

Daß immerhin beschränkte staatliche Aufwendungen im Interesse ber Kolonisation wünschenswert sind, wird noch auszuführen sein.

Wenn wir versuchen, die Erfahrungen, welche die neueren Bauernstolonisationen gezeitigt haben, zusammenzusassen, so kann es sich nur um die Hervorhebung einiger nationalökonomisch wichtiger Gesichtspunkte handeln, nicht um die Erteilung von praktischen Winken mehr technischer Natur.

1. Alle erfolgreichen Kolonisationsunternehmungen haben die altüberkommene bäuerliche Agrarversassung mit solchen Berbesserungen nachzubilden gesucht, welche die neuere Separations- und Zusammenlegungsgesetzgebung im wirtschaftlichen Interesse erstrebt hat.

Demgegenüber ist die Forderung laut geworden, das seit anderthalb Tausend Jahren verschwundene kommunale Gesamteigentum am Ackerslande wieder einzuführen, Gemeinden als Produktivgenossenschaften mit einheitlichem Großbetrieb einzurichten. Derartige Pläne beruhen auf der in der socialistischen Litteratur hergebrachten Überschäßung der großen Landwirtschschaft und einer gänzlichen Verkennung der gegebenen

¹ Bgl. namentlich W. Liebknecht, "Zur Grunds und Bobenfrage" l', Leipz. 1876, S. 178, 185. Er will auf den Domänen Ackerbaukolonien nach socialistischen Grundsfäßen einrichten und so die Domänen zum "Kern machen, um den sich die künftige Gesellschaft krystallisiert," zu "Musterorganisationen, welche einesteils durch das Beispiel anseuern, andernteils durch ihre Leistungen in berechtigter Konkurrenz vorsandrängen. Die vereinzelten Privateigentümer werden nicht lange gegen diese Konkurrenz anzukämpsen vermögen und schließlich mit Freuden in ihre Expropriation willigen." Die Hypothekenschulden sollen serner unter der Bedingung auf den Staat überschrieben werden, daß "die Bauern sich zu einem rationellen Ackerbau verpflichten

psychischen und intellektuellen Faktoren. Sich selbst überlassen, würden die Genoffenschaften an dem Unabhängigkeitsdrange der Bevölkerung binnen furgem icheitern; sie würden von vornherein ichon deshalb einen ungeheueren Rückschritt bedeuten, weil, wie in jeder ernstlich demokratischen Gesellschaft, die Durchschnittsintelligenz den Ausschlag zu geben hätte. Wenn es aber gelänge, die Organisation durch staatliche Zwangsmaßregeln in Funktion zu erhalten, so würden damit unsere Bauern gerade diejenigen Gigenschaften verlieren, welche sie zum festen Stamm ber Gefellschaft und bes Staates, zu dem unversieglichen Quell neuer Kraft für alle anderen Gesellschaftsschichten gemacht haben und die Frage der Erhaltung und Vermehrung des Bauernstandes weit über die Bedeutung einer bloß nationalökonomischen Maßregel emporheben: die starke Individualität, das tropige Selbstgefühl, die Treue im Beruf, die Liebe zur heimischen Scholle. Denn diese Eigenschaften find erwachsen feit und mit jener Umwandlung, welche aus der individuellen Arbeit das Privat= eigentum am Boden hervorgehen ließ.

Gerade diejenige Ansiedlungsform hat sich am besten bewährt, welche innerhalb des Gemeindeverbandes dem Einzelwirt den freiesten Spielraum giebt: das Hoffnstem - sei es in voller Durchbildung, sei es in Form der streifenförmigen Sufenanlage. Undererseits ist die Anschauung, welche einen beschränkten Gemeindebesit, eine Almende, im Sinne einer Ergänzung der Einzelwirtschaften fordert, durch die neueren Rolonisationen als richtig bestätigt worden. Das Gemeindeland dient zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, der Schul-, Armenkosten 2c., und zur Erleichterung der für den kleinen Wirt stets drückenden Geldsteuern. Namentlich sind die auf den Gütern vorhandenen Forstbestände in jener Weise zu verwenden. Aber auch die Überweisung einiger Ackerparzellen (neben gemeinsamen Kies, Mergelgruben 2c.) an die Gemeinde ist nach füddeutschem oder mecklenburgischem Vorbilde und nach dem Beispiel der Ansiedlungskommission höchst erwünscht. Solche Varzellen kommen zur Verpachtung gegen einen mäßigen Sat und dienen als wertvolle Stüte In Mecklenburg wie in Pofen-Westpreußen hat für die Besitlosen. man die Gemeinden aus öffentlichen Mitteln mit Land dotiert, und dies

und unter Staatsunterstützung und Staatskontrole (!) den Einzelbetrieb allmählich in den genossenschaftlichen Großbetrieb überleiten." Man vergleiche demsgegenüber die obige Schilderung der Zuftände in den polnischen Landkaufsgenossensschaften mit Gemeindeeigentum, und wer glaubt, daran sei die geistliche Leitung schuld, dem sei die Schilderung der amerikanischen Kommunistengemeinden bei Ch. Nordhöff, The communistic Societies of the U.S. zum Studium empfohlen.

empfiehlt sich allgemein. Denn es handelt sich hier um eine für Generationen berechnete Ausstattung, die auch die Staatskasse mittelbar entelaftet, deren Deckung aber den ersten Ansiedlern schwerlich allein auserlegt werden kann. Daß ebenso wie die Auslegung von Gemeindeland die Beförderung solcher genossenschaftlicher Institutionen erwünscht sein muß, welche den Bauernwirtschaften Vorteile des Großbetriebes zugängelich machen, bedarf kaum der Bemerkung.

2. Nicht alle Güter sind zur Umwandlung in Kleinbetriebe gesignet. Es müssen die natürlichen Bedingungen vorhanden sein, unter denen die eigentümlichen Vorzüge der Kleinkultur zur Geltung kommen können. Güter von sehr leichtem oder sehr schwerem Boden sind nur dann zu besiedeln, wenn die Bildung von größeren Stellen in Aussicht genommen werden kann; für den kleinbäuerlichen Besitz passen nur solche Böden, die bei nicht zu schwieriger Bearbeitung eine intensive Wirtschaft gestatten und wenigstens Roggen und Kartosseln vollkommen sicher tragen.

Die Größe der zu begründenden Bauern-, Kossäten- und Büdnerstellen ist den gegebenen Bodenverhältnissen derart anzupassen, daß sie
eine volle und wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Spannfraft
gestatten oder aber mit dem Spaten bearbeitet werden können. Die
oben geschilderten neuvorpommerschen Domänenparzellierungen der 70er
Jahre mit ihren in dieser Hinsicht nicht genügend durchdachten Plananlagen
und ihrem Gesolge von Güterhandel und Verschuldung zum Zweck der
Herstellung richtiger Wirtschaftseinheiten bilden ein warnendes Beispiel.

Wenn thunlich, ist jede Stelle nicht nur mit Wiesen, sondern auch mit Torfland — welches im Osten reichlich vorhanden ist — zur Geswinnung von Brennmaterial auszustatten. Es ist überhaupt darauf hinzuwirken, daß die Ansiedler ihren Familienbedarf möglichst durch vielseitige Eigenproduktion statt im Wege der baren Geldausgabe decken können. Eine so eingerichtete Wirtschaft ist gegen die Gesahren des Marktverkehrs besonders gut gesichert; die freien Stunden der Wintermonate werden in nüglicher Thätigkeit verbracht. Die in Ostsbeutschland noch weit verbreitete Sitte des Spinnens und Webens sür den Hausdebarf ist keineswegs ein Zeichen zurückgebliebener Entwickslung und bedingt ein geringeres Maß von Kraftverschwendung, als es der landwirtschaftliche Großbetrieb und sein wechselnder Arbeitsbedarf mit sich bringen, wenn sie in jedem Winter Tausende von Arbeitern, namentlich Wanderarbeiter, zum Richtsthun verurteilen.

3. Der Uebergang von einer Produktionsform zur anderen bewirkt regelmäßig die Entwertung vorhandener Betriebsanlagen. Die mit

ber Güterparzellierung verbundenen Verlufte werden indeffen weit zurückbleiben hinter der gewaltigen Summe von Kapitalien, welche die aufkommende Großindustrie in den Werkstätten der Handwerker vernichtet hat Mankann den Verlust durch Aptierung der Gutsgebäude für die Zwecke der Bauernwirtschaft oder durch Bildung von Restautern sehr vermindern. oft wird nur die Parzellierung von Außenschlägen in Frage kommen. welchem Umfang die Aufteilung von ökonomisch angezeigt ist, wird im allgemeinen so zu entscheiden sein: Der volks- und privatwirtschaftliche Nupen einer Parzellierung steht im umgekehrten Verhältnis zu dem Wert der dem Großbetrieb angepakten Gebäude und sonstigen Anlagekapitalien und zu der Kraft, mit welcher die Gutswirtschaft jedes einzelne zugehörige Grundstück zu ergreifen vermag. Andrerseits nimmt das subjektive Bedürfnis des einzelnen Besitzers mit der Höhe seiner unproduktiven Schulden und dem Mangel an außreichendem Betriebskavital zu. Regelmäßig wird fich daher bei geringwertiger Ausstattung und starker Verschuldung die gänzliche Auflöfung des Großbetriebes empfehlen, für durchweg intensiv bewirtschaftete Büter mit wertvollen Gehöfts- und Industrieanlagen bei mäßiger Schulbbelaftung die Parzellierung überhaupt nicht in Frage kommen, in allen zwischen beiben Extremen liegenden Fällen aber die Abstokung mehr oder weniger umfangreicher, namentlich ungünstig gelegener Stücke unter Belassung von Restgütern sich als eine nach allen Richtungen nüpliche Maßregel erweisen.

Rommen nur Außenschläge zur Aufteilung, so werden die ansstoßenden Schläge benachbarter Besitzer möglichst hinzugezogen werden müssen, um Raum für eine Gemeinde zu gewinnen. Häusig fehlen aber den Außenschlägen die natürlichen Wasserläuse, und sind auch die Grundswasserverhältnisse ungünstig, weil die besten Lagen von den älteren Anssiedelungen in Beschlag genommen sind. In diesem Falle würde eine öffentliche Beihilse zur Beschaffung von Trinks und Tränkwasser ansgebracht erscheinen.

4. Der Kleinbetrieb ist gegenüber der Großwirtschaft im Nachteil durch den relativ bedeutenderen Auswand, welchen seine Wirtschaftssgebäude in Anspruch nehmen. Der Wohnungsauswand wird nicht als wesentlich größer gelten können, wenn man in Betracht zieht, daß der Gutschesitzer in dieser Hinsicht höhere Anforderungen stellt, und vorausssett, daß die Gutstagelöhner nicht in Kasernen, sondern in ordentelichen Sinzelwohnungen untergebracht sind. Die Verwendung größerer Baukapitalien ist volkswirtschaftlich gerechtsertigt, sofern der Kleinbetrieb

Schriften LVI. - Sering, Rolonisation.

troßdem ebenso hohe oder größere Reinerträge von der gleichen Fläche wie der Großbetrieb zu erzielen vermag, und dies wird regelmäßig zutreffen, mo die porhin angedeuteten Bedingungen erfüllt sind. Es fehlt an forgfältigen Erhebungen darüber, wie hoch sich die normale Belastung der Strundrente durch das Gebäude-Kapital auf deutschen Bauernwirtschaften stellt. Indessen kommt es auch gar nicht darauf an, solche Normalbelastuna für Stellen zu ermitteln, die fich ichon in voller Betriebefähigkeit befinden und dementsprechend endailtig eingerichtet find. Denn regelmäßig dauert es lange Sahre, bis die Arbeit des Kolonisten den Boden in denjenigen Ertragszustand gebracht hat, der als der normale für einen Kleinbetrieb anzusehen ift. In dieser Übergangszeit wäre es im höchsten Mage unwirtschaftlich, die Betriebsmittel zu fürzen und die unproduktiven Schulden zu steigern durch Bauten, die auf die Dauer von Generationen berechnet find. Das trifft felbst dann zu, wenn durch den später nachfolgenden Ausbau der ursprünglichen Anlage oder die svätere Errichtung ganz neuer Gebäude ein höherer Gefamtaufwand bedingt merben follte als durch die in einem Akt erfolgende Serstellung. Zunächst muß bafür Sorge getragen werden, daß bie bringenoften Bebürfniffe. der Unterhalt der Familie und der Bodenzins, aus den Bodenerträgniffen bestritten werden können, der Bau wertvoller Gebäude kann nachfolgen, wenn Überschüffe vorhanden sind. Rach den vorliegenden Erfahrungen ift anzunehmen, daß auf mittleren Bauernstellen (20-25 ha) mit billigem Boden etwa 1/8 des Bodenwertes 1 (1/4 des Gesamtwertes der Stelle) genügt, um fie nicht nur mit geräumigen, warmen und hinreichend joliben Gebäuden, sondern auch mit dem nötigen Wirtschaftsinventar auszustatten, vorausgesett, daß die Ansiedlung sich aus einer ichon vorhandenen herausentwickelt mit all den kostenlosen Beihilfen der Beteiligten und ihrer Angehörigen, welche ein so wichtiges Ereignis wie die Bildung einer Tochteransiedlung in Bewegung zu setzen vslegt (val. namentl. S. 237 oben). Auf kleineren Stellen erfordert die bauliche Ausruftung entsprechend mehr. Für die kleinsten, nach dem Kolonisationsgesetzt noch der öffentlichen Beleihung zugänglichen (Arbeiter=)Stellen wird als höchst zulässiges Maß ein Sat von 100 % des Bodenwertes (50 % des Gefamtwertes) zu betrachten sein. Wo die Generalkommission bas ganze Verfahren der Roloniegrundung leitet, oder um Baudarleben angegangen wird, hat sie es in der Hand, auf sparfamen Bau zu halten: im letteren Fall ist sie dazu gesetlich verpflichert, da die Darleben nur

¹ Das ift weniger als der entsprechende Normalaufwand im Großbetriebe; vgl. oben S. 226 Anm. 3.

zur Aufführung der "notwendigen" Wohn= und Wirtschaftsgebäude ge= mährt merben dürfen. Thatsächlich werden die Bauunternehmer von den Generalkommissionen scharf kontrolliert, ihre Bauprojekte und Rostenanschläge unterliegen der Genehmigung, das vorgeschriebene Wertverhält= nis darf nicht überschritten werden. Auch halten die Ansiedlungs= Behörden darauf, daß die Rentengutsgeber den Rolonisten beim Sausbau durch unentgeltliche Baufuhren und Lieferung von Baumaterialien. die auf dem Gut vorhanden sind, ausgiebige Silfe leisten, und überhaupt ben Übergang in die neuen Berhältnisse unterstützen, indem sie die auß= gelegten Sufen erstmalig bestellen, Saatgetreibe liefern 2c. Es wurde im höchsten Maße erwünscht sein, wenn die gemeinnützigen Baugefellschaften, die ihre Thätigkeit bisher fast ausschließlich auf die Großstädte beschränken, nich an der Begründung der Nentengüter beteiligen wollten. Obwohl die von Privatunternehmern unter Aufsicht der Generalkommissionen außgeführten Bauten teilweise außerordentlich billig zu stehen gekommen find, behaupten Sachkenner, daß dabei weit mehr als 10~% verdient worden seien. Endlich ist die teilweise Übernahme gewisser allgemeiner Ginrichtungskoften, g. B. bes Aufwandes für die Berftellung von Brücken, Begen, Schulhäufern, Kirchen 2c., auf Staatsfonds zu befürworten.

Je mehr die Baraufwendungen für die Ginrichtung ermäßigt werden. um so weiteren Kreisen wird die Niederlassung und Verselbständigung erreichbar gemacht, um so häufiger wird es auch möglich werden, daß die Ansiedler auch bei geringer Anzahlung ohne andere als öffentliche Renten-Schulden in die neuen Verhältnisse eintreten, wie es dringend zu munschen ist. Die Beleihung mit Rentenbriefen erfolgt bis zu brei Bierteln des Tagwertes für den Boden und die Gebäude. Wird nun — namentlich durch die eigene Arbeit der Kolonisten — das Gehöft wesentlich billiger hergestellt, als dessen Tarwert beträgt, so wird eine entsprechend große Summe von Rentenbriefen aus dem Baudarlehen zur Abfindung des Rentengutsgebers verfügbar. Gben deshalb hat derfelbe ein ftarkes materielles Interesse an der möglichsten Unterstützung der Gehöftbauten, um so mehr, als die Generalkommissionen darauf halten, daß aus den — evt. bei ihr hinterlegten — Baranzahlungen der Anniedler zunächst der Bauunternehmer befriedigt wird. In den oben erwähnten Fällen der Rentengutsbildung im Kreise Rolberg-Rörlin, wo der Unternehmer gleichzeitig die Stellen ausgelegt und bebaut hat, ist der Kaufpreis durch die Rentenbriefe bei geringer Barzahlung meist vollkommen gedeckt worden. Gine Stelle von 7 ha kostet dort 3. B. der Taxe entsprechend 6000 Mt., Scheune und Haus bar 2400 Mt., das

18*

find zusammen 8400 Mf. Der Taxwert der fertigen Gebäude aber ift 4000 Mf. Dann wird die Stelle mit 7500 Mf. in Rentenbriefen beliehen, der Rest des Kaufpreises aber durch eine Anzahlung von 900 Mf. gedeckt. 1

5. Hängt das Gedeihen der Unfiedler in hohem Mage davon ab, daß sie vor der Überlastung durch kostspielige Bauten geschützt werden, so ift die Normierung ber Bodenpreife, genauer der Renten- und Bins-Verpflichtungen aus dem Ankauf für das Gelingen der Rolonisation von gang entscheidender Wichtigkeit. Man ist darüber einig, daß der lette Grund für die verwüstende landwirtschaftliche Krisis der Gegen= wart in zu hohen Bodenpreisen und entsprechend hohen, aus dem Besitwechsel unter Lebenden und im Erbgange hervorgegangenen Schulden zu erblicken ist. Das Prinzip der Preisbildung im freien Marktverkehr ber Grundstücke hat gänzlich Schiffbruch gelitten. Wenn irgendwo, jo find bei der Bewertung und Belaftung einer Beimftätte die jorgfältigsten Preistagen erforderlich. Für den Staat, welcher es unternommen hat, die soziale Ordnung durch eine neue Verteilung des Grundeigentums fortzubilden, steht bei diefen Preistagen viel mehr in Frage als feine finanzielle Sicherstellung; gerade hier gilt es, ben sozialen Beruf bes Rolonisators zu bethätigen. Denn wenn alle anderen Boraussetzungen für das wirtschaftliche Gedeihen der Kolonisten gegeben sind, werden sie doch vom ersten Tage an hinsiechen, jeder ungünstigen Konjunktur zum Opfer fallen und elende Proletarier bleiben, fofern fie mit hoben unproduktiven Schulden belastet werden. Zur Sicherung der Rentenbank mürde häufig die Heranziehung des Grundsteuer-Reinertrags, der ritterschaftlichen und landschaftlichen Taxen genügen, wie es das Gefet zuläßt; zur Sicherung bes fozialen Erfolges ift für jedes einzelne Rentengut eine befondere Taxe erforderlich. In der That wird regelmäßig, wie verlautet, so verfahren. Das Geset schreibt vor, daß die Tare durch die Generalkommission unter Zuziehung zweier Kreisverordneten, evt. eines Baufachverständigen aufgenommen werden joll, es unterläßt aber, die dafür maßgebenden Gesichtspunkte zu formulieren. geleitete Kreditinstitute müffen suchen, den Verkehrswert der zu beleihenden Grundstücke festzustellen, um für den Fall einer Subhastation ihre Forderungen beden zu können. Die Generalkommission hingegen muß außer für die Sicherung der Rentenbank dafür Sorge tragen, daß die Ansiedler

¹ Bgl. hierzu einen inftruktiven vom Rittmeister v. Magnus an die deutsche Bolksbaugesellschaft erstatteten Bericht in dem "Antrag des Borstandes der deutschen Bolksbaugesellschaft, die Bildung von Rentengütern betreffend" (1893).

Shļuந். 277

bei energischer und sachkundiger Arbeit ihr reichliches Auskommen finden können, sie muß verhüten, daß ihr Arbeitslohn zu Gunsten des ohne Arbeit gewonnenen Renten- und Zins-Einkommens geschmälert werde, kurz, sie muß für eine gerechte Verteilung des Bodenertrages im Sinne einer weitsichtigen Lohnpolitik Sorge tragen. Es sind also Ertrags-taren nötig, es ist zu ermitteln, welcher Rohertrag nach Maßgabe der gegebenen Bodenverhältnisse und des derzeitigen Kulturzustandes auf der Stelle durchschnittlich erzielt werden kann; davon sind die sachlichen Bestriedsauswendungen und ein Arbeitslohn, bemessen nach den Konsumtionsansprüchen gut situierter deutscher Bauern und Arbeiter abzuziehen, der verbleibende Rest bildet die Grenze der zulässig höchsten Bodenrente.

Da mit schlechten Ernten, niedrigen Preisen und mit Wirtschaftsunfällen gerechnet werden muß, find alle Ginnahmeposten mit sehr mäßigen Beträgen einzusetzen oder genauer: es ist eine beträchtliche Risisoprämie in Rechnung zu stellen.

Außer der Rente nuß aber der Betrieb noch eine Amortisationsquote vom ersten Tage nach Ablauf des Freizahres an abwerfen, und hauptsächlich aus diesem Gesichtspunkte ist es wünschenswert, daß der Ansiedler außer den Mitteln zum Inbetriebsehen der Stelle — Inventar, Saatgut 20. — und zum Lebensunterhalt seiner Kamilie bis zur ersten Ernte noch Kapital genug mitbringt, um seine Gebäude zum größeren Teil schuldenfrei zu haben. Das eingebrachte Kapital muß m. a. W. wenigstens so hoch sein, daß dessen im Ertragsanschlag angesetzte Zinsen die Tilgungsquote decken. Gegenüber Ansiedlern, die als sehr tüchtig und arbeitsam bekannt sind und deren Stelle einen ertragssicheren und weiterer Ertragssteigerung fähigen Boden besitzt, braucht man indessen mit dem Vermögensnachweis keineswegs rigoros zu verfahren.

Der Reinertragswert wird über den Verkehrswert, welchen die Grundstücke im Gutsverbande haben, wesentlich hinausgehen, wo überhaupt die objektiven Bedingungen für eine Parzellierung vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, wird dieselbe ohnehin besser ganz untersbleiben. Selbstverständlich muß sich die Kontrolle der Verschuldung seitens der Generalkommission nicht allein auf die Höhe der von der Rentenbank zu übernehmenden Rente beziehen, sondern die nach derselben

^{1 &}quot;Die Bemühung der Agrarpolitik muß sich darauf koncentrieren, jenen Reinsertragswert, welcher aus dem durchschnittlichen Gutsertrage nach anständiger Bersgütung der Arbeit sich berechnet, zum Angelpunkt des Güterverkehrs, des Pachts und Erbrechts zu machen" (Schäffle in seiner Besprechung der badischen Agrar-Enquete, Zeitschr. f. d. g. Staatswissensch. Bd. 40, S. 447). Sbenso Buchenberger, "Jur sandwirschaftlichen Frage der Gegenwart". Leipzig 1887. S. 94 ff.

278 Schluß.

einzutragenden Privatrenten oder Hypotheken mit ergreifen. Erfreulicherweise scheinen die Behörden in dieser Weise vorzugehen. In dem "Bescheid der Bromberger Generalkommission auf Anträge für Rentengutsnehmer" heißt es: "Neben der staatlichen Rente kann noch eine private Rente an den Verkäuser oder auch eine bare Anzahlung an denselben im Kausvertrage vereindart werden; die Staatsrente geht aber allen Privatverpslichtungen vor, und dürsen diese Verpslichtungen auch nicht einen Umfang annehmen, welcher das wirtschaftliche Fortkommen des Käusers gefährdet, da andernfalls der Staat seine Mitwirkung durch übernahme einer Amortisationsrente versagen müßte."

Rur wenn die angemessene Rente unmittelbar in der angedeuteten Weise ermittelt und nicht umgekehrt aus dem für den Kleingrundbesit üblichen Verkehrswert berechnet wird, wird den Ansiedlern nach Absicht des Gesetzgebers der Lorteil zugut kommen, welcher in der vorgeschriebenen Kürzung der Renten-Ablöfungsfumme liegt (vgl. oben S. 55 Anm. 2). Den damit verbundenen Ausfall an Zinsen wird der Rentengutsgeber um so leichter tragen können, als der Kurs der Rentenbriefe durchmeg über denjenigen der gleich hoch verzinslichen Pfandbriefe i hinausgeht, bei einer Tilgung von Pfandbrieffculden durch Rentenbriefe also ein Gewinn erzielt werden würde. Gener Ausfall würde noch verringert und alle Kursverluste an den Rentenbriefen könnten vermieden werden. wenn die veraltete Vorschrift des Gesetzes vom 3. März 1850 beseitigt würde, wonach jede Rentenbank verpflichtet ist, alljährlich so viele Rentenbriefe auszulofen, als burch die Tilgungsbeträge gedect find, die staatliche Rentenbriefschuld also zu einer frei tilgbaren gemacht würde. Die daraus folgende Erhöhung des Kurfes murde den Ansiedlern zugewandt werden fönnen. 2

6. Die in Angriff genommene Aufgabe ist mit der Begründung lebenskräftiger Bauerngüter keineswegs gelöst; die neuen Stellen müssen bauernd als Size unabhängiger Geschlechter erhalten werden. Immer deutlicher kommt es zum öffentlichen Bewußtsein, daß das seit der Bauernbefreiung in allgemeine Geltung gekommene Grundeigentumsrecht, welches den Boden zur Ware, die Heimstätten zum Kapital machte — frei teilbar und uneingeschränkt verschuldbar —, viel weniger dazu gedient hat, den Grundbesit den produktivsten Händen und der besten Bewirtschaftung

2 Bgl. Mahraun, Die preußischen Rentengutsgesetze. Berlin 1892. S. 109.

¹ An der Berliner Börse standen 3. B. Pommersche $3^{1/2}$ % 4 fandbriese in letter Zeit auf 97—98,10, Pommersche $3^{1/2}$ % Rentenbriese auf 98,70—99,25.

Schluß. 279

zuzuführen, als den mittleren Besit in proletarische Zwerggüter aufzulösen und die freien Landwirte dem ohne Arbeit rentengebenden Kapital dienstbar zu machen. Die alte Feudalherrschaft ist durch die härtere Herrschaft des Kapitals erset, an die Stelle des verschwundenen Gegensates zwischen Groß- und Kleingrundbesit ist der Gegensat von Grund- und Kapitalbesit getreten. Soll die begonnene Kolonisationsarbeit nicht vergeblich sein, so müssen die neuen Stellen dem gemeinen Recht entzogen werden.

Ein schüchterner Anfang zu einer neuen Auffassung kann in der Vorschrift bes Kolonisationsgesetzes erblickt werden, daß die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Abveräußerung von Teilen eines Rentengutes folange an die Bewilligung der Generalkommission geknüpft sein foll, als auf demfelben eine Bankrente haftet; die Ablöfung der Rente burch Rapitalzahlung kann aber innerhalb der ersten zehn Sahre ohne behördliche Genehmigung nicht stattfinden. Da Kapitalstilgungen voraussichtlich felten überhaupt in Frage kommen werden, bedeutet jene Regelung den Ausschluß der freien Veräußerlichkeit für die ganze normale Ablösungsperiode, d. h. für zwei Menschenalter. Die Ansiedlungskommission in Vosen hat sich, wie oben ausgeführt, das Recht, den äußeren Bestand ihrer Güter zu übermachen, für immer durch den Ausschluß der Ablösbarkeit für einen geringen Teil der Rente gesichert, ohne dabei dem mindesten Widerstand seitens der Rolonisten zu begegnen. Es liegt nabe, diese Bestimmung auf alle diejenigen Rentengüter auszudehnen, welche mit Sülfe von Rentenbantdarlehen begründet werden 1.

Aber damit allein würde der Erfolg der Kolonisation feineswegs ausreichend sicher gestellt werden. Denn "der Aushebung der wirtschaftslichen Selbständigkeit" und der unwirtschaftlichen Parzellierung der Bauerns güter ist die Veräußerung von Teilen ihres Reinertrages im Wege der Verschuldung, sofern diese eine gewisse Grenze überschreitet, durchaus gleichzuachten. Die Sinführung von Verschuldungsbeschränkungen für die Rentengüter ist ebenso eine logische Fortbildung des schon bestehenden Rechtszustandes wie eine dringende praktische Notwendigkeit. Heute nuch nan es ohne jede Möglichkeit des Eingriffes geschehen lassen, wenn ein unter den günstigsten Bedingungen geschaffenes Rentengut bald darauf im Wege des Verkaufs oder Erbganges so hoch mit Schulden belastet wird,

¹ Die entsprechende Borschrift des Regierungs-Entwurses zum Kolonisationsgeset von 1891 erregte im Landtage vornehmlich deshalb starken Widerspruch, weil sie eine unablösdare Privatrente zur Borbedingung der Darlehnsbewilligung machen wollte. Hier aber handelt es sich um den Borbehalt eines unablösdaren Teiles der öffentlichen Rente.

280 Schlif.

daß der neue Besitzer weder eine kapitalskräftige Wirtschaft zu führen noch ein einigermaßen genügendes Auskommen zu finden vermag. Die Anssiedler werden die Verschuldungsbeschränkung als Bedingung der Rentenskrebite nicht minder willig als das Parzellierungsverbot übernehmen.

Mit dem Gedanken einer neuen Rechtsordnung für die Rentengüter eröffnet sich ein weiter Ausblick auf die Zukunft unserer ländlichen Besolkerung. Es zeigt sich ein gangbarer Weg, welcher zu der lange ersehnten allgemeinen Neugestaltung des Grundeigentumsrechtes sicher hinüberleitet. Man mache den öffentlichen Rentenkredit der ganzen bäuerslichen Bevölkerung zugänglich, — verwandle mit anderen Worten die privaten Hypotheken in öffentliche, ablösdare Rentenschulden, tilge auf diese Weise allmählich die vorhandene Überlastung und knüpfe die Zubilligung der niedrig verzinslichen öffentlichen Darlehen an die Unterwerfung unter das neue Recht. Die Gesichtspunkte, welche dasselbe beherrschen müssen, um es den socialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen, namentlich auch dem Kreditbedürfnis im einzelnen anzupassen, werden in der bevorstehenden Verssammlung des Vereins für Socialpolitik zur Besprechung kommen.

Bis zum Ende des Jahres 1892 sind rund 1500 Rentengüter seitens der Generalkommissionen begründet worden. Wenn dies im ersten Jahre ihrer ungewohnten Thätigkeit bei ganz ungenügender Ausstattung der Behörden mit Hilfskräften möglich gewesen ist, so ist zu erwarten, daß die nächsten Jahre eine viel raschere Entwickelung der Kolonisation bringen werden. Das Angebot von Grundstücken ist groß, Tausende von geeigneten Bewerbern harren der Ansiedlung, und ihr Andrang wird in dem Maße zunehmen, als die Schwierigkeiten der Niederlassung jenseit des Oceans wachsen. Die leitenden Beamten haben sich ihrem Werke mit ganzer Hingabe und lebendigster Empfindung für die Größe der Aufgabe und Verantwortlichkeit gewidmet. So sind alle Voraussetzungen sür das Gelingen ihrer Arbeit gegeben — sie bauen für Generationen freier Männer ein gesichertes Heim und für den Staat einen Schuswall gegen den äußeren und inneren Feind.

T.

Statistische Tabellen,

betr. die sociale Gliederung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den öftlichen Provinzen.

	T	Personen, de	I. Personen, deren Bauptberuf Die Landwirtschaft ift	ieruf die Le	ındwirt[djajt	밲
Bernfsstellung	(Frwerb	(se werbsthätige Perfonen	Angehörige derfelben, nicht oder nur nebenfächlich erwerbsthätig		Hänsliches Diensther sonal, im Haushalte der Herrichaft Lebend	öäusliches Diensther= fonal, im Haushalte ber Herrichaft lebend
	Often	Weiten	Often	Westen	Ωften	Westen
ى -						
nedenher landow. Lageldherei treiben, and jonflige Geighfeleiter	554 602	636 496	1 825 724	1 800 121	161 322	143 868
n. Doletes Bernattings and Auflinges, Rednungs and Bilveaupreford	32 261	9 405	61 203	13 587	5 141	875
	367 382	461 619	10 252	48 319	20	64
c. kitechte, Magoe (aug) Handiverter, Garts ner 2c.) bei a	497 074	:349 171	12 360	13 649	1	I
a. Setofianoide, vetas digital tanoviti: idaitlide Zagelöhverei treiben	338 497	276 545	1 032 764	741 528	5 334	2 084
	10 321 2 307	9 715 880		894 139	!!	
e. Lugewhner, metaje nicht zugleich ledite ständig Landwirtschaft treiben	784 642	257 602	896 424	217 218	4 097	613
Ситте	2 587 086	2 001 433	3 839 373	3 835 455	175 914	147 504

		II. Personer	1, welche die	II. Bersonen, welche die Landwirtschaft nur nebensächlich ausüben	chaft nur n	e benfäch [ich ausüben
	Bernfestellung	Eriverb	Erwerbsthätige	Angehörige n Licher Erwe	Angehövige mit nebenjäd; Licher Erwerbsthätigkeit	Berufslofe 1 Ins	Berufsloje und Anjtalts: Infaljen
		Often	Westen	Often	Westen	Often	Weiten
a. Selbi	Selbftandige Landwirte, welche nicht						
treibe	ud) j	347 767	758 719	11454	59 639	31 535	49 139
n. Hogeres Rechnung 1. Romifien	Noyetes Sethantings and Auffigliss, Rechnings und Lüreauperfonal Tomifionanachivia molthe in der Kond	320	188	0;	9	l	l
	Jamerinangrydenge, recige in der den der	47 134	92 831	98 592	152 159	1	
c. Kined ner 20	ritechte, Vagoe (aug. Haile Haile) mer ie.) bei a	12 120	16 484	I	Ī	1	[
in Taylor	Sewhaiwige, werge sagieia tanomite sagelöhnerei treiben	2 163	2 583	259	137	386	558
	wirtigaft ihre unter d angeführten Fa- milienhauptes thätig find Kneckte, Mägde z. bei d	430 66	278 11	11 128	11 883	! 1	1
e. Lagel jtänd	Zagelöhner, welche nicht zugleich jelbste ständig Landwirtschaft treiben	11 413	8 730	14 899	3 950	1	1
	Gumme	421 413	879 824	46 382	327 774	31 931	49 368

Tabelle II

Erwerbsthutige Berfonen, deren Hauptberuf Die Landwirtschaft ift.

			Sociale	1 e @	Stellun	8 1			
1	a. Selbständige die nicht landw. Lage- löhnerei treiben	b. Bermal: tungsperfonal	b. Berwal: a l. Mitarbei: tungsperfonal tende Hamili: c. Gefinde tungsperfonal enangeh. von a	c. Gefinde	il. Selbstwirt: įchajtende Lagelöhner	d. Selbstwirt- d.1. Mitarbei- ichaftende tende Famili- Tagelöhner enangeh. derf.	d2. Gefinde bei d	e. Sonftige Tagelöhner	Summe
Oftpreußen	90 771	4 935	54 474	97 628	58 178	1 347	339	154 091	461 693
Westpreußen .	54 624	3621	30 274	46 923	47 883	1 604	632	103 691	989 959
Brandenburg	802 26	3 745	66 171	89 800	62 035	1 905	258	83 779	399 901
Воттест	55 569	5 259	31 928	53 426	56 434	1 586	481	75 854	280 537
Pofen	70 817	6 759	49 787	63 051	60 496	1 185	253	139 043	391 391
Schlefien	190 613	7 942	134 748	146 246	53 471	2 694	344	228 254	764 312
Sachfen		4 923	52 748	61 162	60 941	794	55	97 940	358 752
Schleswig-H.	48 544	1 168	21 783	56 481	34 655	184	9č.	20 006	182,880
Hannover	135 371	1 408	82 981	93 175	61 611	2 031	201	32 423	409 201
Westsfalen		909	68 441	50 484	36 569	2419	211	19458	269 973
Helfen=Raffau	81870	683	62 63	29 723	28 577	1 093	256	33 738	238 879
Æheinland	190 880	909	167 105	55 838	53 431	3 133	131	53 093	524 217
Hohenzollern .	7 824	11	5 622	2 308	761	61	I	944	17 531

Labelle III.

Anzahl ber landwirticaftlichen hauptbetriebe nach Größentlaffen am 5. Juni 1882.

	Unter 2 ha	2 ha	2—5 ha	ha	5—20 ha	ha	20—100 ha	ha	über 100 ha	00 ha	:.
	Unzahl	0/0	Unzahl	0/0	Unzahl	0/0	Anzahl	0/0	Unzahl	0/0	noerhanbr
Oftpreußen	17 541	18,82	19341	20,76	24 892	26'62	25 299	27,14	3 145	3,37	93218
Westpreußen	11 177	19.58	11209	19,63	19,299	33,80	13017	22,80	2 391	4,19	57 093
Brandenburg mit Berlin .	17 483	18,45	90661	21,01	34 640	36,46	20 545	21.80	2 166	2,28	94 740
Pommeen	8 370	14,77	12328	21,76	21585	38,10	11 525	20,34	2 847	5,03	56 655
Pofen	10 995	14,91	14823	60'08	34 011	46,12	11 239	15,24	2681	3,64	73 749
Schleften	44 419	22,52	67 530	34,24	65 440	33,18	17032	8,63	2 836	1,43	197 257
Öftliche Provinzen	109~985	19,21	145 137	25,34	202,867	35,42	98 657	17,23	16 066	2,80	572 712
Sachfen	10 394	12,88	18 529	96'72	34 230	42,42	16 028	19,86	1 516	1,88	80 697
Schleswig-Holftein	3 894	7,74	6 947	13,81	17626	35,03	20 762	41,26	1 086	2,16	50 315
Hannover.	35 058	24,34	41326	28,71	45 441	31,57	21525	14,96	009	0,42	143 950
Weftfalen	26 321	27,25	27434	28,41	31428	32,55	11 120	11,52	564	0,27	96 567
Helfen-Neaffau	19 187	22,84	30 369	36,14	888 62	35,57	4 304	5,12	376	0,33	84 024
Abeinland.	64 199	32,79	65 394	33,40	58 490	29,87	7 492	3,82	234	0,12	195 809
Hohenzollern	1 927	23,81	3 164	39,10	2 636	32,57	358	4,45	6	0.10	8 094
Westliche Provinzen	160980	24,41	193 163	59,29	219 739	33,32	81 589	12,37	3 985	0,61	659,456
Preußijcher Staat	270,965	21,99	338 300	27,45	422 606	34,30	180 246	14,63	20 051	1,63	1 232 168
				-	-	=	-	=		-	

Tabelle IV.

Gefamte Wirticaftsfläche ber landwirticaftlicen hauptbetriebe nach Größentlaffen.

		ļ .				=				1	
	Unter 2	2 ha	2—5 ha	ha	5—20 ha	ha	20—100 ha) ha	über 100 ha	0 ha	überhaupt
	Unzahl	0/0	Auzahl	0/0	Anzahl	0/0	Anzahl	0/0	Anzahl	0/0	
Offmentien	91.854	98	77 707	37.0	965 611	10.00	1 100 000	9	140000	i	
	#60 17	000	170.01	5,70	110 000	15,50	1 150 950	41,30	1 148 891	41,79	2.748 813
zweltpreußen	13.276	0,69	45 297	2,37	258 119	13,50	$612\ 203$	32,03	982625	51,41	1911520
Brandenburg mit Berlin .	23 887	98′0	89 031	3,21	517 066	18,64	$963\ 010$	34,70	1 181 906	42,59	2774900
Bommern	10 853	0,45	48 561	2,04	273 468	11,46	508113	21,29	1 545 164	64 76	2386159
Bofen.	12 884	0,55	55 861	2,39	407 402	17,45	429 375	18,39	1429079	61 22	2334601
Schlesien	54 424	1,90	248 664	8,67	722 375	25,19	633 992	22,10	1208717	42,14	2868172
Öftliche Provinzen	137 178	0,91	562941	3,75	2 544 041	16,94	16,94 4 283 623	28,51	7 496 382	49,89	15 024 165
Sachlen	12 249	0,71	70 695	4,09	399 018	23,11	711 476	41,20	533 498	30,89	1 726 936
Schleswig-Holftein	5 451	98'0	27410	1,83	227 465	15,14	971 144	64,64	270 862	18,03	1502332
Hannober	56 490	2,28	195950	7,90	801 453	32,31	1 265 967	51,04	160317	6,47	2480177
Westfalen	44 940	3,43	144 453	11,04	515 323	39,38	528 976	40 43	74 841	5,72	1308533
Dellen-Raffau	23,303	3,55	115965	17,64	313 498	47,70	147 913	22,50	56 574	8,61	657 253
Uheinland	83 428	60'9	272.913	19,94	653 854	47,75	318 648	23,28	40 212	2,94	1 369 055
Holpenzollevii.	2 729	4,94	11 788	21,32	27 787	50,26	11 493	20,79	1 485	5,69	55 282
Weftfalen	228 590	2,51	839 174	6,92	9,92 2 938 398	32,29	3 955 617	43,47	43,47 1 137 789	12,51	9 099 568
Preußischer Staat	365 768	1,52	1,52 1 402 115	18'9	5 482 439	22,73	8 239 240	34,15	34,15 8 634,171	35,79	24 123 733

Tabelle V.

Die ländlichen Privatbefigungen mit nugbaren Grundfluden nach Grundsteuerreinertragstlaffen i. 3. 1878.

Опште	der Zahl der nuße der Bee stättigungen Fläche ha	Cftpreußen. 43 798 100 998 19 476 211 513 10 246 283 976 13 438 444 402 13 171 1798 199 1994 902 341 102 123 265 1784 491 123 970 12656 178 441 5291 123 970 12656 178 441 5291 123 970 12656 178 441 175 86 184 491 175 86 184 491 185 870 12 24 39 171 129 970 126 84 491 175 86 184 491 175 86 184 491 175 86 184 491 175 86 184 491 175 86 184 491 175 86 184 491 185 871 175 88 189 187 187 187 187 187 187 187 187 187 187	711 000 07 71 000
500 Thaler Reinertrag und darüber	Nuk= bare Fläche ha	238 976 13 438 444 402 13 171 798 193 1 994 902 341 131 307 5 824 196 804 7 234 430 270 2 186 838 057 155 670 13 774 358 169 16 974 769 474 2 200 1 129 902 172 891 0 332 235 607 5 072 2 200 1 129 902 172 891 0 332 235 607 5 072 1 344 612 172 891 1 0 332 235 607 5 072 1 344 612 101 891 881 2 0 501 6 55 283 4 471 610 003 101 690 69 714 1 696 340 70 241 3 290 599 15 258 7 200 464 4 444 433 326 67 103 8 034 140 174 18 577 7 62 74 4 444 433 326 117 837 117 227 20 15 334 642 3 58 135 145 118 37 1 1 1 1 22 2 11 510 17 510 692 173 18 32 18 2 2 35 1 1 2 2492 8 182 168 761 392 62 292 18 2 35	
<u></u>	3ahl ber Be- figun- gen	98 1 994 770 2.186 141 2.319 152 2.00 152 2.186 152 2.186 152 2.186 152 2.18 152 2.18 152 2.18 161 2.28 171 2.28 183 2.28 184 444 174 444 174 444 174 184 184 184 184 184 184 184 184 184 184	F 70 CF
100—500 Thr. Reinertrag	9tuß= - bare BTäche pa	1 798 193 4 430 270 4 769 474 769 474 275 668 1 3 290 599 1 3 290 599 6 614 647 7 134 642 0 629 167 1 132 249 1 312 249 93 821 550	1771
M	3ahl ber Be: fihm: gen	444 402 13 171 7 196 804 7 234 4 4 5 5 5 169 16 974 7 224 5 22 8 823 20 561 6 6 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	1 701
50—100 Thaler Reinertrag	Nuh- bare Fläche ha	10 246 283 976 13 438 444 402 5 211 131 307 5 824 196 804 10 134 155 670 13 774 358 169 5 539 103 666 6 465 172 535 115 90 172 891 10 382 235 607 14 0 10 01 690 69 714 1 696 340 11 079 74 202 14 910 135 943 6 837 11 29 11 722 11 51 11 29 11 852 76 642 11 412 122 422 28 630 182 693 23 245 212 276 84 431 687 651 88 480 1 286 811 151 151 1689 341 158 194 983 151 151 1	000 7
	3ahl der Be- figun- gen	283 976 13 438 4 131 307 5 824 1 155 670 13 774 3 103 666 6465 1 103 666 6465 1 103 60 69 714 1 6 100 1 6 90 69 714 1 6 1 17 837 1 1722 2 76 642 11 412 1 182 693 23 245 884 80 1 2 687 651 884 80 1 2 689 341 158 194 9 9	01 001
30—50 Thaler Reinertrag	Ruß= bare Fläche ha	233 976 131 307 155 670 103 666 172 891 204 180 1 001 690 67 103 169 174 117 837 169 174 117 837 169 174 117 837 169 174 117 837 169 174 169 174 174 174 174 174 174 174 174 174 174	
30_5	Zahl der Be- jihun- gen	211 513 10 246 178 344 5 211 150 022 10 134 117 536 5 539 185 712 24 1590 826 712 24 1590 83 855 11 079 83 855 11 079 166 852 11 129 109 690 11 852 297 843 28 630 952 986 84 431	10101
10—30 Thaler Reinertrag	Ruß- bare Fläche ha	211 513 178 344 178 344 117 536 117 536 117 536 117 536 117 1 998 885 78 723 78 723 166 852 109 690 109 690 952 986 952 986	
10—30 Rein	Zahl der Be- figun- gen	19 476 12 656 12 656 12 22 377 13 199 163 769 163 769 163 769 187 988 187 988 187 988 187 988 187 988 187 988 188 988	
Weniger als 10 Thaler Reinertrag	Ruß= bare Fläche	43 798 100 998 32 739 89 709 45 261 71 110 27 866 60 013 30 827 61 781 102 774 137 895 50 745 41 768 15 735 255 521 5061 50 745 41 768 15 735 95 517 53 228 95 77 53 228 95 749 48 601 70 873 56 917 53 048 140 966 139 169 366 189 429 124[2	
Weni 10 2 Rein	Zahl der Be- jihun- gen	43 798 1 45 261 45 261 27 866 30 866 30 8741 102 7741 102 7741 103 7745 103 228 48 601 140 966 11 140 966 11 166 189 4 166 189 4	
I. — Sering,	Nolonifation	Cftpreußen	

Schriften LVI. - Sering, Rolonisation.

Tabelle VI

Bon der nugbaren Anche entfallen auf die verschiedenen Grundstenerreinertrageklaffen der landlichen Privat. befigungen Prozent:

	weniger als 10 Thr.	10—30 Thir.	30—50 Thir.	50—100 Thu	100—500 Thr.	500 Thir. und mehr
	!					
Ottpreußen	3,7	6'L	8,7	16,5	29,7	33,5
Westpreußen	4,8	9'6	0'2	10,6	23,1	44,9
Brandenburg	2,7	5,7	5,9	13,6	29,2	42,9
Pommern	2,7	5,3	4,6	2,8	17,6	62,0
Pofen	2,7	8,8	9'L	10,3	12,1	59,0
Schlefien	4,3	10,2	6,4	9,1	19,6	50,4
Öftliche Provinzen	5,3	8'L	2'9	11,6	22,1	48,3
Cachfen	9'8	5,2	4,6	11,5	38,1	38,0
Schleswig-Holftein	1,9	5,2	4,4	9,3	50,5	28,7
Hannober	8,8	8,5	9′9	16,3	52,4	12,4
Weftfalen	4,9	11,5	8,1	14,5	43,3	17,7
Hen-Raffau	6,8	18,5	12,9	20,7	28,5	10,5
Aheinland	10,4	25,2	13,7	15,9	23,4	14,4
Westliche Provinzen	4,7	10,5	9'L	14,3	42,3	20,7

II.

Statistik der Bodenbewegung

von 1816 bis 1878.

A. Beränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern (außer Regierungsbezirk Stralsund), Posen und Schlessen während des Zeitraums von 1816—1859 erlitten haben.

(Berechnet nach ber im landwirtschaftlichen Ministerium bearbeiteten Denksicht, in ber Handtjache abgedruckt bei Meigen, Boden und landwirtschaftliche Berhaltniffe des prengischen Staats, Bb. I, Berlin 1868, S. 488 ff.)

Im Jahre 1816 gab es in den genannten Provinzen 274704 spannjähige Bauernstellen mit 26956903 Morgen Land. Diese erlitten bis Ende 1859 folgende Beränderungen:

I. Die Dismembration brachte von 1816—1859 zum Eingehen 17530 spannfähige Nahrungen mit 1,479,113 Morgen, und wurden von spannfähig gebliebenen Bauern Stellen

abgezweigt 991 987 Morgen 2 471 100 "

Davon fielen an "nicht bäuerliche" (Großgrund=) Besitzer 131523 Morgen nicht spannsähige Kleinstellen $\frac{1208\,633}{1\,340\,156}\,\,\mathrm{Morgen} = 4.97\,\,{}^{0}/\mathrm{o}$

der Fläche der im Jahre 1816 vorhanden gewesenen bäuerlichen Nahrungen,

Im ganzen entstanden neu 28 551 bäuerliche Nahrungen mit 1 532 754 Morgen, die ebensals größtenteils auf Rechnung von Parzellierungen, jedoch nicht nur von spannsähigen Bauernstellen zu setzen sind. (Bgl. unten V.)

294 Unhang.

Dem Berlust, welchen die Gesamtheit der spannsähigen Bauernnahrungen durch Dismembration erlitt (1340156 Morgen), ist der Gewinn aus dem freien Verkehr mit nicht bäuerlichen Besitzern gegenüber zu stellen. Die spannsähigen Bauern erwarben im freien Verkehr von

Rittergütern	270832	Morgen
dem Fistus	221515	"
geiftlichen u. milden Stiftungen u. Städten	37 069	,,
	529 416	Morgen = 1,90 0/0

Bleibt ein Netto = Verlust durch Dismembrationen von $810\,740$ Morgen $=3,07\,^{0}/_{0}$ der Fläche der im Jahre 1816 vorhandenen bäuerlichen Nahrungen.

II. Es sind spannsähige Nahrungen eingegangen durch Konsoli= dation mit

00111 111 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Zahl	Flächeninhalt Morgen
Rittergütern und anderen nicht bäuerlichen		
Befitungen	8865	815016
anderen spannfähigen bäuerlichen Rahrungen	9036	807203
	17901	$\overline{1622219}$

Die spannfähigen Nahrungen gewannen im freien Verkehr mit nicht spannfähigen Kleinstellen: $98\,400$ Morgen 1 , bleibt ein Netto-Verlust sür die spannfähigen Nahrungen durch Konfolidation von $716\,616$ Morgen $=2\,,73\,^{0}/_{o}$.

Läßt man den Berkehr unter den spannsähigen Bauernstellen außer Betracht und saßt nur denjenigen mit dem Groß- und Kleinbesitz ins Auge, so ergiebt sich solgende Rechnung:

III. Im Berkehr mit dem Großbesitz gingen den spannfähigen Stellen verloren

Und zwar wurden an Morgen Land veräußert bezw. erworben im freien Berkehr mit

,		veräußert	erworben	Verluft	Gewinn
Rittergütern		894792	270832	623960	
dem Fistus		27884	221515		$\boldsymbol{193631}$
Städten und	Instituten	23863	37069		13206
		946 539	529416	623 960	206 837
				$=2,3^{0}/_{0}$	$= 0.7 ^{\circ}/_{\circ}$

¹ Die Denkschrift rechnet biefen Gewinn zu bemjenigen durch Dismembration, während es sich wohl vorwiegend um den Aufkauf ganzer kleinbäuerlicher Stellen handelt.

```
IV. 3m Berkehr mit dem nicht fpannfähigen Rleinbefit
gingen durch Dismembration
                                   1208633 = 4.5^{\circ}/_{\circ}
               perloren
                                      98\,400 = 0.3^{-0}
               wurden gewonnen
                    Netto = Verlust 1 110 233 = 4,2 %
           Gesamt = Resultat der Rechnungen I — IV.
     Abzüglich ber gegenüberstehenden Gewinne gingen verloren
          an den Groggrundbefit
                                 417123 Morgen = 1,6 %
                 Rleingrundbefig 1110233
                                                   = 4.2^{-0}/_{0}
                                1527 356 Morgen = 5.8 <sup>0</sup>/o
           burch Konsolidation 716616 Morgen = 2 73 %
                 Dismembration 810 740
                                                 = 3.07 \, ^{\circ}/_{\circ}
                               1 527 356 Morgen = 5.8 %
     V. Als spannjähige Bauernhöfe gingen vollständig ein durch
                                   17 530 Stellen mit 1 479 113 Morgen
Teiluna
 (barunter 668 Stellen = 3,8% durch Erbteilung).
Konfolidation mit Rittergütern 2c. 8865
                                                       815016
mit anderen spannfähigen Nahrungen 9036
                                                       807 203
durch Konsolidation überhaupt 17901
                                                      1622219
                       Insgesamt 35 431 Stellen mit 3101 332 Morgen
     Singegen entstanden im freien Bertehr neu 28 551 fpannfähige Stellen
mit 1532754 Morgen, und zwar:
durch Erweiterung von nicht spannfähigen
                                             Stellen 3049, außerdem
auf Flächen, welche abgezweigt wurden
           von Rittergütern
                                             2558)
             " fistalischem Befit
                                             1571
           durch Teilung im Erbgange
                                                      3399
                 fonftige Teilung fpannfähiger Stellen
                                                     17714
    Wiederholung. Es
              35 431 spannjähige Stellen mit durchschnittlich 87,53 Morgen
gingen ein
entstanden neu 28551
                                                         53,68
Netto=Verlust:
                6880 spannfähige Stellen.
    VI. Der Verlust der spannfähigen Stellen im freien Vertehr verteilt
sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt:
            Die Bahl berfelben Diefelben haben ber Fläche nach mehr abgegeben
             hat abgenommen
                                als gewonnen im freien Berfehr mit bem
                  um
                                Aleinbesik
                                              nicht bäuerl. Befik
                                                               zusammen
                         0/0
                                           0/0
                                 Morgen
                                                 Morgen
                                                                  °/o
 Breußen
               1920
                        2,27
                                224549
                                                134 237
                                          2,2
                                                           1.3
                                                                 3,5
 Bommern
 extl. Stralfund 1704
                        7.97
                                180776
                                                123 025
                                          6.0
                                                           4.1
                                                                10,1
 Brandenbura
               2196
                        4.29
                                202850
                                          3,6
                                                 69393
                                                          1.2
                                                                 4.8
                                                          0,7
 Bosen
                208
                        0,43
                                 129753
                                          3.7
                                                  24 191
                                                                 4,4
 Schlesien
                852
                        1,22
                                 372 305
                                           7,9
                                                  66277
                                                          1,4
                                                                 9,3
```

 $1\,110\,233$

4.2

1527356

417 123

1.6

5,8

Summa

6880

2,50

296 Unhang.

Bergleichsweise sei auf die entsprechenden Verschiebungen in Sachsen und Westiglen hingewiesen.

	, .		Fläche (Morge	en)		
	Zahl	\mathbf{o}/\mathbf{o}	Rleinbef.	$0/\mathbf{o}$	Großbej.	o /o	\mathfrak{zuf} . $0/\mathfrak{o}$
Sachsen	2183	5,3	87474	2,3	30413	0,8	3,1
Westfalen	810	$2,\!25$	95 274	2,6	21124	0,6	3,2
Summa	9873	2,80	12992981	3,7	468 660	1,4	5,1
7 Provinzen		_	17	61 64	1		

Im ehemals schwedischen Regierungsbezirk Stralsund, wo die bäuerlichen Besitzungen schon vor 1816 stark gelichtet und großenteils zu bloßen Zeitpachtungen herabgedrückt worden waren, erlitten die spannfähigen Nahrungen, einschließlich der Zeitpachthöse solgende Ginbußen:

Stralsund 89 5,26 5 359 2,3 5 375 2,3 4,6

VII. Durch die Agrargesetzung find im Often 1769 kleine Stellen mehr spannfähig geworden als spannfähige vernichtet worden. An Morgenzahl aber haben die spannfähigen Stellen

durch Sc	parationen	durch	Gigentumg= oder Dier	ıjt=
erhalten	1098340	Ré	gulierungen verloren	998 307
verloren	128099	durch	Ablösungen erhalten	209 721
gewonnen	970 241	$=3,6^{0}/o$	eingebüßt	$788586 = 2,9^{0}/_{0}$

also insolge der Agrargesetzgebung mehr gewonnen als verloren 181655 Morgen.

Rechnet man die Landentschädigungen, welche die Bauern für Berleihung des freien Eigentums und Aushebung der Dienste an ihre früheren Gutscherrschaften (außer den Renten) geleistet haben, mit 788 586 Morgen den im freien Verkehr an den Großgrundbesitz abgegebenen 417 123 Morgen bei, so ergiebt sich eine Kürzung des Bauernlandes zu dessen Gunsten — um 1 205 709 Morgen = 4,5 %,0, einschließlich des Verlustes an den Kleinbesitz mit 1 110 233 Morgen = 4,2 % beträgt die Totaleinbuße: 2 315 942 Morgen = 8,7 % o.

Abzüglich der Separations- Entschädigungen stellt sich die Landverlust auf 1345 701 Morgen oder 5,1 % des bäuerlichen Privat- Areals von 1816, wozu noch 10303 Morgen zu rechnen sind, die man sür öffentliche Zwecke (Eisenbahnbauten 20.) abgegeben hat.

VIII. So ist es zu erklären, daß in den östlichen Provinzen gezählt wurden

	Bäuerliche Nahrungen	Flächeninhalt Morgen	durchjchnittlich Morgen
1816	274704	26 956 9 03	98
185 9	269593	25600899	95
1859 w	eniger 5111	$\overline{1356004}$	

Und zwar hat sich die Zahl und Fläche der spannfähigen Nahrungen vermindert um

	Zahl	o/o	Fläche Morgen	o / o
Preußen	1 680	1,98	$71\ 523$	0,70
Pommern extl. Straljund.	1 578	7,38	395 004	13,18
Brandenburg	1421	2,78	$\boldsymbol{203302}$	3,61
Posen	143	$0,\!29$	$\mathbf{85142}$	2,46
Schlesien	289	0,41	$601\ 033$	12,80
	5 111		1356004	

In Sachsen und namentlich in Westfalen war der Zuwachs durch Separationen so bedeutend, daß die Fläche der spannsähigen Nahrungen sich im ganzen ausdehnte um $67\,829$ $(1.76\,^{\circ}/_{\circ})$ bezw. $360\,877$ $(9.94\,^{\circ}/_{\circ})$, während die Zahl der spannfähigen Stellen zurückging um $1\,747$ $(4.26\,^{\circ}/_{\circ})$ in Sachsen, und um 12 $(0.03\,^{\circ}/_{\circ})$ in Westfalen.

In Neuvorpommern erhöht sich der Flächenverlust durch die Reguliezungen und Separationen auf 13 123 Morgen = 5,66 %.

Für den ganzen Staat außer der Rheinprovinz und Neuvorpommern ergiebt sich eine Abnahme um 6 870 Stellen $(1,95~^{\rm o}/_{\rm o})$ und 927 706 Worgen $(2,69~^{\rm o}/_{\rm o})$, während die Durchschnittsgröße mit 97 Worgen unverändert blieb. —

Neben den spannsähigen Nahrungen wurden nicht spannfähige Kleinstellen Ende 1859 gezählt

in ben öftlichen Provinzen 407 801 mit 2 940 645 Morgen in Sachsen u. Westsalen 196 700 " 1 893 181 " 604 501 mit 4 833 826 Morgen.

Nachweisungen für die Bodenbewegung der Jahre 1860—64 sehlen. Nimmt stattgesunden haben, so ergiebt sich, daß am 1. Januar 1865 vorhanden fleine, nicht spann=

B. Überficht ber gesamten Bobenbewegung in ben

	Die Rittergüter haben		ben	
I. Dismembration.	gew.	verl.	gew.	verl.
- /	St	ellen	Mor	gen
Von den am 1. Januar 1865 bestandenen Gütern und Stellen sind abgezweigt worden Durch Dismembration wurden Hauptgüter		T —	_	66577
aufgelöft	-	3	-	-
gebilbet	7	_	10904	-
beftehenden Rahrungen zugelegt . Daburch wurden fpannfähig icon beftehende	-		29469	-
fleine Stellen	-	-	-	-
bilbet	_	-	_	
Summe:	7	3	40373	66577
II. Konjolidation.	4	$\widetilde{ }$	_	26204
Von spannfähigen Bauernstellen wurden zu Nitter- gütern geschlagen	_	_	26285	-
Rahrungen konfolidiert	<u> </u>		_	\
Summe: III. Durch Dismembration und Konjolidation	-	-	26285	-
wurden gewonnen bezw. verloren . { brutto	7	3	66658	66577
Inetto In den einzelnen Provinzen netto	4	_	81	_
Preußen = Bofen =	4	_	_	$\frac{2442}{4289}$
Pommern =	i	1	5951	_
Schleffen = Brandenburg =	1	1	1568	707
·	7	3	7519	7438
IV. Durch Ablöfungen und Gemeinheitsteilungen	4	_	81	
verloren die spannsähigen Stellen V. Durch Expropriation und Naturereignisse	-	-	-	-
verloren dieselben	_	_	_	-
VI. Gesamtgewinn und everluft:	4	_	81	-
Der gesamte Gewinn und Verlust betrug in Westfalen in Sachsen	_	0	5510 8206	_

man an, daß in dieser Zeit relativ gleichgroße Beränderungen, wie 1865—67 waren: 10 337 Rittergüter, 274 779 spannsähige Bauernstellen und 486 546 sähige Stellen.

öftlichen Provinzen während der Jahre 1865-67.

gew.	verl.		verl.	gew.	verl.	. Stellen haben gew. verl.		In städt. Besitz sind übergeg.	Zu öffentl Anlagen jind verw.
Stel		Mo	1	Ste		Morgen		Morgen	Morgen
	_		564343	_			69480	_	_
_	3232	_	_	_	1495	_	_	_	_
2765	_	170551	_	17815		101920	_		-
_	_	241 331	_		_	134690	_		
1131	_	_	:	_		_	_	_	_
637	_			-	_	_	_	_	_
_	_	_		_		_	_	4293	2949
4533	3232	411882	564343	17815	1495	236610	69480		_
1301	_	_	152461	16320	_	167130	_	_	_
_	346	_	26285		_			_	
_	1057	72094	72094	_		_			_
		72094	·						
-	1403	i	26285			_		-	
4533		483976	662722	17815	$\frac{1495}{}$	236610	69480	4293	7242
_	102	_	178746	16320	_	167130	_	_	_
701			43937	4464	_	44631	_	365	1383
-	186 104	_	$22043 \\ 29360$	3523 1540	_	$24708 \ 22507$	_	$1585 \\ 248$	$\begin{array}{c} 40 \\ 654 \end{array}$
_	236	_	44453	4076	_	42552	_	1416	1191
	277		38953	2717		32732		679	3974
	803	_	178746	16320	_	167130		4293	7242
_	102	-		:	_	_	_	_	_
_		14779	7094		_		_	_	_
			7282	_	_	:			_
1		14779							
		403							
_	102	-	178343	16320	_	167130	-		
			=0,70/o						
	404		28289	1904		20899		2241	155
	295	_	17489		_	13477	_	1677	585

C. Die ländlichen mittleren Besitzungen

nach der Gewerbezählung von 1858 und der Gebäudesteuerrev. von 1878.

	5—30 M orgen (1,25—7,5 ha)			30—300 M orgen (7,5—75 ha)		300—600 M orgen (75—150 ha)	
	1858	1878	1858	1878	1858	1878	
Oftpreußen	24 540	$\mathbf{32755}$	52487	46856	2211	2968	
Westpreußen	14 418	20487	25838	26524	1931	1990	
Brandenburg	32825	36299	43991	44511	2144	2213	
Pommern	20304	23751	22988	$24\ 292$	1320	1 109	
Posen	26312	27507	42166	38002	942	879	
Schlefien	102305	115 016	47371	61771	1154	1120	
östl. Prov.	220704	255815	234841	241956	9 702	10 279	
Sachsen	50 073	43896	36420	36476	1 477	1713	

Bunahme (+) ober Abnahme (-) von 1858-1878.

	5—30 M .	30—300 M .	300-600 Morgen.
Oftpreußen	+ 8215	— 5 631	+ 7 57
Westpreußen	+6069	+ 686	+ 59
Brandenburg	+ 3474	+ 520	+69
Pommern	+ 3447	+ 1304	— 211
Pofen	+ 1195	— 4164	— 63
Schlesien	+ 12711	+ 14400	34
östliche Prov.	35 11 1	+ 7115	+ 577
Sachsen	- 6177	+ 56	+ 236

NB. Im Jahre 1858 wurden zu den ländlichen Besitzungen die landund sorstwirtschaftlich nutbaren Grundstücke des Staats, der Gemeinden 2c., die Anteile der einzelnen Besitzer an Holzungen aller Art, sowie in jeder Gemeinde die Besitzstücke von Forensen gezählt, auch wenn diese letzteren Grundstücke keine selbständigen Wirtschaften bildeten. Die Zählung von 1878 hingegen umfaßt nur die ländlichen selbständig bewirtschafteten Privatbesitzungen. Die Zahlen der größten und kleinsten Betriebe sind daher ganz undergleichbar, aber auch diezenigen sür die mittleren Besitzungen bieten keine zuverlässige Grundlage zur Beurteilung der von 1858—1878 eingetretenen Beränderungen. Völlig inkommensurabel sind die Zahlen sür die westlichen Provinzen.

III.

Pacht= und Arbeitsvertrag mit angesiedelten Gutsleuten.

(Bu Seite 106.)

A. Notarieller Pachtvertrag.

§ 1.

$\S 2$

Die Verpachtung geschieht in Pausch und Bogen ohne Vertretung der Fläche oder der Ertragssähigkeit des Pachtgrundstücks von seiten des Verpächters, und bekennen beide Kontrahenten, daß die Übergabe des Pachtsgrundstücks an den Pächter erfolgt ist.

§ 3.

Das Zeitpachtrecht geht während der Dauer der Pachtzeit auf die Witwe und Erben des Pächters über, kann aber an einen Dritten nur mit Genehmigung des Bächters abgetreten werden.

§ 4.

Pächter hat den Betrag von 6 (Sechs) Silbergroschen pro Ar, also im ganzen Thaler Silbergroschen Pfennige als Kaution für die prompte und vollständige Erfüllung aller in diesem Kontrakte übernommenen Bervflichtungen an Berpächter gezahlt.

Diese Kaution wird nicht verzinst und auf den Pachtzins der ersten sechs (6) Pachtjahre jährlich mit einem Silbergroschen pro Ar in An-

rechnung gebracht. Demnach beginnt diese Anrechnung am ersten Oftober achtzehnhundert und

§ 5.

Der jährliche Bachtzins ift auf brei Silbergroschen pro Ur festgesett : derselbe wird alljährlich pränumerando am 1. (ersten) Ottober jedes Jahres an den Verpächter, oder wohin sonft Zahlung von demfelben angewiesen wird, Hat Pächter binnen acht Tagen nach diesem Zahlungstermin ben Bachtzins nicht vollständig gezahlt, fo verfällt dem Bächter die Raution, soweit solche noch nicht auf Bachtzins in Anrechnung gebracht ist, und ift Bächter verpflichtet, das Grundstück ohne weitere Kündigung und Ent= schädigung sofort zu räumen, und bleibt es lediglich der Wahl des Berpächters überlaffen, ob er auf Zahlung ber Pacht, ober auf Räumung bes Grundstücks dringen will. Im letteren Falle erfolgt die Rückgewähr unter benfelben Bedingungen, wie folche in diesem Kontrakte für den Fall des Ablaufs der Bachtzeit festgestellt find. Es versteht fich von felbst, daß, wenn Berpachter in diefem Falle, oder in den andern ihm vorbehaltenen Källen die Ermission wählt, er diese nur bei dem ordentlichen Gerichte beantragen, aber nicht etwa eigenmächtig vornehmen kann. Die erste Jahres= pacht ift am ersten Oktober eintausend achthundert und fällig. Bis dahin sitt Bächter frei.

§ 6.

Eine zum Ruin des Grundstücks gereichende Bewirtschaftung berechtigt den Berpächter zur sosortigen Entsetzung des Pächters aus dem Pachtbesitze, und hat Pächter in diesem Falle aus keinerlei Gründen Ansprüche auf irgend einen das Pachtverhältnis berührenden Schadenersatz. Die Rückgewähr ersolgt ebensalls in der Art, als wenn die ganze Pachtzeit abgelausen wäre.

§ 7.

Pächter ist verpflichtet, das Grundstück im Lause der nächsten zwei Jahre mit den ersorderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, namentlich einem Hause, einer Scheune und Stallgebäude auf seine Kosten ordnungs- mäßig zu besegen und diese Gebäude während der ganzen Pachtperiode zu erhalten, wosür ihm aber auch das Eigentum der Gebäude verbleibt, daher er besugt ist, dieselben beim Aushören der Pacht sortzunehmen. Der Bauplay wird dem Verpächter auf dem Pachtgrundstück angewiesen. Die Gebäude müssen bei einer Feuersocietät versichert werden und muß sich Pächter den baupolizeilichen Anordnungen sügen.

§ 8.

Pächter muß das Grundstück dergestalt meliorieren, daß es zur Ackerund Wiesennutzung taugt. Er muß also die Fläche von Stubben und Steinen reinigen und mit den zur Acker- und Wiesenkultur oder aus andern Gründen ersorderlichen Gräben versehen, auch die nötigen Wege, Straßen und Brücken anlegen, die Wege mit Bäumen bepflanzen und mit Gräben versehen. Wenn namentlich durch die Parzelle neue Gräben zum Vorteil

für andere verlangt werden, so soll Pächter nicht berechtigt sein, auf dem in den Landesgesetzen vorgeschriebenen, koftspieligen Bersahren zu bestehen, sondern er soll verpflichtet sein, sich dem Ausspruche eines oder zweier Schiedsrichter, der, oder die von dem Pächter und von dem Borflutsuchenden

gewählt werden, unbedingt zu unterwerfen.

Zu den Schiedsrichtern find die Ötonomisommissarien, sowie die Mitglieder der Kreisvermittelungskommission aus dem Kreise... unbedingt, andere Leute aber nur mit Zustimmung der Gegenpartei wählbar. Wird die Wahl verweigert, dann ergänzt sie diejenige Polizeibehörde, welche die Vorslutsache bearbeitet. Wenn die Gräben, Fließe, Brücken, Wege und Straßen die Parzellen nur an ihren äußeren Grenzen berühren und die Inhaber der übrigen Parzellen oder andere benachbarte Grundbesitzer nicht verpflichtet sind, zur Unterhaltung beizutragen, so muß Pächter die Unterhaltung allein bewirken, selbst wenn der Verpächter mit seinem sonstigen Terrain an diese Anlagen grenzen sollte.

§ 9.

Alle Meliorationen werden lediglich als zum alleinigen Rugen bes Pächters gemacht betrachtet, daher dieser wegen keinerlei Meliorationen einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Berpächter herleiten darf.

Beim Ablaufe der Pachtzeit muffen Uder und Wiesen in gutem Kultur= zustande, Gräben, Wege und Brücken ebenfalls in gutem, zweckentsprechendem

Stande unentgeltlich zurudgewährt werden.

Pächter darf außer seinem beweglichen Vermögen und außer den Gebäuden beim Ablause der Pachtzeit von dem Grundstücke nichts sortnehmen; er muß namentlich alles noch vorrätige Grünsutter, Heu, Stroh und Dünger unentgeltlich zurücklassen.

Sollte Pächter in dem letten Pachtjahre, in dem er fortzieht, etwas von den genannten Gegenständen veräußern, so hat er dasur an Verpächter eine Konventionalstrase zu zahlen, welche dem viersachen Wert der dem Vachtgrundstück entzogenen Mobilien gleichkommt.

§ 10.

Bächter darf auf feinem Grundstücke keinerlei Art der Jagd ausüben, auch die Ausübung der Jagd feitens des Berpächters oder etwaiger Stell=

vertreter desfelben nicht verweigern.

Desgleichen bleiben die Gewässer und deren Bett, die Fischerei, Rohrund Schilfnuhung von der Berpachtung ausgeschlossen. Pächter muß dem Berpächter und dessen Stellvertretern behuss Ausübung der Fischerei, die Passage zu den Gewässern und von dort zurück über die Parzelle, ebenso das Ausziehen, Aushängen und Trocknen der Netze auf der Parzelle an den Gewässern frei gestatten.

§ 11.

Pächter verpflichtet sich, vom ersten Oktober eintausend achthundert und ab außer seinen Feuerkassenkeiträgen und Personalsteuern alle auf der gepachteten Parzelle ruhenden und noch darauf zu legenden Schriften LVI. — Sering, kolonisation.

Grund-, Landesherrlichen, Kommunal-, Kirchen-, Pjarr-, Schul- und sonstige Abgaben und Lasten, wohin auch Kriegsleistungen gehören, ohne Bergütigung von seiten des Berpächters so zu übernehmen, als wenn er Eigentümer der gevachteten Barxelle wäre.

Berpächter ist indes besugt, die Grundsteuer und alle nach dem Maßestabe der Grundsteuer verteilten Lasten und Abgaben, sowie sämtliche sonstige Abgaben und Lasten, welche am Grund und Boden haften, zur Erleichterung der prompten Absührung derselben, sür den Pächter auszulegen und diese

Muslagen gur Erftattung feitens des Bachters zu liquidieren.

Bei diefer Liquidation foll dann die Größe der Pachtlandfläche bis zur festgesetten Unterverteilung als Repartitionsbasis dienen. Die Abgaben und Laften, welche Verpächter hiernach getragen und ausgelegt hat, find vom Pachter sofort dem Berpachter zu erstatten. Borläufig wird jedoch in Bezug auf die Grundsteuer und alle nach dem Mage der Grundsteuer verteilten Abgaben und Laften, welche am Grund und Boden haften, feft= gesetzt, daß Verpächter den Betrag diefer Abgaben und Laften — mit Ausschluß der Gebäudesteuer — für den Bächter auszulegen (und dieser) für jeden Ar der Bachtlandfläche einen Bjennig am ersten Ottober jährlich pränumerando zugleich und ebenso wie den Bachtzins als Bauschzahlung zur Deckung dieser Auslagen an den Berpachter oder auf deffen Anweisung zu entrichten hat. Dabei find aber beide Kontrahenten einverstanden, daß dem Verpächter und dessen Besithnachsolgern das Recht zustehen soll, sobald der Betrag der Abgaben und Laften einen Pfennig pro Ar überschreitet, einen entsprechend höheren Betrag vom Pächter zu fordern, auch foweit es möglich ift, die direkte Zahlung an die bezüglichen Erheber ober Empfänger feitens des Bächters zu verlangen. Die Gebäudesteuer, welche nach Bebauung ber Parzelle vom Bächter womöglich birett an die Behörden entrichtet werden foll, ist bei dieser vorläufigen Fixierung der auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Lasten nicht einbegriffen.

§ 12.

Remissionssorberungen werden dem Pächter aus keinem Grunde, selbst nicht einmal bei außerordentlichen Fällen, z. B. Kriegsleistungen, Schaden, welcher durch Witterung oder durch allgemeinen Mißwuchs entstanden ist, gestattet, indem er alle diese Schäden allein zu tragen verpslichtet ist. Der Pachtzins muß daher jederzeit unverkürzt entrichtet werden. Auch verzichten Kontrahenten gegenseitig und ausdrücklich auf das Recht der Kündigung der Pacht sur ball eines ausdrechenden Krieges.

§ 13.

Ein Retentionsrecht darf Pächter in keinem Falle an dem Pachtgute ausüben. Ebenso wenig steht dem Pächter gegen die Forderungen des Ver= pächters ein Kompensationsrecht wegen etwaiger Gegensorderungen zu.

§ 14.

Dem Pächter steht unter keiner Bedingung das Recht zu, die Pacht innerhalb der festgesetzten Pachtzeit zu kündigen. Dagegen wird dem Ber-

pächter die Besugnis vorbehalten, im Falle der Nichtersüllung einer in diesem Kontrakte übernommenen Verbindlichkeit seitens des Pächters demsselben, sosern Verpächter dadurch nicht schon zur sosortigen Exmission nach den anderweitigen Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt ist, diesen Pachtvertrag jederzeit so zu kündigen, daß der Pächter an dem auf die Kündigung solgenden nächsten ersten Oktober das Pachtobjekt ohne Entschädigung zu räumen hat. In diesem Falle ersolgt die Kückgewähr ebensalls in der Art, als wenn die ganze Pachtzeit abgelausen wäre.

§ 15.

Das auf der Parzelle vorhandene Holz bleibt Eigentum des Berpächters und ist wegen dessen Abtriebs eine besondere schriftliche Übereinkunst zwischen den Kontrahenten geschlossen. Einer Ausfertigung dieser Übereinkunst soll es nicht weiter bedürfen.

§ 16.

Dem Pächter ist befannt, daß das Wasser des Sees nach Bedürfnis der dem Verpächter gehörigen Wassermühle und der Rieselwiese angespannt wird, und entsagt er jedem Anspruch auf Ersat von Schaden, welcher möglicherweise durch zu hohen Wasserstand des Sees entstehen könnte. Auch genehmigt Pächter, daß Verpächter Röhrenleitungen in der Tiese von mindestens einem Meter durch das Pachtland zur Leitung von Wasser legen und die nötigen Reparaturen an solchen Köhrenleitungen vornehmen darf, ohne weitere Entschädigung zu beanspruchen, als den Wert der durch die Arbeiten des Verpächters zerstörten Früchte.

Auch hat Pächter von solchen Köhrenleitungen jede Beschädigung abzuwehren.

§ 17.

Pächter hat die Grenzen der Parzelle stets deutlich und klar zu erhalten.

§ 18.

Pächter entsagt dem Einwande der Berletzung über die Hälfte und bleibt dabei stehen, obwohl er belehrt worden ift, daß er dann den Bertrag nicht ansechten könne, wenn der Pachtzins und die sonst übernommenen Berpflichtungen den wahren Wert der Ertragssähigkeit des Pachtobjekts um das Doppelte übersteigen sollten.

§ 19.

Der Pächter muß am ersten Oftober eintausend neunhundert und vierzig das Pachtgrundstück käuslich erwerben, wenn es der Verpächter oder dessen Bestignachfolger verlangt. Dies Verlangen, den Kausvertrag abzuschließen, muß spätestens seitens des Verpächters im ersten Quartal des Jahres eintausend neunhundert neun und dreißig geäußert werden, und wird hiernach der Kauspreis der Parzelle sosort durch gerichtliche Taxe des dann anzunehmenden Kauswertes der Parzelle von zwei vereideten Sachverstän-

20*

bigen, welche vom Berpächter refp. beffen Befitnachfolger unter Zustimmung ber Barzellenpächter gewählt werden, bestimmt.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Sachberständigen nach gesetlichen Bestimmungen zu dieser Abschätzung nicht qualifiziert sind.

Nach Feststellung des Kauswertes muß am ersten Oftober eintausend neunhundert und vierzig die Hälfte desselben an den Verpächter ausgezahlt werden. Die zweite Hälfte des Kauspreises soll mit fünf Prozent pro anno verzinslich zur ersten Stelle auf der verkauften Parzelle eingetragen werden. Die jährlichen Zinsen sinsen sind am ersten Ottober jeden Jahres postnumerando an den Gläubiger oder wohin sonst Jahlung von demselben angewiesen wird, zu entrichten, und ist am ersten Ottober eintausend neunhundert fünf und vierzig demselben der eingetragene Rest des Kausgeldes zu zahlen.

Bei unprompter Zinszahlung darf der Gläubiger aber die Berichtigung

des Raufgelderreftes fogleich fordern.

§ 20.

Alle aus diesem Kontrakte dem Berpächter zustehenden Besugnisse gehen, insosern Verpächter dieselben nicht anderweit cediert, auf dessen Nachfolger im Besitze von über.

§ 21.

Die Chefrau des Pächters tritt diesem Vertrag durch ihre Unterschrift in allen Punkten bei.

§ 22.

Dieser Vertrag soll einmal ausgesertigt werden. Die Kosten der Aufnahme und die Stempel dieses Vertrages sowie des etwaigen spätern Kaufvertrages und der dazu nötigen Taxe und aller dadurch erforderlichen gerichtlichen Eintragungen und spätern Löschungen trägt Pächter resp. Käuser allein.—

Diese Berhandlung ist den Erschienenen in Gegenwart des Rotars und der beiden Zeugen laut vorgelesen und von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Wir bezeugen hiermit, daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, wirklich stattgesunden hat, daß sie den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist.

B. Arbeitsvertrag.

Zwischen dem Rittergutsbesitzer Herrn auf und nachstehenden, in Kolonie wohnenden Parzellenpächtern als: (solgen 20 Namen) ist heute solgender Vertrag verabredet und gesichlossen worden:

§ 1.

den von demfelben anzuweisenden Stellen im nächsten Frühjahr 3500000 Torziegeln zu stechen. Der Torf wird in Stüden von 26 cm Länge, 13 cm Breite und 10 cm Höhe gestochen, vollständig getrochet und in große Haufen, nach Anweisung des Herrn , von 25000 bis 30000 Stüden aufgestellt. Die Torfstecher sind verpflichtet, der Herrschaft den Torf so tief auszustechen, bis das andringende Wasser nicht mehr abzuhalten bezw. sortzubringen ist und die Arbeiten dadurch unmöglich gemacht werden. Der Torsstich beginnt pünktlich mit dem 1. Mai f. J., so daß am 15. Juni k. J. unter allen Umständen die verlangte Zahl der gesstochenen Ziegeln erreicht sein muß.

8 2

Die Gutsherrschaft giebt zu obigem Zweck solgende Sachen her: 5 Karren, 5 Borstecher und das nötige Holz zur Bude. Alles andere Handwerkszeug beschaffen sich die Torsstecher selbst. Nach beendeter Arbeit werden die von der Herrschaft hergegebenen Gegenstände in gutem Zustande zurückgewährt.

§ 3.

Die Anweisung des Ortes, wo Tors gestochen werden soll, sowie die Bestimmung über Tiese und Breite der anzulegenden Torsgräben steht der Gutsherrschaft frei.

Die Arbeiter haben beim Torfstechen und Torftrocknen jede Anweisung, welche ihnen der Gutsherr selbst giebt oder durch seine Bertreter geben läßt, genau und sosort zu besolgen. Die Torfreihen mussen mindestens 20 cm voneinander entfernt sein und jeder King 20 Stücken enthalten.

Die Torfmieten sind mindestens 2,20 m hoch, jedoch nicht über 2 m breit zu setzen und dabei die zur Bedeckung berfelben ersorderlichen Stangen ohne Bergütigung in die Mieten zu legen.

§ 4.

Das zum Essenkochen ersorderliche Brennmaterial, bestehend in den beim Toristich zu Tage gesörderten Stubben oder in Raff= und Leseholz,

darf auf dem Torfbruch felbst unentgeltlich entnommen werden.

Die Gutsherrschaft zahlt für jedes Tausend Torf, welches den in den vorigen Paragraphen aufgestellten Bedingungen gemäß gestochen, vollständig getrocknet und in vorschriftsmäßige große Hausen trocken zusammengebracht ist, eine Mark, und giebt schließlich für jede 50000 derartige Torfstücke fünzig Psennige.

Für das Stechen des Torjes werden davon 75 Pjennige, jür das

Trocknen und Auffeten desfelben 25 Pfennige berechnet.

§ 5.

Rach beendigtem Toristich, spätestens am 15. Juni k. J., verpslichten sich und Konsorten, zum Grasmähen mit 20 Sensen dem Gutsherrn zu gestellen.

Die Arbeit muß mit Ausnahme der Sonn= und Festtage Tag für Tag in den herrschaftlichen Wiesen mit der genannten Zahl Arbeiter fort=

gesetzt werden. Das Gras ift furz und rein abzumähen.

§ 6.

Für jeden Morgen preußisch Maß gemähter Wiesen zahlt die Gutsherrschaft sechszig Psennige, für Rieselwiesen aber siebenzig Psennige. Außerdem wird für jede 50 Morgen abgemähte Wiesensläche fünfzig Psennige gegeben.

§ 7.

Die Unterzeichneten übernehmen hierdurch ferner die Verpflichtung, im nächsten Sommer zur Getreidernte sich dem Gutsherrn als Mäher mit Sensen zu gestellen und ununterbrochen von Beginn der Roggenernte bis zur vollendeten Aberntung des Sommergetreides bei den herrschaftlichen Erntearbeiten zu helsen. Dieselben haben auf den angewiesenen Feldern das Getreide kurz abzumähen. Ob das letztere mit der Gestellsense oder einer solchen ohne Gestell gemäht wird, unterliegt den Anordnungen der Herrschaft; überhaupt verpflichten sich die Unterzeichneten, allen auf die in diesem Vertrage eingegangenen Verpflichtungen bezughabenden Besehlen des Gutsherrn oder dessenten pünktlich nachzusommen.

§ 8.

Der Lohnsat für das Mähen von Roggen, Hafer, Gerste, Lupinen und Weizen beträgt für jeden Morgen preußisch Maß sechszig Pfennige, der Akkordsatz bei den vorstehend nicht angesührten Früchten wird entsprechend obigen Sähen von der Gutsherrschaft sesteet. Außerdem gewährt lettere für

je fünfzig Morgen aufs Schwad gebrachte Getreide fünfzig Pfennige noch befonders.

Nach beendeter Sommerkornernte haben die vorn Aufgeführten sich wiederum zur Grasmaht als Mäher mit 20 Senfen gang nach den Baragraphen 5 und 6 diefes Bertrages unter benfelben Bedingungen, fo lange dieses von der Herrschaft gesordert wird, zu gestellen.

§ 10.

Die unterzeichneten Arbeiter haben schließlich aus ihren Familien dem Butsherrn zur Kartoffelernte bom 1. Ottober nachsten Jahres ab, bis zum Schluß der Kartoffelernte auf das Hauptgut, wie auf die dazu gehörigen Vorwerke mindestens 20 Leute zu schicken, welche täglich mit Ausnahme der Sonn= und Festtage zu dem Aktordsate, wie dieser für fremde Leute festgestellt wird, Rartoffeln ausmachen helfen.

§ 11.

Dem Gutsherrn foll das Recht zustehen, bei grober oder wiederholter Widersetlichkeit gegen seine oder die Anordnungen der herrschaftlichen Auffichtsbeamten von feiten der Arbeiter nach feiner Wahl diefen Kontratt aufzuheben, die betreffenden Arbeiter zu entlaffen, an deren Stelle die Unterzeichneten binnen 48 Stunden andere gestellen muffen, oder sich bei Nichtgestellung der Arbeiter Geldabzüge bis zu drei Mark für jeden Fall gefallen zu laffen. Ferner zahlen die Unterzeichneten für jeden Arbeitstag, an welchem die Arbeit zu spät begonnen oder von ihnen unterbrochen oder an welchem fie nicht die volle Zahl Arbeiter stellen, an die Berr= schaft für jebe fehlende Berfon eine Konventionalftrafe von einer Mart. Bur Sicherung der prompten Erfüllung der in dem Kontrakt enthaltenen Bedingungen foll Herr noch berechtigt sein, den Arbeitern den vierten Teil des verdienten Lohnes vorläufig einzubehalten und diesen Betrag erst nach Ersüllung der letten kontraktlich übernommenen Arbeit ausbezahlen zu laffen.

Die unterzeichneten Arbeiter bürgen für die vollständige Erfüllung dieses Kontraktes solidarisch mit ihrem Vermögen und verpflichten sich, falls während der Dauer dieses Vertrages von ihnen welche unvorhergesehen zum Militärdienst eingezogen werden ober erkranten follten, an beren Stelle andere Arbeitsleute, welche ben Berpflichtungen der Ausgehobenen bezw.

Erfrantten nachzutommen haben, fofort zu geftellen.

§ 12.

Schließlich sichert die Herrschaft nach beendeter Kartoffelernte jedem der unterzeichneten Arbeiter, welcher seinen im vorstehenden Kontrakt übernommenen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist, eine Gratifikation von einem Raummeter Riefern = Kloben und einem Raummeter Kiefern= November 18 . .

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57303-5 | Generated on 2025-12-10 08:08:10 OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV.

Bemerkungen zum Ansiedlungsplan von Sokolniki, Kreis Gnesen.

(Vgl. den Plan am Schluffe.)

Das Rittergut Sokolniti, im Jahre 1886 von der Ansiedlungs= kommission erworben, ist durch katholische Pächter besiedelt worden.

Von den vor der Parzellierung auf dem Gute befindlichen Gebäuden wurden als für Ansidelungszwecke brauchbar erachtet:

- 1. ein in mäßig gutem Bauzustande befindliches einstödiges Wohnhaus 18 m lang, 10,8 m tief, Stubenhöhe 2,8 m nebst Gefindetüche im Anbau;
- 2. ein mit Ausnahme des Daches in wohlerhaltenem Zustande befindliches Stallgebäude mit 3 Abteilungen für Rindvieh, Pserde und Federvieh, sowie für Schweine — 60 m lang, 13 m ties;

3. ein kleiner Nebenstall in mäßig gutem baulichen Zustande — 7,2 m lang, 6,2 m tief;

- 4. eine in gutem baulichen Zustande befindliche Scheune aus ungebrannten Lehmsteinen mit Pappbach — 82 m lang, 15,9 m tief, die Seitenwände 5,4 m hoch;
- 5. eine Schmiede;

6.—9. zwei Infthäuser, ein Kruggebäude und ein Gärtnerhaus.

Hingegen wurden zum Abbruch bestimmt, als baufällig oder sonst zum Umbau ungeeignet: ein großer Speicher, ein Schafstall, ein Deputat-Ruhstall nebst Remise, 3 Insthäuser.

Da die Gründung eines größeren Bauerngehöftes aus Kücksicht auf die Bodenverhältnisse notwendig war, so wurden solgende Gebäude für dasselbe bestimmt (vgl. auf dem Plan Stelle Nr. 1):

- a. das Gutshaus (Nr. 1 nebst Gärtnerhaus Nr. 9);
- b. die Salfte des Rindviehstalles mit dem Schweine= und Federvieh= stall (Rr. 2);
- c. die Schmiede Nr. 5;
- d. 2/3 der Scheune Nr. 4.

Für ein zweites Gehöft wurde die Hälfte des Viehstalles und der Pferdestall in dem unter Ar. 2 aufgeführten Gebäude, sowie der kleine Stall Ar. 3 ausgewiesen.

Das noch verbleibende Drittel der Scheune Nr. 4 wurde für eine dritte hofftelle reserviert.

Ein Instleutehaus mit Anbauten wurde jür eine Handwerkerstelle (Nr. 17) bestimmt, ebenso ein anderes Insthaus jür die neu auszuweisende Schmiedestelle (Stelle Nr. 4); das Kruggebäude nebst Stall blieb in seiner

bisherigen Eigenschaft bestehen (Stelle Rr. 16).

Die gesamte durch die Planverteilung nachzuweisende Fläche umsaßt 343,23 ha. Davon wurden für Wege ausgewiesen 9,26 ha; unter weiterem Abzug des bestehenden Kirchhossplates mit 0,48 ha (vgl. die mit kleinen Kreuzen bezeichnete Parzelle an den Stellen Rr. 4 u. 5), blieben 333,49 ha zur Verteilung an die Ansiedler übrig.

Rach der Grundsteuer-Einschätzung hatte der Gutsbezirk folgende Boni-

tätsklaffen:

		I.	Acker.							
2. Klaffe	·		10,	55,	30	ha				
3. =			22,	95,	00	=				
4. =			109,	87,	00	=				
5. =			50,	56,	30	=				
6. =			18,	58,	5 0	=				
6./7. =			7,	24,	20	=				
7. =			88,	54,	00	=				
8. =			6,	26,	80	=				
Zuf	amme	n	314,	57 ,	10	ha.				
II. Garten.										
4. Klaffe		•	1,	00,	50	ha.				
III. Wiefen.										
4./5. Rta	iffe		5,	66,	90	=				
5./6.			8,	81,	00	=				
			14,	47,	90	ha.				
	IV. Beiben.									

4. Klaffe . . 1, 51, 30 ha. Zur Feststellung der Wertsunterschiede der verschiedenen Kulturarten diente der nachstehende, jur den Kreis Gnesen sestgesete Klafsifitationstaris.

Rultura	¢t			Rlaffe						
			2	3	4	5	6	7	8	
Acter			66	48	36	24	18	9	3	
Gärten			105	60	45	30	—	_	_	
Wiefen			90	75	48	30	18		_	
Weiden			24	18	12	6	3			

Rach diesem Maßstab wurde der Kauspreis des Gutes (rund 270 000 Mt.) unter Abzug der aus der Berwertung der Gebäude (21 300 Mt.), des Inventars (8200 Mt.) und des Kruges (7500 Mt.) erzielten Einnahme auf die einzelnen Grundstücke verteilt. Man nahm an, daß eine mittelgute Stelle von ca. 50 Morgen

¹ Die Zahlen bedeuten Silbergroschen Grundsteuer-Reinertrag pro Morgen.

einer Ansiedlersamilie ausreichenden Unterhalt gewähren müsse. Da eine Reinertrags = Schätzung ergab, daß unter Berzinsung der Kosten der vom Fiskus herzustellenden Gebäude der übliche Zins von 3% einen angemessenen Überschuß über den Bedarf der Familie auf solcher Stelle nicht ergeben könne, wurde die Pacht auf 2% des Anrechnungswertes fixiert.

Der gesamte Ader ift nach drei Gefichtspunkten hin wesentlich verschieden:

- 1. Der beste Acker ber 2., 3., 4. und 5. Bonitierungsklaffe enthält eine bindige, lehmige Ackerkrume mit durch lässigem lehmigen Untergrund und unterscheidet sich nur nach dem Grade der Mächtigkeit der Ackerkrume. Derselbe sindet sich vorzugsweise im südwestlichen und südöstlichen Teile der Gutsseldmark.
- 2. Ein Acker von gleicher Beschaffenheit, jedoch mit undurch läfsigem Untergrunde, liegt im südlichen und mittleren Teile der Feldmark zwischen dem Wege vom Gutshof nach Przyssieka und dem die Gutsseldmark durchschneidenden Wege von Bojanowo nach Swiątniki. Diese etwa 100 ha umsassende Fläche war durchaus drainagebedürztig, sie lieserte in dem bisherigen Zustande höchst unsichere Ernten.
- 3. Körblich der ausgewiesenen Ansiedlerstelle Nr. 18 und dem Wege nach Przyssieka wird der Boden magerer; beim Acker 6. Klasse sindet sich noch etwas Lehm in der Ackerkrume; dieser letztere Bestandteil wird nach der Grenze gegen Przyssieka zu immer weniger, und an derselben besteht der Boden nur noch aus reinem Sand. Wo insolge der verbesserten Vorslut der Spiegel des Untergrundwassers gesenkt ist, zeigt der Acker die ausgedörrten Sandböden, auf welchen in dem bisherigen hungrigen Zustande kaum Lupinen sortkommen.

Die große Berschiedenheit des Bodens, die beträchtliche Ausdehnung höchst durstiger Sandstrecken und der geringe Umsang der Wiesen machten eine sehr sorgsältige Planeinteilung ersorderlich, um den einzelnen Kolonisten ein sicheres Auskommen zu ermöglichen.

Der schlechteste Teil der Gutsseldmark liegt östlich der Eisenbahn Inesen-Natel. Da der Boden dieses 20 ha großen Stückes überhaupt nicht zum Acerbau zu gebrauchen ist, wurde derselbe der Gemeinde als Dotation zur Aussorstung überwiesen. Sonstige Ländereien sur öffentliche Zwecke auszuweisen, war nicht ersorderlich. Denn Schulland und Schule bestanden schon, ebenso ein Kirchhosplat; Lehm ist auf jeder Ansiedlerstelle zu sinden, Kies nicht vorhanden.

Zur Verwertung der sonstigen schlechten Gutsteile im Norden der Feldsmark wurden dieselben etwa zur Hälfte dem schon erwähnten Großbauernhof (Nr. 1) mit dem Hauptteil der alten Gutsgebäude überwiesen. Außerdem erhielt die Stelle zwei nebeneinander liegende Pläne des besten Ackerlandes am Gutshose und ein Wiesenstick, so daß zu derselben gehören: Hofraum mit 1,10 ha, Garten (1,50 ha), 10 ha Acker 2., 11 ha 3. und 4., 44 ha 6.—7. Klasse, 3,7 ha Wiese, 1,5 ha Weide — im ganzen 74,7 ha.

Die übrigen Sandböden fielen den nächstgroßen Stellen Nr. 2, 3, 11, 15, 18 zu, deren jede daneben zur Schadloshaltung und Ermöglichung eines angemessenen Wirtschaftsbetriebes ebensals je ein besseres Ackerstück und eine Wiesenparzelle erhielt. Diese Stellen umfassen im ganzen: Nr. 2: 31,7 ha, Nr. 3: 20,8 ha, Nr. 11: 18,5 ha, Nr. 18: 20,4 ha. Eine 2. Gruppe von Stellen (Nr. 12, 13 und 14) mit je 14 ha hat nur besseren, aber drainagebedürstigen Acker und je eine Wiesenparzelle nebst anstoßender 2. Ackerparzelle erhalten. Den Stellen Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10 von 10—13 ha Größe endlich konnte Wiesenland nicht gegeben werden; man hat sie durch Zuweisung von durchweg kleesähigem Acker in ganz geschlossener Lage entschädigt. Handwerkerstellen sind Nr. 4 (2,9 ha, Schmiede) und Nr. 17 (2,2 ha); zum Krug (Nr. 16) gehören 0,9 ha Acker.

Die Vorslutsverhältnisse find im allgemeinen günstige zu nennen. Es waren zwei Hauptabzugsgräben vorhanden. Der eine diente zur Entwässerung der gesamten, südlich vom Wege in der Richtung nach Przyssieka belegenen Ländereien. Er besaß genügendes Gesälle, um nach durchgeführter Drainage der undurchlässigen lehmigen Untergründe das Drainwasser ab-

führen zu können.

Mit dem zweiten Hauptabzugsgraben, der die leichten Sandböden im nördlichen Teile der Feldmark entwäffert, steht ein ausgedehntes Grabennet in Verbindung.

Das Wegeneh wurde durch Erbreiterung und Begradigung der vorhandenen Wege verbessert; neue Wege wurden, mit Ausnahme einer furzen Strecke zur Erschließung einiger Wiesenharzellen, nicht angelegt. Die Ansiedlerhäuser liegen zum weitaus größten Teile an dem die Verbindung zwischen Karniszewo und Swiątnicki herstellenden, den Gutshof berührenden Haubtwege. V.

Statut

der

SPÓŁKA ZIEMSKA

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Saftpflicht zu Posen.

Die Genoffenschaft führt die Firma: "Spólka Ziemska, Eingetragene Genoffenschaft mit beschränkter Haftpflicht."

Dieselbe hat ihren Sitz in **Posen.** Gegenstand des Unternehmens ist:

Erwerb von Grundstücken, um solche, — sei es ganz oder in einzelnen Theilen — an die Genossen zu verkausen, zu verpachten, oder zu vermiethen, und auf diese Weise den Genossen Wohnstätten und Gelegenheit zum land-wirtschaftlichen Betriebe zu verschaffen, sowie die Erwerbung eigenen Grundbesiges zu erleichtern; serner Bewirtschaftung der weder verkauften, noch verpachteten oder vermieteten Teile des der Genossenschaft gehörigen Grundbesiges.

§ 2.

Die Organe des Bereins find:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Aufsichtsrat,
- 3) die Generalbersammlung.

§ 3.

Der Borstand besteht aus zwei! Mitgliedern und wird in der Generalversammlung auf Borschlag des Aufsichtsrats in getrennten Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt.

§ 4.

Die Vorftandsmitglieder werden auf drei Sahre gewählt.

Erhält der Vorgeschlagene die Majorität nicht, so muß der Aufsichts= rat in derselben oder in einer anderen Versammlung weitere Vorschläge machen.

Die Wiederwahl ist zuläffig.

§ 5.

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder werden durch eine vom Vorstand und Aufsichtsrat zu entwersende und von der Generalsversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung geregelt, welche vom Vorstande behuss der Anerkennung zu unterzeichnen ist.

Schriften LVI. - Sering, Rolonialpolitit.

21

§ 6.

Für den Fall der Verhinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder hat der Aussichtigkeit wegen der nötigen Stellsvertretung Fürsorge zu treffen, und sodann in den letzteren beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen.

§ 7.

Die Borftandsmitglieder erhalten aus der Bereinskaffe eine Befoldung. Diefelbe wird in den Anstellungsverträgen mit dem Aufsichtsrat vereinbart und unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

\$ 8.

Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche in der Generalsversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Bereinssmitglieder in einem Wahlgange auf 5 Jahre gewählt werden.

8 9

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates scheidet alljährlich ein Mitglied aus und wird durch Reuwahl, wobei die Ausscheidenden wieder wählbar sind, in der ordentlichen Generalversammlung ersett. In den ersten vier Jahren entscheidet über die Reihensolge des Ausscheidens das Loos, später die Zeit des Eintritts der Einzelnen, wonach sich die sünf jährige Dauer ihrer Funktion regelt.

§ 10.

Im Falle des durch Tod oder durch andere Gründe herbeigeführten Ausscheidens eines Aussichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode hat die nächste Generalversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlsperiode vorzunehmen.

§ 11.

Der Aufsichtsrat überträgt einem seiner Mitglieder den Borsitz, einem anderen das Schriftschreramt und ernennt zugleich für beide, in Fällen der Abhaltung, Stellvertreter. Er saßt seine Beschlüsse nach Stimmensmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Loos. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12.

Den Mitgliedern bes Auffichtsrats wird von der Generalversammlung nach Schluß des Geschäftsjahres mit Rücksicht auf den erzielten Gewinn eine Remuneration zugebilligt.

§ 13.

Das vom Aufsichtsrat bei seiner Geschäftsthätigkeit innezuhaltende Bersschren wird in einer besonderen, vom Vorstand und Aussichtsrat aufszustellenden, von der Generalversammlung zu genehmigenden Geschäftsamweisung bestimmt.

\$ 14.

Bu solgenden Angelegenheiten hat der Borstand die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen:

- 1) zur Aufnahme von Anleihen für die Genoffenschaft innerhalb ber von der Generalversammlung gezogenen Schranken und zu den Bedingungen über die Aufnahme dieser Anleihen;
 - 2) ju den Verträgen über die Erwerbung von Grundeigentum;
- 3) zu den über die Ausstührung von Bauten und Bauberänderungen aufgestellten Bauplänen und zu den Verträgen über die Aussührung dieser Bauten;
- 4) zu allen Berträgen über die Berpachtung und den Berkauf von Grundstücken;
- 5) zu allen Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genoffenschaft begründen und deren Wertgegenstand mehr als 1000 M. beträgt;
 - 6) zur Anlegung zeitweilig mußiger Raffenbeftande;
 - 7) jur Unlegung bes Refervefonds;
- 8) zur Bestimmung eines öffentlichen Blattes für die Bekanntmachungen der Genoffenschaft, wenn ein in § 50 bezeichnetes Blatt eingeben follte:
 - 9) zur Errichtung von Zweigniederlaffungen.

§ 15.

lleber solgende Angelegenheiten haben Borstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sigung zu beschließen :

- 1) über Anstellung und Entlassung von Beamten im Dienste des Bereins und Regelung ihrer Besolbung, sowie über Ernennung von Bevoll-mächtigten oder Bestellung von Kommissionen für einzelne Geschäfte und Feststellung deren Bollmacht und Wahl deren Mitglieder;
- 2) über Bersolgung von Rechtsansprüchen gegen solche Beamte und Bevollmächtigte und Mitglieder von Kommissionen;
- 3) über Feststellung ber Bedingungen über bie Berpachtung und ben Berkauf von Grundstücken und ber Formulare zu Pacht= und Kaufverträgen.
- 4) über die Aufnahme von Mitgliedern und die bei der Generalversammlung zu stellenden Anträge auf Ausschließung von Mitgliedern;
- 5) über die Geschäftsanweisungen für Vorstand und Aussichtsrat und über den Antrag auf Genehmigung derselben an die Generalversamm-lung;
- 6) über die Beschickung der allgemeinen Bereinstage und der Unterverbandstage, über die Wahl der Abgeordneten zu denselben und über die Festsehung der denselben zu gewährenden Keisentschädigung;
- 7) über die Übertragung des Geschäftsguthabens eines Mitgliedes auf seinen Cessionar.

Bur Beschluffähigkeit einer gemeinschaftlichen Sigung wird die Unwesenheit der Dehrheit der Borftands- und Aufsichtsratsmitglieder erfordert.

Die Beschlüffe werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gesaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsigenden des Aufsfichtsrats.

§ 16.

Der Aufsichtsrat zeichnet in der Weise, daß unter der Firma der Genossenschaft die Worte "Rada nadzorcza" und die Unterschrift des Borssigenden des Aussichtsrats oder dessen Stellvertreters geseht werden.

§ 17.

Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genoffenschaft in den Angelegensheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derfelben hat bei den zu faffenden Beschlüffen eine Stimme, welche

auf feinen britten übertragen werden fann.

Rur Korporationen, Handel Sgefellschaften und andere Personenvereine, welche Mitglieder sind, und mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können sich durch einen mit schriftlicher Bollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen; der Bevollmächtigte kann in diesen Fällen nicht mehr als einen Genossen vertreten

§ 18.

Die Berufung der Generalversammlung geht in der Regel vom Aufsichtsrate aus; doch kann, wenn der Aufsichtsrat dieselbe verzögert, auch der Borstand dazu schreiten.

Die Einladung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige Einrückung in die in § 50 bestimmten Blätter und wird, wenn sie vom Aufsichtsrate ausgeht, von diesem, andernsalls vom Vorstande in gewöhnlicher Art unterzeichnet.

\$ 19.

In der Einladung mussen die zur Berhandlung kommenden Antrage und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden und von den Berusenden unterzeichnet sein.

8 20

Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt: nach dem Schlusse bes Geschäftsjahres behufs Mitteilung der Jahresrechnung, Beschlußiassung über die Gewinnverteilung und die dem Vorstand zu erteilende Decharge, sowie Erledigung etwaiger Rechnungsmonita.

8 21

Außerordentliche Generalversammlungen fonnen jederzeit nach Bedürfnis berufen werden.

Der Aufsichtsrat ist dazu verpslichtet, wenn wenigstens der zehnte Teil der Bereinsmitglieder in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe unter Ansührung des Zweckes und der Gründe darauf antragen. Wird dem Berlangen der Mitglieder weder vom Aufsichtsrat noch vom Vorstande entsprochen, so können sich die Mit-

glieder an das Gericht wenden, welches die Genossen zur Berusung der Generalversammlung ermächtigen kann. Die Berusung ersolgt in der in § 18 bezeichneten Weise und wird von den Mitgliedern unterzeichnet; mit der Berusung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 22.

Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsrat festgesetzt, sofern derselbe die Versammlung beruft, andernsalls vom Vorstande oder den Mitgliedern, welche die Versammlung berufen haben; doch müssen alle Anträge darin ausgenommen werden, welche von einem der beiden Organe oder dem zehnten Teil der Vereinsmitglieder so zeitig gestellt worden sind, daß sie in der Ginladung 8 Tage vor der Generalversammlung befannt gemacht werden können.

Wird dem Verlangen der Mitglieder auf Ankündigung ihrer Anträge nicht stattgegeben, so können sie sich an das Gericht wenden, und diesek kann sie zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Die Mitglieder haben die Anträge durch die in § 50 bezeichneten Blätter mindestens drei Tage vor der Generalversammlung anzukündigen und mit der Ankündigung der Anträge die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 23.

Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem Mitgliede des Vorstandes, wenn die Berufung von dem einen oder dem anderen ausgeht. Wird die Generalversammlung von den Mitgliedern berufen, so wählen diese den Vorsitzenden. Es kann jedoch durch Beschluß der Generalversammlung die Leitung jederzeit einem anderen Vereinsmitgliede übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt den Schriftsführer.

§ 24.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Aushebens der hände, und kann der Borsitende, sobald ihm das Resultat zweiselhaft erscheint, die Zählung durch zwei von ihm aus den Genossen ernannte Stimmzähler vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, sobald 10 Mitglieder in der Bersammlung darauf antragen. Nur bei Ausstoßung eines Mitgliedes und bei Wahlen ersolgt die Abstimmung stets durch Stimmzettel.

§ 25.

Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Genoffen gefaßten Beschlüsse haben für die Genoffenschaft bindende Kraft, wenn die Einladung zur Generalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung nach den Bestimmungen dieses Statuts ordnungsmäßig erlassen ift.

Über folgende Angelegenheiten :

1) über die Abanderung und Erganzung des Statuts,

2) über die Abanderung des Gegenstandes des Unternehmens,

3) über die Erhöhung oder Herabsetzung der Geschäftsanteile, oder har Haftsummen,

4) über den Widerruf der Bestellung jum Mitgliede des Aufsichtsrats,

5) über die Auflösung der Genoffenschaft, kann nur von einer Mehrheit von drei Bierteilen der in der General= verfammlung erschienenen Genoffen giltig beschloffen werden.

Bur Giltigkeit der Beichlugfaffung

1) über die Abanderung des Gegenstandes des Unternehmens und

2) über die Auflösung der Genoffenschaft,

wird weiter erfordert, daß mindestens ein Drittteil aller Genoffen in de

Beneralversammlung anwesend ift.

Ist das ersorderliche Drittteil der Genossen in der Generalversammlung nicht anwesend, so wird eine zweite Generalversammlung mit einem Zwischenzaum von mindestens 8 Tagen und spätestens 4 Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung anderaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Genossen giltig beschließen kann.

§ 26.

Die über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protofolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gesaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letzteren auch die Zahl und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen enthalten sollen, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes "Protofollbuch" eingetragen, vom Vorsitzenden, dem Schriftsührer und mindestens drei anderen Vereinsgenossen unterzeichnet und vom Aussichtstate ebenso wie die in den Belagsezemplaren der öffentlichen Blätter enthaltenen Ginladungen ausbewahrt.

§ 27.

Aufnahmefähig find alle Personen, welche sich durch Berträge selbstständig verpflichten können, ebenso auch Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ersorderlich: Aufnahme durch Borstand und Aufsichtsrat und Ausstellungeiner unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 28.

Jeder Genoffe hat das Recht, mittelft Auffündigung seinen Austritt aus der Genoffenschaft zu erklären.

Die Auffündigung findet nur jum Schluß eines Geschäftsjahres ftatt und muß 6 Monate vorher schriftlich erfolgen.

§ 29.

Ausgeschloffen tann ein Benoffe werden:

a) wegen Berluftes der burgerlichen Ehrenrechte oder einer frimi-

nellen Berurteilung,

- b) wenn er die statutenmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere wenn er es zur gerichtlichen Klage hat kommen lassen und wenn er der Genossenschaft gegenüber kontraktbrüchig wird,
 - c) wenn über fein Bermögen der Konturs eröffnet worden ist,
- d) wen er einen öffentliches Aergernis erregenden Lebens = wandel führt.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung. Bon der Ausschließung ist der Genosse durch den Vorstand mittelst ein=

geschriebenen Briefes ohne Berzug zu benachrichtigen.

Bon dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes ab kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Borstandes und Aussichtsrates sein.

§ 30.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden.

§ 31.

Die Übertragung des Geschäftsguthabens eines Genoffen auf einen anderen und der Austritt aus der Genoffenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr nach Maßgabe des § 74 des Gen.-Ges. vom 1. Mai 1889 ist zulässig, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes und Ausschätzates.

§ 32.

Jedes Mitglied ift verpflichtet:

a) zur Bildung eines Geschäftsanteils, bezw. mehrerer Geschäfts= anteile die in § 33 bestimmten Zahlungen zu leisten;

b) ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme nach Bestimmung des § 36

zu bezahlen;

c) für Verbindlichkeiten der Genoffenschaft sowohl dieser, wie unmittelbar den Gläubigern der Genoffenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesehes für Genoffenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu der durch das Statut bestimmten Hastlumme zu hasten.

§ 33.

Der Geschäftsanteil wird auf 1000 Mark festgesetzt und kann voll eingezahlt werden. Es müffen aber mindestens 5 Mark bei Erlangung der Mitgliedschaft und dann am Schlusse eines jeden Vierteljahres 5 Mark so lange gezahlt werden, bis der Geschäftsanteil zum zehnten Teil gedeckt ist.

Jedes Mitglied kann sich auf mehrere Geschäftsanteile beteiligen, jedoch höchstens auf 50 Stück und muß jeder frühere Geschäftsanteil

junächft voll eingezahlt fein.

Der Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.

Gine Übertragung des Geschäftsguthabens sindet an einen anderen Genossen nur statt, sosern des letzteren bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die Gesammtsumme von 50 Geschäftsanteilen nicht übersteigt.

§ 34.

Die Haftsumme wird auf 1000 Mark festgesetzt. Mit dem Erwerbe eines weiteren Geschäftsanteils erhöht sich die Haftung eines Genossen auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielsache der Haftumme.

§ 35.

Bur Deckung etwaiger Geschäftsverluste, welche nicht aus dem Geschäfts= ertrage des Rechnungsjahres gedeckt werden können, dient der Reserve= fonds.

Derselbe wird durch die nach § 36 zu entrichtenden Eintritts= gelber neuer Mitglieder und die nach § 46 demselben zu überweisenden Anteile des Reingewinns gebildet und soll allmählich bis zur Höhe von wenigstens $10^{0/0}$ des auf Ankauf von Ländereien verwendeten Kaufpreises angesammelt und nach Abschreibung von Berlusten wieder darauf gebracht werden.

§ 36.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Gesellschaftsbeschlüsse seftgesetzt und bis auf weiteres mit 10 Mt. erhoben. Dasselbe ist sofort bei Anmeldung zur Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 37.

Die Witwe oder ein einzelner großjähriger Erbe eines verstorbenen Mitgliedes sollen von der Zahlung des Eintrittsgeldes besreit sein, wenn sie innerhalb 6 Monaten nach dem Todestage des Mitgliedes in den Verein aufgenommen werden.

§ 38.

Über Erwerbung von Grundeigentum, über die Feststellung der Baupläne, sowie die Bedingungen über den Verkauf, Verpachtung oder Übergabe von Grundstücken und von Gebäuden an Genossen beschließt der Vorstand unter Genehmigung des Aufsichtserates; ebenso über Zahlungsmodalitäten der Kauspreise, der Pachtzinse oder Kenten seitens der Genossen und Stundung der Restlausgelder an dieselben; ferner über die Art und Weise des landswirtschaftlichen Betriebes, insoweit er von der Genossenschaft ausgeht, und über hypothekarische Kreditoperationen.

§ 39.

Zum Erwerb von Bereinsland oder Gebäuden sind nur Genossen berechtigt, und zwar jeder höchstens in dem Umsange, als er eine zum Erwerbspreise verhältnismäßige Anzahl von Geschäfts=anteilen übernimmt.

Die Erwerbs= resp. Pachtbedingungen, sowie das Verhältnis der Geschäftsanteile zu dem Erwerbspreise werden auf Grund der gemäß § 38 gesaßten Beschlüsse zwischen dem Vorstande und dem Genossen unter Genehmigung des Aussichtsrats schriftlich vereindart.

§ 40 (aufgehoben).

Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder insoweit ausgedehnt werden, als durch den einmaligen Geschäftsabschluß der Kontrahent mit der Genossenschaft in keinen dauernden Geschäftsverkehr tritt; außerdem konnen Miets-, Pacht-, Berwaltungs- und Arbeiterverträge auch mit Personen gesichlossen welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.

§ 41.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister und endigt am 31. Dezember d. J. Demnächst fällt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 42.

Die Rechnung muß enthalten:

- 1) eine Überficht sämtlicher Ginnahmen und Ausgaben innerhalb bes Jahres nach den bei ber Buchführung und Kontierung eingeführten Hauptrubriken;
- 2) eine besondere Gewinn= und Verlustberechnung;
- 3) die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens (der Aftiva und Passiva) am Jahresschluß.

§ 43.

Bei der Bilanz find, außer den Bereinsschulden, der Reservesonds und die Geschäftsguthaben der Mitglieder unter den Passivendagegen der Wert der Immobilien und Mobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungsprozente oder der darauf vorgenommenen größeren Ab,
schreibungen, der Kassenbestand, die Wertpapiere höchstens zum Tageskurs,
sowie die ausstehenden Forderungen nach den verschiedenen Geschäftszweigen
unter den Aktiven anzusetzen, dabei jedoch etwaige unsichere Forderungen
nur nach ihren wahrscheinlichen Werten auszusühren, uneinziehbare aber
ganz auszuscheiden und zurüczustellen. Der nach diesen Grundsätzen berechnete Überschuß der Aktiven bildet den Keingewinn.

Der Aufsichtsrat kann sich bei der Prüsung der Jahresrechnung der Beihülse Sachverständiger bedienen, welche dafür eine von ihm sestzusesende Bergütung aus der Bereinskasse erhalten.

\$ 44.

Der Reingewinn wird, nach Abzug des zum Keservesonds zuzuteilenden und des nach Beschluß der Generalversammlung zu anderen Zwecken etwa zu verwendenden Betrages, nach Berhältnis der Geschäftsguthaben der Genossen als Dividende verteilt, resp. den Geschäftsanteilen zugeschrieden.

In dem ersten Geschäftsjahre wird der ganze Reingewinn dem Reservesonds zugeteilt.

§ 45.

Bei der Berechnung der Dividende wurd das Guthaben jedes Genossen nur insoweit berücksichtigt, als es volle Mark beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnbeschlüsse es sich handelt, eingezahlt ist, so daß nur die dis zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben in Betracht kommen.

§ 46.

Solange der Reservesonds noch nicht auf dem in § 35 sestgesetten Betrag angelangt ist, werden von dem Reingewinn vor dessen Verteilung an

die Mitglieder mindestens 5% abgezogen und dem genannten Fonds zugeschlagen, was ebensalls geschehen muß, wenn derselbe durch Deckung von Geschäftsverlusten unter jenen Normalbetrag herabgesunken ist.

§ 47.

Im Falle einer Verlustverteilung, oder eines Nachschußverfahrens sind die Genossen nach demselben Maßstabe beitragspflichtig, welcher für die Verteilung des Reingewinnes gemäß § 44 gilt. Jedoch kann kein Genosse zu höheren Nachschüfsen herangezogen werden, als 1000 Mark auf seinen jeden Geschäftsanteil.

§ 48.

Bei einer Verteilung des genoffenschaftlichen Vermögens werden die Überschüffe nach Verhältnis der haftsummen verteilt, oder nach Beschluß der Generalversammlung für einen öffentlichen Wohlsahrtszweck verwendet.

\$ 49.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen ersolgen unter der Firma der Genossenschaft, und zwar mit der Unterschrift des Borstandes oder des Borsigenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreters.

§ 50.

Bur Beröffentlichung seiner Bekanntmachungen bedient fich der Berein solgender Zeitungen:

"Wielkopolanin" in Posen und "Przyjaciel" in Thorn.

Falls das eine oder andere Blatt eingeht, ist der Borstand besugt, mit Genehmigung des Aussichtsrats ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Generalversammslung. Falls inzwischen beide Blätter eingehen sollten, oder die Beröffentslichung in denselben aus anderen Gründen unmöglich werden sollte, tritt der "Deutsche Keichsanzeiger" so lange an deren Stelle, dis durch Beschluß der Generalversammlung andere Blätter bestimmt sind.

Bierer'iche Sofbuchbruderei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

